D. Georg Heinrich Zinckens,

Herzogl. Braunſchw. wirkl. Hof- und Cammerraths, Prof. P. O. Acad. Jul. Carol. zu Helmſt. und Curat. Colleg. Carol. in Br. wie auch Ehrenmitglieds der Herzogl. Teutſchen Geſellſchaft zu Helmſtädt,

# Anfangsgründe der Cameralwiſſenſchaft,

worinne

## deſſen Grundriß

weiter ausgeführet und verbeſſert wird.

---

## Des Erſten Theils,

welcher ſo wohl

**die General- als Special-Land- und Stadtöconomie und Policey-wiſſenſchaft abhandelt,**

### Erſte Abtheilung.

---

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächſiſ. allergnäd. Privilegio.

---

Leipzig,

verlegts Carl Ludwig Jacobi

1755.

Wbtd 65/199

HERZOGLICHE BIBLIOTHEK
NEUSTRELITZ

Allen ſeinen

Höchſt- Hoch- und Vielgeehrteſten

ehemaligen, ietzigen und künftigen

Herren

# Zuhörern

in

## Cameralſachen

übergiebet

dieſe Anfangsgründe

unterthänig, gehorſamſt und ergebenſt

der Verfaſſer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Inhalt

## des erſten Theils

der Anfangsgründe der Cameral-
wiſſenſchaft.

## Das erſte Buch

Enthält die Vorbereitung und die Lehren der Generalöconomie und Generalpoliceywiſſenſchaft, da denn

### Das erſte Hauptſtück

Die Vorbereitung macht und

Im 1ſten Abſchnitt von der Natur und Beſchaffenheit der Cameralwiſſenſchaft,

Im 2ten Abſchnitt von der Art und Weiſe ſie zu lernen, ihrer Nothwendigkeit und Nutzbarkeit;

## Das zweyte Hauptſtück

Die allgemeinen Grundſätze vorträgt, und

Im 1ſten Abſchnitt von der Generalöconomic,

Im 2ten Abſchnitt von der Generalpoliceywiſſenſchaft handelt.

## Das zweyte Buch

Enthält von der Specialöconomic und Policeywiſſenſchaft, die ganze Landwirtſchaft und Policey, erklärt aber in

Der 1ſten Abhandlung dem Erdenbau und in

Der 1ſten Abtheilung derſelben gemeinen und bekannten Erdenbaugeſchäfte, durch

## Das dritte Hauptſtück

Die Lehre von der Landwirtſchaft, den Dörfern und Landgütern insgemein

Im 1ſten Abſchnitt öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt nach der Policey.

## Das vierte Hauptſtück

Vom Acker- oder Feldbau

Im 1ſten Abſchnitt öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt nach der Policey.

## Das fünfte Hauptſtück

Vom landwirtſchaftlichen Gartenbau

Im 1ten Abſchnitt ôconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt nach der Policey.

## Das ſechſte Hauptſtück

Vom Wieſen- Futter- und Grasbau, der Trift, Huth und Weide

Im 1ſten Abſchnitt ôconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt nach der Policey, in

Der 2ten Abtheilung, die nicht ſo gemeinen und bekannten Erdenbaugeſchäfte, durch

## Das ſiebende Hauptſtück

Die Nahrungsgeſchäfte mit Wäldern, Förſten und dem Holzbau

Im-

Im 1ſten Abſchnitt öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt nach der Policey.

## Das achte Hauptſtück

Die Nahrungsgeſchäfte derer Schmelz- Brenn- Sied- Salz- und Salpeterwerke,

Im 1ſten Abſchnitt öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt nach der Policey.

## Das neunte Hauptſtück

Die Grabe- Bruch- und Bergwerke

Im 1ſten Abſchnitt öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt nach der Policey. Hierauf folgt in

Der 2ten Abhandlung, die Viehnahrung, welche

## Im zehnden Hauptſtück

Die zahme Viehzucht und zwar durch

Den 1ſten Abſchnitt in

Der 1ſten Abtheilung von dem vierfüßigen zahmen Haushaltungsvieh, in

Der 2ten Abtheilung von dem Federvieh und Geflügel, Bienen und Seidenwürmern, in

Der 3ten Abtheilung von der zahmen Fiſcherey, öconomiſch, durch

Den 2ten Abſchnitt in eben dieſen 3en Abtheilungen aber nach der Policey davon handelt.

## Im eilften Hauptſtück

Von der Jagd, dem Vogelfang und der wilden Fiſcherey, durch

Den 1ſten Abſchnitt, öconomiſch, durch

Den 2ten Abſchnitt, nach der Policey betrachtet.

# Das dritte Buch

Handelt von der Stadtwirtſchaft und zwar in

Der 1ſten Abhandlung, von den Haupt = Stadtnahrungsgeſchäften, darinne

## Das zwölfte Hauptſtück

Die Stadtwirtſchaft und die Städte überhaupt

Im 1ſten Abſchnitt, öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt, nach der Policey;

## Das dreyzehnde Hauptſtück

Die Nahrungsarten von Wiſſenſchaften und Künſten, Schulen und Univerſitäten

Im 1ſten Abſchnitt, öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt, nach der Policey;

## Das vierzehnde Hauptſtück

Die Nahrung von Handwerken, Manufacturen und Fabriken

Im 1ſten Abſchnitt, öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt, nach der Policey;

## Das funfzehnde Hauptſtück

Die Handlungs- Kaufmanns- und Krämernahrung

Im 1ſten Abſchnitt, öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt, nach der Policey, in

Der 2ten Abhandlung des 3ten Buches, von einigen gemiſchten, dem Lande und Städten gemeinen, zum Theil Haupt- zum Theil Nebennahrungsgeſchäften, darinne aber

## Das ſechzehnde Hauptſtück

Dieſe Nahrungsarten insgemein, die Nahrung aber von Häuſern, das Stadthausweſen und die Braunahrung beſonders

Im 1ſten Abſchnitt, öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt, nach der Policey;

Das ſiebenzehnde Hauptſtück

Die Nahrung vom Stadtmühlenweſen

Im 1ſten Abſchnitt, öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt, nach der Policey;

Das achtzehnde Hauptſtück

Noch allerhand andere kleine Nahrungsarten und Nebengeſchäfte

Im 1ſten Abſchnitt, öconomiſch,

Im 2ten Abſchnitt, nach der Policey betrachtet.

# Des erſten Theils

der

# Anfangsgründe

## Erſtes Buch

von denen Vorbereitungslehren der General-Oeconomic und General-Policey-Wiſſenſchaft.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Der erſte Theil der Cameral-Wiſſenſchaften.

## Das erſte Buch von denen Vorbereitungs- und erſten Grundlehren derſelben.

### Das 1ſte Hauptſtück von ihren Vorbereitungslehren.

§ 1.

Die Cameral-Wiſſenſchaft iſt in einem ordentlichen Lehrgebäude und in der Geſtalt einer gelehrten Wiſſenſchaft noch nicht gar zu bekannt. Es iſt daher eine vorbereitende Einleitung und eine kurze Nachricht vor allen Dingen ſehr nützlich und nöthig Eingang.

I. Von ihrer Natur, Beſchaffenheit und ihren Haupttheilen, hiernächſt aber

II. Von der Art und Weiſe dieſelbe zu lernen, von ihrer Nothwendigkeit und

Nutzbarkeit, von denen Leuten, die ſich darauf legen können, und was man endlich vor Hülfsmittel dazu zu gelangen, brauche [a]).

a) Dergleichen Vorbereitungslehren ſind bey allen gelehrten Wiſſenſchaften gewöhnlich. Man nennt ſie in den Schulen Prolegomena, ingleichen iſagogiſche Einleitungen zu gelehrten Wiſſenſchaften. Sie ſind auch denen Anfängern bekantermaßen, ſonderlich bey ſolchen Wiſſenſchaften unentbehrlich. In den Tabellen des erſten Entwurfs meines Grundriſſes der Cameralwiſſenſchaft berührte ich dannenhero ſolche deswegen zum Behuf der Vorleſungen, iedoch ganz kurz, und theilete dieſes erſte Hauptſtück nach erſtgedachten 2 Hauptpuncten in 2 Abſchnitte ein. Allein ich habe dieſen Entwurf nachmals in meiner Cameraliſten-Bibliothec, ſo bey dem Herrn Verleger dieſer Anfangsgründe an. 1751 in 4 Theilen, welche ſo viel kleine Bändgen ausmachen, und zwar in iedem Theile durch das 1ſte Buch, vermittelſt beſonderer Abhandlungen, nicht nur zum Gebrauch bey dem Unterricht für die Anfänger, ſondern auch anderer Leſer, wie ich hoffe, zulänglicher ausgeführet. Und daher werde ich bey dieſer neuen Auflage meiner Anfangsgründe der Cameralwiſſenſchaften nichts, als einen kurzen Auszug nach den vornehmſten und dazu gehörigen Hauptſätzen aus gedachter Bibliothec allhier machen, iedoch die Eintheilung des erſten Grundriſſes in ſeine Abſchnitte und §§, wie ſie daſelbſt folgen, beybehalten, mich aber iedesmal auf die Bibliothec beziehen. Denn ich wollte zwar dieſes gegenwärtige Lehr- und Grundbuch ſeiner Kürze nicht berauben, die es ſo viel möglich behalten ſoll, und überdem auch die Cameraliſten-Bibliothec allhier nicht abſchrei-

abſchreiben: Allein ich bin doch auch, den Zuſam⸗
menhang derer zu einem ſolchen Buche nöthigen
Sätze kürzlich vorzuſtellen, und nach Möglichkeit
vollſtändig anzugeben, verbunden. Und weil ich
endlich die Zahl der §§ in dem erſten tabella⸗
riſchen Grundriß durchgängig in Acht nehme,
ſo werden auch diejenigen damit zufrieden ſeyn,
welche Tabellen lieben und dieſen G. R. ſchon
haben, wenn ſie hier zugleich alle Stellen mei⸗
ner Cameral. Bibliothec angeführet finden, wo
die §§ der Tabellen weitläuftiger erkläret ſind.
Wer aber den erſten Entwurf in Tabellen nicht
hat, der findet ſolches ebenfalls in Anſehung
gegenwärtiger Anfangsgründe, die zwar, was
die Einleitung betrift, deutlicher als die Tabel⸗
len gefaſſet und in Sätze gebracht, iedoch aber
auch nicht ſo ausgeführet ſind, daß man die Bib⸗
liothec dabey entbehren könte. Die Bibliothec
bleibt alſo allezeit zum tabellariſchen Grundriß
ſo wohl als zu dieſen Anfangsgründen, worinne
jene deutlicher gemachet werden, ein nothwen⸗
diges und nützliches Buch, wenn ſie auch gleich
nicht noch eine Hauptabſicht, nemlich die zu die⸗
ſen Wiſſenſchaften nöthige Bücher⸗Erkenntniß
hätte, und ieder Theil derſelben im II Buche die
zu einem Theile der Wiſſenſchaft dienlichen
Schriften bekant machete, dieſes aber künftig
auch nicht in Supplementen weiter fortgeſetzet
werden ſolte, wie ich doch ſchon mehrmals die
Hofnung gemachet habe. Ich habe dannenhero
dieſes gleich Anfangs zu erinnern vor nöthig er⸗
achtet, damit man wiſſe, wie die Cameraliſten⸗
Bibliothec ſo wohl mit dieſem Buche, als auch
dem 1ſten Grundriſſe zuſammen hänge. (Siehe
die Cameraliſten⸗Bibliothec p. 4⸗15).

## Der erſte Abſchnitt.

# Von der Natur und Beſchaffenheit der Cameralwiſſenſchaften.

§ 2.

Von was für Wiſſenſchaften hier die Rede ſey.

Wenn ich hier von Wiſſenſchaften rede, ſo verſtehe ich nicht nur eine gemeine Erkenntniß von gewiſſen Wahrheiten, ſondern eine gelehrte, d. i. deutliche und gründliche, folglich auch zu dieſem Zweck vorgetragene Sätze, davon nicht nur eine bloße theoretiſche, ſondern eine practiſche Erkenntniß [b]) aller nöthigen Wahrheiten und eine ausübende Geſchicklichkeit in ſolchen Geſchäften, welche von Bedienten derer Regenten und der Staaten, ſonderlich in und außer denenjenigen Collegien, die man Cammer-Finanz- oder dergleichen Collegien, welche die Einkünfte derſelben beſorgen, nennet. Es wird zwar das Wort: **Cammer**, auch in einem etwas engern Verſtande, vornemlich aber von dem Orte, wo, und denenjenigen Geſellſchaften von Bedienten genommen, wodurch ſie geſchehen, und die ſich beſonders mit den Einkünften der Regenten von ihren Domainen-Gütern und Regalien, theils allein bey ihrer Einnahme und Ausgabe, theils aber auch ihrer Gründung und Vermehrung beſchäftigen: Allein ich begreife hier alle Erkenntniß und Geſchicklichkeit, alle Wahrheiten und Geſchäfte, ja alle öffentlichen Bediente, welche mit dem bereiteſten Vermögen und Einkünften,

ſo wohl der Regenten, als auch der Stände- und Landſchafts-Caſſen, ſo wohl in Anſehung ihrer Gründung, ihrer Erhaltung und Vermehrung, als auch ihrer Verwaltung in der Einnahme und Ausgabe, in oder außer irgend einem ſolchen Finanz- und Revenüen-Collegio, es mag heißen, wie es will, zu thun haben [c]).

b) Siehe die C. Bibliothec p. 47-53 und 63-73, und p. 923-941. c) Zur Erleuterung leſe man daſelbſt auch nach p. 578-610, ſonderlich p. 611-629, wo von der Bedeutung der Wörter: Cammer, Finanz, Collegien u. ſ. f. weitläuftig gehandelt wird.

§ 3.

Was die Cameralwiſſenſchaft ſey.

Man wird aber dieſes alles noch deutlicher begreifen, wenn dieſe Wiſſenſchaft durch folgende Beſchreibung vorher beſtimmet wird [d]), die ich aber hier nur kurz faſſen und als erwieſen annehmen werde [e]). „Denn es iſt „eine gelehrte und practiſche Wiſſenſchaft, alle „Nahrungsgeſchäfte gründlich zu erkennen, „Kraft dieſer Erkenntniß gute Policey einzu„führen, und die Nahrung der Länder immer „floriſanter zu machen, ſolchergeſtalt aber das „bereiteſte Vermögen der Regenten und Staa„ten nicht nur immer beßer zu gründen und zu „erhalten, gerecht und weislich aber zu ver„mehren, ſondern auch mittelſt kluger Einnah„me und Ausgabe wohl zu verwalten.

d) S. C. Bibl. p. 46 § 30 a), woſelbſt eine umſtändlichere Beſchreibung und eine noch kürzere Beſtimmung zu leſen. Sie kommen aber allerſeits auf eins hinaus. e) Dieſer Erweis iſt in der C. B. p. 17-45 umſtändlich zu finden.

§ 4.

Die allererſten Grundſätze der C. Wiſſenſch.

Wenn man dieſe Erklärung und die umſtändliche Beſchreibung, in der Cameral. Bibl. welche von der, ſo im erſten Grundriß § 3 gegeben wird, nicht unterſchieden iſt, dazu nimmt, ſo wird man theils durch unmittelbare Folgen, theils mit ausdrücklichen Worten nachfolgende erſte **Grundwahrheiten** darinne finden, worauf ſich mein ganzes Buch beziehet:

1. Es iſt eine gelehrte Wiſſenſchaft und deswegen muß ſie
2. Ihre zuſammenhängenden und deutlichen Grundſätze haben, daraus ihre allermeiſten übrigen Wahrheiten erwieſen werden [f]).
3. Es iſt keine bloß aus betrachtenden, ſondern auch, und zwar am meiſten practiſchen Sätzen beſtehende Wiſſenſchaft, welche
4. Zu gewiſſen Geſchäften anführet, und in dem Lernenden practiſche Fertigkeiten, um ſolche weislich, klug und geſchickt, oder künſtlich mittelſt einer nähern Application vieler practiſchen Regeln in der Ausübung zuwege bringet [g]).
5. Sie erfordert alſo nicht allein eine gemeine und empiriſche, ſondern deutliche, gründliche und lebendige Erkenntniß, welche Eigenſchaften der gelehrten Erkenntniß nur zukommen [h]).
6. Dieſe Wiſſenſchaft beſtehet aber aus verſchiedenen Wiſſenſchaften [i]).

7. Denn

7. Denn ſie lehret die Natur und Beſchaffenheit aller Nahrungsgeſchäfte insgemein und beſonders deutlich und gründlich zu erkennen, zu analyſiren und immer beßer einzuſehen [k];

8. Aus dieſem Grunde aber zum immer mehrern Aufnehmen der Nahrung eines Landes insgemein, und der beſondern Nahrungsgeſchäfte, gute Policey-Geſetze und Anſtalten zu erfinden, die vorhandenen zu verbeſſern und einzuführen. Und

9. Dadurch endlich das bereiteſte Vermögen eines Staats und Regentens immer beſſer zu gründen, zu erhalten und ſo rechtmäßig als klüglich zu vermehren [l].

10. Sie lehret aber auch dieſes bereiteſte Vermögen, theils nach der Wirtſchaft, theils, nach beſondern Regeln des Verhältniſſes derer Rechte und Pflichten eines Regenten immer beſſer in Einnahme und Ausgabe zu verwalten [m].

f) S. C. Bibl. p. 47 ſq. § 30 b), wo die beyden erſten Sätze erwieſen. g) Eben daſelbſt p. 50 ſq. § 31. h) Siehe c. l. p. 47 ſq. und 50 ſq. i) S. c. l. p. 53 ſq. § 32. k) S. c. l. p. 55 § 33. Und eben dieſes iſt die gelehrte General- und Special-Oeconomic oder Wirtſchaftslehre, die ich von der Oeconomie oder der Wirtſchaft ſelbſt unterſcheide. l) S. c. l. p. 50-63 § 34. Dieſes iſt die Policeywiſſenſchaft, welche im 8 u. 9 Grundſatz entworfen wird. m) S. c. l. p. 63 ſq. § 35, welches die eigentliche Cammer-Rent- und Finanz-Wiſſenſchaft iſt.

§ 5.

Einige hieher gehörige nöthige Anmerkungen.

In den angeführten Stellen der Camer. Biblioth. ſind dieſe Grundſätze zwar zulänglich erleutert, und ich habe daraus zugleich das Bild eines ächten und unächten Cameraliſtens entworfen, überdem aber den Unterſchied der wahren Cameraliſten ſelbſt bemerket (n). Ich will aber doch vermittelſt einiger kurzen Anmerkungen das vornehmſte dieſer Erleuterung Auszugsweiſe allhier noch kürzlich berühren, weil ſich mein ganzes Lehrgebäude darauf beziehet. Man merke dannenhero:

1. In ſo ferne etwas in oder außer uns ein Mittel unſerer zeitlichen Glückſeligkeit dergeſtalt ſeyn kan, und ſo gebraucht wird, daß man dabey weder die ewige verſcherzet, noch unter denen verſchiedenen edelern und geringern Theilen unſerer Glückſeligkeit ſich eines edlern beraubet, in ſo ferne nennen wir ſolches unſer wahres zeitliches Gut, wenn ſolches unſern Kräften ſo weit unterworfen iſt, daß wir ſolches erlangen und haben, in acht nehmen, und wirklich zu dieſem Zweck gebrauchen können o).
2. Unter dieſen Stücken unſerer zeitlichen Glückſeligkeit befindet ſich nun auch vornehmlich, theils die nothdürftige, theils die beqveme Erhaltung des Lebens unſers Leibes. Und deswegen pflegt man diejenigen Güter, welche ſonderlich zur nothdürftigen und beqvemen Erhaltung des Lebens erfodert werden, in ausnehmendem Ver-

Verſtande, zeitliche oder leibliche Güter zu nennen p).

3. Ein Vorrath ſolcher Güter aber, den wir in unſerer Gewalt haben, um ſolchen zu brauchen, nennet man **zeitliches Vermögen** q).

4. Der Gebrauch deſſelben ſelbſt zu erſtgedachtem Zweck, heißt unſere **Nahrung**, und die dabey vorfallenden Geſchäfte werden **Nahrungs-** oder **Wirtſchafts-Geſchäfte** genennet r).

5. Dieſe Güter (n. 2. 3. 4) können ſich aber auf zweyerley Art verhalten; einmahl als ein Grund und eine Qvelle des bereiteſten und zur wirklichen Anwendung oder zum Zweck ſchon fertigen und vorhandenen Vermögens, d. i. der wirklichen Einkünfte an allerhand beweglichen Dingen: Oder ſie verhalten ſich als dieſes bereiteſte Vermögen ſelbſt. Das erſte nennet der Franzoſe: *Fonds*, oder teutſch, das **Grund-Vermögen**, das andere aber bekommt den Nahmen des **bereiteſten Vermögens** oder der **Einkünfte**, Revenüen.

6. Alle Arten des zeitlichen Vermögens können aber gar füglich nach unſerer Verfaſſung auf folgende vier Hauptarten gebracht werden. Nemlich ſie beſtehen entweder

a) In Dienſten, welche die Menſchen mittelſt ihrer Leibes- und Seelenkräfte und Geſchicklichkeiten leiſten, oder von einander empfangen. Oder

b) In

b) In Geldeswerthen, unbeweglichen und beweglichen andern Dingen, oder

c) In Gelde und Münze beſonders, oder endlich

d) Im Credit, welches alles ſchon ſo weit bey uns bekannte Dinge ſind, als es hier noch nöthig iſt.

Denn ſo wohl zur nothdürftigen als beqvemen Lebenserhaltung (n. 2) iſt allen Menſchen ein gewiſſes Vermögen an dieſen Gütern unentbehrlich [s]).

7. Alle Menſchen ſind auch, um ſolches in vernünftiger Ordnung zu erlangen, in acht zu nehmen und anzuwenden, nicht nur unſtreitig berechtiget, ſondern auch verpflichtet [t]).

8. Die meiſten Menſchen haben ſich alſo nicht nur um ihrer Sicherheit, ſondern auch um ihrer Beqvemlichkeit willen in gewiſſe geſellſchaftliche Verfaſſungen, ſonderlich aber in diejenige, die aus Regenten und Unterthanen beſtehet, und ein Staat oder eine bürgerliche Geſellſchaft heißt, begeben [u]).

9. Denn die Pflichten und Rechte des Regentens eines ſolchen Staats beſtehen darinne, das ſichere und beqveme Leben ſo wohl ſeiner Unterthanen, als ſeiner ſelbſt, als des Haupts davon, zum Beſten des geſammten Staats, oder dieſes Cörpers an Haupt und Gliedern, auf alle

Weiſe unzertrennlich, und immer mehr zu beſorgen und zu befördern [w]).

10. Seine Hoheit, ſeine Macht und Gewalt, ja ſein Haus, ſeine hohe Perſon und die Beſorgung dieſer Wohlfart ſeiner Unterthanen, insgemein und beſonders, erfordern aber unumgänglich, daß er ein dazu proportionirliches bereiteſtes Vermögen (n. 5) erlange, habe, in acht nehme, und zu dieſen Zwecken gerecht, weiſe und klug, wirklich anwende [x]).

11. Und iemehr er dieſe Abſichten dadurch zu befördern vermögend iſt und wirklich befördert, deſto größer iſt ein ſolcher Regent [y]).

12. Je mehr er alſo bereiteſtes Vermögen dazu hat, deſto vermögender iſt er dazu. Dazu muß er aber auch einen Fond haben, (n. 10).

13 a) Er iſt alſo alsdenn ſo vermögend als verbunden, ſein bereiteſtes Vermögen zu ſeinem und ſeiner Unterthanen unzertrennlichen Beſten, (n. 9) immer mehr nach Proportion ſeines Grundvermögens zu vermehren, und ſolches dazu anzuwenden. Ja deſto reicher iſt ein ſolcher Regent, ie mehr er ſolches thun kan und thut [z]).

13 b) Der nächſte und wahre Fond (§ 5) ſeines immer mehr zu vergrößernden bereiteſten Vermögens iſt aber kein anderer, als ſein in immer floriſantere Nahrung geſetztes Land und Leute [a]).

14. Nah=

14. Nahrungsgeſchäfte treiben, heißt wirtſchaften (n. 4): Wer alſo ſein Land und Leute in immer blühendern Nahrungszuſtand verſetzen will, muß machen, daß in demſelben immer beſſer gewirtſchaftet werde [b]).

15. Ein Regent muß alſo nicht nur ſelbſt immer beſſer wirtſchaften, ſondern auch dahin auf alle Weiſe trachten, damit ſolches in ſeinem Lande von ſeinen Unterthanen immer beſſer geſchehe. Er muß daher ſolches durch gute Nahrungs- das iſt, Policey-Geſetze und Anſtalten unermüdet und insgemein immer beſſer zuwege zu bringen ſuchen [c]).

16. Er muß deswegen die Natur und Beſchaffenheit der Nahrungsgeſchäfte nicht nur ſelbſt insgemein, und folglich auch beſonders, einzuſehen vermögend ſeyn, ſondern auch, da er ein Menſch, ſeine Kräfte aber endlich ſind, nach Proportion ſeines Staats, ſeines Grund- und bereiteſten Vermögens (n. 10, 13), dazu mancherley gründliche und geſchickte Leute und Bediente, oder mit einem Worte, ächte Cameraliſten haben, die ihm bey dieſer wichtigen und hohen Sorgfalt, worauf unter andern vornemlich ſo wohl die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen, als auch ſein eigenes Beſte, ſonderlich aber der Wohlſtand ſeiner Finanzen ankommt, in verſchiedenen Aemtern nicht nur treu und

redlich,

redlich, oder dieſer Abſicht eines guten Regentens gemäß, ſondern auch mit gründlicher Erkenntniß der Wirtſchaft, des Policey- und des Cammer- oder Finanz-Weſens im Ganzen, oder doch in dieſem oder jenem Theil, nach der Verfaſſung ſeines Staats, und ſowohl denen Rechten als der Klugheit gemäß an Handen gehen [d]).

17. Allein dergleichen gelehrte und practiſche Leute kan man nicht erlangen, woferne nicht in andern Grundwiſſenſchaften der Cameralwiſſenſchaft zubereitete und dazu geſchickliche Leute, zu denen erſten Grundſätzen derſelben, als worinne faſt die ganze Gelehrſamkeit auf dieſe Geſchäfte practiſch und näher appliciret wird, näher unterrichtet, und zur Ausübung nach gewiſſen Regeln in wirklicher Uibung angeführet, in denenſelben aber das bloße Empiriſche, oder die allerbeſonderſten Anmerkungen, ſo die Erfahrung entdecket hat, auf allgemeine und beſondere Sätze in der Oeconomie, der Policey- Cammer- und Finanz-Wiſſenſchaft gebracht, und ſie alſo fähig gemacht werden, aus zureichendem Grunde ihre Amtsgeſchäfte vorzunehmen und zu verrichten [e]). Die alten Vorurtheile gegen dieſen Satz fallen bey Verſtändigen heut zu Tage mehrentheils weg. Man erkennet ja ſo gar, daß weder einige Vorbereitungs- und Grundwiſſenſchaften, noch

auch

auch zehenjährige wirkliche Dienſte, Schlachten und Belagerungen zur Kriegeskunſt genug ſind, ſondern auch eine gewiſſe Krieges-Theorie in einem rechten Krieges-Officier erfordert werde (*). Warum aber nicht auch zu öconomiſchen, Policey- Cammer- und Finanzdienſten für große Herren und ganze Länder?

18. Und dieſes iſt um ſo viel nöthiger, ie weniger man alle Nahrungs- und andere Geſchäfte dieſer Art empiriſch zu lernen vermögend, die Einſicht aller Nahrungsgeſchäfte aber doch gleichwohl denenſelben unentbehrlich iſt, und ie mehr in der Oeconomie die Naturlehre, Matheſis, Moral und Rechtsgelehrſamkeit, ſonderlich aber in der Finanzwiſſenſchaft das Verhältniß der beſondern Rechte und Pflichten eines Regentens nach unſerer Staatsverfaſſung beſondere Regeln und Maximen in der Verwaltung des bereiteſten Vermögens der Regenten an Handen geben, und alſo die allgemeine und beſondere Staatswiſſenſchaft nöthig iſt, überdem aber bloße empiriſche Leute gar leicht Land, Leute und Regenten verderbliche unächte Cameraliſten, oder doch ſeichte und ſchlechte Bediente, die allein nach ihren neuen Einfällen oder nach dem alten Herkommen denken, werden können [f]).

19. Wenn ich endlich beſtändig in der Wirtſchaft, Policey- und dem Finanzweſen auf die

die immer mehrere und beſſere Vermehrung und Vollkommenheit dringe, ſo verſtehe ich dadurch das hierinne nöthige und vernünftige Plus ultra, oder den beſtändigen **Fortgang zum Vollkommneren und Beſſern** g).

n) E. Bibl. p. 37, 69 ſq. o) S. die E. Bibl. p. 17 ſq. § 10. p) Eben daſ. p. 19 ſq. § 11. q) Eben daſ. r) Eben daſ. s) p. 20 § 11. t) p. 21 § 13. u) E. d. p. 28 § 20. w) E. daſ. und p. 22 § 14. x) E. d. p. 25 § 16. y) E. daſ. und p. 26 § 17. z) E. d. p. 27 ſq. § 18=22. a) Eben daſ. p. 31 § 23. b) E. d. und p. 33 § 24. c) E. d. p. 34 ſq. § 25 p. 63=73. d) Eben daſ. e) Eben daſelbſt und p. 962=1001. *) S. des Marſchalls von Puyſegur Grundſätze und Regeln der Kriegeskunſt von Hrn. G. Rud. Fäſch, Major und Flügeladjut. in Königl. Pohln. und Churf. Sächſiſ. Dienſten, überſetzt 1753 ſq. gr. 4to. f) E. Bibl. p. 114=116, p. 154=160, p. 382=384, p. 387=397, p. 644=682. g) E. d. p. 41=45=62, p. 674=681.

§ 6.

Anietzo nun will ich nicht ausführen, daß man eine ſolche gelehrte Erkenntniß ſchwerlich ohne ein ordentliches Lehrgebäude und einen zuſammenhängenden und überzeugenden Vortrag in denen Lernenden zuwege bringen könne: Denn es wird ſo wohl die Nothwendigkeit als Möglichkeit eines ſolchen Lehrgebäudes ohnedem klar werden, wenn ich die Natur und Beſchaffenheit dieſer vortreflichen Wiſſenſchaft noch weiter erkläre. Es iſt zwar dieſelbe durch das vorhergehende ſchon überhaupt bereits ziem=

lich begreiflich gemacht: Allein es ſind doch in ihr verſchiedene Theile oder beſondere Wiſſenſchaften begriffen (§ 4 n. 6, 7, 8, 9). Wenn wir dannenhero auch dieſe noch beſonders betrachten und beſtimmen, ſo werden wir ihr eigentliches Weſen noch gründlicher erkennen. Ich habe ſie bereits (§ 4) angegeben. Denn ſie lehret

Wovon der 1ſte Theil der Cameral-Wiſſenſch. handelt.

I) Die Natur und Beſchaffenheit aller Nahrungsgeſchäfte insgemein und beſonders deutlich und gründlich zu analyſiren und einzuſehen. Und dieſen Theil nenne ich die **gelehrte Oeconomic.** Sie lehret

Wovon der 2te Th. der C. W. handelt.

II) Aus dieſem Grunde am allernächſten zum immer mehrern Aufnehmen der Nahrung des Landes insgemein und der beſondern Nahrungsgeſchäfte, gute Poliçeygeſetze und Anſtalten, aus zureichendem Grunde zu erfinden, die vorhandenen zu verbeſſern und einzuführen, dadurch aber das bereiteſte Vermögen eines Staats und Regentens immer beſſer zu gründen, zu erhalten und ſo rechtmäßig als klüglich zu vermehren. Dieſen Theil aber nenne ich die **Policeywiſſenſchaft.** Und weil in meinem erſten **Grundriß** im I Th. die Oeconomic mit dieſer Policeywiſſenſchaft, ſonderlich in den beſondern Nahrungsgeſchäften beſtändig verknüpft worden, ſo habe ich dieſe beyden zuſammen die **wirtſchaftliche Policeywiſſenſchaft** um ſo viel mehr daſelbſt genennet, weil ich wahr-

nahm,

nahm, daß man bey dem Policeywesen die Wirtſchaft, als den Hauptgrund, ehemals faſt ganz beyſeite ſetzete, und aus der Policey faſt nichts, als eine gewiſſe Art von Juſtitz- und äuſſerlichen ſchönen Nebendingen machte. Sie lehret endlich

III. Das bereiteſte Vermögen eines Staats und Regentens, theils nach der Wirtſchaft, theils nach beſondern Regeln des Verhältniſſes derer Rechte und Pflichten eines Regenten immer beſſer in Einnahme und Ausgabe zu verwalten. Und dieſes nenne ich in beſonderm Verſtande die **Cammer- oder Finanzwiſſenſchaft.** Wir wollen alſo dieſe 3 beſondern Wiſſenſchaften etwas näher betrachten h). Wovon der 3te Th. der C. Wiſſenſchaften handelt.

h) Man halte hierzu meine C. Bibl. p. 38-41 u. 53-69.

§ 7.

Weil die aus der Oeconomie und Policeywiſſenſchaft zuſammen beſtehende wirtſchaftliche Policeywiſſenſchaft § 6 n. 1 und 2 bereits beſtimmet, ſo iſt es nicht nöthig die § 7 befindliche Erklärung in meinem erſten Grundriß hieher zu wiederholen; ſondern ich werde vielmehr gleich zur nähern Erklärung einer ieden dieſer 3 Wiſſenſchaften beſonders ſchreiten.

§ 8 a).

Gleichwie auch die darinne liegenden Grundſätze bey einer ieden inſonderheit ohnedem vorkommen, ſo iſt es hier auch nicht nöthig, Von der Oeconomie inſonderheit.

 ſelbige

ſelbige beſonders anzugeben: Vielmehr wird ohne überflüßigen Beweis folgende umſtändliche Beſchreibung **der gelehrten Oeconomie** (§ 6 n. 1) allhier nützlicher ſeyn. „Es iſt nem„lich eine gelehrte und practiſche Wiſſenſchaft, „faſt alle andere gelehrten Wiſſenſchaften nach „der Weisheit, Klugheit und Kunſt auf alle „Nahrungsgeſchäfte zu appliciren, welche ein „Menſch mit allen Leibes- und Seelenkräften zu „treiben hat, um theils das verſchiedene zeitli„che Vermögen, theils ſeine Zwecke, Nutzun„gen und Einkünfte, theils den rechten Ge„brauch derſelben und die eigentliche Art und „Weiſe derer deshalb vorzunehmenden Verrich„tungen, folglich die Natur und Beſchaffen„heit der Nahrungsgeſchäfte, als das Object „der Oeconomie, insgemein und inſonderheit „theils an ſich, theils die damit Beſchäftigten, „die Gehülfen, die Werkzeuge, Rechte, Vor„theile und Mängel gründlich zu erkennen und „zu zergliedern, Mittel und Gegenmittel aber „zu erfinden und zu brauchen, um dadurch, bald „als ein Regent, bald als ein Privatmann, „ſo wohl Nothdurft und Beqvemlichkeit des „Lebens, als auch zu Glücks- Noth- Liebes- und „Freundſchaftsfällen, Uiberfluß oder Reich„thum an Gütern zu erlangen, in acht zu neh„men und zur Beförderung der äuſſerlichen, da„durch aber zur innerlichen, zeitlichen und ewi„gen Glückſeligkeit anzuwenden, und alſo ſon„derlich die Einkünfte ſeiner Fonds dergeſtalt „zu verwalten, damit in einer gewiſſen Zeit ein

„proportionirlicher Uiberſchuß zur Vermehrung „des zeitlichen Vermögens übrig bleibe [i]).

i) S. C. Bibl. p. 116 ſq. § 3, 4. Hier werde ich mich nicht mit einem weitläuftigen Erweis aufhalten. Ich ſetze alſo dieſe Beſchreibung einſtweilen als wahr und hypothetiſch voraus, weil das folgende alles auſſer Streit ſetzen wird. Und wolte ich auch im folgenden die ordentlichen Erweiſe mit Schlüſſen und Demonſtrationen herſetzen, wie viel Wiederholungen und Weitläuftigkeiten würde ich nicht machen müſſen?

§ 8 b).

Die erſten Grundſätze der Oeconomie.

Zur Erleuterung derer hierinne begriffenen Grundwahrheiten merke man hierbey.

1. Das Object dieſer Wiſſenſchaft iſt die Natur und Beſchaffenheit der Nahrungsgeſchäfte. Denn dieſe ſoll dieſe Wiſſenſchaft gründlich einzuſehen, und nach ſolcher Einſicht aus zureichendem Grunde klüglich zu treiben lehren (§ 6 n. 1). Alle Geſchäfte vernünftiger Menſchen aber ſind überhaupt willkührliche Handlungen, welche bey einem Gegenſtand oder einer Sache, um gewiſſer Zwecke willen von denen Beſchäftigten auf eine dazu geſchickte Art und Weiſe geſchehen.

2. Nun ſind aber Nahrungsgeſchäfte auch insgemein menſchliche Geſchäfte, folglich müſſen ſie (a) ihr beſonderes Object (b), ihre Zwecke, ſo man dabey ſuchet, (c) eine beſtimmte Art und Weiſe derer deshalb vorzunehmenden Verrichtungen und (d) gewiſſe damit beſchäftigte Leute haben [k]).

3. Nahrungsgeſchäfte ſind alſo nicht allein Geſchäfte, ſondern auch insbeſondere Nahrungsgeſchäfte [l]).

4. Dieſe aber muß ihr beſonderer Gegenſtand, nemlich das verſchiedene zeitliche Vermögen überhaupt und inſonderheit beſtimmen, ſo ferne es vornemlich als ein Grundvermögen anzuſehen. (S. § 5 n. 1, 2, 3, 4, 5). Denn der nächſte Zweck dabey iſt

5. Um davon bereiteſtes Vermögen, Nutzen und Einkünfte zu haben [m]).

6. Die geſchickliche Art und Weiſe dieſer Geſchäfte aber beſtehet darinne, daß ſie ſo eingerichtet werden, damit ihr Object, und deſſen Zwecke erlanget, alles wohl in acht genommen, oder vermehret, und recht zur nothdürftigen und beqvemen Lebenserhaltung (§ 5 n. 6, 7) und immer mehrern Verbeſſerung ſo angewendet werde, damit ein proportionirlicher Uiberſchuß zur Vermehrung (§ 5 n. 19) des zeitlichen Vermögens und zu allerhand Fällen übrig bleibe. Man muß daher

7. Zu dem Ende nicht nur ſeine unentbehrliche natürliche und Standesnothdurft an Vermögen, ſondern auch zur natürlichen und ſtandesmäßigen Beqvemlichkeit des Lebens, ja auf verſchiedene Fälle ein Uibriges, oder Reichthum erlangen.

8. Dazu aber gehören nicht nur bekanntermaſſen geſchickte, vernünftige, fleißige und arbeitſame Beſchäftigte, ſondern auch belebte

lebte und unbelebte Werkzeuge. Und man muß folglich

9. Die zu iedem gehörigen und geſchickten Mittel erfinden und brauchen lernen, die der Natur der Nahrungsgeſchäfte gemäß ſind.

10. Wie aber dieſe Natur entweder allen Nahrungsgeſchäften in genere gemein, oder dieſen und jenen beſonders eigen, indem ſie nach Objecten, Zwecken und Geſchäften näher und von einander unterſchieden beſtimmet wird, ſeyn kan; alſo muß man nicht nur ihre gemeine Natur insgemein erkennen, ſondern auch

11. Eines ieden beſondere und eigene Natur und Beſchaffenheit, vermittelſt der gelehrten Oeconomie zu zergliedern und einzuſehen, folglich alſo

12. Mit zureichendem Grunde auszumachen lernen, was Nutzen, Vortheil und Schaden bringet, und was Recht oder Unrecht dabey ſey.

13. Dieſe Wiſſenſchaft muß zwar vornemlich ein Regent, oder die demſelben in Policey- und Finanzſachen behülflichen hohen und niedrigen Bedienten, oder gelehrte Cameraliſten lernen; allein es können ſelbige auch

14. Ungelehrte und Privat-Wirte brauchen, um darnach wirklich zu wirtſchaften.

15. Weil nun die Nahrungsgeſchäfte nicht nur überhaupt Geſchäfte, hiernächſt aber auch

Nahrungsgeſchäfte ſind, ihrer Natur nach aber entweder mit einander vieles gemein oder dieſes und jenes ſeine eigene Natur und Beſchaffenheit haben, (S. n. 2, 3 und n. 10, 11), ſo theilet ſich die gelehrte Oeconomic in die General- und Special-Oeconomic [n]).

k) S. die C. Bibl. p. 119 § 5. l) E. d. p. 121 § 6, und p. 123 § 7. m) E. d. p. 121 § 6. n) E. d. p. 123 ſq. § 7-9.

§ 8 c).

Wann ich auch nicht bey allen dieſen Sätzen den Beweis hieher ſetze und wiederhole, ſo wird man ſo billig ſeyn, und nicht gleich nach der ſtrengen Lehrart ein und andern Satz nur für einen willkührlichen Satz anſehen. Denn man kan den Erweis in den angeführten Stellen finden, und auch gar leicht aus dem Zuſammenhange einſehen, viele aber ſind ſchon ausgemachte und auch Ungelehrten bekannte Wahrheiten. Die Kürze dieſer Anfangsgründe erlaubt mir nur nicht ganze Erweiſe allhier auszuführen.

§ 9.

Beſchreibung der General-Oeconom.

„Die General-Oeconomic (§ 8 b) n. „10-15) iſt daher ein Theil der gelehrten „Oeconomic, welcher die Nahrungsgeſchäfte „ihrer gemeinen Natur und Beſchaffenheit nach „zu erkennen und zu unterſuchen lehret, und „die daraus fließenden allgemeinen Wirtſchafts-„regeln gründlich zeiget, nach welchen man alle „Nahrungsgeſchäfte mit dem zeitlichen Vermö-

„gen

„gen und deſſelben Zwecken überhaupt einrich=
„ten und treiben, Nutzen und Vortheil aber
„geſchicklich und klüglich erlangen, bewahren
„und wohl an= den Schaden aber abwenden,
„allgemeine Mittel und Gegenmittel erfinden
„und brauchen, ſolchergeſtalt aber insgemein,
„gerecht, klug und geſchickt wirtſchaften
„könne o).

o) S. C. Bibl. p. 124=127. Dieſer Theil ſolte nun zwar in der Weltweisheit eigentlich abge=handelt werden. Es geſchicht auch, iedoch nicht allemal recht applicativiſch. Ich werde daher mit Vorausſetzung deſſen, was die Weltweis=heit davon lehret, im folgenden andern Haupt=ſtück, im 1ſten Abſchnitt einen kurzen Entwurf der General=Oeconomic machen.

§ 10.

„Die Special=Oeconomic (§ 8 b) n. „11, 15) hingegen iſt ein Theil der gelehrten Oeco=„nomic, (§ 8 a)), welcher aus dem Grunde der „allgemeinen Oeconomic (§ 9) die eigentliche „Natur und Beſchaffenheit iedes beſondern „Nahrungsgeſchäfts nach unſerer Verfaſſung p) „zu erkennen, ſolches zu zergliedern und zuläng=„liche Regeln, um ſolches glücklich und klug zu „treiben, oder doch einzurichten, lehret q). Beſchreib. der Spec. Oeconom.

p) Hier äuſſert ſich der Nutzen der Erkenntniß un=ſers deutſchen Staats. q) Siehe die C. Bibl. p. 127 § 10.

§ 11.

Um nun die in dieſer Erklärung liegenden Grundwahrheiten zu erkennen, muß man ſich theils an den § 8 b) halten, theils aber zu

mehrerer Erleuterung der hierbey entſtehenden Fragen: Was haben wir denn nach unſerer Verfaſſung für beſondere Nahrungs- oder Wirtſchaftsgeſchäfte? wie und wodurch aber werden ſie ferner unterſchieden und eingetheilet? auf folgende Anmerkungen Acht haben, die ich, um hier deſto deutlicher zu ſeyn, aus der General-Oeconomic und unſerer wirtſchaftlichen Verfaſſung zum voraus

a) Von der fernern Unterſcheidung der Special-Oeconomic der Nahrungsgeſchäfte,
b) Von ihren Zwecken, und
c) Ihren beſondern Objecten, wie auch endlich
d) Von dem Weſen der Wirtſchaft, machen will.

Denn es iſt ſehr viel daran gelegen, daß wir uns vor allen Dingen rechte Begriffe von der Special-Oeconomic, als einer gelehrten Wiſſenſchaft und dem Hauptwerke dieſes 1ſten Theils machen, weil man bisher in denen meiſten gemeinen und practiſchen Schriften der Wirtſchaft darauf nicht ſo ſonderlich geſehen, ſondern oft ſehr unzulänglich davon gehandelt, eben dadurch aber ſich in dem Vorurtheil beſtärket hat, es ſey zu dieſer Sache keine gelehrte Wiſſenſchaft nöthig, oder dieſe doch gar nicht in ein ordentliches Lehrgebäude zu bringen möglich, oder ſie beſtehe nur in der Landwirtſchaft ꝛc. Wenn daher hier auch Wahrheiten vorkommen, die eigentlich in die General-Oeconomic nach ſyſtematiſcher Ordnung gehöreten, ſo bin ich ſie doch

wegen der beſondern Abſicht dieſer Vorbereitung allhier ganz beſonders benöthiget [r]).

r) Eine allzu ängſtliche und gezwungene Methodiſterey muß man aber auch überhaupt in dergleichen Grundbüchern meiden, wenn ſie pragmatiſch und nicht allzu ſpeculativiſch ſeyn ſollen.

## § 12 a).

Mannigfaltigkeit der Nahrungsgeſchäfte.

Die Special-Oeconomic wird insbeſondere nach dem Unterſchied der Nahrungsgeſchäfte ſo wohl unterſchieden, als eingetheilet. Bey der Unterſcheidung der erſten aber ſetzt man gar vielerley zum Grunde. Es ſind doch aber nach unſerer Verfaſſung nicht alle Unterſcheidungen von gleicher Wichtigkeit und Nutzen, und viele können auch bey dem Vortrag im Unterrichte, ohne ſich beſonders dabey aufzuhalten, nur kürzlich berühret werden. Die Nahrungsgeſchäfte (§ 8 b) n. 1, 2, 3) beſtehen demnach 1) entweder in einer einzeln oder aus vielen einzeln zuſammen geſetzten Verrichtungen, die bald bey einer, bald bey vielen Arten des Vermögens und ſeiner Zwecke (§ 5 n. 6), bald auf einerley Art, bald auf verſchiedene Art zugleich und zuſammen oder nach einander zu Vollendung eines ganzen Geſchäfts vorfallen. Und deswegen ſind die Nahrungsgeſchäfte entweder einfache oder zuſammengeſezte. Z. E. der Erdenbau, der Ackerbau ſind aus vielen Geſchäften zuſammen geſetzte Geſchäfte. Auf dieſes aber ſo wohl als darauf, daß entweder ein einiges einzelnes Geſchäfte in der Wirtſchaft zum

Haupt-

Hauptzweck und Object erfordert wird, oder nur für ſich in Abſicht auf etwas geringers, ein Nebengeſchäft iſt, gründet ſich auch 2) die Unterſcheidung der Nahrungsgeſchäfte in Haupt- und Nebengeſchäfte [s]).

s) Siehe C. Bibl. p. 228-132 § 11, 12, p. 137 § 16 a) 17.

§ 12 b).

Allgemeine Einth. der Nahr. Geſch. nach ihren Zweck.

Die allergeneralſte Unterſcheidung der Nahrungsgeſchäfte iſt wohl 3) dieſe, daß ſie entweder unternommen werden

α) Zeitliches Vermögen zu erlangen,

β) oder das erlangte zu bewahren und in acht zu nehmen, oder

γ) ſolches wohl anzuwenden.

§ 12 c).

Andere Eintheil. der Nahr. Geſchäfte.

Dieſe Arten aber ſind doch mehrentheils mit einander verknüpfet, eine aber verhält ſich bald wie die andere, und ſie bieten ſich einander ſtets die Hand [t]). Und weil 4) das zeitliche Vermögen vornemlich und überhaupt auf 4 Hauptarten (§ 5 n. 6) gebracht werden kan, ſo entſtehen auch nach ietztgedachten 3 Arten der Nahrungsgeſchäfte,

α) Nahrungsgeſchäfte um Dienſte,

β) Geldeswerthe andere bewegliche und unbewegliche Güter,

γ) Geld, und

δ) Credit zu erlangen, in acht zu nehmen und anzuwenden [u]). Alle dieſe Arten der Güter aber verhalten ſich

5) Bald

5) Bald als unſer Grund- bald als unſer bereiteſtes Vermögen, und bey beyden thun wir Geſchäfte, um das eine oder das andere zu erlangen, oder in acht zu nehmen oder anzuwenden [v]). Endlich aber müſſen auch

6) Die Nahrungsgeſchäfte in bloße wirtſchaftliche und rechtliche Wirtſchaftsgeſchäfte unterſchieden werden, wenn nemlich bey dieſen letzten die Regeln der poſitiven Geſetze nebſt den wirtſchaftlichen Regeln ihre Richtſchnur ſeyn müſſen, um erſt gedachte Arten des Vermögens zu erlangen, zu conſerviren oder anzuwenden [w]).

7) Werden die Nahrungsgeſchäfte in publiqve oder privat Wirtſchaftsgeſchäfte, ja die Oeconomie wird auch ſelbſt ſo unterſchieden. Durch die erſten ſind ſonderlich die Policey- oder die Cammer- und Finanzgeſchäfte der Regenten zu verſtehen. Die Eintheilung iſt aber nicht allzu richtig [x]). Nichts deſto weniger aber kan man doch

8) Die Nahrungsgeſchäfte, in Anſehung derer Stände gar wohl unterſcheiden, und aus dem Verhältniß der beſondern Rechte und Pflichten derſelben beſondere Standeswirtſchaftsregeln erfinden, die man aber leicht bey andern fruchtbaren Eintheilungen mitnehmen kan, ſonderlich aber nur bey der Regentenwirtſchaft im letzten Theil auszuführen hat (§ 6 n. 3). Dieſemnach kan man die wirtſchaftlichen Geſchäfte, wobey ſonderlich

das

das Verhältniß ihrer Pflichten und Rechte in Betrachtung kommt, unterſcheiden

α) In die Regenten-Wirtſchaft mit ihrem bereiteſten Vermögen und deſſelben Fonds.

β) In die Wirtſchaft der Unterthanen. Dieſe aber wiederum in die Nahrungsgeſchäfte

I. Der Gemeinheiten und Geſellſchaften oder des ærarii publici &c.

II. Einzelner Leute und zwar des niedern und des hohen Adels, bey Hofe, auf Reiſen, auf dem Lande, der Geiſtlichen in ganzen Geſellſchaften, oder einzeln, der Soldaten, Reiſenden, Bürger, Gelehrten, Landleute, männ- und weiblichen Geſchlechts, der Armen, Dürftigen, Mittelleute, der Reichen, der Dienenden, der Stadtleute ꝛc. γ) Hiernächſt kan man auch die Wirtſchaftsregeln und Geſchäfte

III. Nach denen Hauptclaſſen der Nahrungsbeſchäftigten, ſo man der Policey wegen in Anſehung ihres Erwerbs machet, unterſcheiden, wenn man beobachtet die Nahrungsgeſchäfte

α) Der Armen, welche nichts oder nicht genug zur Nothdurft des Lebens erwerben können.

β) Der Dürftigen, ſo nur die Nothdurft mit in ihren Dienſten, iedoch ſpärlich erwerben können und wollen.

γ Derer

γ) Derer die ſich mit bloßem Geldverkehr beſchäftigen, iedoch entweder a) ohne Induſtrie, wie die Rentirer oder b) mit Induſtrie, wie die Banquiers.

δ) Die nur bloß rohe oder etwas nur verbeſſerte Güter zu erzielen, hauptſächlich beſchäftigt ſind, wie die Landleute.

ε) Welche die verbeſſerten Güter in der 2, 3, 4, 5 Hand verfertigen, z. E. Künſtler, Handwerker.

ζ) Die mit allerhand Geldeswerth an beweglichen und unbeweglichen, rohen und verbeſſerten Sachen, Waaren, Dienſten ꝛc. in Ein- und Verkauf, Pacht und Miethe verkehren und handeln, wie Handelsleute, Gelehrte, Künſtler: Oder die noch dazu Aufſicht, Angabe, Induſtrie und Vorſchuß zur Erzielung und Verfertigung Geldeswerthen Güter anwenden, und ſie hernach in ganzen und einzelnen verkehren, wie die Verleger [2]).

IV. Endlich aber werden auch die Nahrungsgeſchäfte, in ſo ferne ſie in oder außer einer Hausgeſellſchaft getrieben werden, in bloße Wirtſchafts- oder beſondere Hauswirtſchaftliche Geſchäfte, und beyde in die, ſo in dem innern Hausweſen oder außer demſelben vorfallen, unterſchieden. Da denn zu den erſten wieder eine große

Menge

Menge von Nebengeſchäften gehören a).

t) S. C. Bibl. p. 131 § 13, 14. u) E. d. p. 132 ſq. § 14. v) E. d. p. 135 § 15. w) Eben daſelbſt. x) S. C. Bibl. p. 140 § 18. y) E. daſ. p. 141 § 19. z) E. d. p. 143 § 20, 21. a) E. d. p. 138 § 16 b) und § 17.

§ 12 d).

Die allernöthigſte und nach unſerer deutſchen Wirtſchaftsverfaſſung brauchbarſte Unterſcheidung der Nahrungsgeſchäfte und der Oeconomic, weil ich die Unterſcheidung der Wirtſchaft nach den Nationen hier vorbey gehe b), iſt aber ohne Zweifel die folgende, da man ſie billig in Anſehung der Policey in die Haupt- und Nebennahrungsgeſchäfte der

1. Land- und
2. der Stadt- ) Wirtſchaft

eintheilet, und alle übrige berührte Arten der Privatwirtſchaft der Unterthanen (§ 12 b) n. 8 b) dieſen beyden unterordnet, folglich auch die Special-Oeconomic in

a) Die Landwirtſchaftliche und
b) Die Stadtwirtſchaftliche eintheilet c).

So wohl das andere als dritte Buch dieſer Anfangsgründe ſetzt dieſe Eintheilung auch zum Grunde, und deswegen iſt es nöthig, daß ich hier davon zur Vorbereitung die erſten Grundbegriffe von beyden erkläre. Ich will mich aber der Kürze wegen in Anſehung der Erleuterung derſelben auf meine Cameraliſten-Bibliothec

wieder

wieder beziehen, und die Erklärungen ſelbſt ſo fort geben [d]).

b) S. C. Bibl. p. 153 § 28. c) E. d. p. 134 ſq. § 14, p. 137 § 16 a), p. 145 ſq. § 22. d) E. d. p. 147 § 23, p. 149 § 25, 26.

§ 12 e).

„Die Land-Oeconomic iſt alſo ein Theil „der Special-Oeconomic, welcher lehret, wie „man ſo wohl den gemeinen als künſtlichern „Erdenbau über und unter der Erde, dort „ſonderlich in ganzen Landgütern, und hier in „andern ganzen Werken, ſamt denen damit ver-„knüpften Gerechtſamen, wie auch die Vieh-„Nahrung, nemlich die Viehzucht und die „Jagd gründlich unterſuchen, alle beſondere „Geſchäfte darinne zergliedern und dergeſtalt „weislich, klüglich und wirtſchaftlich nach „Haupt- und Nebengeſchäften anzuſtellen habe, „damit man durch dienliche Mittel immer meh-„rern Nutzen, vornemlich aber an rohen oder „nur etwas zubereiteten Gütern, nicht nur zur „Nothdurft und Beqvemlichkeit erlange, in „acht nehme und anwende, ſondern auch ein „jährlicher Uiberſchuß bleibe [e]). Was die Land-Oeconomic ſey.

e) S. die C. Bibl. p. 248 ſq. § 23, 24. Zugleich aber kan man meine verbeſſerte und vermehrte Land-Oeconomie und Policey der Teutſchen, des ſel. Kriegesrath Stiſſers, ed. bey Krökers Wittw. zu Jena 1746, hierbey nachleſen.

§ 12 f).

Die Stadt-Oeconomic, wo die Nah-rungsgeſchäfte auf verbeſſerte und vermannig-fal- Was die Stadt-Oeconom. ſey.

faltigte Waaren und Güter, ſonderlich aber auf den Gelderwerb, Dienſte und Credit gerichtet ſind f), iſt ein Theil der Special-Oeconomie, welcher die Haupt- und Nebennahrungsgeſchäfte bey der ausnehmenden **Unterweiſung, Zucht und Ausübung**, der **Wiſſenſchaften, Künſte, Handwerke, Manufacturen, Fabriqven**, wie auch allen Arten der **Commercien**, und der **Kaufmannſchaft** dergeſtalt einzuſehen und zu zergliedern lehret, damit man nach den Regeln der Wirtſchaft ſolche anſtelle und befördere, Vortheil erlange und den Schaden abwende, die Erlangung, Bewahrung und Anwendung der rohen, verbeſſerten und multiplicirten Waaren, ſonderlich zum Verkehr und **Gelderwerb**, zu **Dienſten** und zum **Credit**, dadurch aber vornemlich **Geld**, nicht nur zur Nothdurft und beſonderer Beqvemlichkeit des Stadtlebens, ſondern auch zum Reichthum einrichte g).

f) S. m. C. Bibl. p. 149-153 § 25, 26, 27. Hiernächſt aber kan mein vermehrter Tr. D. Bechers vom Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, bey dem Hrn. Gſellius zu Zelle verlegt, und wo ſonderlich die Stadtwirtſchaft abgehandelt worden, hier gebrauchet werden. g) S. C. Bibl. p. 153 § 27.

§ 13.

In meinem erſten Grundriß habe ich auch bemerket, daß zu deſto beſſerm Verſtändniß meiner gegebenen Erklärung der Special-Oeconomie, der Zweck der Nahrungsgeſchäfte und ihr

Object

Object ebenfalls noch etwas mehr zu erleutern ſey. Die allgemeine Abſicht iſt demnach, daß man dadurch zeitliches Vermögen erlange, in acht nehme und wohl anwende. Und in dieſen Zweck müſſen die Regeln der Special-Oeconomic allerſeits als in ihren Mittelpunct zuſammen lauffen. Was aber zeitliches Vermögen ſey, und wie vielerley Hauptarten es davon gebe, iſt bereits § 5 n. 2 gezeiget, und die andern darunter begriffenen Arten und Eintheilungen des Vermögens werden in der General-Oeconomic vorkommen. Vorläufig aber kan man davon die unten h) angeführte Stelle aufſchlagen. Allein ob gleich eines ieden Wirtſchafters Abſicht vernünftiger Weiſe dahin gerichtet, und dieſes das Privat-Intereſſe deſſelben iſt, ſo iſt doch nach göttlicher Vorſehung und nach beſondern Umſtänden die Größe dieſes Vermögens, ſo viel die wirkliche Erlangung deſſelben bey einem ieden betrifft, gar verſchieden. Denn unerachtet ein ieder nach dem beſten Zuſtande darinne trachtet, ſo bleibt und iſt doch der **Zuſtand des Vermögens** theils wegen Mangel der Kräfte, theils wegen anderer Urſachen gar mannigfaltig. Einige haben bloß das nothdürftige Auskommen ihres Lebens, andere ſind arm, andere aber dennoch dürftig; viele haben nicht nur das nothdürftige, ſondern auch ein beqvemes Auskommen, und es können viele in verſchiedenem Grad und nach ihrem verſchiedenen Stande auch reich werden. Nach dieſen mannigfaltigen Sorten der Nahrungs-

beſchäftigten, iſt alſo dieſer Zweck auch unterſchieden. Und weil das Policeyweſen, durch die Beſorgung blühender Nahrungsgeſchäfte, das Land in immer floriſantern Zuſtand zu ſetzen ſuchet, dieſes aber aus dieſem Grunde nicht in Anſehung eines ieden einzelnen Gliedes des Staats in gleicher Maaße und auf einerley Weiſe, ſondern nur insgemein angehet; ſo iſt dieſe Anmerkung in der Oeconomie nicht nur, ſondern auch dieſes nöthig, daß man in ſelbiger beſtimme, was Nothdurft, Beqvemlichkeit, Dürftigkeit, Armuth eigentlich ſey; indem die Oeconomie denen Leuten in dieſen Vermögenszuſtänden doch lehren muß, wie ein ieder nach ſeiner Art klüglich wirtſchaften und ſeinen Zuſtand verbeſſern könne.

h) Siehe Camer. Bibl. p. 129-133 § 12, 13, it. p. 60, 61.

§ 14.

Anmerk. von der Nothdurft.

„Durch die **Nothdurft** verſtehe ich demnach einen ſolchen Zuſtand des zeitlichen Vermögens, darinne einem Menſchen an denen „ſchlechterdinges unentbehrlichen Lebensmitteln „nichts abgehet.„ Weil aber das Leben entweder bloß nach der Natur, oder zugleich nach der Standesgewohnheit, welche die andere Natur ausmacht, betrachtet werden kan, ſo theilet man dieſes **nothdürftige Auskommen** nicht ohne Grund in die bloß **natürliche** und **Standesmäßige unentbehrliche Nothdurft.** Diejenigen Güter aber, die zu dieſer

Abſicht

Abſicht erfodert werden, heiſſen **nothwendige Güter**, welche denn nach iezt gedachtem Unterſchied entweder allen oder doch einigen nach ihrem Stande unentbehrlich ſind. Hingegen nennet man diejenigen Güter, welche zwar entbehret werden können, iedoch aber zum **beqvemen**, d. i. zum angenehmen und vergnügten Leben vernünftiger Weiſe entweder nach bloßen natürlichen Trieben, oder nach der Gewohnheit erfodert werden, in ſo ferne nur **nützliche Güter**, ſo ferne ſie wirklich dazu gebrauchet werden. Endlich aber erfodern auch allerhand Glücks- Noth- Liebes- und Freundſchafts-Fälle, die man nicht voraus ſehen, iedoch aber überhaupt ſagen kan, ſie mögten einem Menſchen zuſtoßen, daß man auf ein übriges an zeitlichem Vermögen, welches in einer Zeit weder zur unentbehrlichen Nothdurft noch zum beqvemen Leben gebrauchet wird, nach ſeinen Umſtänden immer bedacht ſey. Und eben dieſes heißt erſt der **Reichthum** an zeitlichem Vermögen, oder an nothwendigen und nützlichen Gütern, welcher ſeine verſchiedene Grade haben kan [i]).

Beqveme Lebens-nothdurft.

Reichthum.

i) S. C. Bibl. p. 57, 58, 59, 60.

§ 15.

„Die **Armuth** hingegen iſt derjenige Zuſtand des zeitlichen Vermögens, darinne einem „Menſchen nicht nur die unentbehrliche Nothdurft ganz oder zum Theil mangelt, ſondern „auch unmöglich iſt, ſolche zu erwerben.„ Es giebt alſo zwar auch hierinne verſchiedene Grade:

Armuth.

Sie kommen aber doch alle darinne überein, daß entweder nichts oder nicht genug zur Nothdurſt von ihnen durch Wirtſchaftsgeſchäfte, ſondern bloß durch die Freygebigkeit der andern erlanget werden, die Bewahrung und Anwendung des Erlangten aber auch nicht, wie bey denen folgenden, ſondern nur der Armuth gemäß, ſchlecht genug geſchehen kan. Und dieſes ſind eigentlich wahrhaftig **arme Leute**, die mit denen Dürftigen nicht zu vermengen [k]).

k) S. C. Bibl. p. 59, 60 it. meinen vermehrten Becher II Th. C. IV.

§ 16.

Der Stand eines **guten und beqvemen Auskommens** hingegen beſtehet darinne, daß der Menſch zu ſeiner natürlichen und Standes-Nothdurft und Beqvemlichkeit nothwendige und nützliche Güter genug, ob wohl nichts oder doch wenig zu den Zwecken des Reichthums übrig hat. Diejenigen Leute nun, welche in dieſem Stande des Vermögens leben, nennt man **Mittelleute**. Man kan aber auch von dieſem Zuſtande verſchiedene Grade angeben [l]).

l) S. Camer. Bibl. p. 60.

§ 17.

Dürftigkeit.

In dem Stande der **Dürftigkeit** an ſich befindet ſich endlich ein Menſch, wenn er zwar das Vermögen zu arbeiten oder andern zu dienen hat, und arbeiten will, oder doch mit Hülfe

eines

eines kleinen Anfanges an Geldeswerth, Geld oder Credit, ſeine natürliche oder auch Standes-Nothdurft, nichts oder wenig aber zum beqvemen Leben, folglich nur mühſelig erwirbet. Und dieſe Nahrungsbeſchäftigte nenne ich eigentlich **Dürftige**, nicht aber arme Leute [m]).

m) S. Cameral. Bibl. p. 60.

§ 18.

**Reiche** Leute ſind endlich ſolche Wirte, die an zeitlichem Vermögen, mehr als ihr gutes Auskommen (§ 16), und alſo in verſchiedenem Grade einen Uiberfluß zu erſt gedachten Zwecken des Reichthums (§ 14) haben. Denn es iſt eine Regel des natürlichen Rechts und der Klugheit, daß ein ieder zum vollkommern Zuſtand in gehöriger Ordnung beſtändig fortzugehen trachten, und alſo das vernünftige Plus ultra auch in Anſehung des zeitlichen Vermögens beobachten müſſe, (§ 5 n. 19, § 8 b) n. 6). Nichts billiger, erlaubter und gerechter iſt alſo, als daß Arme in den Zuſtand der Dürftigen, dieſe in den Zuſtand der Mittelleute und endlich auch dieſe in den Zuſtand der Reichen zu gelangen ſuchen [n]). Anmerk. von reichen Leuten.

n) Der Reichthum iſt daher an ſich nichts Böſes, ſondern nach dieſem Satz ſo wohl, als nach der gegebenen Beſtimmung ſeines Zwecks (§ 14) etwas Gutes, weil es dem göttlichen Geſetze gemäß iſt. Nur aber kan der Gebrauch deſſelben eben ſo wohl als der Gebrauch der Armuth, Dürftigkeit und des guten Auskommens wider Gottes Geſetz

ſeyn, und alſo eins ſo wohl als das andere gemißbrauchet werden. Daher warnet die chriſtliche Religion dafür und verbietet nur dieſes. Sie warnet für aller Verſuchung von zeitlichen Dingen zum Böſen, folglich aber auch, was die zeitlichen Güter betrift, ſo wohl in Anſehung ihres Mangels als Uiberfluſſes ſehr liebreich. Hiernächſt ſo unterſaget ſie das ſorgenvolle unvernünftige und ungerechte Trachten darnach, und zwar wiederum den natürlichen göttlichen Geſetzen und denen Regeln der Klugheit gemäß. Man wird alſo hieraus leicht erkennen, ob und wie das Chriſtenthum verſtatte, auch nach dieſem Zweck der Nahrungsgeſchäfte, nemlich nach Reichthum zu trachten, und wie alſo die Erlangung des Reichthums ein Zweck der Nahrungsgeſchäfte ſeyn, dieſe aber in der Oeconomie rechtmäßig gelehret werden könne. Man kan hierbey meine C. Bibl. p. 62, 63, und p. 59 brauchen.

## § 19.

Die Special-Oeconomie ſoll die Oeconomie oder zu wirtſchaften lehren (§ 6 n 1); wirtſchaften aber heißt, Nahrungsgeſchäfte treiben, (§ 8 b) n. 14), und was dieſe, ja wie vielerley ſie, und wie ſie ſonderlich in die Land- oder Stadt-Nahrungsgeſchäfte zu unterſcheiden ſind, ſiehe § 8 b), § 11, 12 a) b) c) d). Beyde ſind auch überhaupt § 12 d) e) erkläret: Derowegen hat ſie ſonderlich dieſe zu ihrem Vorwurf oder Object, und muß ſelbige zu erkennen, zu zergliedern, und ihre Natur und Beſchaffenheit einzuſehen, nach dieſer Einſicht aber anzuſtellen, gründlich zeigen. Es müſſen alſo darinne nicht allein die in dieſen beyden Arten der Geſchäfte

begriffenen beſondern Geſchäfte vorgeſtellet, ſondern auch ein iedes derſelben 1) nach ſeinem nächſten und eigenen Object, 2) nach dem Zweck und Nutzen, den man davon zu erlangen, in Acht zu nehmen, und zum Zweck der Wirtſchaft überhaupt anzuwenden, genau und ſo lange analyſiret werden, bis man daraus die eigentliche Einrichtung dieſer ietzt gedachten Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte, und derer darinne vorkommenden beſondern Verrichtungen, theils an ſich, theils in Anſehung derer damit Beſchäftigten, und derer dazu gehörigen belebten und unbelebten Werkzeuge, ſo viel möglich, mittelſt generaler, ſpecialer und ſingulairer Sätze deutlich begreife, ihre Verſchiedenheit aber ſo wohl, als wie ſie unter einander verknüpfet ſind, und einander bald die Hand bieten, bald aber auch verhinderlich, folglich von einander der Zeit, denen Leuten und denen Oertern nach abzuſondern ſind o), deutlich einſehe.

o) S. C. Bibl. p. 119 ſq. § 5, p. 147 § 23, p. 149 § 25, 26. Und wenn man die vorgeſtellten Geſchäfte ſelbſt im II und III Buche des Iſten Theils anſiehet, ſo wird man finden, daß alles auf dieſe Kunſt, ſolche zu analyſiren und zu unterſuchen, ankomme. Denn ich habe iederzeit einen zuſammengeſetzten Begrif von einem Land- und Stadt-Nahrungsgeſchäfte voraus geſetzt, und nach dieſer Ordnung zergliedert. Weiter aber kan der gelehrte Unterricht in der Oeconomic ohne wirkliche Uibung und Erfahrung nicht kommen, welche iedoch niemand in allen dieſen Wirtſchafts-geſchäften ſelbſt nach unſerer kurzen Lebenszeit

und nach unſern Umſtänden zu erlangen vermögend iſt. Ein künftiger Policey- und Finanz-Bedienter ſoll aber gleichwohl, vermittelſt der Cameralwiſſenſchaft geſchickt gemacht werden, alle und iede Nahrungsgeſchäfte ihrer allgemeinen und eigenen Natur und Beſchaffenheit nach deutlich und gründlich einzuſehen: Derowegen kan ſolches nicht anders als durch eine ſolche Anweiſung, die Nahrungsgeſchäfte zu zergliedern, und zu analyſiren, geſchehen.

§. 20.

Wie vielerley die Lehrſätze ieder Oeconomic ſind.

Wie ſich nun ſolcher geſtalt die Oeconomic bald allgemeiner oder generaler, bald ſpecialer oder beſonderer ſo wohl betrachtender als auch practiſcher Sätze und Regeln bedienet, und ſolche theils aus andern Wiſſenſchaften, ſonderlich der Weltweisheit, der Mathematic, der Chymie, Anatomie, Rechtsgelehrſamkeit und Arzeneykunſt, welches ihre fremden Heiſche-Sätze ſind, theils aber vermittelſt einzeler Anmerkungen und Vörtelgen, welche in alten und neuern Zeiten bey dem Wirtſchaften gemacht worden, folglich aus fremder und endlich aus eigener Erfahrung, wie auch angeſtellten Verſuchen, wodurch man ſingulaire oder allerbeſonderſte Sätze bekommt, annimmt und aus dem allen endlich, vermittelſt der Zergliederung der Nahrungsgeſchäfte, ihre eigenen, allgemeinen und in gewiſſem Grade weniger allgemeinere oder Specialſätze und Regeln machet, darauf aber die vielen empiriſchen Singularia und Vörtelgen ungelehrter Wirtſchafter, wozu die Praxis, die gemeinen öconomiſchen Schriften, ſonderlich

aber

aber die Lexica dienen, bringet: Alſo entſtehet daraus in dem Lernenden nicht etwan nur eine gemeine oder empiriſche, die ohne zureichenden Grund etwas vorſtellet, ſondern eine deutliche und gründliche, d. i. gelehrte Erkenntniß, bey welcher alle Theile der Gelehrſamkeit zuſammen laufen, und auf die beſondern Nahrungsgeſchäfte angewendet werden. Ja, ſo gar in denenjenigen Amtsgeſchäften, die der Wirtſchaft, Policey und des Finanzweſens wegen vorgenommen und expediret werden müſſen, kan man die ſchönen Wiſſenſchaften nicht einmal entbehren, und die erſte Regel der Wirtſchaft: **Trachtet am erſten nach dem Reiche Gottes ꝛc.** oder: **bete und arbeite!** verſtehet man nicht und kan ſie nicht ausüben, wenn man nicht die nöthigen Begriffe aus der Gottesgelahrheit und dem Chriſtenthum gewiſſermaßen in ſeiner Gewalt hat, ohne welche man ſich doch bey ſeiner Arbeit p) keinesweges des himmliſchen Segens und Beyſtandes erfreuen, vielweniger aber in Glück und Unglück bey der Wirtſchaft finden kan q).

p) **Arbeit und Fleiß** ſind Wörter, die in der Wirtſchaft viel zu ſagen haben. Man kan aber davon mein allgemeines öconomiſches und mein Manufactur- und Handwerks-Lexicon unter dem Art. Arbeit nachſehen. q) S. C. Bibl. an vielen Stellen, ſonderlich p. 955, 403, 193, 936, 923, 937, 10.

§ 21.

§ 21.

Die Verſchiedenheit der Nahrungsgeſchäfte iſt § 12 a, b, c bereits vorgeſtellet. Der beſondere Unterſcheid derer in der Land- und Stadtwirtſchaft befindlichen Haupt- und Nebengeſchäfte aber gründet ſich auf die beſondern Objecte, Zwecke und eben ſo beſondere Art und Weiſe einer ieden wirtſchaftlichen Verrichtung. Jedoch da ſie theils in der General-Oeconomic, theils in der Special-Oeconomic ſelbſt am beſten aus einander geſetzet werden; ſo iſt es nicht nöthig, hier bereits in die weitere Zergliederung und Vorſtellung dieſer verſchiedener Dinge hinein zu gehen.

§ 22 a).

Das Weſen der Land- und Stadtwirtſchaft.

Das innere Weſen der Land- und Stadtwirtſchaft insgemein kommt endlich vornemlich auf die kluge Verknüpfung und eine ſolche Abſonderung der vielen Haupt- und Nebennahrungsgeſchäfte an, damit ſie theils einander befördern, theils aber nicht verhindern, ſondern in dieſem einigen zuſammen ſtimmen, daß man Nothdurft, Beqvemlichkeit und Reichthum geſchickt erlange, ſorgfältig bewahre und wohl anwende, um alſo ſeine zeitliche Glückſeligkeit immer mehr zu befördern. Je mehr demnach alles in dieſem einzigen immer mehr zuſammen ſtimmet, deſto vollkommener iſt und wird die Wirtſchaft vieler insgemein und eines ieden Wirts inſonderheit, und ie mehr der Unterricht

in

in der Oeconomic dieſe Zuſammenſtimmung er- kläret, deſto vollkommener iſt derſelbe [r]).

r) S. C. Bibl. p. 154, 38.

§ 22 b).

Nunmehro verhoffe ich, daß die Natur und Beſchaffenheit des Iſten Theils der Cameralwiſſenſchaft, nemlich der gelehrten Oeconomic, in denen bisherigen §§, ſo viel es überhaupt geſchehen kan, zur Gnüge erkläret, und alſo daraus zu erkennen ſey, wie dieſelbe von der gemeinen Wirtſchaftskunſt, davon man am beſten, iedoch nur ein und anderes Stück bey dieſem und jenem Wirt empiriſch lernen, ſich aber doch auch mit den erſten Principien in einem particulairen Hauptgewerbe aus der Oeconomic gar wohl verſehen kan, Himmelweit unterſchieden ſey. Uiberdem aber wird man erkennen, wie

1) Die Haupttheile aus erſten unſtreitigen Wahrheiten hergeleitet und überhaupt zuſammen hängen.
2) Daß hieraus noch mehr Grundſätze gefolgert werden, worauf ſich
3) Die generalen Wahrheiten z. E. in der General-Oeconomic, wie
4) Darauf endlich die ſpeciellern gründen [s]).

s) Wie nun daraus der ſyſtematiſche Zuſammenhang der Haupttheile unſrer Wiſſenſchaft erhellet, und ich keinen andern Begrif von einem ordentlichen Lehrgebäude habe; alſo entdecket er

ſich

ſich auch unter den beſondern Wahrheiten, und particulairen Sätzen, wenn aus vorhergehenden und unleugbaren Erklärungen und Eintheilungen dieſer Geſchäfte, ihre Zergliederung in ihre Objecte, Zwecke ꝛc. wiederum, daraus aber noch ſpecialere Sätze und Regeln hergeleitet werden. Meines Erachtens aber wird ſolchergeſtalt dieſe ganze Wiſſenſchaft in ein zuſammenhängendes Lehrgebäude gebracht, und die Möglichkeit dieſes Unternehmens von niemanden geleugnet werden können; geſetzt auch, daß der ſtrenge Erweis nicht bey allen Sätzen, wie es faſt in keiner Wiſſenſchaft angehet, ſtat fände, ſondern vieles, vermittelſt probabeln Erweiſes nur dargethan würde.

§ 23.

Von der Policeywiſſenſch.

Ich ſchreite demnach zur Betrachtung des andern Theils der Cameralwiſſenſchaft, nemlich zur **Policeywiſſenſchaft**, welche den erſten Theil ſchlechterdings wiederum voraus ſetzet, und ſelbigen als ihre Grundwiſſenſchaft erkennet. Weil ſie aber ihre Benennung von der **Policey** bekommt, und dieſes Wort in verſchiedener Bedeutung gebrauchet wird [t]); ſo habe ich ſchon anderswo [u]) die Urſachen angezeiget, warum ich hier die Policey von dem Policeyweſen, ihren Geſetzen, Anſtalten, Collegien und Bedienten unterſcheide, und das Wort in anderer Bedeutung nehme.

t) S. C. Bibl. p. 312-323, § 2, 3, 4. u) E. d. p. 323 § 4-6.

§ 24.

Was Policey ſey.

„Denn ich verſtehe darunter den wirklichen „und thätigen Erfolg einer klugen und weiſen

„Ein-

„Einrichtung, welche zur Beförderung des „Aufnehmens und der Annehmlichkeit eines „Landes oder Ortes von der höchſten Gewalt „durch Policeygeſetze und Anſtalten zu dem Ende „nach hergeſtellter Sicherheit gemacht wird, da„mit das ganze Land oder ein ganzer Ort ins„gemein, nicht nur innerlich in immer beſſere „Nahrung zur Nothdurft, Beqvemlichkeit und „zum Reichthum, ſondern auch äuſſerlich in ei„nen ſchönen und angenehmen Zuſtand immer „mehr verſetzet werde.„ Oder kurz: dieſen **Erfolg des Policeywesens**, nemlich einen **immer ſchönern ſo wohl innerlichen als äuſſerlichen Zuſtand der Nahrung, des beqvemen und angenehmen Lebens in einem Orte oder Lande insgemein**, nenne ich **die gute oder ſchöne Policey.** Wo aber dieſer Erfolg entweder ganz oder nach denen wichtigſten Haupttheilen, ſonderlich aber der immer beſſere Fortgang deſſelben zur Vollkommenheit oder Uibereinſtimmung aller dazu gehörigen Stücke in dieſem Zwecke fehlet, und hingegen der Verfall und Abgang immer mehr einbricht, daſelbſt finde ich nach dieſem Begriffe **eine ſchlechte und ſchlimme Policey.** Und eben dieſes iſt der erſte Grundſatz dieſer ganzen Wiſſenſchaft, den ich oben bereits erwieſen habe [v]).

v) S. C. Bibl. p. 327-349, wo dieſes alles weitläuftiger erkläret iſt. Daſelbſt findet man auch die erſten Wahrheiten aus dieſer Beſtimmung der Policey, § 8 p. 327-329, p. 343-381 hergeleitet und erleutert.

§ 25 a).

§ 25 a).

Die erſten Grundſätze von der Policey.

Die Policey beſtehet alſo 1) weder in der Einrichtung, die durch Geſetze und Anſtalten, noch in dieſen ſelbſt, welche ihrentwegen gemacht werden, ſondern ich ſehe dieſes alles eigentlich nur vor das Policeyweſen an. Sie beſtehet vielmehr 2) in dem wirklichen Erfolg dieſer Sachen; die gute und ſchöne Policey aber 3) in einem immer beſſern Erfolg eines ſchönen Nahrungszuſtandes, eines beqvemen und angenehmen Lebens unter vielen Leuten insgemein. Ja die Vollkommenheit der Policey iſt 4) nichts anders, als die immer mehrere Zuſammenſtimmung aller Stücke dieſes Erfolgs. Weil aber ſelbige 5) niemals ſchlechterdings erlanget wird, ſo iſt 6) der immer mehrere Fortgang zur Vollkommenheit die eigentliche Schönheit der Policey, und 7) das weſentliche Zeichen ihrer Schönheit; der fortdaurende Rückfall in allen Stücken dieſer Schönheit aber 8) ein Zeichen ſchlimmer Policey. Jedoch dieſer ſchöne Zuſtand iſt 9) nicht ſo wohl in Anſehung einzelner Perſonen, als in Anſehung einer Stadt oder eines Landes, d. i. einer verderbten und ungleichen Geſellſchaft und ihrer Verbeſſerung insgemein zu betrachten. Und wo keine Ruhe und Sicherheit vorhanden, da kan man auch noch an keine Beförderung eines beqvemen und angenehmen Lebens insgemein denken: Dannenhero ſetzt 10) dieſer Erfolg den Stand der Ruhe und Sicherheit einer Geſellſchaft ſchon voraus, worauf erſt nach dem

beqve-

bequemen Leben derſelben insgemein getrachtet werden kan. Dieſes alles nun muß ordentlicher Weiſe 11) der Erfolg einer klugen und weiſen Einrichtung der höchſten Gewalt, oder Regierung im Staate, ſo ferne ſelbige das Policeyweſen betrift, ſeyn, es wäre denn die göttliche Vorſehung aus verborgenen Urſachen zuwider. Wie kan aber 12) dieſes anders, als durch gute Policeygeſetze und gute Policeyanſtalten geſchehen? Und eben dieſe muß die Policeywiſſenſchaft 13) zu machen und zu appliciren lehren. Es war alſo nöthig kurz zu zeigen, was man hier lernen könne. Denn ſolchergeſtalt beſtehet das Haupt-Object derſelben 14)

1. In guten Policeygeſetzen.
2. In guten Policeyanſtalten w). Und ſogleich erhellet aus dieſen obigen Sätzen dasjenige, womit es dieſe hinwiederum zu thun haben.

w) Siehe die in der Nota angeführten Stellen bey dem § 24. Eben daſelbſt kan man auch die Eintheilung der Policey in die generale und ſpeciale, ja allerbeſonderſte erleutert finden.

§ 25 b).

„Denn Policeygeſetze ſind ſolche Geſetze, „wodurch die höchſte Gewalt im Staat unmit„telbar gute Policey (§ 25 a) zuwege zu brin„gen trachtet und alſo geſetzlich beſtimmet, was „die Unterthanen eines Staats zu dem Ende „nach ihren beſondern Umſtänden der Natur „und

Was Policeygeſetze.

„und Beſchaffenheit ihrer Nahrungsgeſchäfte
„thun und laſſen ſollen„ [x]).

x) S. C. Bibl. p. 345 = 350 § 16 = 18.

§ 26.

Erleuterung dieſer Beſchreibung.

Die angeführten Stellen erweiſen dieſe Erklärung, erleutern ſie und zeigen zugleich den Unterſchied dieſer Art menſchlicher Geſetze. Damit man aber die darinne liegenden Grundwahrheiten von dem erſten Haupt-Object der Policeywiſſenſchaft deſto leichter einſehe, ſo will ich ſelbige noch kürzlich und beſonders allhier angeben. Denn dieſe Geſetze ſind nicht nur überhaupt 1) Geſetze, ſondern menſchliche Geſetze, die ſich folglich auf die göttlichen natürlichen Geſetze und die Umſtände derer, welchen ſie gegeben werden, wann es gerechte und kluge Geſetze ſeyn ſollen, gründen müſſen, und weswegen alle diejenigen Wahrheiten, die man in der Rechtsgelahrtheit von menſchlichen Geſetzen überhaupt lernet, auch bey dieſen Geſetzen insgemein zum Grunde liegen. Sie ſind 2) insbeſondere Policeygeſetze, [y]) welche 3) niemand als diejenigen, ſo im Staat die höchſte Gewalt haben, entweder unmittelbar oder mittelbar ihren Unterthanen, 4) theils als allgemeine, theils als beſondere, theils als allerbeſonderſte nach dem Unterſchied der Policey, 5) Kraft der hohen Policeyrechte geben, und dadurch 6) ihr Thun und Laſſen, in Anſehung guter Policey unmittelbar und directe beſtimmen. Ihre Abſicht iſt daher 7) nicht am nächſten die gemeine Sicherheit

cherheit der Unterthanen, wie die Juſtitz, einige Kirchen- und andere Geſetze unmittelbar und directe haben, ſondern um 8) die Beqvemlichkeit des Lebens der Unterthanen, die dazu nöthige Verbeſſerung derſelben, das Aufnehmen ihrer Nahrungsgeſchäfte und den angenehmen Aufenthalt in einem Lande immer mehr zu befördern. Und eben deswegen äuſſert ſich auch 9) bey dieſer Art menſchlicher Geſetze das väterliche Herz eines Regenten gegen ſeine Unterthanen ganz beſonders als ſeine Kinder, und ſo ferne ſie ſolches noch ſeyn können. Denn ſie ſind 10) zwar ernſtlich, iedoch aber nicht ſo ſcharf, wie andere Geſetze, indem ſie noch allezeit die Zucht, Verbeſſerung und Erhaltung derer, ſo ſie übertreten, zur Abſicht haben, ſo lange noch Hofnung da iſt, dahingegen die Unverbeſſerlichen der Anordnung anderer Geſetze überlaſſen werden. Nichts deſtoweniger aber verhalten ſich doch auch 11) andere Geſetze mittelbar und indirecte als Policeygeſetze, und dienen auf dieſe Weiſe, wie es die eigentlichen Policeygeſetze unmittelbar thun, entweder zur innerlichen oder äuſſerlichen Schönheit der Policey. Wer wird aber nicht 12) hieraus die Vortreflichkeit und Wichtigkeit dieſer Art der Geſetze erkennen und begreifen, wie ſo vorſichtig ſelbige erfunden, abgefaſſet und gemacht, publicirt, verbeſſert, erkläret, zur Beobachtung gebracht und auf die beſondern Fälle recht angewendet werden müſſen? Ja wer wird nicht auch hieraus die Wichtigkeit der Policeywiſſen-

ſchaft ſelbſt, und, da der Hauptgrund dieſer Geſetze die Natur und Beſchaffenheit der Nahrungsgeſchäfte derer, welchen ſie gegeben werden, iſt, die Nothwendigkeit der Oeconomie bey derſelben einſehen?

y) S. E. Bibl. p. 350–370 § 19–28 a).

§ 27.

Unterſchied der Policeygeſetze.

Eben daſelbſt iſt auch der Unterſchied der Policeygeſetze erkläret und gezeiget, daß dieſelben

I. Göttliche und menſchliche,

II. Allgemeine und beſondere, vornehmlich aber nach unſerer Verfaſſung

III. Reichs- oder Landes-Policeygeſetze ſind.

§ 28.

Jedoch die ſchönſten Policeygeſetze ſammt allen Anſtalten ſolche zu erfinden und zu publiciren, dienen nichts zu ihrer ſo großen und wichtigen Abſicht (§ 26 n. 7 und 8), wenn ſie nicht auf die lebhafteſte Weiſe zur Beobachtung gebracht, deshalb aber ſo wohl Anſtalten der Geſetze und ihrer Einrichtung wegen an ſich, als auch nach der Vorſchrift der Policeygeſetze ganze Policeyeinrichtungen im Staat wirklich gemacht, eingeführet, beſtändig verbeſſert und unterhalten werden. Nächſt guten Policeygeſetzen machen demnach gute Policeyanſtalten das Hauptwerk im Policeyweſen, und folglich ebenfalls ein Haupt-Object der Policeywiſſenſchaft aus. „Ich verſtehe aber unter einer

Was Policeyanſtalt.

„Poli-

„Policeyanſtalt eine thätige und wirkliche Ein-„richtung mit Perſonen und Sachen, ihren „Zwecken und Mitteln, die nach der Vorſchrift „und Abſicht der Policeygeſetze entweder auf be-„ſondern Befehl der hohen Obrigkeit von dazu „geſetzten Bedienten, oder auch ohne ſolchen, „unter den Unterthanen ſelbſt, auf ihre Ver-„anlaſſung mit ihrem Beyfall, und ſo gar ihrer „Hülfe gemacht wird, damit man 1) theils „gute Policeygeſetze deſto leichter erfinde und „immer beſſer zur Beobachtung bringe, theils „aber 2) bey dieſem und jenem Stücke ihres „Zweckes, nemlich der guten Policey, ſelbſt, „deſto leichter und gewiſſer, was man ſuchet, „immer beſſer erlange,, [z]).

z) S. C. Bibl. p. 372-377 § 29-31 b), wo zugleich der Unterſcheid der Anſtalten im ſtrengen Verſtande von den Geſetzen deutlich gemacht iſt.

## § 29.

Die Mannigfaltigkeit dieſer Anſtalten aber iſt nicht geringe: Allein es gehört die Betrachtung in die Generalpoliceywiſſenſchaft und ich muß alſo um der Deutlichkeit willen, nur einige allhier berühren. Zuförderſt kan man ſie — *Derſelben Mannigfaltigkeit.*

I) In eigentliche und zufällige Policeyanſtalten unterſcheiden, zu welchen letzten alle andere Regierungsanſtalten, in ſo ferne ſie der Policey mittelbar und indirecte zugleich die Hand bieten, gehören [a]).

II) Die eigentlichen Policeyanſtalten aber werden füglich, wie die Erklärung § 28 zeiget, wiederum

α) In geſetzliche (§ 28) und [b]).

β) In an ſich im engen Verſtande und beſonders ſo genannte Policeyanſtalten unterſchieden. Jene dienen die Geſetze zu erfinden und zur Beobachtung zu bringen (§ 28), z. E. ein Policey-Collegium [c]).

III) Die beſondern und eigentlichen aber, um ein Stück der Policey wirklich zu erlangen, einzuführen, immer mehr zu verbeſſern und zu unterhalten, z. E. eine Stadt, ein Dorf, Innung, Schule ꝛc. [d]). Und ſie können theils einfache, theils zuſammengeſetzte oder aus jenen n. II lit. α) und aus denen lit. β) gemiſchte ſeyn.

a) S. die C. Bibl. p. 373-379 § 30, 31 a) b) 32.
b) C. d. p. 379-381 § 33. c) Eben daſelbſt.
d) Eben daſelbſt.

§ 30.

Was die Policeywiſſenſch.

Nunmehro wird die Haupterklärung der Policeywiſſenſchaft ſelbſt, theils verſtändlich, theils überzeugend ſeyn: Ich habe ſie in unten angeführten Stellen [e]) ganz kurz und auch weitläuftig, vermittelſt einer Beſchreibung vorgeſtellet, werde mich aber hier nur kurz faſſen. „Denn ſie iſt ein Theil der Cameralwiſſenſchaft, „welcher ſo wohl aus dem Grunde der göttli„chen Policeygeſetze und Anſtalten, als aus „der

„der Oeconomie weiſe, gerechte und kluge Po=
„liceygeſetze und Policeyanſtalten zu erfinden,
„die erfundenen zu erklären, einzuführen und
„zu verbeſſern, zu vermehren und anzuwenden,
„dadurch aber bey uns gute Policey insgemein
„und beſonders herzuſtellen, und alſo das be-
„reiteſte Vermögen der Regenten zu gründen,
„zu vermehren und zu erhalten lehret.„

e) S. C. Bibl. p. 381 ſq. § 34.

## § 31.

Die in dieſer Beſchreibung liegenden Grundſätze ſind für ſich klar. Denn es erhellet daraus, um nur einige zu berühren, daß 1) dieſe Wiſſenſchaft ebenfalls keine empiriſche und gemeine, ſondern eine gelehrte Erkenntniß zur Abſicht habe. Daß es 2) eine theoretiſch-practiſche Wiſſenſchaft ſey, und 3) darinne, auſſer ihrer nächſten Grundwiſſenſchaft, der Oeconomie, 4) alle andere gelehrte Wiſſenſchaften, ſonderlich die allgemeine Rechtsgelehrſamkeit, die allgemeine Staatsklugheit, die hiſtoriſche Erkenntniß der Staaten mit ihren Hülfswiſſenſchaften, bey uns Teutſchen aber die allgemeine und beſondere poſitive Rechtsgelehrſamkeit, ſo ferne ſie auf andere als bloße Streitigkeiten und Juſtitzſachen angewendet wird, und eine Tinctur in der Gottesgelahrheit und Arzneykunſt, überhaupt aber die Kenntniß der Welt und menſchlichen Sitten, auf die Beförderung des beqvemen Lebens in einem Lande oder

Die erſten Grundſätze der Policeywiſſ.

Orte insgemein näher appliciret werden [f]). Und man kan auch nach meiner Erklärung 5) nicht leugnen, wenn man den Schluß derſelben bedenket, daß es eigentlich diejenige Wiſſenſchaft, welche zum großen Finanzweſen anleitet, und alſo das wichtigſte Stück der Finanzwiſſenſchaft ſey, worauf ſich das andere, welches im letzten Theil vorkommt, gründet. Ihr Haupt-Object beſtehet demnach 6) in guten Policeygeſetzen und Anſtalten, und ihr Zweck dabey iſt 7) zu zeigen, wie dieſelben zu erfinden, die erfundenen zu erklären und zu analyſiren, zu verbeſſern, zu vermehren, einzuführen, anzuwenden und zur Beobachtung zu bringen. Und weil endlich 8) die Policeywiſſenſchaft, Policeygeſetze und Anſtalten aus den Gründen der gelehrten Oeconomie zu machen und dadurch gute Policey insgemein und beſonders, ja in allerbeſonderſten Dingen herzuſtellen lehren ſoll, ſo kan man ſie auch in die generale oder allgemeine und ſpeciale oder beſondere und die allerbeſonderſte füglich eintheilen.

f) S. C. Bibl. p. 382-386 § 35, 36, 37.

§ 32.

Diejenigen Anmerkungen, welche zur mehrern Erleuterung dieſer Betrachtung dienen, findet man in denen bisher unter den §§ von der Policey angeführten Stellen, daher ich mich hier damit nicht aufhalten will. Man ſiehet aber auch hieraus, wie immer eine Wahrheit aus der andern hergeleitet werde, und alſo

der

der Zuſammenhang eines Lehrgebäudes auch hier klar ſey.

g) In der C. Bibl. p. 386-397 § 38, 39, 40.

## Cammer- und Finanzwiſſenſchaft.

§ 33.

Von der Cammer- Rent- und Finanz- wiſſenſch.

Es iſt endlich noch der 3te Theil der Cameralwiſſenſchaft übrig, nehmlich die eigentliche Cammer- Rent- oder Finanzwiſſenſchaft. Weil ich aber § 3-6 bereits das nöthigſte zur Vorbereitung davon geſaget, und inſonderheit § 6 n. 3 ihren Hauptinnhalt angegeben habe, in dieſem 1 Theil meiner Anfangsgründe auch dieſe Wiſſenſchaft noch nicht vorkommt, ſondern erſt der andere Theil dazu gewidmet iſt; ſo werde ich mich hier bey dieſer Betrachtung ſehr in die Kürze ziehen; zumahl, da auch daſelbſt in der General-Cammer- und Finanzwiſſenſchaft hiervon deutlicher gehandelt werden kan, dieſe aber am beſten mit dem zweyten Theil erſt verbunden wird. Denn man kan von vielen Begriffen nicht eher ohne Verwirrung und Unordnung handeln, als bis man in denen Wahrheiten der Oeconomie und der Policeywiſſenſchaft zuvor beſſer unterrichtet iſt. Und ob es auch gleich eine Hauptwahrheit, daß ſie vornemlich

Der Hauptgrundſatz eines ächt. Cammer- u. Finanzweſens.

1) Auf die Oeconomie und
2) Auf die Policeywiſſenſchaft

„gegründet werden müſſe, ſo hat man doch auch „insbeſondere auf die Wirtſchaft eines Regen- „tens

„tens und Staats, und zwar nicht nur, ſo ferne „ſelbige nach dem allgemeinen Staatsrecht und „der allgemeinen Staatsklugheit, ſondern nach „dem poſitiven Staatsrecht und nach der beſon„dern Staatsklugheit der Teutſchen betrachtet „wird, zu ſehen, und zugleich das Verhältniß „ſeiner Pflichten und Rechte zur Wirtſchaft ſehr „genau zu beobachten.„ Und dieſes iſt der erſte beſondere Grundſatz, auch dieſer Wiſſenſchaft, den ich oben bereits dargethan habe, (§ 6 n. III und § 12 b). Denn eben dadurch entſtehet ein großer Unterſchied unter der Wirtſchaft eines privat Mannes und eines Regentens, welcher zu ganz beſondern Cammer- und Finanzmaximen oder Regeln in Anſehung ſo wohl des Grund- als bereiteſten Vermögens eines Regenten und Staats, ſo wohl in Anſehung der Einnahme, als der Ausgabe und alſo der ganzen Verwaltung Anleitung giebt (§ 12 b) n. 8).

## § 34.

Einige Vorerinnerungen hierbey.

Indeſſen muß man doch im voraus, um die eigentliche Beſchaffenheit dieſer 3ten Wiſſenſchaft und alſo den ganzen Inbegriff der Cameralwiſſenſchaft insgemein zu erkennen, ſo viel vorläufig in den Vorbereitungslehren merken: Daß I) derſelben Vorwurf und Object zwar am allernächſten das bereiteſte Vermögen eines Regentens und Staats, oder ihre Einkünfte ſind: Allein man kan derſelben ganz beſondere Beſchaffenheit und Mannigfaltigkeit nicht ohne die

die durch die Staatsrechte wiederum bey uns beſonders beſtimmten Fonds dieſer Einkünfte gründlich einſehen, weil ſelbige, wenn man hier von dem allgemeinen Fonds zu denen beſondern gehet, in allerhand Domainen- Staats- und Crongütern, einträglichen und andern Regalien ꝛc. beſtehen, obgleich in dieſen allen die gemeinen Fonds aller Arten der Einkünfte in der Wirtſchaft mit begriffen ſind, z. E. Landgüter, Aecker, Wälder, Wieſen, Bergwerke, Viehnahrungs-Objecte &c. „Hiernächſt ſo iſt „II) der Zweck und die Abſicht dieſes Theils, zu „zeigen, wie dieſes bereiteſte Vermögen zum „unzertrennlichen Beſten des Regentens, „des Staats und alſo auch der Unterthanen, „in Einnahme und Ausgabe dergeſtalt zu ver„walten ſey, damit die Einkünfte theils erhal„ten und vermehret, theils aber bey allen groſ„ſen Ausgaben der Regenten ein proportionir„licher Uiberſchuß bleibe.„ Denn bey dieſer Wirtſchaft ſind die Abſichten dieſes Uiberſchuſſes noch viel wichtiger, als bey der Wirtſchaft der Privatleute; ja das Maaß des Uiberfluſſes und des Reichthums iſt bey einem Staat viel unumſchränkter, als bey den meiſten Privatleuten, und man kan gewiſſermaßen ſagen: Ein Regent und Staat könne ſich keine gewiſſe Gränzen, in Anſehung der Erlangung des Reichthums ſetzen. Bey dieſem Object (n. I) und dem dadurch zu erhaltenden Zweck und Nutzen (n. II) entſtehet nun ſo wohl an Seiten des Regentens, als derer Cammer- und Finanz-Bedien-

dienten, in und auſſer Cammer- und Finanz-Collegien eine große Menge generaler und ſpecialer Cammer- und Finanzgeſchäfte. Sie gehören zwar allerſeits zu denen allgemeinen Arten aller Wirtſchaftsgeſchäfte, nehmlich Objecte und Zwecke zu erlangen, zu bewahren und wohl anzuwenden: Allein 1) hat die Art und Weiſe, dieſe Wirtſchaftsgeſchäfte einzurichten, wegen des Verhältniſſes der Pflichten und Rechte eines Regentens dazu noch etwas ganz beſonders, und die Privatwirtſchaftsregeln werden aus dieſem Grunde mit beſondern Cammer- und Finanzmaximen der Regentenwirtſchaft verbunden, oder es muß ſich vielmehr die Application jener gemeinen Privatwirtſchaftsregeln nach dieſem Verhältniß richten, weil man hier eine Regenten und publique Wirtſchaft für ſich hat. Hiernächſt ſo iſt es 2) auch nicht genug, daß dieſe Wiſſenſchaft die Art und Weiſe der Einrichtung dieſer Geſchäfte zeige, ſondern ſie muß auch aus derſelben Anleitung geben, die beſondern ſchriftlichen und werkthätigen Expeditiones, Ausfertigungen, Verrichtungen und Arbeiten, ſonderlich der Cammer- und Finanz-Bedienten vorzunehmen h).

h) Man kan dieſen § weitläuftig in dem 3ten Theil meiner Cameraliſten-Bibliothec von p. 637-682 ausgeführet finden, gewiſſermaßen aber die ganze 1ſte und zweyte Abhandlung des 1ſten Buches dieſes Theils davon nachleſen.

§ 35.

Nach dieſen Vorerinnerungen, wird man nun verhoffentlich folgende umſtändliche Beſchreibung dieſer Wiſſenſchaft, ſtatt einer allzu kurzen Erklärung, daraus ich doch das andere abſonderlich herleiten müßte, nicht nur verſtändlich, ſondern auch gegründet finden:

Was die C. R. und Finanzwiſſenſch. ſey.

„Es iſt ein Theil der Cameralwiſſenſchaft, welcher die Verwaltungsgeſchäfte „mit dem wohlgegründeten bereiteſten Vermögen eines Staats und ſeines Regentens, „aus dem Grunde der Oeconomie und der „Policeywiſſenſchaft, ſo wohl nach guten „Wirtſchafts- als auch denen aus dem beſondern Verhältniß der Rechte und Pflichten eines Regenten flieſſenden Maximen „und Regeln geſchickt einzurichten, und auch „die beſondern ſchriftlichen und thätigen Expeditiones dabey recht und dergeſtalt vorzunehmen lehret, damit das bereiteſte Vermögen nicht nur ordentlich und richtig, gerecht und klug aus denen zum immer beſſern „Aufnehmen gebrachten Fonds erhoben, ſondern auch zu ſeinem Zweck wohl angewendet, folglich zum unzertrennlichen Beſten „des Regentens und der Unterthanen, und „zwar ſo ausgegeben werde, auf daß dieſes „bereiteſte Vermögen, theils an ſich immer „mehr vermehret werde, theils aber in gewiſſer Zeit ein conſiderabler Uiberſchuß bleibe [i]).

i) S. die Camer. Bibl. p. 629 ſq. § 11.

§ 36.

Wie hieraus die Sätze und der Zuſammenhang leicht zu erſehen.

Man kan auch aus dieſem Hauptbegrif mit leichter Mühe alle diejenigen Grund- und Hauptſätze herleiten, worauf ſich die folgenden General- und Specialſätze gründen, die ich in dem ganzen II Theile meines ehemaligen Grundriſſes und in gegenwärtigen nach ſelbigem deutlicher entworfenen Anfangsgründen zum Grunde geleget habe. Wenn man ſie aber vorher kurz aus einander geſetzet leſen will, ſo darf man nur die Stelle [k]) aufſchlagen. Das zuſammenhängende Lehrgebäude aber dieſer Wiſſenſchaft und der Zuſammenhang unter ihren allgemeinen und beſondern Wahrheiten, wie auch mit den beyden erſten Wiſſenſchaften, erhellet hieraus ebenfalls unſtreitig.

k) In der Camer. Bibl. p. 631-634 § 12.

§ 37.

Eintheilung der Wiſſenſch.

Es können ſchlüßlich auch über dieſe Grundſätze noch verſchiedene nützliche Anmerkungen allhier zum voraus gemacht werden. Sie ſind aber von mir anderswo [l]) ausgeführet, und die Umſtände leiden es nicht, ſelbige hier von neuen abdrucken zu laſſen. Hingegen erfodert doch die Vollſtändigkeit dieſer kurzen Einleitung, wenigſtens nach der gegebenen Beſchreibung die Eintheilung dieſer letzten Wiſſenſchaft noch kürzlich anzuführen. Denn ſie hat zwey Haupttheile,

1. Den theoretiſchen,
2. Den practiſchen [m]).

Der

Der erſte Theil ſtellet

I. Die General-Cammer- und Finanz-Wiſſenſchaft, nach dem großen und kleinen Cammer- und Finanzweſen vor, und betrachtet überhaupt das Object, die Zwecke, die Art und Weiſe der Cammer- und Finanzgeſchäfte, theils an ſich, theils in einem ganzen Cammerweſen, welches aus denen damit beſchäftigten Perſonen in und außer dem Cammer- und Finanz-Collegien beſtehet, daraus denn hiernächſt die generalen Cammer- und Finanz-Maximen zugleich gezeiget werden. Darauf folgt

II. Die ſpeciale Cammer- und Finanzwiſſenſchaft, welche nicht nur von allen Arten der Einkünfte unſerer Regenten, aus allen bey uns, beſonders nach dem teutſchen Staatsrechte, gewöhnlichen Fonds, von der Art und Weiſe der Geſchäfte dabey, und den beſondern Maximen, ſondern auch nachhero von allen Arten der Regenten- und Staatsausgaben auf gleiche Weiſe handelt.

Der andere und practiſche Theil aber giebt Anweiſung von der wirklichen Expedition und allerhand Arbeiten in Cammer- und Finanzſachen [n]).

l) S. C. Bibl. p. 637-682. m) Die ganze Wiſſenſchaft iſt zwar in Anſehung ihres unmittelbaren Zwecks eine practiſche Wiſſenſchaft, indem ſie nicht etwan eine bloße Erkenntniß ſpeculativiſcher, ſondern ſolcher Sätze in dem Lernenden

zuwege zu bringen ſuchet, welche lehren, wie und warum man dieſes und jenes thun oder laſſen ſoll: Es iſt aber doch nichts widerſprechendes, wenn man denjenigen Theil einer ſolchen Wiſſenſchaft den theoretiſchen Theil nennet, welcher dieſe practiſchen Sätze erſt an ſich betrachtet, erkläret und erweiſet, denjenigen aber insbeſondere als den practiſchen Theil derſelben angiebet, welcher zeiget, wie man dieſe Regeln in wirklicher Ausübung, in der Expedition und Arbeit zu brauchen habe. Aus dieſem Grunde theilen die Weltweiſen die practiſche Wiſſenſchaft, der Vernunftlehre in Logicam docentem und utentem, die Rechtsgelehrten aber, ob ſie gleich die ganze Rechtswiſſenſchaft mit Recht eine practiſche Wiſſenſchaft nennen, dieſelbe dennoch beſonders in juris prudentiam theoreticam und practicam ein. n) Siehe die C. Bibl. p. 634-637 § 13, p. 763-769. Und ich hoffe durch dieſe Eintheilung die Möglichkeit und Wirklichkeit eines ordentlichen zuſammenhängenden Lehrgebäudes von der ganzen Cameralwiſſenſchaft, überzeugend und deutlich gezeiget zu haben.

## Der zweyte Abſchnitt.

## Von der Art und Weiſe die Cameral-Wiſſenſchaften zu lernen, ihrem Nutzen und ihrer Nothwendigkeit.

§ 38 a).

Innhalt dieſes Abſchnitts.

Nach meinem ehemaligen Grundriß ſollen hier kurze Sätze I) von der Art und Weiſe dieſe Wiſſenſchaften zu erlernen, II) von ihrer Nothwendigkeit und Nutzbarkeit, III) von den Eigenſchaften derer, die ſie lernen können, und

und IV) von ihren Hülfsmitteln vorgetragen werden o).

o) Man halte aber die Cam. Bibl. p. 922-1063, p. 74-112 dazu, wo alles dieſes viel umſtändlicher ausgeführet iſt.

§ 38 b).

Weil die Avtodidaſcalie nicht eines ieden Werk, ja auch ſehr ſchwer und unſicher, und noch die Frage iſt: Ob iemahls einer eine ſolche Wiſſenſchaft, wenigſtens ohne allen zubereitenden ſchriftlichen oder mündlichen, oder durch die Erfahrung erlangten Unterricht, von ſich ſelbſt gelernet habe p)? und überdem ſolche Leute, wie der engliſche Rechenmeiſter Jedediah Buxton war, ſehr rar ſind, der doch auch erſt in ſeiner Jugend das Einmahl Eins gelernet hatte *): So iſt es wohl am beſten, daß man zur Erlernung dieſer Wiſſenſchaft I) mit einem leichten und gründlichen **Unterricht**, und, weil es eine practiſche Wiſſenſchaft iſt, II) mit einer guten und nützlichen **Uibung**, die eigene Befliſſenheit vor ſich ſelbſt, um immer mehr in dieſer Wiſſenſchaft zu lernen, als welches eine ſehr gute Avtodidaſcalie iſt, verbinde q). Die Art und Weiſe aber, einen darinne zu **unterrichten**, iſt entweder eine **gemeine und vorbereitende** in der Jugend und auf niedern Schulen, oder eine **vollkommenere**, nähere und **gelehrte**, auf höhern Schulen und Univerſitäten. Es geſchicht ferner entweder **mündlich** oder **ſchriftlich**, und ich werde von beyden im fol- Unterricht in dieſer Wiſſenſch.

genden noch etwas gedenken. Hier aber will ich zuförderſt von dem gemeinen und vorbereitenden Unterricht in der Jugend und auf niedern Schulen folgendes erinnern:

1. Der gemeine Unterricht führet eigentlich nur zur ſinnlichen Erkenntniß an. Weil aber alle gelehrte Wiſſenſchaften von ſinnlichen und einzeln Begriffen anfangen, ja auch darinne, wenn ſie brauchbar werden ſollen, wiederum aufhören müſſen, und dieſe ſinnliche und gemeine Erkenntniß, ſonderlich in der Empirie erlanget wird; ſo iſt dieſe von Jugend auf bey einem künftigen Cameraliſten ungemein zur Vorbereitung nützlich. Man ſolte dannenhero ſo gleich bey den Kindern in ihren Spielen und anderm Zeitvertreib der Jugend, in den Familien, in öffentlichen niedern, wie auch in Hausſchulen darauf ſonderlich ſehen, daß ihnen die erſten ſinnlichen Begriffe, zuförderſt von denen Sachen der Land- und Stadtwirtſchaft nach und nach, endlich aber auch von ſinnlichen Policeyanſtalten beygebracht würden r).

2. Wenn man auch mit etwas erwachſener und in andern gelehrten Wiſſenſchaften ganz unbekannter Jugend oder mit ungelehrten jungen Leuten, in und auſſer denen niedern, ſonderlich denen heutigen Real- oder Werkſchulen, in Anſehung dieſes Unterrichts bey allen 3en Theilen nach und nach zu thun hat, ſo wird die bloß erzeh-

lende und hiſtoriſirende Lehrart am allerbeſten mit der n. 1 in Anſehung aller Theile verknüpfet. Und es würde lächerlich ſeyn, ſolche Jugend oder auch ſolche unwiſſende Studenten auf Univerſitäten, wenn man ſie in allen zen Theilen, ſonderlich aber in der Wirtſchaft unterrichten will, mit gründlichen Betrachtungen, abſtracten und allgemeinen Sätzen und ſolchen Dingen, wozu andere gelehrte Wiſſenſchaften ſchon gehören, ſo gleich zu beläſtigen. Der gemeine und ungelehrte Unterricht iſt alſo wohl für dieſe der geſchicklichſte s).

3. Erwachſene junge und ältere Leute, ſelbſt die Gelehrten nicht ausgenommen, welche eben nicht in Cameral- und Policeywesen dienen, ſondern nur dieſes und jenes Nahrungsgeſchäfte, ſonderlich wenn es zur gemeinen Landwirtſchaft gehöret ꝛc. ſelbſt treiben wollen, thun nicht beſſer, als daß ſie mit dieſem gemeinen ſinnlichen und hiſtoriſchen Unterricht ebenfalls anfangen, und hiernächſt eine empiriſche Erkenntniß bey einem guten Wirt durch Sehen, Hören, Acht haben, Nachmachen, und eine empiriſche Uibung zu erlangen trachten, ſolchergeſtalt aber, indem ſie ſich üben, ſich ſelbſt immer weiter unterrichten. Eben dieſer Unterricht iſt auch bey vielen niedrigen und Particulair- Wirtſchafts- Policey- Cammer- und Finanz-Bedienten zuläng-

 lich,

lich, wenn ſie aufmerkſam ſind, andere erfahrne Leute imitiren, ſelbſt Anmerkungen und Collectanea machen, gute, iedoch nur gemeine Schriften davon leſen ꝛc.

4. Jedoch auch künftige gelehrte Cameraliſten werden auf dieſe Weiſe vorher einen ſehr nützlichen und den vollkommenern ungemein erleichterenden Unterricht erlangen, wenn ſie ſich von Jugend auf, dieſer Mittel eines gemeinen Unterrichts bedienen können.

5. Und endlich iſt ſo gar mit dem gelehrten Unterricht ſelbſt dabey und hernach dieſer ſinnliche und empiriſche bey aller Gelegenheit in allen 3en Wiſſenſchaften zu verbinden [t]).

6. Auf niedern Schulen aber könten diejenigen, ſo künftig den gelehrten und nähern Unterricht recht genießen wollen, in vielen Dingen darauf bereits zubereitet werden, wenn man unter denen Lehrern geſchickte Leute dazu hätte, und die Schulen darauf eingerichtet wären. Ich habe ſonderlich davon 5 Puncte in der C. Bibl. ausgeführet [u]). Und in ſolchem Verſtande iſt der Ausſpruch empiriſcher Wirte wahr: Die Erfahrung und Uibung ſind die beſten Lehrmeiſter in der Wirtſchaft.

p) S. C. Bibl. p. 1004 ‑ 1011. *) Siehe hanöveriſche Anzeigen, d. a. 1753, das 88 St. q) Siehe Camer. Bibl. p. 1007 ‑ 1009 n. 1, 2. r) C. d. p. 1012 ‑ 1014. s) C. d. p. 1014 ‑ 1016. t) C.

daſ.

daſ. p. 1017 = 1024. u) E. d. p. 1025 = 1032, item p. 1014 = 1016.

§ 39 a).

Man muß aber dieſes alles für keinen ſolchen Unterricht anſehen, der in dieſen Wiſſenſchaften eine gelehrte und gründliche Erkenntniß, wie zu wichtigen und vielen Bedienungen der Regenten in dieſen Sachen erfodert wird, zuwege bringet, noch viel weniger aber glauben, daß derſelbe ſo gar bey einem Gelehrten ohne beſondere gelehrten applicativiſchen und nähern Unterricht zureichend ſey; ob es gleich andem iſt, daß, woferne ſich eine empiriſche und gemeine Erkenntniß mit lebhaftigem Witz und einiger Einſicht in andern Theilen der Gelehrſamkeit verbindet, die Uibung aber dazu kommt, verſchiedene brauchbare Leute daraus werden können. Allein die gelehrte Cameralwiſſenſchaft recht zu erlernen, wird vielmehr erfodert; man mag dieſelbe auf höhere Schulen und ſonderlich denen eigentlichen Univerſitäten, oder auch auſſer der Schule durch todten oder lebendigen Unterricht lernen wollen. Jene Art und Weiſe, ein ächter und wichtiger Cameraliſt zu werden, liefert auch oft nur Leute, die es zu ſeyn ſcheinen, nicht aber ſind [v]). Und eben daraus entſtehet Regenten und Unterthanen der gröſte Schaden. Es würden endlich auch noch mehrere Anmerkungen und Erinnerungen, ſonderlich aber, was der gelehrte Unterricht in denen Lernenden ſelbſt bey dem Unterrichten [w]) und bey einem gründlichen Lehrer [x]) erfodert,

ja auch von dem todten Unterricht, welcher durch gelehrte Schriften von dieſen Wiſſenſchaften geſchicht [x]), zu machen ſeyn: Ich will mich aber nur auf die unten angeführten Stellen beziehen, wo ich ſie ausgeführet habe, und hier allein vornehmlich von dem gelehrten, lebendigen und mündlichen Unterricht auf höhern Schulen und Univerſitäten in gewöhnlichen Vorleſungen noch etwas ſagen.

v) S. C. Bibl. p. 70-73, p. 155-159, p. 650-662, p. 386-396, p. 966-1001. w) E. d. p. 1037 ſq. § 12, 13. x) E. d. p. 1035 § 11, p. 1045 ſq. § 14.

§ 39 b).

Dieſe Vorleſungen in der Cameralwiſſenſchaft können am fügligſten in vollſtändige, dazu

I) Allgemeine oder generale Collegia und

II) Beſondere oder ſpeciale Collegia [y]) gehören, und in particulaire Vorleſungen unterſchieden werden. Die generalen ſind wiederum entweder Curſoria, und die erſten Anfangsgründe nur erklärende, oder umſtändlichere und gründlichere Abhandlungen aller dreyer Theile in ihrem Zuſammenhange. In jenen wird entweder nur der ganze Bezirk der hier entworfenen Cameralwiſſenſchaften durchgegangen, und denen Zuhörern ein kurzer, iedoch vollſtändiger und zuſammenhängender Begrif aller allgemeinen und beſondern Anfangegründe, ohne vielen Beweis, ohne ſonderliche Ausführung, und

und in die Singularia, wenn es nicht die Erleuterung erfodert, hinein zu gehen, beygebracht, dabey aber, ſo viel möglich, Anleitung gegeben, damit ſie für ſich noch weiter kommen, und dieſen Abriß nach und nach ausmahlen können. Was aber noch mehr bey ſolchen die Wiſſenſchaften durchlaufenden und nur Anleitung gebenden Vorleſungen zu beobachten, das ſuche man in z) angeführten Stellen. Sonderlich wird dazu ſo wohl, als auch den folgenden ein gutes Grundbuch oder eine gedruckte und ordentliche Einleitung nöthig ſeyn. Die gründlichern Vorleſungen erfodern auch ſchon mehr, z. E. daß man 1) die Hiſtorie mitnehme, 2) die Erklärungen und Begriffe erweiſe, 3) die Grundſätze aus ihnen herleite und darthue, 4) die Nahrungs- und andere Geſchäfte zergliedere, 5) die Sätze und Regeln darauf applicire, 6) daraus Specialregeln ziehe, 7) alles mit Singularibus und Verſuchen erleutere, 8) die nützlichſten Curioſa bemerke, und wie dieſe ſo wohl als die empiriſchen Dinge zu prüfen ſind, und ſ. f. zeige a).

y) S. E. Bibl. p. 1047 ſq. z) Eben daſ. und p. 1051 § 17. a) E. d. p. 1048, 1049.

§ 40.

Ich zweifle aber daran, daß ſich viele entſchlieſſen werden, über alle 3 Theile ſo umſtändliche Vorleſungen zu hören. Es würden dannenhero dieſe Erinnerungen mehr bey denen beſondern Collegiis, nemlich abſonderlich 1)

über die Oeconomic, oder 2) die Policey- oder 3) Cammer- und Finanzwiſſenſchaft, 4) über die General-Oeconomic, 5) die Special-Oeconomic, 6) die Landwirtſchaft alleine, 7) die Stadtwirtſchaft, 8) die Generalpoliceywiſſenſchaft und ſo fort in acht zu nehmen ſeyn. Nur wird man dieſes beobachten müſſen, daß derjenige Theil, welcher den andern voraus ſetzet, dieſem nicht im Vortrag vorgezogen werde, wenn der Lernende nicht in dieſem bereits unterrichtet wäre, überhaupt aber iſt es doch nöthig, erſt curſorie alle Wiſſenſchaften durch zu gehen, damit man einen zuſammenhängenden Begrif davon bekomme. Jedoch es ſcheinen alle dieſe Erinnerungen noch zur Zeit vergeblich. Denn es werden gar keine Collegia Cameralia, weder Curſoria noch andere, weder generale noch ſpeciale auf den meiſten hohen Schulen oder doch ſelten geleſen. Die Hinderniſſe aber habe ich in der C. Bibl. c. l. angezeiget.

## § 41.

Noch eher gedenket man bisweilen an particularia Collegia, ſo zu dieſen Wiſſenſchaften gehören. Denn man lieſet etwan I) über den Ackerbau, oder II) das Forſtweſen, III) das Bergwerks- und Hüttenweſen, IV) das Manufactur- V) das Commercien- VI) das Stadt-Policeyweſen ꝛc. und handelt ſonderlich die vornehmſten Policeyanſtalten bey uns ab, oder giebt zur Amtirerey, it. vom Münzweſen oder andern einträglichen Regalien, Unterricht.

Weil

Weil man ſich nun auf hohen Schulen mehr nach dem verwehnten Geſchmack der Studenten, als nach ihrem wahren Nutzen bey unſerer ſchädlichen Univerſitätsfreyheit richten muß, ſo iſt es doch gut, woferne nur noch was geſchicht; ob gleich, wenn man nicht wenigſtens zuſammenhängende Principia in der ganzen Cameralwiſſenſchaft vorher gelernet hat, der Nutzen in Cameralbedienungen, die aufs Ganze gehen, nicht allzu groß, oder doch, wenn ſolche particulair Collegia etwas dazu nützen ſollen, nöthig iſt, darinnen zugleich ihren Zuſammenhang mit dem Ganzen wenigſtens kurz zu zeigen [b]). Als ich noch zu Leipzig über Cameralſachen las, habe ich nach daſigen Umſtänden noch beſondere Vorſchläge, in Anſehung dieſes Unterrichts gethan, und ſolche mit einigen fleißigen und begierigen Zuhörern ſehr nützlich befunden [c]).

b) S. C. Bibl. p. 1050 ſq. p. 16, 17. c) Siehe die Vorrede zum I Theil des alten Grundriſſes, d. a. 1742.

§ 42.

Uibung dieſer Wiſſenſchaft.

Allein zum Unterricht muß auch und zwar diejenige Uibung kommen, welche jenen lebendig machet, und zu dieſem Studio an ſich noch als ein Hauptmittel, woferne man nicht nur das bloße theoretiſche Wiſſen, ſondern auch eine Geſchicklichkeit erlangen will, ſich in die Geſchäfte wirklicher Aemter leicht zu finden, und das Erlernte viel lebhafter und geſchicklicher auszuüben [d]). Ich rede aber hier nicht von

der empiriſchen Uibung, die ohne gründlichen Unterricht, davon (§ 38 b) n. 3) gehandelt worden, geſchicht [e]): Noch auch von der wirklichen Uibung in der Praxi eines Amtes ſelbſt, die nach dem erlangten Unterricht, und vermittelſt der dabey ſchon erhaltenen Fertigkeit, immer vorfället, und auch die Einſichtigſten immer vollkommener machet [f]). Diejenige Uibung, davon ich hier rede, muß daher bey oder gleich nach dem theoretiſchen Unterricht auf hohen Schulen unter der thätigen Führung, Ein- und Anleitung eines erfahrnen und gründlichen Lehrers in die Praxin, vermittelſt allerhand Arbeit, Vorarbeit und Nachfolge, vorgegebenen Zergliederungen, Unterſuchungen, Elaboration und Correction &c. welche nach den Regeln des Unterrichts geſchicht, in allerhand öconomiſchen und Policeyſachen, und endlich in Cammerſachen geſchehen; wie denn auch deswegen eigene Collegia Elaboratoria gehalten werden können [g]).

d) Siehe die C. Bibl. p. 1057 n. 3. e) Eben d. p. 1055 ſq. n. 1. f) E. d. p. 1057 n. 2. g) E. daſ. p. 1058-1060. Der Vorbericht des ehemahligen Grundriſſes, wie auch das 3te Buch des andern Theils deſſelben, kan gleichfalls hiervon noch mehr Erleuterung geben.

§ 43.

Man muß aber bey dieſer auf hohen Schulen und unter der Anführung des Lehrers vorzunehmenden Uibung auch noch nicht ſtehen blei-

bleiben, ſondern ſelbige auch nachhero noch auſſer der Schule und auſſer einer Bedienung und zwar 1) in der Landwirtſchaft insgemein, 2) in dieſem und jenem Stück, darauf man ſich ſonderlich legen will, z. E. Forſtweſen, Berg- oder Hüttenwerk, Amtirerey ꝛc. nachhero aber erſt 3) in der Stadtwirtſchaft überhaupt, oder 4) in dieſem und jenem Stücke, z. E. in Schulſachen, Künſten, in Handwerken, Manufacturen, ſonderlich in ein und anderer wichtigen Manufactur- oder in Handelsgeſchäften, unter und bey klugen und gründlichen Beſchäftigten in dieſen Sachen, 5) im Policeyweſen u. ſ. w. ſo fortſetzen, wie man dazu bey dem Unterricht Anleitung bekommen hat. Denn es iſt auch nicht iede Uibung unter der Anführung empiriſcher und practiſcher Leute allzu nützlich. Ich habe aber ſchon mehr davon angemerket [h]).

h) S. C. Bibl. p. 1060-1063 § 19, 20.

§ 44.

*Von der Nothwendigkeit und Nutzbark. dieſer Wiſſenſchaft.*

So viel die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit, ſich der Erkenntniß in dieſen Sachen zu befleißigen, anbetrift, ſo leugnet ſolche wohl niemand ſo leicht zu unſern Zeiten in Teutſchland überhaupt, der nur etwas davon gehöret hat, worinne ſelbige beſtehen: Denn es iſt gar zu bekannt, daß man nunmehro ſehr viel Leute zu unzehligen hohen und niedrigen Bedienungen brauche, die ſich auf Cameralia, nemlich öconomiſche, Policey- Cammer- und Finanzſachen geleget haben, und deswegen auch auf

irgend eine Art darinne unterrichtet und geübet werden müſſen. Man iſt auch nicht in Abrede, daß andere, die eben keine große Cameraliſten, ſondern nur etwan Gehülfen derſelben abgeben wollen; ja daß wenigſtens die Wirtſchaft allen gelehrten Leuten, wenn dieſe nicht unter der ſchlechteſten Sorte der Menſchen bleiben wollen, ſehr nöthig zu lernen ſey. Es läßt ſich auch leicht begreifen, daß ſo gar viele andere geiſt- und weltliche gelehrte und ungelehrte Amtsbedienten, wenn ſie gleich nicht eigentlich in Cameral- und Policeygeſchäften dienen, die Erkenntniß, ſonderlich in Policeyſachen, vortreflich brauchen können, und daß alſo allen dieſen ein guter Unterricht darinne ſehr nützlich und gut wäre, wenn ſie ſich darum bey ihren andern Studien und Profeßionen bekümmerten.

§ 45.

Wer auch die Natur und Beſchaffenheit dieſer Wiſſenſchaften, wie ich ſie bisher entworfen habe, bedenket, wird die Wichtigkeit, Nothwendigkeit, Schönheit und Nutzbarkeit derſelben wenigſtens an ſich und insgemein zulaſſen, wenn er einigen Verſtand hat [i]), weil hier alle gelehrte Wiſſenſchaften ad vitam appliciret werden. Und dergleichen Anführungen wohl mit Recht Univerſal-Collegia practica, wo die ganze Gelehrſamkeit anzuwenden, gezeiget wird, heiſſen können.

i) In den 3 erſten Theilen der C. Bibl. habe ich bey der Betrachtung aller 3er Wiſſenſchaften ie-

des-

desmahl im 1ſten Buche darauf geſehen und die Schätzbarkeit einer ieden gezeiget.

§ 46.

Allein dieſes iſt doch eigentlich noch nicht diejenige Nothwendigkeit und Nutzbarkeit, die man hier zu behaupten hat, ſondern die Frage iſt: Ob die Lehren und Regeln wenigſtens der Specialwirtſchaft in ein ordentliches Lehrgebäude zu bringen, nicht nur möglich, ſondern auch, ob es dabey ſo wohl, als bey den Wahrheiten der Policey- und des Cammer- und Finanzweſens ſo nöthig und nützlich ſey, ſelbige in eine gelehrte Wiſſenſchaft zu bringen und darüber auf hohen Schulen zu leſen, und Collegia zu hören habe? Das iſt es eigentlich, welches aus Vorurtheilen von vielen jungen Leuten, ja ſo gar einigen Gelehrten annoch geleugnet wird. Ich habe dannenhero nächſt andern gelehrten und klugen Leuten, denen auch die größten Prinzen und einſichtigſten Staatsminiſters beygefallen, die bejahende Meinung anderswo näher auszuführen geſuchet, als ſich ſolches hier thun läſſet [k]).

k) S. Cameral. Bibl. p. 922-942, ſonderlich aber p. 962-1001. Man kan auch mein Programma von practiſchen Collegiis juridico-politico-Cameralibus, welches 1742 zu Leipzig in 8 gedruckt, dazu nehmen. Endlich aber beliebe man hier den ganzen 1 Abſchnitt durchzugehen, ſo wird man auch die Möglichkeit und den Nutzen einer zuſammenhängenden Wiſſenſchaft in Cameralſachen nicht leugnen, und erkennen, wie nöthig

es

es für Bediente des gemeinen Weſens ſey, daß ſie ſelbige gelehrt ſtudiren. Eben dieſer Zweck aber erfodert auch den gelehrten Unterricht und die Mittel dazu, die ich oben angegeben habe.

§ 47.

Vorbereitung zu dieſer Wiſſenſchaft.

Weil aber die gelehrte Cameralwiſſenſchaft ſo wohl, wenn man ſie lernen, als hernach in Bedienungen ausüben will, woferne man ſie recht kennet, allerdings auch, wenn man etwas beträchtliches und rechtſchaffenes darinne thun will, verſchiedene natürliche und erlangte Gaben, ſo wohl des Leibes als der Seelen erfodert, und inſonderheit verſchiedene Theile der Gelehrſamkeit bey denen, die ſich darauf legen wollen, zum voraus ſetzet; indem dieſe Wiſſenſchaft zu einer beſonders nöthigen, nützlichen, geſchickten und nähern Anwendung derſelben auf eine große Menge beſonderer und zwar gelehrter Geſchäfte in der Welt, und ſonderlich bey uns, anführet: So habe ich auch davon meine Meinung aus zureichendem Grunde zu erklären geſuchet [l]).

l) S. C. Bibl. p. 936 - 962 § 17, 15.

§ 48.

Die Mittel dieſer Wiſſenſchaft.

Bisher ſind nun die nächſten und eigentlichen Hauptmittel kürzlich gezeiget, um die Cameralwiſſenſchaft gelehrt und ſo zu lernen, damit man großen Herren und Staaten, ja viel tauſend Menſchen ächte und wichtige Dienſte zu leiſten, geſchickt und fertig werde. Man kan aber auch noch allerhand andere ſehr nützliche

che Hülfsmittel ſo wohl bey denen Hauptmitteln, als auch nachhero, um immer vollkommener darinne zu werden, brauchen. Denn, wo die Bemühung nach dieſen letzten nachbleibet, da nimmt auch die ſchon erlangte Vollkommenheit, wie in allen Dingen, wieder ab: Man gehet zurück und wird bey nahe wieder ein Unwiſſender. Ja dieſe Hülfsmittel erleichtern auch zugleich den Gebrauch der Hauptmittel.

§ 49.

Ich will ſie demnach kürzlich angeben, erinnere aber nochmahls dabey, daß ich alle andere Theile der Gelehrſamkeit nicht ausſchließe. Beſonders aber gehören hieher m)

1. Die Hiſtorie, und ſonderlich die hiſtoriſche Erkenntniß der Staaten, vornemlich in Europa.
2. Der kluge Umgang mit Practicis und Empiricis in dieſen Sachen.
3. Ein wohl ein- und darauf abgerichtetes Reiſen.
4. Die Geſchichte dieſer Wiſſenſchaften und dieſer Geſchäfte in der Welt ſelbſt.
5. Aber endlich die Bücherwiſſenſchaft.

m) In dem I Theil der C. Bibl. habe ich eine ganze Abhandlung p. 74 davon eingerücket. Hier aber kan ich wenig mehr ſagen, als was im Grundriß davon ſtehet. Es iſt aber dieſer c. l. erleutert.

§ 50.

Alle diejenigen Begebenheiten und Handlungen, welche in alten und neuen Geſchichten, — Die Geſchichte.

ten,

ten, ſonderlich in der heil. Schrift, denen griechiſchen und lateiniſchen Schriftſtellern und ſo genannten hiſtoriſchen Schulbüchern, erzehlet werden, in ſo ferne ſie die Wirtſchaftsgeſchäfte, ihre Erfindung und Verbeſſerung bey denen Völkern, oder ihre eigentlichen Policeygeſetze und Anſtalten, welches nichts, als die gute Nahrung und das beqveme Leben eines Volkes oder einer Stadt insgemein befördernde Geſetze und Anſtalten ſind, und endlich die Verwaltung der Einkünfte der alten und neuen Staaten und Regenten betreffen, ſolten zwar billig mehr, als andere nicht ſo nöthige Anmerkungen von denen Geſchichtſchreibern erzehlet oder doch von denen, welche die Hiſtorie treiben, oder die Jugend darinne unterrichten, beſſer aufgeſucht und darauf beſonders geachtet werden; wenn nur nicht, ſonderlich bey den Alten, dieſe Dinge für geringe, Heldenthaten und Kriege aber nur für was großes geachtet, und dieſe Wiſſenſchaften ſelbſt von denen Gelehrten ehemals nicht ſo ſehr wären vernachläßiget worden, ja bey nahe kein Räumchen in den alten und neuen Verzeichniſſen der Wiſſenſchaften, ſondern höchſtens nur unter den gemeinen Künſten und Geſchicklichkeiten, gehabt hätten. Man kan aber den Nutzen der Hiſtorie in dieſen Dingen und den Gebrauch dieſes Hülfsmittels weiter ausgeführet finden [n]).

n) S. C. Bibl. p. 73 ſq. § 3, 4, 5.

§ 51.

§ 51.

Es fehlet auch nicht gänzlich an Büchern und Schriften, die in alten und neuen Zeiten dieſe Begebenheiten und Handlungen, ob wohl nicht nach ihrer vornehmſten Abſicht, dennoch beyläufig und zerſtreuet aufgezeichnet haben. Andere aber haben ſo gar davon, als ihrer Hauptſache hiſtoriſch und dogmatiſch geſchrieben. Zu denen Alten von der letzten Gattung gehören viele Schriften des Xenophons, Polybius, Catons, Columella, Varro und anderer. Zur erſten Sorte aber Tacitus, Plutarchus &c. Ich habe ſie aber mehrentheils erzehlet °).

o) Siehe das II Buch aller 4 Theile der Camer. Bibliothec.

§ 52.

Unter denen Neuern habe ich eben daſelbſt viele Geſchichtſchreiber, nebſt den beſten Reiſebeſchreibungen und Memoires angegeben, worinne man Stellen findet, welche hierinne gebrauchet werden können.

§ 53.

Was den Umgang mit denen Empiricis und Practicis anbetrift, ſo muß man die erſten, ſo ſich ohne Regeln und Grundſätze von den andern, welche ſich mit zureichendem Grunde nach gewiſſen Regeln in dieſen Dingen wirklich geübt und lange beſchäftiget haben, unterſcheiden, bey beyden die rechte Art, mit ihnen in dieſer Abſicht umzugehen, ja ſie klüglich zu nü- Die Converſation.

tzen, und von ihnen etwas darinne zu lernen wiſſen, dabey aber die vorgeſchlagenen Schriften nachſehen p).

p) Eben daſelbſt in der Camer. Bibl. und § 6, 7 p. 84-91.

§ 54.

Das Reiſen.

Ich verſtehe auch hier kein unbedachtſames, und ohne Zubereitung vorgenommenes Reiſen, ſondern ein kluges Reiſen, wozu wir verſchiedene Anweiſungen und ſo wohl erdichtete als wahre Beyſpiele, e. g. den Thelemaque haben, und welches, um in dieſen Einſichten zuzunehmen, entweder zufälliger Weiſe anzuſtellen, Gelegenheit geben wird, wovon q) nachzuſehen:

q) Eben daſelbſt, p. 91-95.

§ 55.

Oder man muß eigentlich nur in dieſer Abſicht, und zwar vornemlich auſſer Land, in rechter Ordnung und nach dem Unterſchied ſeiner Hauptſache, worauf man ſich vornemlich, z. E. auf Manufactur- Fabriqven- Commercien- Poſt- Bergwerks- Hütten- Forſt- Land- oder Stadt-Oeconomieſachen leget, reiſen r).

r) Eben daſelbſt.

§ 56.

Allein die nützlichſten Reiſen können heut zu Tage ſelbſt, um ſich in dieſen Sachen aller-

hand

hand nützliche Anmerkungen zu machen und hernach mit Unterſcheid in einem andern Ort an den Mann zu bringen, I) in ſeinem eigenen und beſondern Vaterlande, II) in andern Ländern Teutſchlandes gar wohl unternommen werden. Denn man kan ſich ietzo ohne große Gefahr und ſchwere Koſten, dadurch ohnedem großes Geld aus dem Lande gehet, ſchon bey uns in Teutſchland in dieſen Geſchäften mit Aufmerkſamkeit, und wenn man erſt ihre Natur und Beſchaffenheit gründlich kennet, zulänglich umſehen: Darzu iedoch freylich allerhand gute Anſtalten, Vorſchriften und Nachrichten, um junge Leute zu einem ſolchen Reiſen geſchickt zu machen, zu fördern und zuzubereiten, gehören [s]).

s) Eben daſelbſt.

## § 57.

Die Geſchichte dieſer Wiſſenſchaft.

Wir haben endlich leider nichts als kleine Stücke von der **Geſchichte dieſer Wiſſenſchaften**, ſonderlich aber weder von der Art zu wirtſchaften, der alten und neuen Völker, noch von der Art und Weiſe ſie zu erlernen, und darinne ſo wohl als in den andern Theilen in und auſſer Schulen, unterrichtet zu werden, noch auch von dem Leben und Schriften derer darinne berühmten Leute etwas Ganzes; ohnerachtet dieſes Stück der Hiſtoriæ literariæ, wie bey andern Wiſſenſchaften, zu ihrem Aufnehmen und immer mehrern Vollkommenheit ohne Zweifel ein großes beytragen würde [t]).

t) p. 99 = 102 in der Camer. Bibl.

§ 58.

Wir würden zum Exempel, die in unſerm Geſetzbuche der gemeinen Rechte befindlichen Policey- und Revenüegeſetze und Anſtalten viel beſſer erklären und anwenden können, wenn wir die Einrichtung und Gebräuche der Wirtſchaft in denen römiſchen Staaten nach verſchiedenen Zeiten und alſo dieſes Stück der Antiqvitäten beſſer und beſonders aufgeſuchet hätten. Und eben dieſer Nutzen würde auch in Anſehung unſerer alten und neuen einheimiſchen Polizeygeſetze und Anſtalten, wie auch der verſchiedenen Einrichtung des Cammer- und Finanzweſens unſerer alten Regenten zu erwarten ſeyn, wenn man die Geſchichte von denen ſonderbaren Bemühungen der alten und neuen Zeiten bey uns in der Oeconomie, Policey- und im Rent-Cammer- und Finanzweſen, zuſammen getragen, dabey aber auch eben dieſe Nachrichten von andern alten und neuern Nationen fein zuſammen hätte. Wir würden aus ihren Fehlern und Mängeln ſo wohl, als aus ihren klugen Einrichtungen durch das andere Auge der Weisheit die Geſchichte klüger werden.

§ 59.

Jedoch ich habe von der Geſchichte aller zen Arten dieſer Geſchäfte einige kurze Anmerkungen gemacht [u]). Und der Herr von Rohr hat in ſeiner öconomiſchen Bibliothec von den öconomiſchen Geſchäften verſchiedenes, ſo zur Geſchichte gehöret, eingeſtreuet, ob uns gleich ſeine

ſeine Hiſtorie der Oeconomie fehlet: In meiner verbeſſerten Oeconomie und Policey der Teutſchen des ſel. Stiſſers ſind auch einige hiſtoriſche Anmerkungen von dieſen Sachen zu finden, und der Herr Verfaſſer der Geſchichte der Handlung und Commercien hat vieles davon, was die alten Völker betrift, im I Theil ſehr fleißig zuſammen geleſen, ob ſeine Abſicht gleich vornemlich auf die Commerciengeſchäfte gehet. In der Camer. Bibliothec aber habe ich noch mehr hiſtoriſche Schriften angegeben [v]). Allein von der Art und Weiſe des Unterrichts in der Erkenntniß dieſer Geſchäfte, ſonderlich aber, ſo ferne dieſer in eine ordentliche Wiſſenſchaft gebracht iſt, von denen ehemaligen bloßen gemeinen und nur erzehlenden Lehrſätzen, wie auch von allerhand unordentlichen Collectaneen vieler Börtelgen, ſingulairer Handgriffe und Arten, dieß und das in der Wirtſchaft vorzunehmen, unterſcheidet ſich ein ordentlicher Lehrvortrag. Von jenen haben wir manches, allein von dieſem, wie auch von denen deswegen geſtifteten Schulen, haben wir noch wenigere hiſtoriſche Nachrichten. Man kan indeſſen meine Leipziger Sammlungen von Oeconomiſchen, Policey- und Finanzſachen in den Regiſtern der 10 Bände, ſo heraus ſind, deswegen aufſchlagen und verſchiedenes davon, ſonderlich aber auch Lebensbeſchreibungen von denen darinne berühmten Leuten und ihren Schriften finden [w]).

u) p. 386-397 p. 637 ſq. p. 650-681, it. 689-769.

v) Alle 4 Theile geben ſolche iederzeit im zweyten

Buche an. Man kan auch nur die Regiſter im 4ten Theile aufſchlagen, und unter denen hiſtoriſchen Articuln ſuchen. w) In meinem erſten Theil des Manufactur- und Handwerks-Lexicons, wie auch in meinem allgemeinen öconomiſchen Lexicon, und in dem großen Kaufmanns-Lexico, ſo bey Heinſio ſel. in Folio zu Leipzig heraus gekommen, findet man auch viel hiſtoriſches.

§ 60.

Allein es fehlet uns doch ein zuſammenhängendes und nur ziemlich zureichendes Buch von der Geſchichte dieſer Wiſſenſchaften und Geſchäfte. Denn wenn man einen Abriß der Geſchichte dieſer Geſchäfte und Wiſſenſchaften machen wolte, ſo würde man in Anſehung aller dreyer Theile, auf den Anfang, Fortgang, die Verbeſſerung, den gegenwärtigen Zuſtand, die Mängel und Hinderniſſe, und zwar ſonderlich bey uns Teutſchen, nach allen Zeiten und Oertern, ja noch auf viel mehrere Stücke ſehen müſſen.

§ 61.

Abriß einer Geſchichte dieſer Wiſſenſchaft.

Jedoch auch nur ein ſolcher Abriß wird viele Mühe und Einſicht in alle Arten der Geſchichte und Alterthümer, ſonderlich aber eine große Menge hiſtoriſcher Qvellen und Hülfsmittel, zuſammt der Naturgeſchichte, der hiſtoriſchen Geographie, Chronologie, u. ſ. f. erfordern, in dieſen Vorbereitungslehren aber doch keinen Raum finden. Ich habe zwar in meinem Grundriß einen ſchwachen und unvollkomme-

kommenen Schattenriß davon vorgeſtellet, und nach deſſen Anleitung im Diſcours bey meinen Collegiis darüber allerhand kurze Anmerkungen zu machen, Gelegenheit genommen. Allein man wird doch dadurch noch keine zuſammenhängende Geſchichte haben. Sondern man hat ſie erſt noch von einem fleißigen, gelehrten und zugleich in dieſen Sachen ſelbſt unterrichteten Geſchichtſchreiber, vielleicht mit der Zeit bey unſern aufgeweckten Zeiten zu erwarten. Der berühmte griechiſche Weltweiſe Ariſtoteles hat ſich wohl am erſten nächſt dem Plato, der aber mehr ein Policeygelehrter in der Studierſtube, als in Praxi geweſen, unterſtanden, von der Oeconomie und Policey etwas in Geſtalt einer Wiſſenſchaft zu ſchreiben. Des Heſiodus Werk: Opera & Dies, ſind nur was zerſtreuetes, und gründen ſich auf viele Irrthümer in der Aſtronomie der Griechen, handeln auch nur vom Ackerbau. Und faſt in eben dieſe, iedoch etwas ältere Zeiten, treffen des vortreflichen Xenophons Schriften von der Cyropædie, den ſpartaniſchen und athenienſiſchen Republiqven, von der Haushaltung, it. denen Einkünften der Staaten ein, welches letzte der Buchhändler Herr Meißner zu Wolfenbüttel mit meinen Anmerkungen erſt 1753 verlegt hat. Es ſcheint mir aber doch, daß man faſt alles, was bis dahin in der Welt von dieſen Sachen vorgefallen, bloß ſo anzuſehen habe, daß es in bloßen einzeln Dingen beſtanden, ja die Art und Weiſe, ſolche zu lernen nur empiriſch und eine Nachah-

mung, ſonderlich der Egypter, Ebräer und Phönicier geweſen, nach dieſer Zeit aber ſchon mehr Fleiß auch auf den Unterricht gewendet worden ſey. Von einer alten Schrift des Carthaginenſiſchen General Magons vom Ackerbau, die, wie man ſagt, Virgil in ſeinen abergläubiſchen Georgicis gebraucht, und der große Cato Cenſor hat auch vom Ackerbau geſchrieben. Jene iſt gar verlohren, dieſe aber iſt nur in einer ſchlechten Sammlung einiger Stücke zu uns gekommen. Und vom Feldbau überhaupt haben wir noch aus dem Alterthume Varronis Græcini, Columellæ, des Quintiliani, Palladii, Albini, Vegetii, Martialis Schriften, und Vitruvius hat von öconomiſchen Landgebäuden L. VI C. 9 geſchrieben. Es iſt aber alles Stückwerk.

§ 62.

Man muß daher weiter gehen und den Zuſtand des alten Oeconomie- Policey- und des Cammer- oder Revenüweſens der Regenten und Staaten, zuförderſt bey denen alten Völkern aufſuchen und einigermaßen erleutern, wenn man dieſes ausmachen will, und alsdenn wird man viel merkwürdiges und nützliches finden

I, In der heil. Schrift aus der Geſchichte der Patriarchen, vor und nach der Sündflut, dem Ackerbau Adams, Cains, Habels, der Eiſenfabric Tubalcains, Jubals Inſtrumentmacherey, der Spinnerey der Naema, denen Baukünſten für Noa, dieſes ſelbſt, ſeinem Acker- und Garten-

ten, ſonderlich Weinbau, der Ausbreitung der Noachiten im Morgenlande und ihres Ackerbaues, ſammt der Viehzucht, ſonderlich der Patriarchen nach Noah, ihrer Viehnahrung, ihren Commercien- und Bergwerks- wie auch Schmelzgeſchäften, wobey aber die Zeiten Hiobs nicht zu übergehen. Hiernächſt wird der große Finanzminiſter der Egypter, Joſeph, und die ſchlechte Policey unter den Richtern, wie auch der Zuſtand dieſer Sachen unter den Königen der Jüden, vornemlich aber unter David und Salomon zu betrachten ſeyn. Ja von dem bibliſchen Ackerbau werden Peter von Rheden und andere Schriften noch mehr Anleitung geben [x]).

x) S. C. Bibl. p. 247 § 38, it. p. 224, 225 § 21 und ſonſt hin und wieder. Wir haben auch im III Theil des Simpliciſſimi eine Geſchichte von Joſeph und ſeinen Schriften, ſo aus arabiſchen und perſiſchen Nachrichten gezogen.

## § 63.

Sonderlich aber muß man

II. Das alte und berühmte Volk der Egyptier vor andern nicht vergeſſen. Denn keine unter den alten Nationen hat ſich mehr auf Wirtſchaft und ein kluges Policeywesen geleget, als dieſe. Die uralte Geſellſchaft der Weiſen, daraus der Egyptiſche Prieſterorden entſtanden und darinne Manetho, Hecathäus und Aſclepiades berühmt

rühmt waren, iſt nichts als eine aſtronomiſche, öconomiſche und theologiſche Schule, ihre Wohnung, Barinth oder Labyrinth das Schulgebäude, und die Sinnbilderſchrift das Mittel geweſen, auch Haushaltungsbegebenheiten und Lehren dem Volke bekannt zu machen. Ich habe daher in meinen Leipziger Sammlungen, dem VI Bande davon vieles beygebracht. Allein es iſt vielmehr davon zu ſagen. Wer ihre Götterfabeln unterſuchet und den Homer, der nach Heliodorus Meinung ſelbſt ein Egypter geweſen und ſeine Gedichte aus ihrer Weisheit genommen hat, lieſet, wird hiervon ungemein viel uraltes in der Wirtſchaft und Policey entdecken können y).

y) S. M. C. W. A. Heliodorus aus dem Griechiſchen überſetzt p. m. 136 ſq. Die Egypter ſchrieben die Erfindung des Ackerbaues dem Oſiris, d. i. dem Cham und Mizraim zu. Die Ackerleute waren ſehr geehrt bey ihnen. Von dem Cham erlerneten den Ackerbau die Phönicier, und von beyden Völkern faſt alle Länder.

## § 64.

Unter denen übrigen alten Völkern hat man zwar III) von der Aſſyrier Wirtſchaft und Policey einige, iedoch wenige, von den Perſianern aber ſchon IV) mehrere, und von den Phöniciern, ſonderlich den Tyriern V) noch beſſere Nachrichten, die Rollin *) fleißig angemerket

merket hat. Allein, ein ſeiner Wirtſchaft, ſonderlich ſeiner Handlung nach, höchſt berühmtes Volk ſind VI) die Carthaginenſer geweſen. Man kan auch davon vieles geſammelt in meinen L. Sammlungen finden [z]).

*) In der Geſch. alter Völker. z) Im VI Band. Was den Ackerbau, die Manufacturen und Commercien betrift, davon ſehe man die in 4to herauskommende Geſchichte der Handlung, und Juvenel Verſuch einer Geſchichte der Wiſſenſchaften.

## § 65.

Die Griechen, VII) ſonderlich die Athenienſer, legten ſich ſehr auf die Wirtſchaft, vornehmlich die Seehandlung, Acker- und Weinbau, wie auch Viehzucht ꝛc. das Policey- und Finanzweſen, die Spartaner aber haben lange von Lycurgi Zeiten an, wenig von öconomiſchen Geſchäften gehalten, und eben deswegen ganz beſondere Policeyanſtalten gehabt, welche mehr den Flor der Krieges- als Friedensgeſchäfte zur Abſicht hatten. Sie lieſſen ihren Ackerbau und die Viehzucht von Sclaven und Leibeigenen verſehen, denn die Herren legten ſich auf den Krieg. Solte nicht auch dieſes die Urſache ſeyn, warum die Freyherren der alten Teutſchen ebenfalls nur ihren Ackerbau und die Viehzucht von Leibeigenen Knechten verſehen laſſen, ſie aber der Jagd, dem Kriege, dem Raube ꝛc. nachgegangen: Und kommt nicht daher unſer Dienſt- Güter- u. Zinsgüterweſen noch unter den Bauern? Indeſ-

Indeſſen ſind doch die Spartaner davon mit der Zeit ſehr abgegangen, und haben ſonderlich wie viele andere griechiſchen Städte, zuletzt Ackerbau und Handelsgeſchäfte getrieben. Es ſind aber noch andere kleine Staaten in Griechenland und ſonderlich der Thebaniſche, Corinthiſche, ja der Macedoniſche Staat, in Abſicht der Einrichtungen ihrer Wirtſchaft, Policey und der öffentlichen Einkünfte aus der alten Geſchichte des Rollins und andern nützlich auf- und zu unterſuchen. Die große Policeyanſtalt, die eine Stadt an ſich ausmacht, iſt zwar von denen Egyptiern erfunden, iedoch von den Griechen ſehr verbeſſert, dadurch nach Italien und endlich auch zu uns gebracht worden.

§ 66.

Die Römer haben ſich VIII) auf den Ackerbau und die Viehzucht zur Zeit ihrer republicaniſchen Regierungsform geleget und ſogar viel davon geſchrieben. Nachmahls haben wir ſonderlich ihre Handwerks- und Commercieneinrichtungen, als ſie ſich mit der Zeit, ſonderlich, nachdem ſie mit Carthago ſtritten und ſelbiges endlich unterdrückten, wie auch unter denen Kayſern mehr darauf legten, bey uns Teutſchen in vielen nachgeahmet, ſonderlich aber unſere Stadtpolicey von ihnen am erſten angenommen.

§ 67.

Die alten Teutſchen hatten IX) auſſer der Viehnahrung wenig von andern öconomiſchen Geſchäf-

Geſchäften, denn ſie ſchweiften ſehr herum, legten ſich auf den Krieg, das Rauben und Jagen, waren freye Leute. Und das ſchickt ſich alles nicht zur Wirtſchaft und Policey: Als ſie aber ſtille ſaßen, ſo lieſſen ſie doch die Landöconomie, den Ackerbau ꝛc. von Knechten gegen Dienſte und Zinſen verſehen. Von dem allen haben wir in unſerer Oeconomie ſehr viele Reliqvien. Ihre Policey war daher auch mehrentheils eine ziemlich verwirrte Policey, ob gleich in einigen etwas gutes auch bey den Alten nach Taciti und Cæſars Bericht anzutreffen iſt.

§ 68.

In den mittlern Zeiten aber war das Betrachtungswürdigſte der Oeconomie und Policey, in den Händen der römiſchen Cleriſey. Ihre Anſtalten, ihre Bereicherung und ihr ganzes Betragen ließ denen Prinzen und andern wenig beträchtliches von dieſen Geſchäften übrig. Ja ſie waren auch der Prinzen ihre Schatzmeiſter mehrentheils, und vielerley neue und alte Arten römiſcher Auflagen ſind ſonderlich durch ſie zu uns gekommen. Jedoch hat man in dieſer Zeit ſchon mehr den Ackerbau nebſt der Viehzucht zu treiben angefangen, und die meiſten Anſtalten zu ihrem Flor kamen auf das teutſche Lehns- und mancherley Zins- Dienſt- und Zehendweſen, wie auch auf die verſchiedenen Stiftungen und Rechte derer Landgüter, und dieſe öconomiſche Policeyanſtalt, wie auch die Stiftung ganzer Dörfer, welche ſonderlich die Religion

ligion veranlaſſete, kam auf dieſe Dinge an. Die Städte wurden auch geſtiftet, und fingen nunmehro an ſich mehr auf öconomiſche Wiſſenſchafts- Kunſt- und Handwerksgeſchäfte zu legen. In Commercienſachen aber ſahe es, bis die Hanſeeſtädte in die Höhe kamen, bey uns gar ſchlecht aus; und das Revenüeweſen beſtund ſonderlich in derer Landesherrn Patrimonialgüter, verſchiedenen Regalien- Zoll- und Geleitseinkünften, Zinſen und Renten, iedoch in weniger Geldeinnahme. An den Gränzen und Seeſtrande gegen Norden waren alte Handelsſtädte, z. E. Wisby.

§ 69.

Wir ſind alſo erſt in den neuern Zeiten durch die Venetianer und Niederländer, ſonderlich die Portugieſen, Spanier, Holländer und Engelländer zu Commercien- und Manufacturgeſchäften mehr ermuntert worden. Man muß daher auch nur um deswillen den Anfang, Fortgang und das Aufnehmen der öconomiſchen Geſchäfte und der Policeyſachen unter dieſen Völkern ebenfalls unterſuchen, wenn man die teutſchen neueren Zeiten recht darinne kennen lernen will [a]).

a) S. Juvenel de Carlencas Verſuch einer Geſchichte der Wiſſenſchaften und Künſte, im I Theile, III Abſchn. und II Th. von Manufacturen, it. Handwerken ꝛc.

§ 70.

Die Franzoſen ſind faſt noch eher in dieſen Dingen aufmerkſam gemacht worden, als wir Teut-

Teutſchen. Sonderlich aber muß man ihnen einräumen, daß ſie in Europa faſt am erſten das Manufactur- und Fabriqvenweſen viel weiter, als ſo gar vor ihnen die Niederländer, die ſonſt am erſten unter den Teutſchen darinne berühmt waren, getrieben, uns aber mit der Zeit vieles darinne zu lernen und zu verbeſſern, Gelegenheit gegeben haben. Uiber Marſeille haben ſie viel aus Italien bekommen, und dieſe alte römiſche Colonie und Handelsſtadt hat ihnen ſehr viel davon gelernet. S. n. a) ad § 69. Das Policeyweſen, das bey uns noch lange ſehr verfallen blieb, iſt auch von dieſer Nation faſt am erſten mit mehrer Aufmerkſamkeit, ſonderlich unter Heinrich dem Großen und unter Ludewig dem XIV, deſſen Finanzminiſter dem großen Colbert und hernach angeſehen worden. Sie haben doch aber ſchon in allen bereits unter Carl dem Großen, Heinrich II und andern Königen aus dem Hauſe Valois angefangen. Nur die Einfälle, innerliche Kriege, Religionstyranney und Zwiſtigkeit, allzu viele äuſſerliche Kriege und Conqvettenmacherey haben ſie ſehr gehemmet. Jedoch iſts gewiß, wir haben viel von ihnen, als unſern von uns ausgegangenen Kindern gelernet, und unſere teutſchen Prinzen haben in Cammer- und Finanzſachen dieſem Staate vieles abgeſehen. Ja man kan nicht leugnen, daß ſie die Schweden, Dänen und Ruſſen in verſchiedenen Dingen, ſo hieher gehören, beſſer unterrichtet haben, ob gleich ſo wohl Holländer und Engelländer, ſonderlich

dieſe nachdenkende, griebenlnde und arbeitſame Nation in Commercien- Manufactur- und Landöconomieſachen uns ſo wohl, als dieſen Völkern mit ihren Einrichtungen zuſtatten gekommen. Sonderlich aber werden zu unſern Zeiten in Engelland, Dännemark, Schweden, Schottland, Irrland und Rußland die Landwirtſchaft ſehr, wie auch andere Nahrungsgeſchäfte in Flor gebracht, und bey uns iſt itzo alles unter Hohen und Niedern bemühet, in allen Wirtſchafts- Policey- und Finanzſachen immer mehr zu entdecken. Teutſche und ſchwediſche Regenten ſind auch am erſten bemühet geweſen, den Unterricht in dieſen Dingen, damit ſie geſchickte Leute in der Wirtſchaft, Policey- und in Cammerſachen aus den Schulen erlangen mögten, durch allerhand Anſtalten zu befördern. Sie ſelbſt ſind auch itzo viel einſichtiger und aufmerkſamer in dieſen Dingen, als vor Alters.

§ 71.

Wir könten demnach vieles von den groſſen Verdienſten vieler Prinzen, die verſtorben ſind und noch leben, bey dem Flor und Unterricht in dieſen Sachen erzehlen; ſonderlich aber von Ernſt dem Frommen, Auguſtus I Churfürſten in Sachſen, Auguſtus, den Herzog der braunſchweigiſchen Lande, dem heßiſchen und hannöveriſch- braunſchweigiſchen, öſterreichiſchen und brandenburg- preußiſchen Regenten.

§ 72.

§ 72.

Und wie viele Staatsminiſter und Gelehrte haben ſich im vorigen und ietzigen Jahrhundert nicht in dieſen Sachen berühmt gemacht? Man darf nur Bechern, Hornicken, Schrödern, Hohbergen, Seckendorfen, Rohr und andere nennen, ihre und andere Schriften aber, die in der Camer. Bibliothec iederzeit im II Buche durch alle 4 Theile angeführet werden, leſen, ſo wird man hiervon genugſam überzeuget werden. Ja alle Tage treten nunmehro gelehrte und gründlichere Schriftſteller auf, die ſich bemühen, in allen dieſen Wiſſenſchaften die Teutſchen beſſer zu unterrichten. Alles wird bis auf das kleinſte Stück unterſuchet. Es erſcheinen immer mehr Verſuche und Nachrichten von Vortheilen und beſſern Einrichtungen. Faſt in allen Staaten unſers Vaterlandes nimmt die Wirtſchaft zu, und man findet die größten Wirte ſo wohl, als große Policeyverſtändige, und in Finanzſachen einſichtige und geübte Leute. Unzählige Verbeſſerungen und neue Einrichtungen ſind und werden auch faſt in allen Ländern bey uns gemacht und hergeſtellet. Die öſterreichiſchen, preußiſchen, braunſchweigiſchen und heßiſchen Länder können vor andern Zeugniſſe davon geben. Die jungen Prinzen werden zu dieſem Haupttheil der Regentenkunſt itzo von Jugend auf und zu denen dazu vorbereitenden Wiſſenſchaften angeführet. Politiſche Gelehrte können itzo mit ihrer Wiſſenſchaft in poſitiven Rechten nicht allein fort-



Bayerische Staatsbibliothek München

kommen, ſondern ſie müſſen ſich auch auf Cameralſachen geleget haben. Wir haben eigene Schulen, Lehrer und Vorleſungen auf einigen hohen Schulen darinne. Eine Menge von denen in andern Wiſſenſchaften gewöhnlichen und ſo nützlichen Monatsſchriften bereichern dieſe Wiſſenſchaften alle Tage, ja die immer mehr in Schwang kommenden wöchentlichen Anzeigen dienen nunmehro, auch den einfältigſten Bauer und Bürger darinne beſſer zu unterrichten, und es ſchlummern nur wenige Prinzen, Länder, Oerter und Leute noch in Teutſchland, in Anſehung dieſer Wiſſenſchaften und Geſchäfte, ihres Flores und Aufnehmens. Kurz: Dieſe Sachen ſind nunmehro ein Hauptvorwurf eines höchſtnöthigen und nützlichen Mode-Studii geworden, und ſie werden es bleiben, ſo lange GOtt Frieden giebt, die Wiſſenſchaften immer mehr floriren, die Leute ihren großen und zunehmenden Nutzen in Anſehung ihrer zeitlichen Glückſeligkeit fühlen, und ſo lange nicht düſtere oder faule Köpfe, den erſten Rang behaupten: So lange ſo unzehlige hohe und niedrige Aemter in den Staaten erfodert werden, die ohne dieſe gründliche Erkenntniß nicht oder doch nicht recht verwaltet werden können, und ſo lange deswegen ſo viele Leute ihr Brot und ihr Auskommen durch gute Dienſte und Geſchicklichkeit darinne erlangen können. Solten ſich dannenhero junge Leute, ſonderlich aber künftige Gelehrte, die in weltlichen Bedienungen, und in allerhand Ständen leben wollen, nicht

auf dieſe Wiſſenſchaften immer mehr legen und was gründliches darinne zu lernen ſuchen? Und wie ergötzend und nützlich iſt alſo auch die Befleißigung, hiſtoriſche Nachrichten von dieſen Geſchäften und Wiſſenſchaften zu ſammeln?

§ 73.

Erkenntniß derer Bücher dieſer Wiſſenſchaften.

Was endlich die Bücherwiſſenſchaft in dieſen Sachen betrift, als welches ein Theil ihrer Geſchichte iſt, ſo ſehe ich ſolche theils für ein Hauptmittel, in ſo ferne der todte Unterricht § 39 a) dadurch allein erlanget wird, theils für eins der wichtigſten Hülfsmittel bey allem lebendigen Unterricht und bey aller Uibung darinne, an. Es gehöret aber dazu I) daß man den Unterſchied der Schriften beobachte, um ſelbige zu beurtheilen, II) daß man dieſe Bücher auch mittelſt eines immer vollſtändiger zu machenden Verzeichniſſes wiſſe, III) daß man die zu ſeinem Hauptwercke beſonders nöthigen und nützlichen ſelbſt habe, recht leſe und gebrauche. Zu dem erſten und letzten Punckt habe ich in der C. Bibl. [b]) Anleitung gegeben, und den 2ten Punckt bin ich bemühet geweſen, durch die Bibliotheck ſelbſt, die iedesmahl im 2ten Buche eines ieden Theils befindlich iſt, einiger maßen zu befördern, damit aber zugleich Anleitung zu geben, wie dieſes Wiſſen immermehr vermehret, ja dieſe Verzeichniſſe fortgeſetzet werden können. Ich werde mich alſo hier dabey nicht viel aufhalten.

b) p. 98-112.

§ 74.

Man muß ſie in gute, mittelmäßige und ſchlechte in verſchiedener Abſicht, alle 3 Arten aber in gelehrte und ungelehrte Schriften unterſcheiden, und doch nichts deſto weniger von allen Sorten welche leſen, nicht aber glauben, daß es uns nicht noch an vielen guten Büchern, ohnerachtet ihre Menge alle Jahr größer wird, es mögen allgemeine auf alle Theile, oder beſondere auf einen Theil oder allerbeſonderſte auf einzelne Materien in allen 3en Theilen gehende Schriften ſeyn, fehle.

§ 75.

Selbſt bey der erſten Gattung haben wir noch nicht viel rechte und allgemeine Grundbücher, ſo wohl denen Anfangsgründen, als recht zulänglicher Ausführung nach. Ich hoffe aber der Herr Hofrath Daries zu Jena, wird etwas recht ſyſtematiſches nach der ſtrengen Lehrart, als ein geübter Philoſophe, in ſeinen ietzo, da ich dieſes ſchreibe, im Leipz. Meßcatalogo Mich. 1753, verſprochenen Anfangsgründen liefern, und der Hr. von Eckart werde als ein alter und erfahrner Practicus in Hof- Staats- und Cameral-Haushaltungen, ſo eben daſelbſt verſprochen worden, etwas vollſtändiges an das Licht ſtellen. Von ſeiner vollſtändigen Experimentalöconomie über das vegetab. animal. und Mineralreich aber, ſo in 4to Hartung zu Jena verleget, habe ich anders wogehandelt. Es fehlen endlich

auch

auch noch viele beſondere Schriften, und von einzeln Materien haben wir theils noch gar nichts oder doch nichts rechtes. Es iſt alſo noch viele Arbeit für fleißige, gelehrte und erfahrne Kenner übrig.

§ 76.

Man muß ſich alſo auch ſonderlich derer jenigen vorhandenen Schriften bedienen, die von den Büchern an ſich handeln. Ehemahls hatten wir, auſſer dem wenigen, wovon Camerarius, Stolle, Bilderbeck und Francke Nachricht gaben, nichts, als des von Rohrs œcon. Bibliothec. Heut zu Tage aber geben die Bücherverzeichniße, Cameraliſtiſchen Monatsſchriften, die gelehrten Zeitungen und andere Literairſchriften von Zeit zu Zeit mehr Nachrichten davon, die man deswegen leſen und anmercken muß [e]).

e) Siehe meine Cam. Bibl. c. 1.

§ 77.

Es iſt auch nunmehro nicht nöthig, nachdem ich meine C. Bibl. heraus gegeben habe, von denen wenigen im Grundriß angezeigten allgemeinen Schriften, allhier weitläuftiger zu handeln, und mehrere hinzu zu ſetzen. Denn man findet ſie vollſtändiger in gedachtem Buche.

§ 78.

Eben deswegen iſt es auch nichts nütze, daß ich mehr Lexicons angebe. Denn es iſt die-

ſes daſelbſt gleichfalls geſchehen. Unde in neues in 4to von der Landöconomie iſt erſt in den lez- ten Jahren zu Leipzig heraus gekommen, wor- inne die Articul meines allgemeinen öconomi- ſchen Lexicons, ſo auch vermehrt 1753. ediret iſt, ebenfalls zu finden. Die Kaufmanns- academie des Herrn Prof. Ludovici aber iſt auch ein neues Handlexicon vor Kaufleute.

§ 79.

Die eigentlichen und bloß öconomiſchen Bücher von der Landwirtſchaft, und zwar I) die kürtzern Anleitungen, ſind auch zulänglich in gedachter C. Bibl. angezeiget.

§ 80.

Nichts anders will ich auch II) von gröſ- ſern Wirtſchaftsbüchern, und zum Nachleſen in der Landwirtſchaft dienenden Büchern allhier erinnern.

§ 81.

Was aber die Stadtwirtſchaft betrift, ſo hat es bisher an einer vollſtändigen Anleitung ganz und gar dazu gefehlet. Denn im D. Bechers Buche vom Auf- und Abnehmen der Städte mangelte vieles, und es enthielt auch noch viel unrichtiges. Wahrmunds Buch iſt mehr ein Buch, ſo zum Policeyweſen zu ge- brauchen. Und eben das wird man auch von Leibs Schriften geſtehen. Marperger aber handelt nur von beſondern Stücken, vornehm- lich

lich von der Handlung und den Manufacktu-ren. Ich habe dannenhero D. Bechers Tract. von neuen herausgegeben, deſſen Arbeit zu ver-beſſern und ein Syſteme der Stadtwirtſchaft und Policey daraus zu machen geſuchet.

§ 82.

Von Policeyſchriften haben wir zwar vie-les; allein auſſer Lauens Entwurf der Poli-cey, meines Wiſſens dennoch keine vollſtändige Anleitung, ſondern alles, was wir haben, iſt nur Stückwerck, und man muß noch zur Zeit zur Policeywiſſenſchaft gar vielerley Bücher zu-ſammen nehmen, ja darunter auch einige rech-nen, die man bisher ſelten, als wenn ſie dazu nützeten, angeſehen und zu dem Ende geleſen hat. Sonderlich aber muß man die Policey-geſetze und die Beſchreibungen ganzer Policey-anſtalten fleißig anmercken d) und brauchen.

d) Davon handelt das II Buch im II Theil der C. Bibl.

§ 83.

Von den Schriften, die man zu eigent-lichen Finanz- und Cammerſachen nöthig hat, habe ich inſonderheit verſchiedene vorläufige Er-innerungen in Anſehung ihres Unterſchieds ge-machet. Uibrigens aber ſowohl die juriſtiſchen als die bloßen zur Cameralöconomie gehöri-gen im III Theil der C. Bibl. im II Buche, wie auch im IV Theile viel umſtändlicher angege-ben, als im Grundriß zum Anfang geſchahe e).

e) Siehe den IV Th. p. 1124-1134.

# Das II Hauptſtück.

## Von denen allgemeinen Grundlehren.

### § 84.

Inhalt dieſes Hauptſt. Nach meinem Grundriß kommen hier allein die allgemeinen Wahrheiten vor, welche

I Zur Generalöconomic (§ 9)

II Zur General-Policeywiſſenſchaft gehören § 30, 31); indem die Oeconomic und Policeywiſſenſchaft nur in dieſem 1ſten Theile dieſer Anfangsgründe abgehandelt werden ſollen: Denn ich habe ſchon (§ 23) die Urſachen angezeiget, warum dieſes geſchicht. Solchemnach werde ich in dieſem 2dern Hauptſtück zwey Abſchnitte machen, und im

1ſten den im Grundriß gegebenen Abriß der Generalöconomic [f]) im

2ten aber den Abriß von der General-Policeywiſſenſchaft nach Maaßgebung des Grundriſſes [ff]) erleutern [g]).

f) S. den Grundriß § 85-162.

ff) S. den § 163-283.

g) Es iſt aber auch in der C. Bibl. bereits ein etwas näherer Entwurf dieſer beyden Generalwiſſchaften p. 161-191 u. p. 398-437 gemacht worden, welcher hier zwar auch zu gebrauchen iſt, iedoch aber noch in einigen zum Zwecke dieſer Anfangsgründe allzu abgekürzt, ob wohl zur Biblioth. zulänglich ſcheinet.

Der

# Der I Abſchnitt.
## Die allgemeinen Grundſätze
### der Oeconomie oder die Generalöconomie.

§ 85.

Die Generalöconomie liegt bey der Specialöconomie zum Grund, und lehret die allen Nahrungsgeſchäften gemeine Natur und Beſchaffenheit derſelben zu erkennen, die allgemeinen Regeln aber daraus herzuleiten (§ 8 n. 15 u. (§ 9). In dieſem Betracht aber ſind ſie

Die Grundſätze zu der Generalöconomic.

I) Insgemein Geſchäfte der Menſchen.

II) Jedoch auch überhaupt Nahrunsgeſchäfte § 8 n. 15). Und dieſes ſind die beyden erſten Grundſätze aller Wahrheiten, die hier vorkommen müſſen [h]). Denn darinnen beſtehet insgemein die Natur aller Nahrungsgeſchäfte.

h) S. d. C. Bibl. p. 162.

§ 86.

Sie ſind demnach 1) überhaupt Geſchäfte der Menſchen. Weil nun eigentlich ein Geſchäfte niemand als ein vernünftiges Weſen verrichtet, ſo hier Menſchen ſind, dieſer ihre Geſchäfte aber an ihre geſellige Hülfe unter einander gebunden ſind, und was weiter davon bekannt iſt; ſo kan man ohne menſchliche Fähigkeiten, Geſellſchaft, Unterhaltung und Umgang,

gang, Gerechtigkeit, Wohlanſtändigkeit, ja ſo gar ohne beſondere Unterhaltungen mit andern, darunter ſo wohl Freunde als Feinde ſind, wie bey allen menſchlichen Geſchäften, auch nicht an Unternehmungen und Ausführungen der Nahrungsgeſchäfte gedenken. Alles was hiervon die Weltweisheit lehret, iſt demnach aus dieſem Grunde auch auf Nahrungsgeſchäfte anzuwenden. Allein es würde allzuweit von unſerm Gegenſtand entfernet ſeyn, hier davon zu handeln. Es ſind alſo aus der Philoſophie insgemein und aus der Privatklugheit inſonderheit die erſten Grundſätze hiervon voraus zu ſetzen [i]).

i) Der Herr D. Müller hat davon ſehr fein in ſeiner Privatklugheit geſchrieben.

§ 87.

Generalregeln von den Geſchäften insgemein.

Wir müſſen vielmehr näher zur Betrachtung der Natur eines Geſchäfts überhaupt ſchreiten und ſehen, was zu deſſelben Unternehmung insgemein erfodert wird, was bey ſeinem Ausgang zu bemerken, und was alſo vor allgemeine Regeln der Wirtſchaft bloß darum, weil ſie in Geſchäften beſtehet, zu beobachten ſind.

§ 88.

Ich werde aber nicht wiederholen, was ich bereits von der Natur eines Geſchäfts überhaupt (§ 8 b) n. 2) zu erklären genöthiget geweſen. Und ich will mich auch nicht mit andern Eintheilungen der Geſchäfte, z. E. in gebunde-

ne

ne und ungebundene, ganze und einzelne, groſ-ſe und kleine, zuſammen geſezte und die in dieſen begriffenen Geſchäfte, darunter auch die zubereitenden, die nächſten und zum Werke ſelbſt, wie auch die nach dem Ausgang zum Gebrauch der Folgen und Wirkungen gehörigen zu rechnen, oder bey andern allgemeinen Unterſcheidungen aufhalten. Indeſſen muß man doch theils überhaupt merken, daß das Geſchäfte eines Menſchens in einem ganzen Zuſammenhang vieler und zwar wiederum mehr oder weniger zuſammen geſetzten Geſchäften beſtehe, theils aber ſonderlich die Eintheilung aller Geſchäfte a) in ſolche, die auf das zeitliche und b) das ewige Wohl gehen, in Acht nehmen und beyde in ihrer Zuſammenſtimmung auf ihren allgemeinen Zweck, nehmlich unſere immerwährende Glückſeligkeit, und daß die ewige nicht durch die zeitliche verſchertzet, ſondern jene vielmehr durch dieſe befördert werden müſte, richten. Daher die erſte Regel: Trachtet am erſten nach dem Reiche Gottes ꝛc. die uns der Herr giebt, vor allen andern hier zu merçken und zu beobachten iſt, wenn wir von zeitlichen Geſchäften reden. Jedoch die zeitlichen Geſchäfte, die unſern ganzen zeitlichen Wohlſtand am nächſten zum Zweck haben, ſind eigentlich ietzt der nähere Vorwurf unſerer Betrachtung, weil wir ſonderlich Nahrungsgeſchäfte und derſelben Zweck, nehmlich den Wohlſtand der zeitlichen Nahrung, folglich eine Art zeitlicher Geſchäfte vor uns haben.

§ 89

§ 89.

Alle zeitliche Geſchäfte, und alſo auch die Nahrungsgeſchäfte, müſſen alſo bey vernünftigen Menſchen einen vernünftigen und der Natur der Menſchen gemäßen Zweck haben. Denn ich darf wohl nicht erſt erweiſen, daß, etwas ohne Abſicht vornehmen, die gröſte Thorheit, etwas aber ohne einen ſolchen Zweck unternehmen, entweder Bosheit, oder die gröſte Nachläßigkeit ſey. Zeitliche Geſchäfte aber haben I) einen gemeinen Zweck, nemlich die zeitliche Glückſeligkeit, II) beſondere Zwecke. Unter ſolchen aber befindet ſich ſonderlich auch der Wohlſtand unſerer Nahrung, wie bereits in der Einl. dargethan worden. Allein auch dieſer Zweck, iſt entweder ein entferneter oder näherer, und dieſer entweder ein mittelbarer oder unmittelbarer allernächſter Haupt- und Nebenzweck. Dieſe Zwecke nun muß man allerſeits in ihrem verſchiedenen Verhältniß, da ſich die Zwecke als einander nachgeordnete Mittel gegen einander verhalten, und alſo ihrer Subordination, bis auf den letzten Zweck erkennen. Wer wird aber ſolches thun können, welcher nicht zu dem Ende die Sache, wobey ein Zweck zu erlangen, nach allen dem, was darinne iſt, vorher einſiehet und zum Zweck hält, die Mittel und Gegenmittel aber gegen die Hinderniſſe, und ſolcher geſtalt die Art und Weiſe der Einrichtung des Geſchäfts und derer darinne vorzunehmenden Verrichtungen, um die Zwecke zu erlangen,

folglich die innerliche und äuſſerliche Fähigkeit dazu ſammt allen Hülfsmitteln und Werkzeugen entdecket? Denn alsdenn erſt kan ein vernünftiger Menſch erſt nach denen ſich entdeckten Regeln zur Vollſtreckung ſchreiten, einen glücklichen Ausgang aber zu erlangen, und ſolchen wiederum klüglich anzuwenden trachten k).

k) In dieſem §, welcher ſonderlich eine ſehr groſſe iedoch aber noch ſehr zuſammengeſetzte Hauptregel am Ende enthält, ſind viele Begriffe, welche in der Weltweisheit deutlicher beſtimmet, und hier voraus geſetzet werden, der Kürze wegen zuſammen gezogen. Und man ſiehet zugleich daraus, wie nöthig die Weltweisheit einem gelehrten Cameraliſten ſey. Allein es wird dieſe erſte Hauptregel näher zu zergliedern ſeyn.

§. 90.

Denn es erhellet hieraus, daß zu allen und alſo auch zu Nahrungsgeſchäften vor allen Dingen

1) Die reiffe und ordentliche Uiberlegung,
2) Die geſchickte und ſorgfältige Ausführung und Vollſtreckung erfodert werde;

„ Und es iſt eine Hauptregel, daß dieſe beyden
„ Stücke mit einander bey vernünftigen Ge-
„ ſchäften theils verbunden werden, theils auf
„ ein ander folgen müſſen, wenn ſie wirklich
„ ihr Daſeyn erlangen ſollen.

§. 91.

Zuförderſt beſtehet die Uiberlegung in einem ſehr aufmerkſamen Nachdenken des Beſchäftigten über die Zwecke, über die Sache oder

oder das Object, wobey, womit und wovon jener zu erlangen, und über die **Mittel** und **Gegenmittel**, um alles α) genau zu unterſuchen, β) einen gegründeten Entſchluß zu faſſen, und γ) den ganzen Zuſammenhang der Mittel und Zwecke zu beſtimmen. Dieſes ſind die Stücke der Uiberlegung, und es iſt nicht nöthig zu erweiſen, daß nur Thoren Wirtſchaftsgeſchäfte ohne Uiberlegung unternehmen; unverſtändige, unwiſſende oder unzubereitete Leute aber ſolche freylich nicht anſtellen können. Ja man ſiehet hieraus zugleich das 1) Reqviſitum eines Wirtſchafters, nemlich die **Fähigkeit zur Uiberlegung**, nicht aber nur allein, daß er gute Sinne und Glieder oder überhaupt Vernunft habe. Und eben deswegen erlaubt das Policeyregiment jungen und andern Leuten, denen es noch an jener fehlet, ordentlicher Weiſe nicht, ihre Wirtſchaftsgeſchäfte oder doch nicht ohne Vormünder und Beyſtände zu verſehen. Bey Nahrungsgeſchäften nun werden deswegen inſonderheit eine hiſtoriſche Erkenntniß dieſer Dinge, die Sittenlehre, die Naturlehre, die Mathematic und die Rechtswiſſenſchaft, ſonderlich aber eine empiriſche Erkenntniß in der Oeconomie erfodert. Es ſey auch das Geſchäfte klein oder groß, ſo gehöret doch die Uiberlegung dazu, nur iſt ſie bey den erſten leichter als den letzten. Man merke aber hierbey: Die Gewohnheit macht zum öftern, daß man auch bey wichtigen Geſchäften nachläßig iſt, und denkt, ſie ſind geringe und leichte.

§ 92

§ 92 a).

Die Unterſuchung gehet alſo I) auf die Erkenntniß der Natur der Sache oder des Objects, hierzu aber iſt α) eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit vermittelſt ſeiner eigenen oder anderer ihrer Erkenntniß und Beobachtung aller Eigenſchaften und Umſtände derſelben, nöthig: Allermaaſſen auch der kleineſte Umſtand eine Uiberlegung erfodert, und das Gegentheil eine Unachtſamkeit iſt, dadurch mancher grober Fehler vorgehet, viele Zwecke, Nutzen und Vortheile verſäumet, und die Hinderniſſe überſehen werden. Dieſe Aufmerkſamkeit muß aber auch β) mit Verſtande und Beurtheilung verbunden werden, damit man theils unter ſo vielen Dingen, was zum Weſen der Sache und dem Hauptwerke gehöret oder nicht gehöret, oder ein zufälliges Nebending iſt, herauswählen, theils aber neben der Sache auf ſich ſelbſt, ſeine Meinungen, Neigungen, und Affecten dabey Acht haben, und ſich nicht mit bloſſen leeren Einbildungen ſchleppen möge. Endlich aber muß auch γ) dasjenige Nachſinnen dazu kommen, dadurch man die Grundurſachen und ihre Wirkungen an Seiten des Objects entdecket. Und dazu gehöret wiederum diejenige Wiſſenſchaft, wohin das Object zu rechnen iſt. Hierdurch wird man verhindert werden, Sachen zum Gegenſtand ſeiner Geſchäfte zu machen, die man nicht verſtehet, oder ſich verwegener Weiſe mit allen abzugeben.

§ 92 b).

Allein der vornehmſte Nutzen davon (§ 92 a) iſt dieſer, daß ſich die eigentlichen Zwecke, II) welche bey einer Sache zu erlangen ſind, dadurch leicht entdecken werden, und wenn auch dieſe ſchon bekannt wären, ſo wird man doch nunmehro leicht die eigentliche Natur derſelben, ihre Verſchiedenheit, wie auch die Wirkungen und Folgen, ob ſie leicht oder ſchwer, und was vor Schwierigkeiten dabey zu finden ſind, beſſer unterſuchen können. Nur muß man ſich auch die leichten nicht allzu leicht einbilden, die unentbehrlichen von den entbehrlichen wohl unterſcheiden, und ſich für allzuweit ausſehenden Abſichten mittelſt einer vernünftigen Behutſamkeit hüten. Auf dieſes und daß man den rechten Werth der Zwecke in Anſehung des lezten bey den zeitlichen und zwar inſonderheit den Nahrungsgeſchäften recht einſehe, kommt vornehmlich die Unterſuchung des Zweckes an. Es muß doch aber ſelbige noch weiter fortgeſetzet werden, um ſeinen rechten Werth und ſein Verhältniß zu unſern Kräften und damit er nicht zu weit ausſehend ſey, zu entdecken.

§ 92 c).

Denn ein nachdenkender Menſch wird durch dieſe Unterſuchung III) in Stand geſetzet, die entferneten und nähern, die Haupt- und Hülfsmittel, ingleichen, ob gegen die Schwierigkeiten Gegenmittel und welche oder keine vorhanden ſind, in der fortgeſetzten Unterſuchung

zu

zu finden. Die Betrachtung ſeiner äuſſerlichen und innerlichen Kräfte und Fähigkeiten, die Natur der Objecte, und endlich die Beſchaffenheit der Zwecke werden ihm dieſe nicht nur in groſſer Menge, ſondern auch die Art und Weiſe deren anzuſtellenden Verrichtungen, der Anwendung ſeiner Kräfte und verſchiedener Hülfsmittel an belebten und unbelebten Werkzeugen vor Augen legen. Denn die Mittel müſſen wohl erſonnen werden, wenn ſie nicht ſchon gewiß bekannt ſind, und wenn dieſes auch wäre, ſo wird doch der Gebrauch der bekannten auch oft durch Feinde, Unglücksfälle, oder, weil ihrer zu viel nach dem Zweck ſtreben, und ſich jener bedienen, der Zweck aber doch nicht allen zu Theil werden kan, und alſo ſehr oft alle Hofnung und Abſicht dadurch vereitelt wird. Alsdenn aber muß man auf neue Mittel oder auf die Verbeſſerung der gemeinen Mittel denken, wozu die Gabe munterer und guter Einfälle vortreflich dienet. Endlich aber muß man auch unter vielen Mitteln die beſten, die zulänglichſten und leichteſten erleſen und ausſuchen.

§ 93.

Auf eine ſolche Unterſuchung (§ 92 a, b) muß ſich nun erſt der vernünftige Entſchluß gründen, ob man den Zweck eines Geſchäfts bey einem Object durch die gefundenen Mittel erlangen oder nicht ſuchen will. Wie man aber bey wichtigen, nicht allzu bekannten oder ſehr

zuſammen geſetzten Geſchäften und ſo vielen Dingen, welche dabey zu überlegen vorkommen, gar leicht irren, ſich übereilen oder etwas im Uiberlegen überſehen kan, ſo einſichtig, ſo aufmerkſam und verſtändig man auch iſt; ſo muß man ſich billig beym Entſchluß auch nicht übereilen. So gewiß es demnach iſt, daß in der Unterſuchung eine unermüdete Aufmerkſamkeit, Gedult und Standhaftigkeit erfordert werde, ſo nöthig iſt es, daß man für den Entſchluß alles mehr mahl überlege, allenfalls aber in kleinen erſt, entweder mit dem ganzen, oder in dieſem und jenem Stück der Unterſuchung, Verſuche mache, und endlich geſchickte, unintereßirte, treue und verſchwiegene Rathgeber zu Hülfe nehme, weil die klügſten in ihren eigenen Geſchäften fehlen. Sonderlich aber muß man ſich niemals in der erſten Hitze zu etwas wichtigen entſchlieſſen, und ſich vornehmlich hüten, daß man ſeinen Entſchluß vor der Zeit ganz oder doch zum Theil nicht kund werden laſſe. Das unzeitige Prahlen kan oft den beſten Entſchluß vereiteln, und eine iede Wirtſchaft hat daher ihre Arcana domeſtica. Freunde und Feinde können uns oft am erſten durch unſere Plauderhaftigkeit an allen hindern, oder die Vollſtreckung doch ſchwer machen.

§ 94.

Iſt endlich der Entſchluß aus ſolchen zureichenden Gründen gefaſſet, und man will das Geſchäfte nun ſelbſt unternehmen, oder ausfüh-

führen, ſo gehört zur Uiberlegung noch eine Arbeit, welche bey dem vielen Stoff, ſonderlich eines wichtigen und ſehr zuſammengeſetzten Geſchäfts, den man von allen Eigenſchaften, Kräften, Wirkungen und Folgen der Sache, der Zwecke und Mittel bey der Unterſuchung heraus gebracht hat, noch ſehr nöthig, und zwar vor der Ausführung des Geſchäftes iſt. Nehmlich, daß man I) den ganzen Zuſammenhang der Zwecke und Mittel beſtimme, und II) die Vollführung entwerfe, welches eigentlich nur noch das Project heißt, alles aber, III) ſo weit man die Umſtände überſehen kan, und nach mehrmaliger Uiberlegung ordne, wie, wenn, wo, durch wen, womit ꝛc. etwas und alles dabey geſchehen ſoll; welches endlich die ordentliche Diſpoſition zur Ausführung des ganzen Geſchäfts heißt.

## §. 95.

Ich habe hiermit in der That die Regeln oder ſolche Sätze, welche bey allen Geſchäften und alſo auch bey Nahrungsgeſchäften in Anſehung der Uiberlegung etwas zu thun oder zu laſſen vorſchreiben, ſo gleich mit ihren zureichendem Grunde, iedoch in der Kürze verknüpfet, angegeben und erwieſen. Es würde daher nur zu weitläuftig ſeyn, ſelbige nunmehro noch beſonders herzuſetzen. Die angeführten aber werden überdieß leicht zu vermehren ſeyn. Denn, da ſie alle aus dieſen Grundſätzen flieſſen, ſo iſt nichts mehr als eine Zergliederung dazu nöthig,

welches mir aber die Kürze hier nicht weiter erlaubet. Wenn im übrigen dieſe allgemeine Regeln bey Nahrungsgeſchäften nur beobachtet würden, oder von allen Wirtſchaftern beobachtet werden könten, ſo würden nicht ſo viele ſchlechte Wirtſchaften ſeyn. Wer daher ſolches nun theils für ſich ſelbſt, theils aber bey andern insgemein verhüten, oder für andere, derer ihre Wirtſchaftsgeſchäfte man verwaltet, thun will, muß machen, daß die Uiberlegung geſchehe, und von allen recht geſchehen könne, und endlich ſelbſt dieſe Uiberlegung gründlich anzuſtellen wiſſen.

§ 96 a).

Allein immer überlegen und niemals fertig werden, heißt wieder nichts, unerachtet es Leute giebt, die ewige Schwierigkeitsmacher ſind, und nur immer bey dem Uiberlegen ſtehen bleiben, folglich niemahls entweder den allgemeinen oder beſondern Zweck (§ 89) aller zeitlichen Geſchäfte, oder den Zweck der Nahrungsgeſchäfte, oder dieſen und jenen Zweck in denſelben erreichen; indem ſie nicht zur geſchickten und ſorgfältigen Ausführung (§ 90) ſchreiten, wenn ihnen gleich nichts zum Entſchluß, das Geſchäft zu unternehmen, ja wohl gar zur Ausführung ſelbſt abgehet, und es nunmehro nur auf eine vorſichtige Arbeit des Geiſtes und Leibes ſelbſt ankommt. Wie nun dieſes entweder aus allzu großer Furchtſamkeit und Schüchternheit, oder aus alter Gewohnheit und Liebe, bey dem Alten

zu bleiben, wozu verſchiedene Prätexte gebrauchet werden, oder endlich aus Faulheit, Müſſiggang und liederlicher Leichtſinnigkeit geſchicht: Alſo iſt es thörigt, wenn es nicht zur klugen und geſchickten Ausführung des wohl überlegten Geſchäfts (§ 90) endlich kommt. Ich will aber damit nicht ſo viel ſagen, daß die Ausführung nicht bisweilen im Anfang, Fortgang und Ausgang, ſonderlich durch veränderte Glücksumſtände, Zufälle und Dinge, die wir nicht einſehen können, oder deren Wirkungen, wenn auch dieſes wäre, nicht in unſerer Gewalt ſind, oder weil erſt noch vorher andere Dinge ausgemacht ſeyn müſſen, entweder aufgeſchoben, gehemmet, oder ganz und gar verhindert, oder doch des gewünſchten Ausganges ganz oder zum Theil beraubet werden könne. Es iſt dannenhero eine der erſten Grundregeln:

Bedenke, daß du ein umſchränkter Menſch, mit umſchränkten Geſchöpfen zu thun haſt, und unter der verborgenen Vorſehung und Regierung des allmächtigen und weiſen GOttes, das iſt: des Glückes, ſchlechterdinges ſteheſt.

Auſſer dieſen aber wird zur wirklichen Ausführung aller Geſchäfte nichts erfodert. Als

I. Eigene Geſchicklichkeit dazu und der Gebrauch geſchickter und treuer Hülfe.

II. Unermüdete Vorſicht und Behutſamkeit vorher, im Anfang, Fortgang und Ausgang der Vollſtreckung.

III. Großer Fleiß und geduldige, iedoch vernünftige Arbeit.

IV. Endlich aber der rechte Gebrauch der Folgen des ausgeführten Geſchäfts.

§ 96 b).

Was die eigene Geſchicklichkeit und die Hülfe anderer betrift, ſo ſind nicht alle Leute zur wirklichen Ausführung, ob wohl zu allen Stücken der Uiberlegung geſchickt, und in Anſehung innerlicher und äuſſerlicher Kräfte an ſich nur fähig, ein Geſchäfte entweder anzugeben, oder die Ausführung zu dirigiren, die Mittel zu erfinden, oder auch nur die Ausführung anzufangen, nicht aber zu vollenden, oder die Folgen der von andern geſchehenen Ausführung nur zu genüßen, u. ſ. fort. „Denn ich verſtehe hier eine durch Uibung erlangte Fertigkeit zur Ausführung und thätigen Anwendung „ſeiner Kräfte auf die Sache und Zwecke bis „zum Ausgange, zuſammt dem Gebrauche der „Folgen eines Geſchäfts.„ Denen nun ſo wohl, welchen dieſes abgehet, als auch denen zur Ausführung eines Geſchäfts wirklich geſchickten Beſchäftigten, weil doch alle Geſchicklichkeit ihr Maaß hat, kommt die gütige Gottheit mit der Hülfe anderer Menſchen und Geſchöpfe zuſtatten, wenn ſie ſolche nur vor allen Dingen zu erlangen, anzuſchaffen, zu bewahren, unter den belebten vernünftigen Gehülfen die geſchickteſten und treueſten, unter den unvernünftigen belebten und unbelebten Werkzeugen aber die

beſten

beſten auszuſuchen, und ſo wohl die erſten als andern, in rechter Menge und Güte, ihren Kräften und ihrem Unterſchied nach, ja in rechter Ordnung wirklich recht zu gebrauchen, vermögend ſind. Ich bitte dieſen Satz wohl zu bedenken, weil darauf ungemein viel Regeln, inſonderheit bey Nahrungsgeſchäften, in Anſehung der Erfahrung und Uibung darinne, in Anſehung des Wirtes und ſeiner Wirtin, ſeiner Freunde und Gönner, ſeiner Domeſtiqven, ſeines Geſindes, ſeines Arbeitsviehes, ſeiner Werkzeuge ankommt. Ich ſetze auch dabey voraus, daß bey der Uiberlegung ſchon ausgemacht ſey, was er überhaupt vor Fähigkeiten, innerliche und äuſſerliche Kräfte, entweder ſelbſt oder an fremder Hülfe zu einem Geſchäfte haben müſſe, und ob er ſie wirklich habe. Denn wo dieſes nicht wäre, ſo kan man auch zu keinem Entſchluſſe kommen, und noch viel weniger zur Ausführung, wenigſtens des ganzen Geſchäfts ſchreiten; ſondern es müſſen erſt noch vorbereitende Geſchäfte vorgenommen werden. Und das verſtehet man, wenn man unter andern z. E. nach unſerer heutigen Art, da man vor Geld faſt alles haben kan, ſpricht: **Er thäte es wohl gerne, es fehlt ihm aber am beſten.** Man muß alſo alsdenn erſt Vorbereitungsgeſchäfte ausführen und eben ſo dabey verfahren, wie bey dem Hauptgeſchäfte. Ich kan mich aber nicht ſo weit bey der Idee von Geſchäften überhaupt einlaſſen, und alles noch weiter aus einander ſetzen; zumahl ich ſchon erinnert habe (§ 88),

daß ein ganzes Geſchäfte ein ganzer Zuſammen- hang vieler Geſchäfte ſey, ja iedes wiederum viele Geſchäfte, und von dieſen wiederum iedes noch andere in ſich begreifen könne. In der Weltweisheit aber wird dieſes viel weiter aus- geführet und dargethan.

§ 97.

Eine unermüdete **Vorſicht** iſt auch zur klugen Ausführung, wie gedacht, im voraus, im Anfang und Fortgang ꝛc. (§ 96 a) nöthig. Denn auſſer dem, was vorher ſchon da ſeyn muß, ſo wird bey der Sache ſelbſt erfodert α) eine ſehr beſtändige Beobachtung der gemachten Dis- poſition (§ 94), wie die Ausführung geſche- hen ſoll. „Darauf beruhet z. E. die Regel von „unverbrüchlicher Beobachtung des Wirtſchafts- „Etaats über Einnahme und Ausgabe.„ Und man muß davon nicht, auſſer in veränderten und dringenden Umſtänden, abweichen. Da- her dann β) auch eine ſtandhaftige Herzhaftig- keit und Wachſamkeit auf alle Vorfälle, die ent- weder natürlich und moraliſch, oder ſich durchs Glück mit der Sache, dem Zweck, denen Ver- richtungen, denen Beſchäftigten, denen Werk- zeugen, nach und nach verbinden, erfodert wird. Da aber dieſe Umſtände entweder be- kannt, und bey der Uiberlegung ſchon erkennet worden, oder aber unbekannt ſind, ſo will ich mich bey jenen nicht weiter aufhalten. Denn man hat ſie ſchon bey der Uiberlegung gefunden,

und nunmehro muß man nur das nöthige und geſchicklichſte darunter brauchen.

§ 98.

Allein es ereignen ſich auch, weil wir weder die ganze Natur, noch Gottes Rathſchlüſſe überſehen können, viele Zufälle und Umſtände von ohngefähr, d. i. wider alles Vermuthen. Und ſolche unverſehene Zufälle nennt man Caſus fortuitos, welche bald einen guten, bald einen böſen Einfluß in unſere Geſchäfte bey der Ausführung haben können. Der Erfolg des erſten heißt: **Gutes Glück**, der Erfolg des andern heißt: **Unglück**. Und ſie ſind ordentlicher Weiſe vorher unbekannt oder nicht vorher zu ſehen, überdem aber iſt wenig dabey zu thun in unſerer Gewalt. Sie kommen entweder von einem Zuſammenhang natürlicher Umſtände und Nebenurſachen aus dem Zuſammenordnen einer beſonderen Vorſehung GOttes, und das heißt die **göttliche Schickung**, der Erfolg aber kan bald ein glückliches, bald unglückliches Schickſal ſeyn: Oder der uns unbekannte Zuſammenhang dieſer natürlichen Urſachen kommt eben nicht von beſonderer Vorſehung, ſondern von dem bloßen Laufe der Natur, den GOtt gemacht hat, uns aber nur vorher entweder ganz oder zum Theil unbekannt iſt, her, und dieſes nennt man bald **glückliche**, bald **unglückliche natürliche Zufälle**: Oder es ſind die Urſachen eines unverſehenen Erfolgs gar nicht natürlich, folglich geſchicht ein göttliches Wunder, der

Glücks- und Unglücksfälle in der Wirtſch.

Erfolg aber kan alsdenn wieder bald glücklich, bald unglücklich ſeyn. In gemeinen Reden nennt man nun das alles Glück, und zeiget dieſe dreyfachen Urſachen damit an, die Erfolge derſelben aber, nachdem ſie für uns gut oder böſe ſind, werden überhaupt Glück und Unglück genennt. Wer nun dieſes bedenkt, der wird die wichtige Wahrheit erkennen, „daß alles Glück „und Unglück von GOtt komme, und ohne un„ſer willkührliches und darauf eingerichtetes Zu„thun, ob wir gleich ohne unſere Abſicht dazu „Gelegenheit und Urſache geben, daß die gött„liche Vorſehung, Regierung und Allmacht „dergleichen kommen läſſet, entſtehe;„ indem ſie α) natürliche Urſachen braucht, iedoch ſolche beſonders zuſammen füget, β) die natürliche Urſachen bloß nach dem Lauf der Natur, der uns aber unbekannt und nicht in unſerer Gewalt iſt, aus weiſer Abſicht zu unſerm Glück oder Unglück braucht, oder γ) übernatürliche Urſachen alſo ordnet, und zu unſerm Glück oder Unglück Wunder thut. Es iſt iedoch nöthig, daß man dieſe Dinge nicht mit einander verwirre, wenn man von Glück und Unglück urtheilen will, darum habe ich dieſes hier nur kurz erinnert. Endlich aber ſo ſind die Erfolge dieſer Grundurſachen nichts anders, als dasjenige, was wir den Segen und Unſegen GOttes bey unſern Geſchäften nennen. Und zuletzt will ich erinnern, daß man ſich in acht nehme, etwas von Zufällen gleich Wunderwerken zuzueignen.

§ 99 a).

§ 99 a).

Bey allen dieſen Umſtänden und Zufällen, die ſich unverſehens bey unſern Geſchäften ereignen, iſt nun nicht allein Herzhaftig- und Wachſamkeit, ſondern auch eine kluge Vorſicht nöthig. Man muß aber zu dieſer Vorſichtigkeit theils geſchickt ſeyn, theils wiſſen, was zu dem Ende vorzunehmen. Die Geſchicklichkeit zur Vorſicht kan nicht anders als wiederum 1) durch die Geſchichte, und zwar bey Nahrungsgeſchäften, ſonderlich durch die natürliche und Experimental-Philoſophie, überhaupt aber 2) durch diejenigen Wiſſenſchaften, dahin ihre Objecte und Zwecke gehören, 3) durch die beſondern Erfahrungen anderer und endlich 4) durch eigene Erfahrung erlanget werden. Was zum Behuf der Vorſicht vorzunehmen, davon will ich, iedoch nur in Anſehung der Vorſicht bey dem Glück und Unglück, die vornehmſten Regeln berühren. Uiberhaupt iſt es demnach 1) eine allgemeine Regel: „Weil in unſern Ge„ſchäften nicht alles auf unſere Klugheit, Arbeit „und Veranſtaltung, oder auch auf unſere „Thorheit, und im Gegentheil auch nicht alles „auf unſer blindes Geſichte, in Anſehung des „Glücks und ein Gerathewohl ankommt, ſo muß „man ſich nicht nur für allzu großem Vertrauen „auf ſeine und anderer Menſchen Klugheit, „Einſicht, Arbeit und Anſtalten hüten, ſon„dern auch das Glück beobachten;„ indem darinne die göttlichen Mittel der Zwecke unſerer Geſchäfte nach der gegebenen Erleuterung (§ 98) liegen.

liegen. „Nichts deſtoweniger aber muß man „auch 2) nicht verwegener Weiſe bloß auf Ge„rathewohl, Hazard und das Glück in Thor„heit, Faulheit, Müßiggang und Leichtſinnig„keit warten. Kurz: Man muß Klugheit und „Arbeit ſo anwenden, als wenn keine göttliche „Vorſehung, kein Schickſal u. ſ. fort wäre, „und hingegen ſich auch um göttlichen Segen „und ſeine gnädige Vorſehung oder ums Glück „ſo ſehr bekümmern, als ob keine menſchlichen „Mittel wären, um die Zwecke ſeiner Geſchäfte „zu erlangen.„ Ja man ſiehet daraus, daß es 3) leicht ſey, die Regel aus der Natur unſerer Geſchäfte überzeugend zu erweiſen: „Bete „und Arbeite!„ die uns die Heil. Schrift giebt. Insbeſondere aber kommt es bey der Vorſicht in Anſehung ſeines Glücks und Unglücks 4) darauf an, „daß man ſelbiges mit großer Auf„merkſamkeit erkenne, und 5) recht und nicht „etwan durch ein Vergrößerungs- oder Verklei„nerungsglas beurtheile. Endlich aber ſich „6) in daſſelbe klüglich ſchicke.„ Und dieſe 3 letzten Regeln muß man theils **vorhero**, theils **dabey**, wenn es da und ſeine Erfolge wirklich vorhanden, theils **darnach** ſehr ernſtlich beobachten *). Einige Regeln will ich ſogleich im folgenden noch anmerken.

*) Siehe auch den art. Glück, in meinem allgemeinen öconomiſchen Lexicon.

§ 99 b).

Z. E. Man muß 1) vorhero aus der Geſchichte allerhand Nachrichten ſammeln, was

vor

vor vielerley Glücks- und Unglücksfälle bey derjenigen Art der Geſchäfte, ſo wir unternehmen, ungewöhnlich oder ſehr gewöhnlich, iedoch aber vermittelſt ſolcher Fälle, die man ſammlet, welche gewiß möglich ſind, und alſo auch ietzo kommen können: Man muß ſich 2) ſolche alſo, ſo viel möglich, vorher vorſtellen und immer beſſer überdenken. Man muß ſich 3) dadurch wider die ſchlaffe Sicherheit waffnen: Man muß 4) überlegen, welche inſonderheit, und wie ſie unſern Unternehmen förderlich oder hinderlich ſeyn können und werden. 5) Ob wir dem widrigen und wie weit etwan gewachſen, oder von dem guten Glück zu profitiren geſchickt ſeyn könnten; und ob man ſich nicht 6) auf alle oder einige gewiſſermaſſen zubereiten und ſich darauf ſo wohl gefaßt machen, als ſolche aushalten könne. Ja man kan 7) öfters, wenn Glück und Unglück ſchon eintritt, oder ſich gewiſſe Conjuncturen ereignen, die es ankündigen, ſo gar ſchon ziemlich wahrſcheinlich beſtimmen, worinne es beſtehen könne, und wie mans brauchen könne und werde. Man muß 8) die glücklichen Fälle und Umſtände, die ſolchergeſtalt zu vermuthen ſind, fein ab- und erwarten, wenn man ſich in ſein Glück ſchicken will. Näriſch aber iſt es 9) unmögliche Glücksfälle zu hoffen und zu erwarten, oder ſolches auch 10) bey denen, die unwahrſcheinlich oder bloß möglich ſind, ſo zu thun, daß man einen gegenwärtigen gewiſſen, ob wohl geringern Vortheil darüber aus den Händen laße. Und überhaupt

heißt

heißt es, ſich 11) in die Zeit bey ſeinen Geſchäften ſchicken, wenn man zu der Zeit erſt etwas thut, darinne nicht allein alles, was man in der Uiberlegung und Unterſuchung eingeſehen, daß es dazu nöthig ſey, genugſam vorhanden, ſondern auch acht giebt, ob und wenn die Glücksumſtände günſtig eintreffen, und alſo muß man das Eiſen ſchmieden, wenn es heiß iſt, oder aber im widrigen Fall die unglücklichen mit ihren Folgen erſt vorüber laſſen oder zu überwinden ſuchen. Großes Uibereilen oder nachläßiges Zaudern, iſt demnach 12) bey Glück und Unglück, ſo zu erwarten oder da iſt, ſchädlich. Sonderlich muß man in dieſem letzten Fall 13) alsdenn erſt, geſetzt es ereignen ſich noch Zweifel dabey, etwas mit einem geſetzten Muthe wagen, da ſonſt aller Hazard ſehr gefährlich iſt. So günſtig aber das Glück iſt, ſo muß es einem doch, 14) ie größer es iſt, um ſo viel mehr verdächtiger ſeyn, und man muß niemals wegen ſeiner Veränderlichkeit auf ſelbiges zu viel bauen oder ſicher werden, ſondern ſich immer mäßigen: Wenn es aber ungünſtig und ein großes Unglück iſt, eben deswegen um ſo viel weniger verzagen, weil alsdenn die Veränderung wiederum nahe iſt. Geſetzt aber, es wird das gute Glück 15) wandelbar, und das widrige bricht ein, ſo muß man ſich in Zeiten zurück ziehen, und überhaupt 16) demſelben aus dem Wege gehen, oder ſich endlich 17) im Unglück vernünftig faſſen, wenn man auch nicht ausweichen kan, ja 18) auf Mittel denken, ſol-

ches wenigſtens zu mindern und zu erleichtern. Zu dem Ende aber muß man 19) das Unglück auch recht erkennen, und es ſeiner rechten Größe oder Kleinigkeit nach einſehen. Endlich muß man auch 20) genau unterſuchen, ob man nicht von ihm oder ſeinen Folgen ſonſt auf andere Weiſe profitiren könne, und überhaupt 21) von dem guten Glück und ſeinen Folgen hernach, rechten Gebrauch machen, und ſolche nicht ſelbſt vereiteln. Ich könnte noch mehr ſolche Regeln geben, die man aber in der Weltweisheit ſchon lernet.

§ 100.

Was vor Verſtand, Aufmerkſamkeit, Munterkeit, Fleiß, Arbeit und Gedult wird alſo nicht zu denen Geſchäften überhaupt, und folglich auch zu Nahrungsgeſchäften erfodert? „Und wie nöthig iſt nicht daher, ſich um denjenigen Zuſtand ſeines Herzens und Lebens, „und folglich um die Mittel unabläßig zu bekümmern, daß man den göttlichen Segen, „nicht aber den Fluch bey ſeinen Geſchäften „durch rechtes Gebet zur Seiten habe,„ überdem aber mit dem Maaße des erſten zufrieden ſey, und den letzten allenfalls in Demuth und Buße ertrage, nicht aber darüber deſperat werde, und in noch größeres Unglück gerathe? (Conf. V B. Moſ. XXVIII.)

§ 101.

Und wenn auch nun alles mit unſern Geſchäften gut von ſtatten gehet, und ſelbige wohl

und glücklich vollführet ſind, ſo fehlt es doch bey den meiſten noch an dem klugen Gebrauch der vollführten Geſchäfte. Denn da die Geſchäfte unſers Lebens zuſammen hängen (§ 88), und immer der Ausgang des folgenden in denen vorhergehenden ordentlicher Weiſe ſeinen zureichenden Grund hat, eins dem andern aber behülflich iſt, entweder, indem es Objecte, Zwecke und Mittel zum folgenden verſchaffet, oder Gegenmittel wider die Hinderniß darbietet, oder doch darbieten ſolte, wenn man auf dieſen Zuſammenhang Achtung gäbe, ſo muß man nach einem ausgeführten Geſchäfte, ja, ſo viel möglich, zum voraus ſchon erwägen, wozu und auf wie vielerley Weiſe ſelbiges zu nutzen, wie es mit andern Geſchäften zuſammen ſtimme oder nicht, wo eine Trennung oder Verbindung nöthig oder nicht ſey ꝛc.

## § 102.

Dieſes ſind endlich die Regeln und Cautelen bey der Arbeit, der Vorſicht, dem Glück und Unglück in und bey unſern Nahrungsgeſchäften, die ich nur, wie die angeführten, bloß aus dem Grunde, daß Nahrungsgeſchäfte überhaupt Geſchäfte ſind, nebſt vielen andern nach dem Grundriß angeben und erleutern würde. Ich habe aber nur die vornehmſten zugleich mit der Betrachtung der Sache, um der Kürze und beſſern Verſtändlichkeit willen, verknüpfet. Sie laſſen ſich indeſſen leicht vermehren, wenn es in dieſen Anfangsgründen nöthig wäre.

Und

Und man wird auch endlich aus dieſen ſchon ſehen, wie viel ſich darauf ferner in der Betrachtung der Geſchäfte, ſo ferne ſie insbeſondere Nahrungsgeſchäfte ſind, gründe, und wie das folgende mit den bisherigen allenthalben zuſammen hänge. Wenn aber endlich in der Specialöconomic, dieß und jenes Nahrungsgeſchäfte ſelbſt analyſiret wird, ſo liegen dieſe Generalregeln bey allen Theilen, ſonderlich aber denen Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungs-Geſchäften (§ 12 b) zum Grunde. Man ſetzet ſie daſelbſt voraus, und ſie können alſo nicht immer wiederholet, ſondern durch ſpeciellere Regeln nur appliciret werden.

## § 103.

Generalregeln von Nahrungsgeſchäften.

Alles kommt demnach hier II) noch auf die Begriffe an, welche in dem einzigen Satz: Daß dieſe Geſchäfte insbeſondere auch Nahrungsgeſchäfte ſind, liegen [1] (§ 85). Ich bin aber in der Vorbereitung ſchon genöthiget geweſen, viele davon, die hieher gehören, im voraus zu erklären. Denn ich habe überhaupt ein Nahrungsgeſchäft und was Nahrung ſey, (§ 5. 8 b), ingleichen, was Nothdurft und Beqvemlichkeit (§ 14. 15. 16. 17. 18,) ja was Güter, Vermögen, wie auch was Grund- und bereiteſte Vermögen ſind, (§ 5), beſtimmet, die allgemeinen Hauptarten der Güter aber ebenfalls genennet. Nemlich daß alle entweder in Dienſten, oder Geldes werthen

Sachen, oder Geld, oder Credit beſtehen. Wie nun in der Wirtſchaft dieſe Güter gegen einander oder zu unſerer Nothdurft und Bequemlichkeit in ihrer Erlangung, Bewahrung und Anwendung von den Nahrungsbeſchäftigten dergeſtalt verwechſelt und verkehret werden, damit ſie der eine von dem andern als eigen oder doch ohne Eigenthum nur zum Genießbrauch, iedoch in möglichſter Gleichheit und Billigkeit immer durch Gegenvergeltung bekommen möge; ſo iſt es nöthig, daß die verſchiedene Gröſſe ihrer Schäzbarkeit und derſelben Grade mittelſt eines angenommenen Maaſſes mit einander im Handel und Wandel verglichen, und alsdenn nach dieſem Maaſſe beſtimmet werde: ob eins ſo viel als das andere, oder wie viel mehr oder weniger zu achten oder werth ſey, und wie viel einer von dem andern mehr, weniger, oder ob er eben ſo viel erlange. Eben dieſe Beſtimmung aber heiſt der **Werth** eines Gutes, welcher beſonders in dem Verkehr, welcher durch Kauf und Verkauf einer andern Sache gegen Geld oder einer Münze gegen Münze geſchicht, der **Preis**, der zu einer Zeit und an einem Orte gewöhnliche Preiß aber inſonderheit zwiſchen Münze und Münze der Cours, und dasjenige, was die eine Münze mehr werth iſt, l'agio genennet wird. Ja die Beqvemlichkeit hat verurſachet, daß man das **Geld** und ſeine **Münze**, oder die verſchiedenen Geldſtücken nach ihrem verſchiedenen Gehalt, Gewicht und Gepräge zu gedachter Beſtimmung des Maaſ-

ſes

ſes faſt durchgängig in der Welt angenommen hat. Daher iſt Geld und Gut in dieſem Betracht einerley, wenn man fragt: Wie viel hat einer Vermögen? es mag nun die Rede von dem Vermögen an Münze, oder von Geldes werthen andern nothwendigen und nützlichen beweg- oder unbeweglichen ſichtbaren oder unſichtbaren Dingen, oder von Kräften und Geſchicklichkeiten andern zu dienen und Dienſte anzunehmen, oder vom Credit ſeyn. „Denn „durch dieſen verſtehet man das Vertrauen, „deswegen man ein Gut, ohne gleich ein „anders oder eben daſſelbe dagegen zu erhalten, „giebet, weil man aus mehr oder wenigerm „Grunde glaubt, er könne und wolle ſolches „zu ſeiner Zeit verſprochener maaſſe leiſten. Es iſt aber entweder ein gemeiner, der auf Pfand und beſondere Verſicherungsgründe, oder ein Kaufmannscredit, der auf bloßes Wort, Treue, Glauben und Verſprechen gegeben wird. Doch dieſes alles wird nach Geld beſtimmet und auf obige Frage geantwortet; ſo viel z. E. 1000 Thlr. beträgt der Vorrath meines Geldes oder anderer Güter, auf ſo viel 1000 Thlr. habe ich Credit, um etwan Geld, Geldes werth, oder um ſo hoch geſchätzte Dienſte thun zu können und zu wollen. Es ſetzen aber dieſe Begriffe freylich noch ſehr viele Wahrheiten aus der Philoſophie und Rechtsgelahrtheit voraus, welche Wiſſenſchaften hier alſo wiederum der Generalöconomie die Hand bieten [m]). Ich werde hier noch ſowohl: I) einige Ein-

theilungen der Nahrungsgeſchäfte und die Generalregeln davon, II) die Hinderniſſe derſelben und die Generalregeln davon zu betrachten haben.

l) Die Anwendung ſ. im vermehrten Becher das IV und V Cap. der Einl.

m) S. mein Manufactur- und Handw. Lexic. den Art. Credit, in meinem allgemeinen Oeconom. Lex. den Art. Geld, Dienſte, Gut, Werth, Preis, Anſchlag, wie auch dieſen Art. im Manufactur-Lexic.

§ 104.

Generalregeln vom Vermögen.

Nahrungsgeſchäfte ſind Geſchäfte, alle Geſchäfte haben ihr Object und ihren Zweck, dannenhero auch dieſe, und eben dieſe Dinge die Nahrungsgeſchäfte von den Geſchäften überhaupt unterſcheiden, wie bereits im vorigen bewieſen. Ihr Object beſtehet ſonderlich in Dingen, die ich im vorigen § wiederholtermaaſſen angegeben und Güter nenne. Ein Vorrath dieſer Güter aber, die wir auf gewiſſe Weiſe zur Nothdurft und Beqvemlichkeit, wie auch zum Reichthum brauchen, und in unſerer Gewalt haben, heiſt unſer Vermögen und es verhält ſich bald als unſer Grund, bald als unſer bereiteſtes Vermögen, welches denn bald rechtlich bald wirtſchaftlich, worunter iedoch das erſte ſich auch auf das letzte beziehet, eingetheilet wird [n]). Wollen wir daher die Natur der Nahrungsgeſchäfte überhaupt noch näher er-

erkennen, ſo müſſen wir ſonderlich auf den Unterſchied des Vermögens insgemein noch allhier Acht haben, um alsdenn ferner auf die allgemeinſten Unterſcheidungen der Nahrungsgeſchäfte ſelbſt zu kommen, weil wir auch ohne dieſe ihre gemeine Natur nicht einſehen können. Sonderlich aber hat man noch auf folgende Eintheilungen des Vermögens wegen der Wirtſchaft zu ſehen. Es iſt nemlich

1) entweder ein der Natur nach oder nach poſitiven Rechten dafür angeſehenes **unbewegliches** Vermögen, welches eben deswegen auch ein ſolideres, gewiſſeres, gegründetes und beſtändiges Vermögen überhaupt, obwohl im verſchiedenen Grade iſt. Die vornehmſten Hauptarten ſind [o]) erzehlet: oder es iſt

2) ein **bewegliches** Vermögen, welches entweder **ſichtbar** oder **unſichtbar** iſt. Was aber bey allen überhaupt beſonders zu merken ſey, ſiehe [p]). Hier iſt nicht nöthig davon mehr zu ſagen; zumahl in der Rechtsgelahrtheit alles deutlich gemachet wird: Sondern es kommt nur noch ſonderlich auf den Gebrauch dieſer Dinge ſelbſt [q]) und den daraus entſtehenden Nahrungszuſtand der Menſchen an [r]). Beydes iſt theils in der Einleitung ſchon vorgekommen, theils aber in unten angeführten Stellen erleutert.

n) S. die E. Bibl. p. 164. 165 § 5. o) E. d. p. 165. 166 § 6. p) E. d. § 7. q) E. d. p. 167-170 § 8 a b) r) E. d. p. 170. 171 § 9.

§ 105.

Der generalſte Unterſchied der Nah. Geſch.

Die generaleſten Eintheilungen der Nahrungsgeſchäfte ſelbſt nun, die es mit dem Vermögen zu thun haben, können, nach denen dabey befindlichen V Unterſcheidungsgründen, welche aus ihrer Natur überhaupt erhellen, gemacht werden, und ſie werden auch wirklich nach demſelben unterſchieden [f]).

Denn man hat dabey

I) Beſchäftigte und ihre Verſchiedenheit giebt Eintheilungen der Nahrungsgeſchäfte. Es müſſen alſo in dieſer Abſicht auch beſondere Regeln ihrer Wirtſchaft gegeben werden können, wie z. E. bey der Wirtſchaft der Regenten vornehmlich in der Cameral- und Finanzwiſſenſchaft geſchicht [ff]).

II) Verſchiedene nächſte Zwecke des Vermögens theils

α) überhaupt, theils

β) in Abſicht auf ihr nächſtes Object, woraus insbeſondere verſchiedene Gewerbe der Nahrungsgeſchäfte entſtehen [t]).

III) Sie haben eine verſchiedene Richtſchnur, z. E. rechtl. Regeln oder poſitive Geſetze und bloß die Regeln der Klugheit [u]).

IV) Eine verſchiedene Wichtigkeit in Abſicht auf die ganze Wirtſchaft [x]).

V) Einen verſchiedenen Zuſammenhang theils im gemeinen Weſen, und bey uns in Teutſchland,

land, theils an und vor ſich ſelbſt unter ſich [y]).

Ich habe die Eintheilungen nach dieſen 5 Gründen iedoch ſchon erkläret, in meinem Grundriß aber nur die Eintheilungen nach dem 1. 2 und 5 Grund ſonderlich berühret.

ſ) S. C. Bibl. p. 173. ſſ) E. d. p. 174 § 11.
t) E. d. p. 175 § 12. u) E. d. p. 177 § 13.
x) E. d. p. 178 § 14. y) E. d. p. 179 § 15.

§ 106

Unter denen Nahrungsgeſchäften in Anſehung des 1. Grundes ihrer Eintheilung (§ 105) ſind die N. G. der ganzen **Welt** ſonderlich in ihrem Zuſammenhang, welcher vornehmlich durch die Handlung hergeſtellet wird, ein wichtiger Vorwurf der Betrachtung in der Generalöconomic. Dieſes hat der Herr Lic. Hofmann ſehr wohl erinnert und gezeiget [z]). Von denen Nahrungsgeſchäften der ganzen Welt.

z) In ſeinem I Theil der Klugheit hauszuhalten.

§ 107.

Hiernächſt muß man die Nahrungsgeſchäfte einer Nation, eines Staates und Landes an ſich im Lande unter den Landleuten, Stadt- und Hofleuten, und zwar wiederum theils in Abſicht auf ihre verſchiedenen Standesumſtände, theils in Abſicht auf ihren Zuſammenhang, ſo ferne ſie einander befördern und dienen, oder verhindern, wohl erwägen. Von den Nah. Geſ. eines Landes.

§ 108.

Mit andern Ländern.

Es iſt aber auch dieſes nicht genug, ſondern man muß auch die Nahrungsgeſchäfte eines **Landes mit andern**, ſonderlich denen nächſten und ſolchen Ländern in dieſem Zuſammenhang (§ 107) betrachten, mit welchen es mittelſt der Hülfe oder Verhinderung darinne zu thun hat. Dieſe Betrachtung iſt ſonderlich in Abſicht auf die Policeywiſſenſchaft und vornemlich der Manufactur- und Commerciengeſchäfte ſehr fruchtbar [a]).

a) S. meinen vermehrten Becher I Th. C. IV § 30 faſt bis zum Ende, und den ganzen II Theil.

§ 109.

Nah. Geſ. der Geſellſchaft.

In den Ländern hat der geſellige Beyſtand und die daran gebundene Beförderung der Nahrungsgeſchäfte allerhand **groſſe und kleine Geſellſchaften** nach dem natürlichen Recht veranlaßet. Städte, Dörfer, in beyden aber wiederum noch beſondere Geſellſchaften z. E. in Dörfern die ſämtlichen Ackerleute ꝛc. in Städten allerhand Innungen, Zünfte, Compagnien, Univerſitäten, Schulen ꝛc. ja eine iede hauswirtliche Geſellſchaft oder einzelne Wirtſchaft hat, als eine ſolche, in Anſehung anderer etwas beſonders, ſonderlich damit ſie nachbarlich wirtſchafte, zu beobachten [b]). Denn in dieſen Gründen entdecken ſich nachhero viele beſondere Wirtſchafts- als Policeyregeln, die theils iede Geſellſchaft für ſich, theils in Anſehung

ſehung ihres Zuſammenhanges mit andern entweder in eben dem oder einem andern Nahrungsgewerbe zu beobachten hat. Daher iſt auch dieſe Sorte der Nahrungsgeſchäfte allhier insgemein zu betrachten.

b) Daraus entſtehet die Beurtheilung ſchädlicher und guter Monopolien, Propolien und Polypolien. S. m. vermehrten Becher im II Theil, und c. l. ad § 108.

§ 110.

Endlich beſchäftigen ſich auch wircklich nur einzelne Perſonen, oder doch Geſellſchaften, ſo ferne ſie als einzelne Privatperſonen betrachtet werden, mit Wirtſchaftsgeſchäften. Und in ſo ferne ſuchen ſie damit ihr eigenes particulaires oder Privatintereſſe, dahingegen das gemeinſchaftl. Intereſſe vieler oder ſo ferne jenes ſich nach dieſen richten muß, das allgemeine publique Beſte der Wirtſchaft iſt. In dieſem Betracht aber iſt ſonderlich die privat und publiqve Wirtſchaft der einzeln Unterthanen und Regenten zu erwägen.

Nah. Geſ. einzelner Perſonen.

§ 111.

Uiberhaupt aber iſt dieſe Betrachtung an vielen Regeln in Anſehung des gemeinen Wohlſtandes der Nahrungsgeſchäfte fruchtbar, welcher darinne ſonderlich beſtehet, daß alle Arten der Nahrungsgeſchäfte auf dieſen gemeinſchaftlichen Zweck immer wirtſchaftlicher eingerich-

tet werden, und darinne insgemein immer beſſer zuſammen ſtimmen, damit ſie floriren, ein ander aber nicht ruiniren c). Das Privatintereſſe muß alſo nicht das öffentliche, und dieſes nicht jenes, ja ein Nahrungsgeſchäfte keines weges das andere verhindern, ſondern vielmehr befördern. Deswegen aber müſſen ſie, theils von einander getrennet werden, wenn ſie collidiren, theils mit andern verbunden werden, wenn und in ſo ferne ſie einander helfen, welches alles durch verſchiedene Oerter, Zeiten, Perſonen und Arten geſchicht. Das iſt demnach eine ſehr allgemeine Wirtſchaftsregel, welche ſich durch alle Arten der Wirtſchaft ausbreitet: „Ein ieder einzelner Wirt muß ſelbige unter ſeinen Nahrungsgeſchäften beobachten, und die eben ſo ſorgfältige als allgemeine „Beobachtung dieſer Regel iſt das Hauptmittel, die Nahrungsgeſchäfte immer vollkommener zu machen, ſo weit ſolches von menſchlicher Anſtalt, Arbeit, Mühe und Klugheit „abhänget.

Generalregel von Privatwirtſchaft.

Wider dieſe Regel ſündiget ſonderlich der ungeſellige und gierige Eigennutz, er mag nun aus den Trieben der Augen- oder Fleiſchesluſt oder des hoffärtigen Lebens entſtehen. Man muß aber wohl merken: „Nicht nur dergleichen ungeſellige Eigennützigkeit in der Beförderung des Privatnutzens, ſondern auch eben „dieſelbe in Anſehung des gemeinen und öffentlichen Nutzens übertritt dieſe groſſe Wirt-

ſchafts-

„ſchaftsregel. Denn was geſchicht anders, „als dieſes, wenn der Staat oder Fürſt da„durch reich zu werden trachtet, indem er alle „einzelne Nahrungsbeſchäftigte ausſauget.

c) S. d. Note zum § 109.

§ 112.

Nah. Geſ. der Erlangung, Bewahrung, und Anwerbung.

Was die Unterſcheidung der Nahrungs-Geſchäfte in Anſehung ihres beſondern Zwecks, in die Geſchäfte I) Vermögen zu erlangen, II) ſolches zu erhalten, zu bewahren und in Acht zu nehmen, III) ſolches wohl und recht zu den Zwecken des Vermögens und aller Nahrungsgeſchäfte wircklich anzuwenden und zu brauchen, anbelanget, ſo habe ich davon ſchon (§ 12 b) gehandelt, und ſolche [d]) erleutert. Es kommen aber die zu ieden gehörigen beſondern Arten in der Specialöconomic und verſchiedene noch generalere unten § 27 ꝛc. bey den Regeln vor [e]). Allein hierher gehöret vornehmlich die Eintheilung aus dem III) Grunde (§ 105). Denn dieſe Arten ſind alle entweder rechtliche öconomiſche, oder bloße öconomiſche Geſchäfte. Ein groſſer Theil unſerer poſitiven Geſetze beſtimmen nemlich aus öconomiſchen Grundſätzen die Erlangungs-Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte bey den Dingen oder Gütern unter dem Nahmen der Rechte und Pflichten dieſer Handlungen und derer dabey vorzunehmenden rechtlichen Handlungen, wenn ſie die modos acquirendi, conſer-

ſervandi & amittendi jura, wie auch adimplendi obligationes geſetzlich vorſchreiben. Und das ſind lauter rechtliche öconomiſche Geſchäfte. Sie thun ſolches entweder vor ieden einzelnen Privatwirt zu ſeinem Nahrungsflor, oder in Anſehung der Wirtſchaft eines Landes insgemein. Und in ſo ferne ſind ſolches Policengeſetze. Es iſt daher vor die Oeconomie ungemein nützlich, wenn in den Grundbüchern der Rechtsgelehrſamkeit, nachdem die Dinge, Rechte und Pflichten an ſich erkläret ſind, allemal dieſe modi acquirendi, conſervandi und amittendi bey iedem abſonderlich erkläret, und die actus juridici beſonders erleutert werden. Der Herr Hofrath Nettelblatt hat ſonderlich darauf geſehen[f]).

a) S. C. Bibl. p. 175 § 12. b) In meinem Manufact. und Handw. Lex. Art. Erlangungs-Geſchäfte. c) S. deſſen ſyſtem. Elementare J. Poſit. comm. § 152-251. Man conf. die Cam. Bibl. p. 207 § 11 n. 116-118.

## § 113.

Allgemeine Regeln hiervon.

Aus der eigenen Natur ieder dieſer Hauptarten der Nahrungsgeſchäfte nun werde ich gleich die generalen Regeln vor iede zeigen: Allein in Anſehung aller werden nicht nur, wie zu allen Geſchäften, natürliche und erlangte Fähigkeit des Leibes und Geiſtes, getreue und fleißige Arbeit, oder die wirkliche Anwendung dieſer Fähigkeiten und ihrer Kräfte, Gebet, Glück und Segen, geſellige Hülfe insgemein, ver-

vertrauliche Freunde insonderheit, und folglich, daß man von dieſen allen das Gegentheil fliehe, ſondern es wird auch etwas, wo nicht ſchlechterdinges nothwendiges, dennoch als etwas ungemein nüzliches, kurz: Ein Anfang von einer oder mehreren Arten des Vermögens, z. E. an Geldeswerth, an Geld, an Credit, ſonderlich aber an Geld oder Geldeswerth, ja am beſten an unbeweglichen Gütern, ein Fond oder Grundvermögen, womit man das erſte und natürlichſte Vermögen, nemlich Dienſte und Arbeit oder Dienſt- und Arbeits-Fähig- und Fertigkeit verknüpfen kan, erfordert. Und darzu ſind öfters Glückswege vorhanden, z. E. man findet etwas, es wird etwas geſchenket, man hat etwas ererbet, erheyrathet, perſortem gewonnen, oder gute Dienſte, oder auch nur ausnehmenden Credit erlanget. Darinne beſtehet ein Anfang, womit, wovon, wobey man hernach zeitliches Vermögen erlangen kan, welches man dazu anwenden, und eben zu dem Ende wohl bewahren und in Acht nehmen muß. Und darunter heiſſen eigentlich die ererbten unbeweglichen oder doch ſo angeſehenen Güter, das Patrimonium, Patrimonial-Güter aber ſind die Betrachtungs- und Verwahrungswürdigſten zum Anfang. Die alten und ietzigen Deutſchen haben iederzeit viel davon gehalten. Denn daher kommen ſonderlich die Ausſtattungen, Mitgiften, väterliche Hülfen bey uns. Darauf gründen ſich die Rechte der Stamm- und Familiengüter ꝛc. Hiernächſt aber ſo ſind auch

auch ſolche Umſtände ſonderlich Zeit und Ort zu dieſen Geſchäften nöthig, um alle große Hauptſachen der Natur mit ihren Wirkungen, z. E. Luft, Licht, Waſſer, Feuer, Wetter ꝛc. theils, daß ſie da und zur Hand ſind, theils daß ſie mit dieſen Geſchäften einpaſſen, zu haben g). Allein, wenn kein eigentlicher Anfang an unbeweglichen oder beweglichen Gütern, es ſey wenig oder viel, vorhanden, und doch gleichwohl ſo viel daran gelegen iſt, was iſt alsdenn zu thun h)?

g) C. Bibl. p. 172 ꝛc. § 10. h) Siehe unten § 127 ꝛc. die Antwort auf dieſe Frage.

§ 114.

Dieſe Nahrungsgeſchäfte haben es ferner um ihrer Zwecke willen mit verſchiedenen Haupt-Nahrungsmitteln zu thun. Es ſind aber dieſes nichts anders, als die in ihrem Hauptobjecte, nemlich dem zeitlichen Vermögen begriffenen vornehmſten Haupttheile oder Arten des zeitlichen Vermögens, die zu dieſem und jenem Hauptgewerbe den vornehmſten Grund in ſich haben. In ſo ferne nun ein ſolches Object eines gewiſſen ſehr zuſammen geſezten Hauptnahrungsgeſchäfts, ein Hauptmittel ſeiner eigenen Zwecke iſt, in ſo ferne entſtehen daraus verſchiedene allgemeine Hauptnahrungs-Gewerbe, wohin man ſonderlich nach unſerer Verfaſſung in Teutſchland alle übrigen geringern, und Neben-Nahrungsgeſchäfte bringen kan.

Haupt-nahrungs-Gewerbe.

kan. Dieſe Hauptgewerbe muß ich dannenhero, um den allgemeinen Unterſcheid der Nahrungsgeſchäfte noch etwas näher zu beſtimmen, einiger maaßen und insgemein berühren. Es iſt dieſe in der Generalöconomic, ſonderlich wenn wir ſie applicativiſch auf unſere Specialöconomic und Policeywiſſenſchaft einrichten wollen, ſehr nöthig: Zumahl da man faſt unzehlige Arten der Nahrungsgewerbe bey uns hat, davon man beſondere Regeln ohne ſehr groſſe Weitläuftigkeit nicht geben kan, wenn ſie nicht in gewiſſe Hauptclaſſen aus dem Grunde ihrer gemeinen Natur zuſammen gezogen werden. Um dieſe Claſſen nun zu machen, ſchicken ſich die unter denen noch allgemeinern Arten des Vermögens, nemlich Dienſten, Geld, Geldeswerth ꝛc. befindlichen beſondern Hauptarten am beſten, die ich hier deswegen unſere Haupt-Nahrungsmittel nenne.

§ 115.

Wenn wir uns nun der Nahrungsmittel vermittelſt unſerer Arbeit nach denen göttlichen und unſern poſitiven Geſetzen in unſern Hauptgewerben bedienen, ſo ſind ſolches ehrliche, erlaubte und gerechte Nahrungsgewerbe, widrigen Falls aber verbotene, unerlaubte, und unehrliche Nahrungsgewerbe, um dadurch Nahrung, Nothdurft, Beqvemlichkeit und Reichthum zu erlangen.

Wie vielerley ſie ſind.

§ 116.

Und auf dieſes gründet ſich die allgemeine Regel der Wirtſchaft: „Jeder Menſch muß „ein

Gen. Reg. von Nahr. Gewerben.

„ ein ehrliches, erlaubtes und gerechtes Nah-
„ rungsgewerbe nach ſeinen beſondern Kräften
„ erwehlen und klüglich treiben, auf alle Weiſe
„ aber die unehrlichen, ungerechten und verbo-
„ tenen fliehen, und ſich unter keinerley Vor-
„ wand darzu verleiten laßen, weil ſündliche
„ und verbotene Gewerbe überhaupt keine ſol-
„ che Mittel in ſich haben, darinne der zureichen-
„ de Grund der Zwecke derer Nahrungsge-
„ ſchäfte wahrhaftig befindlich iſt.

§ 117.

Alle Nahrungsmittel hat uns nun der gütige Gott zwar durch die anerſchaffene Natur der Geſchöpfe, die wir an uns und andern Dingen auſſer uns, ſie mögen belebt oder unbelebt ſeyn, antreffen, urſprünglich und überhaupt verſchaffet. Er erhält ſie auch und vermehret ſie durch den Lauf der Natur. Und in dieſem Reichthum göttlicher Vorſorge iſt alſo aller Stof zu dieſen Mitteln anzutreffen: Allein unſere Dienſte und Arbeit müſſen doch ſchlechterdings dazu kommen, und dabey können wir denen Geſetzen und der Klugheit gemäß oder ungemäß verfahren. Denn obgleich die ganze erſchaffene Natur ein rechter Schatz dieſer Mittel iſt, ſo nützet ſie doch an und vor ſich ohne gerechten und klugen Gebrauch wenig oder nichts. Sie ſind aber entweder roh, wie ſie die Natur, iedoch daß wir dabey auch arbeiten, giebt, oder ſie ſind durch der Menſchen Dienſte und Arbeit nach Einſichten, Wiſſenſchaften, Künſten und ſo fort verbeſſert und zu unſerm

und

und anderer ihrem Nutzen mehr zu rechte gemachet oder in den Stand geſetzet worden, damit ſie uns denen Geſetzen gemäß nützen, ja immer mehr nützen mögen. Eben dadurch können unſere Nahrungsmittel alſo ſchon weiter mit verbeſſerten vermehret werden. Da aber dieſe Verbeſſerung auf unzehlige Weiſe und in verſchiedenen Stufen geſchehen kan, ſo entſtehet dadurch wiederum unter den verbeſſerten eine faſt unüberdenkliche Vervielfältigung, und alſo werden unſere Nahrungsmittel auch dadurch noch mehr vermehret. Alles dieſes aber kan rechtmäßig und klug, oder unrechtmäßig und thöricht geſchehen. Nimmt man alſo dieſes alles zuſammen, ſo iſt zwar die erſte Qvelle unſerer Nahrungsmittel die ganze rohe Natur, darunter man aber nicht nur die unbelebten, ſondern auch die belebten, als da ſind die vernünftigen z. E. wir ſelbſt und andere Menſchen, und unvernünftige Geſchöpfe mit allen ihren natürlichen Fähigkeiten und Kräften verſtehet: Am allermeiſten aber iſt uns Bewohnern der Erde ein ganz unüberdenklicher Schatz dieſer Mittel, in dieſer vor die Füße hingeleget.

§ 118.

Allein die andere Hauptqvelle aller Nahrungsmittel beſtehet nach der Anmerkung § 117 in unſeren regelmäßigen Dienſten und Arbeiten dabey, und folglich in denen aus dem Grunde unſerer rohen Kräfte, in verſchieden Graden erlangeten Geſchicklichkeiten des Leibes und der See-

Zweyte Qvelle nehmlich Dienſte und Arbeit.

Seele dazu, womit wir die rohe Natur oder die Mittel der erſten Qvelle auf unzehlige Weiſe durch mehr oder wenigern, großen oder geringen, künſtlichen oder gemeinen Fleiß, oder induſtrie verbeſſern, und alſo die Menge derſelben nicht nur vermehren können, ſondern auch ſo gar dasjenige, was die rohe Natur auch ſchon brauchbar liefert, dadurch doch wenigſtens allein erlangen, in Acht nehmen, brauchen und anwenden.

§ 119.

Dieſem nach muß ſich doch allezeit mit der rohen Natur ſonderlich aber denen Geſchöpfen auf, in und unter der Erde unſere Dienſtfähigkeit und Geſchicklichkeit, folglich gerechte, kluge und fleißige Arbeit verbinden, wenn uns das alles Nahrungsmittel werden ſollen. Der Unterſchied beſtehet nur darinne, daß wir

I) durch unſere Dienſte und Arbeit entweder nur rohe oder nur etwas verbeſſerte Nahrungsmittel, mittelſt gemeiner oder nur etwas künſtlicher und nicht ſo gemeiner Arbeit erlangen, bewahren rc. oder aber

II) $\alpha$) ſo wohl rohe, als auch $\beta$) daraus in vielen Graden verbeſſerte Sachen, $\gamma$) und ſonderlich verbeſſerte Menſchen, ja endlich $\delta$) allerhand unſichtbare Güter und Gerechtigkeiten vermittelſt mehrerer Fertigkeiten zu Dienſten, z. E. vermittelſt der Wiſſenſchaften, Künſte erlangen, bewahren und anwenden,

folglich die Nahrungsmittel insgemein noch viel weiter verbeſſern und multipliciren. Bey dieſer Bewandniß nun kommen eigentlich alle Nahrungsmittel auf die mit denen natürlichen Geſchöpfen der Erde theils um ſie roh, theils um ſie verbeſſert zu erlangen, zu vermehren und zu vervielfältigen, verbundene gemeine und feinere Arbeit oder unſere Dienſte an.

Ohne dieſe ſind jene noch keine Nahrungsmittel, obwohl geſchickte Dinge, ſolche zu werden. Gott hat alſo das völlige Daſeyn unſerer Nahrungsmittel an unſere kluge Arbeit und geſchickte Dienſte gebunden, und es iſt daher nächſt dem Gebet (§ 88, 99 a, 100) das einzige natürliche erſte und Hauptmittel, das uns Gott gegeben, ja zu brauchen anbefohlen, und recht ſtrenge bey Strafe zu brauchen erfordert, die Arbeit. Ja die Verſchiedenheit dieſer Dienſte und Arbeitsarten, iſt der eigentliche und nächſte Grund des Unterſchieds der Nahrungsgewerbe. Denn erſtlich werden gemeine und nach und nach etwas feinere Arbeits- und Dienſtarten erfordert, um rohe und nur etwas verbeſſerte Nahrungsmittel von der Erde zu erlangen, zu bewahren und anzuwenden.

Und dieſe zuſammen verſtehe ich unter den 2 erſten Hauptclaſſen unſerer Nahrungsgewerbe, nehmlich

I) dem Erdenbau.
II) Der Viehnahrung.

Zweytens aber werden vermittelſt unſerer viel feinerer, ungemeiner und künſtlicher Arbeit und Dienſte, wozu allerhand Fertigkeiten der Leibes- und der Seelenkräfte, als Wiſſenſchaften, Künſte ꝛc. erfordert werden, theils die erlangten rohen oder etwas verbeſſerten Güter, weiter verkehret, verbeſſert und multipliciret, theils aber ſonderlich verbeſſerte Menſchen, theils in vielen Graden noch mehr verbeſſerte ſichtbare Güter, theils endlich allerhand unſichtbare Güter und Gerechtigkeiten erlanget. Von dieſen will ich hernach handeln, wenn ich erſt von dem Erdenbau und der Viehnahrung noch einige Anmerkungen gemachet habe.

§ 120.

Vom Erdenbau als der 3ten Qvelle.

Was den Erdenbau betrift, ſo verſchaffen uns alle darunter begriffene Nahrungsgewerbe entweder rohe oder etwas verbeſſerte Nahrungsmittel von und aus der obern Fläche der Erde oder aus ihrem tiefern Schooße und Gruften, das iſt ihr nächſter Zweck. Daher derſelbe in den Erdenbau 1) über und 2) unter der Erde eingetheilet wird. Zu dem erſten gehöret α) der eigentliche Acker- und Feldbau, β) der Garten- γ) der Gras- Wieſen- und Weide- δ) der Holtzbau, worunter alle Wald- Forſt- und Holznutzungs-Geſchäfte begriffen, ε) und endlich die Geſchäfte mit allerhand aus der Erde erlangeten irdiſchen Materien, an Steinen, Erdarten, Salzen, Oelen, Waſſern, ꝛc. darunter alles Brenn- Schmelz- und

Sied-

Siedweſen begriffen. Jedoch vor dieſen letzten gehen in der Ordnung der Arbeit noch zweytens her, alle Geſchäfte des Erdenbaues unter der Erde. Wozu $\alpha$) alle Berg- $\beta$) Salz- und $\gamma$) andere Werke gehören, die uns rohe Materien der Erde aus ihren Grüften erſt zu fernerer Zubereitung, ſo über der Erde geſchicht, liefern. Man kan aber alle Geſchäfte, Arbeiten, Dienſte, die bey dieſen Gewerben bald als Haupt- bald als Nebengeſchäfte vorfallen, um ihre Natur noch beſſer zu erkennen,

$\alpha$) In gemeine Arbeitsgeſchäfte oder Gewerbe, wie der Ackerbau, Gras- Wieſen- und Weidenbau iſt.

$\beta$) In ungemeinere und ſchon etwas feinere Geſchäfte, wie der Gartenbau, das Wald- und Forſt- Brenn- Schmelz- Sied- Berg- Grabe- und Bruchweſen in ſich begreifet, eintheilen.

## § 121.

Von der Viehnahrung als der 4ten Qvelle.

Die **Viehnahrung** (§ 119) theilt ſich wiederum $\alpha$) in die gemeinen und bekannten Viehzuchtsgewerbe, um zahmes Haushaltungs-Vieh und viele nüzliche Sachen von dieſen Thieren, wie auch Arbeitsvieh und belebte Werzeuge zu erlangen, wozu auch alle Geſchäfte mit fremden Thieren gerechnet werden können, $\beta$) aber in die ſchon viel feinern Geſchäfte der Jägerey mit wilden Landthieren, Fiſchen und Vögeln.

§ 122.

Ich will aber nicht entgegen ſeyn, wenn man die Gewerbe mit fremden und ausländiſchen Thieren, ſo ferne ſolche ihren Fang, ihre Zucht und Wartung betrift, auch zur Jägerey ziehen will, und erinnere nur, daß auch die Viehnahrungs-Gewerbe, wie der Erdenbau, bald nur gemeine und bekanntere Arbeit und Dienſte der Menſchen, wie die zahme Viehzucht, bald aber viel feinere und künſtlichere, wie die Jagd erfordern.

§ 123.

Dieſe gehören als Hausgeſchäfte zur Landwirtſchaft.

Nach unſerer teutſchen Wirtſchafts- und Policeyverfaſſung hat man nun die Gewerbe des Erdenbaues und der Viehnahrung zur Landwirtſchaft, wenigſtens als ihr Hauptwerck, gezogen, und ſie deswegen zu ihrem beſſern Flor daſelbſt, an allerhand gemachte Anſtalten, z. E. ganzen aus vielen Erdenbau und Viehnahrungsgewerben und Objecten vereinigten Landgütern und Dörfern, oder andern ganzen Werken e. g. Brenn- Sied- Salz- Berg- und Hüttenwerken, gebunden, dahingegen aber die viel feinern, künſtlichern und mancherley Wiſſenſchaften oder Künſte erfoderende Gewerbe, um noch mehr verbeſſerte und multiplicirte Güter, verbeſſerte Menſchen ꝛc. (§ 119) zu erlangen, zur Stadtwirthſchaft als ihr Hauptwerk gebracht, und daſelbſt wiederum zu ihrem Flor an viele Anſtalten,

ten, als Städte, Zünfte, Geſellſchaften, Schulen ꝛc. gebunden. Weil aber doch gewiſſe Gewerbe, ſowohl bey der Landwirtſchaft als Stadtwirtſchaft, wenigſtens bey der einen oder der andern, auch als Hülfs- und Nebengeſchäfte nöthig ſind, die bald gemeine bald ungemeine, ja recht feine Arbeit, wie die eigentlichen Stadtgewerbe erfodern, ſo hat man noch eine Art der Nahrungsgewerbe, die gleichſam das Mittel zwiſchen Land- und Stadtwirtſchaftlichen Gewerben halten, und von beyden etwas annehmen, gemiſchte Nahrungsgewerbe genennet, und alſo dieſe gegenwärtige Eintheilung der Gewerbe, in Land- und Stadtnahrungsgewerbe, hinzu geſetzet, unter andern aber auch die Mühlenwerke und Braunahrung ſo angeſehen. Es wird ſich aber an ſeinem Ort in der Specialöconomic und Policey ausweiſen, daß dieſe Gewerbe in verſchiedener Abſicht, bald als Haupt- bald als Nebengeſchäfte ſo wohl zum Land- als Stadtwirtſchaftlichen Erwerbsarten gehören. Denn man kan ohne ihre Specialbetrachtung, die hieher nicht gehöret, dieſes nicht deutlicher erklären [i]). Dieſes aber iſt noch zu merken, daß inſonderheit bey dem Erdenbau und der Viehnahrung die hiſtoriſche und phyſicaliſche Erkenntniß der bekannten Naturreiche, des Pflanzen- Thier- und mineraliſchen, (und warum nicht auch des Feuer- Waſſer- und Luftreiches?) zum Grunde liege, und daß man die Matheſin, die Chymie, Anatomie, und öconomiſche Botanic nicht entbehren könne,

wenn man zur gründlichen Einſicht darinne gelangen will.

i) Man kan zu mehrerer Erleuterung dieſer ganzen Betr. von § 119 an bis hieher und auch noch einiger folgenden Sätze mein allgem. öconom. Lexicon unter dem art. Wirtſchaft nachſchlagen. Ja in dieſem Buche iſt das Empiriſche des Erdenbaues über der Erde von dem Acker- Garten- Holz- Wieſen- und Weidebau, wie auch denen Nebengeſchäften der Landwirtſchaft, ferner von der ganzen Viehnahrung erkläret, etwas aber auch von dem Erdenbau über der Erde, ingleichen vom Brau- und Mühlenweſen abgehandelt, anzutreffen. Siehe auch m. verbeſſerten Becher p. 48 ſq.

§ 124.

Beſondere Nahr. Gewerbe, ſo aus Dienſten entſtehen.

Alle Nahrungsmittel kommen auf unſere Arbeit und Dienſte an. Dieſen Satz habe ich § 119 bereits dargethan. Nur der Unterſchied der Gewerbe damit, beſtehet darinne, daß man theils rohe und etwas zubereitete, theils in vielerley Graden verbeſſerte Güter haben, und ſonderlich verbeſſerte Menſchen u. ſ. fort, und zwar durch viel feinere, edelere und künſtlichere Dienſte erlange, ſo ferne ſolche von gemeinern unterſchieden ſind (ibid.). Denn dieſe, die Gemeinen, haben es mit der rohen und nur etwas zubereiteten Natur, ſonderlich unbelebten und belebten, iedoch unvernünftigen Geſchöpfen zu thun [k]). Jene aber, wozu mehr Geſchicklichkeiten des Leibes und der Seelen erfodert werden, haben es mehr mit denen ſchon etwas zubereite-

bereiteten ſichtbaren Naturgütern, mit unſicht-baren und eigentlichen moraliſchen Gütern, oder Gerechtigkeiten, ſonderlich aber mit rohen und verbeſſerten Menſchen oder ihren Kräften zu thun [l]). Man kan daher dieſe Nahrungsgewerbe in excellenterm Verſtande, **Nahrungsgewerbe von Dienſten** nennen, wenn man will, ſich aber nur hüten, daß man Dienſte und Arbeit nur hierinne, nicht aber auch bey dem Erdenbau und der Viehnahrung ſuche. Ja man wird vielmehr erkennen, daß dieſe Gewerbe von jenen unterſtützet und immer vollkommener gemacht werden, wie hingegen die Dienſtgewerbe ihren vornehmſten Stof aus dem Erdenbau und der Viehnahrung erhalten. Inſonderheit aber gehören dahin überhaupt alle Haupt- und Nebengeſchäfte der Stadtwirtſchaft (§ 12 c, d) d. i.

I. Geſchäfte, um rohe und etwas zubereitete ſichtbare Güter aus der erzielenden erſten Hand des Erdenbaues und der Viehnahrung zu erlangen, zu bewahren und anzuwenden.

II. Solche in verſchiedenen Graden zu verbeſſern und zu multipliciren.

III. Geſchäfte mit rohen und verbeſſerten und wieder in verſchiedenem Grad vollkommener gemachten Kräften des menſchlichen Leibes und der Seelen.

IV. Geſchäfte, alles dieſes weiter zu verkehren, an den Mann zu bringen und wieder andere Güter dagegen, ſonderlich aber Geld,

Geldeswerth, Credit und Dienſte zu erlangen.

Sie ſind aber allerſeits entweder Haupt- oder Nebengeſchäfte in Anſehung dieſer Gewerbe. Die erſten haben es

α) Mit rohen menſchlichen Kräften und ihrer mannigfaltigen Verbeſſerung zu thun. Und das iſt der große Urſprung der Hauptqvelle unſerer Nahrungsmittel, nemlich der Dienſte, und ihrer unbeſchreiblichen Mannigfaltigkeit, ſo die andern rohen Geſchöpfe erlangen, erzielen, gewinnen, verbeſſern, vermehren, vervielfältigen, verkehren ꝛc. Dahin gehören alle Lehrunterrichts- Zucht- und Uibungsgeſchäfte in Lehr- und Zuchtanſtalten, Wiſſenſchaften und Künſten, um gemeine und ungemeine Dienſte von Menſchen zu erhalten.

β) Mit aller Wartung und Pflegung des Leibes und zwar nach vielen Graden der mehrern Beqvemlichkeit des Stadtlebens.

γ) Mit allen andern rohen Gütern der Natur, um ſie noch mehr zu verbeſſern, zu multipliciren und zu verkehren; dahin über 100 Profeßionen, Handwerke, alle Künſte, Manufacturen, Fabriqven, und Commercien gehören.

Die andern aber begreifen die Geſchäfte des Brauens, des Kochens, Nähens, Waſchens, Scheuerns, Kehrens, aller andern innern

Haus-

Haushaltungsgeſchäfte, Mühlenwerke ꝛc. unter ſich m).

k) S. m. öconom. Lexicon p. 3243. l) Eben daſ. p. 3244. Siehe auch m. verbeſſerten Becher p. 53 ſq. m) E. d. und in m. verbeſſerten Becher p. 60-66.

§ 125 a).

Allein, was vor ein unbeſchreibliches wichtiges Gut iſt alſo die Dienſt- und Arbeitsfähigkeit und derſelben mannigfaltige Fertig- und Geſchicklichkeit? Folgt alſo nicht daraus die große Hauptregel der Generalöconomic? „Alle Menſchen, die nur von GOtt eine große, „mittlere oder geringe Dienſt- und Arbeits- „Fähigkeit der Kräfte des Leibes oder der „Seelen, oder beyde empfangen haben, „und alſo damit gleichſam auf ihre Reiſe „durch die Welt von ihrem Vater nach ſei- „nen verſchiedenen Abſichten ausgerüſtet ſind, „müſſen zu Nahrungsgewerben, um entwe- „der für ſich oder andere in gemeinſchaftli- „cher Hülfe, Nahrungsmittel zur Nothdurft, „Beqvemlichkeit, und zum Uiberfluß zu er- „langen, zu bewahren und anzuwenden, vor „allen Dingen im Anfang und Fortgang ih- „res Lebens vielerley, ja immer mehrere ih- „ren Fähigkeiten gemäße Geſchicklichkeiten „und Fertigkeiten, zum dienen und arbeiten, „zu erlangen und in Acht zu nehmen, fleißig „und recht aber anzuwenden trachten.„

General-Regeln von Erw. durch Dienſte u. Arbeit.

§ 125 b).

§ 125 b).

Wie vielerley Arbeit und Dienſte giebt es.

Die Dienſte aber, welche zur Arbeit um Nahrungsmittel zu bekommen, in Acht zu nehmen und anzuwenden, vermöge dieſer Geſchicklichkeiten, geleiſtet werden, ſind verſchieden. Ihre Arten werden iedoch in der Specialwirtſchaft vorkommen. Hier hat man nur diejenige generale Eintheilung zu merken, die ſich zu Folge dieſer Regel auf die Policey beziehet, ſo ferne ſie die Ausübung derſelben zu befördern ſuchet, und deswegen verſchiedene Folgen ihres verſchiedenen Werthes, durch Hochachtung, Ehre und Vorzug damit verknüpfet. Denn in dieſer Abſicht ſind einige Dienſte

α. Edle Dienſte, die aus verſchiedenem Grunde vor andern hoch geachtet werden, beſondere, vornemlich gelehrte Geſchicklichkeiten des Geiſtes und Leibes, oder ausnehmende Tugenden erfodern, ſehr groſſen und allgemeinen Nutzen zur Glückſeligkeit der Menſchen haben, und endlich nicht ſo gemein als andere, ſondern rarer ſind, überhaupt aber in Krieg und Frieden bey Hofe, in der Kirche, in der Schule und bürgerlichen Leben ſo wohl in Städten, und zwar hier ausnehmender, als auf dem Lande, geleiſtet werden. Die damit dienenden Perſonen aber müſſen ſonderlich mit einem Adel des Geiſtes verſehen ſeyn. Oder ſie ſind

β. Ehrbare Dienſte, welche Lehre und Erfahrung, und ob wohl keine gelehrte, iedoch

ungelehrte, nicht aber ganz gemeine Geſchicklichkeiten erfodern, folglich denen damit Dienenden, eine mehr als gemeine Ehre und Achtbarkeit zuwege bringen. Es gehören dahin die Handkünſte, ungelehrte Künſte des Witzes, künſtliche Handwerks- und Handlungsarbeiten oder Dienſte. Jedoch befinden ſich darinne, wie bey edelen Dienſten, viele Stufen ihres Werthes: Oder ſie ſind

γ. **Gemeine Dienſte**, welche eigentlich zum bürgerlichen Stand insgemein, ſo ferne er von den geringſten Bauern und andern geringern Ständen unterſchieden wird, gehören, keine ſonderliche Lehre, ſondern vielmehr Uibung und Nachahmung anderer Vorgänger, ja mehr ſinnliche, als ſolche Fertigkeiten, die zum ſcharfſinnigen Verſtand oder lebhaftigen Witz gehören, ſonderlich aber einen geſunden und ſtarken Leib erfodern. Die damit Dienenden ſind zwar noch keiner ſonderlichen Ehre theilhaftig, iedoch aber für ſolche erkläret, die derſelben würdig werden können, oder ehrſame Leute ſind. Es ſind aber auch unter dieſen verſchiedene Stufen. Der gemeine Handwerksmann und der freye Bauersmann gehören hieher, und ein ieder derſelben iſt ein ehrſamer, ob gleich kein gelehrter oder hochgeehrter und edeler Mann, ſeiner eigentlichen Dienſte wegen.

δ. Ge-

δ. Geringſchätzige Dienſte, welche zwar nicht verächtlich ſind, indem ihnen keine durch die Meinung der Menſchen angehängte Ehrenflecken ankleben, dennoch aber darum gering geſchätzet werden, weil ſie keine Einſicht des Geiſtes, ſondern nur Kräfte und ſauren Schweiß des Leibes, dabey aber blinden Gehorſam erfodern. Alles geringe Geſinde, unſere Dienſtleute und die gemeinen Tagelöhner gehören hierher. Und eben dieſe machen die eine Claſſe des geringen Pöbels auf dem Lande und in Städten, bey Hofe und unter den Soldaten aus. Endlich aber hat man auch

ε. **Wirkliche verächtliche Dienſte**, die iedoch in keiner ſchändlichen, ſündlichen, verbotenen und unerlaubten Arbeit beſtehen, ſondern nur nach der Menſchen Meinung und Geſchmack, oder gar mit Beyfall der Geſetze, die ſo Dienenden auf gewiſſe Weiſe dergeſtalt beflecken, daß ſie ſich nicht unter die andern miſchen dürfen, und nicht ſo ehrlich oder keiner andern Ehre würdig geachtet werden, als daß ſie überhaupt nicht vor ſchändliche und in der menſchlichen Geſellſchaft nicht zu duldende, ob wohl ſonſt nothwendige und nützliche Leute ſind. Ihre Dienſte ſind mehrentheils mit einer Sorditæt, Unreinigkeit, Eckel und Verachtung oder Widrigkeit erweckenden Dingen verknüpfet, und man ver-

vermuthet daher eine, ob wohl unſtrafbare Niederträchtigkeit des Gemüthes von ihnen. Man rechnet dahin die leibeigene Knechtſchaft und Sclaverey, alle verächtliche Profeßionen, z. E. Häſcher, Büttel, Henker [n]).

n) S. den art. Dienſte, ſo wohl in meinem Manufactur- als Oecon. Lexic.

## § 126 a).

Gen. Reg. von Dienſten, Geldeswerth, Geld und Credit.

Wie ich nun bisher die allgemeinſten Regeln, welche theils aus dem Satze: **Nahrungsgeſchäfte ſind Geſchäfte**, theils daraus, daß ſie überhaupt **Nahrungsgeſchäfte** ſind, und alſo aus den Grundbegriffen von Nahrung, Vermögen, Gütern ꝛc. flieſſen, bereits eingeſchaltet, ja ſo gar bey denen generalen Unterſcheidungen der Nahrungsgeſchäfte und Gewerbe dergleichen gethan habe; alſo will ich nunmehro inſonderheit noch die generalen Wirtſchaftsregeln, ſo aus dem erklärten Grunde, daß die Nahrungsgeſchäfte, entweder Dienſte, Geldeswerth, Geld oder Credit zu erlangen, zu bewahren und anzuwenden, angeſtellet werden (§ 112), und aus denen bisher in der Kürze und insgemein erklärten Nahrungsgewerben flieſſen, ſo gleich anhängen, ehe ich zu der Betrachtung der Hinderniſſe der Nahrungsgeſchäfte und denen deshalb gleichfalls zu beobachtenden generalen Regeln ſchreite: Dieſe Regeln aber flieſſen entweder I) aus der Betrachtung der Erlan-

langungs= Bewahrungs= und Anwendungsgeſchäfte an ſich, oder aber II) aus dem Zuſammenhang dieſer allgemeinen Geſchäfte in denen Hauptnahrungsgewerben nach unſerer Verfaſſung, wovon ich ſchon § 119=124 gehandelt habe, weil die Geſchäfte nicht nur an ſich, ſondern auch in ihrem Zuſammenhang zu betrachten ſind (§ 88). Von der erſten Sorte hatte man ſonſt verſchiedene ſolche allgemeine Wirtſchaftsregeln, womit man ſich doch nur hiſtoriſch, ohne Ordnung, rechten Verſtand und zureichendem Grunde trug, und einige waren gar falſch. Man kan folgende § 126 b ſonderlich anmerken und prüfen.

1) Trachte nicht reich zu werden, denn die Armuth iſt ein Gefährte der Tugend, und der Reichthum ſtürzet in Laſter. 2) Man muß den Grund ſeines Herzens und Beutels nicht iederman ſehen laſſen, wenn man Credit haben will, it. 3) friſch gewagt, iſt halb gewonnen. 4) Sey ſparſam. 5) Achte iedoch Geld und Gut zu rechter Zeit und am rechten Orte nicht (Pecuniam in loco negligere, maximum interdum lucrum). 6) Patrimonial - Güter halte höher als alles andere, was du erwarten könnteſt. 7) Immer vom vollen Haufen ohne Rechnung und Uiberſchlag nehmen, iſt eine ſchlechte Wirtſchaft. 8) Halte auf einen Noth= und Ehrenpfennig. 9) Diſce carere, d. i. lerne Mangel leiden. 10) Mit vielem hält man Haus, mit wenigem kommt man aus.

11) Hüte

11) Hüte dich vor Schulden machen. 12) Terentii Worte Adelph. act. IV ſcen. 6 v. 48:

Domus ſumtuoſa, adoleſcens luxu perditus,
Senex delirans: ipſa ſi cupiat ſalus,
Servare prorſus non poteſt hanc familiam,

ſind auch zu einer ſolchen Regel gemacht. 13) Nicht was nur nützlich, ſondern was unentbehrlich iſt, muß man kaufen. Emas quod neceſſe, non quod opus eſt! 14) Alte Häuſer muß man ſtützen, und die alten Thaler nützen. 15) Bauen und viel Mäuler halten, machet arm. 16) Ein reiches Weib bringt alles wieder. 17) An Glück und Segen iſt alles gelegen. 18) Lucri bonus eſt odor ex re qualibet. 19) Wie gewonnen, ſo zerronnen. 20) Man muß ſich für vorgegeſſenem Brot hüten, und viel mehrere. Wir haben ſo gar in alten teutſchen Sprichwörtern allgemeine und beſondere Wirtſchaftsregeln. Wenn ſie auch recht beſtimmet und verſtanden werden, ſo ſind ſie gut, iedoch nicht ſo wohl zu einer ordentlichen und gründlichen Erkenntniß, als mehr fürs Gedächtniß. Indeſſen würde es nützlich ſeyn, wenn man ſie zuſammen geſammlet und recht erkläret hätte. Ja man hat ſonderlich bey den Landwirtſchaftlichen Geſchäften eine große Menge alter Bauern- und Wirtſchaftsregeln, die man in Abſicht auf dieſe Specialgewerbe für allgemeine Regeln anſiehet. Oft ſind ſie gut, oft aber ſehr ſchlecht gegründet.

§ 127.

Gen. Reg. der Erlangungsgeſchäfte.

Die Regeln der Erlangungsgeſchäfte an ſich (§ 112) betreffen entweder den Anfang oder den Fortgang Vermögen zu erlangen. Denn der nächſte Zweck dieſer Geſchäfte iſt Vermögen überhaupt, und immer mehr und verbeſſertes wirklich zu haben und zu beſitzen. Wie nun, was den Anfang anbetrift, verhoffentlich der Satz aus bisheriger Betrachtung bereits begreiflich ſeyn muß: „Eine Art des Vermögens iſt durch die andere zu erlangen (§ 113): Diejenige Art unſers Vermögens aber, die wir die Dienſtfähigkeit nennen, ordentlicher Weiſe die göttliche Mitgabe an Vermögen, folglich das natürliche und erſte Gut aller Menſchen iſt, worauf ſich die mannigfaltige Dienſtgeſchicklichkeiten und Fertigkeiten gründen, ſo iſt wohl der Anfang damit ordentlicher Weiſe zu machen, um dieſes Vermögen, d. i. noch mehrere Geſchicklichkeiten, Dienſte und dadurch als ſeinen Verdienſt entweder Geld oder Geldeswerth oder Credit zu erlangen. Und wenn der Menſch auch ſonſt nichts zum Anfang als etwan eine Dienſt- und Arbeitsfähigkeit, hiernächſt aber Fertigkeit hätte, ſo hat er genug (§ 117 ſq.). Ehe aber der Menſch zu dieſem Gute durch göttliche Vorſehung und Hülfe anderer Menſchen, folglich durch allerhand Anſtalten, dazu ſonderlich eheliche und häusliche Geſellſchaften und ordentliche Hausweſen gehören, gelanget iſt, kan der Menſch noch nicht Nahrungsgeſchäfte treiben. Es müſſen alſo auch in dieſem Betracht

die

die Dienſte anderer Menſchen, ihre Dienſtfähigkeit und Fertigkeit bey dem Anfange unſers Wirtſchaftens vorausgeſetzet werden. Ja es iſt nicht möglich, daß wir auch nur einen Anfang an Geldeswerth, oder Geld, oder Credit, ohne die Dienſte und die Arbeit anderer Menſchen, und ohne unſere Dienſte und Arbeit erlangen und ſo haben können, um damit eins von dieſen, oder von allen etwas, ferner zu erlangen. Wolte man aber ſagen, daß der Menſch doch zum Anfange gewiſſe allgemeine natürliche und auch beſondere Rechte und Befugniſſe an die Geſchöpfe habe, ſo nützt ihm doch dieſes alles nichts, um ſolche als ein Gut zu genießen, zu gebrauchen, und dadurch andere Güter zu erlangen, wenn ihm die Dienſt- und Arbeitsfähigkeit und Fertigkeit abgehet. Eben dieſe muß ſich auch im Fortgange mit der fernern Erlangung aller Arten der Güter verbinden. Ohne dieſes große göttliche und unvergleichliche Hauptgut und Mittel kan demnach kein Vermögen erlanget, erhalten und angewendet werden. Und ein Menſch, der da lebet und doch deſſen für ſich gänzlich entblößet iſt; der iſt eigentlich ſo lange ein armer Menſch, welcher ſich bey der Erlangung ſeiner Nothdurft mehr leidend als wirkend bezeigen, ſeine Noth zwar klagen, und die Lebensmittel iedoch ohne ſichtbare Gegenvergeltung annehmen kan. So lange aber giebt GOtt eben durch dieſe Einrichtung das ſtrenge natürliche Geſetz: „Daß „andere Menſchen, durch ihre Dienſte und Ar-

„heit, Geldeswerth, Geld oder Credit einem „ſolchen Menſchen die Nothdurft des Lebens rei„chen müſſen.„ Wer aber ſolches nicht thut, der es thun kan, und wenn durch dieſe Unterlaſſung der Tod des armen Menſchen erfolget, der iſt ein boshaftiger Mörder. Was vor ein großes Gut beſtehet ſolchemnach in Dienſten und Arbeit?

§ 128.

Setzt man alſo dieſes alles zum Grunde, ſo wird nicht nöthig ſeyn, daß ich folgende generale Wirtſchaftsregeln, zeitliches Vermögen zum Anfang zu erlangen, weiter erweiſe: Nehmlich

1.

Du muſt ſchlechterdinges einen Anfang von einer Art des Vermögens zu haben, und dadurch andere Arten ſo wohl an ſich als immer mehr, theils von der erſten, theils denen andern Arten erlangen. Die natürlichſte, gewiſſeſte und erſte iſt die Dienſt- und Arbeitsfähigkeit, ſo GOttes Vorſorge giebt, die Geſchicklich- und Fertigkeit aber muß durch anderer Menſchen Hülfe, Dienſt- und Arbeitsgeſchicklichkeit, vermittelſt göttlicher Vorſorge, menſchlicher Anſtalten und endlich deiner Folgſamkeit und Application erlanget werden.

2.

Du muſt aber auch dieſes erſte Nahrungsmittel in Acht zu nehmen und wirklich anzuwenden ſuchen, und deswegen auf die vorkommenden

den Objecte und Zwecke, auf Gelegenheit zu dienen und zu arbeiten, auf Glück und Unglück, ſo ferne ſie dazu behülflich, ſehr aufmerkſam ſeyn, und ja alle deine Arbeit immer wiederum anwenden, um immer mehr zu erlangen (§ 127).

3.

Sonderlich muſt du, um deine Dienſte und Arbeit anzubringen, und alſo andere Arten des Vermögens dadurch zu erlangen, immer Credit oder Vertrauen gegen deine Dienſte, eben durch redliche und gute Dienſte oder Arbeit erlangen.

4.

Du muſt alſo ordentlicher Weiſe durchaus niemals müßig und faul ſeyn.

5.

Und hiernächſt auch anderer Menſchen Dienſte und Arbeit immer mehr durch deine Dienſte für dich ferner zu erlangen trachten, wenn du erſt ſelbſt dienen und arbeiten kannſt. Denn die Dienſtfertigkeit iſt das erſte Mittel, die Dienſte anderer wiederum zu deiner Nothdurft zu erlangen.

6.

Vermittelſt dieſer 1ſten und allgemeinen allen zu ihren dienſtfähigen Jahren gekommenen Menſchen möglichen Verfaſſung muſt du wiederum ordentlicher Weiſe Geldeswerthe und zwar vor allen andern ſolche bewegliche und ſichtbare Güter erlangen, die zur Lebenserhaltung z. E. Victualien unentbehrlich, und eine Art des bereiteſten Vermögens ſind, ſo du conſumi-

reſt. Darauf gehet die erſte Hauptabſicht der Erlangungsgeſchäfte.

7.

Ja eben dadurch muſt du der natürlichen Ordnung nach allerhand unſichtbaren Geldes-werthe Güter, z. E. Perſonalrechte erlangen.

8.

Alsdenn gehet es erſtlich natürlicher Weiſe an, auch Geld zu erlangen, und darnach muſt du auch beſonders trachten, weil gegen dieſes alles andere, iedoch wider nicht anders, als vermittelſt deiner Dienſte und Arbeit im Verkehr zu bekommen, mit ſelbigen aber das pretium eminens proprietale, wie mit dem Credit das pretium eminens improprietale (§ 103) verbunden iſt.

9.

Nunmehro muſt du auch in dieſer natürlichen Ordnung nach unbeweglichem Geldeswerthen und ſoliden, ja immer ſolidern und beſtändigern Vermögen, mit denen damit verknüpften Gerechtigkeiten, folglich äuſſerlichen Fonds, ja nach mehrerer Dienſt- und Arbeitsgeſchicklichkeit, Fertigkeit und Gelegenheit, durch den Genuß mehrer Dienſte anderer Menſchen, it. deines und anderer größern Credits und ſo weiter, trachten, wenn du Vermögen und zwar immer mehr erlangen wilſt.

10.

Haſt du aber vom Glücke ſchon Geld oder Geldeswerth, wenig oder viel zum Anfange deines Nahrungsgewerbes, ſo iſt es freylich keine

ſo

ſo große Kunſt, damit Dienſte und Arbeit zu verbinden, und dadurch andere Arten des Vermögens, ja immer mehr zu erlangen; daher auch, ordentlicher Weiſe ein Menſch, der auſſer der Dienſt- und Arbeitsfähigkeit und Fertigkeit auch noch von einer andern Art des Vermögens etwas zum Anfang hat, viel eher und leichter dadurch mehr Vermögen erlangen kan. Sonderlich aber kan man unter dieſe Güter zum Anfang auch das große Gut, nehmlich ſeine Zeit, und die an ſelbige und an den Ort gebundene gute Gelegenheit rechnen, dieſe wichtigen und ſehr flüchtigen Güter aber ſehr fleißig und recht gebrauchen. Woferne ein Menſch dannenhero nicht durch Unglück um ſolche Anfangsgüter gekommen, und doch gleichwohl nicht fortkommt, ſo iſt er ohne Zweifel der liederlichſte Wirt. Indeſſen müſſen doch wieder Arbeit und Dienſte damit verbunden werden, ſonſt nützt auch dieſer Anfang nichts, und er kan nicht einmahl ohne ſolche conſerviret werden.

II.

Der natürlichſte und erſte Credit, dadurch man eben Dienſte, oder ſeine Arbeit und Dienſte anzubringen, Vertrauen erlangen muß (Reg. 3), iſt nicht der gemeine, ſondern derjenige Credit, der dir bloß auf dein Wort und deine Dienſte ſelbſt gegeben wird, dadurch du eben deine Dienſte und Arbeit anbringen, und wiederum andere Güter damit erlangen kannſt. Da nun dieſes der Kaufmanns- und nicht der gemeine Credit iſt (§ 103), welcher ſich auf Unterpfand

und andere Verſicherung gründet, ſo muß man ſonderlich Kaufmannscredit, der auf Ehrlichkeit, Wahrheit, Verſprechen, Treue, Fleiß und Geſchicklichkeit gegründet iſt, zu erlangen und immer mehr zu vergröſſern ſuchen. Mehrere will ich nicht hinzuſetzen. Dieſe faſſen alle übrige in ſich.

## § 129.

Jedoch dieſe Regeln ſind zwar zum Anfang, um Vermögen zu erlangen, vollkommen zulänglich, wenn man ſie nur recht verſtehet und ihnen folget; ja es ſind die Grundregeln zu vielen andern: Allein zum **Fortgang** wird noch folgendes zu beobachten ſeyn.

1. Muß ein anhaltender, treuer und aufrichtiger Fleiß im Arbeiten und Dienen, gleichſam ſchon auſſer Streit bey uns, von allen erwartet, und bey allen Arten des Vermögens angewendet werden.

2. Muß man ſich mit der gröſten Sorgfalt hüten, ſich ſelbſt aus einem erlangten Gute durch gottloſen oder thörigten Gebrauch ein Uibel zuzubereiten.

3. Die Regeln der Sparſamkeit, dazu man aber die Regeln der **Bewahrung** und der **Anwendung**, oder des klugen Aufwandes und der **Ausgabe** auch noch zu wiſſen nöthig hat, wenn man ſie verſtehen will, muſt du auch nur wegen der Erlangung des Vermögens beobachten, ſonſt wirſt du nim-

nimmermehr ein verbeſſertes und vermehrtes Vermögen erlangen.

4. Am allermeiſten aber muſt du Geld mit Geld und alles andere zu gewinnen wiſſen und immer mehr gewinnen. Geld aber durch Dienſte, Geldeswerth und Credit und zwar immer mehr erlangen.

5. Eben darum aber iſt es nöthig, daß du ſo viel möglich, immer Geld in Bereitſchaft, nach Proportion deiner Nahrungsgeſchäfte, deines Erwerbes und des ſchon Erlangten habeſt; weil das Geld zwar nicht das erſte und einige, nunmehro aber doch in der Welt das gewiſſeſte und faſt allgemeine Hauptmittel verſtändiger Wirte iſt, um dagegen andere Nahrungsmittel zur Nothdurft, zur Beqvemlichkeit und endlich auch Uiberfluß, zu den Zwecken des Reichthums (§ 18) zu erlangen, wenn du fleißig und ehrlich arbeiteſt.

6. Sonderlich muſt du dich zu der Zeit, an denen Orten und in ſolchen Umſtänden an Gelde niemals ganz entblöſſen, folglich ſolches nicht in groſſen und auf einmahl, wenn es nicht die höchſte Noth oder ein ſehr großer Gewinn erfodert, ſondern nur in kleinen Theilen, damit man immer noch etwas in Reſerve behalte, ausgeben, wo das Geld das vornehmſte und immer nöthige Mittel iſt, alles andere davor zu bekommen, ja ſelbſt ſeine Dienſte anzu-

bringen, oder Arbeit und Dienſte von andern zu erlangen, oder mehr Geld zu verdienen, oder wo man die tägliche Nothdurft nicht ſelbſt unmittelbar aus dem Erdenbau und der Viehnahrung mittelſt ſeiner Arbeit, ſondern wiederum durch Geld, wie z. E. ein Stadtwirt erlangen muß.

7. Eben darum muſt du auch nach aller Ausgabe in gewiſſer Zeit, einen Uiberſchuß an Gelde oder doch gewiſſen Geldeswerth zu erlangen trachten.

8. Muſt du immer mehr an allen Arten der Güter nach Proportion deiner Nahrungsgewerbe und deines Glücks, aus rechter Abſicht, auf gerechte Art und Weiſe, ein verbeſſertes Vermögen, und durch eben dieſe Mittel, Reichthum zu erlangen trachten. Denn dieſer iſt wieder ein neues Mittel noch mehr zu erlangen. Kurz; du muſt ſatt und auch nicht geſättigt ſeyn °).

°) S. m. Manufacturlexicon, art. Erlangungsgeſchäfte. Der Geizige wird nur nicht ſatt an Reichthum, der vernünftige Wirt aber iſt immer ſatt, und trachtet doch immer nach mehrern. Allein, das iſt Unverſtändigen ein Räthſel.

## § 130 a).

Das erlangte Vermögen zu erhalten, zu bewahren und in Acht zu nehmen, iſt nicht, wie einige meinen, leichter, als das Erlangen, ſondern viel ſchwerer in verſchiedener

Abſicht,

Abſicht, ſonderlich aber, weil hier die Erlangungsgeſchäfte fortgeſetzet werden müſſen, und alſo ſchon mehrere Geſchäfte zuſammen kommen, indem, wo die Verbeſſerung in zeitlichen Dingen aufhöret, alsdenn auch die Erhaltung derſelben ſehr ſchwerlich geſchehen kan, und ihr Zuſtand ſchon zurücke gehet. Uiberdem aber gehören zu dieſen Geſchäften der Erhaltung p) auch viele Anwendungsgeſchäfte.

p) Wenn ich die Generalöconomie recht ausführen ſolte und könnte, ſo würde ich ſo wohl hier als auch von der Erlangung noch viel zu ſagen haben. In meinem Discours über den Grundriß iſt ſolches geſchehen. Viele meiner geehrten Zuhörer haben ihn nach- und abgeſchrieben. Es würde aber allein einen 8tav Band in dieſem Druck ausmachen. Das läßt aber mein Vorhaben gegenwärtig nicht zu, da ich nur meinen Grundriß brauchbarer machen, und alſo den kurzen Abriß der Generalöconomie ganz kurz erleutern will. Indeſſen haben wir doch noch keine recht ausgeführte Generalöconomie. Vielleicht könnte daher mein Discours darüber einmahl in Druck kommen.

## § 130 b).

Die Bewahrungsgeſchäfte haben alle zur eigentlichen und nächſten Abſicht alle Arten des Vermögens, die man nun ſchon in irgend einem Maaße hat, ſo lange in ſolchem Stande zu haben und in ſeiner Gewalt zu behalten, bis man ſolche klug und wirtſchaftlich anwenden kan, entweder zu ſeiner und anderer Conſumtion oder andere nöthige und nützlichere Güter dage- Gen. Reg. von Bewahr. Geſchäften.

dage-

dagegen zu bekommen, oder mehr Vermögen und Uiberfluß zu erlangen, oder ſonſt ſeinen Zuſtand vollkommener zu machen. Wie wichtig ſind ſie demnach? Ich will hier alſo nur α) einige Regeln angeben, und mich hernach β) bey einigen beſondern Hauptgeſchäften der Erhaltung noch aufhalten, weil darinne ſonderlich ihre generalen Hülfsmittel beſtehen. Man merke demnach, was die Regeln, ſo aus bisherigen Wahrheiten flieſſen, betrift:

1.

Nimm dich in Acht, deine Arbeits- und Dienſtfähigkeit, Geſchicklichkeit, Zeit, Ort und Gelegenheit, Rechte und Objecte dazu, zu verlieren, oder zu verringern.

2.

Arbeite zwar fort und beſtändig, arbeite aber vernünftig und mit Maaße, damit du nicht die Arbeitsfähigkeit verſchwendeſt.

3.

Nimm dich in Acht, deinen Credit, den du bey andern haſt, nicht durch den Verluſt deſſen, worauf er ſich gründet, zu verlieren, denjenigen Credit aber, den du andern geben kannſt, nicht auf 1000 betrügliche Dinge zu bauen.

4.

Siehe zu, daß du dein Vermögen durch Erlangung ſolider Güter, nemlich an unbeweglichen Fonds immer ſolider und beſtändiger macheſt: Denn eben das iſt leichter zu erhalten und

eine Stütze der Erhaltung aller andern Arten des Vermögens.

5.

Du muſt die Verkehrungs- und Verwechſelungsarten der Güter in deinem Nahrungsgewerbe immer beſſer verſtehen lernen, wenn du auch nur, was du haſt, erhalten, und ſolches verbeſſern und vermehren, dadurch aber ſeinen Rückfall verhüten willſt.

6.

Denn zur Erhaltung einer gewiſſen Größe vom Vermögen, wird etwas Mehreres und Uibriges von allen Arten des Vermögens erfodert, um jenes nur zu erhalten; und eben darum muſt du auch nur um der Erhaltung willen immer auf ein Uibriges oder auf Reſerve ſehen.

7.

Gib dein erlangtes Gut nicht gegen Sachen, die dir nicht nothwendig, die du nicht bald beſſer, oder gar nicht nutzen kannſt, oder dabey du gegen den Aufwand Schaden haſt, hinweg.

8.

Sey nicht ſo thörigt, eine Art der Güter nur zu haben und nicht zu brauchen, wie der närriſche Geizige thut. Denn ſonſt erhältſt du daran keine Güter, ſondern unnütze Sachen.

9.

Darum muſt du den rechten Werth deiner Güter immer beſſer kennen lernen.

10.

Du muſt daher immer wiſſen, was und wie viel du haſt, und ob du es noch haſt, ja was es nach den Gründen des Preiſes austrägt und abwirft.

11.

Wer ſein Geld, ſo er hat, erhalten will, muß ſonderlich in ſeiner Einnahme und Ausgabe, um daſſelbe ſo wohl ietzt, als auch eine lange Zeit ohne Verluſt auszugeben, Münze, oder kurz: Geld, ja alle ſeine Güter recht kennen (Reg. 9, 10).

12.

Nimm ſonderlich deine Fonds und deine Patrimonialgüter ſehr in Obacht, und verbeſſere ſie immer mehr, daß ſie einträglicher werden. Dieſe ſind Stützen der Erhaltung alles übrigen Vermögens, ſonderlich wenn ſie und ie ſolider ſie an ſich ſind.

13.

Je mehr natürliche und moraliſche oder rechtliche Sicherheitsmittel du damit verbinden kannſt, deſto vollkommener wird die Verwahrung und Erhaltung derſelben.

14.

Dein Geld und anderes bereiteſtes bewegliches und unbewegliches, ſichtbares und unſichtbares Vermögen muſt du, ie nothwendiger, ie nützlicher und ie geſchickter es iſt, um dafür gleich ein anderes ietzt und dann noch nöthiger oder nützlicher Gut zu bekommen, auch deſto ſorgſamer in Acht nehmen, conſerviren, und

ſolches

ſolches zu dem Ende, damit es lange währet, ſehr vorſichtig eintheilen, und darüber diſponiren, endlich aber auch gegen unzehlige Feinde, die darnach trachten, oder dich deſſen berauben, oder es doch verderben können, auf vielerley Weiſe be- und verwahren, ja rechtlich vertheidigen, folglich dieſe Feinde in und auſſer dir immer überdenken und beſſer kennen lernen.

15.

Hüte dich ſonderlich für Gewalt, Liſt und Betrug, und nach der Anweiſung der Regeln von Glück und Unglück (§ 99 b), und daher auch, ſo viel du kannſt, für dem letzten oder doch ſeinen Folgen.

16.

Verwahre eine Art der Güter durch die andere Arten.

17.

Spare immer etwas, damit du übrig habeſt, ſpare aber nichts, wenn du gewiß mehr gewinnen, oder das, was du haſt, dadurch verwahren oder conſerviren kannſt, woferne die Brühe nicht höher als das Fleiſch kommt.

18.

Laß dir alle Erhaltungs- und Bewahrungsarbeit ſo ſehr als die Erlangungsgeſchäfte am Herzen liegen, und greif alſo nicht nach dem Schatten, indem du den Knochen fahren läſſeſt. Auf beyde kommt allein alles Einnehmen, ja dasjenige oder der Fond an, wovon du Einnahme oder Einkünfte haben muſt. Und in ſo weit

biſt

biſt du auch allein vermögend, Güter wohl anzuwenden und recht auszugeben.

19.

Verbeſſere deine Arbeit und Dienſte immer mehr, ſo erhältſt du ſie; mache immer neue Proben davon; biete ſie bey aller Gelegenheit an, d. i. ſey dienſtfertig, und endlich muſt du auch oft Dienſte ohne Entgeld thun, um deinen Arbeits- und Dienſterwerb zu erhalten. Ja du muſt wiſſen, wie du dich hüteſt, durch deine Arbeit ſelbſt dieß und jenes Gut zu verderben oder zu verringern und dir Schaden zu thun.

20.

Ein tugendhafter Wandel, erlaubte Verheelung deiner Fehler, Verborgenheit deines Vermögens, Vermeidung eines ſchlimmen Verdachts und übeln Rufs, guter Ruf und Renommée, redliche Gehülfen, Gönner und Freunde in der Noth, getreues und fleißiges Geſinde, eben ſolche noch andere geſchickte Bediente, allerhand rechtliche Cautions- und Aſſecurationsarten, der fortgeſetzte Beſitz nach allen ſeinen rechtlichen Arten und Mitteln, Widerſpruch gegen Eingriffe und rechtliche Vertheidigung, folglich auch ein nothwendiger und vernünftiger Proceß dienet alles zur Erhaltung deines Vermögens, und du ſolſt es wiſſen zu brauchen.

21.

Die rechte vernünftige Sparſamkeit, wirtſchaftliche Eintheilung auf Zeiten und andere Umſtände, und alſo die Wirtſchaftlichkeit, wie

auch

auch exacte Ordnungsliebe ſind die Königinnen der Tugenden zur Erhaltung des Vermögens.

22.

Hüte dich für freſſenden, nicht aber ſolchen Schulden, wodurch du dein Vermögen erhalten und verbeſſern kanſt.

23.

Auf ſolche Weiſe ſuche alſo dein Vermögen, nicht nur vermittelſt der Erlangungs- ſondern auch der Erhaltungsgeſchäfte, nicht nur dadurch, ſondern auch die Anwendungs- und Ausgabegeſchäfte immer mehr zu gründen und zu vermehren; denn dieſe Arten der Geſchäfte müſſen alle zuſammen ſtimmen; ſonſt hindert eins das andere an ſeinem Zweck q).

q) Von dergleichen Regeln ſind noch mehrere anzugeben. Wie viel nöthiges und nützliches könnte ich aber nur von dieſen ſagen, wenn ich ſie nicht in dieſe kurze Sätze zuſammen ziehen, und nur das vornehmſte angeben müßte?

§ 130 c).

Wenn man nun die Erlangungs- und Bewahrungsgeſchäfte mit denen bald vorkommenden Anwendungsgeſchäften, an ſtat und von wegen eines andern bey denen Arten des Vermögens, nach dieſen Regeln verſiehet, ſo heißt ſolches insbeſondere und eigentlich, die **Verwaltung**. Im weitläuftigen Verſtande aber verſtehet man auch dadurch das Wirtſchaften eines ieden Wirts mit ſeinem eigenen, oder doch als ſein eigenes zu nutzenden Vermögen, wel- General-Reg. wirtſchaftlicher Verwaltung.

ches eben, vermittelſt dieſer Geſchäfte geſchicht. Noch ſpecieller aber ſind unter den Erlangungs= Erhaltungs= und Anwendungsgeſchäften alle in den Rechten vorkommende Modi acquirendi, conſervandi und amittendi, begriffen (§ 112). Um aber nur bey denen Erhaltungs= oder Bewahrungsgeſchäften, und zwar vornehmlich denen bloßen wirtſchaftlichen hier zu bleiben, ſo muß man beſonders nach der Oeconomic noch zwey Hauptgeſchäfte der Erhaltung bemerken, welche ſich auf alles, was bisher davon geſaget worden, gründen, und Hülfsmittel derſelben ſind (§ 130 b). Denn ganz unmittelbar und eigentlich wegen der Bewahrung, Inachtnehmung und Erhaltung ſeines Vermögens erfodert die kluge Wirtſchaft, ſonderlich

I. Die öftere **Unterſuchung** und **Uiberſehung** des erlangten Vermögens, ſammt ihren Hülfsmitteln (§ 130 b Reg. 10).

II. Die wirklichen **Bewahrungsverrichtungen** ſelbſt, wodurch dieſe Regeln ausgeübet werden (§ 130 b Reg. 13, 14, 15, 20).

Indeſſen, ſo dienen beyde doch auch mittelbar zur Erlangung und Anwendung des Vermögens.

§ 131.

Zur **Unterſuchung** werden ſonderlich als Hülfsmittel erfodert

α) **Inventaria** und **Reviſions=**

β) **Anſchläge** und

γ) Das

γ) Das ganze in der Wirtſchaft ſo nöthige Rechnungsweſen.

„Ein Inventarium, welches verſchiedene Nah„men bekommt, iſt ein accurates und glaub„würdiges Verzeichniß deſſen, was man an un„ſichtbaren, an ſichtbaren, an Mobilien, Mo„ventien, unbeweglichen Arten der Güter, in „Caſſa und Vorrathsbehältniſſen, und in ſei„nem Eigenthum oder Beſitz durch den nutzba„ren Gebrauch, oder an Activis wirklich, und „alſo folglich nach Abzug deſſen, was andern „gehöret, und man alſo ſchuldig iſt, welches „man Paſſiva nennet, oder was man nicht nutzen „darf, hat und beſitzet.„ Bald wird darinne nur auf die Nachrichten von Einnahme und Ausgabebegebenheiten,, wirtſchaftliche Acten, Briefſchaften, Bücher, Charten, Riſſe, gewieſen, bisweilen aber wird auch die Taxe, ob wohl ſonſt auch nicht hinzu geſetzet. Man muß ſie auch nicht mit Liqvidationen vermengen, und nach der Abſicht, oder ihrem Nutzen werden ſie in Haupt- und Generale oder beſondere bloß, um zu wiſſen was man hat, oder auch zum veräuſſern, zum verpachten, zum erben ꝛc. aufgerichtete Nebeninventarien unterſchieden. Von Zeit zu Zeit muß man ſie fortſetzen und die Veränderungen bemerken. Die andern Regeln aber lernet man in den Büchen von der juriſtiſchen Praxi r), oder in der Specialöconomic.

r) S. mein allgem. öconom. Lexic. art. Inventarium, und Nettelblatts Syſtem. Elem. J. Pol. Commun. p. m. 859 ſq.

§ 132.

Von wirtſchaftlichen Anſchlägen.

„Der Anſchlag des Vermögens iſt ein „glaubwürdiges und wirtſchaftliches Verzeich„niß aller Stücke eines Vermögens nach ihren „Gewinn und Einkünften, nachdem man den „Aufwand, den man deswegen haben muß, „gleichfalls ausgemacht und abgezogen hat, da„mit man folglich den rechten Werth deſſen, „was man hat, oder die Größe des Aufwands, „um es zu haben und zu erhalten, erkenne.„ Solchergeſtalt aber kommt alles auf die Gründe der Würderung oder des Werthes eines Gutes an, und ſie ſind wiederum verſchieden; bald um nur zu wiſſen, wie hoch ſich das Vermögen, nach Geld gerechnet, erſtrecket; bald aber ſind es zum Kauf, Pacht, zum Bau, oder Gewinn- und Verluſtanſchläge mit ihrer Bilanze, Dienſt- Arbeits- Credits- Geldanſchläge oder von Geldeswerthen Sachen [s]). Es kommt aber alles übrige dabey auf Specialregeln an, die an ihrem Ort vorkommen werden. Denn man braucht die Anſchläge zu ſehr vielen wirtſchaftlichen Geſchäften; ſonderlich kan man ohne particulaire Anſchläge keine Vergleichung unter Gewinn und Verluſt, oder unter verſchiedenen Vortheilen anſtellen, um zu finden, welcher vortheilhaftiger oder nützlicher, als der andere ſey, unerachtet es eine Hauptregel iſt, daß man das nützlichere und vortheilhaftigere allezeit ergreife, woferne man ſonſt kan, und nicht die Klugheit erfodert, bisweilen Vortheile fahren zu laſſen, damit man nur behalte was man hat,

oder

oder erſt mittelbar größere Vortheile erlange (§ 151), wenn man gewiſſe Vortheile ſacrificiret.

s) Siehe mein öconom. Lexic. art. Anſchlag und mein Manufacturlexicon art. Anſchlag, und Anſchläge im Handwerks- und Manufacturweſen. In practiſchen, juriſtiſchen Büchern wird auch viel davon gelehret.

§ 133.

Denen Anſchlägen aber bieten die Taxen oder **Würderungen** die Hand, „und dieſes ſind „Beſtimmungen der wirklichen Summe des „Gewinnes, des Aufwandes, oder des Ver„luſts und Schadens bey einem Gute oder Ge„werbe.„ Sie ſind auch vielerley: Privat- und öffentliche, wozu auch die Cammer- und gerichtlichen Taxen, die Policeytaxen gehören; ja ſie werden auch nach ihren beſondern Abſichten unterſchieden, z. E. die Würderung des Schadens vom Mißwachs, den Zins- und Zehndleute gelitten, des Brandes ꝛc. An der Verfertigung der erſten iſt bey der gemeinen Art viel auszuſetzen [t]). Sie werden übrigens aus den Gründen des Werthes gemacht. Die allergewiſſeſten Taxen aber ſind die, ſo ſich auf den wirklichen Nutzen des Guten, ſo aus ihm zu nehmen, oder doch im Verkehr zu bekommen iſt, gründen. Jedoch das übrige gehört auch in die Specialöconomic. Uiberhaupt aber ſiehe davon nach [u]).

t) S. hanöveriſche Anzeigen das 83 Stück, d. a. 1753. u) S. m. öcon. Lex. art. Taxe.

§ 134.

Vom Rechnungsweſen.

Das ganze Rechnungsweſen ſetzt zwar die Rechenkunſt voraus; wer aber die Wirtſchaft und insbeſondere dies und jenes Gewerbe nicht verſtehet, kan keine Wirtſchaftsrechnung und am wenigſten über ein unbekantes Nahrungsgewerbe recht führen. Und wer auch nicht den beſondern Rechnungsſtyl in ieder Art des Vermögens nach verſchiedenen Zwecken der Einnahme und Ausgabe allenfalls inne hat, verſtehet noch lange nicht das Rechnungsweſen. Inventaria, Anſchläge, Taxen und das Rechnungsweſen beziehen ſich allerſeits auf einander, wozu auch noch der Wirtſchaftsſtaat gehöret, welcher bey den Ausgabegeſchäften vorkommen wird. „Uiberhaupt aber iſt eine wirtſchaft„liche Rechnung eine glaubwürdige, deutliche, „ordentliche und ſchriftliche, iedoch kurze Vor„ſtellung dererienigen Wirtſchaftsbegebenheiten „nach Zahlen am Gelde, nach Gewichte, Ge„mäß, Güte und Werth, daraus Forderungen „und Gegenforderungen entſtehen, und die Ein„nahme ſowohl als die Ausgabe an Geld und Na„turalien, Credit und Debet, ſo bey dem Vermö„gen vorfallen, wie auch Plus und Minus, und „die Balanze zwiſchen der Einnahme und Aus„gabe, folglich endlich die Größe des Uiber„ſchußes oder des Abgangs oder die Gleichheit „in beyden erhellen müſſen. Sie ſetzt voraus Inventaria, Anſchläge, Taxen, Belege und Ordnung. Und es iſt eine ſehr abergläubiſche Regel mancher Alten, welche, Rechnung zu führen,

führen, als ein unnützes und ſolches Geſchäfte abgerathen haben, ſo das Mistrauen auf Gottes Vorſorge anzeige: da doch dieſes eins der vornehmſten Mittel, um eben die Pflichten gegen Gott bey dem Vermögen und deſſen ſo gerechter als wirtſchaftlicher Verwaltung auszuüben unentbehrlich iſt, und unzehligen Nutzen im Wirtſchaften bey allen 3en Arten der Geſchäfte hat, wenn man es nur recht kennet und auch recht brauchet x).

x) Siehe Döplers Rechnungsbeamten, und m. Oecon. Lex. Art. Rechnung. Anleitung aber zum Rechnungsweſen ſuche in m. C. Bibl. und eine Erleuterung in meinem vermehrten Becher I Th. C. VI.

§ 135.

Die beſondern Regeln von der Unterſuchung und ihren 3 Hülfsmitteln kan ich übrigens hier nicht weiter angeben. In denen von § 131 - 134 angeführten Stellen und aus der Natur der Sache ſelbſt erhellen ſie deutlich; zum Theil aber ſind ſie auch ſchon hier mit eingeſtreuet. Dieſes Generale iſt dabey zu beobachten: Man muß die Arten ſeines Vermögens, ob ſie gebeſſert oder verſchlimmert, wie ſie zu beſſern, und ſie von Zeit zu Zeit ſonderlich aber wenn ſich ſehr notable Veränderungen ereignen, wiederholen, ſonderlich aber ſehen, wie man ſtehet. Jenes heiſſen ſonderlich bey ganzen Gewerben und Fonds Reviſions.

§ 136.

Noch einige Bewahrungsmittel verdienen bemerket zu werden. Sie haben es entweder mit unſern unbeweglichen oder beweglichen Vermögen zu thun. Bey dem erſten ſind 1) beſtändige Aufſicht und öfteres Uiberſehen, 2) Beſchreibungen der Güter, 3) Abzeichnungen und Riſſe, 4) Ausmeſſungen, 5) Gränzſcheidungen und beſtändige Zeichen, 6) Gränzbeziehungen und Erneuerungen y). 7) Gränz-Fund- und Lagerbücher, Erbregiſter und Protocolla, 8) Acta, Vergleiche, 9) Proceſſe, 10) Actus poſſeſſorii, 11) Proteſtationes, 12) gerichtliche Hülfe, 13) beſtändiges Bauen und Beſſern u. ſ. fort, nöthig. Es ſind aber alles theils natürliche theils moraliſche Bewahrungs-Arten. Und in der Specialwirtſchaft können ſie deutlicher gezeiget werden.

y) S. C. Bibl. p. 135 ꝛc. § 28-32. Aus der Rechtsgelahrtheit gehört viel hieher. conf. Meine Sammlung im X Band von den Steuer-Reviſions und Cataſtris.

§ 137.

Das bewegliche, ſichtbare und unſichtbare Vermögen erfordert ebenfalls viel von denen bereits (§ 136) angegebenen Bewahrungsmitteln, überhaupt aber viel öftere und genauere theils eine natürliche theils moraliſche Verwahrung. Zur erſten rechnet man, 1) eigenen Beſchluß und Verwahrung der Schlüſſel,

folg-

folglich Vorrathsbehältniſſe von vielerley Art. 2) Daß alles an ſeinen Ort in verwahrten Behältniſſen vor und nach dem Gebrauch immer wieder gebracht, 3) vieles ganz beſonders [z]) verborgen, 4) immer an der Sache gebeſſert, 5) der Schaden vom Feuer, der Luft, der Feuchtigkeit, der Hitze, der Kälte, dem Staube, und der Unreinigkeit, den ſchädlichen Thieren, unvorſichtigen oder untreuen Händen, liederlichem Verthun, unwirtſchaftlichem Strapaziren abgewendet werde, wozu das Schonen, darüber luckere Verſchwender, als obs Geiz ſey, lachen, gehöret, 6) ein kleiner Schade gleich repariret werde, ehe er gröſſer wird. 7) Wache ꝛc.

z) Man verſtehe aber nicht hierunter das Schatzvergraben. S. m. Samml. IX B. p. 754 ꝛc.

§ 138.

Die moraliſche Bewahrung zum 2ten, geſchicht z. E. 1) durch vorſichtige Ausleihung gegen Zins, ohne Zins, gegen Lieferung eines gleichen Gutes, 2) durchs Verpachten und Vermiethen, 3) viele rechtliche Mittel, als Aßecurations, getreue Hinterlegung, vorſichtigen Credit, 4) der Gebrauch ſelbſt erhält bisweilen auch eine Sache länger, wie hingegen der Nicht- oder ſparſame Gebrauch andere Güter länger erhält, 5) durch gute Eintheilung ſeines Vorraths auf Ort und Zeiten, nach Maaß, Gewichte ꝛc. Ja Zeiten und Oerter verhalten ſich zu allen Nahrungsgeſchäften immer als

Mittel ihrer nächſten Zwecke, wenn man ſie recht beurtheilet, wie ſie auch Mittel seyn können, derſelben verluſtig zu werden. Die gemeinſte Erkenntnis der Zeit erfordert die Calenderwiſſenſchaft [a]) und Matheſin. Den rechten Ort zeigt die Naturkunde und die Erkenntniß der Menſchen. Viele Dinge ſind aber auch 6) nicht nützlich zu verwahren, ſondern, wenn man doch das Vermögen, ſo darinne ſteckt, erhalten will, muß man ſie zeitlich gegen andere vertauſchen, oder umſetzen, wie manche Münze, unnütze Koſtbarkeiten, im Werthe abfallende oder ſonſt leicht verderbende Sachen ſind. Uiberdem ſo iſt öfters nöthig, etwas gegen was beſſeres und nützlichers weg zu ſchaffen. Ob nun gleich alles, was man recht und immer mehr nützen kan und verwahret, gleichwohl nicht gleich und nicht immer, ſondern auf unverſehene Noth- Ehren- Glücks- und Liebesfälle nur braucht und aufhebet, zwar überhaupt der Schaz heiſt: So muß doch ein eigentlicher Schaz in aus vernünftigen Urſachen, ſonderlich aufgehobenen und verwahrten ſowohl ausgeſuchten als denen beſtändigſten Arten beweglicher Güter beſtehen. Nicht aller Vorrath iſt alſo gleich ein Schaz, im wirtſchaftlichen Verſtande. Ob man nun gleich überhaupt aus dieſem Grunde einen Schaz an beſonderen Dienſtgeſchicklichkeiten, an Credit, an Geldeswerthen Naturalien, und Artificialien und an Geld haben kan, ſo nennt man doch eigentlich Schätze, welche aus iezt gedachten Abſichten

wohl

wohl verwahrter auf lange Zeit beſtändig geltender oder doch den innern Werth behaltender Münze, wie aus rohen und verarbeiteten Golde und Silber, nicht aber etwan aus Steinigen, Perlen, Schmuck, Kleidern, Hausgeräthe ꝛc. beſtehen.

a) S. m. C. Bibl. p. 227 Die meiſten gemeinen Calender ſind theils gar ſchädlich theils unnützlich, theils noch nicht recht nützlich zur Wirtſchaft eingerichtet.

§ 139.

Uiberhaupt iſt α) die gute Ordnung unter beweglichen ſichtbaren Gütern, ſonderlich in Anſehung des Ortes, ein Hauptmittel, ſolche in Acht zu nehmen, beqvem zu finden, die Geſchäfte nicht aufzuhalten, die Sachen zu überſehen, zu unterſcheiden, zu überrechnen, recht zu gebrauchen, und zugleich den Raum zur Verwahrung zu menagiren. Uiberdem aber dienen β) nebſt dem, daß ſie die Sachen zieren und angenehm in die Augen fallend machen, auch die Lage, Form, Figuren, Kennzeichen, Zierathen, Stellen, it. die Symmetrie zur beſſern Unterhaltung der Ordnung unter ihnen, und folglich auch dazu, um ſolche leichter in Obacht zu nehmen, zu kennen und zu finden. Ein zierlicher Uiberzug erhält oft unbewegliche und bewegliche Sachen ſehr lange. Und endlich iſt γ) die beſtändige moraliſche Wachſamkeit insgemein bey allen Arten der Güter ſo nöthig

nöthig als die Sorgfalt für die phyſicaliſche Huth und Wache.

§ 140.

Gen. Regl. von der Anwendung des Vermögens.

Nun ſind noch die Geſchäfte übrig, welche am nächſten das erlangte Vermögen zu nutzen, zu brauchen, und zu ſeinem Zweck anzuwenden vorgenommen werden. Hiervon nun iſt verſchiedenes überhaupt zu merken. I) Werden ſowohl unbewegliche als bewegliche, ſichtbare und unſichtbare Arten des Vermögens angewendet: Diejenige Anwendung beweglicher und ſichtbarer Güter aber, ſo theils zur eigenen Conſumtion, wodurch ſie entweder gar aufhören, in eben der Geſtalt da zu ſeyn, oder doch nur kleine Abgänge und Broſamen, ſo jedoch ein Wirt, ſo geringe ſie auch ſcheinen, ſammlet und wieder anwendet, hinterlaßen; theils zur Erlangung anderer und mehrerer Güter, theils zur Bewahrung, Erhaltung und Verbeſſerung ſeiner Güter geſchicht, wird im engen Verſtande die Ausgabe genennet. Anwendung und Ausgabe haben alſo II) zum nächſten Zweck 1) die Nothdurft für ſich und andere in verſchiedenem Grade, 2) den Nutzen, und mehrern Gewinn, 3) das angenehme, ergötzende und Beqvemlichkeiten der Sinne zu erlangen. Aus dieſem verſchiedenen Grunde und Abſichten, die aber nicht von gleichem Werthe ſind, entſtehen alle ſpeciellere Arten der Anwendung und der Ausgaben. Allein eben darum ſind dieſe III) entweder 1) unentbehrlich,

lich, d. i. nothwendig in verſchiedenem Grade und zwar, theils **ordentlich** und **beſtändig**, die iedoch bald zu beſtimmen, bald nicht zu beſtimmen möglich ſeyn können. Ja ſie können ſo wohl **regelmäßig** als **unordentlich** geſchehen. Oder ſie ſind 2) nur nützlich d. i. daß ſie etwas zum beqvemen Leben beytragen, und zwar wieder in verſchiedenem Grade auf eben die Weiſe, wie die nothwendigen: Oder ſie ſind 3) weder nothwendig, noch nützlich, ſondern nur zur bloſſen Luſt, entweder in gehörigem Maaße dienlich oder überflüßig. Ja dieſe werden endlich, wie viele unter den nützlichen und nothwendigen, 4) auch öfters gar ſchädlich in Anſehung aller Zwecke des Vermögens oder in Anſehung dieſes und jenen viel ſchätzbarern Zweckes, als derjenige iſt, den man durch die Ausgabe ietzt und denn erlanget. Endlich aber dienen auch Ausgaben 5) bald unmittelbar bald mittelbar, ja nach vielen Umſchlägen, um ietzt gedachte Dinge zu erlangen. Daraus entſtehet alſo IV) eine ſehr große Verſchiedenheit der Anwendungen und der Ausgaben deſſen, ſo man von allen Arten des Vermögens, e. g. Dienſten, Credit rc. in Bereitſchaft und Vorrath, ſonderlich aber in Anſehung des Geldes und beweglichen Naturalien in der Caſſe, oder in Vorrathsbehältniſſen, Cammern, Böden, Gewölbern, Magazinen, Lagern, Kiſten, Kaſten rc. hat. Darauf kommts auch V) ſonderlich in der Wirtſchaft an, was man **Vortheile** nennet, wenn man den klugen Gebrauch

des

des guten und vortheilhaftigen an den vorhandenen Gütern darunter verſtehet und von feinen Umſchlägen unter dieſem Nahmen redet, ob gleich auch die Commoda an den Gütern und Dingen ſelbſt oft **Vortheile** heiſſen. Die vernünftige und mäßige Beobachtung der Vortheile aber heiſt die Klugheit im Verkehr oder der Anwendung ſeines Vermögens, die unmäßige aber, die **Vortheilhaftigkeit**, und **Gewinnſucht.** Endlich kan man auch überhaupt VI) merken, daß ietzt gedachte Caßen und Vorberaths-Behältniße öfters per fictionem theils $\alpha$) als einnehmende, $\beta$) theils als bewahrende, $\gamma$) theils als ausgebende Perſonen angeſehen werden. Die erſten heiſſen **Einnahmecaſſen**, die andern **Reſerve-Caſſen und Schätze**, die dritten aber **Ausgabecaſſen**, bald allgemeine, bald ſpeciale, bald particulaire. Und man ſagt daher: Die und die Caſſe hat die Einnahme, oder thut die Ausgabe 2c. Aus dieſer zuſammen gezogenen Betrachtung nun wird verhoffentlich auch VII) zu erkennen ſeyn, wie vielerley Zwecke, wie vielerley Stufen der Nothwendigkeit, was vor Maaße, was vor Ordnung bey den Ausgaben zu beobachten, und daß die Anwendung auch nach der Art des Vermögens bald geſchehe bey dem Grund- bald dem bereiteſten Vermögen, bald bey dem Dienſten und ſeiner Arbeit, bald Geldes werthen Sachen, bald bey den Credit, bald aber und inſonderheit bey dem Gelde: Wie denn VIII) ſonderlich die Anwendung und Aus-

gabe durchgängig, um ihr Maaß oder ihre Größe zu beſtimmen, nach Gelde, wenn ſie auch in Naturalien, in Artificialien, in Dienſten geſchähe, gerechnet wird, ob wohl dabey auch andere Beſtimmungen der Größe, nach Maaß und Gewicht geſchehen [d]). Und auf dieſes alles gründen ſich die generalen Regeln, ſonderlich der Ausgabe, die ich aber bereits anderswo gegeben [e]) habe.

d) S. C. Bibl. p. 185 ꝛc. z) S. m. Decon. Lex. Art. Ausgabe, wirtſchaftlicher Uiberſchlag, und das Manufactur-Lex. Art. Ausgabe, Anſchlag.

## § 141 a).

Jedoch nicht alle Anwendung ſeines Vermögens iſt IX) im ſtrengen Verſtande eine Ausgabe (§ 140). Denn die Anwendung des unbeweglichen Vermögens iſt eigentlich keine Ausgabe, ſondern eigentlich der Gebrauch deſſelben. Der Reichthum beſtehet auch nicht nur im Geld, ſondern auch unbeweglichen und andern beweglichen ſichtbaren und unſichtbaren Vermögen. Die Anwendung iſt überhaupt auch verſchieden nach dem Verhältniß des Vermögens, ob es ſich ietzt und dann, als ein Grund- oder bereitestes Vermögen, verhalte, obs rohe oder verbeſſerte Güter und ſo fort ſind. Und inſonderheit ſo verhalten ſich auch die Anwendungsgeſchäfte vermittelſt ihres nächſten Zwecks, nemlich der klugen Anwendung und ihrer beſondern

dern Art, der Ausgabe, folglich erſt mittelbar theils zur Erlangung, theils zur Bewahrung Mittel, und ſind alsdenn bald als Erlangungs- bald als Bewahrungsgeſchäfte anzuſehen. Daher ſind X) die Regeln (§ 127 bis 139) zu beobachten, und eben dieſe enthalten auch die Regeln, wie ein Gut, um wieder ein ander Gut, ja mehr Vermögen und auch Reichthum zu erlangen, anzuwenden ſey.

§ 141 b).

Die Hauptregeln ſind: „ Es muß 1) alles angewendet, verwaltet, und das Eingenommene ſo ausgegeben werden, daß immer im Wirtſchaftsjahre am Ende etwas übrig bleibe, ſonſt erlangt man nimmermehr einen Uiberfluß. Und alſo muß man auch 2) ſonderlich im Anfange der Wirtſchaft, ehe man reich wird, in dem nothwendigen Aufwand ſo mäßig ſeyn, als es nur die Erhaltung des Lebens oder derer dazu nach dem Stande, woferne man ihn wirklich und nicht etwan nur Bedeutungsweiſe hat, unentbehrlichen Erforderniſſe, zuläßet. In bloſſen nützlichen Dingen aber muß man 3) nicht anders als ſo, daß man, wo nicht mehr, doch eben ſo viel Nutzen erlange, ausgeben. In Dingen der Beqvemlichkeit und der Luſt aber muß man ſich 4) noch mehr abbrechen, wenn es nicht zur Standesnothdurft ſchlechterdinges erfordert wird, oder zugleich Gewinn und Nutzen damit verknüpfet iſt: Wie denn überhaupt 5)

dieſe

„dieſe geſchickte Verbindung des Nothwendigen, „Nützlichen und Angenehmen mit einander die „gröſte wirtſchaftliche Klugheit im Aufwand „und der Ausgabe des ſeinigen zeiget, wenn man „ſie doch vornehmen muß und will. Die Sparſamkeit und Mäßigkeit iſt alſo 6) wiederum die Krone bey dieſem Geſchäfte, nicht aber der filzigte und niederträchtige Geiz, der in der Einſchränkung ſeines Aufwandes alle die hier bemerkten Ausnahmen nicht achtet.

## § 142.

Allein es ſind doch noch einige generale Anmerkungen zu noch nähern Regeln bey dieſen Geſchäften, in Anſehung verſchiedener Anwendungsarten, in ſoferne man auf die Arten der Güter ſiehet, nöthig. Nemlich 1) von der Anwendung des nun erlangten Reichthums, oder groſſen und kleinern erübrigten Vorraths, ſo man nicht gleich braucht. Denn der Geizhals will ihn gar nicht anwenden, ſondern nur ſeine Augenweide ſonderlich an dem Gelde und ſolchen Dingen haben, die er für ein ſehr beſtändiges bereiteſtes Vermögen hält. Wer aber die in der Einleitung ſchon beſtimmte Natur des Reichthums bedenket, muß über ſeine Thorheit und vermeinte Wirtſchaftlichkeit lachen, und wird den Satz verſtehen: **Ein Geiziger iſt kein guter Wirt.** Vielmehr aber wird er folgende Regeln vernünftig beobachten.

1) Man muß dieſes Mittel zeitlicher Glückſeligkeit nicht dadurch verderben, und der Natur eines ſolchen Mittels berauben, daß mans nicht brauchet.

2) Man muß alſo das Erübrigte entweder α) anwenden, um ſolideres Vermögen und immer mehr zu erlangen, oder β) ſich und andern damit in Noth- Liebes- und Freundſchaftsfällen zu dienen; Denn ein Reicher kan eigentlich erſt freygebig ſeyn; oder er muß nur γ) einen beſcheidenen und mäßigen Theil entweder behalten, oder δ) doch ſo, ſich und andern zum Gewinn laufen und circuliren laſſen, daß er ihn gleich habe, wenn er zu ſeiner eigenen Noth- oder zu ſeinen Ehren- oder der Seinigen vollkommenſten Zuſtand etwas nöthig hat, um ſolchergeſtallt nicht genöthiget zu ſeyn, die Subſtanz ſeines übrigen Vermögens zu verringern, und in den Stand des Mittelmanns oder des Dürftigen überzugehen. (Siehe die Einleitung [a]).

a) S. C. Bibl. p. 170, 57-62.

§ 143.

Es iſt II) die Anwendung der Güter, ſoferne ſie unbewegliche Güter oder bewegliche ſind, ebenfalls ſehr wichtig. Jene nützen 1) nichts, wenn man ſie nicht entweder ſelbſt zum Leben, zur Wohnung braucht, oder aber

ſo anwendet, daß ſie bewegliches Vermögen und zwar immer mehr abwerfen, folglich in der That immer nützlicher werden. Und in dieſem Betracht iſts 2) oft nöthig, unbewegliche Güter gegen andere umzuſetzen, die wir bald ihrer Beſchaffenheit, bald unſern Umſtänden nach, beſſer brauchen und einträglicher nutzen können, oder an ein anderes viel beſſer dazu geſchickteres Gut, oder auf ihren beſſern Gebrauch zu verwenden. Ja eben alsdenn iſt es 3) gut, ſich Credit damit zu ſchaffen, und alſo darauf zu borgen. Allein bewegliche, ſowohl rohe, als verbeſſerte Güter, auſſer dem Gelde, nützen 4) wieder nichts, wenn man ſie nicht entweder zur eigenen und mäßigen Conſumtion, als wodurch ſie ſich verlieren, in gehöriger Eintheilung anwendet, oder doch 5) die übrigen Brocken, und Abgänge ſammlet und wieder nützlich anwendet, oder wenn man ſie nicht 6) vor ſich ſelbſt, oder andern zum vernünftigen Gebrauch bringet. Und das iſt die erſte und wichtigſte Anwendung. Allein über dem muß man 7) auch rohe Güter, um verbeſſerte, dieſe um rohe, beyde um immer mehr und bis zum vollkommenen Grad verbeſſerte zu erlangen, aus 2, 3. Arten der Güter aber noch mehrere zu machen, und 8) andere, die einem ietzt und dann nothwendiger oder nützlicher ſind, oder noch mehr Gewinn geben, dagegen, ſonderlich aber ſolche Güter zu bekommen trachten, dafür man alles oder doch ſehr vielerley bekommen kan, wozu Geld, Dienſte und Arbeitsgeſchicklich-

keit, Recht, Gelegenheit und Credit zu rechnen. Endlich aber muß die Anwendung auch 9) auf die Vervielfältigung gehen, und allenthalben muß man 10) wohl beurtheilen, wohin das angewendete kommt, was man, oder ob man nichts dagegen erhält, und 11) woher ſolches komme, damit die Anwendung ein andermal klüger geſchehe. Und darauf gründen ſich die Regeln, ſeine Güter der wirtſchaftlichen Klugheit gemäß zu veräuſſern, zu verkauffen, zu vertauſchen, zu changiren, it. von Einkauffen ꝛc. Ja man kan noch weiter in die Species hier gehen und ſonderlich die Anwendung des Grundvermögens noch näher beſtimmen, wozu ich [b]) Anleitung gegeben habe.

b) S. E. Bibl. p. 186 n. VIII. diejenigen ſingularia, welche dieſe generalia durchgängig mit Exempeln zu erleutern gebraucht werden können, kan man auſſer den öconomiſchen Lexicis, ſonderlich in 2 neuen Wirtſchaftsbüchern; nehmlich, des Herrn Amtmann Leopolds und des G. H. Cammeraths von Eckarts vollſtändiger Experimentalöconomie 4t. ed. 1753 geſammlet finden.

§ 144.

Beſ. Regl. der Ausgabe.

Weil III) die Ausgabe eine wichtige Art der Anwendung des Vermögens iſt, und es eigentlich mit beweglichen und ſichtbaren Dingen, oder dem bereiteſten Vermögen zu thun hat (§ 140); Dieſe aber entweder in Naturalien und Artificialien überhaupt, oder insbeſondere in Gelde beſtehet: So muß ich ſolche

auch

auch in die Naturalien, worunter ich aber hier zugleich die verbeſſerten verſtehe, oder Geldausgabe eintheilen. Wenn daher jene gleich nach Geld berechnet wird, ſo iſt dennoch, wie ihre Einnahme, alſo auch ihre Ausgabe, und zwar wozu, wie, wenn und ihr nächſter Zweck, darunter auch dieſer iſt, daß man Geld dafür einnimmt, beſonders zu betrachten. Und ſolchergeſtalt entſtehet wiederum aus der Einnahme derſelben erſt ihre Ausgabe, aus dieſer Ausgabe aber erſt Einnahme an Gelde. Wer den Zuſammenhang der Nahrungsgeſchäfte und den unbeſchreiblichen Nutzen deſſelben nicht begreift, darf nur dieſes bedenken [c]).

c) Ich geſtehe, daß hier vieles bisweilen etwas abſtract vorgetragen ſey, und man ſiehet nicht gleich den Nutzen und die Application, ſonderlich in der Specialwirtſchaft oder der Generalpolicey ein. Daher macht die erſte alles viel deutlicher, und die Application aller dieſer Sätze in der letzten, kan man in meinem vermehrten Becher im IV Cap. des I Th. ſonderlich von § 30, ingleichen im VI Cap. dieſes Th. an, bis faſt zum Ende finden.

## § 145.

Die **Ordnung** der Anwendung ſeines Vermögens erhellet ebenfalls IV) aus dieſen Grundſätzen. „Die nothwendige muß nemlich „der nur zur Beqvemlichkeit nützlichen, das „nothwendigere dem weniger nothwendigen, das „nützlichere dem weniger nützlichen, das ordi„naire und beſtändige dem auſſerordentlichen

„und unbeſtändigen allezeit vorgezogen werden.
„Allein man muß ſich auch hüten aus der Be-
„qvemlichkeit, die entbehrlich iſt, eine unentbehr-
„liche, ja gar eine Nothwendigkeit durch üble
„Gewohnheiten zu machen.„ Die Alten rech-
neten zur Nothdurft 1) die Fülle, weil ſie
mehr auf vieles Eſſen und Trincken bey einer
geringern Menge der Menſchen und der Viel-
heit der Naturalien achteten, ſetzten aber 2) die
Hülle, nemlich alles äuſſerliche jener ſehr nach.
Allein der üble Verſtand dieſer Regel hat bey
der Fülle viel legitimirte Verſchwendung, und
in Anſehung der Hülle viel ungeſchickliche Spar-
ſamkeit nach ſich gezogen. Ihre Häuſer und
ihre Kleider, ihre ſchlechte Bemühung um im-
mer beſſere Producte und folglich der Abgang
vieler Nahrungsgeſchäfte, die ietzo bey mehre-
rer Menge der Menſchen da ſind, zeigen dieſes.
Uiberdem aber iſt in beyderley Aufwand ſo wohl
viel unentbehrlicher als entbehrlicher, ja ſo gar
ſchädlicher enthalten. Dieſe Beſtimmung ſcheint
mir alſo nicht viel nütze in Anſehung der Klug-
heit in der Ausgabe zu ſeyn.

## § 146.

Ich will mich V) nicht aufhalten mit de-
nen Begriffen von der Beqvemlichkeit: Denn
ich habe ſie ſchon (§ 8 b) und § 13 - 18) erklä-
ret. So viel aber iſt doch gewiß, daß die
unmäßige und unzeitige Begierde nach dem be-
qvemen Leben eine Mutter der Faulheit und der
Verſchwendung ſey, und denen Regeln der

Ord-

Ordnung in der Ausgabe den gröſten Eintrag thue. „Man muß ſich auch ordentlicher Weiſe „an der Beqvemlichkeit ſo lange und ſo viel, „als möglich, abbrechen, ſo lange man noch „nicht etwas erübriget hat, folglich auch die „Gelegenheiten vermeiden, die uns wegen an„derer Nothwendigkeiten, den Aufwand zur „Bequemlichkeit, dringend machen. Diſce carere!

## § 147.

Allein auch das Erübrigte hat VI) ſeine Grade, und nicht aller Reichthum iſt von einerley Beſchaffenheit; denn er hat ſeine Stufen. Nach dieſem aber muß ſich auch das Maaß der Freygebigkeit und alles Aufwands des Reichthums richten. Viele Leute nehmen aber, wenn ſie ſich fühlen, daß ſie reich werden, aus Augenluſt, Fleiſchesluſt, hoffärtigem Leben oder Gewinnſucht, zu viel auf ihre Hörner und verlieren damit alles: Viele aber ſind nicht nur nie vergnügt, ſondern auch immer zaghaftig, ihr Uiberflüßiges in gehöriger Maaße anzuwenden. Denn ſie beluſtigen ſich nur an dem, daß ſie es haben, wie die Geizigen. „Beydes aber iſt „wider die Regeln der Anwendung des Reich„thums, ob man gleich das letzte insgemein für „Wirtſchaftlichkeit anſiehet (§142).

## § 148.

„Niemand wird alſo VII) leugnen, daß „das wirtſchaftliche Anwenden und Ausgeben

„wiederum eine ganz beſondere Uiberlegung, „wie alle Geſchäfte, erfordern, dieſes aber in der genauen **Vergleichung** ſeines gewiſſen „und ungewiſſen Vermögens, und ſonderlich ſei„ner gewiſſen und nur vermuthlichen Einkünfte „davon in einem Wirtſchaftsjahre oder in anderen „gewiſſen Zeiträumen mit den gewiſſen ordinai„ren, und auſſerordentlichen Ausgaben, beſtehe, „bis man zu einem vernünftigen Entſchluß, und „folglich zu einer ſolchen Dispoſition ſeiner An„wendung und Ausgabe komme, nach welcher „immer noch etwas ſo wohl von den Einkünf„ten an ſich, als von ihrem Uiberſchuß, den „man hat oder zu erlangen hoffet, übrig und „zur Reſerve bleibe.

## § 149.

**Wirtſchaftliche Uiberſchläge oder Etaats.**

Eben dieſes heiſt aber der **wirtſchaftliche Uiberſchlag oder Etaat**, welches ein nothwendiges Mittel, um klug zu wirtſchaften, iſt, ohne richtige Inventaria, Anſchläge, Taxen und Rechnungen aber ohnmöglich zuverläßig gemachet und viel weniger in Acht genommen werden kan.

„Denn er beſtehet α) in einem abgekürzten „Verzeichniß aller gewiſſer und wahrſcheinlicher „Einnahme, binnen einem folgenden Zeitraum „von einem oder mehrern Nahrungsgewerben, „die man treibet, und β) in einer darnach ein„gerichteten, ſo viel möglichen Beſtimmung „deſſen, was davon gewiß oder wahrſcheinlich

„der-

„dergeſtalt auszugeben ſey, damit wo möglich,
„von der Einnahme mit gutem Gewiſſen und
„Wohlſtand in ſolcher Zeit etwas übrig blei-
„be [d]).

d) S. m. öcon. Lexic. Art. wirtſchaftlicher Uiber-
ſchlag.

§ 150.

Dieſer wirtſchaftlichen Uiberſchläge ſind aber vielerley. Sonderlich ſind ſie entweder general oder particulair, welche letzten ſich doch nach dem erſten richten müſſen. Ja ſie ſind endlich ſo vielerley, als Nahrungsgewerbe ſind.

§ 151.

Jedoch ſolche Etaats helfen nichts, wenn man nicht auch davon einen rechten Gebrauch, niemahls aber ohne höchſt dringende Noth, d. i. wenn beſondere Glücks- und Unglücksfälle kommen, in den Geſchäften der Anwendung auf die beſtimmte Zeit, und in dem Gewerbe, darinne ein Etaat gemacht iſt, Ausnahmen machet. Denn ſo bald man dieſe Beſtimmung (§ 149) wegen ſolcher dringenden Ausnahmen verlaſſen muß, ſo bald erfolgen kleine und groſſe Derangements in der Wirtſchaft und dieſe ſonderlich alsdenn, um ſo viel mehr, wenn dieſe veränderte Ausgabe das vorher Erübrigte, ja wohl gar das in der Zeit noch zu Erübrigende überſteiget. Wie man ſich alſo für dieſen Derangements ſehr zu hüten hat; alſo erfordert ſolches wiederum neue Uiberlegung. „Auſſer dem aber
„muß der regulirte Wirtſchaftsetaat gleichſam
„ein unverbrüchliches Wirtſchaftsgeſetz auf die

„Zeit und das Gewerbe, darauf er gemacht „worden, ſeyn. Liederliche Wirte aber gehen davon leichte ab, oder machen gar keinen; ſondern wirtſchaften nur blind hin auf Gerathewohl. Weil endlich unſere Wirtſchaftsgeſchäfte ſelbſt unter ſich, wie mit anderen ihren beſtän„dig zuſammen hängen (§ 22 a, 88, 101, 105-111); „ſo müſſen auch dieſe Beſtimmungen oder Etaats „ſelbſt mit denen vorhergehenden, wie in den„ſelben die Ausgabe mit der Einnahme zuſam„men ſtimmen. Denn es iſt gar keine Wirt„ſchaft, wo jene dieſe übertrift. Von Rechts„wegen müſſen auch keine Veränderungen im „Hauptwercke vorgenommen werden, bis ſich „Veränderungen in der Einnahme ereignen, „welche mehrentheils in gantzen Gewerben, bin„nen dem gewöhnlichen Umlauf eines wirt„ſchaftlichen Zeitraums, ſonderlich aber in „natürlichen und allerhand politiſchen Jah„ren, woran unſere Geſchäfte wegen ihrer „Natur gebunden ſind, vorzufallen pfle„gen. Inzwiſchen aber muß man nur die „beſondern Vortheile (§ 140) immermehr „heraus ſuchen, welche Zeiten, Stand, Ort „und andere Umſtände, ja unſere vermehrten „Einſichten an die Hand geben. Denn man hat einzelne Vortheile und Umſchläge bey dem Einnehmen und Ausgeben, die bisweilen ziemlich lange angehen, bisweilen aber nur dann und wann zu machen, iedoch aber oft verſteckt ſind, und nur aus der Erfahrung erſt bekannt werden. Die Verbindungen der Ge-

ſchäfte ſind ungemein mannigfaltig, dadurch man Einnahme machen, Ausgabe ſparen, mindern und erleichtern kan, und eine erſparte Ausgabe iſt ſchon eine Einnahme, iedoch kan man oft dieſe und noch eine wirkliche Einnahme darzu haben. Das ſind Vortheile. Die alte Regel: Dinge billig und genau, bezahle aber richtig, zeigt in dem erſten Theil eine Ausgabe, in dem andern eine Erhaltungsregel ſeines Credits, durch dieſes aber wird die Ausgabe auch erleichtert, und öfters ein beſonderer Vortheil darinne erfunden. Oft mindert auch wirklich der Credit die Laſt und Größe der Ausgabe, denn ich kan indeſſen noch mit der creditirten Ausgabe etwas gewinnen u. ſ. f. „Zu rech„ter Zeit, am rechten Ort, aus der erſten Hand, „wenn es wohlfeil iſt, gekaufet, verringert „viele Ausgaben, und das iſt allemahl ſo gut „als eine Einnahme. Das alles aber giebt die „Erfahrung immer beſſer an die Hand, und „dergleichen Veränderungen gehen allerdings „bey der Vollſtreckung eines Ausgabe = Etaats „an, womit man doch nicht von dem Haupt„zweck abgehet. Auf dieſe Weiſe und in dieſer „Einſchränkung gehet es auch daher gar wohl an, „daß ein Wirt bisweilen auf viele Jahre nach ſei„nem einmahl gemachten Wirtſchaftsetaat wirt„ſchaften könne, ob er gleich in ſolchen Parti„cularibus allerhand Umſchläge und Verände„rungen machet: da er doch ſonſt von Rechts„wegen alle Jahre ſeinen neuen Etaat ma„chen ſoll.

§ 152.

Gen. Reg. vom Zuſammenhang der Nahr. Geſ.

Bisher ſind die Nahrungsgeſchäfte und Gewerbe an ſich betrachtet worden; allein ſie ſind auch in ihrem Zuſammenhange (§ 88) zu erwegen, Kraft deſſen ſie einander entweder dienen oder verhinderlich ſind (ſ. die angeführten §§ in § 153 c). Nach allen bisher berührten Unterſcheidungen der Nahrungsgeſchäfte und Gewerbe, der Haupt- und Nebengeſchäfte, der Wirtſchaft, auſſer und in dem Hauſe oder des eigentlichen und innern Hausweſens, verhalten ſie ſich, bald in Abſicht auf die Beſchäftigten, man mag dieſe zuſammen nehmen, oder die einzelnen Perſonen betrachten (§ 105-111), bald in Anſehung der unmittelbaren Objecte, bald der nächſten Zwecke, bald der Art und Weiſe der Geſchäfte an ſich, bald auch ſo gar in Anſehung der Werkzeuge auf dieſe Weiſe gegen einander. Und dieſe Betrachtung muß nicht nur iedes Land in Anſehung anderer Länder und ſeiner eigenen Gewerbe, iede Hauptgeſellſchaft, ieder Fürſt, ſonderl. in Anſehung ſeiner Unterthanen, iede Stadt, ſo wohl in ſich, als in Betracht anderer Städte und Dörfer, dieſe aber auch in ſich und in Anſehung anderer Dörfer und der Städte, ja iede einzelne Hauswirtſchaft und einzelne Perſon, in Betracht ihrer Geſchäfte an ſich und der andern einzelnen Familien und Wirtſchaften, ſehr ſorgfältig anſtellen: Sondern es iſt auch gleichſam ein Hauptwerk bey dem Policeyweſen, dieſen Zuſammenhang vom Kleinſten bis zum Gröſten nach der Wirtſchaft

zu

zu entdecken, und darauf die Zergliederung oder Analyſin der Nahrungsgeſchäfte einzurichten. Man kan z. E. kein Nahrungsgewerbe nicht in Flor bringen, wenn man dieſen Zuſammenhang nicht kennet, und alſo die Hülfe oder Hinderniſſe der Nahrungsgeſchäfte unter einander einſiehet. Wie viel Handwerker arbeiten einander in die Hände, wie viele aber hindern einander, wenn ſie der Zeit, dem Ort, denen Perſonen, denen Objecten, denen Zwecken, denen Werkzeugen nach, zuſammen ſind und collidiren [e])?

e) In meinem Manufacturlexico habe ich dieſen Zuſammenhang ſehr oft beſonders ausgeführet, hin und wieder aber iſt er auch bisher ſchon generaliter angemerket worden.

## § 153.

Die vornehmſten Grundregeln flieſſen von ſelbſt hieraus. Nemlich

I. Man muß ſeine eigene Geſchäfte, die einander fördern, unter ſich ſorgfältig nach dieſem nexu verbinden.

II. Man muß, wenn ſie ſich einander verhindern, ſolche trennen, und alſo theils eins vorher thun und das andere nachhero nicht unterlaſſen; theils nach Zeit, Ort, Perſonen, Sachen ꝛc. von einander abſondern; theils gar davon abſtehen. Denn ie mehr eine Wirtſchaft in dieſen zweyen Puncten, in ihren Geſchäften zuſammen ſtimmet, deſto vollkommener wird ſie (§ 22 a).

III. Man muß auch ſeine Nahrungsgeſchäfte mit denen Geſchäften anderer Wirte zu verbinden trachten, ſo ferne ſie von dieſen hülfreiche Förderung haben. Das heißt: ſich einander neceſſair oder unentbehrlich machen.

IV. Man muß ſie hingegen auf alle Weiſe von denen Geſchäften anderer trennen und abſondern, wenn ſie einander hinderlich fallen. Beydes dienet zum beſondern und allgemeinen Flor der Nahrung (§ 110 und 111).

V. Man muß niemals zu viel Nahrungsgeſchäfte zuſammen zu treiben übernehmen, oder ſich in alle aus Gewinnſucht miſchen. Viel Handwerke verderben den Meiſter.

VI. Man muß auch nicht andern ihre Nahrungsgeſchäfte ſtöhren und ſich hinein miſchen, ſondern fein bey ſeiner Sache bleiben. Daraus entſtehet das ſchädliche Polypolium und das ſchädliche Propolium.

VII. Noch vielweniger aber muß man gar eines andern Nahrungsgeſchäfte dadurch hindern, daß man etwas entweder allein treiben oder doch dem andern zuvor kommen wolte, in ſoferne beydes dem Intereſſe Publico ſchädlich iſt, d. i. woferne doch gleichwohl viele einerley Gewerbe mit einer vor viele zureichenden Sache treiben können, und der Nothdurft wegen mit uns treiben müſſen, ſolches aber verhindert wird. Daraus entſtehet wieder das

das ſchädliche Monopolium und Propolium.

VIII. Iſt aber das Gewerbe ſeinen Objecten und Zwecken nach ſo beſchaffen, daß nur einer oder wenige darinne etwas immer thun oder zu einer Zeit oder an einem Orte die Objecte und Zwecke nur erlangen können, ſo iſts erlaubt, auf rechtmäßige Art und Weiſe andere davon auszuſchlieſſen. Daraus erfolgen die erlaubten Monopolia und Propolia.

IX. Man muß nicht nur die mit denen Objecten, Zwecken, Geſchäften, Beſchäftigten und Werkzeugen an ſich, ſondern auch die mit dem Zuſammenhang aller dieſer Dinge unter ſich und vieler Geſchäfte mit andern verknüpften Commoda oder Vortheile und Incommoda, nemlich Schaden, Verluſt, Schwierigkeiten, Hinderniſſe, ſo theils von der Natur der Dinge und ihren Umſtänden, theils von allerhand ſittlichen Urſachen, ſo in denen Beſchäftigten liegen und von den Menſchen herkommen, beſtändig aufſuchen, und ſich derſelben zu Nutze zu machen, oder ſich gegen die letzten vorzuſehen bemühen. Dieſe Regeln nimmt das Policeyweſen und macht ſeine Grundſätze daraus; allein hier zeigt ſich, daß ein ieder Wirt in Anſehung ſeines Privatnutzens auch darnach wirtſchaften müſſe. (S. den III Grundſatz in der Gener. Policeywiſſenſchaft, §250-263 b).

§154.

§ 154.

Von Land- und Stadt-Nahr. Geſ.

Nun ſolte ich endlich noch inſonderheit die große und allgemeine Betrachtung des Zuſammenhanges der Stadt- und Landnahrungsgewerbe nach meinem Grundriß, da unſere Verfaſſung ſolches erfodert, etwas deutlicher machen, und ihr theils einander beförderendes, theils ihr verhinderendes Verhältniß gegen einander vorſtellen: Allein es kommt 1) auf die ſchon erklärte Natur dieſer beyden Hauptarten der Gewerbe an (§ 12 c, d, e, § 120-126). Hiernächſt ſo zeiget 2) ſolches die Specialbetrachtung im II und III Buch beſſer, und das gehört nicht hieher, 3) aber ſo habe ich ihr Verhältniß überhaupt gegen einander ſchon anderswo deutlicher ausgeführet f).

f) Siehe die Vorrede der Bände meiner Sammlungen des I, II, III ſq. Jngleichen meinen verbeſſerten Stiſſer p. 471-481, wie auch meinen vermehrten Becher II Th. C. I.

§ 155.

Eben deswegen habe ich auch nicht nöthig hier die Beſchreibung des Stadtlebens zu wiederholen, oder ſolche zu erleutern g).

g) Zu denen vorigen Schriften kan mein vermehrter und verbeſſerter Tr. des D. Bechers von Auf- und Abnehmen der Städte und Länder hierbey nachgeſehen werden. Denn da iſt die Stadtwirtſchaft und Policey beſonders ausgeführet. S. ſonderl. das IV Cap. in der Einl. it. im II Th. C. I, II.

§ 156.

§ 156.

Was das Landleben in der Wirtſchaft betrift, ſo iſt auch dieſes ſchon in den § 150 angeführten Stellen überhaupt beſchrieben.

§ 157.

Gleichfalls habe ich inſonderheit von den Dörfern und ihnen gleich zu achtenden Landflecken anderswo gehandelt [h]).

h) M. verbeſſerten Stiſſer, p. 444-470. Ingleichen meine Samml. in den Vorreden des I und II Bandes.

§ 158.

Die Eintheilung der Nahrungsgewerbe nach dem Landleben habe ich auch bereits (§ 114-123) überhaupt erkläret und ihre Arten angegeben. Man darf nur dabey die Unterſcheidung der Landwirtſchaftlichen Gewerbe in diejenigen, ſo auſſer dem Hauſe, und ſolche, welche im innern Hausweſen vorfallen, noch beſonders merken. Was aber die Eintheiluug der Stadtnahrungsgewerbe betrift, ſo iſt der Grund davon (§ 123 ſq.) insgemein angezeiget, und in der Beſchreibung der Stadtwirtſchaft (§ 12 c, d, e) ſind ſie deutlich angegeben. Ausnehmende und feine Dienſt- und Arbeitsgeſchicklichkeiten, um ſonderlich verbeſſerte vollkommenere und vervielfältigte Güter, am nächſten aber Credit und Geld zu erlangen, ſind ihr Hauptwerk, worauf ihre Haupt- und Nebengeſchäfte, auſſer und in dem Hausweſen gerichtet ſind.

Daher beſtehet ſie in den Nahrungsgewerben von dem ausnehmenden Unterricht und ſolcher Ausübung

I. Gelehrter Wiſſenſchaften und Künſte.

II. Der Handkünſte, Handwerke, Manufacturen und Fabriqven.

III. Sehr vieler Krahm- Handlungs- und Commerciengewerbe.

Und in Anſehung der Geſchäfte im Hauſe iſt das beſondere der Nahrung von Häuſern und im innern Hausweſen der Städte zu lernen [i]).

i) S. meinen verbeſſerten Becher im IV Hauptſtück der Einl. und vom IV Cap. des I Th. an bis zum Ende des II Theils.

§ 159.

Generale Regeln v. den Hinderniſſen der N. Geſ.

Ich muß mich in die Kürze ziehen. Dieſer Abriß wächſt mir unter den Händen, da ich meinen Grundriß in den allgemeinen Grundlehren, ſo viel möglich, deutlich machen will. Ich habe nur noch die Betrachtung der Hinderniſſe und die generalen Regeln davon übrig (§ 103 und 126 a). Die Qvellen dieſer Hinderniſſe ſind aber auch ſchon überhaupt anderswo entworfen [k]).

k) S. meine C. Bibl. p. 180, 181.

§ 160.

Die ſich bey dieſen und aus dieſen allen ereignenden Incommoda ſind in Abſicht auf die beſondern Arten der Güter, derſelben Verluſt, Mangel und Verfall, nemlich auf Dienſte,

Geldes-

Geldeswerth, Geld und Credit ganz ungemein vielerley. Ich habe doch aber bereits in denen gegebenen Regeln darauf zugleich geſehen § 128 ſq. Die allgemeinen Hinderniſſe, die aus der Natur der Dinge und von den Unglücksfällen entſtehen, ſind auch bereits von § 87 ⸗ 102 angegeben. Sonderlich aber kommen die meiſten von denen damit Beſchäftigten ſelbſt her; dahin der Wirt, die Wirtin und die gar verſchiedenen Gehülfen in und auſſer dem Hauſe gehören. Denn ſo große Commoda oder Vortheile man in Nahrungsgeſchäften von der Hülſe anderer Menſchen hat, wenn die göttlichen Geſetze und die Regeln der Klugheit von uns gegen ſie und von ihnen gegen uns beobachtet werden, ſo große und unzehlige Incommoda entſtehen hinwiederum aus derſelben, wenn jenes nicht geſchicht. Ihre Unwiſſenheit, ihre ſchlechte Geſchicklichkeiten, ihre unwirtſchaftlichen Laſter und andere Umſtände, die ſich damit verknüpfen, ſonderlich aber auch unſer eigenes ſchlimmes Betragen gegen ſie, machen gewiß die größten Hinderniſſe aus [1]). Sonderlich iſt die ungeſellige Privateigennützigkeit, welche ieden verhindert, den allgemeinen Nutzen, der doch in dem Zuſammenhang der Nahrungsgeſchäfte, auch zum Behuf des geſelligen Privatnutzens ſo tief gegründet iſt, allezeit bey jenen vor Augen zu haben, eine rechte Hauptqvelle der Hinderniſſe des Flors unſerer Dienſte und Arbeit, des Erwerbs Geldeswerther Sachen, des Geldes und unſers Credits, dadurch alle dieſe Güter nach und nach

verfallen, wenn man ſich für dieſem Feind nicht auf alle Weiſe vorſiehet.

l) Siehe wie dieſes alles in der Landwirtſchaft angewendet iſt, meinen verbeſſerten Stiſſer p. 491-542 nach.

§ 161.

Die allergeneralſten Regeln hierbey beſtehen in folgenden.

I. Du muſt alle Incommoda deiner Nahrungsgewerbe immermehr aufſuchen, und die gegebenen Regeln von Geſchäften, überhaupt von denen Nahrungsgeſchäften der Erlangung, der Bewahrung und Anwendung, theils an ſich, theils in Anſehung ihres Zuſammenhanges fleißig beobachten (§ 87-102).

II. Befleißige dich dabey der wahren Gottſeligkeit durch wahre Bekehrung. Denn dieſes macht die beſten und gegen die Hinderniſſe ſich vorzuſehen geſchickteſten Wirte [m]).

III. „Weil die Vorurtheile und unvernünftige „Liebe vor das Alte oder Neue wirklich bey „uns und unſern Gehülfen in der Wirt„ſchaft unter die wichtigſten Hinderniſſe „der Verbeſſerung unſerer Nahrung gehö„ren; ſo muß man ſonderlich ſich und an„dere davon zu befreyen ſuchen, und we„der das Alte nur, weil es alt, oder das „Neue, weil es neu, achten, und weder der „Regel: **Man laſſe es bey dem Alten,**

„noch

„noch der Neuerungsbegierde als ein Neu-
„fänger und Neuling ohne zureichenden
„Grund blindlings ergeben ſeyn n).

m) S. m. Manufacturlexicon unter dem art. Chriſten. n) S. eine artige Satyre in Braunſchw. Anzeigen an. 1753 im 94 Stück, davon.

## § 162 a).

Weil man aber nicht lauter vernünftige und gottſelige Gehülfen in der Welt bey ſeinen Nahrungsgeſchäften haben kan, ſondern dieſelben oft nehmen und brauchen muß, wie ſie ſind: So muß man ſich, ob wohl eines unzureichenden, dennoch aber dieſe Hinderniſſe oft mindernden Mittels, in Anſehung derer uns in unſern Nahrungsgeſchäften beyſtehenden Gehülfen, dazu bedienen. Man muß nemlich IV. lernen und dahin trachten, „daß man ſich ihrer verderbten Neigungen wider ſie ſelbſt bediene, den „daraus ſonſt entſtehenden Schaden dadurch abwende oder mindere, und ſie alſo durch ihren „unvernünftigen Eigennutz und andere Neigungen, oder durch ſich ſelbſt im Zaume halte.„ Jeder vernünftiger Wirt muß ſolches thun, wenn er nur ſelbſt dazu geſchickt iſt: Eben deswegen aber V. „ſich und andere Menſchen immer beſſer kennen lernen: Allein im Policeywesen iſt dieſes vollends der Grund zu unzehligen Geſetzen und Anſtalten, um gute und „ſchöne Policey insgemein einzuführen, immer „ſchöner herzuſtellen und zu unterhalten.„ Weil nun die meiſten Hinderniſſen unſerer Nahrungs-

geſchäfte von uns ſelbſt oder andern Menſchen entſtehen, dieſe Hinderniſſe aber noch einigermaaßen unſern Kräften unterworfen ſind, und überdieß davon wenigſtens einige Minderung derer jenigen Hinderniſſe abhänget, ſo aus der Natur der Dinge, aus Unglücksfällen, von belebten und unbelebten Werkzeugen, von ſchädlichen Geſchöpfen, von den Hauptſachen der Natur, Feuer, Waſſer, Luft ꝛc. und ſo gar von willkührlichen göttlichen Strafen entſtehen, dabey unſere Kräfte ſonſt wenig oder nichts ausrichten können: So iſt VI. entweder die Verbeſſerung der Menſchen an Leib und Seele, oder doch der ietzt gedachte kluge Gebrauch ihrer verdorbenen und entweder gar nicht oder wenig verbeſſerten Kräfte und Neigungen wider dieſe und ihre Wirkungen ſelbſt das wichtigſte Stück der Klugheit einzelner Wirte, ſonderlich in ordentlichen Haushaltungen und Familien. Ja es läßt ſich VII. leicht aus den ausgeführten Wahrheiten erweiſen, daß ein Wirtſchafter nicht eher ohne viele Hinderniſſe recht wirtſchaften könne, als bis er eine ordentliche Hausgeſellſchaft ſtiftet, und ſich zu dem Ende mit einer guten ehelichen Gehülſin verbindet, folglich ein guter Hauswirt mit einer ſolchen Hauswirtin ſich in Poſitur gegen die vielen Hinderniſſe ſetzet.

§ 162 b).

Ich kan mich nicht länger bey dieſen allgemeinen Grundlehren der Wirtſchaft aufhalten,

ten, hoffe aber doch ſolche ſo gefaſſet zu haben, daß ein Nachdenkender leicht die allgemeinen Policeygrundſätze ſo wohl als die Specialregeln der Oeconomic daraus herleiten könne. Nur muß man ſie recht verſtehen und brauchen.

## Der zweyte Abſchnitt.

## Die allgemeinen Grundſätze der Policey oder die Generalpoliceywiſſenſchaft.

### § 163.

Inhalt dieſes Abſchnitts.

Was die Policey an ſich, die Policeygeſetze und Anſtalten, die Policeywiſſenſchaft und endlich der Zweck derſelben ſind, nemlich zu lehren, wie

I. Gute Policeygeſetze und Anſtalten zu machen, und alſo

II. Dadurch ſchöne und immer beſſer eingerichtete Policey, und zwar in der

Generalpoliceywiſſenſchaft insgemein ohne Abſicht auf die beſondern oder derer in dieſen wiederum begriffenen allerbeſonderſten Nahrungsgeſchäfte zu befördern, das alles iſt § 24-32 erkläret und erwieſen. Es erhellet alſo daraus, daß man in der Generalpoliceywiſſenſchaft auf 2 Puncte ſehen müſſe. Denn im

I. werden die Policeygeſetze und Anſtalten an ſich, in dem

II. aber die dadurch zu errichtende ſchöne und immer beſſere, iedoch allgemeine Policey ſelbſt zu betrachten und zu beſtimmen ſeyn.

Alle Worte aber, die ich hier davon brauche, wollen viel ſagen, und daher ſind gedachte § § hierbey unentbehrlich, um ſie recht zu verſtehen, und dieſe allererſten Grundwahrheiten der Generalpoliceywiſſenſchaft, worauf ich ſie nun baue, mit Uiberzeugung einzuſehen, anzunehmen und voraus zu ſetzen o).

o) S. m. C. Bibliothec p. 398-435. Dieſe ganze Abhandlung erleutert meinen allhier folgenden Abriß der Generalpoliceywiſſenſchaft, worinne ich aber einiges in den erſten Linien derſelben, ſo im Grundriß entworfen waren, verändern muß, ob ich gleich die Zahl der § § des Grundriſſes auch hier beybehalten werde.

§ 164.

Grundſätze von Policeygeſetzen.

Alle Wahrheiten auch, welche in dieſen Betrachtungen vorkommen, können, wenn man beobachtet, was ich ietzo erinnert habe, aus denen ebenfalls § 26 und 28 erklärten, erwieſenen und angegebenen zweyen Hauptſätzen ganz natürlich hergeleitet werden. Nemlich

I. Policeygeſetze und Anſtalten ſind menſchliche Geſetze und Anſtalten.

II. Sie ſind Geſetze und Anſtalten, um immer ſchönere Policey zuwege zu bringen p).

Man wird ſich auch nicht an die im letzten Satz etwas veränderten Worte ſtoßen. Denn wer erweget, was ich nach dem § 23, 24 durch die **immer ſchönere Policey** verſtehe, und wie ich ſolches daſelbſt durch das vorhergehende dargethan habe, der wird ſo gleich begreifen, daß ich mit dieſen Worten eben das ausdrücke, was ich in

in meinem erſten Grundriß mit dem 2ten Satz § 164 geſaget habe.

p) S. den II Th. meiner Camer. Bibl. das I Buch.

## § 165.

Allein der 1ſte Satz, welcher der Grund aller in dem erſten Punct (§ 163) vorkommenden Wahrheiten iſt, zergliedert ſich von ſelbſt wiederum in zwey Sätze, weil Geſetze keine Anſtalten und dieſes keine Geſetze ſind (§ 25 b, 26, 28, 29). Nemlich

I. Policeygeſetze ſind menſchliche Geſetze.

II. Policeyanſtalten ſind menſchliche Anſtalten.

Was den erſten Satz betrift, ſo begreift man ſo fort, daß, weil Policeygeſetze Geſetze und beſonders menſchliche Geſetze ſind, dieſelben auch vieles mit andern Geſetzen dieſer Art gemein, iedoch aber, da ſie beſonders Policeygeſetze ſind, auch vieles beſonders überhaupt haben müſſen, was man mit Grund der Wahrheit von dieſer Art der Geſetze insgemein denken muß und kan. Ich habe nun beydes zwar im Grundriß nur auf 3 Hauptpuncte gebracht, was hier inſonderheit zu unſerm Zweck nöthig iſt: Allein es läßt ſich doch alles deutlicher faſſen, wenn wir auf 4 Hauptfragen dabey Acht haben, und uns nur darinne nach der Ordnung des Grundriſſes richten. Hier ſind ſie:

1. Was haben wir für allgemeine Gründe und Qvellen der Policeygeſetze q)?

 2. Was

2. Was iſt in Anſehung der Geſetzgeber zu merken r)?
3. Was iſt von den Geſchäften der Geſetzgebung, folglich dem Inhalt der Policeygeſetze ſelbſt und ſo fort, zu beobachten s)?
4. Was iſt in Anſehung ihrer Einführung und immer beſſerer Beobachtung in Acht zu nehmen t)?

Weil ich aber die Betrachtung der Policeyanſtalten insgemein im Grundriß ausgelaſſen, und das meiſte im § 199-223 mit gebracht habe, ſo werde ich einige § § davon zuſammen ziehen, und hingegen von den Anſtalten insgemein noch andere, iedoch ſo, hinzu ſetzen, damit die Zahl der § § des Grundriſſes bleibe.

q) S. m. alten Grundriß § 166-175. r) Siehe daſelbſt § 175-185. s) Siehe daſelbſt 186-199. t) S. daſ. 200-223, conf. auch die C. Biblioth. p. 402 ſq. § 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

## § 166.

Was die erſte Frage betrift, ſo iſt es ein bekannter Lehrſatz: Alle menſchliche und alſo auch die Policeygeſetze müſſen theils das göttliche Geſetz, theils die Umſtände derer, denen ſie gegeben werden, und zwar hier insbeſondere, die öconomiſchen Umſtände u) zum Grunde und zur Qvelle ihrer Erfindung haben.

u) Siehe meine Leipziger Sammlungen IV Band p. 615-623, wo die hiervon handelnden § § des Grundriſſes erleutert.

§ 167.

Denn es iſt inſonderheit, was den erſten Hauptgrund aller menſchlichen Geſetze betrift, eine ausgemachte Wahrheit, „daß menſchliche „Geſetze nichts anders als nähere Anwendun„gen der allgemeinen göttlichen natürlichen Ge„ſetze auf die Umſtände derer, denen ſie gegeben „werden, um beſonders darnach zu beſtimmen, „was ſie in denenſelben und denen darinne vor„kommenden Fällen thun oder laſſen ſollen. Ja ſie haben nichts anders insgemein zur Abſicht, als damit dadurch die Beobachtung des göttlichen Geſetzes immer mehr befördert, befeſtiget und deswegen eine äuſſerliche ſtrenge Verbindlichkeit hinzu geſetzet werde. Denn durch die damit beſonders vermittelſt menſchlicher Gewalt wirklich und thätig verknüpften Bewegungsgründe, ſo ſich auf der Menſchen Wohl oder Wehe beziehen, und welche durch die erweckte Furcht und Hofnung dringend werden, entſtehet eben eine viel ſtrengere Verbindlichkeit und durch die nähere Beſtimmung nach denen beſondern Umſtänden derer, denen ſie gegeben werden, wird die Beobachtung der göttlichen allgemeinen Geſetze ſehr merklich befördert, weil man alsdenn beſſer weiß, was in dieſem und jenem Fall recht oder unrecht, unſere Pflicht oder Verbindlichkeit ſey oder nicht ſey. Der allererſte Grund aller und alſo auch menſchlicher Policeygeſetze kan derowegen kein anderer, als das allgemeine göttliche natürliche Geſetz ſeyn, und kein menſchliches Geſetz iſt gerecht und

und verbindlich, welches ſich nicht darauf gründet, ſondern vielmehr ein göttliches Geſetz wirklich aufhebet. Ja es iſt ſo nichtig, daß es in der That kein Geſetz ſeyn würde. Policeygeſetze aber ſind überhaupt menſchliche Geſetze; derowegen müſſen ſie auch dieſen Grund haben, und deswegen ſind auch ſolche gerechte menſchliche Policeygeſetze nicht als bloße menſchliche, ſondern als göttliche Geſetze anzuſehen. Sie verbinden daher vor GOtt, im Gewiſſen und innerlich, wenn auch keine abſonderlich äuſſerliche Verbindlichkeit und Strenge menſchlicher Gewalt dazu kämen.

§ 168.

Was die offenbarten göttlichen poſitiven Geſetze anbetrifft, ſo will ich hier nicht unterſuchen, ob wir andere allgemeine verbindliche göttliche Geſetze, als die natürliche oder aus der Natur der Dinge ſchon erhellenden haben, davon aber viele in der Offenbarung nur wiederholet und erkläret ſind. Von dieſen aber iſt es gewiß, daß ſie alle Menſchen als bereits aus der Natur der Dinge erhellende, diejenigen Menſchen aber auch beſonders verbinden, denen die göttliche Offenbarung ſolche beſonders wiederholet und erkläret, ja eine äuſſerliche Strenge der Verbindlichkeit noch hinzu geſetzet hat. Auſſerdem aber giebt es zwar beſondere göttliche und eigentliche offenbarte oder poſitive Geſetze, ſonderlich in dem Geheimnißvollen theocratiſchen Staat der Iſraeliten, welche dieſes Volk zu hal-

halten ſtreng verbunden war. Andere aber, denen ſie nicht offenbaret ſind, und auf deren beſondere Umſtände dieſe göttlichen nähern Beſtimmungen der natürlichen Geſetze ſich nicht ſchicken, ſind dazu nicht verbunden, ob gleich dieſe göttlichen poſitiven Geſetze klugen Geſetzgebern, ſonderlich auch in Policeyſachen, sehr ſchöne Beyſpiele und Muſter ſind, nach welchen die natülichen Geſetze denen Umſtänden derer, denen ſie Geſetze geben, beſonders beſtimmet werden können [v]).

v) Siehe meine Sammlungen c. I.

## § 169.

Wie ſichs nun mit den denen Iſraeliten beſonders offenbarten und ſie allein angehenden göttlichen poſitiven Geſetzen verhält, eben ſo verhält ſichs auch mit uns Chriſten, die nach den Grundſätzen und Regeln des Chriſtenthums, worinne das natürliche Geſetz beſonders auf dieſe Religionsumſtände angewendet iſt, leben müſſen. Wir ſollen aber in Teutſchland Chriſten ſeyn; dannenhero muß in unſern Policeygeſetzen und Anſtalten nicht nur eine gewiſſe Scheſis zur chriſtlichen Religion beobachtet werden, damit wir eine chriſtliche Policey bekommen, ſondern ſie müſſen auch der chriſtlichen Religion nicht zuwider, ſondern vielmehr gemäß, und ſo viel es dadurch möglich iſt, beförderlich ſeyn (§ 26).

§ 170.

Der andere Grund, oder die andere mit der erſten zu verbindende Qvelle, Policeygeſetze (§ 166) zu erfinden, beſtehet in den Umſtänden und ſonderlich öconomiſchen Umſtänden derer, denen ſie gegeben werden, woraus ihr Nahrungszuſtand erhellet. Der Erweis dieſes Satzes iſt im § 166 und 167 angezeiget, und w) erkläret. Man wird aber leicht ſehen, daß unſere Policeygeſetze theils nach den allgemeinen öconomiſchen Umſtänden, theils nach denen beſondern in dieſem und jenem Theile unſers Vaterlandes, eingerichtet und daraus erfunden, erkläret und angewendet werden müſſen.

w) S. meine L. Sammlungen, c. I.

§ 171.

Denn es können zwar Policeygeſetze gerecht, dennoch aber nicht der Klugheit gemäß, ſondern vielmehr thörigt in Anſehung derer, denen ſie gegeben worden, ſeyn, wenn dieſes nicht dabey beobachtet wird. Sie ſo wohl, als menſchliche Policeyanſtalten können zwar argliſtig genug, und doch nicht gerecht und klug ſeyn. Wie das 1ſte nun auf ihre Ubereinſtimmung mit den göttlichen Geſetzen ankommt, alſo wird zu den letzten erfodert, daß ihre Beſtimmungen geſchicklich auf die Nahrungsumſtände und den Zuſtand der Oeconomie derer, denen ſie gegeben worden, paſſe. Gerechte und kluge Policeygeſetze nun, es mögen eigene oder von andern

Völ-

Völkern angenommene und recipirte Policey-geſetze ſeyn, heiſſen erſt weiſe Policeygeſetze. Die Beurtheilung dieſer Eigenſchaften kommt nun freylich auf die Regenten und den Rath derer an, die ihnen darinne beyſtehen: Auſſerdem aber können doch auch die Gehorchenden ihre demüthige Vorſtellung dabey vorher und darnach machen. Ja dieſes ſolte inſonderheit bey dieſen Geſetzen deswegen geſchehen, weil ſie ſich auf ihre öconomiſchen Umſtände gründen müſſen (§ 170), die nicht immer ohne ſie bekannt ſind. Jedoch unweiſe Policeygeſetze zernichten ſich auch mehrentheils gar bald ſelbſt, woferne ſich nicht der uneingeſchränkte Despotismus damit verbindet. Alsdenn aber regieren Kinder, und es gehet zu, wie Jeſ. 3, v. 1-5 beſchrieben ſtehet, welches denn oft zu denen göttlichen Gerichten gehöret: Ja daraus erhellet, daß eine ganz verfallene und verdorbene Policey mit andern verdorbenen Stücken des Regiments zugleich verbunden, und eine der erſchrecklichſten zeitlichen Strafen GOttes ſey.

## § 172.

Bey uns in Teutſchland nun kan niemand dieſe öconomiſchen Umſtände zulänglich einſehen, wenn er nicht überhaupt die General- und Specialöconomic, theils insgemein, theils an dem Orte, wo Policeygeſetze gemacht werden ſollen, verſtehet, und ich glaube nicht, daß iemand nach denen erwieſenen Sätzen des iſten Abſchnitts im 1 Cap. dieſen Satz leugnen könne.

Allein

Allein eben deswegen kan auch niemand kluge Policeygeſetze für uns Teutſche erfinden, oder die von andern Völkern erfundenen beurtheilen, ob ſie bey uns zu recipiren ſind, als wer die Oeconomie gedachter maaßen gründlich verſtehet. In der Einleitung und Generalöconomie aber iſt Anleitung gegeben worden, die öconomiſchen Umſtände überhaupt und beſonders bey uns zu erkennen und einzuſehen, und in der Specialöconomie wird es ferner geſchehen.

## § 173.

Hieraus aber flieſſet noch ferner: 1) Weil ehemals die Oeconomie ſammt ihren Grund- und Hülfswiſſenſchaften von denen Geſetzgebern oder doch dazu Rath und Anſchläge gebenden, ja ſie gar abfaſſenden, erfindenden, einführenden, verbeſſernden und erklärenden Gelehrten ſo ſehr verächtlich gehalten worden, und zum Theil noch ſo angeſehen wird, ſo kan man hier eine große Haupturſache unſerer und ſonderlich der ehemaligen ſo ſchlechten Policey, folglich aber auch unſers ſchlechten Nahrungsflors in alten Zeiten und noch ietzo an einigen Orten bey uns erkennen. Daraus allein läßt ſich auch 2) entſcheiden, ob und welche Policeygeſetze fremder, alter und neuer Staaten, ſich für uns ſchicken oder nicht ſchicken, und warum 3) hierinne ſo viel Unweiſes ehemals geſchehen, und bisweilen noch geſchicht, wenn man alles alte und neue anderer klugen Völker, weil es bey

dieſen ſehr klug und gut war, bey uns nachmachen will.

§ 174.

Inſonderheit aber kan man nun auch 4) erkennen, ob und wie die Römiſchen Policeygeſetze in der Teutſchen Policey vernünftiger Weiſe gelten können. Und, da ſich 5) die öconomiſchen Umſtände alter, mittler und neuer Zeiten bey uns ungemein verändert haben, ja ſich noch immer von Zeit zu Zeit hier und da ändern, ſo erhellet ferner daraus, ob und wie weit es geſchicklich ſey, alte Policeygeſetze gelten zu laſſen, ob und wie ſie ſo wohl als auch die neuern zu verändern ſind; ja daß 6) menſchliche Policeygeſetze dieſemnach immer, iedoch nach reifer Einſicht dieſes Grundes verändert und verbeſſert werden müſſen [x]).

x) Siehe meine Leipziger Sammlungen, l. c.

§ 175.

Es würde daher ſehr nützlich ſeyn, aus unſerm Juſtinianeiſchen Geſetzbuche, ſonderlich den Pandecten, die eigentlichen Römiſchen Policeygeſetze heraus zu ſuchen und ſie nach dieſen Grundwahrheiten zu prüfen, ob und wie ferne ſie ſich ſchickten, bey uns ſchöne Policey zuwege zu bringen [y]).

y) Siehe in den Sammlungen c. l. einen Verſuch davon.

§ 176.

Da auch, was die 2te Frage (§ 165) betrift, die menſchlichen Policeygeſetze von der höchſten Gewalt im Staate (§ 26) gegeben werden müſſen, dieſe höchſte Gewalt aber im Teutſchen Staate, in Anſehung derer, ſo ſie haben oder ausüben, oder der Geſetzgeber, eine beſondere Verfaſſung hat, ſo iſt in dieſem Betracht bey unſern Policeygeſetzen (§ 165) wiederum viel wichtiges zu merken. Denn wer Geſetze im Staate zu geben bey uns befugt ſey, und wie die Policeygeſetze deshalb in allgemeine Reichs- und Landespoliceygeſetze zu unterſcheiden (§ 25 b, 26), das muß man hier aus dem Teutſchen Staatsrechte voraus ſetzen, und wiſſen, wie weit ſich die hohe und ſubordinirte oder verliehene Gewalt, Policeygeſetze und Anſtalten zu machen erſtrecke [z]). Indeſſen liegt doch auch hier der väterliche Sinn insgemein und bey allen, nebſt der Macht, Geſetze zu geben, beſonders zum Grunde, der (§ 25 b, 26) erkläret worden. Denn bey Zucht- und Verbeſſerungsgeſetzen und Anſtalten läßt ſichs nicht mit aller menſchlichen Gewalt ſtrenge und gleichzu verfahren, und man kan ſie nicht nach dieſem Fuß einrichten.

z) Siehe Cam. Bibl. p. 405 § 8 und m. Sammlungen c. 1.

§ 178.

Nach unſern heutigen Staatsrechten iſt es auch wohl gewiß, daß die Stände des Reichs

ohne

ohne Beſtätigung des Kayſers, iedoch nach einer gewiſſen Zuſammenſtimmung mit denen allgemeinen Reichspoliceygeſetzen, beſondere Landespoliceygeſetze und Ordnungen geben und machen können, woferne die beſondern öconomiſchen Umſtände ihrer Unterthanen jenes zulaſſen, und nicht ganz zuwider ſind.

§ 179.

Es iſt aber auch wohl eine unſtreitige Wahrheit, die wir aus der Rechtsgelehrſamkeit hier annehmen, daß die Stände des Reichs nicht nur bey den allgemeinen Reichsgeſetzen nebſt dem Kayſer die Macht Geſetze zu geben, ausüben, ſondern auch in ihren Ländern, nicht nur

α) Policeygeſetze von Policeyſachen zu geben befugt ſind, davon nichts in den Reichspoliceygeſetzen zu finden, ſondern auch

β) Policeygeſetze, die von denen allgemeinen Policeygeſetzen abgehen und ihnen zuwider ſind, wenn die öconomiſchen Umſtände ihres Landes ſolches erfodern (§ 172).

§ 180.

Nichts deſto weniger aber ſo iſt doch die Gewalt der Reichsſtände, Policeygeſetze zu geben, auch nach dem Unterſchied der beſondern Landes- und Regimentsverfaſſung in denen verſchiedenen Staaten Teutſchlandes mehr oder weniger umſchränkt, und entweder mit denen Landesſtänden communiciret, oder der Landes-

hoheit allein überlaſſen. Das ſind aber alles Wahrheiten, ſo aus der gemeinen und particulairen Staatsrechtsgelehrſamkeit hier voraus zu ſetzen [a]).

a) Siehe m. C. Bibl. p. 194-201, p. 107-109 die vorgeſchlagenen Bücher.

§ 181.

Andere aber haben auch bey uns im Nahmen und von wegen des Landesherrn entweder durch ausdrückliche Einwilligung, ja gar vermittelſt eines unvollkommenen Eigenthumsrechts oder durch Privilegia, oder auch durch ſtilleſchweigende Einwilligung und das Herbringen das Recht, beſondere Policeygeſetze und Anſtalten in ihren Gerichten, in Städten, wie die Magiſtrate, ja unter der Beſtätigung des Landesherrn ſo gar beſondere Geſellſchaften, Collegia, Innungen und Zünfte, allerhand Conventionalpoliceygeſetze und Willkühre zu machen [b]). Denn weil Policeygeſetze menſchliche Geſetze ſind, dieſe aber bald von der Obrigkeit gegebene, bald conventional- bald geſchriebene, bald ungeſchriebene, oder Gewohnheits-bald einheimiſche, bald von andern Staaten recipirte Geſetze ſeyn können, und dieſes alles bey uns in Teutſchland ſich in Anſehung aller unſerer poſitiven Geſetze wirklich ſo befindet: So wird man wohl leicht begreifen, daß man auch bey uns ſo vielerley Arten der allgemeinen Reichs- und Landes- ja allerbeſonderſten Policeygeſetze an dieſem und jenem Orte, in dieſer

und jener Nahrungsgeſellſchaft, in dieſer und jener Nahrungsart, bey dieſem und jenem Gewerbe und Negotio ꝛc. habe.

b) Hiervon habe ich in Anſehung der Städte im IV Cap. des Iſten Theils meines vermehrten Bechers meine Gedanken weitläuftig erkläret.

§ 182.

Und in eben dieſem Buche ſind auch die Fragen beantwortet: Ob und wie weit das alles rathſam ſey? Ob man Zünften und Innungen ſolches zu verſtatten habe [c])?

c) Siehe auch die Vorrede des III Bandes meiner Leipziger Sammlungen.

§ 183.

Auf gleiche Weiſe würde ich auch die Frage: Ob ſolches denen Gerichtsherren auſſer den Städten zu verſtatten ſey? beantworten.

§ 184.

Daſelbſt iſt auch ausgeführet, daß die Rechte des Landesherrn erfodern und mit ſich bringen, ſolche Policeygeſetze, ſo die Unterobrigkeiten geben, oder durch Verträge, Willkühre und Statuten, in Anſehung der Nahrung machen, nicht nur zu mehren, zu mindern und zu beſtätigen, ſondern auch wieder aufzuheben und zu verändern, woferne anders die Policey- und das Policeyweſen nicht unzehligen Schwierigkeiten unterworfen, oder in Gefahr ſeyn ſollen, ſehr zu verfallen.

§ 185.

Weil aber alles dieſes mit großer Klugheit und Behutſamkeit geſchehen muß, ſo ſind eben deswegen daſelbſt auch viele Cautelen angegeben worden. Inſonderheit aber ſind die ungeſchriebenen Geſetze auf alle Weiſe abzuſchaffen, und die klugen in geſchriebene zu verwandeln. In eigentlichen Policeyſachen muß auch kein Unterſchied des Fori ſtat haben, und alle ſolche particulaire Policegeſetze müſſen eine Analogie mit den allgemeinen Landespoliceyordnungen haben u. d. g.

§ 186.

Von dem Geſchäfte der Geſetzgebung oder dem Werke der Geſetzgebenden höchſten Gewalt im Staate ſelbſt, dahin die 3te Frage (§ 165) gehöret, nemlich der Beſchaffenheit und dem Innhalte der Policeygeſetze, wie auch denen beſondern Handlungen bey der Geſetzgebung iſt verſchiedenes anzumercken. Uiberhaupt handeln alſo eigentliche Policeygeſetze nur und unmittelbar von Policeyſachen; Inzwiſchen können doch aber auch andere Geſetze indirecte Policeygeſetze werden, ſo ferne ſie ein Verhältniß zur Policey und Policeyſachen mittelbar haben (§ 26).

§ 187.

Denn ihr Object iſt die immer ſchönere innerliche und äuſſerliche Policey. In ſoferne alſo Sachen und Perſonen, ihr Thun und Laſ-

ſen zu dieſem Erfolg etwas beytragen und gehören, in ſoferne beſtimmen Policeygeſetze, was geſchehen ſoll oder nicht. „Der Fall in dieſen „Policeyumſtänden und in dieſer Abſicht betrachtet, iſt alſo überhaupt eine Policeyſache, „oder Cauſa politiae. Allein wir müſſen die Policeyſachen noch näher beſtimmen. Denn man hat ſonſt bald einen ſehr eingeſchränckten, bald ſehr ausgedehnten, und ſo gar öfters einen falſchen Begriff von der Policey und alſo auch von Policeyſachen gehabt [d]). Darum habe ich (§ 25a, 26, 28) durch deutlich erwieſene Sätze beſtimmet, was eigentlich Policey, Policeygeſetze und Anſtalten, ihr Object und ihr eigentlicher Zweck ſey und nicht ſey, und womit ſich das Policeyweſen eigentlich zu beſchäftigen oder nicht abzugeben habe. Alle vorkommende Policeycaſus müſſen dannenhero nicht ſowohl die einzelnen Nahrungsrechte einzelner Perſonen an ſich, oder ihre Sicherheit, und die Juſtiz, ſondern den immer mehrern Flor der innerlichen und äuſſerlichen Schönheit, oder des immer beſſern Nahrungsflors und des beqvemen Lebens aller insgemein betreffen. So bald alſo auch ein Nahrungsrecht eines einzeln Wirts nicht eher entſchieden werden kan, als bis ausgemacht iſt, ob ſolches der innerlich oder äuſſerlich ſchönen Policey beförderlich oder hinderlich, ſo bald wird ein ſolcher Fall, der ſonſt zum Juſtizregiment gehöret, eine Policeyſache, und ſo bald dieſes ausgemacht, und die Frage lediglich von dem Nahrungsrechte einer Perſon an

ſich iſt, ſo bald wird eine Policeyſache eine Juſtizſache. Einige Fälle aber gehen lediglich die innerliche und äuſſerliche Policey insgemein an, ſoferne gar nicht die Frage von dem Rechte einzelner Perſonen in Nahrungs- und das immer beqvemere Leben insgemein angehenden Handlungen, ſondern von der gemeinen öffentlichen Wohlfart und immer mehrern Schönheit dieſer Dinge iſt.

d) C. B. p. 316-326.

§ 188.

Ich habe auch die Urſachen, warum die wichtigen Policeyſachen der Regentenklugheit noch nicht füglich vor Juſtizcollegien und Gerichte gehören können, anderswo angeführet [e]).

e) S. C. B. die gantze erſte Abhandlung im II. Th. p. 316 ſeq.

§ 189.

Dieſe Sachen ſind vielmehr ſo wichtig, daß das allgemeine davon in einem Lande vor das höchſte und allgemeine Staats- und Regierungscollegium und ein in demſelben begriffenes Departement, oder ein abſonderlich General-Policey collegium gehöret [f]). Denn die Hauptzwecke der gemeinen Wohlfart eines Staats beſtehen α) in der innerlichen und äuſſerlichen Sicherheit, wozu alle auswärtige und innerliche Staats- Verfaſſungs- Krieges- und Juſtizſachen

ſachen gehören, und β) in dem beqvemen und angenehmen Leben aller Glieder, wozu die Policey- und Finanzſachen zu rechnen. Die letzte Sorte iſt aber ſo wichtig, als die erſte, und erfordert alſo eigene Leute, Geſchäfte und Veranſtaltungen g). Ja die beſondern Policeyſachen an dieſem und jenem Orte erfordern aus gleichem Grunde, beſondere Policeycollegien, Gerichte und Aemter ſie mögen heiſſen, wie ſie wollen, und können nicht füglich in denen gewöhnlichen Juſtizgerichten beſorget werden.

f) C. Bibl. ib. und p. 421 § 12. g) S. meinen verbeſſerten Becher in der Einleitung C. IV u. im I Th. C. IV.

## § 190.

Aus dieſen allen wird nun verhoffentlich noch deutlicher erhellen, was eigentlich Policey- und wiederum Juſtizſachen ſind, und was der Innhalt derer Policeygeſetze ſey. Nur die ehemahlige Vermengung und Geringſchätzigkeit der Policeyſachen hat veranlaſſet, daß man in die Juſtizgeſetze Policeyſachen, und in die Policeygeſetze Juſtizſachen gebracht und beſtimmet hat. Daher denn auch bey uns viele vermiſchte Geſetze anzutreffen ſind h).

h) S. m. C. Bibl. p. 387-397.

## § 191.

So gehöret zum Exempel die Ertheilung der Innungsrechte, welche mit vieler Policey-

Vorſicht in Anſehung anderer Innungen und in Abſicht auf diejenige, die dieſe und jene Rechte erhalten ſoll, geſchehen muß, zu denen Policeyſachen. Und in ſoferne über die Erklärung derer desfalls gegebenen Geſetze geſtritten wird, ob z. E. nach ihrer Beſtimmung dieſe oder jene Innung das Recht habe, gewiſſe Producte zu verfertigen, die andern aber nicht, oder dieſes und jenes Werckzeug zu brauchen, in ſoferne bleibet es allezeit noch eine Policeyſache. In ſoferne es aber keiner Erklärung bedarf, ſondern das Recht klar iſt, und es nur auf die Application, auf dieſe oder jene Innung oder dieſen und jenen Handwercker ankommt, um die darüber entſtandene Streitigkeit durch richterlichen Ausſpruch zu entſcheiden, in ſoferne gehöret ſolches zu Juſtizſachen.

§ 192.

Aus dieſen wird alſo noch deutlicher ſeyn, was ich (§187) davon geſagt habe, daß aus Policeyſachen leicht Juſtiz- und aus dieſen Policeyſachen werden können. Wenn man daher die angeführten Stellen meiner Schriften aufzuſchlagen beliebet, ſo wird man den eigentlichen Inhalt der Policeygeſetze deutlicher beſtimmet finden, da die Kürze alhier nicht erlaubet, eine weitläuftigere Erklärung herzuſetzen.

§ 193.

Allein nunmehro muß ich auch die Anmerkungen von der Abfaſſung der Policeygeſetze,

ſetze, ſo zum Geſchäfte der Geſetzgebung eben⸗falls gehöret (§ 186), kürzlich erleutern. Man man muß aber dabey theils auf das innere, theils das äuſſerliche Achtung haben. Was das erſte betrift, ſo muß in ſelbigem eigentlich ein väterlicher Sinn (§ 176) allenthalben her⸗vor leuchten und herrſchen, welcher bemühet iſt, ſeine ungezogenen Kinder, ſo lange ſie ſol⸗ches noch ſeyn können, immer mehr zu ver⸗beſſern, die wohlgerathenen aber immer mehr zu fördern und durch Belohnung zu reizen, um ſolchergeſtalt die Beſtimmungen der Geſetze, was gethan oder nicht gethan und wie es ge⸗ſchehen ſoll, it. wie die Verbeſſerungsſtrafen einzurichten, ausnehmende Befolgungen aber zu belohnen ſind, deſto policeymäßiger feſte zu ſetzen. Daher denn auch in der Abfaſſung dar⸗auf geſehen wird, daß ſie mehr, als andere, deutliche Erklärungen der Pflichten und Rechte, Beweg⸗ und Uiberzeugungsgründe, väterliche Vermahnungen, Drohungen, Mittel die Beo⸗bachtung zu bewirken und zu erleichtern, in⸗gleichen die Geſetze zu erfahren und zu verſte⸗hen, enthalten.

§ 194.

Uiberhaupt aber ſind die Regeln der Geſetz⸗gebenden Klugheit, welche in der Weltweisheit und Rechtsgelahrſamkeit gelehret werden, bey dieſer Art der Geſetze vor andern ſehr genau zu beobachten, und ſonderlich iſt eine ſehr reife Uiberlegung zur Vermeidung aller Uiberei⸗

lung

lung anzuwenden. Die erſten Römer lieſſen daher Geſetze, die gegeben werden ſolten, vorher aushängen und einen ieden ſeine Erinnerungen mit aller Freyheit dabey machen, und dieſe Stimme und Sprache des geſammten Volkes iſt ſehr nützlich, deswegen dazu allerhand Mittel und Anſtalten, um ſie zu vernehmen, in unſern Staaten gemacht ſeyn ſolten. Dieſe Erinnerungen wurden alsdenn genau von weiſen und klugen Leuten erwogen, und dieſe gaben ihr Gutachten davon, darauf aber ſchritte man erſt zur Abfaſſung, und legte ſie zur neuen Prüfung und Beſtätigung zuletzt dem Geſetzgeber vor, ehe ſie als geltende Geſetze publiciret wurden. Sonderlich aber iſt ſolches alsdenn nöthig, wenn alte und ſchon vorhandene Policeygeſetze abzuſchaffen oder zu verbeſſern ſind [i]).

i) Der Herr von Holberg hat in ſeiner unterirdiſchen Reiſe die gemeinen Fehler, ſo hierinne begangen werden, ſehr ſpitzig, iedoch nicht unbillig durchgezogen, ob er gleich darinne zuweit zu gehen ſcheinet, daß er zugleich immer die alten Geſetze bey zu behalten, anrathen wollen, welches doch bey Policeygeſetzen, ſo die veränderlichen öconomiſchen Umſtände (§ 173, 174) zum Grunde haben, am wenigſten angehet. S. auch meinen vermehrten Becher im IV. C. I Th.

## § 195.

Ich will nicht mit gemeinen Dingen bey dieſen Geſetzen, z. E. ihrer ſehr nöthigen deutlichen Schreibart in einer bekannten Sprache,

ihrer Diſpoſition oder Ordnung und ihrer Anſtändigkeit im Vortrag als dem äuſſerlichen aufhalten; ſondern nur von den allgemeinen und beſondern Policeygeſetzen noch einiges anmerken. Es gehören aber ſonderlich zu den erſten, die vollſtändigen und allgemeinen oder eigentlich ſogenannten Policeyordnungen, welches gleichſam Grundgeſetze und die Baſis der ganzen Policey ſeyn ſolten, mit welcher alle andere in einer gewiſſen Analogie ſtehen müſſen, die nicht daran etwas ändern oder davon aufheben. Eben deswegen aber ſolten ſie ſowohl die innerliche ſchöne Policey nach allen Nahrungsgeſchäften und allgemeinen Grundſätzen, als auch die äuſſerliche Schönheit nach denen beſondern Umſtänden eines Landes oder Ortes entwerfen k). Man findet aber darinne viele Fehler und Mängel, hingegen viele darein nicht gehörige Dinge.

k) Siehe meinen vermehrten Becher in der Einleitung das V C. und in dem I Theil des IV C. ſonderlich § ult. ingleichen meine E. Sammlungen II Band p. 916 ꝛc. V Band 267, 396, 58, 1015 1023 410.

## § 196.

Allzu viele in Anſehung der Hauptpoliceyordnung noch beſondere und einzelne Edicte und Mandate, folglich eine allzu groſſe Menge der Policeygeſetze ſind, woferne ſonſt eine rechte Policeyordnung, als die Baſis vorhanden, allerdings mehr ſchädlich, als nützlich,

wi-

widrigenfalls aber nöthig, woferne nur die Analogie beobachtet und der Widerſpruch oder die Schwierigkeiten des Zuſammenhangs der Policeyſachen vermieden werden. Reſcripte in Policeyſachen können bekanntermaaſſen nicht immer als alle andere Unterthanen verbindende Geſetze angeſehen werden, woferne ſie ſich nicht auf die Geſetze beziehen, und die darinne ſchon beſtimmten Fälle betreffen. Privilegien und Dispenſationes aber in Policeyſachen ſind ſo viel möglich zu vermeiden, wenn es nicht ſolche Gebote und Verbote ſind, welche ohne dem nach denen veränderten Umſtänden nicht mehr in ihrer völligen Schärfe gelten, iedoch aber auch nicht gleich gantz und gar aufgehoben werden können. Auſſer dem aber wäre ohne dies allemahl ihr Verhältniß zum gemeinen Wohl, darauf die Policey gehet, vorher ſorgfältig zu überlegen. Man miſcht aber darinne gar oft das Privatintereſſe unter das gemeine und öffentliche und ziehet jenes dieſem vor.

### § 197.

Unweiſe, unüberlegte und eilfertig abgefaſte Policeygeſetze, ſie mögen alt oder neu ſeyn, erfordern am erſten Veränderungen und Verbeſſerungen, oder, daß ſie theils ausdrücklich, theils ſtilleſchweigende gantz wieder abgeſchaffet werden. Weil aber dieſes viel Verwirrung und die Weisheit der Geſetzgeber, ſonderlich bey denen neuern Geſetzen zweifelhaftig machet, ja die Beobachtung anderer wirklich

lich weiſer Geſetze gar ſehr hindert, ſo will ich den § 194 nochmals hier empfehlen.

§ 198.

Nichts deſto weniger aber müſſen doch alte und neue Geſetze, woferne ſie ietzt und dann unnütze oder ſchädlich ſind, oder noch nützlichere gemacht werden können, abgeſchaffet, verändert und verbeſſert werden, wenn ſie gleich ſonſt gar nützliche Geſetze geweſen wären, weil nach denen Grundſätzen der Policeywiſſenſchaft [1]) dieſe immer ſchöner werden muß, wenn ſie nicht verfallen ſoll, in dieſer Betrachtung aber immer Veränderungen nach reifer Uiberlegung, wozu die Oeconomie und Policeywiſſenſchaft die Uiberlegungspuncte (ſiehe unten die Erleuterung des IV Hauptgrundſatzes § 264-283) zeigen, iedoch mit kluger Behutſamkeit nöthig und nützlich ſind.

1) S. C. Bibl. p. 336.

§ 199.

Man muß dabey aber auch inſonderheit die mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche aus den Landesverfaſſungen, Sitten, Gewohnheiten, dem Naturell des Volckes, denen natürlichen Umſtänden der Oerter und der Art und Weiſe, ſolche Veränderungen vorzunehmen, entſtehen, wohl erwägen, und darinne oft ſehr behutſam, nicht auf einmal, ſondern nach und nach, und, indem man oft mehr

das Gegentheil oder ein geringeres Uibel für ein gröſſeres eine Zeitlang duldet, oder das ehemahlige gute ietzo aber ſchädliche oder unnütze ſtillſchweigende verachtet ꝛc. verfahren. Oft kan man ein Policeyübel von ferne gleichſam untergraben, daß es von ſelbſten über den Haufen fällt.

§ 200.

Die wirkliche Einführung, wohin die 4te Frage § 165 gehet, der Policeygeſetze hat zur Abſicht ihre thätige, lebhaftige und beſtändige Beobachtung, ſo lange ſie gelten ſollen. Dieſes iſt aber nichts anders als eine aus vielen beſondern Policeyanſtalten zuſammen geſetzte ſehr wichtige und groſſe Policeyanſtalt: Ja es iſt die wirkliche Veranſtaltung der Policey ſelbſt nach denen Geſetzen, wenn man die Beobachtung der Geſetze in weitläuftigem Verſtande nimmt, und alſo nicht nur geſetzliche, ſondern auch eigentliche Policeyanſtalten dahin ziehet. Es ſetzet alſo dieſes die ganze Betrachtung des zweyten Satzes im erſten Puncte (§ 165) nehmlich: **Policeyanſtalten ſind menſchliche Anſtalten**, voraus, welche die Generalpoliceywiſſenſchaft ebenfalls überhaupt zu machen lehret. Ich habe aber § 28, was Policeyanſtalten ſind, bereits erkläret, und ſie (§ 29) in **zufällige** und **eigentliche**, dieſe aber wieder in die **geſetzlichen** und **eigenen** oder auf die ſchöne Policey ſelbſt unmittelbar gehenden Anſtalten unterſchieden. Man nehme

Generalgrundſätze von Policeyanſtalten.

me aber die Stellen [m]) dazu, ſo wird alles viel deutlicher werden, und im verbeſſerten Becher iſt alles in Application auf die Städte noch umſtändlicher aus einander geſetzet [n]). Inſonderheit aber giebt es inſtituta præparatoria, promoventia, removentia, einfache, zuſammengeſetzte, ſowohl ſubordinirte als coordinirte, Haupt- und Neben, allgemeine, beſondere und allerbeſonderſte Policeyanſtalten, die mit Sachen, Zeiten, Oertern, Perſonen und bey beyden mit moraliſchen und natürlichen Dingen, ſonderlich denen Arten des Vermögens, dem Gebrauch des Vermögens und alſo verſchiedenen Gewerben in Anſehung der innerlichen und äuſſerlichen Schönheit der Policey, theils aus dem Grunde derer bald folgenden allgemeinen Policeygrundſätze [o]), theils nach der Richtſchnur der Policeygeſetze, bald von der Policeyobrigkeit, bald von Privatperſonen ſelbſt unter jener ihrer Genehmigung und Beförderung gemacht werden. Man ſchlägt ſie zu dem Ende 1) vor und entwirft ſie, dieſe aber 2) ſo wohl als die ſchon vorhandenen analyſiret man und zergliedert ſie nach ihren Objecten, Zwecken und beſondern Einrichtungen und ſolchergeſtalt endlich unterſuchet, verbeſſert, oder verwirft oder ſchaffet man ſie ab, ja aus vielen Vorſchlägen nimmt man das Beſte in Anſehung ihrer beſondern Zwecke, davon eine Anſtalt oft gar viele, um ihres allgemeinen Zwecks willen haben kan: nemlich, entweder die Geſetze zu erfinden und unmittelbar

in Obſervanz zu bringen, oder aber nach denſelben ſelbſt ganze Veranſtaltungen zu errichten und herzuſtellen, damit die innerliche und äuſſerliche Schönheit der Policey insgemein immer beſſer erlanget werde. Das meiſte aber von allen Arten der Policeyanſtalten flieſſet gleichſam in der wichtigen Anſtalt generaler und ſpecialer Policeycollegiorum p) zuſammen. Es würde alſo vornehmlich hier ein Policeycollegium umſtändlich zu beſchreiben, ſeine Mannigfaltigkeit anzugeben, das eigentliche Weſen aber eines Generalcollegii inſonderheit, es heiſſe, wie es will, ſein Unterſchied von andern Collegien, ſonderlich denen ſubordinirten, ſeine Abhänglichkeit von dem Regenten, ſeine Pflichten, ſeine Richtſchnur, und ſonderlich ſeine Reglements und Inſtructionen, die Gränzen ſeiner Gewalt und Gerichtsbarkeit, ſeine allgemeinen und beſondern Zwecke, die dazu gehörigen Verrichtungen und Geſchicklichkeiten derer Glieder und anderer Bedienten, was der Regent ſelbſt dabey wiſſen und thun müſſe zu beſtimmen, ja von dem Unterſchied derer Glieder und Bedienten in und auſſer dem Collegio, ihrem Anſehen, ihren Eigenſchaften, ihrem Gehalt, ingleichen von der Eintheilung der vielen Geſchäfte in ordentliche Departements und ſofort zu handeln ſeyn, wenn ich hier nicht einen bloſſen Abriß der Generalpoliceywiſſenſchaft machen wolte q).

m) S. m. C. Bibl. p. 410-413. p. 372-381. n) Im IV und V Cap. der Einl. und im IV Cap. des

I Th.

I Theils, wie auch in den Not. zum III Cap. o) Siehe unten (§ 228 a und c). p) S. m. vermehrten Becher c. l. und Laus Tr. von Intraden groſſer Herren. q) Eben daſelbſt. Ich habe aber ſonſt meinen geehrteſten Zuhörern die Generalpoliceywiſſenſchaft beſonders erkläret, und darinne dieſes alles ſehr umſtändlich ausgeführet, ſo iedoch nur noch im Mſct. vorhanden.

§ 201.

Wie nun die eigenen und unmittelbaren **Policeyanſtalten** am beſten bey der Policey ſelbſt berühret werden, alſo ſind hier vornehmlich noch einige Anmerkungen von denenjenigen Mitteln und Anſtalten übrig, welche die Beobachtung der Policeygeſetze unmittelbar betreffen, und alſo unter die geſetzlichen (§ 200) gehören. Die gemeinſten Mittel, die ſchon lange bekannt ſind, beſtehen in Strafen und andern Regimentsanſtalten, ſoferne dieſe zufällige Policeyanſtalten abgeben [r].

r) S. m. C. Bibl. p. 378 ſeq.

§ 202.

Ich leugne auch nicht, daß die andern Criminal- oder peinlichen und diejenigen geringen Strafen, ſo in Geld und andern Dingen beſtehen, ja ſelbſt die läſtigen Proceß- und Gerichtsſporteln, wie Conring meinet, als zufällige Mittel angeſehen werden können, um die Beobachtung der Policeygeſetze zu befördern: Eigentlich aber gehören hierher nur väterliche Verbeſſerungs- und bloſſe Policeyzucht-

ſtrafen, welche in geringen und groſſen Geldbuſſen, in Beſtrafungen an der Ehre und Bequemlichkeit oder höchſtens in harter Züchtigung am Leibe beſtehen [ſ]).

ſ) S. m. L. Sammlungen den IV Band p. 840, 875, im III Band, p. 803, 838, 861, 876.

## § 203.

Die Juſtiz- und alle andere Geſetze und Anſtalten in einem Lande, auſſer den Policeyanſtalten, bieten ebenfalls der Beobachtung der Policeygeſetze die Hand auf viele Weiſe, und nicht eben durch Strafen. Denn unſere Privatrechte, und unſere Criminalrechte beziehen ſich meiſtentheils auf die Policey. Wie „denn dieſes ein Hauptſatz iſt, daß das Policey„weſen mit jenen, und das Juſtizweſen mit „dem Policeyweſen in immer mehrere Harmo„nie und Zuſammenſtimmung, wie die Poli„ceygeſetze und Anſtalten unter ſich ſelbſt geſetzet „werden müſſen [t]). Ja was ſage ich? Alle andere Regimentsanſtalten müſſen damit zuſammenſtimmen, und die Policeygeſetze nicht entkräften, dieſe aber auch jenen nicht zuwider ſeyn.

t) S. m. C. Bibl. p. 328, 329 n. 4, 11, p. 336 339.

## § 204.

Allein man hat viel nähere Mittel und Anſtalten, die Befolgung der Policeygeſetze

zuwege zu bringen, und alſo ſo wohl ihren Zweck zu erlangen, als auch das Anſehen der hohen Obrigkeit zu erhalten, welches ſonſt ungemein viel darunter leidet, wenn ſchöne Geſetze zwar immer heraus gegeben, kaum 4 Wochen aber, oder niemahls gehalten werden. Uiberdem aber iſt dieſes ſonderlich in Policeyſachen nöthig, ie ſchwerer es iſt, die daraus erfolgenden Policeyübel, wenn ſie einmal eingeriſſen ſind, wieder auszurotten; zumal da es oft nicht angehet, daß man ein mit einem ſolchen Uibel durchdrungenes gemeine Weſen, ſo einem gefährlichen Patienten gleich iſt, mit ſtarken Vomitiven und gewaltſamen Hülfsmitteln ſogleich angreife und vollends gantz über den Haufen werfe, oder daß man nur alles mit Strafen zuwege bringen und denken wolte, es ſey genug, wenn die Leute nur fein geſtrafet und die Strafcaſſen bereichert würden.

§ 205.

Es müſſen dannenhero auch die Zuchtſtrafen ſehr weislich verhänget, und nicht ſo wohl auf die Strafe an ſich, ſondern ihren Zweck, nemlich die Erhaltung des Gliedes und deſſen Verbeſſerung, nicht ſowohl nur auf Geld, ſondern nur auf ſolche Strafen gehen, welche die Uibertreter nach ihren beſondern Neigungen oft beſſer, als Geldſtrafen fühlen, und dadurch folglich, wenn keine gelindere Mittel der Beſſerung ſtat finden, viel eher zu rechte gebracht und gezogene Leute werden. Sonder-

lich muß man mehr vorher zu verhüten ſuchen, daß die Leute ſtraffällig, als daß ſie geſtrafet werden, ſolchergeſtalt aber die Policeygeſetze nicht etwan nur aufgeſtellte Sprenkel ſeyn mögen, um viele Straffällige zu fangen, und um nur ſtrafen zu können, dadurch aber einiger Perſonen Privatintereſſe zu befördern. Die Strafſucht iſt aber bey dem Policeyweſen ſehr beliebt.

§ 206.

Zuförderſt muß man ſonderlich auf gute Exempel bey allen denen dringen, welche andern ein gutes Beyſpiel geben ſollen, als z. E. die Großen, die obrigkeitlichen Perſonen, die Lehrer, die Hausväter, die übrigen Vorgeſetzten ꝛc. damit ſie ſowohl mit ihrer genauen Beobachtung andere geringere und gleiche zur Nachfolge, als auch durch ihr Ermahnen, Erinnern, und zeitiges Anzeigen, ehe noch eine Uibertretung geſchehen iſt, wenn es an dem iſt, daß man dazu ſchreitet, oder darauf umgehet, die Uibertretung, ſo viel an ihnen iſt, verhüten.

§ 207.

Niemand aber kan auch ein Geſetz beobachten, wenn er ſolches nicht weiß oder verſtehet: Daher die rechte ſorgfältige Promulgation der Geſetze nicht nur durch Anſchlag, ſondern auch andere Intelligentz- und Anzeigemittel unumgänglich nöthig iſt, damit es alle, die

es

es betrift, ſo viel immer möglich, wiſſen und verſtehen, allenfalls aber Mittel und Wege haben können, den Verſtand und die rechte Meinung der Geſetze zu erfahren, als worinn ein beſonders Stück der Pflichten Rechtsverſtändiger Leute, Advocaten und Rathgeber beſtehen ſolte.

§ 208.

So ſehr nöthig es aber iſt, daß man die Zeit ſammt der Art und Weiſe, wie die Publication geſchehen ſey, fleißig anmerke und die Geſetze von Zeit zu Zeit immer ſammle; ſo nöthig iſt es auch, daß man ſorge, damit die Unterworfenen mit leichter Mühe, ohne einige oder doch viele Koſten, die Geſetze allezeit haben und wieder nachleſen oder einſehen können, dieſe aber nicht verlohren gehen, vergriffen oder bey denen Collegien und zwar noch darzu öfters in ſchlechter Ordnung ſehr ſparſam nur aufgehoben und verborgen gehalten werden. Hierzu aber gehören nicht nur fleißige und geſchickte hohe und niedere Policeybediente in- und auſſer den Policeycollegien, im ganzen Lande oder in groſſen und kleinen Diſtricten, welche nicht nur den Stoff zu denen Geſetzen und allerhand Nachrichten vorhero beſtändig ſammlen und angeben, ja alle Vorbereitungsmittel, gute Geſetze zu erfinden, an Handen ſchaffen, ſondern auch auf die Beobachtung der gegebenen Geſetze ein beſtändiges Augenmerck haben, ſolche vorher, ehe die Uibertretung geſchicht, denen Leuten

von Zeit zu Zeit erinnern, und, wenn ſie geſchicht, alles treulich und ohne Paßion mit gehörigem Grunde ſogleich gehörigen Orts anzeigen, daſelbſt aber auf weitere und beſſere Verfügung gedacht und ſolche gemachet auch werde. Jedoch der Menſchen Unart erfordert auch, daß man bey allen dieſen Bedienten auf die Beobachtung ihres Amtes wiederum Achtung gebe, und endlich der Regent der oberſte Wächter ſey. Daher ihnen nicht nur zuförderſt ihre Pflichten und Geſchäfte in zulänglichen Reglements, Inſtructionen, Beſtallungen, Erinnerungen, Anregungen und Ermunterungen bekannt gemachet und immer angelegentlicher anbefohlen, ja durch Unterſtützung ihres Anſehens und ihrer Sicherheit mittelſt gehöriger Mittel Gewalt und Nachdruck auszuüben, geholfen werden muß. Sonderlich aber iſt diejenige Anſtalt, die aus beſondern Bedienten beſtehet, ſo auf alles und auf die andern nur Achtung geben und alles ausforſchen, weiter aber nichts thun, als gehörigen Orts unpaßionirt Nachricht geben und anzeigen, ſehr nützlich. Sie wird insgemein das Officium fisci genennet, ob man gleich alle Policeyinſpectores dahin rechnen kan, und es eben nicht nöthig iſt, daß man ſich nur ſolche Leute darunter vorſtelle, welche die Bereicherung der Strafcaſſen beſorgen, v) oder groſſe Juriſten ſind.

v) S. meinen vermehrten Becher im IV C. des Theils.

§ 209.

Zu der Abſicht, daß man bey dem Policeywesen die Verbrechen mehr zu verhindern ſuchen müſſe, ehe ſie geſchehen, als daß man nur ſtrafe, wenn ſie geſchehen (§ 106, 108) gehören noch allerhand Anſtalten, die denen ſchon berührten, ebenfalls die Hand bieten: Allein man hat auch ſolche Anſtalten, welche die Gelegenheiten zur Reizung zu allerhand Verbrechen aus dem Wege räumen und abſchneiden, die Hauptqvellen der Uibertretungen aufſuchen, entdecken und verſtopfen, ja zum öftern von weiten untergraben, die Unwiſſenden beſſer unterrichten, die Böſen durch Drohungen abſchrecken ꝛc. Sonderlich aber muß man von Zeit zu Zeit, wenn man ſiehet, daß ein Policeygeſetze unrecht ausgeleget oder aus der Obſervanz zu kommen anfange, deſſen Inhalt erklären oder denen Leuten erinnern und einſchärfen, als wozu die ſchon erwähnten wöchentlichen Anzeigen, ſo nunmehro ſehr gewöhnlich ſind, ſehr wohl gebrauchet werden können.

§ 210.

Das Policeywesen muß auch allenthalben ſeine Augen und auch nachdrückliche, ja ich möchte wohl ſagen, auch gefüllete und freygebige Hände haben. Zu jenen aber braucht es vielerley Gehülfen, Wache, Mannſchaft, Aufpaſſer, Policeydiener und Ausreuter ꝛc.

§ 211.

Eben deswegen iſt es auch nöthig, daß nicht nur zu gewiſſen Zeiten ordentliche, ſondern auch auſſerordentliche und unvermuthete, iedoch unparteyiſche General- und Specialviſitationes geſchehen, über ſolche und andere eingebrachte Nachrichten aber von Zeit zu Zeit ordentliche Sammlungen und Auszüge derer bemerkten Fehler gemacht, darüber reife und allgemeine Berathſchlagungen und Conferenzen angeſtellet und neue Verfaſſungen gemacht werden.

§ 212.

Keine Strafen ſind in Policeyſachen gewöhnlicher, als Geldſtrafen, entweder in beſtimmten Summen oder die dem Willkühr der Obrigkeiten überlaſſen, oder auf andere Weiſe verhänget werden, z. E. Confiscationes, oder auch nur vermittelſt gewöhnlichen Policeygerichtsſporteln, ſo doch wenigſtens erleget werden müſſen, wenn auch gleich die eigentliche Geldſtrafe wegfällt. Ich habe auch nichts dagegen, wenn nur folgende Erinnerungen dabey beobachtet werden. Denn 1) ſolte nicht ſo viel dem Willkühr oder Arbitrio der nachgeordneten Policeyobrigkeit in Anſehung der Beſtimmung der Summe einer Geldſtrafe überlaſſen, ſondern das ordentliche in Geſetzen ſo viel möglich feſt geſetzet, die Minderungen und Erhöhungen mehr gewöhnlich, iedoch aber dem Generalpoliceycollegio oder dem Regenten ſelbſt vor-

vorbehalten ſeyn. 2) Solte man von dieſen Strafen mehr auf den Nahrungszuſtand des Ubertreters ſehen. Einem Reichen iſt eine Geldſtrafe nicht ſehr empfindlich, wenn er nicht geizig iſt, ſondern oft eine Strafe am Stolze oder an der Beqvemlichkeit viel dienlicher zum Zweck der Policey. Man ſtraft aber doch die Reichen oder auch Mittelleute am erſten und liebſten mit Geldſtrafen, unerachtet gewiß iſt, daß ein reicher oder wohlhabender Becker oder Fleiſcher it. Knochenhauer ſich viel eher daran kehren, und ſeine Strafe andere abhalten würde, wider allerhand Policeygeſetze in ſeinem Handel zu ſündigen, wenn er an ſeinem Stoltz beſtrafet würde. Ein Dürftiger wird oft durch Geldſtrafen ruiniret, durch Leibesſtrafe und Arbeit aber erhalten und doch gebeſſert. Die Strafen an Ehre und Beqvemlichkeit aber achtet er nicht ſonderlich, weil er ohnedem davon wenig oder nichts genieſſet. 3) Solten die Geldſtrafen leichter nach den Umſtänden in andere z. E. in Arbeit verwandelt werden können, das verdiente Geld aber 4) an ſtat der Geldſtrafen in die Strafcaſſe kommen. 5) Solten alle Sporteln nicht denen Bedienten, ſondern der Strafcaſſe anheim fallen, jene aber überhaupt zulänglich beſoldet und alles Accidenzienweſen bey Policeyſachen, ſo ferne die Bedienten davon Genuß haben, gäntzlich abgeſchaffet, und alles, ja alle Confiſcationen in die Strafcaſſe gebracht, dagegen aber 6) bey auſſerordentlichem Fleiß denen Bedienten

ten oder Denuncianten lieber aus dieſer Caſſe oder auf andere Weiſe z. E. an Erhöhungen ihres Gehalts, an Ehre, weitern Beförderungen oder auch durch den Erlaß ihrer Strafe, Belohnungen beſtimmet werden. Endlich muß auch 7) iedermann überzeuget ſeyn, daß bey allen Arten der Geldſtrafen die Abſicht gar nicht das Intereſſe dieſes oder jenes Bedienten oder Collegii oder ſelbſt des Regentens, ſondern nur das Schöne der Policey ſey. Deswegen aber würde es nöthig ſeyn, daß nicht nur alles in die Policeycaſſe unter den Artikeln, von Strafen, Confiscationen, abgedienten Strafen, Sporteln und Accidentien komme, ſondern auch eben dieſes Geld wieder an Policeyanſtalten und ſonſt zu nichts bekanntlich verwendet, ſolchergeſtalt aber die Revenues, ſo zum Policeyweſen beſtimmet ſind, ſowohl Cameral- als policeymäßig verwaltet würden. Eben dadurch aber würde das Policeyweſen auch gefüllete Hände haben (§ 210).

§ 213.

Von der rechten Einrichtung anderer Zucht- und Policeyſtrafen, ſonderlich in Zucht- Arbeits- und Werkhäuſern w) will ich nichts mehr, als nur dieſes noch gedenken, daß man in Zuchthäuſer, wo Policeyverbrecher gezüchtiget und verbeſſert werden ſollen, nicht infame und criminelle Verbrecher bringen, und dieſe Anſtalten nicht ſo ausarten laſſen müſſe, daß ſie theils die darinne Beſtraften infamiren und anrüchtig machen,

machen, theils aber dieſelben bey allerhand ſchlechten Einrichtungen nur beſtrafen, nicht aber darinne verbeſſern, ſondern wohl gar erſt an Sitten verſchlimmern und an ihrer Geſund-heit verderben.

w) Siehe die nota ad § 202.

§ 214.

Wenn man wiſſen will, ob die Geſetze beobachtet werden, ſo muß man auch die Leute immer wiſſen, die ſie halten ſollen, und ſie ſo viel möglich kennen. Wohl eingerichtete, beſtändig fortgeſetzte und recht gebrauchte Seelen-Gemeinde- Schul- wie auch verſchiedene Conduitenliſten, die aber nur beſcheiden gebraucht werden müſſen, würden alſo dazu ſehr vieles nützen. Wiewohl es iſt überhaupt zu vielen andern Abſichten des Policeyweſens nöthig, daß man alle und iede Unterworfene nach verſchiedenen Umſtänden, z. E. Nahmen, Geſchlecht, Alter, Profeßion, Vermögen, Nahrung ꝛc. kenne, und deswegen fortgeſetzte richtige Verzeichniſſe bey der Hand habe, und dieſes bey Einheimiſchen und Fremden beobachte.

§ 215.

Die Beobachtung der Policeygeſetze beſtehet auch überhaupt in nichts, als in der äuſſerlichen Ausübung aller wirtſchaftlichen und geſelligen Tugenden, und in der Unterlaſſung derer entgegen geſetzten Laſter. Ihre Bewe-

gungs-

gungsgründe beſtehen aber nur in Furcht für zeitlichen Strafen und dem Verluſt zeitlicher Vortheile auf der einen Seite, hiernächſt aber in der Hofnung vieler zeitlichen Vortheile und Belohnungen. Die wirklichen Folgen von beyden geben ihnen auch eigentlich nur den menſchlichen Nachdruck. Allein, wenn die Bewegungsgründe in den Menſchen aus dem Grunde wahrer Tugenden, davon die Haupttugend die wahre Gottesfurcht iſt, wozu die chriſtliche Religion anführet, entſtehen, ſo ſind ſie viel zuverläßiger, und die Beobachtung der Policeygeſetze wird dadurch viel beſſer befördert. „Denn wahre Chriſten ſind die beſten Unter„thanen.„ Derowegen muß man auch nur in dieſer Abſicht von Seiten des Policeyweſens alles, was äuſſerlich möglich iſt, zur Beförderung des wahren Chriſtenthums und ordentlicher Gemeinden, ja zur Beförderung guter Kirchen- und Schulanſtalten, beytragen, befördern und die Hand bieten. In dieſen Anſtalten aber ſolte ebenfalls mit großem Fleiß hinwiederum auf jene geſehen werden.

## § 216.

Ja aus eben dieſer Abſicht, wenn auch ſonſt eine große Menge dieſer Anſtalten keine andere vortrefliche Zwecke hätten, müſſen auch ſonderlich die Kinder- und Jugendzuchtanſtalten in Schulen und Familien vom Policeyweſen befördert werden, damit man gehorſame, das iſt wohlgezogene Unterthanen, erhalte. Sonderlich

lich aber dienet ungemein viel dazu, wenn man eines Theils die Geſetze nach denen beſondern Neigungen und dem Naturell der Gehorchenden, ſo ferne alle natürliche Neigungen noch etwas Gutes in ſich haben, beſonders einrichtet, andern Theils aber ſich auch des Böſen ſelbſt in ihren Neigungen bedienet, um dieſem Böſen entgegen zu gehen x). Dieſe Weisheit lernen wir ſo gar von dem höchſten Regenten der ganzen Welt ſelſt.

x) Siehe § 161, 162 a.

## § 217.

Die Geſetze werden auch aus menſchlicher Schwachheit oft vergeſſen, und ſolchergeſtalt übertreten. Dieſem aber kan man nicht anders zu Hülfe kommen, als durch öftere Wiederholung derſelben. Sonderlich aber ſolten die vollſtändigen und allgemeinen Policeyordnungen (§ 195) zu gewiſſen Zeiten, ganzen Verſammlungen vorgeleſen, ja eingeſchärfet, und wo es nöthig, erkläret werden (§ 209).

## § 218.

Aus denen bisherigen Anmerkungen iſt auch ſchon begreiflich, daß die Geſetze und Anſtalten in Policeyſachen ein ander ſelbſt eben ſo wohl befördern und der Beobachtung die Hand bieten, als die Beobachtung unter einander verhindern, ja gar unmöglich machen können (§ 203). Auf jenes und dieſes muß man alſo

auch ſehr aufmerkſam ſeyn, wenn man Policeygeſetze zur Obſervanz bringen will.

§ 219.

Wie ſich nun die Herrſchaftlichen, öffentlichen und gemeinen Abgaben, Impoſten und Anlagen in ihren verſchiedenen Arten, ſie zu erheben und abzutragen, ebenfalls auf Revenüegeſetze und Finanzanſtalten gründen: Alſo iſt inſonderheit hier noch der Zuſammenhang der Policey auch mit dieſen zu bemerken. Denn durch den klugen Gebrauch dieſer Arten der Abgaben, können unzehlige Uibertretungen der Policeygeſetze und viele Policeygebrechen verhindert, die Beobachtung der erſten aber befördert werden. Sonderlich iſt diejenige Art, die öffentlichen Einkünfte zu erheben, welche unter den Nahmen der General- und Specialacciſe, it. der Zölle bekannt iſt, wenn ſie recht eingerichtet wird, ſehr fruchtbar an dieſen Beförderungsmitteln, dahingegen aber auch, wenn damit nicht recht verfahren wird, ſehr geſchickt, die Beobachtung auf viele Weiſe zu verhindern [y]).

y) Siehe des Herrn von der Lieth Tract. von Steuern und Acciſen, conf. m. Leipziger Samml. VIII B. p. 733 ſq.

§ 220.

Nichts hindert die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Geſetze, ſonderlich in Policeyſachen mehr, als *α*) die eigenmächtigen und mehrentheils eigennützigen Erklärungen, ſo ihnen

nen Privatperſonen geben und ſie unvermerkt geltend machen, wenn man nicht Achtung giebt, oder die Erklärungen, ſo ihnen in öconomiſchen und Policeyſachen unerfahrne Richter und Rechtsgelehrte geben, β) die einſchleichenden widrigen Gebräuche und allerhand langes Herkommen, daher darauf ein wachendes Auge der Policeycollegien und ſonderlich dieſes nöthig iſt, daß alles Herkommen, alle Gebräuche und alle Gewohnheiten nach und nach geſammlet, geprüfet, in geſchriebene Geſetze verwandelt oder gänzlich abgeſchaffet, oder allenfalls zu andern Policeyabſichten nützlich gebrauchet werden.

§ 221.

Nunmehro habe ich noch ein wichtiges Mittel, die Policeygeſetze in Beobachtung zu bringen, welches vormals bey uns Teutſchen ſonderlich faſt vergeſſen, oder doch ſehr unnütze und nur zur Beförderung viel geringerer und entbehrlicherer Dinge gebrauchet wurde, vielleicht auch noch zu unnützern oder doch viel ſchlechtern Abſichten angewendet wird. Ich meine die **Belohnungen**, theils der gemeinen Beobachtungen der Geſetze, oder derer, ſo ſie befördern, wenn ſie ſonderlich ſehr gemeinnützlich ſind, theils der beſonders fleißigen und ſehr geſchickten Befolgungen ihres Willens, und alſo beſonderer Verdienſte, die dazu beytragen. Man fürchtete ſich vielleicht ehemahls bey uns insgemein dafür, weil man glaubte, es müſte

allemal mit Geld und durch eine gefüllte Hand, oder andere koſtbare Geſchenke geſchehen, daran man doch ſonſt an Seiten der Staaten und des Publici in Teutſchland bey ſchlechter Policey ſehr arm war, und man muſte alſo nur froh ſeyn, wenn man nothwendige Verſorgungen derer Bedienten und der Armen ausfündig machen konnte. Allein, wie faſt bey keinen Geſetzen, als bey dieſen die Belohnungen, Prämien u. d. g. nöthiger ſind: Alſo ſind ſie auch bey keinen leichter, indem ſie daſelbſt aus den Policeyſtrafcaſſen, welche die nächſte gefüllte Hand ausmachen (§ 212), oder durch andere Vortheile in Nahrungs- und Ehrenſachen, oder durch Nachſichten derer Fehler, oder durch Beförderungen oder allerhand dem gemeinen Weſen zugleich nützliche Privilegien in Nahrungsſachen geſchehen können [z]).

z) Siehe die Stellen in der not. zum 202 §.

## § 222.

Dieſes iſt auch ein zuläßiger Bewegungsgrund in Policeyſachen, Privilegien, Ausnahmen und Diſpenſations zu ertheilen: Auſſerdem aber bleibt es bey der Anmerkung (§ 196). Wann die erſten aber nun gegeben und wieder aufzuheben ſind, ſo iſt freylich der bekannte Unterſchied, ob und wenn ſie einzuziehen, und endlich diejenige nöthige Behutſamkeit dabey zu beobachten, davon ich ſchon oben kurz das nöthigſte geſaget habe [a]). Denn wer ſeine erlangten

Rechte dem Publico ſacrificiret, muß von Rechts wegen indemniſiret werden.

a) S. m. vermehrten Becher Cap. IV, V in der Einleitung. conf. D. Reinhardi Diſſertat. de conflictu cauſar. politiæ cum cauſis Juſtitiæ, ſo zu Göttingen heraus gekommen.

§ 223.

Die Beobachtung der Policeygeſetze fällt auch öfters bey ihrer beſondern Application in Proceſſen, die in Policeyſachen entſtehen, vor, und wird ſehr verhindert. Wie nun die Application aller Geſetze, ſonderlich auf die nächſte rationem legis und die genaue Einſicht des ſtreitigen Falls ankommt, alſo iſt es wohl gewiß, daß ein eigentliches Policeygeſetze allezeit nach ſeinem nächſten Grunde, der, auſſer denen göttlichen natürlichen Geſetzen, in denen öconomiſchen Umſtänden derer zu ſuchen iſt, denen ſie gegeben ſind, zu erklären und zu appliciren ſey. Hiernächſt ſo gehöret auch hier die genaue Einſicht des ſtreitigen Falles ſelbſt dazu. Weil aber hier ſonderlich von Dingen, welche die gemeine Wohlfahrt der Nahrung und eines angenehmen Lebens anbetreffen, gehandelt wird, indem Policeygeſetze nichts als Nahrungsgeſetze und Regeln des beqvemen Lebens der Unterthanen insgemein ſind, und dann darinne die Beſchaffenheit der Sache oder des Facti an ſich nicht leicht ſo ſehr, wie in Fällen, wo zwey Privatperſonen über ihre Privatrechte, und zwar oft mit vieler Liſt und allerhand Affecten

ſtreiten, verdunkelt wird; ſo hat man dabey keinen andern als den ſimplen und nur nach der Natur der Sache eingerichteten Unterſuchungs- und Rügeproceß, folglich nur die Naturalia, nicht aber die Formalien desjenigen Proceſſes, der ſonſt in eigentlichen Juſtitzſachen gewöhnlich iſt, überhaupt aber eine, iedoch nicht übereilende Kürze zu beobachten. Das richterliche Amt verfährt auch hier mehr ex officio als prævia imploratione, und woferne ja Juſtitzfragen oder Privatpartheyrechte mit einſchlagen, ſo iſt es am beſten, daß alsdenn derſelben Entſcheidung an die ordentlichen Juſtitzcollegien oder Gerichte gleich verwieſen werden, woferne nicht die Entſcheidung der Privatrechte von der Entſcheidung der eigentlichen Policeyſache vorerſt abhänget, in welchem Fall dieſe vorher entſchieden und alsdenn das übrige an die Juſtitz verwieſen werden kan. Sonſt aber kan dieſes gleich geſchehen, und alsdenn die Policeyſache vom Policeyweſen kurz nach ihren Grundſätzen ausgemacht werden. Und bey dieſer Entſcheidung werden denn auch nicht leicht Appellationes oder andere Remedia ſuſpenſiva und devolutiva, wenigſtens aber nicht mit denen gewöhnlichen Formalien zugelaſſen, ſondern die Sache nur durch Vorſtellungen an höhere Policeycollegia gebracht, Bericht und Acta abgefodert, und alsdenn wird daſelbſt alles ferner de ſimplici & plano abgethan [b]). Wo aber dieſes nicht bey der Application der Policeygeſetze auf die Cauſas Politiæ geſchicht, ſondern man verhän-

get ordentlich ihre formale Proceſſe, ſo ſiehet man leicht, wie ſehr dadurch die Beobachtung der Policeygeſetze verhindert werden könne.

b) Siehe die Reinhardiſche Diſſert. ſo § 222 angeführet.

## § 224.

**Durch gute Policeygeſetze und Anſtalten ſoll nun eine immer ſchönere Policey eingeführet werden:** Denn dieſe Geſetze und Anſtalten ſind Policeygeſetze und Anſtalten (§ 25 a, n. 5, 6, 7, § 25 b, und § 26). Das war der zweyte Hauptſatz der Generalpoliceywiſſenſchaft (§ 163, 164), worauf der 2te Punct ankommt, und weswegen die Beſchaffenheit und Geſtalt guter Policey insgemein nunmehro auch noch entworfen werden muß. In dieſer großen und wichtigen Abſicht aber laufen unzehlige zwiſchen- und neben einander ſtehende, nächſte, entfernte und eigentliche oder Nebenzwecke zuſammen. Ja ein Policeygeſetz und eine Policeyanſtalt kan eben deswegen in Abſicht auf dieſe Zwecke und Stücke der Policey oft mehr als eine Abſicht haben, welche doch alle wohl zu unterſcheiden ſind, wenn ſie gleich alle, da ſich die Policey auf die Natur der Nahrungsgeſchäfte gründet, dieſe aber zuſammen hängen, wie aus der Oeconomie erhellet, und alſo auch die Policeygeſetze und Anſtalten zuſammen hängen müſſen, in dem einzigen zuſammen laufen, nemlich, **eine immer ſchönere Policey** herzuſtel-

Generale Grundwahrheit von der ſchönen Policey ſelbſt.

zuſtellen. Denn das bequeme Leben einer Geſellſchaft erfodert insgemein 1) den Erfolg eines immer floriſantern Nahrungszuſtandes, 2) einer beſtändig zunehmenden Annehmlichkeit des zeitlichen Lebens, iedoch beydes nur insgemein in einem Lande c). Eben dieſer Erfolg aber iſt die **gute Policey**, und die Zuſammenſtimmung aller dazu gehörigen Stücke, nenne ich ihre Schönheit. Sie iſt aber nie vollkommen, und daher beſtehet die Vollkommenheit nur in dem immer weitern Fortgang und Zunehmen. Ich habe überdem die Schönheit der Policey in die innerliche und äuſſerliche eingetheilet, in der Einleitung aber alles dieſes ſchon (§ 25 a, b § 26) erkläret, und es wird ſonſt alles in den angeführten Stellen meiner Schriften deutlich ſeyn. Solte ich demnach hier dieſes alles nicht ſchon vor ausgemacht annehmen können? und ich zweifle nicht, daß hierdurch der Zweck und die Abſicht der Policeygeſetze und Anſtalten überhaupt beſtimmet ſey. Allein es iſt doch nöthig, dieſen Zweck ein wenig genauer zu zerlegen. Denn eben dieſer Zweck betrift den 2ten **Punct** oder Theil der Generalpoliceywiſſenſchaft, und dieſer theilet ſich dannenhero von ſelbſt in zwey Stücke: Nemlich in den Entwurf I) der immer beſſern Policey nach ihrer innerlichen Schönheit, II) der immer beſſern Policey nach ihrer äuſſerlichen Schönheit. Die Geſtalt und Beſchaffenheit von beyden muß alſo hier kurz abgeſchildert werden.

c) S. m. E. B. p. 413-418, p. 333-338.

§ 225.

Es muß aber doch in allen Dingen ein Anfang und alſo auch

1) Die erſte Einführung der guten Policey, hiernächſt aber erſt

2) Die beſtändige Verbeſſerung und Aufrechthaltung der innerlichen und äuſſerlichen Schönheit nach oben gemeldeten Grundwahrheiten geſchehen.

Daher muß man auch in der Betrachtung beyder Stücke darauf ſehen, wenn man die Beſchaffenheit der guten Policey nach ihrer immer mehrern Schönheit und zwar hier überhaupt beſtimmen will. Ja eben dieſe Schönheit muß doch wieder ihre Hauptſtücke haben, nach welchen ſo wohl bey der erſten Einführung als Verbeſſerung durch Policeygeſetze und Anſtalten geſtrebet werden muß. Dieſe Hauptſtücke und die generalen Hauptbemühungen aber können in gewiſſe allgemeine Haupt- und Grundſätze oder Regeln der ſchönen Policey insgemein gebracht werden. Und hiervon muß ich alſo nunmehro handeln.

§ 226.

Allein man hat zwar bey uns ſonſt ſo viel voraus geſetzet, daß bereits die erſte Einführung guter Policey längſt geſchehen, nur aber die immer mehrere Verbeſſerung unterlaſſen worden, folglich dieſe ſammt der Aufrechthaltung ſonderlich nöthig ſey. Deswegen aber hat man ſich auch niemals an den ganzen Zuſam-

menhang eigentlicher guter Policey ſelbſt gemacht und nach richtigen Grundſätzen gezeiget, wie ſie ausſehen müſſe, wenn ſie ſchön ſeyn und wenn ſie immer ſchöner werden, ja was man deswegen insgemein beſorgen ſolte: Sondern man iſt nur aufs Stückwerk gegangen, und hat lauter einzelne Vorſchläge gethan, bald dieſes, bald jenes in der Policey zu verbeſſern, woferne man ihren ganzen eigentlichen Inbegriff auch recht gekennet, und nicht etwan nur die Stücke äuſſerlicher Schönheit allein, oder nur einige davon, oder das Policeyweſen ſelbſt (§ 24), oder die ganze Regimentsverfaſſung dafür angeſehen oder ſie nur in Städten geſuchet hat. Ja es geſchicht auch wohl noch, daß man nur bey dem Stückwerke bleibet, wenn der Verfall der Policey eines Orts auch nun wirklich eingeſehen und begriffen wird, es fehlet ſonderlich an der immer beſſern innern Schönheit, d. i. an zunehmender Nahrung und immer angenehmern Leben insgemein, ob wohl nicht an allerhand äuſſerlichen ſchönen Schein, indem man nur aufs äuſſerliche ſiehet. Dergleichen Vorſchläge nun ſind im vorigen Jahrhundert viele an das Licht getreten. Allein in den meiſten hat man doch nicht auf gewiſſe und unſtreitige Grundſätze geſehen und alles recht beſtimmet, mehr denen hiſtoriſchen Exempeln alter und neuer Völker ohne Prüfung, die doch nach dieſen Grundſätzen angeſtellet werden ſollen, gefolget. Das darinne begriffene Gute iſt alſo doch nicht immer uns, oder doch nicht auſſer ſeinen Zu-

ſammenhang nützlich und brauchbar geweſen. Viele wolten alles in der Verbeſſerung der verfallenen Stände ſuchen, und darunter zählten ſie vielerley. Bald ſuchte man alle Noth im Geldmangel, bald fehlte es an fremden Sachen und Commercien. Man erhob aber das Paßiv-Commercium, und dachte nicht an Manufacturen oder an Verbeſſerung der erſten Grundgewerbe, nemlich der Landöconomie ꝛc. und vernachläßigte das Activcommercium ꝛc. Solche alte und neue einzelne Verbeſſerungsvorſchläge muß man nun zwar nicht eben verachten, ſondern ſie fleißig ſammlen und leſen, nur aber prüfen. Allein man wird dieſes ſo wenig thun, als ſie wirklich bey uns nützen können, wenn man nicht nach richtigen Grundſätzen dabey denken kan. Und dieſe muß man alſo erſt ausmachen und feſte ſetzen. Nach ſolchen muß alles alte und neue geprüfet werden und überhaupt ausſehen. Dazu aber gehöret I) die Oeconomie, II) die darauf gebaueten generalen und III) die darauf ferner gegründeten Special- und allerbeſonderſten Policeyſätze.

## § 227.

Sonderlich aber muß man in der Generalpoliceywiſſenſchaft vorerſt die Beſchaffenheit der innerlichen Schönheit feſte ſetzen, als welches die wichtigſte iſt, und daher vor allen Dingen richtige Grundregeln davon angeben, aus ſolchen aber die nöthigen Geſetze und Anſtalten zeigen. Alsdenn läßt ſich auf dieſe erſt

die Beſchaffenheit, ja das Wahre und nicht nur eine Schminke der äuſſerlichen Schönheit der Policey bauen. Ich werde dannenhero auch hier vor allen Dingen **vier** allgemeinen Policeygrundſätze, worauf alle ihre **innerliche Schönheit** und zwar practiſch nach unſern Umſtänden ankommen muß, angeben; hiernächſt aber meinen Grundriß hierinne etwas deutlicher machen, wenn ich erſt noch zwey andere Grundſätze von der **äuſſerlichen Schönheit** hinzu geſetzet habe, die ich am Ende ebenfals etwas erleutern will. Ich muß aber kurz ſeyn. Daher werde ich alles hier nur als ausgemacht annehmen, und ſie kürzlich erleutern, dabey aber bitten, den Beweis, theils in dem Zuſammenhang meiner Lehren ſelbſt, theils in meinen ſeit dem heraus gegebenen andern Schriften zu ſuchen [d]). Der erſte gründet ſich auf die Regeln, die ich in der Generalöconomie gegeben, und ich habe ihn kurz angezeiget [e]). Ich könnte die Sätze ſelbſt zwar noch generaler oder philoſophiſcher abfaſſen: Allein ſie würden vielleicht nicht ſo leicht auf unſere Verfaſſung alsdenn anzuwenden und ſo verſtändlich ſeyn.

d) Siehe meinen vermehrten Becher in der Einleitung das IV und V Cap.

e) M. E. Bibl. p. 414, 415.

§ 228 a).

Grundſ. der innerl. Schönheit der Polic.

Die **vier erſten Grundſätze**, worauf die **innerliche Schönheit** der Policey ankommt, ſtehen zwar in meinem Grundriß. Sie werden

aber

aber doch hier in etwas verändert aus der Cam. Bibl. zu wiederholen ſeyn f).

Der 1ſte.

„Man muß eine proportionirliche Menge „nützlicher, und zwar dem Leibe nach, geſun„der und einander helfender Unterthanen „immer mehr zu haben und zu erhalten „ſuchen.

Der 2te.

Man muß an eben dieſen Leuten, dem Gemüthe und Sitten nach, eine proportionirliche Menge geſunder Unterthanen haben, unterhalten und immer mehr verbeſſern.

Der 3te.

Man muß alle Hinderniſſe und Beförderungen oder Vortheile (incommoda und commoda), welche ſo wohl natürliche als ſittliche Urſachen bey einem Lande in Anſehung eines floriſanten Nahrungszuſtandes haben können, insgemein nicht nur immer mehr zu entdecken, ſondern auch die letzten mit großem Fleiß immer beſſer anzuwenden, die andern aber entweder immer mehr ganz aus dem Wege zu räumen, oder ihre Wirkungen zu mindern, oder ſo gar Mittel guter Zwecke daraus zu machen ſuchen.

Der 4te.

Man muß endlich der Unterthanen Vermögen und deſſen Gebrauch, d. i. die Geſchäfte

und

und Nahrungsgewerbe, damit immer mehr dadurch nicht nur überhaupt beſtändiger, ſondern auch größer zu machen, das eine durch das andere zu verbeſſern, zu multipliciren, zu vermehren und zu erhalten, und zu dieſen Zwecken die übrigen Landesverfaſſungen, ſonderlich aber die Städte und Dörfer an ſich und unter einander zu halten, und alles darauf beſſer einzurichten ſuchen.

f) S. m. E. Bibl. p. 415 ſq. § 15.

Dieſe Sätze ſind zwar einigermaßen ihrem Ausdruck nach, von denen im erſten Grundriß unterſchieden; allein man wird leicht bey einiger Erwegung und aus der folgenden Erleuterung finden, daß ſie eben das ſagen. Uibrigens aber enthalten ſie alles, was zur innern Schönheit der Policey nur erfodert werden und geſchehen kan.

§ 228 b).

Die Wirkungen der Befolgung dieſer 4 Regeln ſind auch ſo kenntbar und offenbar, daß ſie zugleich Merkmale ſchöner innerlichen Policey ausmachen, wenn iedes nicht nur für ſich da iſt, ſondern auch alle unter einander immer harmoniren, die Nahrungsgeſchäfte ſelbſt zuſammen hängen und alſo erfodern, daß auch die Geſetze und Anſtalten deswegen geſchickt mit einander verknüpfet werden müſſen, ſolchergeſtalt aber das Policeywesen darauf eingerichtet

ſey.

ſey. Der Mangel dieſer Merkmale aber entdecket zugleich in dieſem Verhältniß das Gegentheil der innerlichen ſchönen Policey. Allein eben deswegen muß dieſe Befolgung in 2 Hauptpuncte zergliedert und alſo ieder Satz erleutert werden. Nemlich

I. Wie iedes Stück dieſer Schönheit nach ſelbigen ausſehe.

II. Durch was vor Geſetze und Anſtalten ſolches herzuſtellen ſey g).

Beydes will ich hier nun durch einige Anmerkungen bey iedem Satz thun, wenn ich erſt noch die Grundſätze der äuſſerlichen Schönheit gleichfalls angegeben habe.

g) S. m. C. Bibl. p. 418 § 17.

§ 228 c).

Grundſ. der äuſſerl. ſchönen Policey.

Zuförderſt erinnere ich, muß die äuſſerliche Schönheit der innerlichen die Hand bieten daraus flieſſen, oder ſie doch nicht verhindern, und es iſt ſonderlich zu merken, daß deswegen oft die Geſetze und Anſtalten, welche der erſten oder letzten wegen gemacht werden, beyderley Abſichten haben können und müſſen. Die äuſſerliche Schönheit kommt alſo auf dieſe 2 Hauptſätze an:

Der erſte.

Man muß immer mehr zuwege zu bringen ſuchen, damit eine ſchöne in die Sinne fallende Ordnung und Symmetrie unter dem Mannigfaltigen eines Landes und iedes

des Orts zur Beqvemlichkeit und zum Wohlgefallen der Menſchen erblicket und geſpüret werde.

Der 2te.

Es muß in und auſſer den Städten und Dörfern eine zugleich nutzbare und angenehme äuſſerliche Zierde, Anmuth und Luſt zu leben und ſich daſelbſt aufzuhalten, hergeſtellet und erwecket, der öffentliche Wohlſtand aber allenthalben beobachtet, das Mäßige angenehme veranlaſſet, das Unmäßige und Eckelhaftige aber unterdrücket werden h).

h) Beyde Sätze ſind in der Anwendung auf Städte in der Vorrede des VIII Band. meiner Sammlungen erwieſen und erleutert. Siehe auch meinen vermehrten Becher l. c.

§ 229.

Erleuter. der Grundſätze von der innerl. ſchönen Polic. u. zwar des 1ſten.

Wenn wir nun dem 1ſten Satz der innerlichen Schönheit der Policey (§ 228 a) näher treten, ſo hat man dabey auf folgende Fragen Acht zu haben, als worein er ſich ſelbſt zergliedert:

1. Was hier durch eine proportionirliche Menge zu verſtehen, und wie ſolches zu erkennen?
2. Wie ſie zu erlangen?
3. Was durch, dem Leibe nach, geſunde Unterthanen zu verſtehen, und wie ſolches zu erkennen?
4. Wie dieſelben zu erlangen?

§ 230.

§ 230.

Was die erſte Frage betrift, ſo weiß ich wohl, daß man überhaupt ſagen kan, die Menge der Unterthanen iſt für dieß und jenes Land nach Unterſchied ſeiner Naturgaben und ſeiner möglichen oder wirklichen Nahrungsgeſchäfte, oder ſeiner Größe zu groß oder zu geringe, oder wirklich proportionirlich: Ja M. Vauban und andere haben gemeinet z. E. nur von ieder □ Meile Erde in Frankreich, oder ſonſt in einem demſelben ähnlichen Lande, könnten 1000 Menſchen nach verſchiedener Austheilung leben. Und wenn hernach die Gewerbe durch Dienſte, Arbeit, Credit, Geld und Geldeswerth vermehret und multipliciret würden, ſo könnte man noch 1000 auf einen ſolchen Raum als die richtige Proportion annehmen. Es iſt auch ſonſt bekannt, wie die alten Römer und die Teutſchen Völker auf dieſen Grund geſehen und deshalb ihre Menge durch Colonien, Pflanzſtädte, Migrationes, Kriege ꝛc. zu vermindern geſuchet, weil ſie ſelbige für unproportionirlich gehalten: Allein ich ſehe eine ſolche Beſtimmung einer gewiſſen Anzahl oder Proportion, auſſer wenn ſie nur in Abſicht auf dieſe und jene Nahrungsart an dieſem und jenem Ort im Lande beobachtet wird, theils für ſehr ſchwer und unſicher, theils für unmöglich an.

Denn an ſich iſt es der Natur der Dinge und der göttlichen Regierung gemäß und muß ein feſter Grundſatz bleiben: „Man muß ein „Land immer mehr mit geſunden und zu dienen

„oder

„oder zu arbeiten fähigen, geſchickten und willi„gen Menſchen bevölkern.„ Und wenn der nur recht beobachtet wird, ſo wird die Menge ſchwerlich zu groß, ſondern immer noch zu klein ſeyn. Allenfalls aber nimmt ſie ohnedem von ſelbſten ab, wenn die Möglichkeit, in einem Lande vor zu viele Nahrung zu haben, gäntzlich aufhören ſolte, welches doch bey einer arbeitſamen und geſchickten Menge nicht leicht in einem gantzen Lande geſchehen kan. Denn durch eine ſolche auch zu große Menge erlanget man doch nach der Generalöconomie (§ 114-125 a) immer mehr, das erſte Grund- und Haupt-Nahrungsmittel, wodurch in und auſſer Landes Nahrung, Geldeswerth, Geld und Credit im Lande entſtehet, gleich wie dieſes auch wieder immer mehr die Staaten bevölkert. Ich habe mich aber darüber deutlicher erkläret [i]). Indeſſen muß man doch überhaupt die Größe des Landes, und deſſen Lage, das dazu gehörige Vermögen an unbeweglichen, die Menge der möglichen Nahrungsarten gegen die Anzahl der Menſchen halten, und ſehen, ob man genug Leute, um rohe und verbeſſerte Kräfte zur Arbeit zu haben, oder Leute, die arbeiten können und wollen, habe. Man muß Kinder männliches und weibliches Geſchlechts als Plantagen des menſchlichen Geſchlechts, erwachſene Jugend, Männer und Weiber, ja Alte zu allerhand Ehren- und Nahrungsſtänden haben, und die Anzahl theils durch ſchon berührte Liſten (§ 114), theils durch Geburts- und Sterbe- wie

auch

auch Familienliſten, davon der Herr Probſt Süßmilch geſchrieben [k]) wiſſen und heraus bringen. Es gehet auch durch das Zählen der Köpfe, oder nur der Familien an, und in dieſem Fall kan man nach unſerer Art der Vermehrung auf iede Familie nicht ohne Grund 5 bis 6 Köpfe durch die Banck rechnen, folglich die ganze vorhandene Anzahl ziemlich herausbringen. Die allzu groſſe oder geringe Menge giebt ſich alsdenn zu dieſer und jener Zeit und an dieſem und jenem Ort in Anſehung gewiſſer Leute leicht der Proportion nach zu erkennen, und die erſte kan man im Lande verſetzen und vertheilen, wo ſie fehlet, folglich der letzten abhelfen. Es werden auch immer noch leere Plätze, wo die Arbeit zum Erwerb und Gewinn fehlet, übrig ſeyn. Auswärtige Negotien aber nehmen auch eine groſſe Menge weg, bringen für eine ſonſt in Anſehung der Kräfte des Landes zu groſſe Menge mehr Vermögen ins Land. Gott ſelbſt erhält ſie auch nach ſeiner Weisheit, oder räumet ſchon ſelbſt von Zeit zu Zeit auf. Kriege, Reiſen, Auxiliartruppen, Schiffahrt, Peſt, Seuchen und groſſe Dürftigkeit verringern ohnedem die Menge. Man darf alſo heutzutage und bey dieſer Einrichtung ſchwerlich auf den Anſchlag verfallen, die Menge der Unterthanen in einem Lande überhaupt zu verringern und dazu allerhand Mittel zu brauchen. Man ſuche nur die Menge der Armen immer mehr zu vermindern oder zu verhüten, die noch übrig bleibende, aber

wohl zu verſorgen, ſo giebt ſich das andere von ſelbſten.

i) S. meinen vermehrten Becher p. 501-506, wo ich ſolches auf die Städte angewendet habe.
k) Süßmilchs Tract. ſ. T. göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts conf. in C. Bibl. p. 481.

§ 231.

Dieſemnach bemühe man ſich nur getroſt um eine **immer mehrere Menge**, wende aber keine falſchen Mittel, z. E. die Vielweiberey, Hurerey, Kebsehen [l]) Leibeigenſchaft ꝛc. ſondern die wahren Mittel an. Denn es iſt dem Staate nichts an bloſſen, ſondern an recht erzogenen geſunden und ſtarken Menſchen gelegen, die Dienſte leiſten können.

l) S. Süßmilchs Tract. ſo im § 230 angeführet und der gelehrten Madame von Windheim Uiberſetzung der Monogamie des Mr. Premontvalls.

§ 232.

Die wahren Mittel, ſo viel die 2dere Frage (§ 229) betrift, beſtehen vielmehr in Abſicht auf die **Einheimiſchen**, in denen Beförderungsmitteln vernünftiger, rechtmäßiger und friedlicher, und in der Verhinderung unzeitiger oder ſehr ſpäter Ehen, Einſchränkung des Hageſtolzes, des Kloſterlebens, der Erleichterung ſchwerer Dienſte, des Kummers und der Laſten der Unterthanen, Verhütung allzu naher Ehen

und

und anſteckender Krankheiten, in den Anſtalten wider die Hurerey aller Arten, heimlichen Eheſcheidungen und Verhinderungen der Fortpflanzung, ſonderlich die Vielweiberey, welche nicht nur nicht die Länder bevölkert, ſondern auch die mögliche Bevölkerung verhindert m), wieder uneingeſchränckte Werbung zum Soldatenleben, und die allzu groſſe Einſchränkung der Soldatenverehligung n) bey vielen beſtändigen Kriegestruppen, ſonderlich in Friedenszeiten, in Anſtalten wider das Austreten, Auswandern, Wegziehen, unnützes und aufs Wegbleiben gehendes Reiſen, den Religions- und Gewiſſensfreyheitsdruck, wider die druckende und niederſchlagende allgemeine Leibeigenſchaft, in Zurückberufung der Ausgetretenen, in Vorzügen der Landeskinder, ſonderlich aber, wenn man die Nahrung im Lande beförderet. Jedoch bey dieſen allen ſind auch viele Ausnahmen und Cautelen zu beobachten. Denn nicht alles gehet zu allen Zeiten und an allen Orten in allen Umſtänden an o).

m) S. die ſchon angeführten Schriften ad § 230 und die Vorrede zum III Band m. L. Sammlungen. it. Des Herrn von Premontvalls Monogamie, ſo von der Fr. von Windheim überſetzt iſt, ſonderlich im II Th. p. 153-322, wo von denen Beförderungen der Fortpflantzung und von denen Hinderniſſen, ſonderlich den heimlichen Hinderungen der Eheleute und der Vielweiberey alles ausgeführet iſt. n) S. m. Sammlungen V B. p. 711. o) S. Süßmilchs Tract. von der

göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts.

§ 233.

Man kan aber auch ein Land durch geſunde Fremde immer mehr bevölkern. Dazu dient der Ruf und Ruhm der Regierung eines Landes, daß ein gerechtes und väterliches Regiment darinne geführet werde. Ludewig der XIV in Franckreich hat dadurch ſein Land ſehr bevölkert, ob ers gleich auch dadurch, wie andere catholiſche Prinzen, wiederum entvölkert hat, daß die Religionsfreyheit aufgehoben wurde: Dahingegen Preuſſen und die vereinigten Niederlande durch verſtattete Religionsfreyheit, wie Rußland, viele Fremde in ihre Staaten gezogen und ſehr viele Aufmerkſamkeit auf ſolche Entvölkerungen anderer Länder, wenn ſie entſtanden ſind, zu ihrem groſſen Nutzen ſehr klüglich gehabt haben. Sonderlich iſt die kluge Anſtalt, öffentliche Ruhe und Ordnung unter verſchiedenen Religionsverwandten, vornemlich in Anſehung der herrſchenden Religion, ihrer Lehrer und Anhänger, wie auch unter denen kleinen Religionsgeſellſchaften zu erhalten, ſehr dienlich. Ferner iſt der gute Ruf einer Nation und eines Volkes ſelbſt von ihrer Geſchicklichkeit und angenehmen Sitten ungemein reizend, Fremde herbey zu ziehen. Die franzöſiſche Nation dient zum Beyſpiele hierinne.

§ 234.

Man glaubt es aber auch noch nicht recht in Teutſchland, wie viel ein höfliches, dienſtfertiges, nicht zu gewinnſüchtiges, ſondern freundliches und behülfliches Betragen der Einheimiſchen gegen die Fremden, gute Anſtalten aber weder den Neid, die Mißgunſt, die Grobheit und den Druck der Fremden, welcher an Seiten der Unterobrigkeiten und der Eingebohrnen öfters directe und indirecte im Schwange gehet, in dieſem Punct ausrichten können, deswegen iſt dieſes ein Hauptmittel und von dem Policeywesen ſehr darauf zu ſehen. Uiberdem aber muß man auch durch allerhand Vorzüge denen Fremden helfen und ihnen ſolche anbieten. Man kan aber nichts deſtoweniger bey dem allen auch denen Eingebohrnen ihre Vorzüge laſſen und die Fremden wieder mit andern Vorzügen verſehen, die ihnen, ſoferne ſie als ſich erſt Etablirende anzuſehen ſind, beſſer als jenen zu ſtatten kommen.

§ 235.

Darzu gehören die Erleichterung und Beförderung ihres Ankaufes und Anbaues, des Etabliſſements ihrer Gewerbe und der Erlangung derer nach den Landesverfaſſungen nöthigen Bürger⸗ Zunft⸗ Nachbar⸗ und anderer Rechte.

§ 236.

Sonderlich aber muß man auf diejenigen Fremden und ihre Gewerbe beſonders achten,

welche viel Vermögen ins Land wenden, und ſonderlich Wiſſenſchaften, Künſte, Handwerke, neue Manufacturen und Fabriken ins Land bringen, oder ziehen, auswärts active handeln und dergleichen. Solche Fremde muß man demnach vor andern careßiren, hegen und fördern.

§ 237.

Weil ſich auch die Fremden ſehr ſcheuen, ſich wirklich anſäßig zu machen, wenn ſie wiſſen, daß, um die Eingebohrnen nicht ſo häufig zu verlieren, das Abzugsgeld, ſowohl überhaupt, als wenn der Abzug aus einer Stadt und einem Gerichte in andere geſchieht, ſtark ſey, ſo muß man ſie, ob wohl nicht ihre Kinder, von dem erſten befreyen, das letzte aber gar abſchaffen, weil ſolches die proportionirliche Vertheilung der Leute im Lande verhindert, wovon § 230 gedacht worden. Allerhand Freyheiten und Freyjahre von Abgaben, Dienſtbarkeiten und gemeinen Laſten auf gewiſſe Jahre, nicht weniger verſchiedene Privilegia, ſonderlich auch in Sachen, die noch nicht vorhanden, ſehr gemein nützlich oder auf neue Erfindungen ankommen, Monopolia oder Propolia auf gewiſſe Jahre und endlich das Indigenat, oder, daß ſie ſonſt gleiche Rechte mit denen Eingebohrnen genießen können, ſind ebenfalls Mittel, Fremde herbey zu ziehen p).

p) Den Punct von der Vermehrung der Einwohner durch Fremde, oder von der Beförderung, daß viele an- und abgehende Fremde ins Land kom-

kommen und daſelbſt handeln und wandeln, habe ich in den Anmerckungen zum Tr. Xenophons von den Einkünften der Staaten, weiter erleutert.

§ 238.

Indeſſen muß man doch auch einen Unterſchied unter den Fremden machen, die entweder beſtändig bleiben, oder ab- und zu ankommen. Liederliche Müßiggänger, Bettler und wirkliche Arme (§ 15), allerhand unruhige Secten und dergleichen ſchädliche Leute, ſonderlich aber diejenigen Fremden, ſo das Geld nur aus dem Lande ſchleppen, muß man vielmehr abhalten; andere aber, die auch nur dienen und arbeiten können und wollen, fördern, und nur ihre Sitten immer mehr verbeſſern, anfänglich das Verſchonen brauchen, bis ſie ſich in unſere Geſetze finden, allerhand Anweiſungsanſtalten machen und ihnen gewiſſe wohlgeſinnete Leute zu Patronen, Syndicis und Vertheidigern ſetzen, ihre erſten Wohnungen erleichtern und derſelben Menge ſowohl, als Bequemlichkeit befördern.

§ 239.

Man muß auf alle Weiſe bedacht ſeyn, einem Lande den gegründeten Ruf zu erwecken, daß man daſelbſt alle ehrliche Nahrungsarten mit groſſem Fleiß befördere, die demſelben beſonders nützlichen ausnehmend menagire, und die Hinderniſſe zu heben trachte, daß man an Hülfsgeldern und Vorſchüſſen allenfalls nichts

ſpare, ruhig und ſicher leben könne, wenn man nur will, und daß die Gerechtigkeit zwar blühe, nicht aber in despotiſche Strenge ausarte, ſondern zu rechter Zeit Gelindigkeit und Erbarmen anzutreffen, überhaupt aber etwas von denen, die nur fleißig arbeiten und ehrbar leben, zu erwerben ſey, die ganz Armen aber, die im Lande erſt entſtehen, immer beſſer verſorget werden. Gewiß es wird alsdenn niemahls an guten fremden Einkömmlingen fehlen, die denn alles wieder mit der Zeit gedoppelt einbringen, was dieſe Anſtalten koſten und anfänglich wegnehmen.

§ 240.

Allein nach dieſem erſtem Grundſatz (§ 228 a) muß man ſich auch bemühen, am Leibe geſunde Unterthanen immer mehr zu haben. dahin gehet die 3te Frage (§ 229), und zwar zuförderſt, was darunter zu verſtehen ſey? Denn es iſt wohl nicht möglich, immer und allezeit lauter einzelne geſunde Leute zu haben, ſo lange Menſchen Sünder ſind; ſondern es iſt dieſes nur insgemein, wie alle Zwecke der Policey (§ 24), iedoch ſo zu verſtehen, daß die Kranken und Ungeſunden nicht immer die Anzahl der Geſunden überſteigen, oder doch eben ſo häufig als dieſe vorhanden ſind. Unter der Geſundheit ſelbſt aber verſtehe ich, daß man ſo viel möglich dahin trachten müſſe, damit ungeſunde Luft verhütet, geſunde aber befördert, geſundes Waſſer, geſunde Speiſe, geſundes Ge-

Getråncke, geſunde Nahrungen, zulånglicher Vorrath an Speiſe, Kleidung, Holz- oder andere Bau- und Brennzeuge verſchaffet, die epidemiſchen Krankheiten aber abgewendet oder ihre Wirkungen verhindert, und deswegen ſonderlich die Armen, Geſunde und Kranke immer beſſer verſorget, die Geſunden zu einem arbeitſamen Leben angehalten, ja überdem die Måſſigungsmittel nicht in Kummer und einen triſten Leben des Volkes verhindert werden. Man muß immer mehr Leute von geſunden Gliedern und Sinnen, guter Geſtalt, zulånglicher Gröſſe, und robuſter oder doch gehöriger Stårke und Lebhaftigkeit zu erlangen ſuchen, und folglich die Hauptmångel des menſchlichen Leibes, Mißgeburten, Krippel, Lahme, Blinde, innerlich Schwache, raſende und verrückte Leute 2c. damit ſie nicht im Lande entſtehen oder hinein kommen, verhüten. Kurz: Man muß ſich bemühen, daß mit Wahrheit von dem gröſten Theil eines Volkes geſaget werden könne: Es iſt ein ſchönes und geſundes Volk, und beſtehet in geſunden Kindern, muntern Knaben, ſchönen Mådgen, wohl gewachſener geſunder Jugend, und erwachſenen ſtarken, ja vielen robuſten Leuten, wie auch aus, ſo viel das Alter zulåſſet, geſunden Alten. Denn daraus kan man urtheilen, was man im Lande von dem wichtigen Vermögen der natürlichen Dienſt- und Arbeitsfåhigkeit habe, welche bey allen Nahrungsgeſchåften nach der Oeconomic (§ 112-120) zum Grunde lieget. Und der groſſe Nutzen

dieſes Zwecks in Anſehung der gemeinen Nahrung, der Annehmlichkeit des Lebens, der Sicherheit des Landes, des Kriegs- und Finanzetaats iſt alsdenn ſichtbar. Man wird aber auch hieraus zugleich erkennen, wie ſo nöthig eine Tinctur in der Arzeneykunſt zur Generalpolicenwiſſenſchaft ſey.

§ 241.

Wann ich nun endlich die 4te Frage (§ 229) beantworten ſoll, ſo ſiehet man aus dieſen allen leicht ein, daß die allgemeinen Mittel in allerhand Verordnungen und Anſtalten beſtehen, um die Geburt geſunder Kinder zu befördern und die Geburt ungeſunder zu verhüten, daß hierinne wieder ordentliche und vernünftige Ehen ſammt guten Nahrungsgeſchäften bey wohlgezogenen Eltern, hernach aber allerhand gute Hülfsperſonen bey den Geburten, ja die Verbeſſerung der Seelen und Gemüther die Hand biete, und daß ohne dieſes alles auch das andere Hauptmittel, nemlich, daß die geſund gebohrne Kinder auch geſund erzogen werden, nicht zu erlangen ſey. Es gehöret aber auch noch ferner viele Sorge und Vorkehrung des Policeywesens dazu, um die geſunden Erwachſenen bey der Geſundheit zu erhalten, daß denen Erkrankenden, ſo viel möglich, ſicher geholfen werde, die andern Kranken und Sterbenden denen Geſunden nicht ſchaden, die Begräbniſſe und dergleichen und ſonderlich geſunde und zulängliche Menge an geſunden Victualien

lien recht beſorget und verſchaffet, ihr Verderben aber verhütet werden, wobey es denn auf viele Anſtalten wegen geſunder Weyde, wegen geſundes Viehes und der Viehſeuchen ꝛc. zugleich ankommt.

§ 242.

Daraus laſſen ſich nun die Zwecke, der Innhalt und die Einrichtung an Seiten des Policeywesens in Anſehung derer Geſetze, entweder ganz oder doch zum Theil unter andern Zwecken, die ſie zugleich nebſt dieſen haben können, ſonderlich die hieher gehörigen, einſehen. Z. E. derer Victualiengeſetze, derer Schenk- und Gaſt- Wirts- Brau- und Wein- Fleiſcher- Becker- und anderer Ordnungen, derer Ordnungen von Gebäuden, geſunder Luft, Waſſer, Weide ꝛc., derer Eheordnungen, derer Hebammenordnungen, der Bader- und Wundarztordnungen, derer Apotheker- Materialiſten- und Kräutermänner- ja mit Arzeneyen handelender und vieler andern Medicinalordnungen, wegen derer eigentlichen Medicorum, wegen der Qvackſalber und verderblichen Pfuſcherey vieler Leute im Curiren, derer Peſt- Lazareths- Hospital- und Invalidenhäuſer, der Begräbniſſe, der Armen- Aerzte, Apotheken ꝛc. und überhaupt das wichtige Object derer Collegiorum medicorum und Sanitatis, welches nichts als Policeycollegien ſind. Eben daraus wird auch erhellen, was zu dieſen Abſichten gute Anſtalten um Eheleute und Eltern

in dieſen ihren Standespflichten, in ſoferne ihnen die Sorge für die Geſundheit der Kinder in und auſſer Mutterleibe oblieget, zu unterrichten, und die Kinderzuchtsordnungen, in ſoferne ſie den Leib betreffen, die Anſtalten wegen der Wayſen-Ziehe- und Findelhäuſer, wegen der Erziehung unehelicher Kinder, wegen der Viehcuren, und daß man dazu eigene und verſtändige ſich darauf allein, an ſtat, daß ſie Menſchen curiren, legende Leute an Hirten, Hirtinnen, Abdeckern, Schweinſchneidern und andern erfahrnen Leuten habe; ja was die ſtrenge Aufſicht auf die Materialien und Victualienverkäuffer, in Anſehung der Leibesgeſundheit eines Volkes, wie auch die Beſorgung des Proviantweſens, überhaupt die Errichtung der Magazine, und die Mittel allzu groſſe Theurung derer allen zum geſunden Leben und alſo auch denen Dürftigen nöthigen Victualien, beytragen. Und wer wird nicht endlich erkennen, daß man von Seiten des Policeyweſens, nicht nur denen Menſchen in einem Lande allerhand ehrbare Ergötzlichkeiten des Leibes und Gemüths um der Geſundheit willen erlauben, und ſo gar zu Zeiten veranſtalten, ſondern auch, damit ſolche nicht umgekehrt, Quellen der Ungeſundheit und Fomenta der abſcheulichſten Laſter werden, oder nicht etwan an ſich, als den menſchlichen Leib verwüſtende und die Lüſte reizende Mittel der Geilheit und Unmäßigkeit in Gang kommen, dahin ſehen müſſe, daß ſolche mäßig, ordentlich, züchtig, am rechten Ort,

zu rechter Zeit und mit gehörigem öffentlichen Wohlſtand gebrauchet werden. Und weil bey dieſen Geſetzen und Anſtalten noch viel andere Abſichten, die alle der Policey eigen ſind, zuſammen laufen, weswegen ſie auch künftig unter gleichem Nahmen bey denen andern Grundſätzen mehr als einmal vorkommen werden, ſo ſiehet man den zureichenden Grund ein, warum ſolches lauter eigentliche Policeygeſetze und Anſtalten, die vorkommenden Fälle aber Policeyſachen ſind und zum Policeyweſen gehören.

§ 243.

Heute zu Tage findet man nun ſchon mehr in denen Teutſchen Ländern, und ſonderlich in rechten Städten, von ſolchen Geſetzen und Anſtalten, Muſter und Beyſpiele, wo nicht in allen und von allen dieſen Sachen, dennoch aber in einigen Dingen, ſo hieher gehören. Nur ſcheint mehrerer Fleiß in eigentlichen Städten, als auf dem Lande darauf gewendet zu werden. Man kan Nachrichten r) davon finden und ſie leſen, folglich als Hülfsmittel, wenn man ſich bey dem Policeyweſen damit beſchäftigen ſoll, brauchen. Allein wer nach der Anleitung dieſes erſten Grundſatzes die Sache ſelbſt recht durchdenken kan, wird viel weiter ſehen und auch alles beſſer prüfen können. Nur muß man dazu nicht nur z. E. bey dem Medicinalweſen bloß die Aerzte, oder bey dem Victualienweſen bloß Leute, die dieſes Handlungs- und Handwerksmäßig verſtehen, wie ſonſt geſchehen, oder bey

der

der Kinderzucht bloß die Kirchenlehrer ꝛc. zu Hülfsperſonen, ſondern auch zugleich das ganze Policeywesen in ſeinem Zuſammenhange verſtehende Leute brauchen und haben, wenn man dieſe Geſetze und Anſtalten recht machen und beſorgen will. Mir deucht, darinne wird vieles von denen verſehen, welche generalement die gute Policey im Lande erſt einführen, oder das Eingeführte verbeſſern, und daher das Policeyweſen überhaupt oder hier und da anordnen.

r) S. meine C. Bibl. p. 468-474.

## § 244.

Nach meinen Grundſätzen in der Oeconomic kommt alles anfänglich auf Dienſt- und Arbeitsfähigkeit und Geſchicklichkeit an, ja die Fehler daran machen die größten Hinderniſſe an Seiten der Nahrungsbeſchäftigten aus (§ 119, 124, 159-162 b). Ich ſehe dannenhero die beyden erſten Sätze (§ 228) nicht nur, wie die andern insgemein, für Grundſätze der ſchönen innerlichen Policey, ſondern auch für die vornehmſten und die wichtigſten unter den andern allen an; in ſo ferne ſie die Hauptmittel anweiſen, den IV Grundſatz recht auszuüben, wie ſich bey ſelbigem zeigen wird. Zumahl dieſe weder in der Application ihrem wirklichen Nutzen nach nichts austragen, wenn dieſe beyden Stücke der ſchönen Policey, wovon die beyden erſten Sätze handeln, nicht zuerſt und hernach beſtändig immer beſſer beſorget werden.

Darum

Darum halte ich mich auch dabey mehr als denen andern auf, weil ſich das andere gleichſam von ſelbſten giebt, und wenig beſondere Geſchäfte, worinne nur jene erſt recht genutzet werden, erfodert. Ich wende mich alſo überhaupt zum zweyten generalen Policeygrundſatz (§ 228). Nach meinem Grundriß nun muß ich davon erſtlich etwas überhaupt erinnern. Denn es iſt bekannt, der Menſchen Seelen können nicht alles gleich leiſten, wozu die Fähigkeiten doch von Natur in ihnen liegen, welche ſich durch Unterricht und Uibungen gleichſam nach Unterſchied der Menſchen entwickeln, erwecken und immer mehr verbeſſern laſſen. Hiernächſt ſo ſind ſie durch den Sündenfall auch ſehr verdorben, und verſinken in Entſtehung ietzt gedachter Verbeſſerung immer mehr ins Wüſte; ja ſie werden durch böſen Gebrauch und ſündliche Gewohnheiten immer ſchlimmer. Dieſes Uibel zu heben, hat uns nun die Erbarmung Gottes I) viele natürliche und bloß durch den Gebrauch der Vernunft zu findende, iedoch nur gewiſſermaaßen zu einer äuſſerlichen und zeitlichen Glückſeligkeit zureichende, und auf die vollkommnere Verbeſſerung und Glückſeligkeit nur zubereitende, denen andern aber von ferne die Hand bietende Mittel angewieſen. Denn ſie hat auch II) noch andere und viel höhere ja kräftigere Mittel zu dieſer Cur und Verbeſſerung der Seelen unmittelbar offenbaret, und bey vielen Völkern mit einer beſondern Vorſehung verordnet, veranſtaltet und eingeführet, wodurch

Des 2ten Grundſatzes innerl. ſchöner Policey.

durch eine wahre Cur der Seelen geſchehen kan, wenn ſie nur recht gebrauchet werden, und wodurch nicht nur die zeitliche, ſondern auch die ewige Glückſeligkeit, nicht nur das Wohl der Seelen, ſondern auch des Lebens unſeres Leibes, in Anſehung des innerlichen und des äuſſerlichen erlanget, jene bloße natürliche Verbeſſerung aber nicht nur verbeſſert, ſondern auch erſt vollkommner gemacht werden kan. Bleibt es aber nur bey jener, ſo entſtehet daraus zwar eine Verbeſſerung der wüſten und kranken Menſchengeiſter in verſchiedenem Grad, welche ſich in äuſſerlichen und zeitlichen äuſſert, und ſie zu allerhand vernünftigen Dienſten, Arbeiten und Geſchäften mit andern Nahrungsmitteln geſchickt machet. Ich nenne alſo dieſe Cur der Seelen nur eine Palliativcur, und unterſcheide ſie alſo von jener wahren und gründlichen Verbeſſerung unſeres Geiſtes. Man muß aber mit dieſer Stütze unſers zeitlichen Wohls insgemein in ſo weit zufrieden ſeyn, weil ihre Beſchaffenheit nicht anders iſt, und weil ſie doch unſer zeitliches Elend ſehr mindert, ſonderl. wenn man die andern göttlichen Mittel nicht hat. Man muß ſie daher immer beſſer und dankbarer gegen den Vater der Menſchen brauchen und anwenden, und daraus erfolgt denn unter andern auch eine ſchöne Policey. Das Policeyweſen aber hat es damit eigentlich und am nächſten zu thun. Jedoch wir Chriſten ſind darinne glücklicher als andere, daß wir jene offenbarten Mittel auch zur Hand haben, und ſich das Chriſtenthum mit einer

einer guten Policey zur zeitlichen und ewigen Wohlfart recht freundſchaftlich, wenns recht angefangen wird, verbinden kan. Und bey dieſen Umſtänden kan und muß die ſchöne Policey auch dem Chriſtenthum und der wahren Seelenverbeſſerung auf viele Weiſe promovendo und removendo pädagogiſch die Hand bieten. Denn ſie kan unzehligen Hinderniſſen des Gebrauchs der äuſſerlichen Gnaden- oder religieuſen und offenbarten Mittel, wie auch denen groben Ausbrüchen und Aergerniſſen ſteuern, und den rechten Gebrauch derer zu jenen Mitteln nöthigen natürlichen, nemlich des Verſtandes, des Willens, der Vernunft, des Lebens, des Leibes ꝛc. befördern. Das Chriſtenthum aber hilft hingegen wiederum jener auf unvergleichliche Weiſe (§ 161 n. 11).

## § 245.

Ich zweifle dannenhero nicht, man werde nach dieſen Grundwahrheiten zugeſtehen, daß eine Policeymäßige Einrichtung des äuſſerlichen kirchlichen Weſens und eine NB. chriſtliche Einrichtung der Policey hierzu ſonderlich gehören: Daß in beyden Stücken eine kluge und ſehr ſorgfältige immer beſſere Veranſtaltung des zur Religions- und anderer Erkenntniß dienenden Schul- Lehr- Unterrichts- Uibungs- und Zuchtweſens bey jungen und alten beyderley Geſchlechts und in allen Ständen erfodert werde: Daß man an Seiten des Policeyweſens die bürgerliche Ehrbarkeit und äuſſerlichen Tugenden zum wirk-

ſchaftlichen und geſelligen Leben durch viele Mittel klüglich befördern könne und müſſe: Ja daß man ſich bemühen könne und müſſe, die unterſchiedenen Nahrungsſtände in der Erkenntniß und dem Fleiſſe bey Nahrungsſachen immer mehr zu verbeſſern, und der Unwiſſenheit, Blindheit, denen Irrthümern des Verſtandes, ſo wohl als denen unwirtſchaftlichen Laſtern, nemlich der Faulheit, dem Müßiggang, der Verſchwendung und den närriſchen Ausbrüchen des Geizes mit Geſetzen und Anſtalten entgegen zu gehen, wenn man der Seelen, dem Gemüth und denen Sitten nach immer mehr geſunde Unterthanen zur ſchönen Policey haben will. Endlich aber theilet ſich dieſe Geſundheit ein, theils in die natürliche, theils die erlangte gemeine und ungemeine der verbeſſerten Kräfte, der erkennenden und begehrenden Fähigkeiten, wie auch endlich der immer mehrern Geſchicklichkeit des ganzen Menſchens. Und man muß ſolchergeſtalt immer mehr die ſinnliche, wahre, deutliche, gründliche, gelehrte und ungelehrte Erkenntniß nöthiger und nützlicher Dinge befördern, die unnützen Künſte unterdrücken, die Menſchen aber heller und einſichtiger zu machen, Unwiſſenheit, Irrthümer, Dummheit, Aberglauben, Unglauben und Unvernunft auszurotten, in Anſehung der begehrenden Fähigkeiten aber die Menſchen zur Beförderung des äuſſerlichen vernünftigen Wandels, mittelſt der Furcht und Hofnung, durch Unterricht und Uiben, bürgerlich tugendhaftig zu machen ſuchen. Dazu

aber gehöret, daß wenigſtens die meiſten Leute eine natürliche Gottesfurcht und Ehrerbietung für das göttliche Weſen bezeigen, öffentliche Atheiſterey, Verachtung Gottes mit Geberden, Worten, Werken, oder ausſchweifende Schwärmerey und der Aberglaube in Anſehung Gottes und religieuſer Dinge nicht wiſſentlich geduldet, ſondern ausgerottet werden, damit der Gehorſam, die Unterthänigkeit und Ehrerbietung der Geringern in Anſehung derer Vorgeſetzten und Höhern, der Frechheit, Widerſetzlichkeit, Pflichtvergeſſenheit, Untreu, Schänd- und Schmähſucht ꝛc. ſteuern, ein ehrbares, züchtiges und ernſthaftiges Weſen aber, nebſt dem äuſſerlichen Wohlſtand in Geberden, Kleidern, Worten und Werken beobachtet, alles ärgerliche zur Unzucht und zur Unmäßigkeit reizende, der Stolz, der Muthwillen, das Zanken und die Frechheit unterdrücket werden, und die äuſſerliche Gerechtigkeit, Billigkeit, Ehrlichkeit, Treue und Glauben herrſchen, die Mäßigkeit, um weder zu viel noch zu wenig zu thun, ſich immer mehr zeige, die unehelige und ehelige Keuſchheit hoch geachtet, Fleiß und Arbeitſamkeit beſtändig erblicket, die nicht verſchwenderiſche, nicht geizige, nicht leichtſinnige, nicht liederliche, nicht faule, nicht nachläßige und unachtſame Wirtſchaftlichkeit, und alſo die wahre Sparſamkeit allenthalben herfür breche, und mit einem beſtändigen Bemühen eines ieden, ſein Hoc age! zu thun, mit Höflichkeit und Artigkeit im äuſſerlichen Bezeigen, mit Muth, Zufriedenheit und Vergnügen,

gen, mit Klugheit, vernünftiger Menſchenliebe und Behülfligkeit und thätigen Mitleiden immer mehr begleitet werde: Ja, daß endlich immer mehr an Leib und Seele in vielen verſchiedenen Wiſſenſchaften, Künſten, Geſchäften, Gewerben, Negotien und Ständen ꝛc. geſchickte Leute entſtehen. Weiter kan ich hier nichts von den Liniamenten einer der Seelen nach zu ſchöner Policey geſunden Menge der Menſchen oder eines Volkes insgemein, worunter doch noch viele heimliche und offenbare Kranke ſind, ſagen. Diejenigen Dinge, ſo dieſen allen entgegen ſind, wird man auch, wenn man ſie recht kennet, vor nichts als Qvellen unſers Elendes erkennen, ob man gleich dieſelben, wenn man ſie nicht gänzlich oder gleich ausrotten kan, gewiſſermaaßen noch durch Klugheit zu guten Zwecken brauchen kan [s]).

s) S. den IX Band m. L. Sammlungen p. 788 ſq. und im X Bande III St.

## § 246.

Hierzu dienen nun allerhand Policeygeſetze und Anſtalten, die theils insgemein nöthig, theils beſondere Zwiſchenzwecke dieſes Hauptzwecks befördern und als wichtige Mittel anzuſehen ſind. Ich kan aber die erſten nur erzehlen, und will hoffen, daß man der meiſten ihren Zweck, Innhalt, Einrichtung und zureichenden Grund aus dem vorigen § und ihrer bloßen Benennung leicht begreifen könne; ſonderlich wenn man in der Seelenerkenntniß, einer wahren Sittenlehre,

lehre, und der Kenntniß der Welt durch die Philoſophie, durch die wahren und erdichteten moraliſchen Geſchichte, durch Reiſen und Reiſebeſchreibungen, wie auch Portraits tugendhafter und laſterhafter Leute ꝛc. bey der Policeywiſſenſchaft nur etwas gethan hat. Es ſind dannenhero Policey- und Kirchenordnungen nöthig: 1) In Anſehung der Religion überhaupt, 2) inſonderheit der chriſtlichen, 3) der Atheiſterey, 4) der Naturaliſterey und Freygeiſterey, 5) der wahren Ausſchweifung ſchwärmender Phantaſie in der Religion, 6) verſchiedener Religionen ſo wohl unter den Chriſten, als auch ſonſt z. E. der Jüdiſchen, 7) wegen der äuſſerlichen Gottesfurcht, 8) der Gotteslästerung, 9) der Sabbatsſchänderey, 10) des leichtſinnigen Schwörens, 11) Fluchens, 12) des Mißbrauchs göttlichen Nahmens, Wortes und heiliger Geheimniſſe, 13) des Aberglaubens in der Religion und aller abergläubiſcher Bücher und Calender [t]), 14) liederlicher und ärgerlicher Bücher, 15) der üppigen und unchriſtlichen Tanz- Sauf- und Spielgeſellſchaften und Häuſer [u]), 16) der heimlichen und öffentlichen Bordells, 17) der unordentlichen und öffentlichen, wie auch heimlich herum ſchleichenden Lehrſucht, 18) der Ketzermacherey, 19) wegen guter Anordnung häufiger und rechter Catechismusübungen und anderer äuſſerlichen Hülfsmittel, denen Leuten Gottes Wort in die Hände, Häuſer und Herzen zu bringen, 20) die Verordnungen wegen öffentlicher, deutlicher

und erbaulicher Predigten und derer Mißbräuche dabey, 21) die Verordnungen und Anſtalten wegen der Special-Seelenerkenntniß, Führung, Suchung, Sorge und Erbauung, 22) wegen der beſondern Aufſicht, Ermahnung und Erinnerung der Lehrer und anderer, die ſolches unter ihnen und nach ihrer Anweiſung bey ordentlichen Gemeinden, ihren verſchiedenen Ständen und Gliedern verrichten helfen, 23) wegen der beſſern Einrichtung der äuſſerlichen Kirchengemeinden und Unterſcheidung ihrer Glieder ſelbſt, 24) des rechten Gebrauchs und der beſſern Einrichtung der Kirchen- Schul- und Hauszucht, 25) wegen der Zucht bey erwachſener Jugend insgemein, 26) der beſſer einzurichtenden und zu gebrauchenden Seelenregiſter, 27) des beſondern Unterrichts der erwachſenen Jugend, derer ſich Verehelichenden und Verehelichten, der Eltern, der Männer, der Eheweiber, der Alten, des Geſindes, nemlich in Anſehung der Standespflichten durch abgeſonderte Catechismusübungen [v]), 28) der beſondern Erbauungsſtunden, 29) der nöthigen Eintheilung der Gemeinden in kleinere Haufen und Sorten nach ihrer innerlichen Beſchaffenheit, 30) guter Kirchen- und Schullehrer, derſelben rechte Seminarien, ſonderlich für Schuldiener auf den Dörfern, 31) der beſſern und egaleren Verſorgung der Kirchen- und Schullehrer, 32) des beſſern und von der Verächtlichkeit befreyenden Ehranſehens ſolcher Perſonen, ſonderlich der Schuldiener, 33) der Einſchränkung des Licet

petere

petere bey den Kirchenämtern und um 34) verſchiedene Mißbräuche bey dem Jure Patronatus abzuſchaffen, 35) der mehr zu erleichterenden Aufſicht über die Kirchen und Schulen durch kleinere Diöceſe, mehrere Specialſuperintendenten und Schulinſpectores w) auf dem Lande und in Städten, 36) guter Conſiſtorien, Conſiſtorial-Kirchen-Superintendenten- und Schulinſpectorordnungen, 37) wegen der General- und Special- unvermutheter und beſonders ohne große Koſten anzuſtellender Viſitationen ꝛc. Und es wird leicht ſeyn nach vorigen § § auch von allerhand beſondern hier und da bereits gemachten Anſtalten, z. E. von denen im Würtenberg ehemals eingeführten Schwör- und Fluchbüchſen hierbey zu gedenken und zu urtheilen.

t) M. L. Samml. III Band p. 346 ſq. u) M. L. Samml. im II Band p. 385 ſq. v) S. m. L. Sammlungen I Band p. 912 ſq. 969 ſq. II, 6 p. 69 ſq. 238 ſq. 337 ſq. Siehe auch die zu Berlin herauskommenden Agenda Scholaſtica. w) E. d. im II B. p. 875 ſq.

## § 247 a).

Da dieſe Geſetze und Anſtalten aber an vielen Orten mehr unter die zufälligen, als eigenen Policeygeſetze und Anſtalten gehören, ſo treten folgende denen Zwecken ſchöner Policey hier noch näher, welche wegen der Verbeſſerung der Jungen und Alten in einem Staat erfodert werden. Was die erſten betrift, ſo hat

 man

man ſonderlich folgende Mittel der Zucht in und auſſer den Familien zu bemerken x). In den Familien kommt die gute Erziehung ſonderlich auf darinne einſichtige und gute Eltern und Vormünder, auf den Unterricht der Prediger darinne und auf die Verbeſſerung der Fehler, ſo von Predigern und Schulinſpectoren geſchehen kan, ſonderlich aber auf eine beſſere Aufſicht auf die Erziehung der Kinder an, welche durch die Schullehrer, Prediger und genauere Connexion der Hauszucht mit der Schulzucht, ingleichen von denen Policey- und Gaſſeninſpectoren, von Vormündern, Vorſtehern der Armenanſtalten, und der Obrigkeit ſelbſt, ſonderlich über alle Theile des innern Hausweſens beſtändig geführet, und durch beſſere Einrichtung und Ordnung mit den Hausinformatoribus und Hofmeiſtern über die Jugend, wie auch der Armen- und Winkelſchulen befördert wird. Noch mehr aber dienet dazu eine gute Geſindezucht in Familien und die Beförderung derſelben von Seiten des Policeyweſens. Ich verſtehe aber hier durchs Geſinde nicht nur das gemeine und die etwas mehr bedeutenden Bedienten, ſondern auch die, ſo bey den Lehrmeiſtern und Herren in den Profeßionen als Lehrlinge und Geſellen dienen. Der beſſere Unterricht derer, ſo dieſe Zucht beſorgen ſollen, die guten Exempel und Beyſpiele, die Entdeckung und Unterdrückung derer Geſinde- und Jugendverführer und verführiſcher Oerter, ja die Zucht der Herrſchaften ſelbſt, welche das Geſinde in vielen Bosheiten verder-

ben

ben und verſtärken, und die Hülfe des Policeyweſens ſind hierbey das Vornehmſte, und der Mangel daran iſt der Urſprung ungemein vieler Fehler und Mißbräuche bey der Geſinde- und Jugendzucht, folglich muß das Policeyweſen ganz beſonders auf immer beſſere Veranſtaltung dagegen hierbey denken, und ſonderlich die Geſindemäkler und Mägdevermieterinnen in beſſere Ordnung und Aufſicht, vornehmlich in Städten ſehr gute Geſindeprotocolle halten u. ſ. f. Denn ich ſehe den Dienſtſtand des Geſindes zugleich als ein Hauptmittel der Zucht und Verbeſſerung vieler Menſchen, ihren Verdienſt aber nur als ein Nebenwerk an; ja ich betrachte die üble Geſindezucht als eine Haupthinderniß der Kinder- und Jugendzucht. Uiberhaupt aber iſt die Policeyſorge für das innere Hausweſen und Haushalten in den Familien nicht nur in Anſehung des Vermögens und ſeines Gebrauchs, ſondern auch derer dazu gehörigen Perſonen und ihrer Verbeſſerung ſehr wichtig [x]). Wird aber insgemein, ſo viel das letzte betrift, am meiſten vernachläßiget.

x) S. m. vermehrten Becher II Th. C. XXXI, wie auch unten § 280 n. 31 ſq.

§ 247 b).

Auſſer den Familien ſind wohl I) das vornehmſte Hauptmittel gute Schulanſtalten, nicht nur zum gemeinen Unterricht und ſolcher Zucht der Knaben und Mädgen, wozu ſonderlich gute Schulmeiſter und Schulmeiſterinnen

ſammt ihren Seminarien [y]) gehören, ſondern auch dazu, wo die neuern Kunſt- Werk- Real- oder mechaniſche und oconomiſche geringere und höhere Schulen dienen [z]). Hierher gehöret auch die beſſere Einrichtung derer geringern und höhern ſchon bekannten Schulen, wie Lycäa, Gymnaſien, Collegia, Academien und Univerſitäten ſind. Sonderlich aber ſolte auch auf das zur gemeinen Verbeſſerung der Menſchen ſo nützliche ſchöne Geſchlecht beſſer gedacht werden, damit ſelbiges in etwas erwachſenen Jahren, und wenn ſie von beträchtlichem Stande und Gaben wären, in wohl eingerichteten Gynäceis, Frauenzimmerſchulen und Academien, oder darauf recht eingerichteten Klöſtern, ſo wohl bey denen Catholiken als Proteſtanten, beſſer erzogen würde [a]). Jedoch hierher ſind auch II) in Abſicht auf harte Ranken und arme Kinder, wohl geordnete Zucht- Werk- und Arbeits- Wayſen- Ziehe- und Findelhäuſer zu rechnen. Und endlich wird die erwachſene männliche und weibliche Jugend III) theils durch Dienſte in guten und die Zucht liebenden Familien, durch Gelegenheit, gute männliche und weibliche Geſellſchaft oder anſtändigen Umgang in geſitteten Aſſemblees, (ich zweifle aber daran, obs auch durch Comödien und Opern geſchehen könne [b]), zu genieſſen, theils die männliche Jugend, ſonderlich durchs wohl eingerichtete Wandern und Reiſen auf Profeßiones, auf auswärtige Schulen und Univerſitäten, oder wegen einer guten Lebensart überhaupt und wegen

gen Kenntniß der Welt, in fremde Länder oder durch das Leben am Hofe verbeſſert. Ja, nachdem IV) heut zu Tage der Militairſtand durch die Anſtalten derer zwey letzten großen Könige in Preuſſen viel ſchöner und geſitteter bey uns eingerichtet worden und wird, ſo iſt es gewiß, daß man auch die verbeſſerten Militairdienſte als eine Schule der Zucht für viele ſonſt ungezogene Gemüther, ja auch für gezogene, um ſie noch geſchickter zu machen, anſehen kan. Die Baſis aber von allen dieſen ſind 1) gute Kinder- Schul- und Geſinde- Zuchtsordnungen, 2) Univerſitätsordnungen, 3) weiſe und einſichtige Curatores, Ephori, General- und Specialinſpectores über dieſe Anſtalten und ihre Inſtructiones, 4) gelehrte, berühmte und andere geſchickte Lehrer und Lehrerinnen, ſammt allen Anſtalten, um ſie zu bekommen und zu behalten, 5) allerhand Geſinde- Handwerks- und Arbeiterordnungen und Policeygerichte [c]), 6) jährliche Eltern- und Schul- wie auch Conduitenliſten, 7) die Anſtalt des Scrutinii und Selectus ingeniorum von denen Jahren an, da man die Gaben der Menſchen kennen kan, bis dahin, daß ſie ihre eigene Lebensart antreten können, 8) gute Armen- Wayſen- und Gaſſenordnungen wider ungezogene Jugend auf der Gaſſen, die andere ſehr ärgern, 9) gute Ordnung und Stiftung wohl geſitteter Zuſammenkünfte und die Verhütung des Daſeyns üppiger und verführiſcher, 10) beſonders ſorgfältige Aufſicht, Erkenntniß und Zucht, in Anſehung der Landeskinder, vornemlich

lich aber derer, die keine oder ſchlechte Privaterzie=hung u. Regier. genieſſen können, 11) gute und ſchöne Zuchtordnung im Militairſtande, wozu allerhand Krieges= und Ritterſchulen= und Academieordnungen gehören. Denn nunmehro erkennet man auch ſchon, daß bey der Kriegeskunſt eine gute Theorie, ein Lehrgebäude und eigene Schule, wie die Haushaltungskunſt nöthig und nützlich ſind. Es dienet endlich auch dazu 12) die Ein= und Errichtungen vieler nützlicher Societäten der Wiſſenſchaften, Künſte, und ſonderlich der Haushaltungskunſt, die noch ſammt denen Unterrichtsanſtalten überhaupt in Cameralſachen auf hohen Schulen ſehr fehlen. 13) Die beſtändige Verbeſſerung und Aufrechthaltung aller dieſer Anſtalten und Ordnungen, nach denen Zeiten, Oertern, Zufällen und entdeckten Fehlern.

y) S. n. c zum § 246. z) S. L. Samml. II B. p. 797 ſq. a) S. meinen verbeſſerten] Stiſſer von der Landöconom. und Policey der Teutſchen p. 527=542 und m. Leipziger Samml. V B. p. 119=150. b) Siehe mein Manufactur= und Handwerkslexicon art. Chartenmacher, ſonderl. p. 407=410, wo auch vom Spielen gehandelt wird. c) S. n. x bey dieſem § und mein Manufacturlexicon.

§ 248.

Ob nun gleich gewiß iſt, daß die rechte Erziehung der Jugend der rechte Grund aller Verbeſſerung der Leute eines Staats, und davon die künftige beſſere Welt und die Menge geſun=

der

der Seelen unter den Erwachſenen und Alten abhänget; ſo muß das Policeywesen doch auch dieſe letzten nicht aus den Augen laſſen und denken, es ſey an alten Bäumen gar nichts mehr zu thun, ſondern auch dieſe immer mehr zu verbeſſern ſuchen, ſo weit ſolches bey erwachſenen und alten Bäumen noch anſchlagen will. Denn, wenn man dieſes nicht, ſo viel möglich, thut, ſo haben die bisherigen Verbeſſerungen der Jugend ungemein viele Verhinderungen, oder werden gar wieder unterdrücket. Unter dieſen ſolte man dannenhero immer mehr erfahrne kluge und weiſe Leute, ſonderlich aber Exempel und Beyſpiele derer ſchon § 245 berührten wirtſchaftlichen und bürgerlichen Tugenden und Sitten gewahr werden, dieſe aber alsdenn auf alle Weiſe herfür ziehen, damit andere nacheifern mögten. Die ehemalige ſchlechte Kinder- und Jugendzucht hat aber ſolche Beyſpiele nebſt der nachläßigen Sorgloſigkeit, die Erwachſenen und Aeltern immer mehr zu verbeſſern, oft an vielen Oertern ſehr rar gemacht, und wenn auch die Gemüther eben nicht ſo gar ſchlimm ſind, ſo ſtecken ſie doch in vieler Unwiſſenheit, in ſchlimmen Vorurtheilen und alten thörigten Gewohnheiten, Gebräuchen und Herkommen, deswegen ſie immer mehr verderben. Man muß daher auch hier verſchiedene ſchon im § 246, 247 berührte Unterrichtsmittel und Anſtalten, ſo weit ſie bey dieſen Leuten auſſer der Schule noch anzubringen ſind, immer mehr zu brauchen und zu veranſtalten ſuchen. Es gehen ſehr viele von denen

nen ſchon berührten an, wie leicht aus ihrer Betrachtung erhellet. Die deutlichen Erklärungen und Einſchärfungen in den Policeygeſetzen, die öftere Erinnerungen ihrer Pflichten, die Wiederholung der Geſetze, und alles was ich oben von der Geſetzgebung und den Mitteln ihrer Beobachtung zuwege zu bringen, erinnert habe, helfen auch ſehr viel dazu. Gute Kirchen- und Gemeindeanſtalten, davon ich ſchon gedacht habe, ſind in Anſehung dieſer ſonderlich ganz ausnehmend nöthig. Die Viſitationes domeſticæ der Prediger und Schuldiener, der particulaire Unterricht, den ihnen die Policey- und Oeconomieinſpectores oder die Beamte ꝛc. geben können, wenn ſie nur ſelbſt was taugen und Menſchenliebe haben, ſolten gleichfalls ſehr viel helfen. Oft kan man auch ganze Städte und Dörfer durch untermengte wohlgezogene fremde Leute in ihren Sitten verbeſſern, ja man kan ſie dadurch nach und nach einſichtiger, heller, geſcheuter, munterer und geſitteter machen, wenn ſie mit ſolchen Leuten umgehen ꝛc.

## § 249.

Sonderlich aber theilen ſich dieſe Mittel in directe Mittel, ſo die Erkenntniß und gute Sitten befördern und einführen, und in indirecte Mittel, ſo die ſchädlichen Vorurtheile und den Aberglauben ausrottende, folglich removirende Mittel und Anſtalten ſind. Vornemlich muß man dahin ſehen, daß alte und erwachſene Leute doch wenigſtens teutſch leſen und ſchreiben können,

nen, ihr Chriſtenthum verſtehen, und ſich alſo 1) wegen des letzten ehr lenken laſſen, als wenn ſie recht verfinſterte und verwüſtete Seelen haben. Oder man muß doch diejenigen, ſo in dieſen beyden Stücken etwas gethan haben, herfür ziehen, und ſie bey denen ganz Unwiſſenden bey ihrem Unterricht zur Beyhülfe brauchen. Die noch geſcheutern und ſonderlich die Gelehrten aber muß man vorzüglich dahin leiten und brauchen, daß ſie die andern ſchriftlich und mündlich unterrichten, und ihnen mit ihrem Rath und Einſichten dienen. 2) Je unwiſſender aber die Leute ſind, deſto mehr muß man auch die Furcht für der Strafe und dem Gefühl des Strafübels, wie auch endlich ihre eigenen ſchlimmen Neigungen wider ſie ſelbſt brauchen, um ſie nur aufmerkſam und gelehrig, iedoch aber auch nicht ganz verdutzt und zu bloßen Maſchinen zu machen. 3) Welche leſen können, bey denen muß man ſonderlich veranſtalten, daß ſie von allerhand bürgerlichen Pflichten, guten Sitten und wirtſchaftlichen Dingen, leichten und kurzen Unterricht in den nunmehro bekannten wöchentlichen Anzeigen leſen, oder denen andern vorleſen, folglich dieſe Blätter von Gemeinden und Geſellſchaften gehalten werden. Und durch dieſe kan man ihnen auch allerhand gute teutſche leichte Schriften zu ihrem Unterricht bekannter machen und vielen in die Hände bringen. Dahingegen muß man ihnen, wie der Jugend, ie unwiſſender ſie ſind, die Gelegenheit benehmen, allerhand ſchlimme, dumme, abergläubiſche, ver-

verführiſche und ſchädliche Schriften, Mährigen ꝛc. zu bekommen und zu leſen. Zu dem Ende würden auch die kleinen Scharteken- und Bilderkrähmer ꝛc. in beſſere Aufſicht zu ſetzen, die Aufſicht über den Bücherdruck und Verkauf beſſer einzurichten, ingleichen die Nachrichten, Beurtheilungen und Auszüge von Schriften dazu zu brauchen [d]), und zu veranſtalten, daß denen ungelehrten jungen Leuten beyderley Geſchlechts bekannt werde, für was vor Büchern ſie ſich zu hüten. Die fremden Calender muß man gar verbieten, aus den einheimiſchen Calendern aber ſelbſt zugleich immer mehr in andern guten Sachen unterrichtende Schriften zu machen, und ſolche von dem ärgerlichen zu ſaubern ſuchen. Sie ſolten iedoch nicht nur für die Landwirtſchaft, ſondern auch für Stadtwirtſchaftliche Gewerbe, woran es noch ſehr in Calendern fehlet, eingerichtet ſeyn. Endlich würde man auch zu Lehr- und Unterrichts- zu allerhand gelehrten und andern Amtsgeſchäften, folglich nicht nur für Kirche und Schule, ſondern auch andere Anſtalten, daran es wieder ſehr fehlet, Seminaria, z. E. öconomiſche veranſtalten, und dadurch die Erwachſenen und Alten beſſer üben und zubereiten können. Ja es laſſen ſich auch ſonſt noch unzehlige Uibungsanſtalten, um allerhand Arbeiten des Leibes und der Seelen unter ihnen vollkommener zu machen, erfinden, wenn man nur Policeymäßig nachdenken kan. Nur eine einzige Anmerkung aber muß ich hier noch machen. Ein kluges

Poli-

Policeywesen muß ſonderlich dahin trachten zu verhüten, daß nicht nur das Volk und die Leute von ihm ſelbſt, ſondern auch nicht von anderen Regierungsanſtalten immer mehr verderbet und zu allerhand ungeſelligen Laſtern indirecte verleitet, ja wohl gar genöthiget werden. Man will z. E. der allzu eiſernen Regierungsart, denen erſchrecklichen Impoſten, der allzugroßen Licenz, die man denen Officieren und Soldaten, dem Adel und andern angeſehenen Leuten unter der vorigen Regierung in Frankreich, verſtattete, viele Laſter und große Fehler ieden franzöſiſchen Ländern bey aller äuſſerlich ſtrengen Policey Schuld geben, als daß das gemeine Volk ſehr gedrücket, ſehr dürftig gemachet, und dahin gebracht werde, allerhand Betrügereyen, Schindereyen und dergleichen aus Noth, um nur Leben nnd Abgaben haben zu können, auszuüben, ingleichen, da die Soldaten und andere Bediente wenig oder keine Beſoldungen bekommen, daß dieſe dadurch verleitet werden, allerhand Geldſaugerey und Gewaltthätigkeiten vorzunehmen. Die Verſtattung vieler und weitläuftiger Proceſſe macht das Volk gleichfalls zankſüchtig und zu Ungerechtigkeiten aufgeleget. Die Noth, um nur Geld zu haben, verleitet die Leute zur Spielſucht, und ſonderlich zu betrüglichen Spielkünſten und dergleichen.

d) Siehe das 113 und 114 Stück der Leipziger Samml. im X Band.

§ 250.

Des 3ten Grundſatzes innerl. ſchöner Policey.

Ich muß nun auch den 3ten Grundſatz (§ 228 a) erleutern. Denn ſo viel Gutes der Höchſte einem Lande oder Volke an denen Kräften der Menſchen und der natürlichen Dinge zu einem beqvemen und angenehmen Leben, als Mittel und Vortheile, oder als Commoda gegeben, eben ſo viel Uibel und Hinderniſſe ſind theils durch die Unvollkommenheit und Endlichkeit natürlicher Mittel an ſich, theils durch das ſündliche Verderben zu unſerer Strafe und Zucht damit verknüpfet. Ich habe davon ſchon im Anfange und am Ende der Generalöconomic (§ 159-162 a) in Anſehung der Nahrungsgeſchäfte einzelner Perſonen, die allgemeinſten Sätze entworfen. Nach dieſem Grunde muß nun das Policeyweſen auch insgemein das Gute oder die Commoda und das Uibel oder die Incommoda in einem Lande nach ihren entferneten gemeinen und beſondern, ſonderlich aber nächſten göttlichen, natürlichen und moraliſchen Urſachen immer mehr aufſuchen und entdecken, die entferneten und nächſten Mittel und Gegenmittel aus den Sätzen der Generalöconomic erfinden, oder vielmehr die Commoda als Mittel floriſanter Nahrung und als Gegenmittel wider die Incommoda brauchen, ſolches alles aber in geſchickte Geſetze und Anſtalten, um ihren Gebrauch auf das Beſte des Volkes insgemein zu richten, bringen. Denn an denen Commodis haben wir alle Mittel und Gegenmittel wider die Incommoda in Händen, und oft für

und

und unter denen Füßen liegen: Nur wiſſen wir ſie nicht, andere die es wiſſen, zeigen es uns nicht aus Neid, Eigennutz und Schadenfreude, endlich aber ſo brauchen wir ſie nicht, oder doch, welches eben ſo viel iſt, nicht recht und klug genug. Für dieſes alles ſoll und muß nun das Policeywesen ſorgen, ja ſo gar ſich des einen Incommodi wider das andere und gröſſere bedienen. Je mehr nun darauf erfolget, daß alle Vortheile zur gemeinen floriſanten Nahrung und zu einem angenehmen Leben wirklich gebrauchet, und ie mehr die Incommoda gehoben, oder ihre kläglichen Folgen gemindert, ja zu Mitteln guter Zwecke, ſo viel möglich, gemacht werden, deſto mehr äuſſert ſich alsdenn das Merkmal innerlich ſchöner Policey. Es iſt aber hier ohnmöglich, alle Commoda und Incommoda vorzuſtellen, die General- und Specialbetrachtung der Nahrungsbeſchäftigten Menſchen und der Nahrungsgeſchäfte ſelbſt nach ihren Objecten, Zwecken und beſondern Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäften an ſich und ihrem Zuſammenhang, die Betrachtung der Natur der 4 Hauptarten des Vermögens, der Dienſte, der Geldeswerthenſachen, des Geldes und des Credits entdecken ſie in der Zergliederung von ſelbſt, und bey denen andern Grundſätzen (§ 229-249) ſind ihrer viele bereits angegeben. Es werden ihrer auch viele noch und ſonderlich bey dem IV Grundſatze vorkommen. Und dieſer IIIte Grundſatz iſt nur gleichſam die erſte und leichtere Zubereitung zur

Ausübung des IVten. Zu dem Ende habe ich alſo vormahls im alten Grundriß nur Exempel in VIII Claſſen, und zwar ſonderlich von denen Incommodis zerſtreuet zuſammen getragen: Sie ſind aber auch nur unter einander unordentlich in dieſe Claſſen gebracht, da ſie ſonſt gar wohl ordentlicher und ſonderlich nach denen Nahrungsbeſchäftigten und Nahrungsgeſchäften und Gewerben eingetheilet werden könnten. Damit ich aber doch bey dem Grundriß bleibe, ſo will ich dieſe Claſſen nur einigermaßen noch erleutern und hernach einige generale Regeln noch hinzuſetzen [e]).

e) S. m. C. Bibl. p. 421 ; 422.

## § 251.

Die 1ſte Claſſe begreift in ſich alle Commoda und Incommoda, welche überhaupt von der Menge, oder dem Mangel am Leibe und an der Seele geſunder und immer mehr verbeſſerter Unterthanen entſtehen. Ich will aber davon nichts mehr ſagen, weil dieſes ſchon vorgekommen. Nur dieſes merke ich noch an, daß aus dieſer Qvelle vornemlich als rechte groſſe Incommoda eines Landes 1) die große Menge der Armen oder ſich doch dafür ausgebender Leute, ſammt allen übeln Folgen, ſo von dieſer Menge entſtehen; 2) die Menge der faulen Müßiggänger, liederlicher und betrüglicher Leute, 3) unzehlige ſchlimme Gelegenheiten, Arten und Oerter der Verſchwendung, Wolluſt, Uippigkeit,

keit, des Stolzes, und des der Wirtſchaft ſo ſchädlichen Geizes, 4) allerhand ehrbare oder dafür gehaltene Verſchwendungsarten, mit ihren Erfolgen an ungeſunden Leuten, an frechen Leuten, an Betrügern, an Falliten, Banqverotteurs oder andern ruinirten Leuten, an Spielern, Wucherern ꝛc. und 5) ſo wohl grobe als liſtige Arten, andern zu ſchaden, ſeiner gewinnſüchtigen Privateigennützigkeit, aber allein durch falſche Waare, falſches Maaß, Gewicht, Elle, durch Uiberſetzen und Schinderey bey Sachen und Dienſten ꝛc. genug zu thun, nicht weniger 6) alle ſchlimme Münze, ſo ferne ſie im Lande entſtehet, und 7) endlich der Verfall des Credits ihren Urſprung haben.

§ 252.

Auſſer denen nun ſchon § 229-249 angegebenen Policeygeſetzen und Anſtalten, kan man gegen dieſe Feinde floriſanter Nahrung und eines beqvemen Lebens, noch folgende merken. Nemlich: allerhand Armen- und Bettlerordnungen und Anſtalten um die ausländiſchen los zu werden, die innländiſchen vorhandenen, ihrer Menge nach vorher durch allerhand Mittel zu mindern, die Verſorgung der bleibenden zu erleichtern und zu verbeſſern, die Laſt aber, welche die andern davon haben, abzuwenden [f]. Die Verordnung und Anſtalten wider den Müßiggang, die Faulheit, die Vaganten, liederliche Hauswirte, liederliches Geſinde, übermäßigen oder unbillig verkürtzten Geſinde- und Arbeits-

 lohn,

lohn, die öffentlichen, iedoch aber von Zeit zu Zeit zu veränderenden Taxen ſolcher Dinge, die alle oder viele nöthig haben, gute Gaſtwirts- Krug- und Schenkenordnungen, die Geſetze gegen die Verſchwendung in Kleidern g), Eſſen, Trinken, Geſchenken, Begräbniß- Trauer- Kindtaufs- Hochzeitskoſten, wie auch wider andere Gaſtereyen, wider das Schmarutzen, wider die vielen Betrügereyen, Banqverotte, das Spielen, den Wucher, wider falſches Maaß, Gewichte, falſche Waare, wozu aber auch thätige Anſtalten kommen müſſen, wider die Münzverbrechen h) und dergleichen. Denn es gehet überhaupt bey dem Policeywesen ſo zu, wie bey der Privatwirtſchaft, daß man auf allen Seiten faſt mehr auf die Hinwegräumung der Incommodorum und Hinderniſſe zu ſehen, als Mittel nöthig hat, um den Gebrauch derer ſich darbietenden Vortheile und Commodorum auſſer jenen gleich zu befördern. Denn, wenn jenes recht geſchicht, ſo thun die Kräfte der Natur der Dinge und der Menſchen unter göttlichem Beyſtand und Segen das übrige von ſelbſt, wenn ſie nur recht gebrauchet werden, und die Vortheile wider jene fehlen nicht leichte. Ich muß daher nochmahls die Unterſuchung auch der entferneten Qvellen derer Incommodorum und ihre Verſtopfung hierbey und bey dem folgenden vor allen andern anpreiſen.

f) Siehe im 2ten Theil meines vermehrten Bechers das IV Hauptſt. Und in m. Sammlungen den VI Band p. 227-272. g) M. Samml. VIII B.

VIII Band p. 102 ſq. und VII B. p. 427=478. h) M. Sammlungen VIII Band p. 111 ſq. wie auch Wahrmunds Tract. von den Urſachen des Geldmangels in Teutſchland, wo die meiſten aller dieſer Incommodorum von einem Patrioten nach damaligen Zeiten erleutert ſind.

## § 253.

Die andere Claſſe enthält in ſich alle Commoda und Incommoda, ſo vom Glück und Unglück, göttlicher Schickung, natürlichen und moraliſchen, iedoch verborgenen Urſachen entſtehen. Man muß aber weder das eine, nemlich die Incommoda noch die Commoda, bey dieſen Dingen überſehen, überdem aber Achtung haben, wie ietzt gedachte Urſachen dabey zuſammen kommen, oder ob dieſe und jene allein vorhanden ſind.

## § 254.

Hieher gehören ſonderlich alle Sicherheitsanſtalten wider die Unglücksfälle, vornemlich in Anſehung I) der Feuersnoth mit Feueranſtaltenordnungen und Brandaſſecurationscaſſen [i]), II) der Peſt und allerhand Seuchen bey Menſchen und Vieh [k]), III) wegen der Waſſerfluthen und Uiberſchwemmungen, dahin die Teich= Damm= Graben= Canal = Schleuſenordnungen und Anſtalten gehören [l]), IV) der innerlichen Unſicherheit von Aufruhr, Muthwillen, Mord, Raub, Dieberey, Spitzbüberey, darinne die Militair= und Criminalanſtalten dem Policeyweſen die Hand bieten, ſonſt

aber auch die bey dem zweyten Grundſatze angegebenen Policeygeſetze und Anſtalten, vornemlich die Hülfsmittel enthalten und dieſen Uibeln von weiten zuvor kommen; V) der Theuerung und Hungersnoth, von Mißwachs und Wetterſchaden, von Krieg und Faulheit, von Uneinigkeit und Ungeſelligkeit, verſperrter Zufuhr unter den Nachbaren, von vielen Menſchen, die doch keine Nahrung haben oder ſuchen, von überſetzendem Wucher, von Mangel der Magazine und Proviantháuſer oder ihrer rechten Einrichtung, it. von dem Mangel der ſchlechten Nachrichten und eben ſo ſchlechten Uiberſchlag deſſen, was und wie viel man von Vivres im Lande jährlich habe oder nicht habe, oder wie viel man zur Noth brauche, von ſchlechter und ſchwerer Zufuhre, z. E. ſchlimme Straſſen, von unbedachtſamer Ausfuhre der Victualien, übermäßiger Verſchwendung derſelben, von ſchlechter Münze, ſo von auſſen ins Land kommt, von großen oder übermäßigen und unvorſichtig aufgelegten Auflagen und Laſten, die von vielen Leuten im Lande oder auch andern kommen, und darauf man nicht zubereitet iſt. Was aber die Theurung ſonderlich betrift, ſo muß man auch rechte Begriffe von der Theurung haben. Denn nur das heißt eigentlich eine Theuerungsnoth, wenn die Menſchen entweder das Unentbehrliche gar nicht oder nur für übermäßiges mehres Geld und andere Güter bekommen können, als ſie haben und erwerben können. Denn auſſerdem iſt die Theuerung in

gar leicht entbehrlichen oder auch in unentbehrlichen, wenn eine große Menge Menſchen viel erwerben, viel conſumiren, folglich die Sachen rarer machen, und daher auch viel ausgeben müſſen, mehr ein Zeichen eines vortheilhaftigen und blühenden Zuſtandes der Nahrung und des angenehmen Lebens an einem Orte. Wo dannenhero nur viel Erwerb und viel Geld vorhanden, damit aber die Theuerung proportionirlich iſt, da iſt keine Theuerungsnoth. Die Armen aber, die nichts erwerben können, koſten zwar auch alsdenn mehr zu erhalten: Allein bey ſolcher Theuerung ſind auch die Armenanſtalten unter wohlgeſitteten und viel erwerbenden Leuten leichter und beſſer. Ein Mann, der vom 24 Jahre an bis zum 50 für ſeine Frau, wenn ſie 30 Jahr alt iſt, jährlich 8 Rthlr. nur in eine Wittwencaſſe erleget, verſchaffet ſeiner Frau als Wittwe alsdenn, ſo lange ſie lebt, jährlich 100 Rthlr. Wittwengehalt. Und dieſes läſt ſich noch in mehrern Armenanſtalten, um ſolche zu erleichtern, anbringen [m]). Allein es gehören bemittelte Leute dazu. Endlich gehören auch VI) ſchädliche Thiere hieher [n]). Und wolte GOtt, daß ich nicht wiederum auch an ſchädliche Menſchen gedenken müſte, welche öfters durch allerhand verborgene Dinge recht erzogen, genähret und geheget werden.

i) Ich habe davon in den Vorreden m. L. Sammlungen des VI und VII Bandes gehandelt. S. auch p. 211 ſq. im I Band meiner Leipz. Samml.
k) Eben daſelbſt im VII Bande und im X Bande.

Ja hin und wieder von der Viehſeuche. l) M. Samml. IV. Band p. 428 ſq. 613 ſq. 633 ſq. m) Siehe die hanöverischen Anzeigen d. a. 1753 im Nov. und des Hrn. Ungers ſchönen Tract. von dem Verhältniß der Frucht- und Getreidepreiſe zu andern Dingen, in 4. it. meine Samml. in dem X Band. n) J. E. S. m. L. Samml. I Band p. 379 ſq. it. im IX Band p. 788-825.

§ 255.

Zur dritten Claſſe rechne ich alle Vortheile, welche aus einem klugen Verkehr des Vermögens, und alle Incommoda und Uibel, ſo aus einem ungleichen und ſchädlichen Verkehr im Handel und Wandel, ſo wohl im Lande ſelbſt, als mit Auswärtigen entſtehen. Gewiſſermaſſen kan auch die V Claſſe hieher gerechnet werden. Uiberhaupt aber ſchlägt dieſes mehr in das feinere Policeywesen ein, worauf der IVte Grundſatz umſtändlicher dringen wird. Denn, wenn ein Land nicht alle mögliche Arten ſeines Vermögens an Dienſten, Geld, Geldeswerth und Credit, an beweglichen, rohen, natürlichen und künſtlichen Producten, die es aus ſich ſelbſt zum Theil oder ganz haben kan oder wirklich hat, in unbeweglichen ſichtbaren oder unſichtbaren Gütern, 1) immer mehr aufſuchet und weiß, 2) unter ſeine Einwohner nach ihren verſchiedenen Nahrungsgeſchäften, Ständen und Kräften aber auszutheilen, und ſich 3) durch den Verkehr vor allen Dingen mit dem Nothwendigen und Nützlichen aus ſich ſelbſt zulänglich verſiehet, hiernächſt aber dahin trachtet,

4) daß

4) daß es das Entbehrliche erſt mit Auswärtigen gegen andere nothwendige und nützliche Güter, ſonderlich aber gegen gutes Geld abſetzen, und ſo viel möglich 5) das Entbehrliche, Unnütze und Uiberflüßige einzuführen verhindere, ſolchergeſtalt aber mehr den Flor des Activcommercii, welches eigene Waaren gegen Geld und andere nützliche oder entbehrliche Dinge auswärts vertreibet, als des Paßivcommercii, welches fremde Waaren ohne Unterſchied und oft bloß zum Luxu der Einwohner einführet und das Geld aus dem Lande ſchleppet, oder die demſelben ſelbſt nothwendigen oder nützlichen, oder doch noch nicht recht genützten und zur möglichen Vollkommenheit gebrachten Producta ausführet, oder, welches ſolche Waaren auswärts her verſchaffet, die das Land nicht mit Profit wieder an andere Auswärtige verkehren kan, und wenn endlich 6) nicht von Zeit zu Zeit genau eingeſehen werden kan oder eingeſehen wird, ob das Land in ſeinem Verkehr mit andern Ländern entweder gewinnet oder balanciret oder verlieret: Wenn, ſage ich, das Policeywesen das alles nicht verſtehet und beſorget, ſo muß endlich das Land ſich in ſich ſelbſt verzehren, in ſeiner Nahrung verfallen und immer ſchlechter werden. Armuth, ſchädliche Theuerung und Noth breiten ſich aus, die Leute wenden ſich weg, es iſt kein Verdienſt, und die Annehmlichkeit des Lebens verſchwindet nach und nach, unerachtet alles äuſſerlichen ſchönen Scheins, den etwan noch der Luxus, der Stolz und der Geiz einiger weniger Leute äuſſerlich machen.

machen. Auf dieſes alles muß demnach nicht nur insgemein, ſondern auch in Anſehung des beſondern Verhältniſſes derer der Nahrung nach unterſchiedenen Leute, davon ich § 12 b, c, 15, 16, 17, 18 gehandelt habe, geſehen werden o).

o) Man halte dazu m. L. Samml. I Band p. 231 ſq. p. 409 ſq. p. 538 ſq. p. 676 ſq. p. 736 ſq. 857 ſq. p. 876 ſq. Man ſehe auch die Regiſter der andern Bände nach, ſo wird man dieſe Puncte vom guten und ſchädlichen Verkehr weitläuftig ausgeführet finden. Das noch feinere des Policeywesens hierbey aber, werde ich unten bey dem IV Hauptſatz zeigen.

## § 256.

Man ſiehet alſo, daß hierbey theils auf den innländiſchen, theils den ausländiſchen Verkehr zu ſehen. Bey dem innländiſchen haben wir nun ſonderlich nach dem Angeben des berühmten Bechers p) und Schröters q) drey Dinge, welche denſelben bald entſetzlich verderben, bald aber auch, wenn ſie recht gebrauchet werden, und die zur Einſicht und rechten Einrichtung nöthigen Grundanſtalten vorhanden ſind, den nützlichen Verkehr ſehr befördern können. Ich meine das Monopolium, Polypolium und Propolium, wovon ich aber weitläuftig r) gehandelt habe. Ferner iſt dabey theils auf die beweglichen, theils auf die unbeweglichen Güter, und ſonderlich auf allerhand Grundanſtalten zu ſehen, um zu wiſſen, was das Land und wie viel es davon hat oder nicht, entweder

über-

überflüßig oder ſpärlich habe, wie es ausgetheilet ſey an ſich und nach ſeinem Zuſammenhang, wer dabey gewinnet oder verlieret, wo das überflüßige hingehet, und was, wie, ob mit Verluſt oder Vortheil, ja woher ſolcher dagegen erhalten wird, dahin auch die Anſchläge der Gewerbe gehören *). Woher das zum Theil oder ganz dem Lande Abgehende erlanget, ob eine Art des Vermögens recht oder unrecht gebrauchet und genützet werde, it. ob es nicht auf mehrere Weiſe zugleich, oder auf andere Weiſe beſſer genutzet, und der Erwerb multipliciret werden könne, u. d. gl. Denn davon iſt der IV Grundſatz nachzuſehen. Allein es gehöret in Anſehung des Beweglichen dazu nicht nur eine Anſtalt bey dem Policeywesen, welche Schröter s) vorgeſchlagen und in einem beſtändig fortgeſetzten Lexico oder Inventario, von allen Producten der Handwerke, der Künſte und Wiſſenſchaften im Lande, wie auch denen damit beſchäftigten Leuten beſtehet, ſondern auch in einem ſolchen Lexico über alle rohe und natürlichen Producte des Landes. Es koſtet aber beydes Arbeit, Aufſichts- und beſtändige Unterſuchungs- und Entdeckungsanſtalten.

p) Siehe meinen vermehrten Becher im II Theile C. III, XXII, XXIII, C. XXIV - C. XXVI, ſonderlich in meinen Noten. q) In der Fürſtl. Schatz- und Rentcammer. r) Siehe not. p. *) Siehe m. Manufacturlexicon art. Anſchlag der Handwerker, Fabriqven p. 58. s) In der Schatz- und Rentcammer C. XIII, XIV und die folgenden Cap.

§ 257.

§ 257.

Nach des Baron von Schröters Vorſchlag, gehöret auch in Anſehung des Beweglichen ein recht eingerichtetes Commercienbuch [t]) Dazu und dabey muß man immer unterhaltene Verzeichniſſe aller Einwohner und derer, ſo Producte ins Land bringen oder heraus holen, zur Hand haben.

t) S. not. s zum 256 §.

§ 258.

In Anſehung des Unbeweglichen aber und aller damit verknüpften Rechte und Laſten, erfodert gedachter Schröter auch Urbaria [u]), Grund- und Fundbücher, ſie mögen nun heiſſen wie ſie wollen, worinne alle Arten und Umſtände der unbeweglichen Güter, ſo ferne ſie nicht im Privateigenthum oder darinne ſind, mit ihren Beſitzern nach Numern, ihrer Lage, Gehalt, Ausmeſſung, Nutzung und Laſten, ja wo möglich nach Charten und Riſſen beſtändig ſpecificiret, und die Veränderungen immer von Zeit zu Zeit nachgetragen werden. Man hat bisher die Steuer-Cataſtra bey beſteuerten, und die Erbregiſter bey denen unbeſteuerten und freyen Gütern an vielen Orten dazu gebrauchet. Sie ſind aber freylich ſehr fehlerhaftig, daher man ganze ſo genannte Steuerreviſiones, Landesvermeſſungen, Aemter- und Güterreviſiones u. ſ. fort zu machen anfängt, und damit neue Anſchläge aller unbeweglichen Güter von Zeit

zu

zu Zeit nach ihren Abnutzungen, nach Abzug der öffentlichen und Privatlaſten, und dererſelben Veränderungen verknüpfet, ſolchergeſtalt aber wenigſtens particulaire Fund- und Lagerbücher zur Hand zu haben trachtet [v]). Allein auch dieſes würde wiederum nicht genug ſeyn, um hinter alles zu kommen, was die Erkenntniß und die Hebung oder Minderung derer Incommodorum in dieſer Claſſe erfodert, wann man nicht auch immer zu wiſſen trachtete, wie viel denn nun wirklich mit Dienſten, Geldeswerth, Geld und ſo fort in einem Lande erworben und gewonnen wird. Ehemals hat man wohl wenig mehr davon gewuſt oder ſich darum bekümmet, als was man aus den Steuer- und andern Landesanſchlägen oder Taxen ziemlich wahrſcheinlich in einen gewiſſen Zeitraum von unbeweglichen Gütern und ihren möglichen Ertrag, hiernächſt aber aus den Zollregiſtern heraus bringen konte. Man hat aber nach der Hand viele andere und ſonderlich ſolche Mittel und Anſtalten erfunden, vermittelſt derer man den Ertrag alles Gewinnſtes und Verluſtes, ja den Erwerb, das Steigen und Fallen deſſelben eines ieden zu allen Zeiten mit Beweg- und Unbeweglichen in und auſſer Landes nach Gelde gerechnet, viel wahrſcheinlicher durch Rechnungsſchlüſſe wiſſen kan. Es gründet ſich ſolches auf die Univerſalacciſe, deshalb auf ein aber aufzurichtendes allgemeines Acciſ- und Zollbuch, ſo auch anderswo das Mautbuch genennet wird, und welches aus denen Maut-Acciſ-

und

und Zolleinnahmeregiſtern verfertiget, von Zeit zu Zeit aber fortgeſetzet wird. Denn alsdenn wird nichts conſumiret, nichts verkauft, nichts gekauft, nichts aus- nichts eingeführet, und kommt alſo im Verkehr, welches nicht daſelbſt nach dem Werth von Rthlr. hoch oder wenig vergeben und alſo angezeiget wird. Man kan hieraus das Commercium, den Verkehr und Gewinn des ganzen Landes, ſeiner Größe, ſeiner Zu- und Abnahme nach ziemlich überſehen x). Und es bleibt faſt nichts mehr übrig als dasjenige Geld, ſo nicht im Verkehr roulliret, oder Gold und Silber oder Koſtbarkeiten, die im Schatze liegen, oder lange im Vorrath liegende andere bewegliche Dinge, ſo nicht immer, ſondern ſelten im Verkehr kommen. Denn ſonſt kan man aus dem Verkehr mit unbeweglichen und beweglichen Gütern gar wohl ſehr wahrſcheinlich ausrechnen, wie viel Geld im Lande roulliret, ja wiſſen, wie viel hinein kommt und raus gehet, ob und wie dieſes wieder in der Circulation erſetzet werde u. ſ. f. Was aber obgedachtermaßen nicht oder ſelten im Verkehr kommt, da hält es etwas ſchwerer, deſſen Größe zu beſtimmen und heraus zu bringen. Daher man auch gar klüglich alle Mittel anzuwenden hat,

I) Die todten Capitalien an Gold und Münze,

II) An Gold und Silber in rohen oder daraus im Lande oder auſſer Landes gemachten Sachen oder Pretioſis,

III) In

III. In allzuvielen koſtbaren andern beweglichen Dingen zu verhüten, und ſolche hingegen in nutzbaren Lauf oder Verkehr zu bringen. Dazu dienet aber ungemein die immer mehrere Beförderung des Geldverkehrs ſelbſt, des Verkehrs mit unbeweglichen und mit beweglichen, hier aber ſonderlich in Manufacturen und allerhand Commercien. In Summa: Ohne ſolche und dergl. vorläufige Anſtalten kan man die § 256 berührten Policeyfragen, welche bey dem IV Grundſatz noch weiter aus einander geſetzet werden, nicht unterſuchen und ausmachen [w]). Es iſt aber alles dieſes, wie leicht zu ſehen, kein leichtes, geringes und eines Menſchen oder iedes Menſchen Geſchäfte bey dem General- und Specialpoliceyweſen. Und deswegen erhellet auch hieraus die Nothwendigkeit rechter und eigentlicher General- und Specialcollegien, die mit rechten Leuten beſetzet ſind, und entweder mit den Finanzcollegien gewiſſermaßen zuſammen hängen oder gar damit verbunden ſind, nur aber in beſondern Departements derſelben beſtehen. Man kan auch von der Einrichtung ſolcher Collegien das nöthige leicht lernen, wenn man meine Gedanken und Sätze von Finanz- und Cammercollegien [x]), oder was ich oben § 200 ſchon und endlich von rechten Stadtpoliceycollegien [y]) an und ausgeführet habe, nachſehen will. Ja aus

dem, was ich oben von der Generalaccise geſaget habe, wird man nun auch leicht verſtehen, wie es angehe, wenn ſolche nach denen Maximen § 256 recht eingerichtet wird, daß man durch ſchwere, leichte oder gar keine Impoſten die Nahrungsgeſchäfte eines Landes dirigiren, ihren Flor befördern oder verringern, oder ſie gar fortſchaffen, dieſen und jenen Verkehr aus dem Lande oder die Einfuhre ins Land oder die Durchfuhre befördern und hemmen, und doch gleichwohl denen Einkünften der Caſſe keinen Schaden thun, ſondern ſie damit mehr bereichern könne. Denn es iſt begreiflich, daß eine Waare, die in großer Menge ausgehet und von deren Theilen ſehr wenig, iedoch ſehr vielmahl Abgaben geſchehen, mehr an Impoſten einbringe, als eine Waare, die in geringer Menge, wovon ieder eben ſo großer Theil großen Impoſt abträget, vielweniger, ja immer weniger einbringe, weil der ſtarke Impoſt den Verkehr damit endlich gar abweiſet oder unterdrücket. Ja ſelbſt die proportionirliche Größe der Impoſten kan eben dadurch am beſten beſtimmet werden, daran man ſonſt nicht dachte, ſondern nur nach Gutdünken Auflagen machte, oder dieſe Sache allein darauf richtete, viel Geld aus dem Lande zu ziehen. Und eben dieſes hat die Univerſalacciſe bey vielen verhaßt gemacht, unerachtet gewiß iſt, daß

vieles ohne oder mit wenigem Impoſt daſelbſt angegeben werden ſolle, damit man nur den hier erklärten Hauptzweck erreichete. Denn bey dieſem Fuß der Imposteneinnahme kan man immer los laſſen, mehr oder weniger nach Befinden darauf legen, wie es die Policey erfodert.

u) S. die 4te Note zum § 256. v) S. m. L. Samml. X Band das 111, 112, 114 und folgende Stücke von der Beſteuerung der Landgüter und von Fundbüchercataſtern. w) Siehe Schröters Buch c. l. wie auch meine Leipziger Sammlungen den VIII Band p. 710-742. x) S. m. vermehrten Becher im II Theil. y) S. m. Cameral. Bibl. p. 655-681, 704-712, 723-743, p. 591-629. z) Siehe meinen vermehrten Becher im IV Cap. des I Th.

## § 259.

Die vierte Claſſe derer Commodorum oder Incommodorum beſtehet aus allen Arten der Vortheile und des Schadens, welche die floriſante Nahrung I) von Auflagen der hohen und nachgeordneten Obrigkeiten, II) von Abgaben ganzer Haufen derer Nahrungsbeſchäftigten an ganze Haufen anderer Nahrungsbeſchäftigter Unterthanen, z. E. aller Zins- Erbenzins- Mayer- Lehn- Zehend- und Dienſtleute an die Zins- Erben- Zins- Mayer- Lehn- Zehend- und Dienſtherrn und III) ſonderlich aller derer ſtreitenden Partheyen in Proceſſen oder auch anderer Leute, die gerichtliche Handlungen vornehmen, an die Gelehrten, Juſtizcollegia,

 Gerich-

Gerichte, Richter und Advocaten, unter dem Nahmen der Sporteln, Gerichts- und Proceß-koſten, wie auch anderer Accidenzien, IV) aller derer, die Dienſte und Arbeit an andere, ſo ihnen dienen und arbeiten, z. E. die Geiſtlichen, die Lehrer, die Amts- und andere Arbeiter, Handwerker, Bediente, das Geſinde, Tage-löhner ꝛc. und endlich auch V) denen Armen geben müſſen. Alle dieſe Dinge haben in Anſehung der gemeinen Nahrung ihre Commoda und Incommoda, welche letzten unter dem generalen Nahmen der **Geldſaug- und Schinderey**, oder auch der unbilligen **Verkürzung des Verdienſtes** zuſammen gefaſſet und bekannt ſind. Wie nun die Commoda von klug eingerichteten Auflagen ſchon § 258 erleutert worden; alſo muß das Policeyweſen auch bey denen hier angegebenen andern Arten der Aus- und Abgaben theils die Commoda immer mehr aufſuchen, und alles darauf immer mehr einrichten, theils die Geldſaugerey- unbilligen Verdienſt-Verkürzungsarten einzuſehen, und durch Taxen und andere Beſtimmungen zu mindern oder auszurotten ſuchen. Hier iſt aber wiederum ein weites und mühſames Feld der Sorge des Policeyweſens, ſo weit ich hier ſolches denen Nachdenkenden bey meiner Kürze angeben kan, entdecket.

## § 260.

Bey der **fünften** Claſſe der Commodorum und Incommodorum in Anſehung der floriſan-

riſanten Nahrung werde ich mich nicht beſonders aufhalten. Ich habe ſchon etwas bey der III Claſſe § 255 davon geſagt. Nur erinnere ich noch, daß insbeſondere hieher die Commoda der vernünftig und zum gemeinen Beſten abgerichteten, bald eingeſchränkten, bald erweiterten, und die Incommoda der ausgelaſſenen und dem gemeinen Beſten ſchädlichen, aus Privateigennutz aber ausgezogenen Freyheit in Handel und Wandel gehöre. Auf dieſe letzte fallen ſonderlich unverſtändige Handelsleute und wünſchen ſie, ſchreyen und klagen aber erſchrecklich über den Mangel an Freyheit im Handel und Wandel, wenn ſie keine ungezähmte und denen andern Nahrungsbeſchäftigten ſo wohl, als denen öffentlichen Caſſen ſchädliche Freyheit, nach ihrer ungemeſſenen Gewinnſucht haben können, da doch die Freyheit im Handel und Wandel, in Anſehung ſchöner Policey, bald ihre vortreflichen Commoda, bald ihre höchſt verderblichen Incommoda haben kan. Und hieher gehöret wiederum die unterſcheidende Betrachtung der Monopolien, Propolien und Polypolien, wobey man insgemein gleich zu, wie der Blinde von der Farbe urtheilet, wenn man keine Einſicht in die Grundſätze ſchöner Policey hat [a]).

a) Siehe meine Sammlungen V Band p. 563-578 und im III Band p. 86-92, wie auch meinen vermehrten Becher im II Theil, ſonderlich im VII Cap.

§ 261.

Was die ſechſte Claſſe betrift, ſo iſt es ſchon aus der Oeconomic (§ 103) bekannt, was Credit ſey, und was damit vor Commoda und Incommoda in der Privatwirtſchaft iedes einzeln Wirts verknüpfet ſind (§ 103, 130 b, 138, 151). Aus dieſem Privatcredit vieler oder der meiſten im Lande entſtehet aber der allgemeine und öffentliche Credit des ganzen Landes, des Regentens und betrachtungswürdiger Theile, z. E. ganzer Städte, Dörfer und Geſellſchaften, welche wieder den gröſten Einfluß mit ihrem Credit in den Credit des ganzen Landes, zum Vortheil oder Schaden deſſelben haben. Die allgemeinen Regeln der Oeconomic liegen aber auch hier zum Grunde und alle viel feinere Maximen, wenn ſie wahrhaftig ſeine Commoda befördern oder die Incommoda verhüten, flieſſen in der nähern Application daraus. Eine Menge beſonderer guter und ſchlimmer Künſte und Anſtalten kan man an denen Erfindungen des unter dem Herzog Regenten von Frankreich, im Anfange dieſes Jahrhunderts berüchtigten Laus ſehen [b]). Allein man hat auch allerhand andere gemeine Mittel und Anſtalten, den öffentlichen Credit zu erlangen, dem ſinkenden aufzuhelfen, den guten Credit zu erhalten und vortheilhaftig anzuwenden. Oeffentliche wohl eingerichtete Schuld- und Hypothekenbücher, Schuld- und Pfandprotocolle, wie im Königl. Däniſch-Hollſteiniſchen gehalten werden, die Abſchaffung auſſergerichtlicher und der vielen ſtilleſchwei-

ſchweigenden oder Privatconventionalhypotheken und Verpfändungen, ein ſtrenges, iedoch nur auf die Kaufmannſchaft eingeſchränktes Wechſelrecht, ſonſt promte Juſtiz, nicht nur in Schuldenklagen, ſondern auch in allen Klagen, wo Verſprechen, Treue und Glauben zum Grunde liegen, kurze iedoch nicht übereilende Proceſſe, die Verhütung und ſcharfe Strafe betrügeriſcher Banqverotts und Concurſe, die Verhütung öffentlicher Ausbrüche und weitläuftiger Concurſe, ſo von Unglücksfällen kommen, wohl accreditirte öffentliche Caſſen, viel reiche und vor den Riß ſtehende Capitaliſten, die Verhütung öffentlicher und nichts einbringender ſondern ausſaugender Schuldenlaſten, Banco, Leih- und Addreßhäuſer, Montes pietatis, ein großer Credit des Regentens ſelbſt, und der Landſchaft, ſonderlich aber daß die geſammten Kräfte des dem Publico gewidmeten Staatsvermögens und die inviolablen Sicherheit derer ſich darauf gründenden Landſchaftlichen Caſſen, die für das Creditirte ſtehen, durch allerhand Dinge bekannt werden, und ſich zuverläßig bey vielen Gelegenheiten zeigen, liegende und austrägliche Gründe und Fonds der Städte, der Regenten ꝛc. [c])

b) Siehe Hiſtoire du Syſteme des Finances ſur la Minorité de Louis XV pendant les années 1719 & 1720. c) S. den art. Credit in meinem Manufactur- und Handwerkslexico.

§ 262.

Allein, wenn nun die natürlichen Kräfte dem Lande ſelbſt abgehen und mangeln, was iſt alsdenn zu thun? Darauf führet mich die ſiebende Claſſe. So viel recht klägliche Incommoda aber hieraus entſtehen, ſo viel vortrefliche Commoda kan man doch auch bey dieſen Umſtänden, wenn man es recht anfänget, einem Lande insgemein verſchaffen. Man gedenke nur an das bekannte Sprichwort: **Noth lernet beten.** Denn die Stiefmütterliche Natur macht ämſige und fleißige Leute zur Arbeit und Dienſten. Das erſetzt aber den Mangel der Natur des Landes. Es kommt iedoch auch vor allen Dingen darauf an, dieſe Noth und dieſen Mangel recht zu erkennen, und ſich nicht, wie oft geſchicht, denſelben entweder überhaupt nur, daß er da ſey oder größer oder geringer einzubilden, als er wirklich iſt, ſondern auch, daß man ihn recht einſehe, worinne er beſtehe, und ob die Natur oder die Leute ſchuld daran ſind. Hierinne verſehen es viele bey dem Policeyweſen, welche ſich aus allerhand ſeichten Einſichten, und weil ſie das Land und die Leute nicht recht kennen und erforſchet haben, oder den Reichthum der Nahrungsmittel nicht kennen, ſehr übereilen, und alle Möglichkeit dieſer und jener Commodorum aufgeben, oder vor der Fauſt leugnen. Man unterſuche nur die Natur über und unter der Erde! Man unterſuche die äuſſerlichen Umſtände des Landes und ſeine Theile! Man betrachte nur die Menſchen, die

darinne

darinne ſind oder ſeyn können! Man erwege nur alle mögliche Qvellen der Armut und der Dürftigkeit, und hernach alle mögliche Qvellen des bereiteſten Vermögens! Man erforſche, welche von beyden von Natur, oder, weil man die Natur nicht recht brauchet, oder ob ſie nicht da ſind, wenn ſie recht gebrauchet würde! Gewiß, es wird ſich immer noch eine Qvelle möglichen Reichthums entweder in der Natur des Landes oder der Leute entdecken. Endlich kan ein rechter Policeyverſtändiger gar wohl begreifen, wie Fleiß, Arbeit, Aufmerkſamkeit, Kunſt, Wiſſenſchaften, gute Sitten ꝛc. oft aus den ſchlechteſten Steingens ein Stücke Brot machen, Manufacturen, Fabriqven, Commercien, Commercientractate, Schiffahrt, Frachtwagen, gute Wege, Laſtthiere, Sicherheit ꝛc. aber endlich alles, was dem ärmſten Lande von Natur abgehet, erſetzen können. Sonderlich gehören hieher die phyſicaliſchen, moraliſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften. Man braucht nur geſunde und am Geiſte verbeſſerte viele Menſchen, ſo kan man eine Wüſte zu einem Eden machen. Zu jenen aber ſind ſchon die Mittel gezeiget worden. Nur iſt es eine Kunſt, welche ein kluger Kayſer Peter in Rußland, und ſeine klugen Bedienten, die er, da er ſie nicht hatte, auswärts an ſich zog, verſtehet.

§ 263 a).

Es iſt endlich, ſo viel die achte Claſſe betrift, wahr: Nach der weiſen Abſicht unſerer

Vorfahren, haben die beyden großen Anſtalten der Land- und Stadtwirtſchaft, die ich § 12 d, 12 e, § 119-125 ſchon beſchrieben habe, nemlich was die erſte betrift, **Dörfer**, und die in ſelbigen zuſammengezogenen und gefaßten] oder abgeſonderten **Landgüter** ſo wohl als ganze **Landwirtſchaftliche Werke**, und ſo viel die andere betrift, die **Stådte**, die unvergleichlichſten Commoda, in Anſehung des immer ſchönern Nahrungsflors und angenehmern Lebens in einem Lande. Die Specialöconomie wird ſolche von dem größten bis zum kleinſten entdecken, und anderswo habe ich ſolche ſchon weiter ausgeführet [d]). Allein, wenn auch dieſe Anſtalten da ſind, nicht aber recht eingerichtet oder gebrauchet werden, ſo ſind auch die größten Incommoda damit verknüpfet. Denn ſie werden wirklich Mittel von tauſendfachem Elend, davon die umſchweifenden Tartern nichts wiſſen. Denn der Menſchen Dummheit, Unwiſſenheit, eingebildeter Witz, Nachläßigkeit und Laſter verkehren die ſchönſten Mittel ihres Wohls in Mittel ihres Verderbens. Der Hauptpunct kommt hier auf den Zuſammenhang der Nahrungsgeſchäfte und inſonderheit unter denen Land- und Stadtwirtſchaftsgeſchäften an, in ſo ferne ſie ſich einander verhindern oder befördern, und nach dieſem Verhältniß entweder getrennet oder von einander abgeſondert werden müſſen [e]). Denn wenn dieſes nicht durch dieſe Anſtalten recht beſorget, Land- oder Stadtwirtſchaft, oder beyde nicht recht beſtellet,

alles

alles mit einander verwirret, zu viel oder zu wenig Städte überhaupt oder dieſer und jener Art, zu viel oder zu wenig Dörfer, oder von dieſer und jener Art der Landgüter und Werke vorhanden, nicht aber alles auf einander abgepaſſet und in vortheilhaftigen Zuſammenhang geſetzt, das eine zwar befördert, das andere aber vernachläßiget oder durch jenes verdorben wird, ſo kan nichts anders als der Verfall der Nahrung insgemein daraus entſtehen.

d) S. meinen vermehrten Becher von den Städten, und meinen verbeſſerten Stiſſer von den Dörfern. e) Siehe § 22 a, 88, 101, 105/111 in der Einleitung und Generalöconomie.

§ 263 b).

Von dieſen allen will ich nun noch einige Generalerinnerungen oder Regeln (§ 250) hinzu ſetzen. Alle Commoda müſſen I) nicht nur nach dem alten Herkommen und Einſichten, ſondern nach der Natur der Sache, gründlicher und unpartheyiſcher Unterſuchung der Urſachen aller möglichen Verbeſſerung, wie auch der klugen Art und Weiſe, derer directen und indirecten Wege, der beſondern Vortheile und Umſchläge, um Geld, Geldeswerth, Credit und Dienſte nach beſondern Umſtänden und Verhältniſſen des einen gegen des andern, in und auſſer dem Lande in einen und auſſer einen Diſtrict oder Theile des Landes zu erlangen, recht zu gebrauchen, und wohl in Acht zu nehmen, entdecket, und hernach erſt policeymäßig beur-

theilet

theilet werden. Und eben zu dieſem letzten wird die nun folgende Erleuterung des 4ten Grundſatzes mehr Anleitung geben (§ 264 ſq.). II) Alle Incommoda müſſen nicht nur nach ihren Urſachen (§ 250) unterſuchet und entdecket, zu dieſer Entdeckung aber eigene Anſtalten gemacht ſeyn und werden, ſondern auch nach ihrem Verhältniß gegen einander und gegen die Commoda nach ihrem nächſten Schaden und oft ſehr entferneten vielen ſchlimmen, ja auch öfters guten Folgen, und wie allenfalls davon zu profitiren ſey, wohl eingeſehen werden. Zu dem letzten wird ebenfalls die Erleuterung des IV Grundſatzes nähere Anleitung geben. III) Man muß ſie theils directe, theils indirecte, theils von weiten durch Verſtopfung der Qvellen, theils Verhinderung ihrer Wirkungen, theils durch ihre Minderung, theils durch Surrogata bey Schaden und Abgang ꝛc. zu heben ſuchen. Und hierinne conſpiriren gleichſam alle IV Grundſätze innerlich ſchöner, ja auch die 2 beſondern der äuſſerlich ſchönen Policey. IV) Commoda und Incommoda zuſammt denen deswegen ſchon gemachten Anſtalten analyſire, wenn du die Policey in dieſem Stück, wovon der III Grundſatz (§ 250) redet, immer mehr verbeſſern wilt, ſonſt wirſt du ſehr vieles überſehen, und keine von denen bey den IV folgenden Policeyfragen (§ 266 b ſq.) gründlich beantworten können. V) Aus dieſen müſſen Bilanzen vom Nutzen oder Schaden nicht nur der Möglichkeit, ſondern auch der Wirklichkeit nach gemacht werden.

VI) Zu

VI) Zu dem Ende werden oft bey denenjenigen Leuten, die man dazu braucht, beſondere Inſtructions erfodert. VII) Man muß bey ungewiſſen und ungewöhnlichen Sachen, die unter die ambigua im Policeyweſen gehören, nicht gleich zur Vollſtreckung im Großen oder Ganzen ſchreiten, ſondern erſt in Kleinen nicht zu koſtbare Verſuche machen, ſtückweiſe nach und nach verfahren, Erfahrungen ſammlen und daraus richtige Schlüſſe formiren. VIII) Von vielen und großen Incommodis ſuche ſonderlich das ganze Geheckе und ihren Nexum auf und dieſem beyzukommen, ſonſt wird man oft nur Palliativa media ergreifen, oder eins gut und das andere deſto ſchlimmer machen. IX) Dieſem zu folge iſt allezeit beſſer, wo möglich, in Policeyübeln auf ihren Grund, wie ein gründlicher Arzt zu gehen, und dabey zu entdecken, von wem, was, wo, wenn und wie alles entſtehet. X) Das iſt inſonderheit z. E. bey der Unſicherheit in Acht zu nehmen, welche mehrentheils, ſo ferne moraliſche Urſachen daran ſchuld ſind, aus Real- und Perſonalinjurien, weitläuftigen und bittern Proceſſen, heimlichen Cabalen und Intriguen, ſonderlich denen die ſub velo potentiæ, durch geheime Canäle, Factiones ꝛc. geſpielet werden, (ob wohl ſonſt auch bisweilen dieſe gefährlichen Dinge in der Regierungskunſt, um einen guten Zweck zu erlangen, wenn man ſie nicht gleich los werden kan, beyzubehalten und nur recht zu brauchen ſind) ferner aus anzüglichen Schriften, Pasquillen,

qvillen, nachtheiligen und verleumderiſchen Anzeigen und Inſinuationibus, unruhigen Zuſammenkünften und Complots, wirklicher Rottirung, ſchädlichen Auflauf und Tumult gegen Privat- und publiqve Perſonen, Collegien, eigenmächtigen Gewaltthätigkeiten, und daß man ſich ſelbſt Hülfe ſchaffet, boshaftiger Entziehung der Hülfe in der Noth, aus Entſtehung rechtlicher Hülfe, von inficirten Perſonen, Viehe und Sachen, oder nur von allerhand Foppereyen ꝛc. entſtehet. Die Vergröſſerung der Unſicherheit, wie auch aller Incommodorum und Uibels, welche von der Zeit z. E. bey Nacht oder Tage, it. von dem Orte, z. E. in entlegenen Winkeln, Löchern, Schenken, Krügen ꝛc. öffentlichen geraumen oder engen Platz, Paſſagen, Häuſern, Gaſſen, Ketten, Schlagbäumen, verfallenen Mauern, unverſchloſſenen Oertern, Thoren, ſchlechter oder keiner Wache, gefährlichen Gebäuden, inficirten Häuſern und andern Umſtänden abhanget, iſt ſehr ſorgfältig zu erwegen. Allein eben ſo aufmerkſam muß man auch die Vergröſſerung der Commodorum, ſo von Zeiten und Oertern entſtehet, ja auch die Verringerung, die davon bey Incommodis und Commodis erfolget, wahrnehmen, und ſich alles deſſen klüglich bedienen, die Geſetze aber ſo wohl als die Anſtalten darauf einrichten. Man wird alſo XI) ſehen, wie viel an der Beobachtung dieſes 3ten Grundſatzes der innerlichen Schönheit der Policey gelegen. Hier wird ein wachſames Policeywesen niemals fertig

tig werden, und daher muß es immer nur aufs plus ultra und dabey dieſes denken, daß alles, ſo bald es ſchlaff wird und die Verbeſſerung nachläſſet, immer ſchlimmer werde.

## § 264.

Des 4ten Grundſatzes der innerlichen Schönheit der Policey.

Nunmehro habe ich noch den vierten Grundſatz innerlicher ſchöner Policey zu erleutern übrig (§ 228 a). Hier aber bin ich genöthiget, von meinem ehemaligen Grundriß einigermaßen abzugehen, iedoch bey der Zahl der §§ zu bleiben und nur ihrem Innhalt nach dieſen Grundſatz anders einzurichten. Denn, die Wahrheit zu bekennen, hier fließet gleichſam alles in dem rechten Hauptwerk ſchöner innerlicher Policey zuſammen, und alles vorige enthält gleichſam nur die auf dieſes zielenden Hülfs- und Vorbereitungsmittel. Man ſchreitet nunmehro unter der Application und Anwendung aller bisher vorgekommenen Anſtalten noch näher zum Landesvermögen ſelbſt, als dem Object der Nahrungsgeſchäfte, und dem rechten Gebrauch deſſelben, mit ganz beſonderer Einſicht in die vorhandenen Landesverfaſſungen im ganzen Lande, in Dörfern, in Städten, und giebt dabey auf die Übereinſtimmung der Policeygeſetze und Anſtalten damit Achtung, um das Vermögen zu erkennen, zu verbeſſern, zu vermehren, ſolider und gewiſſer zu machen. Es ſetzt aber freylich dieſes Unternehmen folgende Grundwahrheiten voraus.

1) Daß

1) Daß alles in einem Staate oder Territorio befindliche Vermögen als das allgemeine Staatsvermögen, ſo dem Obereigenthum deſſelben unterworfen, es mag in dem publiqven gemeinen oder privat-Herrſchaftlichen, Obrigkeitlichen oder Unterthanen Eigenthum ſeyn.

2) Daß dieſer allgemeine Fond alles bereiteſten Vermögens des Staats, des Fürſtens, der Gemeinheiten und einzelner Leute ſey.

3) Daß eben dieſes Obereigenthum den Gebrauch des Vermögens nach dem verſchiedenen Eigenthumsrechte (n. 1) dadurch auf verſchiedene Weiſe einſchränke, weil alles Vermögen nicht anders, als zum gemeinen Beſten aller Glieder zu brauchen, und alſo das Privatbeſte und Privateigenthum damit übereinſtimmen müſſe.

4) Daß es alſo in einer bürgerlichen Geſellſchaft eine recht thörigte Einbildung ſey, als ob ieder ſein eigenthümliches Gut nach ſeiner unumſchränkten Willkühr brauchen könne und dürfe.

5) Daß der Regent eines Staats die höchſte Aufſicht und Adminiſtration des dem geſammten Staate gehörigen Obereigenthums habe, um den Mißbrauch oder Nichtgebrauch zu verhüten, den rechten und immer beſſern Gebrauch aber zur Sicherheit und Beqvemlichkeit des Lebens aller Glieder zu befördern, folglich die

Nah-

Nahrungsgeſchäfte insgemein und eines ieden nach dieſem Grunde zu dirigiren.

6) Daß dieſes Staatsvermögen entweder nicht, oder bereits ausgetheilet ſey, das letzte aber bald nach dem bloßen Genießbrauch, vollkommenen oder unvollkommenen Eigenthumsrecht, oder Pacht- Miethsſ- Lehns- Zinsweiſe, von ganzen Gemeinheiten, Städten, Dörfern, von der hohen Obrigkeit, als Patrimonial- oder als Domainengut, oder der niedern Obrigkeit zur Beſoldung, als Beneficia, als Lehn oder als Erbe, und endlich von einzeln Unterthanen im Privateigenthum beſeſſen werde. Daß aber

7) Dieſe allgemeine Betrachtung noch nicht zur Policeyeinſicht genug, ſondern theils eine viel ſpeciellere nach denen Haupttheilen, nemlich denen Städten und den landwirtſchaftlichen Geſellſchaften, denen weltlichen und geiſtlichen Geſellſchaften, theils dieſe erfodert werde, wie weit es iedem Orte zu ſeiner Nahrung insgemein am nächſten diene oder dienen könne, wenn es gleich nicht in des Orts oder ſeiner Einwohner und Obrigkeit Eigenthum wäre? Von was vor einer Art des Vermögens ſey? Wie weit es ſich unter ſich und gegen andere Arten verhalte? Ob und wie weit es als ein Grund- oder bereiteſtes Vermögen, wie groß dieſes, folglich aber, wie viel jenes werth ſey?

8) Daß man aber ſonderlich das unbeweg⸗
liche und bewegliche Vermögen, welches doch alles entweder aus Dienſten, Geldeswerth, Geld oder Credit beſtehet, theils an ſich, theils ſeinem Gebrauche nach recht kennen, und von Seiten des Policeyweſens jenes immer mehr vermehren, gewiſſer machen und verbeſſern, deswegen aber den Gebrauch immer beſſer einrichten müſſe.

9) Daß man endlich zu folge dieſes Grundſatzes zwar I) von dem Vermögen insgemein unterrichtet ſeyn, iedoch aber auch II) dabey auf die ſchon vorhandenen Verfaſſungen des Landes und iedes Orts, in Anſehung der Verbeſſerung ſehr ſorgfältig zu ſehen habe. Das erſte will ich zuerſt kürzlich erleutern.

## § 265.

Denn, was das **unbewegliche** Vermögen nach allen ſchon in der Generalöconomie berührten Arten anbetrift, ſo kan ich zwar hier nicht alles, ſondern nur das nothwendigſte in großer Kürze überhaupt zur Anleitung ſagen und zeigen: was dabey policeymäßig zu erkennen und in iezt gedachten Abſichten zu thun ſey. Ich will die generalen Betrachtungspuncte zuerſt vornehmen. Dieſe aber beſtehen theils in einigen **Vorbereitungs⸗** theils in viel nähern **Policeypuncten**, die ich der Kürze wegen in Fragen bringen will.

§ 266 a).

§ 266 a).

Zur Vorbereitung gehöret, daß man vor allen Dingen unbewegliche Güter an ſich, ihrer Größe, Qvalität, dem Ertrag, Werth, Laſten, Schulden, und ob ſie zu Land- oder Stadtwirtſchaftlicher Nahrung, oder zu beyden bey uns gerechnet werden, oder doch dazu gerechnet werden ſolten, erkenne. Dieſes alles aber gehet nicht ohne die Befolgung und Anwendung des III Grundſatzes und der daſelbſt befindlichen Erleuterung derer Claſſen aller Commodorum und Incommodorum bey unbeweglichen Gütern an.

§ 266 b).

Dieſes wird nun ganz natürlich und leichte die Beantwortung auf folgende Policeyfragen an die Hand geben:

I. Ob von dieſem Grundſtücke der Ertrag zum gemeinen Gebrauche des Ortes gut oder ſchlecht, verkehrt, zulänglich oder nicht erlanget werde, z. E. den Häuſern einer Stadt, den Landgütern oder Aeckern, Wieſen ꝛc. eines Dorfes oder bey denen von Dörfern abgeſonderten Landgütern auſſer denſelben?

II. Wohin im erſten Fall der Uiberfluß verthan werde?

III. Ob er im Lande roh oder an unverbeſſerten Producten in oder auſſer Landes gegen nichts, ſondern in eigener Conſumtion, oder gegen etwas anders und gegen was conſumiret werden könne oder nicht?

 IV. Ob

IV. Ob er nicht beſſer verthan, verkauft oder ſonſt abgeſetzt werden könne?

V. Woher in dem Fall n. 1, daß der Ertrag nicht zulänglich wäre, der Mangel an dem Orte erſetzet werde?

VI. Ob und wie dieſes letzte etwan mit mehrerm Vortheil, Gewinnſt oder doch Menage geſchehen könne?

VII. Ob und wie das Grundſtück nach Gelegenheit der Natur und ſeiner öconomiſchen und rechtlichen Umſtände zu verbeſſern?

VIII. Ob und wie es auf mehrere Arten zugleich oder doch auf eine andere beſſere, als bisher geſchehen, mit mehrerm Nutzen oder doch Menage und leichter zu gebrauchen?

IX. Ob, wie, wenn dieſes Grundſtück in ſeinem Werth wegen des beſſern Ertrags zu erhöhen, folglich den Beſitzer um ſo viel vermögender dadurch zu machen? e. g. wenn man den Preis der Häuſer erhöhen kan, ſo hat ein Hausbeſitzer, der kaum vor 5 Jahren 2000 Rthlr. im Vermögen hatte, 4000 Rthlr. im Vermögen.

X. Ob und wie es beſſer zu vertheilen, oder zu verringern, oder mit andern unbeweglichen und beweglichen, ſichtbaren oder unſichtbaren in ein unitum corpus zu bringen, worinne nach verſchiedener Größe, die Pertinentien einander zu Hülfe kommen, und ſie folglich vielmehr abwerfen können?

können? z. E. Landgüter ſind ſolche Anſtalten. Siehe hier Commoda!

XI. Ob und wie weit ſolche unita corpora in Anſehung der ganzen Nahrung eines Ortes oder Landes nach ihrer Größe und Anzahl nützlich oder nicht ſind, und alſo vielmehr mit wenig andern oder gar keine andern vereinigte Grundſtücke, e. g. Fluchtland auch noch übrig bleiben müſſen? z. E. Alles in Landgüter vereinigtes Feld hindert die Volkreichheit, und das Entſtehen an Nahrung zunehmender Wirte. Siehe hier Incommoda eben deſſelben, was N. X. ein Commodum war.

§ 267.

Die beſondere Anwendung aller dieſer Betrachtungspuncte auf dieſe und jene Art des unbeweglichen Vermögens, z. E. auf Häuſer, Aecker, Gärten, Wieſen, Teiche, Holzungen, Berg- und Hüttenwerke ꝛc. kan ich nun hier zwar nicht auch nur durch ein einzig Beyſpiel zeigen; ſie iſt aber doch nicht ſchwer, wenn man α) die Oeconomie verſtehet, β) die bey dem III Grundſatz angegebene Anweiſung inne hat. Endlich aber ſo kan man die Application auf die Häuſer in Städten zum Beyſpiele allenfalls von mir etwas näher gemacht, anderswo [f]) finden.

f) Siehe meinen vermehrten Becher im IV Cap. des I Th.

§ 268.

Was das bewegliche und zwar vorerſt das ſichtbare Vermögen anbetrift, von deſſen Arten in der Generalöconomic ſchon gehandelt iſt, ſo iſt bekannt, daß es entweder in nothwendigem oder nützlichem oder unnützem, ja gar ſchädlichem beſtehen könne, ſonderlich aber das **Geld** höchſt betrachtungswürdig ſey.

§ 269.

Bey dem **nothwendigen** und zwar **ſichtbaren** Vermögen fallen auſſer denen Vorbereitungspuncten, damit man die Größe, innerliche und äuſſerliche Beſchaffenheit, Ertrag, Werth, Laſten, Schulden ꝛc. vorläufig einſehe (§ 266 a), folgende Policeyfragen vor:

I. Ob ein Land oder Ort alle nothwendige Waaren ſelbſt gewinne oder nicht?

II. Wie viel er nothwendige Waaren zur natürlichen und Standesnothwendigkeit (§ 14) in Anſehung aller oder einiger zur Hülle, Fülle, Obdach ꝛc. nöthig habe?

III. Welche von dieſen allen unter ſich mehr oder weniger nothwendig ſind?

IV. Wo es den Abgang her bekomme?

V. Wohin der Uiberfluß gehe?

VI. Obs mit Nutzen oder Schaden, gegen Geld oder andere weniger nothwendige oder nur nützliche oder unnütze oder gar ſchädliche Dinge geſchehe?

VII. Ob und wie das eigentlich allen unentbehrliche mit ſo wenig Koſten als es möglich

lich angeſchaffet werde oder werden könne, z. E. Brot, Salz, Bier, Holz ꝛc.

§ 270.

Bey dem nützlichen oder denen zur natürlichen und Standesbeqvemlichkeit gehörigen Waaren (§ 14) iſt auſſer den Vorbereitungspuncten (§ 269) zu erwegen:

1. Welches ſolche Dinge in einem Lande oder Orte ſind, und worinne ſie beſtehen?
2. Ob er ſolche unmittelbar oder
3. Mittelbar, nemlich, indem er ſie gegen andere erſt abſetzet und wohl gar nothwendige Güter, z. E. Geld dagegen bekommt, nutze?
4. Ob ein an ſich ſelbſt unnützes Ding nicht nach dem Geſchmack und der Eitelkeit der Zeit, oder Leute dadurch nützlich werden könne, wenn man wahre nützliche Dinge dargegen bekommt, z. E. Nürnberger Tand.
5. Ob nicht durch Verbindung zwey oder mehrerer an ſich unnützer Dinge, mittelſt der Arbeit, der Kunſt und Wiſſenſchaft ein nützliches heraus gebracht, und alſo eine an ſich unnütze Sache dadurch zu einer nützlichen gemachet werden könne?
6. Ob nicht auf gleiche Weiſe aus zwey oder mehr nur an ſich nützlichen Dingen ein nothwendiges Product zu erlangen ſey?
7. Ob nicht der Werth der nützlichen Waaren auf dieſe Weiſe zu erhöhen, oder denen

unnützen ein Werth zu verſchaffen ſey, den ſie ſonſt nicht haben, folglich die Beſitzer dadurch reicher zu machen ſind?

8. Ob man nicht auch nützliche Dinge durch Unwiſſenheit, Nachläßigkeit, Faulheit, Unvermögen ꝛc. zu unnützen oder gar ſchädlichen Dingen mache?

## § 271.

Bey dem unnützen und ſogar ſchädlichen Dingen iſt überhaupt noch zu merken, daß derſelben an ſich in einem Lande ſelbſt nach der Anweiſung (§ 270) wenig übrig bleiben möchten, wenn der Gebrauch ſie nicht dazu macht, das meiſte aber von auſſen hinein komme und erſt alsdenn dazu werde, entweder in ſo ferne man ſolche zur Wolluſt und andern verderblichen Neigungen braucht, oder Auswärtige ihm ſonſt unnütze Dinge, wenn es ſeine nützliche Waaren zurathe hielte, oder jenen andere ſubſtituirte, einführen läſſet. Denn an ſich kan wohl nichts leicht in der Wirtſchaft angegeben werden, was nicht auf einige Weiſe noch nützlich wäre. Man muß alſo wiſſen:

I. Ob viel unnütze oder ſchädliche Waaren von auſſen hinein gebracht werden?

II. Worinne ſie beſtehen?

III. Woher und wie ſie hinein kommen?

IV. Wie, durch wen, durch was und bey wem es zu verhüten?

V. Ob

V. Ob ſie nicht wenigſtens, wenn dieſes nicht möglich, aus dem Lande wieder mit Nutzen auszuführen?

§ 272.

Bey allen dieſen Arten würde endlich noch insgemein zu betrachten ſeyn:

1. Ob und wie ſich die Gewerbe entweder der Land- oder der Stadtwirtſchaft, oder beyde damit, ſonderlich aber mit ihrer Verbeſſerung, Veränderung und Multiplication beſchäftigen, und ob es mit dieſem oder jenem nicht beſſer auf dem Lande oder in Städten geſchehen könne?
2. Wie der Werth iedes Gewerbes nach dieſem Grunde zu ſchätzen?
3. Ob ſich viel Leute damit ernähren?
4. Ob die Gewerbe auſſer dem damit noch zur Nothdurft und Beqvemlichkeit nützen?
5. Ob ſie von auſſen damit viel Geld und andere nothwendige oder nützliche Dinge ins Land ziehen?
6. Ob ein Gewerbe alles ſub n. 3, 4, 5 ausrichte und zuwege bringe?
7. Wie es ſolchergeſtalt viel einbringe? Denn nach dieſen allen läßt ſich der geringere, mittlere oder höchſte Grad der Nothwendigkeit und Güte eines Gewerbes beſtimmen.

§ 273.

Unter denen beweglichen und zwar ſichtbaren Dingen iſt nun das Geld als ein allgemei-

nes Nahrungs- und Erwerbsmittel (§ 268) vor andern ſehr betrachtungswürdig, wie die Generalöconomic zeiget. Das Münzpoliceywesen muß aber die Münzfabriqven, die Münzrechnungen, das Münzregale und Oeconomicum in der Finanzwiſſenſchaft verſtehen, wenn es hierbey klüglich verfahren will. Denn dieſe laufen hier zuſammen, wenn man eine rechte Einſicht ins Geld- und Münzweſen erlangen will. Die Geſchichte von unſerer Münze und das Verhältniß der Handlung dazu müſſen gleichfalls die Hand bieten, um vorerſt die nöthigen Vorbereitungspuncte (§ 269) von dem Gelde und ſeinen Sorten auszumachen. Hiernächſt aber ſind folgende Policeyfragen zu unterſuchen.

## § 274.

Nemlich:

I. Wie viel Geld ohngefehr in einem Lande oder Orte vorhanden? Ich ſage ohngefehr. Denn es kommt hier nicht auf das Punctum arithmeticum an, weil wirs nicht gewiſſer brauchen. Ich habe oben ſchon bey dem 3ten Grundſatz gezeiget, wie man ſolches erforſchen könne. Wenn man auch auf den Verkehr, auf die öffentlichen Caſſen und Capitaliſten Achtung giebet, ſo kan man ſolches ziemlich beſtimmen.

II. Wie viel bares Geld roullire oder nicht [g])?

III. Wie und was ſolches von Hand zu Hand gewinne oder nicht?

IV. Wie

IV. Wie die Circulation durch immer mehrern Verkehr gegen Dienſte, Geldeswerth und Credit zu befördern.

V. Wo das roullirende herkomme?

VI. Wie viel gut Geld roullire, und wo es herkomme?

VII. Wie viel ſchlecht Geld roullire, und wo es herkomme?

VIII. Wie viel der Ort Geld einnehme, und woher?

IX. Ob genug Scheidemünze zum kleinen Verkehr vorhanden?

X. Wohin und wovor das Geld wieder ausgegeben werde?

XI. Ob auch Geld ohne Wucher oder Aufgabe ausgegeben oder eingenommen werde, oder ob es geſchehe, und alſo das Geld eine Kaufwaare werde? Oder ob ungerechter Wucher und unbilliges Agio einreiſſe? woher ſolches komme?

XII. Wo das gute Geld hinkomme?

XIII. Wo das wahrhaftig oder nur eingebildete ſchlechte bleibe?

XIV. Ob beydes mit Nutzen oder Schaden dahin gehe?

XV. Wie viel der Ort an Einheimiſche oder Ausländiſche in Gelde ſchuldig ſey?

XVI. Ob mit dieſer Schuld Nutzen geſchaffet werde oder nicht?

XVII. Wie viel pro Cento ausgeliehenes Geld thue, und ob, oder wie die Intereſſen zu ſteigern oder zu erniedrigen? Das

letzte

letzte geſchicht, wenn viel Geld roulliret, das erſte aber wenn viel mit Geld zu verdienen, und doch wenig Geld roulliret.

XVIII. Ob und wie viel Geld in Pretioſis ſtecke, und ob ſolches daſelbſt genutzet werde oder ein todtes Capital ſey?

XIX. Ob das Geld vor Pretioſa, die im Lande gewonnen oder auswärts herkommen, ausgegeben werde?

XX. Ob und wie das Geld im Lande oder von auſſen her zu vermehren, oder die Verringerung ſeiner Menge im Lande, oder ſo ferne es hinaus geſchleppet wird, zu verhindern?

XXI. Oder ob jenes nicht geſchehen könne, wenn an ſtat des eigentlichen Geldes Papier in Cours gebracht wird, und wie ſolches durch Lotterien, Wechſelbriefe, Steuerſcheine, Bancobillets, Actienhandel, und das pretium eminens improprie tale, nemlich dem Credit und deſſen Verkehr, ſonderlich aber auswärts durch viele dahin gehende Waaren aus dem Lande, ohne immer Geld auszuzahlen, geſchehen könne?

XXII. Wie die Zahlung des Geldes in groſſen Summen an den Ort und auch an entferneten Oertern zu erleichtern [h])?

g) S. Hrn. Lic. Hofmanns Klugheit hauszuhalten p. m. 263 L. 1, welches ſonderlich hier wohl zu brauchen. Hier iſts zu weitläuftig dieſes zu zeigen. h) Uibrigens kan man die Application dieſer

dieſer Fragen zuſammen recht ſchön in Mr. Melons bekannten Tr. ſonderl. aber in Don Geronymo de Uſtariz Theorie & pratique du Commerce & de la Marine edit. 1752 finden.

§ 275.

Bey dem **unſichtbaren beweglichen** Vermögen, welches in Gerechtſamen, allerhand unſichtbaren Vortheilen und Dienſten, wie auch im Credit beſtehet, iſt ſonderlich zu merken, daß man im Policeywesen eigentlich keine unbeweglichen Gerechtſame, wie in den Rechten, in Betrachtung ziehe, ſondern dieſe alle nur nach ihrer Natur anſehe, nach welcher ſie ohne auf geſetzliche Beſtimmung zu achten, allezeit beweglich ſind. Denn die Gerechtſame, die mit Sachen und Perſonen durch menſchliche Beſtimmung verbunden werden, können zu dieſer Zeit in ſolcher Verbindung dem gemeinen Weſen ſehr nützlich und zu anderer ſehr ſchädlich ſeyn. Hiernächſt aber muß man auch hier erſt derſelben Natur, Größe, Beſchaffenheit, Ertrag und Werth vorläufig und an ſich erſt kennen, und darnach bey denen **Gerechtſamen** unterſuchen:

1. Ob und wie ſie Privatleuten oder dem Publico wirklich nützlich oder ſchädlich?
2. Ob und wie die ſchädlichen einzuſchränken, oder abzuſchaffen, oder mit was anders zu verbinden?
3. Wie derjenige, welcher ſeine Privatgerechtſame dem Publico ſacrificiren muß, ſchadlos zu halten?

4. Was

4. Was ſie vor ſichtbare oder auch andere unſichtbare Effectus und Wirkungen haben?

5. Wie ſie mit Perſonen, ihren Dienſten und Handlungen, mit beweglichem und unbeweglichem Vermögen klüglich zu vereinigen und zu verbinden, und zu ſehen, ob es rathſam ſolches auf immer oder auf Zeit zu thun, dadurch aber der Werth dieſer Dinge zu erhöhen oder zu vermindern, und die Güter ſelbſt zu multipliciren oder zuſammen in eins zu bringen ſind? Dieſe Frage haben die Römiſchen Geſetze, wo ſie von Privatperſonen-dinglichen und perſönlichen Rechten handeln, iedoch nur nach ihren Umſtänden wohl verſtanden, die ſich aber nicht immer auf die unſrigen ſchicken.

## § 276.

Die unſichtbaren **Vortheile** kommen alle auf kluge Arbeit und Dienſte, ſo mit den andern Arten des Vermögens oder auch andern Dienſten verbunden werden, an, indem man das Erlangte nach den Umſtänden auf eine beſondere Art und Weiſe ſo braucht, und ſolche Umſchläge macht, daß man entweder noch mehr, als nach gemeiner Art oder leichter damit gewinnet, oder doch an der Ausgabe menagiret. Denn es heiſſen ſo wohl die beſondern Mittelwege und Umſchläge, als auch das, was man wirklich mehr und leichter dadurch gewinnet, oder doch menagiret,

giret, Vortheile (§ 151). Dieſes letzte aber äuſſert ſich öfters nicht bald und nicht unmittelbar, ſondern oft erſt nach vielen Umwegen, und beyde muß man wieder erſt nach ihrer Natur, ihrer mannigfaltigen Beſchaffenheit, ihrer Größe, ihren Ertrag und Werth, Laſten ꝛc. an ſich erkennen. Das läuft aber ungemein in die Singularia, ſonderlich aber der Handlungsarten hinein, darinne man, um ſie zu kennen, bewandert ſeyn muß. Hernach kan man folgende Fragen unterſuchen:

§ 277.

Nemlich:

1. Ob und was vor wahre Vortheile gemacht werden oder doch erlanget werden können, in dieſem und jenem Gewerbe der Land- und Stadtwirtſchaft?
2. Was vor eingebildete, erdichtete, falſche, nichtige und wohl gar Schaden bringende Vortheile geſuchet werden?
3. Welcher Vortheil vor den andern wichtiger ſey?
4. Welche Vortheile gegenwärtig oder entfernet ſind?
5. Welche entweder gar negligiret oder doch gegen einander z. E. ein entferneter gröſſerer oder kleinerer gegen einen gegenwärtigen kleineren oder gröſſeren verachtet werden?
6. Ob nicht die Einbildung, daß das Wirtſchaften ſchon vollkommen ſey, und das

alte

alte Herkommen nach der alten Regel: Man laſſe es bey dem Alten? oder auch die unvernünftigen Neuerungslüſte ſehr viele Vortheile verbergen, verhindern und vernichten?

7. Ob nicht durch die Combination oder Trennung der Vortheile oder verſchiedener Güter, mehrere und gröſſere Vortheile verſchaffet oder verhindert werden können?

8. Ob auch die Vortheile im Thun und Annehmen der Dienſte geſucht, beobachtet, nicht immer weiter ausgedacht werden, oder doch noch weiter erlanget werden können?

§ 278.

Was den **Credit** betrift, ſo muß man auch hier erſt deſſen Natur, Grund, Unterſchied, Beſchaffenheit, Größe, Ertrag, Werth ꝛc. vorläufig wiſſen. Hiernächſt aber unterſuchen:

1. Ob er und wie weit, ja, welcher fehle oder vorhanden?

2. Wie durch den publiqven Credit der Privatcredit, durch dieſen jener, durch gute Handlungsmaximen, leidliches oder hohes Intereſſe, durch gute und mehrere Proben im Credit halten, als Proben des fallirenden Credits, durch leichten Debit der Waaren, durch Verhütung der Vervortheilung des Betrugs, durch immer beſſere und ſchönere Arbeit, durch die Wahrheit, daß ein Ort viel in der Nahrung thue und viel gewinne, ja viel Vermögen

an Geld, Geldeswerth, Dienſten und Credit ſchon habe, und daß es immer bekannter werde, man laſſe ſich nichts ſo angelegen als die Beförderung dieſes Zuſtandes ſeyn, endlich aber durch ein ſo wohl väterliches als ernſtliches Policeywesen, zu erlangen, zu vermehren, zu befeſtigen, den ſinkenden zu erheben, den verlohrnen wieder herzuſtellen, und endlich, wie der Credit recht anzuwenden ſey?

3. Wie ein Land oder ein Ort ſeinen Credit menagiren könne?

4. Wie es ſelbigen recht und zwar nachhaltig brauchen könne?

§ 279.

Man ſiehet leicht aus dem bisherigen, daß dieſer 4te Satz ins groſze und feinere Finanzweſen hinein führe, alles aber, was die vorigen Grundſätze anweiſen, zur nähern Application zu bringen, und um eine immer ſchönere Policey in Anſehung der Land- und Stadtnahrung zu bewirken, anzuwenden ſuche. Jedoch bisher habe ich nur Anleitung zu der Policeymäßigen Erkenntniß des mannigfaltigen Vermögens an ſich gegeben, und man wird deutlich erkennen, daß ſolches ohne Oeconomie ohnmöglich nach dieſen Policeypuncten oder Fragen zu erlangen ſey. Ich muß aber auch noch, um ſeinen rechten Gebrauch zu erkennen (§ 264 n. 8), Anleitung geben. Wie nun alles dieſes wieder nichts anders als die Application der öconomiſchen Sätze,

auf das gemeine Beſte des Nahrungsflors iſt; alſo liegt auch hier wieder der öconomiſche Satz beſonders zum Grunde: „Es können eben ſo „unzählige Nahrungsarten erfunden und einge„führet werden, ſo unzählige Gebrauchsarten „des Vermögens und derer Sorten deſſelben „möglich ſind (§ 114-125 a).„ Nur müſſen dieſe nicht nur immer mehr erfunden, folglich die Nahrungsgewerbe und das Vermögen multipliciret, ſondern auch iedes Gewerbe nach ſeiner Natur, Beſchaffenheit, Größe, Ertrag und Werth beurtheilet, und mit klugem Unterſcheid größer, gewiſſer und beſtändiger gemacht werden. Dann dieſer Unterſchied erfodert, daß man nach den beſondern Umſtänden eines Orts im Lande das eine für dem andern ſehr oder nur mittelmäßig befördere, oder nur ſeinen Lauf fortgehen, und endlich auch dies und jenes gar nicht aufkommen laſſe, dahingegen nach der Oeconomic an ſich das Intereſſe eines ieden mit einem Nahrungsgewerbe, wenn es ſonſt ein ehrliches iſt, Beſchäftigten erfodert, daß er ſolches für ſich immer höher treibe und profitabler mache. Dieſes muß nun nicht nur in Anſehung der **Stadtnahrungsarten** (§ 124-125 b), wo man ſchon eine große Multiplication derſelben und wie dazu dieſe wohl eingerichtete Anſtalt, die wir unter dem Namen einer Stadt kennen, beförderlich geweſen, und noch mehr beförderlich ſeyn könne, zum Beyſpiel vor ſich findet, ſondern auch in Anſehung der **Landnahrungen** (§ 117-123) geſchehen, wozu man

man bey uns wieder beſondere Policeyanſtalten, ſonderlich aber die in Dörfern zuſammen geſchlagenen, oder abgeſondert gelaſſenen Landgüter oder andere landwirtſchaftliche ganze Werke geſtiftet hat. Ja wie ſich dieſe beyderley ſchönen Anſtalten auf dieſe Maxime und die gleich vorkommenden Policeypuncte gründen, alſo können dieſe auch am beſten durch dieſe Anſtalten, wenn dabey auf dieſe Puncte geſehen wird, befolget werden.

## § 280.

In ſolcher Abſicht dienen nun folgende Policeyfragen:

1. Wie viel Nahrungsarten wirklich vorhanden, und nach was vor Betrachtungspuncten ſelbige zu beſchreiben? Man ſehe die §§ vom 3 Grundſatz (§ 250 = 263 b).
2. Welche annoch da ſeyn, oder geſtiftet und eingeführet werden können?
3. Welche nicht und warum ſie nicht im Lande oder an dieſem und jenem Orte möglich ſind?
4. Welche wirklich fehlen oder davon doch wenig vorhanden?
5. Ob eine Nahrung die letzte Hand oder nur die erſte Zubereitung zu einer andern 1, 2, 3, 4 ꝛc. Hand bis zur allerletzten Verbeſſerung und endlich zur Rückkehr einer Sache, in dem Zuſtand, wo ſie als völlig verzehret anzuſehen, leiſte?
6. Was iede Nahrung an einheimiſchen und auswärtigen rohen und in verſchiedenem

Grade zubereiteten Dingen zu ihren Hauptſtoff conſumire und was er koſte?

7. Was ſie zu ihrem Nebenſtof und Ingredienzien braucht und auch dieſe koſten?

8. Was ſie an Werkzeugen conſumire, und was es vor welche, belebte oder unbelebte, natürliche oder künſtliche ſind?

9. Woher ſie ſolche in oder auſſer Land, und von was vor einer andern Nahrungsart nehme?

10. Ob nicht andere zu ſubſtituiren?

11. Ob und wie ſie zu verbeſſern?

12. Ob und wie ſie wohlfeiler zu machen?

13. Was ſie vor Hülfsperſonen brauche, wie dieſe beſchaffen, woher ſie kommen in und auſſer dem Lande, und wenn ſie fehlen, wie ſie leicht oder ſchwer zu verſchaffen oder nicht, und was alles dieſes von weiten oder näher verhindert oder befördert?

14. Was iede Nahrungsart entweder an unbelebten oder belebten, vernünftigen und unvernünftigen Producten liefere?

15. Ob ſie ſchön, gut und immer beſſer oder nicht ſo geliefert werden? Ob ſie nach dem Geſchmack der Zeiten und Oerter oder nicht? wie die Methoden, die Modelle, Formen, Muſter, Patronen und die immer beqvemere Einrichtungen beſchaffen oder nicht beſchaffen ſind?

16. Ob die Nahrungsgewerbe von ſolchen Producten in genugſamer Menge fürs Land oder nicht liefern?

17. Wie

17. Wie viel ſie davon in- und auſſer Land oder nicht vertreibe?
18. Ob es mit Schaden oder Vortheil geſchehe?
19. Was die Urſache davon?
20. Ob die Producte wohlfeil oder theuer geliefert werden, und warum?
21. Ob das erſte oder letzte zum häufigen und profitablen Debit diene?
22. Ob und wie alle insgemein, oder dieſe und jene Nahrungsart inſonderheit zu verbeſſern? Oder ob und warum es eine oder die andere nicht verdiene? Ob ſie unter die kleinen und geringen, oder mittelmäßigen oder großen, Haupt- oder Nebennahrungsgeſchäfte gehöre, und ob eine geringere noch zur Zeit nicht zu einer größern zu machen ſey?
23. Ob bey der Verbeſſerung auch auf ihre Multiplication zu ſehen oder nicht?
24. Ob und wie die damit Beſchäftigten zu vermehren und zu multipliciren oder nicht?
25. Welche Nahrungsarten in großer oder mitttelmäßiger oder geringer Menge unentbehrlich?
26. Welche nur nützlich, und wie weit?
27. Ob und wie die Landesproducte in höhern Preis zu bringen oder nicht?
28. Ob die Unterthanen, und in welchen Nahrungsarten mit fremden Producten durch ihre Arbeit oder Zuthat von Landesproducten viel oder wenig oder nichts verdienen oder gar einbüßen?

29. Wie ſolches zu ändern, und ob man nichts mit ausländiſchen Producten bey andern Ausländern verdienen könne?

30. Ob auch eine Nahrungsart ihrer Natur nach viel Leute ernähre?

31. Ob ſie vermittelſt eines ordentlichen Hausweſens und einer Familienhauswirtsſchaft, oder ohne ſolche getrieben werde, beſſer darinne, als ohne ein ordentliches Hausweſen getrieben werden könne oder nicht?

32. Ob und wie das innere Hausweſen theils an ſich, theils in Abſicht auf die Nahrungsart recht oder ſchlecht eingerichtet ſey oder werde?

33. Wie der ſchlechten innern Wirtſchaft im Hausweſen von dem Policeyweſen beyzukommen und ſolche innerlich zu verbeſſern, dadurch aber denen Nahrungsarten insgemein zu helfen?

34. Ob eine Nahrungsart oder ein Gewerbe, wenn auch kein ordentliches Hausweſen und Familie deswegen geſtiftet iſt oder zu ſtiften nöthig wäre, ſondern ohne ein ſolches Hausweſen getrieben werden könnte, dennoch von auſſen viel Geld oder Leute und Dienſte durch ihre Producte ins Land ziehe?

35. Ob ſie denen öffentlichen Caſſen viel einbringe?

36. Welche Nahrungsart für ein Land oder einen Ort ſchädlich, ob wohl nicht verboten ſey, und warum?

37. Welche endlich gar verboten oder zu verbieten, und warum?

38. Welche einzelne kleine oder große Nahrungsgewerbe denen ordentlichen und bequemen Hausweſen der hauswirtlichen, ehelichen, elterlichen und herrſchaftlichen Geſellſchaften unentbehrlich, oder nützlich oder ſchädlich ſey?

§ 281 a).

Dieſe und dergleichen Puncte muß das Policeyweſen ausmachen, durch dienliche Geſetze und Anſtalten beſtimmen und einrichten können, welche in dieſem Abriß häufig, überhaupt durch die erleuterten Grundſätze angegeben worden, und nun künftig bey denen Haupt- und Nebengeſchäften noch weiter angezeiget werden. Ja nach dieſen Fragen kan ſich auch ein Policeyverſtändiger ſelbſt examiniren, wie viel er davon verſtehe, und nach dieſer Anleitung ſolte man Leute, die ſolche Bedienungen ſuchen, erſt prüfen, ob ſie was, oder wie viel ſie davon verſtünden.

§ 281 b).

Endlich habe ich noch zum **andern** (§ 264 n. 9) etwas davon zu ſagen, wie bey allen dieſen auf die übrigen **Landesverfaſſungen** und Einrichtungen in Regierungsſachen des ganzen Landes, der Dörfer und der Städte eine ſehr große Aufmerkſamkeit zu haben ſey. Denn es können alle dieſe Abſichten, ſo ſehr dadurch bald unüberwindlich, bald überwindlich verhindert, als auch ungemein befördert und ſecundiret werden. Wo man daher dieſes nicht beobachtet, und dieſes Verhältniß kennet, da gehen die an ſich vortreflichſten Policeygeſetze und Anſtalten

in allen dieſen bisher gezeigten Policeyabſichten nicht an. Man kan daher zur Anleitung noch folgendes merken:

1. Daß ſelbige aus den Landesgeſetzen überhaupt und dieſes und jenen Orts zu erforſchen, was davon da ſey oder fehle u. ſ. f.
2. Ob ſolches denen Grundſätzen der ſchönen Policey gemäß oder nicht?
3. Ob ſie und wie ſie, einzeln oder zuſammen, ſonderlich, wenn viele zuſammen hängen, gleich, geſchwinde oder nach und nach, wenn erſt andere Dinge darauf eingerichtet u. ſ. f. ſind, gemacht, verändert und verbeſſert, abgeſchaffet, beybehalten oder doch noch ſonſt auf eine andere Weiſe gebrauchet werden können?
4. Man muß aber ſo wenig eine einzige Art von Geſetzen und andern Anſtalten eines Landes oder Orts ſo wohl in Staats- als Privatſachen, als wenig die ſchon vorhandenen Policeygeſetze und Anſtalten, ſonderlich aber auch nicht die Conventional- und Gewohnheitsgeſetze hierbey überſehen und aus den Augen laſſen.
5. Inſonderheit aber muß man die Verfaſſungen auf dem platten Lande überhaupt,
6. In denen Dörfern an ſich und gegen einander,
7. In den Städten und gegen einander,
8. In den Städten und Dörfern unter ſich, genau einſehen und
9. Unterſuchen, was ſie in Anſehung der

Poli-

Policey, ſonderlich aber nach dieſem 4ten Grundſatz, für Vortheile oder Hinderniſſe haben oder haben können?

10. Denn die Vollkommenheit einer Landesregierung beſtehet doch zuletzt darinne, daß alles und alſo auch das Policeywesen mit dem Staats- Hof- Juſtitz- Militair- und Kirchlichen Verfaſſungen, dieſe aber mit jenen immer mehr harmoniren und alles in dem Zwecke eines Staats, nemlich: einem ſichern und beqvemen Leben aller Glieder, ſo viel möglich, zuſammen ſtimme. Da aber dieſe Vollkommenheit niemals in menſchlichen Dingen zu erreichen iſt, ſo muß doch der beſtändige Fortgang zu dieſer Vollkommenheit eben dasjenige ſeyn, was man den wahren blühenden Wohlſtand eines Staats oder eines Theils deſſelben nennet. Man kan aber leicht, wenn man ihm nach der bisherigen Anweiſung auf den Boden ſiehet, von einem äuſſerlichen, ſcheinbaren und nur prahlenden Wohlſeyn, wozu man öfters die Stücke äuſſerlicher Schönheit anwendet, unterſcheiden.

§ 282.

Und nunmehro ſind eben deswegen die § 228 c) angegebenen zwey übrigen **Grundſätze der äuſſerlichen Schönheit guter Policey** noch kürzlich zu erleutern, welche in meinem erſten Grundriß übergangen, daraus aber nur in der Specialpoliceywiſſenſchaft zerſtreuete Anmerkungen gemacht waren. Dahingegen

Erleuter. der Gener. Grundſätze von der äuſſerl. Schönheit der Policey.

§ 265 nur etwas und § 266=283 ſolche Betrachtungen angegeben worden, die nicht ſo wohl zur General- als Specialpoliceywiſſenſchaft gehören, und die Stücke innerlicher und äuſſerlicher Schönheit noch unter einander mengen. Ich habe ſie alſo beſſer, iedoch nur kürzlich aus einander geſetzet. Denn der erſte Grundſatz c. l.
Des 1ten. gehet auf die äuſſerliche in die Sinne fallende Ordnung des Mannigfaltigen α) unter Perſonen, ihren Ständen und Eintheilungen in vielerley Abſicht, β) unter denen Sachen, und ſonderlich in Anſehung γ) derer Oerter, ſo wohl auſſer den Städten und Dörfern als in denſelben, ſo wohl unter denen rechten Oertern für Privat- und öffentlichen Dingen, als für Obrigkeiten und das Publicum insgemein, endlich aber auch δ) in Anſehung der Zeit und ihren Theilen, wenn dieß und das, ja was und wie es zu rechter Zeit, und nach der Zeit ihren andern Umſtänden geſchehen, oder nicht äuſſerlich und öffentl. geſchehen müſſe. Hierinne muß eine angenehme und geſchickliche Ordnung und Symmetrie erblicket werden. Man muß aber auch dabey inſonderheit auf die vorfallenden und unvermeidlichen Ausnahmen bey den Regeln der Ordnung und die geſchickte angenehme und nützliche Einſchaltung des Irregulairen ſehen. Denn durch dieſe Veränderungen wird die Empfindung der Sinne verändert; und dieſe iſt oft an ſich angenehm oder ſtellet uns doch die Schönheit der Ordnung in allen übrigen deſto deutlicher und ausnehmender vor, das iſt: Die Schönheit äuſſerlicher Ordnung

nung nimmt ſich dadurch erſt recht aus, wie die ſchönen gegen die garſtigen Tage. Ich kan aber dieſes alles nicht insbeſondere durchgehen, oder allerhand Cautelen, z. E. von der Vermeidung der Bizarrerie anführen, ſondern in Application auf die Städte iſt es anderswo ſchon geſchehen [i]).

i) S. m. Samml. die Vorrede des VIII Bandes.

§ 283.

Was aber den zweyten Grundſatz äuſſerlicher Schönheit anbetrift, ſo dringet ſelbiger auf eine angenehme und zugleich nutzbare Zierde, Anmuth und Luſt in einem Lande zu leben (§ 228 c), ſo wohl in Anſehung des ganzen Landes, als der Städte, Dörfer und ihrer Theile, ſo wiederum theils in Sachen, theils in Perſonen und ihren äuſſerlichen Handlungen, ſonderl. aber darinne beſtehet, daß das Garſtige, Eckel Erweckende, Unreine, die Sinnen mit unangenehmen Empfindungen Rührende, und endlich den äuſſerl. Wohlſtand bey denen ſonſt an ſich guten Handlungen, welcher ſich aber zugleich auf das Geſittete, den Geſchmack der Welt, der Zeiten und Oerter beziehet, Verletzende aus dem Wege geräumet, verſtecket und verborgen werde. Insgemein zwar geben die in die Sinne fallenden Wirkungen derer Anſtalten ſelbſt nach allen Grundſätzen innerlicher ſchöner Policey bereits, ſo wohl zur Zierde und Anmuth, als wie zu ſchöner äuſſerlicher Ordnung den Stof und die erſten Mittel an die Hand: Ja die äuſſerl. ſchöne Ordnung nach dem (§ 282) iſt ein Hauptmittel aller Zierde und Anmuth mit, Des 2ten.

und

und dieſe heißt ohne jene nichts. Insbeſondere aber kommt es doch hierbey überhaupt auf die Anmuthigkeiten, Zierrathen und äuſſerliche Schönheiten der Oerter, ſo ferne ſolche auſſer und in einem Orte anzutreffen ſind, an. Denn ſiehet man auf Schönheiten eines Ortes auſſer demſelben, ſo ſind z. E. angenehme Proſpecte, wohl angebauete Ländereyen, ſchöne Straßen, Gärten ꝛc. lauter Dinge, die dazu gehören. Suchet man ſolches in einem Orte auf, ſo muß ſich das äuſſerl. Schöne an denen Leuten, ſo wohl was das natürliche als auch künſtliche, e. g. Kleider betrift, ferner an denen Gebäuden, wozu die Bau- Bild- und Mahlerkünſte gehören, an ihren Gaſſen, öffentlichen Plätzen, ſo wohl an öffentlichen als Privatgebäuden zeigen. Jedoch auch dieſes iſt [k]) erleutert und weitläuftiger erkläret. Und überhaupt hat man ſchon lange mehr auf die äuſſerliche als innerliche Schönheit bey uns gedacht, ſie iſt alſo ſchon bekannter. Ich will alſo dieſen Abriß der Generalpoliceywiſſenſchaft ſchließen, der ohnedem etwas weitläuftig geworden. Man wird aber doch zugleich erkennen, wie dieſes die Grundwiſſenſchaft zur Specialpoliceywiſſenſchaft ſey, und daß man hernach bey dieſer deſto kürzer ſeyn könne. Denn nunmehro ſchreite ich im II und III Buche zur Specialöconomie und Policeywiſſenſchaft, worinne iedes Hauptnahrungsgeſchäfte allemal I) öconomiſch und II) policeymäßig betrachtet wird.

k) S. not. zum § 282.

# Des erſten Theils
## Zweytes Buch
von der
# Landwirtſchaft
und zwar
der 1ſten Abhandlung
# vom Erdenbau
## Erſte Abtheilung
von denen gemeinen und bekannten Erden-
baugeſchäften.

# Das zweyte Buch
## Des erſten Theils
von der
# Speciallandöconomic und Poli- ceywiſſenſchaft,
darinne
## die 1ſte Abhandlung
von denen Nahrungsgeſchäften des Erdenbaues.
## Die 1ſte Abtheilung
von denen gemeinern und bekanntern Geſchäften.
## Das 1ſte Hauptſtück
von denen Dörfern und Landgütern welche
## Im 1ſten Abſchnitt
öconomiſch zu betrachten.

§ 284.

Ich ſchreite nun zur Specialöconomic, ſo ich § 10 ꝛc. beſtimmet, darinne aber am erſten zur Landwirtſchaft, Eingang. welche

welche § 12 d) erkläret, und weil dazu der Erdenbau über und unter der Erde und die Viehnahrung gehöret (§ 120, 121), ſo bekümmern wir uns am erſten um das leichteſte und gemeineſte, nemlich den Erdenbau über der Erde (§ ibid. u. § 122), dem zum Beſten bey uns bekanntermaßen, insgemein die aus vielerley Objecten und Zwecken zuſammen geſetzte Werke und corpora bonorum, die ſo genannten **Landgüter** veranſtaltet und angeleget ſind (§ 123). Eben davon aber handelt dieſes 1ſte Hauptſtück und zwar im 1ſten Abſchnitt nach der Oeconomie, und zeiget, wie ein ſolches zu analyſiren oder in ſeine Haupttheile zu zergliedern, folglich zu erkennen und darmit zu wirtſchaften ſey. Im folgenden aber werden dieſe Theile ſelbſt immer weiter analyſiret und unterſuchet werden. Weil nun Landgüter zum Flor des Erdenbaues über der Erde insgemein geſtiftet ſind, ſo ſind es auch in der That Policeyanſtalten und die wichtigſten Theile einer andern noch größern Policeyanſtalt, die wir ein **Dorf** nennen, welches alles daher in dem andern Abſchnitt bey der Specialbetrachtung nach der Policey vorkommen wird. Wir haben aber auch Landgüter, die nicht mit denen Dörfern vereiniget ſind, und iedes Landgut iſt ein wichtiges Object beſonderer Landwirtſchaftsgeſchäfte, die unter einander, vermittelſt dieſes Objects verknüpft werden. Daher müſſen wir ein Landgut vorerſt an ſich und öconomiſch kennen lernen; zumal ohne dieſe Betrachtung, die in folgenden Capiteln vorkommen,

menden beſondern Theile eines Landgutes ſelbſt nicht füglich und recht erkennet werden können. Denn ſie beziehen ſich aufs Ganze, nemlich ein Landgut, worinne ſie in gewiſſer Abſicht mit einander ſo geſchicklich als ungeſchicklich vereiniget werden können, und haben alſo dazu ein verſchiedenes Verhältniß. Im allerweitläuftigſten Verſtande wird zwar auch das Wort: **Landgut**, vor ein iedes einzelnes Object der gemeinen (§ 122) Landwirtſchaftsgeſchäfte genommen. Denn ein bloßes Haus auf dem Lande, ein Acker, ein Garte, eine Wieſe, ein Krug, eine Landmühle, ein Holz oder Forſt ꝛc. heiſt in dieſer Bedeutung ſchon ein Landgut oder Gut, das man auf dem Lande hat, und zur Landwirtſchaft gewidmet iſt, oder ein prædium ruſticum. Allein die wirtſchaftliche Klugheit unſerer Vorfahren hat viele ſolche Objecta, damit ſie einander in dem Ertrag die Hand bieten, mit einer Landwohnung und zur Landwirtſchaft nöthigen Gebäuden vereiniget. Es ſind daher durch dieſe Anſtalt unita corpora und tota aus policeymäßigen Abſichten entſtanden, die ich hier eigentlich und im engen Verſtande Landgüter oder prædia ruſtica nenne. Wenn wir dannenhero das Nahrungsgeſchäfte mit Landgütern öconomiſch, recht, iedoch hier nur noch überhaupt, wollen kennen lernen, ſo müſſen wir nach Anleitung der Generalöconomic (§ 8, 88, 89, 98 ſq. 105, 112) dabey unterſuchen

1. Die Sache oder das Object dieſes Geſchäfts.

2. Den Zweck, die Abſicht und den wirtſchaftlichen Nutzen deſſelben.
3. Die darinne begriffenen Geſchäfte ſelbſt
 α) Theils an ſich,
 β) Theils die damit beſchäftigten Perſonen u. ſ. f.

§ 285.

Was das 1ſte betrift, ſo muß man davon erſtlich auſſer dieſem Eingang noch etwas insgemein merken und hernach insonderheit ſeine Natur, ſeinen Unterſchied, ſeine Pertinenzſtücke oder Zubehörungen, ſonderlich aber einige ganz beſonders kennen lernen, welche um der Kürze willen nicht in den folgenden Hauptſtücken vorkommen [a]). Insgemein dienet der hiſtoriſche Urſprung angemerket zu werden, wie nemlich die Landgüter bey uns ehemals entſtanden, von denen Freygebornen und Adelichen aber, ſo wohl für ſich als denen Unfreyen und ihren teutſchen Knechten oder mit Dienſten und mancherley Abgaben unter verſchiedenen ausgemachten Rechtsbedingungen angeſetzten Colonis, nach und nach adeliche und unadeliche Landgüter errichtet worden, um theils zur gründlichen Einſicht derer verſchiedenen Rechte, Pflichten, Freyheiten und Laſten, womit ſie beſeſſen wurden und noch zum Theil verſehen ſind, theils zur Erkenntniß des Zuſtandes der teutſchen Landwirtſchaft und vieler wegen der Landwirtſchaft noch vorhandener alter Policeygeſetze und Anſtalten zu gelangen. Sonderlich aber zeigt

2) dieſer

2) dieſer hiſtoriſche Urſprung, daß ſie damals durch die Widmung derer Objecte, des Acker- Garten- Wieſen- Weide- und Holzbaues, wie auch der Viehnahrung entſtanden, welche die Eigenthümer in ein ganzes Corpus zuſammen geſchlagen, und ſie zu Landgebäuden und Haushaltungen wegen des deſto beſſern Flors der Landwirtſchaft geleget haben. Es iſt ſolches theils durch Verträge, theils durch Vermächtniſſe, theils durch Policeygeſetze geſchehen, beſtättiget und befeſtiget worden, und ſie entſtehen noch auf gleiche Weiſe.

a) Man kan von dieſen allen Nachrichten in meinem verbeſſerten Stiſſer von der Landwirtſchaft und Policey der Teutſchen C. XII der I, II und III Abtheilung p. 401-442 finden. Und im Hanöver. Anz. 92, 93 St. von 1753, iſt eine hiſtoriſche Abhandlung von dem gelehrten Hrn. Strodtmann zu leſen, worinne etwas von der Mannigfaltigkeit der alten Colonorum und teutſchen Landgüter kurz zuſammen gezogen und ausgeführet wird.

## § 286.

Sie entſtehen alſo I) aus landwirtſchaftlichen Gebäuden und damit vereinigten verſchiedenen Objecten des Erdenbaues über der Erde und der Viehzucht als ihren weſentlichen Theilen oder Hauptpertinentien, können aber doch auch II) noch andere zufällige Pertinentien haben; dazu Mühlen, Ziegelhütten, Schenken und Krüge, Backhäuſer, Landbraunahrung, allerhand einträgliche Gerechtſame und Gefälle an

Zinſen, Erbenzinſen, Zehenden, Dienſtgerechtſamkeiten, Gerichtsnutzungen, Regalien ꝛc. gehören. Sie müſſen endlich auch III) um andern Landgüter zu helfen, wie auch zum gemeinen Beſten und zum Behuf der öffentlichen Caſſen, allerhand Servituten, Laſten und Beſchwerden, weniger oder mehr tragen, und endlich ſind alle Pertinenzien IV) entweder unzertrennlich oder zertrennlich, oder veräuſſerlich damit vereiniget. Dieſes alles aber nehme ich hier vorläufig als bekannte und bey uns ausgemachte Dinge an, um ſie ihrer eigentlichen Natur und Beſchaffenheit nach vor allen Dingen überhaupt zu beſtimmen.

## § 287.

Denn, um dieſe zu erkennen, wird uns 1) eine umſtändliche und allen gemeine, iedoch gegründete Beſchreibung, woraus 2) einige Grundſätze erhellen, 3) die Betrachtung ihres Unterſchieds, und endlich 4) ihre Pertinenzien überhaupt nöthig ſeyn.

## § 288.

Beſtimmung eines Landguts.

„Ein Landgut iſt alſo ein aus Ackerfeld, „Gärten, Weide, Wieſen, Holz und Viehnahrung, welches alles zu Landwirtſchaftlichen Gebäuden geſchlagen iſt, folglich ein zu einem „Ganzen vereinigtes und daraus beſtehendes „Haupt- und Grundſtück der gemeinen Landnahrung, ſo entweder durch dieſe einander zu Hülfe „kommende Objecte und weſentliche Pertinen-

„zien,

„zien, alleine oder mit Hülfe noch anderer zufäl-
„liger zugleich, durch landwirtſchaftliche Ge-
„ſchäfte und ihrer klugen Einrichtung nach Un-
„terſchied der Lage, der Verhältniß dieſer Theile
„gegen einander, darauf habenden Laſten und
„Beſchwerden, wie auch verſchiedener damit
„verbundener Gerechtſame ein mehr oder weni-
„ger vollkommner Mittel iſt, die eigentlich ge-
„meinen Landgewerbe des Erdenbaues über der
„Erde und der Viehnahrung, nach eines ieden
„Natur und Art deſto beſſer und immer aus-
„träglicher zu treiben, Nothdurft, Beqvem-
„lichkeit und Reichthum aber dadurch zu erlan-
„gen, zu bewahren und zu dem Zweck des zeitli-
„chen Vermögens anzuwenden.

§ 289.

Wie nun dieſe Beſchreibung in unſerer Verfaſſung und Erfahrung gegründet, ja aus der Generalöconomie und Policeywiſſenſchaft verſtändlich iſt, alſo ſind darinne auch viele Grundwahrheiten der ganzen Lehre von Landgütern unmittelbar oder mittelbar enthalten. Ich will einige kurz anzeigen, die übrigen aber den nachdenkenden Leſer heraus ziehen laſſen:

1. Ein Landgut iſt demnach ein unbewegliches Haupt- und Grundſtück der gemeinen Landwirtſchaft.
2. Es iſt aber aus weniger oder mehrern unbeweglichen und beweglichen Arten des Vermögens, womit es die Landnahrungsarten zu thun haben, in ſo ferne ſie zu Land-

wirtſchaftlichen Gebäuden und einem Hausweſen geſchlagen ſind, zuſammen geſetzt.

3. Es kan dieſes nach der Widmung und Verordnung der Stifter, Eigenthümer und Policeygeſetze mit einigen beſtändig und unzertrennlich, oder aber bald ganz, bald zum Theil zertrennlich geſchehen ſeyn.

4. Es müſſen dieſe Zubehörten aber in dem Zwecke, nemlich um Landwirtſchaftliche, und zwar immer viel beſſere Nutzungen zu erlangen, zu bewahren und anzuwenden, als iedes für ſich geben kan, zuſammen ſtimmen. Z. E. Die Gebäude zum Felde und dem Viehſtande, dieſer zu jenen, die Aecker zur Weide und der Viehzucht, dieſe aber zum Ackerbau.

5. Je beſſer ſie nun in dieſer Proportion zuſammen ſtimmen, deſto vollkommner iſt ein Landgut.

6. Die weſentlichen Stücke ſind α) proportionirliche Wohn- und Haushaltungsgebäude, β) Felder, γ) zur Viehzucht gehörige Weide und δ) Viehzucht.

7. Wo dieſe Stücke nicht wenigſtens proportionirlich oder unproportionirlich vereinigt, und eins davon fehlet, da iſt kein eigentliches oder doch kein vollſtändiges Landgut, ſeinem Weſen nach zu denken.

8. Je mehrere von denen weſentlichen Zubehörungen proportionirlich darinne vereinigt, und ie mehr alſo der Nutzen ihres

Ge-

Gebrauchs austrägt, deſto größer iſt ein Landgut.

9. Alle übrigen Zubehörungen ſind auſſerweſentliche oder zufällige Pertinentien, welche dabey und auch nicht da ſeyn können.

10. Dieſe aber und die vorigen n. 7, 8 können doch aber der Widmung und Verordnung nach zertrennlich oder unzertrennlich dazu gehören.

11. Die zufälligen Pertinentien dienen bald denen weſentlichen zu helfen, bald aber auch ſich zu beläſtigen.

12. Jedoch ein anders iſt, was von einem Landgute ſeinen Zwecken nach zertrennlich oder unzertrennlich iſt, denn das kommt auf ſein Verhältniß zum Ertrag des Landgutes, und ſo ferne die Pertinentien mehr oder weniger einander die Hand bieten, an, um ſie recht zu nutzen: Ein anders aber iſt es, ob ſie geſetzlich zertrennlich oder unzertrennlich ſind.

13. Denn in dieſem Betracht kan vieles bisweilen damit unzertrennlich vereiniget ſeyn, ſo ihm nichts oder wenig nutzet, oder gar ſchadet, folglich ohnerachtet der Widmung öconomiſch abtrennlich ſeyn ſolte.

14. Die Lage der Pertinentien, die damit verknüpften nutzbaren Gerechtſame und andere Befugniſſe, die darauf beſtändig liegenden Laſten und Beſchwerden an Gaben oder Dienſten machen neben dem, was

ſchon erinnert iſt, ein Landgut ſchöner oder ſchlechter, austräglicher oder geringer.

15. Bey Landgütern kommen eigentlich nur Gewerbe des Erdenbaues über der Erden und der Viehnahrung vor.

16. Ob gleich dieſes nur gemeine Landwirtſchaftliche Gewerbe ſind (§ 122), ſo erfodern ſie doch, ie vollkommener das Gut iſt, deſto mehr ihren eigenen Mann, und die künſtlichen oder feinern Landwirtſchaftlichen Geſchäfte, noch vielmehr aber Stadtwirtſchaftliche ſind ſehr behutſam und ſelten ohne Hinderniſſe der eigentlichen Geſchäfte mit einem Landgute zu verbinden.

17. Der eigentliche Hauptzweck und Nutzen eines Landgutes ſo wohl an ſich, als in Anſehung des Beſtens der Landwirtſchaft insgemein oder doch eines Dorfes, und endlich der ganzen Wirtſchaft im Lande, beſtehet in immer beſſern und mehrern beweglichen Gütern des Lebens, am allernächſten aber in rohen oder etwas verbeſſerten Producten des Erdenbaues über der Erde und der Viehnahrung, ſonderlich aber der Viehzucht u. ſ. ſ. [b]).

18. Die Regeln der Generalöconomie ſind dabey, und ſonderlich die Regeln der Rechtl. öconomiſchen und bloß öconomiſchen Erlangungs- Bewahrungsgeſchäfte in der Wirtſchaft damit nun anzuwenden.

b) Alles dieſes iſt in m. verbeſſerten Stiſſer p. 402-405 erleutert. Und die übrigen Grundwahrheiten

heiten zeigt die Beſchreibung § 288, entweder unmittelbar oder durch richtige Folgen aus dieſen unmittelbaren Sätzen, welche dem, der das erſte Buch dieſer Anfangsgründe inne hat, ſehr leicht zu finden ſeyn werden.

§ 290.

Sonderlich erhellet aus der Beſchreibung § 288 und den Grundſätzen § 289, daß die Landgüter aus verſchiedenem Grunde auch unterſchieden ſeyn müſſen und können. Das meiſte beziehet ſich aber auf unſere teutſche Verfaſſung oder auf die Natur öconomiſcher Landgeſchäfte. Allein eben deswegen giebt dieſer Unterſcheid allerſeits das verſchiedene Verhältniß der Landgüter ſo wohl zu ihren Zwecken und Ertrag als zu denen dabey nöthigen Geſchäften, die er theils erleichtert, theils ſchwerer macht, zu erkennen. Sie werden vornemlich Unterſchied der Landgüter in Teutſchl.

1. In Anſehung ihres Weſens und ihrer Pertinentien,
2. Derer Rechte und Pflichten bey den Gütern,
3. Ihres äuſſerlichen ſchlechten und ſchlimmen oder auch guten Zuſtandes,
4. Ihrer Lage,
5. Ihrer Verknüpfung mit einander, und endlich
6. In Anſehung der Beſitzer an ſich, unterſchieden.

§ 291.

Nach dem erſten Grunde unterſcheidet man ſie α) in vollkommne oder unvollkommne

(§ 289), β) vollſtändige oder unvollſtändige, welche die weſentlichen Pertinentien völlig oder nicht haben (§ ibid. n. 7), γ) in große, mittelmäßige, kleine, halbe, viertel Ackerhöfe, große und kleine Koth- oder Kothſaſſen- Hinterſättler- oder Hinterſaſſen- und kleine Brinkſitzerhöfe, ſo nur aus Haus und Garten beſtehen, folglich unvollſtändige Landgüter ſind.

§ 292.

In Anſehung des andern Grundes iſt der Unterſchied

1) In Erb- und eigenthümliche Allodial- oder Lehn-Erbenzins- Zins- Zehendbare- Meyer- Pfandſchillings- Erbſtands- Laß- Churmediſche- Hofheurige- Landſiedel- ꝛc. Güter.
2) In Dienſt- und Steuerbare- oder Dienſt- und Steuerfreye Güter.
3) Altväterliche Stamm- Familien- Fideicommiſs-Majorats-, (§ 113), wiederkäufliche und neuerworbene, oder ganz dem freyen Willkühr der Eigenthümer allein überlaſſene Güter.
4) Mit beſondern Gerechtſamen und Regalien verſehene oder nicht verſehene Güter, bekannt.

§ 293.

Nach dem 3ten Grunde werden ſie unterſchieden, in wüſte, baufällige, mit völligen und nothdürftigen oder überflüßigen und prächtigen Landgebäuden, wohl angebauete, mit Vieh-

Schiff-

Schiff- und Geſchirr, guten Acker- und Gebäude-Inventarien verſehene oder davon zum Theil oder ganz entblößte neu angelegte und alte Güter.

§ 294.

Nach dem 4ten Grunde, in diejenigen, ſo 1) in Anſehung der Landesgegenden, der Flüſſe, Bäche, Auen, Berge, Wälder, des guten Landes oder Ackers ꝛc. wohl oder ſchlecht gelegen. 2) In diejenigen ſonderlich, ſo nahe oder weit von großen oder kleinen Mark- Handels- Hand-werks- Reſidenz- Univerſitäts- See- und andere Haupt- und Landesſtädten gelegen. 3) In die, ſo in Dörfern oder auſſer denenſelben davon ab-geſondert und alleine, weit oder nahe gelegen. 4) In diejenigen, derer übrige Pertinentien, ſo wohl weſentliche als zufällige von den Gebäuden, weit oder nahe, in einer Marke und Fluhr, zu-ſammen oder entfernet, weit oder zerſtreuet ge-legen. Das alles will viel bey Landgütern ſagen.

§ 295.

In Anſehung des 5ten Grundes ſind ſie entweder Hauptgüter, wozu die Herrſchaftlichen Wohngebäude und alle Pertinentien geſchlagen und zuſammen verwaltet werden, zu deren Bey-hülfe aber die davon abgeſonderten Nebengüter mit ihrer beſondern Wirtſchaft im Ganzen ge-widmet ſind, oder in dieſe Nebengüter, ſo man Vorwerke nennet; die denn bald als beſondere Unita corpora von den Hauptgütern veräuſſert

oder

oder nicht getrennet werden können. Und auch dieſe ſind nach bisher angeführtem Unterſchied zu betrachten.

§ 296.

Endlich betrachtet man ſie auch 6tens in Anſehung der verſchiedenen Beſitzer, die ihre beſondern perſönlichen Rechte, welche aber doch manchen Einfluß in den Nutzen oder Abgang bey ihren Gütern haben, auch in Anſehung der Güter genieſſen. Ja die Güter ſind entweder an den Stand der Beſitzer gebunden oder nicht, d. i. ſie gehören nur vor ſolche Beſitzer und keine andern, oder ſie können von andern auch eigenthümlich beſeſſen werden. Und auch auf dieſen Unterſchied kommt viel bey denen wirtſchaftlichen Geſchäften mit Landgütern an.

§ 297.

Zuförderſt ſind es alſo in dieſem Betracht entweder α) **Privat- und Unterthanen-Bürger- und Bauergüter**, die iedoch wieder nach dem 2dern Grunde des Unterſchieds (§ 292) unterſchieden ſind, und β) niedere Herrſchaftl. oder Landesherrſchaftl. Güter. Allein dieſe alle ſind wiederum gar ſehr unterſchieden. Wir wollen aber nur auf die Unter- oder Erbherrſchaftlichen und Landesherrſchaftlichen Güter, beſonders Achtung geben.

§ 298.

Die Erbherrſchaftlichen Güter, ſie mögen Lehn- oder Allodial- freye oder nicht freye

Güter

Güter ſeyn, ſind entweder I) Landgüter der Städte und ihrer Magiſtrate, oder Kirchen-Klöſter-Comthur- oder andern Corporibus, z. E. Univerſitäten, Schulen und ganzen Geſellſchaften gehörige und für ſie gewidmete Güter. Welche denn auch in gewiſſer Abſicht als öffentliche Landgüter anzuſehen. II) Oder ſie gehören einzelnen obrigkeitlichen oder ſonſt einen beſondern Stand habenden Perſonen, z. E. Adeliche-Ritter- oder auch unadeliche Herrngüter.

§ 299.

Die Landesherrſchaftlichen Landgüter aber ſind ſonderlich für einen Cameraliſten ſehr betrachtungswürdig; zumal mit ſelbigen mehrentheils wegen der Rechte und Pflichten eines Fürſten ganz beſondere Vortheile, hohe und niedere Regalien und große Gerechtſame verbunden, die in die Wirtſchaftsgeſchäfte ihrer Acquiſition, Conſervation, Anwendung, Veräuſſerlich- und Unveräuſſerlichkeit, ja in der ganzen Einrichtung derſelben einen großen Einfluß haben, und mehrentheils wiederum aus vielen Landgütern vereinigte tota oder Corpora, wie ganze Aemter ſind, gebracht und zuſammen geſchlagen worden. Jedoch giebt es auch einzelne Herrſchaftliche Güter. Indeſſen ſind ſie doch überhaupt entweder

1. Fürſtl. Patrimonial- und Chatoullgüter, oder
2. Eigentliche Domainen- und Cammergüter.

§ 300.

§ 300.

Die **Patrimonialgüter** ſind ſolche Landgüter, welche entweder von Alters her, oder noch vom erſten Acqvirenten zu ſeinem Hauſe und für ſeine Familie, als bloße Geſchlechts- Erb- und Familien- oder von ihm ſelbſt für ſeine Perſon an ſich und alle ſeine Kinder, wenn ſie auch im Fürſtenthum nicht folgeten, erkaufte oder ererbete Güter, ohne ſolche zu dem eigentlichen Zweck der Cammer- und Domainengüter zu widmen, folglich als bloße Privatgüter acqviriret worden und eigenthümlich beſeſſen werden. Sie werden auch im engern Verſtand Fürſtl. Güter und Chatoullgüter genennet; iedoch wird dieſes letzte Wort auch von Cammergütern, ſo ferne ſolche zu den Einkünften der Chatoulle oder zu den Handgeldern des Fürſtens beſonders bisweilen ausgeſetzt ſind, gebrauchet [c]).

c) Siehe m. Grundriß im II Theil § 20-27 a.

§ 301.

Die **Cammer- und Domainengüter** aber ſind eigentlich publiqve und Landgüter des Staats, welche entweder von dem Oberherrn eines dependenten Landesfürſten, oder dem geſammten Volke, von dem geſammten Staatseigenthum abgeſondert, oder einem Landesherrn ſelbſt von ſeinen Patrimonial- und Geſchlechtsgütern, iederzeit dem zeitigen regierenden Landesfürſten allein zur Erhaltung ſeines hohen

Regen-

Regentenſtandes und Hofes, ihren Einkünften nach ausgeſetzet und gewidmet worden. Dieſe Natur und Beſchaffenheit bringt alſo mit ſich, 1) daß zwar die Einkünfte den Fürſten eigenthümlich gehören, und er, ſo lange er lebet, damit ſchalten und walten könne. Die Subſtanz und die Fonds aber 2), ſie mögen nun aus ſonſt von allen Privatleuten zu erlangenden oder nicht für ſie gehörigen, auſſerweſentlichen oder zufälligen Pertinentien beſtehen, in dieſer Vereinigung ordentlicher Weiſe, ohne Einwilligung derer, welche ſie geſtiftet und dem Landesherrn zu erſtgedachtem Zweck gewidmet haben, und ohne ſeine eigene Einwilligung und ſehr triftigen wohl unterſuchten Urſachen nicht völlig veräuſſert, am allerwenigſten aber von Unterthanen, wann dieſe Domainenbeſchaffenheit klar und nicht erloſchen iſt, eigenthümlich erlanget und beſeſſen werden können, und daß alſo 3) der Fond dieſer Einkünfte dem Landesherrn nicht eigenthümlich gehöre [d]).

d) Siehe davon nach meinen verbeſſerten Stiſſer p. 407 § XII und in der not. it. den andern Theil meines Grundriſſes § 20-61. Das allgemeine öconomiſche Lexicon art. Domainen- oder Cammergüter, it. Landgut. it. m. Leipz. Samml. den IX Band im Reg. das Wort: Domainen, Domainenrechte.

## § 302.

Aus dieſen Sätzen von dem Unterſchied der Landgüter flieſſen ungemein viele andere

Grund-

Grundſätze der Wirtſchaft damit. Daher iſt der von § 290-301 angegebene vielfache Unterſchied von großem Betracht. Ich muß aber hier nur einige Erinnerungen davon machen. 1) Gründet ſich darauf ein großer Theil einer klugen und ſichern Anſtellung, ſo wohl bloßer öconomiſcher als öconomiſcher Rechtsgeſchäfte und Handlungen (§ 12 b, und § 112) damit und dabey. Man muß aber 2) ſonderlich die verſchiedenen Rechte der Landgüter, welche bey dieſer Unterſcheidung, vornemlich aber § 292 und 297-301 vorkommen, aus der Rechtsgelehrſamkeit, und beſonders aus der teutſchen [e]) verſtehen, wenn man ſie recht klug und ſicher vornehmen will. Beyde muß man alſo 3) theils bey ihrer Stiftung, ihrer Acquiſition, ihrer Unterſuchung, ihren Kauf- und andern Anſchlägen, ihrer Verbeſſerung, Verwaltung und der ganzen Wirtſchaft damit vor Augen haben, wenn man nicht in unzehlige Verwirrung, Fehler und Schaden verfallen will [f]). Daher muß man 4) ehe man zur Zergliederung eines Landguts, um alles erſt recht zu kennen, ſchreitet, vor allen Dingen dieſe verſchiedene Beſchaffenheiten, aus glaubwürdigen Urkunden und andern Gründen überhaupt unterſuchen, allenfalls aber Rechtsgelehrte zu Hülfe nehmen, und alſo erſt gewiß wiſſen, zu was vor einer Art der Landgüter ein Gut gehöre, und ob es unſerer Perſon, unſerm Stand, Umſtänden, Mitteln und Einſichten gemäß oder nicht ſey, ob und was er vor Pertinentien habe, und wie ſie beſchaffen, ſamt allen

Oneri-

Oneribus erkenne. Denn darnach läßt ſich erſt 5) ein vernünftiger Entſchluß faſſen, ob man ſolches auf dieſe oder jene Art ſtiften, oder ob mans zu erlangen ſuchen könne, ja worauf man hernach in Anſehung der Pertinentien, ihrem wahren Ertrag, Gerechtigkeiten und Laſten, im Anſchlag des Werthes, wie auch in der Verbeſſerung und Einrichtung der ganzen Wirtſchaft damit ſehen könne und müſſe.

e) Siehe Heineccii und Engaus Inſtitut. Juris Germanici und mein Programma de utilitate & neceſſitate Juris Germanici in Cameralibus, Brunſuigæ 1746 ed. in 4to. f) Ich kan die Unterſcheidungen § 292 und 297, 298 hier nicht erleutern, ob wohl die andern künftig durch die öconomiſche Betrachtung ſelbſt deutlich gemacht werden. Man kan ſich alſo, was die erſten betrift, meines verbeſſerten Stiſſers von p. 401-442 bedienen, wo von den meiſten Arten der Landgüter in dieſem Betracht das nöthigſte angeführet und die Schriften, ſo man davon brauchen kan, gemeldet worden.

## § 303.

Was ich durch Pertinentien verſtehe, und wie ſie weſentlich oder zufällig von den Landgütern entweder der Wirtſchaft oder denen Rechten nach getrennet oder nicht getrennet werden können, iſt ſchon § 285-289 erkläret. Sie beſtehen *Pertinentien der Landgüter.*

1. In wirtſchaftlichen Gebäuden,
2. In Feldern,
3. Gärten,

4. Wieſen und Weiden,
5. Holzungen,
6. Viehzucht,
7. Gerechtigkeiten und allerhand Gefällen. Welche letzten doch auch wieder andern Gütern Onera und Laſten auflegen, die alſo denen andern Haupt- und großen Gütern gewiſſermaßen unterworfen und ihnen behülfliche Landgüter voraus ſetzen.

Wie aber die Zubehörungen n. 2, 3, 4, 5, 6 ohnedem in denen folgenden Hauptſtücken beſonders vorkommen und theils an ſich, theils in ihrem Verhältniß zu einem Landgute betrachtet werden, alſo will ich mich hier dabey nicht aufhalten, ſondern nur

1. Die wirtſchaftlichen Gebäude eines Landgutes n. 1.
2. Die Gerechtigkeiten und Gefälle nicht nur als Vortheile, ſondern auch als Laſten und Incommoda der Landgüter betrachten. Denn in einem Staate kan kein Landgut gedacht werden, welches nicht entweder dem andern gewiſſermaßen dienen und helfen, oder doch gemeine Laſten des Staats tragen muß, wenn die geſellige Hülfe und der nöthige Zuſammenhang der Nahrungsgeſchäfte in Betrachtung gezogen werden ſoll, der doch ſo nöthig iſt (§ 152-158).

Ich hoffe aber, daß man folgende Generalregel hiervon gegründet finde:

„Man muß iedes Pertinenzſtück nicht nur „an ſich, ſeiner Natur und Beſchaffenheit, „ſeinem

„ſeinem Ertrag, ſeiner möglichen oder vor„handenen Beſſerung, ſeinem Nutzen oder „Schaden, ſeinen Rechten, Servituten „und Laſten nach, ſondern auch in Anſe„hung ſeines Verhältniſſes gegen andere „Pertinentien und das ganze Gut be„trachten und erwegen, wie es an ſich und „ſeiner Einkünfte am beſten zu erlangen, „in acht zu nehmen und recht anzuwenden „oder zu gebrauchen ſey. Ja was für be„ſchäftigte Hülfsperſonen und was für ein „iedes vor eigentliche Werkzeuge dazu er„fodert werden.„

Das iſt eine Generalregel, bey dem Geſchäfte mit Landgütern g).

g) Ehe ich weiter ſchreite, ſo will ich zur Erleuterung dieſer großen und wichtigen Hauptregel nebſt meinen Sammlungen, dazu das Regiſter aller Bände im art. Landwirtſchaft, Landgüter ꝛc. Anweiſung geben, eine der beſten Landwirtſchaftlichen Monatsſchriften, nemlich die öconomiſchen Nachrichten, ſo zu Leipzig heraus kommen, überhaupt zu brauchen anpreiſen, ſonderlich aber z. E. im I Band p. 98 ſq. 714, II Band p. 545 - 575, 395 ſq. III B. p. 429 ſq. 445 ſq. 475 ſq. 491 ſq. 34, IV B. p. 1, 161 ſq. 263 ſq. 318 ſq. 365 ſq. 610 ſq. 784 ſq. 832 ſq. 862 ſq. Es gehet zwar auch in Specialia hinein, allein in dieſen Stellen iſt ihr Verhältniß ſonderlich zu einem ganzen Landgute und zu andern Pertinentien bemerket. Denn darauf kommt es vornemlich in der Betrachtung der Landgüter-Pertinentien an, wo die wirtſchaftliche Klugheit auf ein ganzes Landgut und auf ihr Verhältniß und ihre Proportion ſiehet. Aus meinen Sammlungen

aber werden die hieher gehörigen Stellen im folgenden angeführet werden. Des Hrn. von Eckarts Experimentalöconomie im I Bande hat davon auch viele beſondere Anmerkungen.

§ 304.

Von Landgütergebäuden.

Was demnach die Gebäude betrift, ſo ſind ſolches theils Wohnungs- theils eigentliche Haushaltungsgebäude. Und weil ihre mögliche Abſicht auf dem Lande nur darinne beſtehet, daß 1) der Hauswirt mit ſeiner Familie und Leuten, eine nach ſeinem Stande eingerichtete geſunde, ſichere und nothdürftig beqveme, nicht aber prächtige oder zum Logiren und Vermiethen oder andern Nutzungen ſchöner Häuſer in Städten erbauete Wohnung, hiernächſt aber 2) geſchickte und beqveme Verwahrungsbehältniſſe für rohe und etwas verbeſſerte auf dem Landgute erzielte oder ſonſt aufzuhebende Waaren und dergleichen 3) für das Vieh, endlich aber 4) zu allerhand Landwirtſchaftlichen Verrichtungen, Geſchäften und Arbeiten, wie es deſſen weſentliche und zufällige Pertinentien erfodern, beqvem eingerichtete andere Werkſtäte, Ställe, Scheuern, Brauhäuſer, Meyereien ꝛc. in einer denen Pertinentien gemäßer Größe und Menge habe: So ſind alle Gebäude, welche mit dieſen Abſichten nicht überein kommen, ſondern wovon entweder zu viel oder zu wenig, zu finden und vorhanden iſt, für keine eigentlichen Landwirtſchaftlichen Güter- ſondern andere Standes- Amts- und Luſt- oder beſondere Profeßions- und Nahrungs-

rungsgebäude auf dem Lande anzuſehen, wenn ſie gleich auf dem Lande ſtehen und zum Landgute mit gerechnet werden. Ja ſie können auch eigentlich bey dem Anſchlag eines Landgutes nicht weiter, als in ſo ferne ſie demſelben durch den Gebrauch dazu um der Wirtſchaft willen und zu der Wirtſchaft damit wenig oder viel nutzen, und in ſo ferne ſie gut oder baufällig ſind, nach dieſen Abſichten angeſchlagen werden, es müſte denn ein Beſitzer, Käufer oder Pächter aus andern fremden Abſichten darauf ſehen, welches aber nichts allgemeines und ordinaires iſt [h]).

h) Worinne nun die Arten der eigentlichen Landgütergebäude ſelbſt nach Unterſchied derſelben, und wie ſie überhaupt oder beſonders eingerichtet ſeyn müſſen, beſtehen, das iſt weiter in folgenden Stellen ausgeführt. S. m. verbeſſerten Stiſſer p. 482-488, wo auch noch mehr Schriften citirt ſind, die in meiner Camer. Bibl. von dieſen allen zu finden. Hiernächſt leſe man nebſt denen ſchon angeführten öconomiſchen Nachr. I B. p. 666 ſq. p. 104-107, IV B. p. 161-177, ſonderl. in meinen Leipziger Samml. VI Band meine Anmerkungen vom Landwirtſchaftlichen Bauweſen p. 906-982, it. im VII Band p. 51-93, p. 97-115. Man halte auch dazu, was ich in meinem vermehrten Becher Cap. XXI im 2 Theil vom Bauweſen geſaget habe. Siehe auch des Hrn. von Eckarts ſchon angeführtes Buch im 11 und 12 Theile.

## § 305.

Sonderlich muß man ſehr viel wirtſchaftliche Klugheit bey dem Anſchlag und Bau der

Gebäude beobachten. Es geſchicht aber der Anſchlag entweder, wenn man Güter kauft und verkauft, oder verpachtet, oder endlich, wenn man Landwirtſchaftliche Gebäude bauet und beſſert. Was die erſten betrift, ſo iſt dabey § 304 zum Grunde zu legen, und alsdenn iſt nach den Mängeln und Fehlern, der Größe, denen Gelegenheiten und Beqvemlichkeiten, denen Materialien, ihrer Taxe, ihrer Vollſtändigkeit, ihrem bauligen Weſen, activen Servituten und nach Abzug der darauf haftenden paßiven Servituten u. ſ. fort der Anſchlag zu machen [i]).

i) S. den verbeſſerten Stiſſer p. 509 ſq.

§ 306.

Ob und wie dem Pachter der Gebrauch der Wohnung und Gebäude auch in Anſchlag zu bringen, iſt noch eine Frage, welche ordentlicher Weiſe von den Pachtern ganz abgewieſen und mit nein [k]) beantwortet wird. Allein, da der Pachter ſolche doch nöthig hat und zu ſeinem Gewinn nutzet, ſo iſt dieſes ſo ausgemacht noch nicht. Gemeiniglich aber werden ſie ihm cum Inventario mit oder ohne Taxe übergeben, und er ſoll ſie ſo wieder liefern, wie er ſie bekommen, was er aber mit Bewilligung melioriret, wird ihm gut gethan, und was er deterioriret hat, muß er erſetzen. Es ſind aber ungemein viel Incommoda für den Pachter und Verpachter mit dieſer Einrichtung verbunden [l]). Was endlich die Anſchläge zum neuen Bau oder zur Erhalt-

Erhalt- und Beſſerung aber betrift, ſo läuft die ganze Sache nicht nur in die Baukunſt, ſondern auch Bauwirtſchaft auf dem Lande m), wovon ich hier nichts mehr ſagen kan. So viel aber iſt gewiß: Man muß ordentlicher Weiſe landwirtſchaftliche Gebäude bey Gütern viel wohlfeiler als andere Gebäude auf dem Lande und in Städten bauen können, und wo dieſes nicht geſchicht, da fehlt es ganz gewiß an der Bauwirtſchaft, oder man verſtehet das Wirtſchaftsgeſchäfte nicht, wozu das Gebäude dienen ſoll, (§ 304).

k) S. m. verb. Stiſſer p. 509. l) ibid. und meine Sammlungen im VI Bande die Bauanmerkung p. 906 ſq. m) S. die not. zum § 304.

## § 307.

Sonderlich muß man auch auf dem Lande, ſo wohl die beſchwerlichen, als vortheilhaftigen Servituten der Gebäude, ſamt ihrem Grunde unterſuchen, den Schaden von den erſtern in Abzug, und den Nutzen von den letzten in Anſatz bey dem Anſchlag bringen, und ſich übrigens hüten, daß man keine beſchwerlichen durch Verjährung oder ſchädliche Verträge, ohne dagegen zu erhaltende proportionirliche Vortheile auf die Gebäude bringe, ſondern ſich vielmehr der erſten auf gerechte und kluge Weiſe entledige. Es iſt dieſes aber nicht nur von Wohnungs- ſondern auch andern wirtſchaftlichen Gebäuden und Nebendingen derſelben, als dem Hofraum, denen Thoren und Thüren, denen Wegen durch und

in die Gebäude, denen Brau- und Malz- Brunnen- und Waſſer- Schäferey- und andern Stall- wie auch Schenk- und Kruggebäuden, Teichen, Graben, Gefängniſſen und dergleichen in Acht zu nehmen [n]).

n) Gaſſer in ſeiner Einleit. zu den Cameralwiſſenſchaften hat auch feine Bauanmerkungen, wie auch der Herr Amtmann Leopold in ſeiner Landöconomie, it. Hr. Lic. Hofmann in ſeiner Klugheit Hauszuhalten im II und III Buche, it. der Hr. von Eckart, c. l.

## § 308.

Von zufälligen Pertinentien eines Landgutes.

Die zufälligen Pertinentien eines Landguts an Gerechtigkeiten oder Gerechtſamen, befördern theils die Wirtſchaft nur, theils aber geben ſie für ſich ſelbſt Einkünfte, theils ſchaden ſie auch und beläſtigen die Güter zum öftern mehr, als ſie Vortheil bringen, z. E. die Criminalgerichtsbarkeit, das Jus Patronatus. Uiberhaupt ſind ſie hier zu unterſcheiden, 1) in diejenigen, welche alle Privatleute ordentlicher Weiſe nebſt dem Landesherrn genießen können. Dieſes iſt wohl zu merken, damit man nicht gleich eigentliche Regalien aus dieſen mache, wenn ſie gleich mit Landesherrlichen Gütern verbunden ſind, e. g. Dienſt- Brau- Zins- Zehendrechte. Dieſe muß man alſo 2) von denenjenigen unterſcheiden, welche eigentlich zu hohen und niedern Regalien der Landesherrſchaft zwar ordentlicher Weiſe gehören, von ſelbiger aber durch Beleihung und Privilegien denen Gütern zum

Behuf

Behuf der Landesregierung und Policey, wie⸗wohl auch oft ſehr ausſchweifend, von Alters her beygeleget ſind; indem dabey entweder der Stand des Beſitzers zugleich oder nicht erfodert wird, oder doch zum Gebrauch etwas beyträgt. Es ſind von beyden Arten ſehr vielerley gewöhn⸗lich, als Lehns⸗ Zins⸗ Erbenzins⸗ Zehend⸗ Leib⸗eigenſchafts⸗ Dienſt⸗ und Frohn⸗ Huth⸗ und Trift⸗ Schäferey⸗ Brau⸗ Jagd⸗ Forſt⸗ Garten⸗ Mühlen⸗ Waſſer⸗ Straßen⸗ Geleits⸗ Zoll⸗ Steuer⸗ Freyheits⸗ und Collecten⸗ hohe und niedere Gerichts⸗ Kirchen⸗ und Patronats⸗ wie auch allerhand Policeygerechtſame. Viele aber werden im folgenden ohnedem vorkommen. Nur müſſen ſie alle nebſt ihrem Rechtsgrunde, Ertrag und Abgang, den man deswegen hat, genau unterſuchet werden. Und hierzu wird wieder eine gute Einſicht in die Rechtsgelehrſam⸗keit erfodert. Von einigen aber will ich nur noch in Abſicht auf die Wirtſchaft ein paar kurze Anmerkungen unten machen. Wenn man übri⸗gens mit denen Landgütern der Privatleute ei⸗gentliche Regalienrechte verbindet, ſo ſolte doch allezeit darauf geſehen werden, damit dadurch etwas, ſo die Beyſitzer zum gemeinen Beſten mit Hülfe des Landgutes thun, zur Gegenver⸗geltung erlanget würde, wie dieſes wirklich bey den alten Lehngütern beobachtet worden. Wo dieſes aber heut zu Tage ſonderl. nicht angehet, ſo iſt es beſſer nur Amts⸗ und perſönliche Rechte daraus zu machen oder ſie gar nicht zu ertheilen.

§ 309.

Von Gerechtſamen der Landgüter.

Uiberhaupt muß man die Gerechtſame eines Gutes eben ſo, wie andere Objecte der Einkünfte analyſiren und zergliedern, wenn man theils ihren Werth im Kauf und Verkauf, theils bey dem Verpachten den Anſchlag gründlich heraus bringen und erkennen will, wie am beſten damit zu wirtſchaften ſey. Man muß demnach das Recht an ſich nach ſeiner Weite und Enge, z. E. was das Gut von Zins- oder Zehendleuten habe, ingleichen den eigentlichen Gehalt des Zehenddiſtricts u. ſ. f. vor allen Dingen erſt ausmachen, und nächſt, dem Grunde von allen, auch erwegen, ob und wie viel etwan für die 1ſte Conceßion und wenn ſolches gegeben worden. Ja es iſt nöthig auf dieſes auch bey dem Anſchlag ſelbſt zu ſehen. Hiernächſt ſo iſt erſt der eigentliche wirkliche und mögliche Zweck und Nutzen, theils an ſich, theils in ſeinem nutzbaren und ſchädlichen Verhältniß zur Wirtſchaft des Gutes, ſonderlich aber zu unterſuchen, worinne die Einkünfte, ob ſie im Gelde oder Körnern, in Vieh oder andern Naturalien beſtehen, und was derſelben Werth vermittelſt des gemeinen Preiſes in den nächſt vorhergehenden 6 bis 12 Jahren durch einen Durchſchnitt nach Gelde, nach Maaß, Gewichte ꝛc. austrage; ob ſie in ſtändigen oder unſtändigen, in Natural- Civil- oder gemiſchten ſo genannten trockenen oder Geldzinſengefällen, und ſo fort beſtehen. Endlich aber muß man auch die Geſchäfte der Erlangung, Bewahrung ꝛc. analyſiren

lyſiren und durchgehen, folglich ſehen, wenn, wie und wodurch ſie zu erheben, ob man dabey allerhand die Bewahrung oder Erhebung oder Anwendung befördernde Mittel und Befugniſſe oder nicht, ja wohl gar Schwierigkeiten habe, z. E. ob der Zehnde durch Dienſtfuhren oder den Zehendmann ſelbſt einzubringen, wie und wenn er abzuzehnden, ob und wie die Naturalien anzuwenden, ob man Zehendſcheuern habe ꝛc. was für Koſten oder Aufwand dabey erfodert werde, worinne der Abgang an Abgaben oder ſonſt dasjenige beſtehe, welches eine Veränderung machet, z. E. ob und wenn die Brache Zehende giebt, ob, wie und wenn Erlaß dabey vorfallen, und was für Ordnungen und geſchriebene oder ungeſchriebene Geſetze dabey zu beobachten ſind. Dieſes ſind alles vorläufige und allgemeine Regeln, die bey den Gerechtſamen zu beobachten. Denn alsdenn iſt es leicht, die Summe des wahren Werthes zu finden und hernach bey der Verpachtung, entweder das Intereſſe a 4 bis 5 pro Cento oder die Einkünfte ſelbſt in Anſchlag zu bringen, folglich das billige Pachtgeld darnach zu beſtimmen, wenn man erſt die Koſten und den Abgang abgezogen hat. Nur dieſes iſt noch zu überlegen, ob es die gemeine Wohlfahrt oder das Beſte des Gutes, oder die Gefahr, daß der Fond ſehr verdorben werden möchte, wenn man ihn verpachtet und nicht adminiſtriren läßt, erfodern, ſolche Gefälle und Nutzungen nicht zu verpachten, oder aber, wenn dafür zugleich Regimentsgeſchäfte geſchehen müſſen,

müſſen, oder wichtige Policeybetrachtungen, z. E. wegen der Juſtitzverwaltung, der Menage des Landesſchatzes, ich meyne der Forſte, zu erwegen ſind, und ob man wenigſtens deswegen dem Pachter dieſe nicht, wie die Nutzungen an ſich, uneingeſchränkt überlaſſen müſſe? Ja es iſt ſehr nützlich, dennoch im Fall einer Verpachtung ordentliche Berechnung und Heberegiſter auszudingen, wenn gleich dasjenige, was währenden Pachtjahren noch über den Anſchlag aufkommen oder gangbar gemacht werden ſolte, dem Pachter währender Pachtzeit entweder ganz oder zum Theil überlaſſen wird.

## § 310.

Dieſe Gerechtſame aber würden überhaupt bey denen Landgütern nicht ſtat finden oder da ſeyn können, wenn man lauter Landgüter von einerley Beſchaffenheit und alſo nur lauter vollkommene, große und vollſtändige hätte und nicht auch geringere errichtet wären, denen dieſe Gerechtigkeiten nicht nur fehleten, ſondern, welche auch denen größern allerhand Dienſte, Zinſen, Zehenden und Abgaben, ja auch andere Pflichten ꝛc. leiſteten oder ſelbigen unterworfen wären und von ihnen zu ihrer vollkommnerern Wirtſchaft dieſe Laſten übernähmen, wovon hingegen jene befreyet ſind. Wegen der Dienſte aber, welche von den recht großen Landgütern durch ihre Beſitzer ſonſt dem gemeinen Weſen und dem Landesherrn geleiſtet werden, ſind auch viele Landgüter von allgemeinen Landesabgaben befreyet

freyet worden (§ 308). Wenn man nun alles mit lauter großen Landgütern vereinigen wolte, ſo würden unter andern Incommodis auch dieſe erfolgen, daß man wenig Dürftigen ihre Nahrung verſchaffen und ſolider machen, oder Leute haben könnte, die aus dem Stand der Dürftigen in den Mittelſtand der Nahrung zu gelangen hoffen könnten. Man würde auch die Vermehrung des Volkes und die Angeſeſſenheit der Leute gar ſehr verhindern. Es würden die öffentlichen Einkünfte ſehr darunter leiden, und deswegen erfodert das Beſte, ſo wohl der großen Landgüter als der Landwirtſchaft auch insgemein viele kleinere Landgüter zu ſtiften und zu erhalten, ja eben deswegen viele Dinge, welche ſonſt mit Landgütern vereiniget werden können, in unvereinigtem Zuſtande, z. E. alſo Fluchtland und veräuſſerliche Pertinentien, an Mühlen, Wieſen, Weiden, Hölzern, Gärten, Krügen ꝛc. übrig zu laſſen, damit ſelbige von andern, die keine große und eigentlichen oder doch kleine und unvollſtändige Landgüter haben oder anlegen, acqviriret und alſo auch ſolche Landgüter geſtiftet werden können, die denen größern helfen, und allerley Privat- und Publiqvelaſten auf ſich nehmen. Dieſe Anmerkung iſt alſo beſonders und beſſer als ehemals, da man nur alles mit ganzen Landgütern unzertrennlich zu vereinigen getrachtet hat, zu beobachten, ja als der wahre Grund anzuſehen, wie und woher einige Landgüter Zinſen, Erbenzins, Zehenden, Dienſte und ſ. f. von andern zu genieſſen haben, und daher

her dieſe ihre zufälligen Einkünfte ihr Daſeyn erhalten. Es kommt daher viel in der Landwirtſchaft, ſo wohl, wenn man die Privat- als die allgemeine erweget, auf den Unterſcheid der der Güter (§ 299 ſq.) an. Von den Zinſen oder denen Rechten dazu, und derſelben großem und vielfachem Unterſchied, ihrer verſchiedenen Natur und Beſchaffenheit, wie auch ihren Anſchlägen, kan ich übrigens hier nichts ausführen. Es iſt aber ſchon [o]) geſchehen.

o) In meinem verbeſſerten Stiſſer p. 334-344 und p. 507 § XXXIV.

## § 311.

Was von Erbenzinſen und Lehnwaaren hier noch auszuführen wäre, iſt gleichfalls [p]) geſchehen, und daſelbſt findet man auch, wie ſie in Anſchlag zu bringen.

p) Eben daſelbſt, und im allgemein. öconomiſchen Lexico art. Erbenzins und Zinslehen.

## § 312.

Ich will auch, was die Zehendgerechtigkeit und Gefälle anbetrift, dem geneigten Leſer gleichfalls die Stellen [q]) vorſchlagen, wo dieſes Recht, und was dabey in Acht zu nehmen, ingleichen die Zehendanſchläge betrachtet ſind.

q) M. verbeſſerten Stiſſer p. 344-363 und im allgemeinen öcon. Lexic. art. Zehend.

§ 313.

§ 313.

Es giebt übrigens vielerley ſtändige und unſtändige Gefälle bey Landgütern, davon ſchon in den Stellen, ſo bey § 310, 311 angeführet ſind, gehandelt worden. Sonderlich aber ſind hierher die hohen und niedern Gerichtsnutzungen zu rechnen. Ja noch viele andere Nutzungen von allerhand beſondern Rechten, ſonderlich denen Regalien, gehören hierher. Es ſchlägt aber dieſes letzte auch ſonderlich in die Einnahmen von Fürſtl. Gütern mit ein, welche im andern Theile beſonders betrachtet werden. Man ſehe aber davon nach die Stellen r)

r) in m. verbeſſerten Stiſſer p. 455 ſq. und 510 und den andern Th. meines Grundriſſ. § 232-741, 776-834.

§ 314.

Die **Leibeigenſchafts- und Dienſt-Rechte**, welche von alten Zeiten her mit großen adlichen und ſowohl Erb- als Landesherrſchaftlichen Landgütern nach damaligen Umſtänden verbunden, und die ſich darauf beziehende Leibeigenſchaft und mannigfaltige Dienſtbarkeit der kleinern und größern Bauergüter, wie auch endlich die erlangte Dienſtfreyheit ſolcher Güter, entweder nur von Natural- Spann- und Hand- gemeſſenen oder ungemeſſenen, ordinairen und extraordinairen, theils Privat- theils dem Publico als Krieges- und Riegen- Spann- oder Hand- oder Fußdienſte zu leiſtenden Dienſten gegen Dienſtgeld, oder auch die völlige Freyheit von allen,

allen, oder einigen ohne Dienſtgeld, ſind wiederum ungemein wichtige Stücke bey Landgütern. Wobey ſo wohl in Anſehung eines Landguts ſelbſt, ſo damit verſehen oder mit der Dienſtlaſt behaftet, oder Dienſtfreyheit genießet, zu unſern Zeiten und nach veränderten Umſtänden wegen des Vortheils oder Schadens, als auch in Abſicht auf das gemeine Beſte des Landes und der Landwirtſchaft, vornemlich aber das Aufnehmen der ganzen und halben oder einigermaßen wichtigen Bauer- und Ackerhöfe zu bedenken, ſonderlich da nunmehro der Bauer ſehr beſteuert, ja ſonſt ſchon mehr mit Landesabgaben beleget und zum Milite perpetuo gebrauchet wird, welches damals, als ſeine Güter mit Dienſten und Zinſen von andern großen und freyen Güterbeſitzern nur beleget wurden, noch nicht geſchehen war. Indeſſen ſo haben doch die Alten ſehr auf Dienſtgerechtſame, und alſo das große Gut, ſo ich Dienſte überhaupt nenne, bey großen Landgütern zu genieſſen, geſehen. Deswegen aber und ſonderlich um Spanndienſte deſto gewiſſer zu haben, die Zertrennung der Dienſtgüter verboten, dadurch aber wiederum andere Uibel verurſachet (§ 310). Ich muß aber in dieſer ganzen Lehre, wie auch von der Natur und dem Unterſchied der Dienſte und Dienſtrechte, ihren Einſchränkungen, Ordnungen und Anſchlägen zum Kauf und Verkauf, it. zum Pacht, und da die Zwang-Geſinderechte auch gewiſſermaſſen hieher gehören, auch deswegen den geneigten Leſer an die Stellen s) verweiſen.

s) Meinen

s) in meinem verbeſſerten Stiſſer p. 301=334, p. 506, m. öconom. Lexic. art. Fröhne, m. Leipziger Samml. im IV Band p. 455=473, VII Band p. 945 ſq. und im X Band im 113, 114 Stück, Stiſſer c. l. p. 533=535.

## § 315 a).

Alle übrigen Gerechtſame, als Huth= und **Trift· Schäferey· Forſt· und Jagd· Gartenrechte** kommen bey denen folgenden Hauptgeſchäften, des Erdenbaues über der Erde, ja die Salpeter· Hüttenrechte und andere Laſten, wie auch andere Rechte bey denen andern Landwirtſchaftlichen Werken vor. Die Brau= Schenk= Krug= Gaſtwirtſchafts= und Mühlengerechtigkeiten aber werden ſich unter denen Neben· oder gemeinſamen Geſchäften der Land= und Stadtwirtſchaft, ſo von § 14, 28 an und ꝛc. berühret worden, finden. Man ſiehet auch leicht, daß viele dieſer Gerechtſame der Landgüter beſonders auf gewiſſe Landnegotien oder Handlungsarten und Manufacturen hinaus laufen. Und man kan nicht leugnen, wo· ferne keine Städte in der Nähe oder doch die Handlungsarten und Manufacturen von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ſie *α*) denen eigentlich für die Städte gewidmeten nicht Eintrag thun, oder *β*) ſelbige gar nicht oder doch wenig in den Städten getrieben werden, und *γ*) inſonderheit dem Handel und Verkehr zur beſſern Nutzung der erzielten rohen Landwaaren, folglich zum gröſſern Ertrag der Landgüter dienen; ſo ſind dergleichen Gerechtſame bey großen Landgütern

ſehr gut, nachdem heut zu Tage kein rechtes Landgut ohne Negotien, Handel und Verkehr recht genutzet werden kan. Nur muß man, was die Handlung betrift, die kleinen dienenden Zins- oder Meyerhöfe ausnehmen, welche durch allerhand Handlungsarten in ihren innern, oft mehr verfallen, als verbeſſert werden, wenn ſich die Beſitzer aufs Handeln legen [t]).

t) Auſſer dem Rechte zu Salpeter- Allaun- und Ziegelhütten, zur Kalk- und Gipsbrennerey, zu Steinbrüchen und allerhand Gruben nützlicher Erdarten, Torfſtechereyen, zu Fiſchereyen, zum Branntewein- und Bierbrauen, Schenken und der Gaſtwirtſchaft, it. zu allerhand Mühlenwerken und Brot auf den Kauf zu backen, könnten auch als ſehr nützliche Land- Negotien- und Manufacturrechte angeſehen werden: 1) Die Stärken- und Amidammacherey, und 2) eine rechte Poularderie und Maſtmanufactur, ſonderlich in Anſehung des Flügelwerkes. (S. m. verbeſſerten Stiſſer p. 363-400, p. 507-509). Indeſſen kan man von einigen das meiſte, wie auch von denen Anſchlägen, ſo darinne vorfallen, in denen am Ende vorkommenden Stellen zur Anleitung finden. In denen beſondern Betrachtungen der Land-Nahrungsgeſchäfte aber werden dieſe Geſchäfte ſelbſt, und insbeſondere bey der Viehzucht, die Stärkenmacherey und die Poularderie und Maſtmanufacturen ſamt dem daraus entſtehenden noch profitablern Viehhandel, als der gemeine mit bloßen magern Vieh iſt, vorkommen. Weil aber dieſe Negotien nicht ohne Grund an beſondere Rechte der Landgüter gebunden, nicht aber ohne Unterſchied verſtattet werden, ſo habe ich hier nur, dieſer Gerechtſame zum negociren und Landwirtſchaftlichen Manufacturen überhaupt-

haupt gedenken wollen. Von der Stärken- und Amidammacherey, wie auch der Poularderie und künſtlichen Maſtmanufactur, ſ. Hrn. von Eckarts Experimentalöcon. c. l. Durch die Gerechtſame können alſo die großen Landgüter ungemein verbeſſert und in ihrem Ertrag erhöhet werden. Siehe auch meinen vermehrten Becher Th. II Cap. XXIV in not.

## § 315 b).

Von dem Zweck und Nutzen der Landgüter.

Was zweitens (§ 284) den Zweck und Nutzen der Landgüter betrift, ſo beſtehet er zwar an Seiten des Beſitzers in allen denen Nutzungen und Gebrauchsarten derer damit verbundenen Objecte und damit vorzunehmenden Geſchäfte, um ſolche nicht nur in einerley Zuſtande, ſondern auch theils an ſich, theils in ihrem Verhältniß gegen einander immer beſſer, ſchöner und reichlicher zu erlangen, zu bewahren und zu denen letzten Zwecken aller Nahrungsgeſchäfte anzuwenden. Allein, da es ein aus vielen vereinigtes Ganzes iſt, dabey in dem proportionirlichen Verhältniſſe aller Pertinentien, ſo wohl gegen einander, als gegen das Ganze, zuſammen der zureichende Grund, um dieſen Zweck zu erhalten, lieget: So muß man hier nicht ſo wohl auf die einzelnen Nutzungen eines ieden an und vor ſich, ſondern auf den aus vielerley Nutzungen zuſammen beſtehenden immer beſſern Ertrag und Abwurf, ſo ferne immer eins dem andern die Hand dazu bietet, ſehen. Denn darinne beſtehet der eigentliche Vortheil überhaupt, den man davon als einem Landgute zu erlangen,

 folglich

folglich alles in erſt gedachten Hauptgeſchäften darauf zu richten, trachten, die Hinderniſſe aber aus dem Wege zu räumen, oder doch zu mindern ſuchen muß [u]).

u) Dieſer Grundſatz iſt ſehr wohl zu erwegen und unabläßig bey der Wirtſchaft mit einem Landgute in acht zu nehmen, wenn man dabey die eigentliche Natur deſſelben vernünftig und klug beobachten will. Darinne verſehen es viele Beſitzer, die zwar mit dem Ackerbau, aber nicht mit der Viehzucht, zwar mit dieſen beyden, iedoch nicht mit andern Pertinentien und zwar allezeit in ihrem Verhältniß gegen einander, und zu dieſem Endzweck eines Landgutes überhaupt klug wirtſchaften. Nicht alle gute particulair Landwirte ſind alſo gleich auch auf einem ganzen Landgute, gute Wirte, ſonderlich, wenn es wichtig iſt oder ſeyn kann, und der Wirt nicht allen ſo verſchiedenen Pertinentien, theils an ſich, theils in ihren gutem Verhältniß zu den andern und zum Ganzen gewachſen iſt.

§ 316 a).

Zufolge dieſer Abſicht nun ſind der nächſten und entferneten, der Haupt- und Nebenzwecke bey einem Landgute nach ſeinem Unterſchiede insbeſondere gar vielerley. Ich will die vornehmſten nur überhaupt angeben, davon aber ein ieder wiederum gar viele in ſich faſſet.

I. Der nächſte und eigentliche Zweck und Nutzen beſtehet wohl in Erzielung immer beſſerer und mehrer beweglicher roher Waaren des gemeinen Erdenbaues über der Erde und der Viehnahrung.

II. In

II. In allerhand nur wenig verbeſſerten Waaren nach gemeiner und bekannter Art.

III. In allerhand durch die Verbindung verſchiedener roher und verbeſſerter Producten mit einander erlangten nach vollkommnern, koſtbarern und guten landwirtſchaftlichen Manufacturen, wie durch Bier- und Branntweinbrauerey, Maſt- Stärkenmacherey ꝛc. geſchicht (§ 315 a).

Der entferntere Nutzen nun kommt entweder auf die Erlangung baares Geldes durch den Verkehr dieſer Waaren, wie auch durch allerhand Gerechtſame zu Geldintraden, oder auf die Erlangung anderer Waaren an, die dem Landgute abgehen, und doch nothwendig oder nützlich ſind. Auf dieſes alles gründet ſich nun noch weiter der Zweck und Nutzen, α) das Gut ſelbſt, damit es obige Nutzungen gebe, an unbeweg- und beweglichen Stücken zu erhalten, und auch deswegen alle Laſten abzutragen, β) die Nahrung für ſich und die Seinigen zu erlangen und zu bewahren, γ) das Gut immer mehr zu verbeſſern, folglich δ) ein neues Gut noch dazu oder doch ſonſt Reichthum zu erlangen, zu bewahren und recht anzuwenden.

## § 316 b).

Man kan die Nutzungen auch eintheilen, I) in die, ſo aus den weſentlichen Pertinentien (§ 303), und II) diejenigen, die aus den auſſerweſentlichen Stücken des Landgutes, z. E. aus Wäldern, Forſten, Holzungen, Salpe-

ter- und andern Werken, von Brauen, Mühlen, Zinſen, Lehnen, Zehenden, Dienſten, Gerichten und andern Gerechtſamen (§ 309-315 ſq.) kommen. Dieſe letzten aber, ſo man inſonderheit Gefälle nennet, beſtehen entweder in natürlichen und Geldeswerthen Producten, oder in Geld. Sie ſind beyde entweder beſtändig, ſo ſtändige, it. fixa, oder unbeſtändig, ſo ſteigend und fallend ſind, welche unſtändige Gefälle non fixa heiſſen [v]).

v) Auf dieſen Unterſchied kommt oft viel an. Denn weil ſtändige Gefälle für beſtändig und alſo in Abſicht auf alle Unglücksfälle des Abgebers und Beſitzers eines Gutes gleich anfänglich ſehr geringe angeſetzet, ausbedungen und von dem Abgeber verſprochen werden, ſo hat aus dieſem Grunde ordentlicher Weiſe bey Unglücksfällen kein Erlaß daran ſtat; dahingegen von Unſtändigen dieſes nicht behauptet werden kan, wenn keine pacta adjecta dazu kommen, die übrigen Unterſcheidungen gehören in die Rechtsgelehrſamkeit. Endlich aber iſt aus dieſer Verſchiedenheit der Einkünfte und Nutzungen von einem Landgute der Grund der Einnahme- und endlich auch der Ausgabecapitel in der Rechnung leicht zu zeigen. Siehe hierbey m. vermehrt. Stiſſer p. 335-363 und m. Samml. V B. p. 622-678, wo vom Rechnungsweſen juriſtiſch und öconomiſch gehandelt iſt.

## § 317.

Wer nun dieſe Sätze und Wahrheiten erweget, wird auch nach der Generalöconomic zum 3ten (§ 284) auf die Beſchaffenheit derer ſo wohl rechtlich öconomiſchen als bloßer öconomiſchen

miſchen Geſchäfte ſo wohl an ſich, als auch der Beſchäftigten, vermittelſt eines kleinen Nachdenkens, am allererſten aber, wenn man dieß oder jenes Landgut entweder zum Kauf, Pacht, oder zur Anſtellung der Wirtſchaft auf ſelbigen, unterſuchet und deswegen alles zergliedert; folglich auf dieſe beyden Stücke nunmehro kommen muß, die 3 Hauptarten der Wirtſchaftsgeſchäfte, nemlich α) die Erlangungs- β) Bewahrungs- γ) und Anwendungsgeſchäfte, gar leicht beſtimmen können.

§ 318.

Die Wirtſchaftsgeſchäfte mit Landgütern.

Ich will aber von dieſen Geſchäften insgemein erinnern, daß 1) dieſe Generalregeln, 2) bisher vorgekommne Sätze, 3) ſonderlich aber dieſes zu beobachten ſey: „Man kan ohnmöglich die unter dieſen allgemeinen Arten der „Geſchäfte begriffenen Specialgeſchäfte, ſonderlich aber welche nöthig oder nützlich, oder „unnütze, oder ſchädlich, wie ſie zuſammen hängen, zu verbinden oder zu trennen ſind, einſehen, ehe man nicht nach der bisherigen Anleitung α) die Pertinentien, β) die nach denſelben, theils wirklichen, theils aber möglichen „Zwecke und Nutzungen unterſuchet hat.„ Zur Anleitung will ich die Erlangungsgeſchäfte (§ 317) zuerſt kürzlich betrachten.

§ 319.

Erlangungsgeſchäfte.

Alles, was hier nun als Erlangungsgeſchäfte anzuſehen, und darinn man ſich um die

die kluge wirtſchaftliche Einrichtung derſelben in Anſehung eines Landgutes insgemein zu bekümmern hat, kan füglich auf 3erley Hauptgeſchäfte dieſer Art, nemlich 1) um ein Landgut an ſich, 2) ein verbeſſertes Landgut, 3) ſeine Zwecke und Nutzungen zu erlangen, gebracht werden. Um die 2dere Art bekümmert man ſich insgemein nicht, ſondern läßt es ſo gerne bey dem Alten.

§ 320.

Es giebt, was die erſte Art betrift, bekanntermaßen allerhand Wege und Handlungen, zu einem Landgute und deſſen völligen oder doch getheilten und eingeſchränkten eigenthümlichen Beſitz zu gelangen. Man hat aber bey allen zu dem Ende theils rechtliche öconomiſche, theils bloß öconomiſche Geſchäfte klüglich vorzunehmen. **Erſtlich** ſind verſchiedene Glückswege nicht unmöglich, wenn man ein ganzes Landgut frey und erbeigenthümlich geſchenkt bekommt, oder ererbet, oder erheyrathet u. ſ. f. Allein auſſer denen rechtlichen Cautelen, welche die Rechtsgelehrſamkeit zeiget, kommen dabey eben diejenigen Regeln vor, die man nach öconomiſchen Generalregeln, bey dem Erkauf ganzer oder der Erlangung verbeſſerter Landgüter, ſonlich in Anſehung der klug anzuſtellenden Wirtſchaft beobachten muß. Ich werde alſo davon hier nichts mehr ſagen [w]).

w) Siehe m. vermehrten Stiſſer p. 408, 409, und da es ſonderlich auf Verträge und Contracte ankommt.

kommt, ſ. m. Leipz. Samml. IV B. p. 991-1012, V B. p. 71-96, p. 291-334, p. 622 ſq. und p. 652 ſq. Dieſe Stellen geben ſonderlich zu rechtlichen öconomiſchen Geſchäften Anleitung.

## § 321.

Bey dieſer Art Landgüter zu erlangen, iſt auch übrigens von Anfang eben kein ſonderlicher Fleiß vonnöthen. Allein der erſte Anbau eines Landgutes erfodert ſchon mehr öconomiſchen Fleiß und Klugheit. Denn dieſes iſt wohl die urſprüngliche Erlangung und die erſte Stiftung eines Landgutes, wenn man unuhrbar oder uhrbar gemachte Ländereyen und Weyde, für die Viehzucht einzeln nach und nach zuſammen kauft, Wohnungs- und Haushaltungsgebäude dazu anleget, Vieh und darzu nöthiges Schiff und Geſchirr anſchaffet, und alles in ein vereinigtes Landgut denen Geſetzen gemäß unveräuſſerlich zuſammen ſchlägt, oder noch einiges davon zu veräuſſerndes ſo genanntes Fluchtland, wie auch andere auſſerweſentliche Pertinentien darzu ſchafft, und ſie geſetzlich damit verbindet, oder doch veräuſſerlich dabey behält. Was ich aber ſchon (§ 285, 286, 289 n. 3, 10-13) von der Stiftung der Landgüter geſagt, und was ich bey den folgenden Wegen, um Landgüter zu erlangen, noch erinnern werde, das wird dieſes Geſchäfte zur Genüge vollends erleutern x).

x) Siehe auch die n. ad § 320 und ſonderlich auch die Stellen aus meinen Sammlungen.

§ 322.

Man kan auch durch Tauſch entweder gegen andere Arten des Vermögens oder andere Landgüter ein Landgut erlangen. Ich will mich aber dabey ebenfalls nicht aufhalten. Denn die Vergleichung des Werths der einen Art des Vermögens gegen die andere Art, kommt auf eben ſolche Anſchläge, wie bey der Erlangung durch den Erkauf eines Landguts an, und die Cautelen bey dem Contract ſind zu finden [y])

y) in der not. ad § 320 aus meinen Sammlungen angeführten Stellen.

§ 323.

Man erlangt auch Landgüter nach erb- und völlig eigenthümlichen, oder nach nicht völligen ſondern getheilten und eingeſchränkten Eigenthumsrechten. Zu dieſen letzten Arten gehören die eigentliche Beleihung mit einem Gut, die Erlangung nach Erbenzins- it. Zinsrechten, derer wiederum gar vielerley. Sonderlich aber gehört hierher die Erbverpachtung und Bemeyerung mit einem Gute. Allein es kommt dabey abermals alles auf die Einſicht derer Lehn- Erben- Zins- Zins- Erbpacht- und Meyerrechte ꝛc. aus der Rechtsgelehrſamkeit an, und überdem kommen faſt alle öconomiſche Geſchäfte, ſo bey dem Kauf der Güter zu beobachten ſind, auch hier vor. Daher wir hier nur auf den Ankauf der Güter ſonderlich ſehen müſſen [z]).

z) Dieſes einzige erinnere ich noch bey der Acqviſition der Güter nach getheilten und eingeſchränkten Eigenthumsrechten, daß man bey ſolchen Gütern die Gränzen ſeiner Eigenthumsrechte ſehr wohl unterſuchen müſſe, weil man dabey einen Obergutsherrn hat, einige Rechte des Eigenthums und verſchiedene Stücke des Gutes ihm noch gewiſſermaßen unterworfen ſind, oder doch unſere freye Diſpoſition damit von gewiſſen Zins- und Dienſtleiſtungen abhänget, und weil man endlich ſein uneingeſchränkt eigenthümliches Allodialvermögen unter dem Namen der Meliorationen oft damit verbindet, worüber man zwar gewiſſermaßen an ſich, iedoch nicht immer alsdenn ſchalten kan, und ſonderlich nichts damit vornehmen darf, wodurch das Gut, z. E. des Meyergutsherrns in Verfall kommen, den Meyer aber in den Zuſtand ſetzen kan, ſolches nicht zu erhalten, als welches theils durch liederliche Wirtſchaft, theils durch die eigenwillige Verleibzuchtung in Heyrathen, Abtheilung der Kinder, oder durch Veräuſſerung und allerhand Schulden ꝛc. geſchehen kan. Hierbey kan man nachſehen in der not. ad § 320 die Stellen in meinen Samml. und das 98 und 99 St. der Hanöv. Anzeigen an. 1753.

§ 324.

Die vornehmſten Geſchäfte, welche faſt zum Theil oder alle bey bisherigen Arten der Erlangung eines Landgutes einſchlagen, ſind die öconomiſchen Geſchäfte, bey dem **Ankauf** eines ſchon wirklich vorhandenen Landgutes.

§ 325.

Man muß dabey ſonderlich beobachten, 1) die Natur und den Unterſcheid des Ankaufs, 2) die

Von Güterkaufen.

2) die ſorgfältige und wirtſchaftliche Beſtimmung des Preiſes, 3) das kluge Verfahren bey dem Kauf ſelbſt, und 4) noch allerhand andere Vorſicht und Cautelen bey verſchiedenen Verrichtungen, ſo darbey und darnach vorfallen, in Acht nehmen.

## § 326.

Es ſind vielerley Arten der Käufe eines Gutes möglich. Man kan es Pfandſchillings- Wiederkaufs- Lehn- Erbenzins- Zins- Meyer- Erbpachts- ꝛc. Weiſe kaufen. Und man muß vor allen Dingen ſolche nebſt der Natur des Hauptcontracts und derer hinzugeſetzten Verträge aus den Rechten verſtehen, alsdenn aber erſt gewiß wiſſen, ob und wie es denen Rechten der Beſchaffenheit und dem Unterſchied der Güter (§ 291-301) nach, von dem Verkäufer verkauft werden kan und ſoll [a]).

a) Siehe die not. ad § 320.

## § 327.

Der Preis des Gutes iſt wohl das Hauptwerk, welcher theils von dem Lauf der Zeiten, theils dem Beutel des Käufers, theils der Beſchaffenheit des Objects (§ 290-302) und des Zwecks (§ 156, 316), theils von allerhand vortheilhaften Bedingungen, theils aber davon ſeiner Beſtimmung nach abhänget, ob und wie weit das Gut an ſich oder denen innerlichen und äuſſerlichen Kräften des Käufers nach zu melioriren

riren oder nicht zu verbeſſern ſey. Und eben darum muß man nicht bloß das Kaufgeld, ſo der Verkäufer bekommt, ſondern auch diejenige Summe, ſo man, um das Gut in den gebeſſerten Stand zu ſetzen, darinne es ſo viel abwirft, als es wirklich durch gute Wirtſchaft eintragen kan, noch beſonders hinein ſtecken muß, alsdenn zum Preis rechnen, wenn man eigentlich wiſſen will, wie viel das Gut jährlich, wenn man das Intereſſe von 100 Rthlr. angewendeten Capital rechnet, abwerfe, und nach ſeinen rechten Werthe koſten könne. Denn man kan oft ein Gut kaufen, welches ſich nach dem Aufwand der bloßen Kaufgelder kaum 3, 4 bis 5 pro Cent in gegenwärtigem Zuſtande bey aller guten Wirtſchaft verintereßiret, iedoch aber in 6 bis 10 Jahren durch die fernere Anwendung eines mäßigen Capitals, 10, 15 bis 20 pro Cent abwerfen kan. Die Möglichkeit dieſes Satzes iſt klugen Hauswirten bekannt, und von andern erwieſen b).

b) Siehe meine Samml. V B. p. 286 ſq. und die Kretſchmarſchen Vorſchläge in denenſelben, wie auch des Hrn. von Eckarts Experimentalöconomie.

## § 328.

Hierbey aber hat man verſchiedene Puncte zu beobachten, um das Gut um ſo wohlfeilen Preis zu bekommen, damit durch ſeinen gegenwärtigen Ertrag wenigſtens 5 pro Cento mit dem Kaufpreis jährlich gewonnen, iedoch aber

dieſer

dieſer Ertrag durch Melioration erhöhet werden könne. Und zu dieſer Zeit tragen öfters die Zeitläufte viel bey c).

c) Es ſind z. E. wenig Käufer vorhanden: Es gelten die Waaren der Landwirtſchaft wegen Krieg, Peſt, ſchlechten Commercien, weniger Menſchen, weniges roulirenden Geldes wenig, der Verkäufer braucht baar Geld u. ſ. w. von welchen allen theils in dem Ankauf einzelner Stücke zur Stiftung eines Guts, theils eines ganzen Gutes Vortheile zum wohlfeilen Kauf von einem klugen Käufer genoſſen werden können.

## § 329.

Kaufanſchläge der Landgüter.

Allein wie will man hiervon urtheilen, wenn man ohne richtige Specialanſchläge aller Stücke des Gutes nur blind weg, oder in Pauſch und Bogen, oder nur auf bloße Specification der Stücke, und nicht, wie der Rechtsgelehrte redet, ad menſuram, wodurch die Größe und der Innhalt des Stücks ſo wohl, als das Maaß, des Ertrags an Geld, nach Abzug der auf die Wirtſchaft zu verwendenden jährlichen Koſten, und theils der öffentlichen, theils der Privatabgaben und Laſten, ſo viel möglich, gewiß beſtimmet wird, kaufen wolte. Ob dannenhero gleich die Verkäufer Special- und Generalanſchläge, worinne ſie, dieß und jenes Pertinenzſtück ſey da, oder auch deſſen Zuſtand, das Maaß, ja den Ertrag nach Abzug der Koſten, Abgaben und Laſten, angeben, welches doch nicht allemal geſchicht; ſo iſt es doch nöthig, daß der Käufer ſolche, ob ſie da, wie ſie beſchaffen, ihr Maaß

und ihren Innhalt und den wirtſchaftlichen Ertrag nach den Umſtänden ſelbſt unterſuchen, und ſelbſt von allen Stücken den Anſchlag machen könne, folglich iedes ſammt ſeinem wahren zur Wirtſchaft nöthigen und nützlichen Gebrauch, und hiernächſt nach der wahren Abnutzung, und was an Koſten abgehet, verſtehen, ja die äuſſerlichen Umſtände (§ 290-315 a) wohl erwegen und beurtheilen könne.

§ 330.

Aus dieſen Specialanſchlägen aber muß alsdenn erſt der Generalgegenanſchlag, und zwar, daß man 1) den Ertrag als Intereſſe zu 5 pro Cent rechnet, und 2) darnach die Kaufſumme, die man in dieſer Abſicht nützlich anwenden kan, erſt beſtimmet; es wäre denn, daß ganz beſondere Umſtände des Käufers, der Zeiten oder des Gutes, oder ſehr vortheilhaftige Bedingungen wegen der Bezahlung anrathen möchten, ſein Capital auf liegende Güter nur zu 3 bis 4 pro Cento unterzubringen. Bey dieſen allen vergeſſe man aber ja nicht den § 290 ꝛc. angezeigten Unterſchied der Landgüter genau zu unterſuchen und zu erwegen, was davon vor Vortheil oder Schaden entſtehen könne. Denn alsdenn wird man erſt einen richtigen Gegenanſchlag machen, oder des Verkäufers Anſchlag prüfen, folglich ſehen können, ob und wie man in Tractaten mit ihm zu treten habe, was man bieten, und wie viel man zulegen, wie auch ſich ſonſt ausbedingen könne und müſſe.

§ 331.

§ 331.

Bey den Tractaten, bey dem Schluß, bey der Entwerfung der Punctation, der wirklichen Verfertigung des Contractes, der Gewährleiſtung, deſſen Vollziehung, dem gerichtlichen Vortrag und der Beſtätigung, der Uibergabe des Gutes, ja bey der Auszahlung des Kaufgeldes, oder wenn etwas, als ein Darlehn, ſtehen bleibet und verintereßiret wird, iſt nun wieder in Anſehung der Perſon des Verkäufers des Gutes, des Geldes, der Münzſorten, derer Gläubiger des Verkäufers, deſſen Eheweibes, der Kinder, oder auch des Oberherrns des Gutes und ſo fort, viele rechtliche Vorſicht zu beobachten, und die Uibereilung zu verhüten [d]). Nach öconomiſcher Klugheit kommt ſonderlich viel darauf inſonderheit an, ob man mit einem wirklichen guten und klugen Gutswirt oder einem einfältigen oder liederlichen Wirt zu handeln hat; iedoch, welches wohl zu merken, ſo ferne das erſte nicht nur aus den Worten, ſondern auch der That, und vornemlich aus der bisherigen Einrichtung ſeiner Wirtſchaft und Verwaltung des Gutes überzeugend erhellet.

d) Siehe die Stellen in der not. zum § 320.

§ 332 a).

Nach meinem Grundſatz, daß man allezeit nach dem vollkommnern Zuſtand trachten müſſe (§ 5 n. 19, § 8 b n. 6), muß man ſich allezeit auch ein beſſeres Landgut zu erlangen bemühen.

Es

Es geſchicht ſolches auf dreyerley Weiſe, I) wenn man alle Jahr aus einem guten und immer verbeſſerten Landgute nach den Grundſätzen der Oeconomic (§ 147) einen Uiberſchuß durch kluge Wirtſchaft erübriget, und endlich dadurch ein vollkommeners oder größeres Landgut, vermittelſt derer bisher gedachten Geſchäfte, ſonderlich durch den Ankauf, erlanget. II) Wenn man ſein Gut zwar behält, ſelbiges aber theils durch Vermehrung mit proportionirlichern, theils durch Entledigung von unnützen oder laſtbaren Pertinentien, oder durch Befreyung von allerhand Abgaben und Laſten insgemein, oder auf dieſen und jenen Pertinenzſtücken, die Ausgaben verringert, folglich den Beſtand der Einnahme eben dadurch vermehret. III) Durch Hauptverbeſſerungen, als α) zur beſſern landwirtſchaftlichen Wohnung gehöriger und anderer Haushaltungsgebäude, folglich zum nothwendigen, nützlichen und dauerhaftigern Gebrauch der Gebäude, wie auch anderer Dinge, ſo nur zum wirtſchaftlichen Gebrauch nöthig und nützlich ſind; β) durch Uhr- und Artbarmachung unbebaueter und wüſter Pfanen, Länder, Wieſen und anderer Grundſtücke, z. E. Teiche, Wälder; γ) durch Gangbarmachung alter verdunkelten Gefälle und Gerechtſame; δ) durch Stiftung und Errichtung neuer Gefälle, die doch von ſolcher Art ſind, welche das Gut ſchon hat, z. E. mehrer Erbenzinſen, Zinſen, Meyerhöfe, Zehnden, Erlangung mehrer Dienſtleute. Denn ob wohl heut zu Tage die

Naturaldienſte nicht allemal ſo nutzbar als eigenes Spannwerk und Geſindedienſte zu ſeyn ſcheinen, ſo bringt doch Dienſtgeld großen Nutzen; ε) durch beſſern Anbau und Düngung ſolcher Länderey, die bisher zwar gebauet, nicht aber recht tractiret worden, folglich auch durch Vergröſſerung und Verbeſſerung des Viehſtandes, des Düngers ꝛc. Wie nun dieſes Hauptverbeſſerungen ſind, dazu ein Capital gleich Anfangs gehöret, ſo man entweder in der Caſſe hat oder doch nach kluger Uiberlegung borget, und alſo den Credit, welchen das Gut dem Beſitzer verſchaffet, dazu nützlich brauchet: Alſo müſſen nachmals IV) in allen Stücken entweder durch mehrere Einnahme directe, oder durch geringere Ausgabe indirecte, einzeln die kleinen Verbeſſerungen und Meliorationsarten durch kluge Anſtellung der Wirtſchaft bey allen Pertinentien fortgeſetzet werden, damit man ſonderlich dasjenige, was man nun erlanget hat, ſorgfältig bewahre und erhalte. Denn in dieſer Abſicht ſind auch die Bewahrungsgeſchäfte Mittel, um ein verbeſſertes Gut zu erlangen. Alle dieſe Verbeſſerungsarten aber müſſen einander die Hand bieten und in dieſer Abſicht in immer mehrere Zuſammenſtimmung geſetzet werden [e]). Aus dieſen allen erhellet nun auch zugleich, was wahrhaftig als Meliorationes anzuſehen, und hinwiederum nicht dafür zu halten ſey, wenn gleich noch ſo viel darauf gewendet worden wäre [f]). Alles was demnach zur bloſſen Luſt oder gar zur Wolluſt oder bloßen Pracht

nur

nur dienet, und was nicht zum nothwendigen und nützlichen, ob wohl noch entbehrlichen, oder zum dauerhaften und ſicherern Gebrauch in Anſehung der Wirtſchaft mit einem Landgute erfodert wird, oder mehr Einnahme als vorher verſchaffet, oder doch die Ausgabe verringert, und die Laſten erleichtert oder gar ablehnet, heißt im wirtſchaftlichen Verſtande keine Melioration, es mag in die Augen fallen, wie es will.

e) S. m. L. Samml. V B. p. 436 ſq. f) S. m. L. Samml. V B. p. 291 - 334, p. 477 ſqq.

## § 332 b).

Die Erlangung (§ 317) der Zwecke und Nutzungen (§ 315 b, 316 a, b), begreift nun zwar vornemlich alle Arbeit des Geiſtes und Leibes, alle Sorgfalt, Wachſamkeit und Vorſicht, theils nach dem Unterſchied der Pertinentien und der Natur ihrer Abnutzung und ihres Gebrauchs wegen anzuſtellender Geſchäfte in ſich, theils in ſo ferne ſie ſich und endlich dem ganzen Gute dazu die Hand bieten, alle Erwerbs- und Einnahmegeſchäfte auf die genaueſte, richtigſte und möglichſte Weiſe anzuwenden: Allein in gewiſſer Abſicht tragen auch alle Bewahrungs- ſonderlich aber alle Anwendungsgeſchäfte, ja das Erlangen guter wirtſchaftlichen Gehülfen, Werkzeuge und Gebäude dazu ein großes bey, und ſind in dieſem Betracht ebenfalls Erlangungsgeſchäfte der Nutzungen. Solchergeſtalt aber begreifen dieſe Geſchäfte überhaupt alle

Wirtſchaftsgeſchäfte bey einem Gute, die man, entweder in der eigenen oder einem Verwalter aufgetragenen Verwaltung, oder endlich auch in der Verpachtung des Guts, um der Zwecke willen vorzunehmen hat. Gleichwie aber dieſer große Innbegriff ſo vieler Geſchäfte, um die Nutzungen richtig und immer reichlicher, iedoch nachhaltig und nicht nur kurze Zeit mit Ruin des Gutes heraus zu bekommen und zu erlangen, die rohen Waaren in immer mehrer Menge und Güte zu erzielen, etwas verbeſſerte daraus zu machen, ſolche noch weiter in Landwirtſchaftlichen Manufacturen in noch angenehmere Producte zu verwandeln, alle Vortheile heraus zu ſuchen, mit dieſen allen, iedoch ohne die nächſten und erſten Arten bey dem Gute zu verſäumen, zu handeln und zu verkehren, Geld und andere nöthige und nützliche Waaren dafür einzutauſchen, alles mit Rath und Eintheilung, theils zur eigenen Conſumtion, theils ins Gut zur Erhaltung und Verbeſſerung anzuwenden, theils einen jährlichen Uiberſchuß zu erübrigen, und alſo ſeine Einnahmegeſchäfte ſo wohl in der Wirtſchaft auſſer dem Hauſe, als auch in der innern Haushaltung, ſo viel möglich ordentlich, fleißig, nachhaltig und genau zu vollſtrecken, wie nach und nach ohnedem im folgenden aus einander geſetzet werden und ſtückweiſe, ſo wohl noch in dieſem Abſchnitt, als in folgendem Hauptſtück vorkommen wird: Alſo will ich nur einige Hauptgeſchäfte der Erlangung immer mehrerer Einnahme, in Anſehung der Nutzungen

gen von einem Gute noch überhaupt bemerken.

Es gehet I) hier inſonderheit bey einem ganzen Landgute beſſer, als bey einem einzeln Object der Landwirtſchaft an, da ſo vielerley Objecte und Arten der Einkünfte in eins zuſammen flieſſen, und zwar ie vollkommner das Gut iſt, die allgemeine Regel der Generalöconomie auszuüben: Man muß immer ein Vermögen durchs andere, nemlich durch Geldeswerth, Geld, Credit und Dienſte wiederum mehr von Geldeswerth, Geld, Credit und Dienſten zu erlangen trachten. Ja es iſt dieſes bey einem Gute ſchlechterdinges nöthig.

II) Da vielerley Pertinentien bey einem Gute, und öfters die ganze Einkunft oder ein Theil und eine Art der Einkünfte von einem oder mehr Pertinenzſtücken durch allerhand Zufälle in einem oder etlichen Jahren, ohne des Landwirts Schuld verlohren gehen können; ſo muß man nicht alles auf die Einkünfte des einen oder des andern nur ankommen laſſen, ſondern auch die andern immer nachhaltiger zu machen ſuchen und mehr Erwerbsarten bey einem Landgute treiben, oder immer zugleich nach und nach anlegen, die ſich dazu ſchicken, damit man, im Fall eins oder das andere ausfällt, ſeine Zuflucht in Anſehung der Zwecke eines Landgutes dahin nehmen könne. Geräth der Rocken oder

Weizen nicht, ſo geräth die Gerſte, der Hafer ꝛc. iſt aber da nichts zu thun, ſo kan man ſich mit der Viehzucht helfen, oder mit dem Handel; leidet eine Viehzucht, ſo muß man in der andern Vortheil ſuchen, geräth ein Obſt nicht, ſo geräth das andere, oder man hilft ſich durchs Brauen, Branteweinbrennen, oder durch Fiſchereyen oder Holznutzungen; gehet das Vieh verlohren, ſo zieht man mehr Vortheil aus dem Verkauf des Getreydes, des Heues, der Weide ꝛc. Wer darauf nicht denkt, iſt noch kein rechter Landgutswirt, in Anſehung der Erlangung derer Nutzungen deſſelben. Und insgemein muß man oft erſt ein Jahr dem andern darinne zu Hülfe kommen, welches auch die Urſache iſt, warum man ganze Güter nicht nur auf ein, ſondern ſo viel Jahre verpachten oder überhaupt anſehen kan, darinne alle Abnutzungen einander zu Hülfe kommen können.

III. Die Einkünfte muß man immer entweder directe durch Umſchläge und Vortheile, oder durch Verringerung und Menage der Ausgabe, oder durch das Erübrigte verbeſſern, und durchaus nicht nach Vorurtheilen und übertriebener Habebegierde, entweder nur gegenwärtige kurze Vortheile ſuchen, größere und noch zukünftige aber, oder die kleinen Vortheile gar verachten und vernachläßigen. Denn viel kleine

Vor-

Vortheile tragen zuſammen einen großen Zuwachs an der Einnahme aus.

IV) Weil man bey einem Landgute vielerley Arten der Natural- und Geldeinkünfte hat, ſo muß man durch geſchickte Verbindung verſchiedener mit einander und vermittelſt geſchickter Arbeit, immer beſſere Producte zuwege zu bringen ſuchen, e. g. durch Vieh zu Zucht, Maſt, Poularderie, Brauen, Branteweinbrennen, Stärkenmachen, Mehlmahlen, Backen, Kohlen- Kalk- und Ziegelbrennereyen rc.

V) Nicht nur muß man alſo mit rohen oder nur durch die primos labores verbeſſerten Dingen, ſondern auch mit ſolchen Manufacturen, nach den Regeln der Handlung oder des Commercienweſens, bey einem Landgute handeln, negociren und Verkehr treiben, wenn man die möglichen Nutzungen davon erlangen will. Je größer und vollkommner nun das Gut iſt, und ie weniger man ſelbſt im Gute zur Wirtſchaft von rohen und verbeſſerten Waaren conſumiret, deſto größer muß auch der Verkehr ſeyn. Ohne Negotien bekommt man die Nutzungen kaum halb, die man doch haben könnte.

VI) Das Pachten und Verpachten ganzer Landgüter oder doch einiger Theile davon, und die mannigfaltigen Arten der Verpachtungen gehören auch mit zu den Negotien, wenn ſie klüglich geſchehen.

VII) Durch die Dienſte, die man mit einem Landgute, andern Leuten und Gütern oder denen Städten leiſten kan, muß man auch Einkünfte zu erlangen ſuchen und wiſſen.

VIII) Ja der Credit, welcher auf ein Landgut erlanget werden kan, muß von Rechts wegen nicht anders angewendet werden, als um mehr Einkünfte davon zu erlangen, und eben dieſe Abſicht muß auch bey dem von dem Landwirt andern gegebenen Credit behutſam geſuchet werden.

IX) Immer beſſerer Ackerbau, Viehſtand und neue Plantagen, nebſt denen Geldgefällen, ſind wohl weſentliche Grundſäulen und Mittel, immer mehr Einkünfte von einem Gute zu erlangen.

X) Nur muß man auch dazu geſchickte Gebäude, Gehülfen und Werkzeuge zu dem Ende haben und anſchaffen, alle Hinderniſſe aber immermehr aufſuchen, ſolche aus dem Wege räumen oder mindern, oder auf einer andern Seite Vortheile davon zu ziehen trachten.

## § 333.

Von denen Bewahr. und Erhaltungsgeſchäften bey Landgütern.

Ich habe zwar im Grundriß vorigen Satz nicht in dieſer Ordnung berühret, ſondern bey denen folgenden Arten der Geſchäfte eingeſtreuet. Es iſt aber, wie daraus zu ſehen, ein Hauptgrundſatz, welcher in ganz Teutſchland bey der Wirtſchaft mit Landgütern insgemein zu beobachten und die eigentliche Wirtſchaftliche Verwal-

waltung in Anſehung der Einnahme beſtimmet, ja der Grund von allen beſondern und allerbeſonderſten Sätzen bey dieſem und jenem Landgute, in dieſer oder jenen Gegend ſeyn muß. Und eben auf ſolche Sätze werde ich auch zum 2dern (§ 318) bey denen Geſchäften der **Bewahrung und Erhaltung** ſehen, kan aber nunmehro deſto kürzer nach bisheriger Ausführung dabey ſeyn. Dieſe Geſchäfte müſſen ſich überhaupt I) auf die Erhaltung des Landguts, und aller Pertinentien ſo wohl an ſich, als in ihrer Vereinigung erſtrecken, und beſtehen in aller erſinnlichen Verwahrung für allem Verfall und Anfall vieler Feinde, II) in der ſorgfältigen und ſichern Verwahrung aller wirklich erlangten Arten ſeiner Zwecke und Nutzungen an Naturalien, Dienſten, Geld, Geldeswerth und Credite. In der Generalöconomie (§ 130-139) ſind auch ſchon die Hauptgeſchäfte angegeben worden, die hier nur näher angewendet werden. Vor allen Dingen gehöret dazu I) eine beſtändige Aufſicht, Uiberſehung und Unterſuchung, zu welchem Ende auch ſchon die Hülfsmittel dazu c. l. angezeiget und erkläret worden, II) die wirkliche Bewahrung des in jener Unterſuchung gefundenen, ſelbſt, ſo bald durch ſittliche, bald durch cörperliche Bewahrungsmittel und Geſchäfte zur Sicherheit veranſtaltet wird, ſonderlich aber wird III) die Ordnung in der Wirtſchaft, ſo wohl auſſer dem Hauſe als in dem Hauſe, und alſo in der innern Haushaltung, derſelben Anſtellung und Regierung erfodert,

 als

als welche innere Haushaltung auf einem Landgute ſonderlich in Erhaltungs- und Bewahrungsgeſchäften, nächſt vielen Anwendungsgeſchäften beſtehet und gute Gehülfen, Geſinde und Bediente, derſelben Direction, Zucht und Ordnung nächſt billigem Lohn erfordert.

§ 334.

Unter erſt gedachten Hülfsmitteln, um die Aufſicht, öftere Uiberſehung, Unterſuchung und Uiberlegung anzuſtellen, was und wie alles ſorgfältig in Acht zu nehmen ſey, finden ſich I) **Grundriſſe** von allen vorhandenen Gebäuden in ihrem Zuſammenhang und Lagen ſonderlich bey groſſen Gütern. II) **Carten** und **Abzeichnungen** aller übrigen angebaueten und unbebaueten Flächen, Acker, Wieſen ꝛc. ſammt ihren Lagen, Zuſammenhang mit andern, III) aber die ſogenannten **Inventarien**, von welchen allen ſchon (§ 131-136) insgemein gehandelt worden. Bey einem wichtigen Landgute aber ſoll man billig als Inventarien 1) richtige und glaubwürdige Erbregiſter, Fund- Lager- Saal- und Fluhrbücher, die vermittelſt allerhand Inſtrumenten, Bekenntniſſe, Zeugenausſagen, Contracte, Documente, Reviſionsacten, Anſchläge und dergleichen allezeit beſtätiget werden, zu haben trachten, aus welchen der Grund, Urſprung, die Vereinigung, Lage und der Gehalt, ja alle beſtändige Laſten aller ſo wohl un- als veräuſſerlicher Pertinentien zu erſehen. 2) Muß man jährliche fortge-

geſetzte Acker= Wieſen= Garten= Teich= und Forſt=beſchreibungen und Inventaria halten, worinne der Zuſtand nach ihrer Pflugart, ihrem Anbau, Dünger ꝛc. und alſo ihre gegenwärtige Beſchaffenheit zu erkennen. 3) Gehören dahin vielerley Arten der jährlich fortgeſetzten Viehinventarien, 4) ſolche Inventarien an allerhand Vorräthen und 5) dergleichen Inventarien an Schiff und Geſchirr und anderm Geräthe. Wann aber auch auf gewiſſe Zeiten allerhand Schulden auf dieſe Dinge genommen ſind, ſo würde auch nöthig ſeyn 6) ein Verzeichniß auch hiervon zu halten, oder man muß bey dem Rechnungsweſen ein abſonderlich Schuldbuch an Paßivis und Activis halten.

§ 335.

Von dem Gebrauch und Nutzen dieſer Mittel iſt nichts mehr zu erinnern, als was bereits in der Generalöconomie c. l. geſagt worden, und aus dem bisherigen Zuſammenhang der Wahrheit ſchon erhellet.

§ 336.

Weil aber dieſes alles eigentlich bey groſſen Gütern nöthig iſt und ein ziemliches Archiv erfordert, eben deswegen aber ſonderlich zu ſchneller Einſicht und Unterſuchung nicht immer beqvem iſt, ſo kan man davon kurze Extracte machen, ſonderlich aber vieles in Schemata und Tabellen ſehr beqvem vorſtellen, folglich immer zur Hand haben. Bey kleinen Land=

gütern

gütern ſind zwar dieſe Hülfsmittel auch nützlich, iedoch aber nur in kleiner und einfacher Geſtalt.

§ 337.

Wie nun dieſe Hülfsmittel die unbeweg- und beweglichen Fonds und Qvellen der Einkünfte allezeit zur Beobachtung vor Augen legen, alſo dienet auch das gantze Rechnungsweſen, um die erlangten Nutzungen davon ſammt allen deswegen aus (§ 332 b) angegebenen Erlangungsgeſchäften der Nutzungen entſtehenden Einnahme- und Ausgabebegebenheiten, ſolchergeſtalt aber auch die Einkünfte immer zu überſehen, in Acht zu nehmen und zu erhalten, deswegen aber Uiberlegungen, beſſere Eintheilung, Ordnung ꝛc. zu machen.

§ 338.

Der Zweck der Rechnungsführung iſt ſo vielerley, als die Einrichtung nach den Arten desjenigen Vermögens, woraus Einkünfte folgen und weswegen Ausgaben entſtehen. Allein man ſehe nach, was ich (§ 134 ꝛc.) in der Generalöconomic geſagt und in denen Stellen g) weiter davon zu finden iſt.

g) S. m. Leipz. Samml. V Band p. 622-678.

§ 339.

Die Rechnungen ſind, wie ſchon gedacht, gar verſchieden bey den Landgütern. Sonderlich

lich aber ſind ſie in allgemeine Haupt= beſondere und allerbeſonderſte Rechnungen zu unterſcheiden; und zu dieſen letzten gehören auch alle beſondere Ausrechnungen, An= und Uiberſchläge und Bilanzen vom Gewinn und Verluſt. Bey welchen allen vielerley Vortheile anzubringen ſind. Sonderlich aber iſt ungemein nöthig, daß man die Rechnung über die reine Einnahme und Ausgabe, von der Rechnung über Paßiva und Activa, folglich auch die Reſte abſondere [h]).

h) Siehe m. verbeſſerten Becher im I Th. Cap. VI und in der Stelle § 338.

## § 340.

Ich werde auch hier von der Ordnung, dem Rechnungsſtyl, verſchiedenen Modellen und andern äuſſerlichen Beqvemlichkeiten im Rechnungsweſen bey ganzen Landgütern nichts ausführen können. Alles ſoll nur kurz, deutlich und glaubwürdig ſeyn. Wir haben auch eine Menge Bücher davon [i]). Und an angeführten Stellen (§ 338. 339) iſt genug davon geſagt. Es giebt ſo gar gedruckte Modelle, und über dies alles wird noch vielmal bey denen Specialgeſchäften in folgenden Hauptſtücken, an die bey jeden vorfallenden Rechnungen gedacht werden.

i) S. m. Camer. Bibl. den I Th. das II Buch p. 202 und p. 227, 229=241.

§ 341.

§ 341.

Der Nutzen und vielfache Gebrauch ordentlicher, deutlicher und glaubwürdiger Rechnungen bey den Landgütern, iſt auch aus dem Zuſammenhang derer Wahrheiten leicht einzuſehen und in der Generalöconomic ſchon (§ 134) gezeiget worden [k]).

k) Man ſehe auch nach, Döpplers Rechnungsbeamten, und Grupens gründliche Information von Amts-Verwalt- und Berechnungen, wie auch meinen vermehrten Becher c. l. ad § 339.

§ 342.

Es iſt nicht genug, alle dieſe Mittel zur Uiberſehung, Beobachtung und Unterſuchung aller Pertinentien und Einkünfte, alles unbeweglichen und beweglichen zur Hand zu haben: Es iſt nicht genug, alles zu ſeiner Zeit darnach zu revidiren und wirklich zu viſitiren: Sondern es müſſen auch die wirkliche, cörperliche und ſittliche Bewahrung, Erhaltung, Vorſicht und Veranſtaltung durch allerhand Gebäude, Werkzeuge, Verrichtungen, und Arbeit der Leute, Beſchluß, Schloß und Wachſamkeit ſelbſt dazu kommen. Hier fallen nun ſonderlich bey den Gebäuden allerhand Reparaturen und an allen unbeweglichen und beweglichen, cörperlichen, todten und lebendigen Dingen, in, um und an einem Landgute vielerley Beſſerungen, wenn ſie beſchädigt werden, um ſie immer zu erhalten, ſonderlich aber Verwahrungsmittel und Anſtalten gegen ihre Beſchädi-

ſchädigung und Feinde, z. E. Feuer, Waſſer ꝛc. allerhand ſchädliche Thiere, Ungeziefer, Seuchen und Krankheiten vor. In Anſehung dieſer Geſchäfte muß ein Landgutswirt alſo oft ein Baumeiſter, ein mechaniſcher Künſtler und Handwercksmann, ein Naturkündiger, und ein Artzt, ja alles in allen in ſeinem Hauſe, oder doch wenigſtens im Stande ſeyn, in dieſen allen geſchickte Leute, Künſtler, Handwercksleute zu beurtheilen, zu dirigiren, anzuweiſen, mit Menage zu halten, und recht zu brauchen. Er iſt aber allezeit der oberſte, nächſte, menſchliche Wächter, und veranſtaltet alle andere Hülfe, Hut und Wache. Hierzu werden Scheunen, Ställe, Boden, Keller, Gewölbe, verſchloſſene Cammern, Behältniſſe, Küſten und Kaſten, verſchloſſene Höfe, Räume, Thore, Thüren, Mauren, Plancken, Zäune, Graben, Schuppen und allerhand zur Wache geſchickte und treue Menſchen und Thiere, wozu auch Hunde und Katzen gehören, erfordert [1]).

1) In ſeinem Hauſe muß ein Landgutswirt gleichſam ein guter Policeymeiſter oder Director ſeyn, welcher allerhand Befehle, Verbote und Anſtalten machet, damit ihm, denen ſeinigen, ſeinem Geſinde und Viehe insgemein ſo viel möglich, wohl ſey, und alſo die Hausgeſellſchaft nothdürftig, ruhig, ſicher und beqvem, zu dem Ende beyſammen leben könne, damit ſie nach ſeiner Anordnung die Geſchäfte und Arbeiten der Wirtſchaft treu und fleißig verrichten könne. Ein ſolcher Wirt muß ſonderlich eine eigene Hausfeuerordnung machen und darüber halten, und

eben

eben damit iſt auch die Waſſerordnung verbunden, auf daß nemlich theils genugſames und ſowohl geſundes als tüchtiges da ſey und erhalten werde, theils aber auch Waſſerfluthen, Winde, Stürme ꝛc. nicht ſo leicht ſchaden können, und ſo ferner.

§ 343.

Sonderlich gehört hieher die ſorgfältige Beobachtung der Gränzen aller Pertinentien, und daß ſelbige nicht nur klar gemacht, nicht verdunkelt, und nicht verletzet, ſondern auch die Urkunden, Zeichen, Marken, Fluhren, Maaſſe ꝛc. in ihrem Beſtand erhalten werden und bleiben. Hierzu dienen gute Ländereyz Wald- Acker- Wieſen- Teichvermeſſungen und daß die (§ 334) angegebenen Inventarien und Fundbücher zugleich Fluhrbücher abgeben, worinne die Theile der Fluhren nicht etwan nach den Namen der Beſitzer, ſondern nach Nummern zu finden, wie der Herr von Seckendorf in ſeinem Fürſtenſtaat ſchon ſehr wohl angemerket hat. Man kan aber auch andere Stellen davon nachſehen m).

m) Auſſer denen §§, ſo aus der Generalöconomic ſchon bisher angeführet ſind, ſehe man ſonderlich Muſter ſolcher Anſtalten und ihrer beſſern Einrichtung im X Bande m. Sammlungen dem 112, 113, 114, 115 Stück, wo die weymariſche Reviſionordnung zu finden.

§ 344.

Ich habe auch (§ 138) ſchon die Arten moraliſcher und rechtlicher Verwahrungsmittel

ins-

insgemein erkläret, und ihre Natur zeiget ſo ſort, wie, wenn und wo ſie zur Erhalt- und Bewahrung eines Landgutes und ſeiner Pertinentien, Gerechtſame und anderer dazu oder darein gehöriger beweglichen, belebten und unbelebten Dinge gehören. Allein überhaupt bieten auch dieſen Geſchäften alle andere Arten der Wirtſchaftsgeſchäfte die Hand, und helfen alſo das Gut und ſeine Intraden erhalten. Die ganze kluge Wirtſchaft ſelbſt iſt insgemein als ein Bewahrungs- und Erhaltungsgeſchäfte darum anzuſehen, weil alle Wirtſchaftsgeſchäfte unter ſich zuſammen hängen. Und bey einem Landgute bietet wegen der Vereinigung der mannigfaltigen Objecte und derer damit anzuſtellenden beſondern Wirtſchaften immer ein Pertinenzſtück zur Erhaltung des andern die Hand. Ja zum öftern hat man faſt keinen andern ſonderlichen Nutzen als dieſen davon, daß man alles deſto beſſer und beqvemer verwahren und erhalten kan [n]).

n) Z. E. die Gerichte, der Gerichtszwang ꝛc. Dieſe Verhältniſſe der Pertinentien müſſen alſo wohl erkennet und gebrauchet werden. Die Sparſamkeit in der Ausgabe iſt ein groſſes Mittel der Erhaltung der Einkünfte, ſonderlich in der innern Haushaltung, wo die meiſten Wirte fehlen, und hingegen wird der kluge und oft reichliche Aufwand dazu auſſer dem Hauſe erfordert, z. E. daß man Stroh zur Düngung kauft. Viele und überflüßige oder ſchlechte Gehülfen und Dienende verderben mehr als ſie erhalten helfen. Gute genugſame und gezogene Leute aber ſind wichtige

Bewahrungsmittel, und daher iſt die Bemühung ſie zu erkennen, zu erlangen, zu ziehen und zu behalten, ein Hauptbewahrungsgeſchäfte. Aller behutſamer und pfleglicher, nicht aber unbedachtſamer, liederlicher, übermäßiger und gewaltſamer Gebrauch der unbeweglichen und beweglichen Dinge in der Haushaltung erhält ſie länger und menagiret die Ausgaben. Alle nachläßige Unachtſamkeit und Unwirtſchaftlichkeit aber, die bey den geringſten Dingen, z. E. dem Gebrauch ſonderlich der Theile eines Gebäudes, des Geräthes und des Viehes zugelaſſen wird, dringet hindurch bis zu gröſſern und hindert die Bewahrung. Untreue, Dieberey und ſo fort, ſind ſchon bekannte Feinde ſo gar wohl verwahrter, geſchweige denn übelverwahrter Dinge. Und ich darf nicht erinnern, wie ſehr ſich der Landwirt, ſonderlich in ſeinem Hausweſen ſowohl, als in dem ganzen Bezirk ſeines Gutes dafür und für Betrug zu hüten, ja was für Wache dagegen und für Zucht unter dem Geſinde und Arbeitern bey allen guten Policeyanſtalten dagegen dennoch ihm ſelbſt obliegen. Eine untreue, ungeſchickte, unfleißige Arbeit, z. E. eines Knechtes, eines Säemanns, Dienſtmannes, eines Hirtens, einer Vieh- einer Hausmagd, einer Köchin, eines Hofmeiſters oder Ackervogts, eines Fiſchers, Brauers ꝛc. ich will nichts von Verwaltern und Pachtern ſagen, verderbt oft Fonds und Revenüen ganz oder zum Theil auf viele Jahre. Dagegen muß man ſich alſo durch gute Wahl, Aufſichtsanſtalten, Unterricht, Zucht und allerhand Hülfe des Policeyweſens oder derer eigenen Gerichte bedienen. Gottesfurcht und Chriſtenthum in einem Hausweſen auf dem Lande nicht nur bey dem Wirt und der Wirtin, ſondern auch unter ſeinen Kindern, Bedienten und Geſinde ſind mächtige, ja die allermächtigſten Bewahrungsmittel.

Denn

Denn man hat alsdenn die Huth des Höchſten oder doch die Hülfe in der Noth über ſich. Wer wird auch leugnen, daß das Landgut aufhört ein Landgut zu ſeyn, wenn ſeine proportionirliche, in ihm vereinigten und zum ganzen nützlichen Pertinentien zerriſſen und davon getrennet werden? Und wer wird leugnen, daß groſſe ſchwere Laſten, an öffentlichen Privatausgaben, Dienſten, Fröhnen, Servituten, nichts zu mehrern Gewinn beytragende Schulden, Leibzuchten, Auszüge der Elternabtheilungen und Mitgaben der Kinder aus dem Gute, eine zu groſſe Verwirrung mit allzu vielen Nebengeſchäften und ſo unproportionirliche als zu Landgutsgeſchäften ſich nicht ſchickende Negotien und Handelſchaften, wobey das Hoc age des Landguts verſäumet und verhindert wird, ſowohl den Beſtand und Zuſtand der Landgüter als ihre Einkünfte erſchrecklich verderben und zum Verfall bringen? Deswegen muß man ſich für dieſen allen hüten, und wenn ja durch die verwirrte oder aus Noth oder Unwiſſenheit bisher liederlich geführte Wirtſchaft ſo etwas auf ein Gut gebracht wäre, ſo gehörts unter die Erhaltungsgeſchäfte, daß man ſich auf rechtmäßige Weiſe davon befreye.

## § 345.

In der Generalöconomic iſt auch (§ 139) ſchon gezeiget worden, was die Ordnung in der Wirtſchaft, ſonderlich aber in Anſehung der Erhaltungs- und Bewahrungsgeſchäfte für eine wichtige Sache ſey. Wo Ordnung und Eintheilung nach Sachen, Zeiten, Oertern, Leuten und Geſchäften, in den Wirtſchaftsgeſchäften auf einem Landgute α) auſſer dem Hauſe, β) in dem Hausweſen ſelbſt fehlet, da kan man

ſicher ſchlieſſen, das Landgut ſincke in ſeinen Verfall, ſeine Zwecke und Nutzungen aber werden in kurzer Zeit vernichtet werden. Die Ordnung muß alſo immer mehr 1) die Gebäude mit einander, dieſe 2) mit denen unbeweglichen Pertinentien, 3) mit dieſen die Moventia, und 4) alles Geräthe und Mobilien, 5) die arbeitenden Leute, 6) ihre Geſchäfte, dergeſtalt bald verknüpfen, daß ſie einander zu gemeinen Zwecken des Landgutes entweder die Hand bieten, oder die Hinderniſſe aus dem Wege räumen, oder mindern oder zu Vortheilen machen, bald aber auch dies und das zu dem Ende trennen und von einander abſondern. Derowegen muß alles an ſeinem rechten Ort ſeyn, und darinne wie auch zu rechter Zeit von dem rechten Mann, und bey der rechten Sache geſchehen, ja das, was geſchicht, vor oder darnach, wie es nöthig, wie auch fleißig geſchehen. Was nun ſolches verhindert, muß der Wirtſchafter als Directeur und ſeine eheliche Gehülfin ſonderlich aus dem Wege räumen, alles, wenns gebraucht iſt, wieder an ſeinem Ort, zu rechter Zeit, verwahren, und denen Verletzungen von der Luft, des Feuers, Waſſers, Ungeziefers, Schmutzes und der Unreinigkeit entziehen. Das Hausweſen eines Landgutswirts kan zwar nicht allenthalben ſo reinlich, als das Hausweſen in Städten, am allerwenigſten aber denen ſinnlichen Empfindungen ſo angenehm und ſchön oder gar prächtig, ja die Ordnung nicht immer ſo in die Sin-

ne fallend ſeyn, und dasjenige haben, was man äuſſerlich an ihr ſchön und zierlich nennet: Allein es muß doch eine mögliche, nöthige und nützliche Ordnung und Reinigkeit herrſchen. Sonderlich hindert dieſe Abſicht und die Verwahrung der Pertinentien und Nutzungen, wenn jene und dieſe ſo weit von einander getrennet und zerſtreuet liegen; e. g. weite Viehweide, entlegene Acker, oder die zu nahe zu des andern Verderb ſind: Hiernächſt aber, wenn ſonderderlich die weſentlichen Pertinentien ein ander nicht proportionirlich ſind. Z. E. wenn mit dem Ackerbau nicht der Viehſtand, mit dieſem nicht Futter und Weide, mit beyden nicht die Gebäude proportioniret und zuſammenſtimmen, und entweder etwas zu groß und zu viel oder zu wenig und klein und geringe oder gar nicht da iſt.

§ 346.

Ich zweifle nicht, daß man hieran die erſten allgemeinen allenthalben paſſende und doch in Abſicht auf die äuſſerliche und innere Wirtſchaft der Landgüter beſonders gerichtete Grundregeln vollſtändig und zwar in einem vernünftigen Zuſammenhang, wie eins aus dem andern, ſonderlich aber aus der eigentlichen Natur eines Landguts folget, einſehen könne. Ja ich glaube, daß man dieſe Grundwahrheiten vormals noch wenig aufgeſuchet habe. Allein hierzu kommen nun auch noch zum dritten (§318) die Anwendungsgeſchäfte. Man

Von denen Anwendungsgeſchäften.

wendet aber entweder die Nutzungen und Zwecke oder das ganze Landgut ſelbſt zu denen allgemeinen Zwecken der Wirtſchaft (§ 6 – 19) und inſonderheit der Landwirtſchaft (§ 120. 121, 154, 156) an. Ich muß mich aber kurz faſſen, und mich alſo mehrentheils auf die Stellen beziehen, wo alles weiter angeführet iſt o).

o) Siehe Not. ad § 338, 339 und m. verbeſſerten Becher II Th. I Cap.

§ 347.

Die Anwendung, ſonderlich der Einkünfte, geſchicht 1) durch eigene oder durch andere getreue Leute in unſerm Nahmen zu beſorgende Verwaltung. Was die Verwaltung überhaupt iſt, davon handelt (§ 130 c) und wie vielerley ſie ſey, ja was dabey zu beobachten und in was vor Geſchäften ſie beſtehe, das zeigen nicht allein die generalen Regeln der Einnahme, die ſchon c. l. und hier (§ 332 b) vorgekommen, ſondern auch die generalen Regeln der Ausgabe und Anwendung (§ 140, 151). Allein in näherer Application auf Landgüter iſt es weiter ausgeführet p). Ein rechtes Haupt- und Grundgeſchäfte iſt hierbey, die bedachtſame und wirtſchaftliche Formirung des jährlichen Uiberſchlags oder des **Einnahme- und Ausgabe-Etaats** und deſſen ſtrenge Beobachtung. Allein auch davon iſt (§ 149 ꝛc.) zur Gnüge gehandelt, und q) alles weiter erkläret.

p) S. m. Samml. c. l. q) S. m. Samml. c. l.

§ 348.

§ 348.

Sonderlich kommt es hierbey auf die Ausgabe an Naturalien und Geld an, damit allezeit ein jährlicher Uiberſchuß nach Proportion der Einnahme bleibe und erſparet werde. Die allgemeinen Regeln der Sparſamkeit und Wirtſchaft, welche nicht nach den Grundſätzen des Geizes oder der übertriebenen Eigennützigkeit, in der Generalöconomie, ſondern nach vernünftigen Grundſätzen gegeben werden, machen auch hier alles aus, wenn man ſie nur mit Nachdencken auf Landgüterwirtſchaften anwenden will. Man kan aber auf denenſelben ordentlicher Weiſe mehr an Geldausgaben erſparen, als in Städten. Dahingegen gehet mehr an Naturalien und Zuwachs aus vielen Urſachen daſelbſt auf. Denn das Hausweſen ſelbſt conſumiret viel davon. Starcke, ſo wohl vernünftige, als unvernünftige Arbeiter brauchen auch vielmehr zur Nahrung in freyer auszehrender Luft und beſtändiger Bewegung. Hingegen kan auch vieles auf dem Lande an der Hülle, Wohnung und Beqvemlichkeit, Zierath, wie auch an allerhand Ergözlichkeitsausgaben, weil ſolche das Landleben ohne dem durch ſich ſelbſt machet, ingleichen in Anſehung der Geſundheitserhaltung, weil es viel geſunder, als in Städten ordentlicher Weiſe iſt, erſparet werden. Wie aber der Landwirt vieles zur Nothdurft und gutem Leben, wenigſtens ſichtbar ohne Geld in die Hände bekommt, weils ihm gleichſam zuwächſt, und er folglich immer da-

von viel in Bereitſchaft hat; alſo achtet er nicht immer auf eine ſparſame Eintheilung deſſelben nach Zeit, Gelegenheit und Umſtände, wenn er auch gleich nicht eben in ausnehmende Verſchwendung verfällt [r]).

r) Dieſes iſt dasjenige Fleckgen, worinne es viele ſonderlich im innern Hausweſen verſehen. Ein guter Wirt ſolte alſo, um dieſen Punct immer beſſer heraus zu ſuchen, nicht nur die auf dem Lande gewöhnlichen Verſchwendungsarten in Futter und Mahlgaſtereyen ꝛc. auf alle Weiſe iedoch vernünftig abkürzen, und alles nach Maaß und Gewicht, Zeit und Umſtänden fein eintheilen, bey allen Arten der Ausgabe, aber vorher die Ordnung derſelben unter unentbehrlicher, nützlicher, unnöthiger, unnützer und ſchädlicher ihrer Gröſſe nach zu verhütender und ſ. f. beobachten, ſondern auch ein abſonderlich jährlich Buch, welches in der That ſein geheimſtes Schazregiſter ſeyn muß, von deme, was er abſonderlich erſparet hat, halten. Hieraus würde er abſonderlich ſeine Fehler und ſeine Vortheile recht kennen lernen. Weiter will ich nichts allhier erinnern, ſondern theils in die Generalöconomie theils in die Stelle m. Samml. c. I. verweiſen.

§ 349.

Und eben daſelbſt findet man auch die übrigen Regeln der Verwaltung. Ja alle bisher gegebenen Regeln ſind nichts als Verwaltungs- und Grundregeln von allen andern.

§ 350.

Verpachtung der Landgüter.

Man kan aber auch ſein Landgut IV) anwenden durch **Verpachtung**. Was aber die

Ver-

Verpachtung und wie vielerley ſie ſey, das iſt s) ausgeführet. Der vornehmſte Nutzen dieſer Art der Anwendung beſtehet an Seiten des Eigenthümers darinne, daß er I) ohne viele Mühe mit Erſparung vieler ſonſt ſichtbarer Ausgaben, ſein Gut an Gelde nutzet, und darinne ſeine Einkünfte mehrentheils, was er ſich nicht nach ſeinen Umſtänden ausziehet, oder an Naturalienlieferung ausbedinget, ſogleich in die Hände bekommt, ja zum öftern II) wegen ſeines Zuſtandes ſich nicht anders und beſſer, als durch Verpachtung helfen kan, wenn er das Gut nutzen, ja wohl gar verbeſſern will. III) Daß er, ohne ſo viele Ungewißheit auf Zeiten und Termine zur gewiſſern Beſtimmung ſeiner Ausgaben, und Anwendung des Geldes zu andern Erwerbsarten und Abſichten, wiſſen kan, was er einzunehmen habe.

s) S. m. L. Sammlungen V Band p. 282 ꝛc. und 453 ꝛc.

§ 351.

Zu geſchweigen aber, daß ſich die Verpachtung und dieſe ihre Vortheile nicht vor alle Güterbeſitzer, ſondern nur vor große Herren oder ſolche Perſonen ſchicket, die in Aemtern und andern einträglichen Nahrungsgeſchäften ſtehen, ſo ſich nicht aufs Land und zur Gutswirtſchaft, wenn nicht eins verſäumet werden ſoll, oder wenn er nicht mit beſonders guten Gehülfen, die dieſe größten Theils allein verſehen können und wollen, verſorget iſt: So hat auch die Ver-

pachtung viele Incommoda überhaupt, und dieſe oder jene Art derſelben inſonderheit noch mehrere. Wenn man dannenhero auch alle Vorſicht in Anſehung der Einrichtung und des Pachters braucht, ſo bleibt doch dieſes insgemein gewiß, daß man dem Pachter, damit er leben, beſtehen, etwas gewinnen, das Gut nicht verderben, und zu Grunde gehen möge, nachmals aber in einiger Zeit aller Vortheil von der Verpachtung gedoppelt verlohren gehen ſoll, vielen Nutzen eines Gutes billig überlaſſen und gönnen müſſe, den ein fleißiger Wirt ſelbſt ziehen könnte, wenn man auch ſo glücklich wäre, daß man nicht gar an dem Pachtgelde oft viel nachlaſſen müſte, wenn ſich gewiſſe Fälle ereignen. Sonderlich aber haben die Verpachtungen zur Hälfte ſehr viele Ungemächlichkeiten, und bey denen Particulair- oder Specialverpachtungen finden ſich ihrer ebenfalls nicht geringe. Woferne iedoch Menſchen geſellſchaftlich leben wolten, ſo iſt es gewiß, daß vermittelſt der geſellſchaftlichen Verbindung zweyer guter Wirte, nemlich des Eigenthümers und ſeines guten Pachters ein Landgut, weil ſie beyde ihre Kräfte, und zwar ein ieder zu ſeinem eigenen Nutzen, deswegen verbinden, um ſolches gemeinſchaftlich immer mehr zu verbeſſern, die Landgüter in groſſes Aufnehmen gebracht werden könnten; zu geſchweigen, daß die gemeine Nahrung durch dieſes Negotium des Verpachtens und Pachtens der Landgüter ungemein ausgebreitet und manchen Gelegenheit verſchaffet wird, viel Vermögen

gen dadurch mit einem geringen Anfang durch Wirtſchaft, Arbeit und Klugheit auf gerechte Weiſe, mittelſt des Pachts der Landgüter zu erwerben, ein anderer aber ſein Landgut dennoch zu nutzen und damit auch zu erwerben, und doch gleichwohl ſeinen beſondern Nahrungsſtand ungehindert forzuſetzen und auch darin zu erwerben.

§ 352.

Wen alſo ſein Stand, Umſtände oder auch ſeine Unwiſſenheit nöthigen, ſein Landgut zu verpachten, der thut am beſten, wenn er entweder die Generalverpachtung mit nöthigen Cautelen beliebt, oder mit der Verpachtung zugleich die Pflicht eines guten Adminiſtratoris und Rechnungsführers, an Seiten des Pachters über viele Stücke verbindet, und dabey alle Behutſamkeit anwendet, die der Adminiſtrationscontract mit ſich bringt; zumal ohnedem gar nicht rathſam iſt, einige Pertinentien und Nutzungen ganz oder zum Theil zu verpachten: z. E. das Forſtweſen, die Dienſte, die Regalien, die völligen Gerichte: Wie nun aber bey der Verpachtung ſelbſt zu verfahren, wie die Pachtsanſchläge, der Cautionspunct und die Contracte, Uibergaben, Abnahmen ꝛc. zu beſorgen, das iſt [t]) ausgeführet. Und daſelbſt kan man auch alles, was der Pachter zu beobachten hat, finden. Denn ſo weit ihm nicht die Natur eines Pachts und der Wille des Eigenthümers im Wege ſtehet, und ihn einſchränket, muß er

„eben

„ebenfalls nach Beſchaffenheit des Landgutes, „anſtat und von wegen des Eigenthümers mit „demſelben ſo wirtſchaften, damit er durch die „beſtändige Erhaltung, Bewahrung und Ver„beſſerung der Pertinentien und aller Nutzungs„arten immer mehr Einkünfte gegen Abgabe „des Pachts, aus dem Gute dergeſtalt die „Pachtzeit über zu ſeinem Nutzen ziehe, in Acht „nehme und anwende, damit bey ſeinem Abtritt „das Gut in ſolcher Beſſerung ſtehe, welche „fortgeſetzet werden kan, nicht aber ausgeſau„get und verdorben ſey.„ Denn eben das Gegentheil von dieſer Hauptwirtſchaftsregel eines Pachtwirts, iſt die ungerechte Privateigennützigkeit vieler Pachter, und hat veranlaſſet, daß man ſie in denen Contracten immer mehr mit 100 Vorſchriften einſchränket, und überdem doch ſehr ſorgfältig zuſehen muß, ſo wohl einen guten und klugen Landgutswirt, als einen bemittelten und ſichern Mann zum Pachter zu bekommen, ſelbigen aber nicht nur nach der Natur eines Wirtſchaftlichen Pacht- ſondern auch Adminiſtrationscontracts zu verbinden. Dieſe Regel ſelbſt bringt aber auch mit ſich, daß ihm der Verpachter das Billige und die Wege ſeines Wirtſchaftlichen Gewinnes mit ſeinem Gute offen laſſen müſſe.

t) S. m. Sammlungen c. I. und das allgemeine öconomiſche Lexicon art. Pacht.

§ 353.

Endlich kan man auch III) ein Landgut in allerhand Handel und Verkehr anwenden, und ſeine Wirtſchaft damit oder ſeinen Erwerb ſonſt dadurch vollkommen machen. Denn es gehören Landgüter ſonderlich und ausnehmend zum angenehmen, austräglichſten und beſtändigen, unbeweglichen, folglich ſoliden Vermögen, wenn gleich auch viel bewegliches damit verbunden iſt: Es iſt vermögend andern Gütern und Leuten viel Dienſte zu leiſten: Es iſt ein recht durch Kunſt und geſetzliche Anſtalten verfertigtes Kleinod unter den Landwirtſchaftlichen Objecten ſelbſt. Daher wird es geheget und vor andern in Anſehung des gemeinen Weſens hoch geachtet: Es iſt endlich ein Gut, wodurch man viel Credit, nachdem es beſchaffen iſt, erlangen, dieſen aber wiederum ungemein vortheilhaftig anwenden kan: Es iſt auch faſt keine Art der Güter geſchickter, wo die Wirtſchaftskunſt leichter immer noch Verbeſſerungen anbringen kan. Und endlich iſt es mit vieler unſchuldiger, ſimplerer und angenehmerer Beqvemlichkeit verbunden, wenn es nicht zu ſehr beläſtiget und im guten Stande iſt. Wenn wir daher in der noch übrigen Unſchuld des Herzens der alten Welt geblieben wären, ſo könnten wir uns, wie ſie unter dem Bilde der Eliſäiſchen Felder, noch mehr die vollkommenſte Glückſeligkeit, Ruhe und Annehmlichkeit an dem Leben auf einem guten Landgute vorſtellen, ie mehr Einſichten und Wiſſenſchaften wir von den Gegenſtänden und den gerechten,

rechten, iedoch wirtſchaftlichen klugen Geſchäften damit nunmehro erlanget haben. Denn auf dem Lande kan man eher viel natürlicher Vergnügen, welches ein durch die Sinne und natürlichen Triebe, nach der geſunden Vernunft eingerichteter Genuß des Angenehmen iſt, genieſſen, und ſich ſo wohl ſelbſt von vielen phantaſtiſchen Vergnügen enthalten, als auch nicht genöthiget ſeyn, ſich nach dieſem und nach dem Geſchmack der Leute in den Städten zu richten, oder ſich darinne einzulaſſen. Es bleibet alſo an ſich ein höchſt angenehmes und ſo wohl zum Erwerb mehrers Gutes, als zur Erlangung aller vernünftigen Abſichten des zeitlichen Vermögens, ſonderlich aber zu der uns in dieſem Leben ſo erſprießlichen Arbeitſamkeit dienliches Gut und Waare, womit ein Mann, der mit Landgütern gezeigter Maßen recht wirtſchaften kan und will, allezeit nach einiger Zeit ein ſehr verbeſſertes Product erlangen, indeſſen, daß ers hat, viel damit gewinnen, und es endlich doch hoch und theuer wieder verkaufen, vertauſchen und verkehren kan. Und das iſt eben der Handel und das Negotium mit Landgütern. Ich glaube daher auch, daß ein Landgut deswegen im gemeinen Leben den Namen eines Guts in ausnehmendem Verſtande bekommen habe. Wer wolte alſo damit nicht gerne, iedoch vernünftig handeln und Verkehr treiben? Man kauft alſo ſchlechte Landgüter, verbeſſert ſie und verkauft ſie oft mit großem Gewinn theurer, wenn man die Kunſt mit einem Landgute recht

zu

zu wirtſchaften, eben wie ein Kaufmann und Verleger ſeine Kaufmannsſchaft und Manufactur gründlich verſtehet, dazu aber Verlag hat. Uiberdem aber iſt noch ein anderer Verkehr mit dem daran haftenden Credit, da nicht leicht ein Zufall alles Geldeswerthe daran völlig rauben kan, übrig, wodurch man einen Theil des darinne ſteckenden Capitals in einem andern guten ſichern und ergiebigen Negotio rouliren läſſet, und abſonderlich damit gewinnen kan, wenn man ſolches verſtehet und die Landgutswirtſchaft nicht dabey verſäumet. Denn da dieſe vielmehr als die Wirtſchaft mit einem bloßen großen Hauſe in einer Stadt von ſeinem Eigenthümer erfodert, ſo gehet freylich dieſe Art der Anwendung eines Landguts nicht ſo leicht, als bey Häuſern in Städten an: Es ſind mir aber doch Leute bekannt geweſen, ſo dieſes und das vorige Negotium mit gutem Erfolg für ihren Zuſtand getrieben haben.

## § 354.

Von denen bey Landgütern beſchäftigten Perſonen.

Bisher haben wir die Geſchäfte mit einem Landgute an ſich (§ 317-353) betrachtet. Nach der Generalöconomic aber muß man auch die beſchäftigten Perſonen, ja ſo gar die Werkzeuge bey einem Wirtſchaftsgeſchäfte analyſiren, wenn man die Natur und Beſchaffenheit deſſelben einſehen will. Weil aber hier ein Landgut im Ganzen betrachtet wird, und die meiſten darinnen vorfallenden beſondern Wirtſchaften, folglich auch die damit Beſchäftigten, künftig vor-

vorkommen, ſo hat man auch hier nur auf diejenigen zu ſehen, die überhaupt die Wirtſchaft auf einem Landgute beſorgen. Es kommt alſo auf drey Fragen an: I) Wie viel braucht man α) Beſchäftigte, β) lebendige, γ) unbelebte Werkzeuge? II) Was vor welche Beſchäftigte und III) wie müſſen ſie beſchaffen ſeyn? Und endlich ſo läßt ſich IV) an dieſem Orte auch am beſten von dem innern Hausweſen auf dem Lande insgemein etwas ſagen, ſo ferne ſolches von dem Stadthausweſen unterſchieden iſt; nur muß man nicht diejenige Art der Landhauswirtſchaft damit vermengen, welche dem Stadthausweſen nachahmet, ob es gleich auf dem Lande von vornehmen und reichen Leuten geführet wird. Denn allhier wird nur das eigentliche Landhausweſen an ſich verſtanden, ſo ferne es Landleute als ſolche anzuſtellen nöthig haben. Ein Landgut erfodert alſo theils Haupt- theils Neben- hier aber theils beſtändige, theils unbeſtändige Perſonen. Das Haupt iſt der

Wirt. Wirt, welches entweder der Eigenthümer ſelbſt, oder an deſſen Stelle ein Verwaltungs- oder ein Pachtwirt iſt. Die Natur und Beſchaffenheit der Land- ſonderlich aber der innern Hauswirtſchaft erheiſchet auch bey einem wohlbeſtelleten Landgute ſchlechterdinges eine gute

Wirtin. Wirtin, welche nicht nur dem Wirt überhaupt am nächſten in ſeiner Direction beyſtehet, ſondern auch unter demſelben viele Geſchäfte, ſonderlich im innern Hausweſen, ſo die Küche, den Keller, die Reinigung, Kinderzucht, Hauszucht

zucht des Geſindes, vornemlich des weiblichen, die Wartung des Rind- Schweine- und Federviehes, die Ordnung im Hauſe, die Nebengeſchäfte an Spinnen, Nähen, Waſchen, Backen, Kochen, Einſchlachten ꝛc. betreffen, als ihr Hauptwerk verſiehet und regieret. Vornemlich kommt ſehr viel auf ſie in der Menage der beſondern Hausausgaben an, damit ſolche, ſo viel möglich, hauswirtlich eingerichtet und beſorget werden. Wer daher dieſe Geſchäfte bedenket, wird geſtehen müſſen, daß eine gute eheliche Gehülfin die beſte Perſon ſey, die ſich dazu ſchicket, da der beſonders treue Beyſtand und eine ſehr große Vertraulichkeit dazu erfodert wird. In deren Ermangelung aber muß man dennoch, um einiges davon zu übernehmen, eine andere geſchickte und tugendhafte weibliche Perſon, mit einem gewiſſen Anſehen der Hausfrau, als ein Wirtſchaftsfräulein auf adelichen Gütern, oder ſonſt als Haushälterin, Hausjungfer und dergleichen dazu unumgänglich haben. Allein eben daraus wird auch erhellen, was zu einer Landhauswirtin vor viele Geſchicklichkeiten und Eigenſchaften nöthig ſind, darauf doch ſo wenig geſehen wird, und auch wenige Anſtalten vorhanden ſind, damit man ſie haben könne. Unter die Nebenperſonen aber gehören bey großen Landgütern ein guter **Verwalter**, **Rechnungsführer**, **Hofmeiſter** oder **Ackervogt**, und eine **Ausgeberin** oder **Meyerin**. Die übrigen Bedienten ſind entweder zum Dienſt des Wirts oder der Wirtin und Kinder in der Auf- Gehülfen.

wartung, dem Unterricht und der Zucht, oder im Hausweſen, der Küche, dem Keller, dem Brauweſen, und zur Reinigkeit im Hauſe, oder zum Acker- und Gartenbau, oder zur Viehzucht, oder endlich zu allerhand andern beſondern Pertinentien und der Wirtſchaft dabey gewidmet. Die Hauptregel von dieſen allen iſt dieſe: „Man muß zwar gute und genugſame, iedoch „nicht in Anſehung des Gutes zu viele Gehülfen halten, ſondern ſo viel möglich die verſchiedenen ordentlichen und auſſerordentlichen „großen Haupt- und kleinen Nebendienſte und „Arbeiten zuſammen zu ziehen, oder unter die „andern ganz unentbehrlichen Hülfsperſonen „nach der Beſchaffenheit des Gutes zu vertheilen ſuchen, damit man die allzugroße Menge „der Bedienten und des Geſindes vermeide,„ die ſonſt der Wirtſchaft, an ſtat ſie ſolche befördern ſolten, ſehr ſchwer fallen, und ſie durch unnützen Aufwand auszehren, oder doch aus bloßer Beqvemlichkeit oder unbedachtſamer Gewohnheit beläſtigen. Und eben dieſes muß man auch bey denen unbeſtändigen und nur dann und wann zu dieſen und jenen Nebengeſchäften nöthigen Perſonen und Gehülfen beobachten, dergleichen ſonderlich die Tagelöhner, Handlanger, Beyfrauen und ſolche Mägde, Waſchfrauen, ingleichen die Handwerksleute ſind, die man im Hausweſen und zwar auf dem Lande, faſt immer, gleich und ohne Zeitverluſt zum Beſten der Landwirtſchaft braucht. Es haben übrigens andere ſchon von denen Eigenſchaften und

*Generalregel davon.*

und beſondern Verrichtungen aller Perſonen v), ich aber auch inſonderheit von einem Landwirt, einer Wirtin und verſchiedenen andern Haupt- und Neben- ſo wohl beſtändigen als unbeſtändigen Perſonen gehandelt w). Bey den auſſerweſentlichen Pertinentien (§ 303-315) ſind ſonderlich auch allerhand abſonderliche Bediente nöthig, wenn ſie wichtig ſind, z. E. zu Gerichten, Zinſen, Zehenden, Forſten, dem Salpeterweſen, denen Dienſten und Fröhnen ꝛc. Man muß aber auch hier in Acht nehmen, daß man vielerley Dienſte leicht mit einander convenable vereinigen, und alſo auch hier oben gedachte Regel auszuüben ſuchen muß, wenn Lohn, Kleidung, Koſt und Deputat nicht das Hausweſen koſtbar machen, und die Ausgabe in Anſehung der Einnahme dergeſtalt zu groß werden ſoll, daß nicht nur nichts erübriget, ſondern auch wohl gar die Einnahme unzureichend werde.

v) Der Hr. von Rohr ſel. hat in ſeiner Anleitung zur Landwirtſchaft gleich im Anfang die meiſten Perſonen in der Landwirtſchaft mit einem Landgute angegeben und ihre Eigenſchaften beſchrieben. w) Auſſer meinem öconomiſchen Lexico, unter denen artic. Haushalter, Hauswirt, Hausmutter, Wirt, Kinderzucht, Verwalter, Köchin, Waſchen ꝛc. habe ich in meinem verbeſſerten Stiſſer p. 517-542 davon auch gehandelt und noch mehr Bücher dazu angezeiget.

## § 355.

Von denen lebend. u. todt. Werkzeugen.

Was ich oben von den Perſonen vor eine Generalregel gegeben habe, das iſt auch von den

den Arbeitsthieren, als belebten Werkzeugen, und in Anſehung des zur Landwirtſchaft dienlichen Schiffsgeſchirres und andern unbelebten Werkzeugs gleichfalls zu merken. Denn insbeſondere läßt ſich hier nichts beſtimmen. Bey der folgenden Betrachtung iedes beſondern Pertinenzſtücks und der Wirtſchaft damit kommen auch die dazu gehörigen Gehülfen und Werkzeuge ohnedem vor. So viel kan ich hier von denen Eigenſchaften und der Anzahl überhaupt nur ſagen. Die Eigenſchaften der Hauptbeſchäftigten aber laſſen ſich noch deutlicher einſehen, wenn man die Natur der Landwirtſchaft, ſonderlich aber des Landhausweſens erweget und kennet. Denn in der Landwirtſchaft braucht man zum Hausweſen nicht immer und viel baar Geld, welches man beſſer zum Haupterwerb daſelbſt anwenden kan, indem man das meiſte zum Hausweſen durch eigenen Zuwachs erlanget, hiernächſt auf dem Lande viel im Vorrath ganz leicht aus der erſten Hand und viel wohlfeiler zu kaufen, ja was man auch aus den Städten holen muß, ebenfalls im Vorrath zu rechter Zeit, wenn und wo es wohlfeil iſt, zu bekommen Gelegenheit hat, weil man eben nicht immer bey Gelde zu ſeyn, ſo nöthig, als in der Stadt, hat. Uiberdem, ſo kan man ſo wohl in denen Artikeln der Conſumtion im Eſſen und Trinken, ſo viel die Koſtbarkeit, das Leckere, die Mannigfaltigkeit und den Wohlſtand betrift, als auch in der Kleidung auf dem Lande viel ſparen, weil dasjenige, was die Lebens-

*Vom innern Hausweſen bey Landgütern.*

art

art in Städten erfodert, auf dem Lande meiſtentheils wegfällt, und der Zuwachs, ja öfters nur der Abgang von der Landgüterwirtſchaft, welches ohnedem ſonſt nichts oder doch nicht viel nutzen würde, ſchon genug dazu geben. Eben darum kan man auch in der Landwirtſchaft am Geldlohne durch Bezahlung und Löhnung mit Naturalien und durch Deputate viel erſparen, wenn man baares Geld beſſer anwenden, und in der Hauptwirtſchaft oder Landwirtſchaftlichen Negotien und Manufacturen damit mehr gewinnen kan. In der Landwirtſchaft wächſt auch faſt alles an rohem Zeuge zur Kleidung, zu Werkzeugen und zum Bau zu, oder iſt doch umſonſt und wohlfeiler bey der Hand. Bau- Brenn- Werk- und Schierholz, Hanf und Flachs zu Stricken und Leinen, an Geräthe vors Haus, Wolle zu Tüchern, Zeugen, Strümpfen und Hüten, Pelz- und Fellwerk, wie auch Häute zur Kleidung und Lederwerken, Oel, Fett, Aſche und Kalk zum Stärkenmachen, zur Seife und Lichte, Hopfen und Malz zum Geträncke ꝛc. iſt alles da, und die Arbeitsleute ſind auf dem Lande nicht ſo theuer als in Städten, wenn nur das Land populös iſt. Vieles kan auch daſelbſt viel ſchlechter, gröber und geringer an Kleidern, Hausrath und Meublen ſeyn, wenn es nur lange hält, und wo es nöthig, reinlich, nicht aber liederlich und mangelhaftig heraus kommt.

§ 356.

Es kommt nur darauf an, daß man alles darauf einrichtet, und auf dieſe Dinge entweder nur für das Hausweſen, oder auch, um davon zu verkaufen, leget; da denn öfters ſo viel ohne Einbuß abgehet, als man zu jenem braucht. Kurz: Man kan viele Ausgaben aus der Hauptwirtſchaft ſo beſtreiten, daß mans gleichſam nicht an der Geldcaſſe oder durch den Schaden an andern wichtigen Nutzungen, z. E. bey dem Acker- Garten- und Holzbau oder der Viehzucht fühlet. Und eben dieſes iſt der Fall, worinne man in ietzt gedachten Dingen meiner Erinnerung ohne Ausnahme folgen kan, und alſo wohl erwägen muß, ob ſolcher vorhanden, und nicht etwan, wie oft geſchicht, nur darum etwas gethan wird, weil man es, oder doch nicht ſonderlich und gleichzu fühlet, was durch den Anbau, die Erzielung und den Gebrauch zum Hausweſen dieſes oder jenen Naturalis, oder einer andern Sache in andern Hauptwirtſchaften des Gutes, z. E. durch den Flachsbau, an dem Korn- und andern Getraydebau, durch dieſe und jene Nebenarbeit im Hauſe, an der Hauptarbeit, durch die Dienſtleute an der Zeit und Güte der Arbeit, die man von eigenem Spannwerke, eigener Pferdezucht nebſt andern Vortheilen haben kan, abgehet und Schaden bringet. Denn eben dieſes verführiſche Gefühl, darein man ohne Unterſuchung und Bilanzen verfällt, ſammt dem Herkommen und der Gewohnheit, bringet manchen Schaden in der Landwirtſchaft.

Eben deswegen auch, weil einem daſelbſt zum Hausweſen faſt alles zuwächſt, merken viele nicht auf die Gröſſe der Conſumtion im Eſſen, Trinken, Lohn mit Naturalien und Deputaten, und weil auf dem Lande zwar nicht zu koſtbar zu leben, in Anſehung der Menge aber vielmehr verzehret wird, ſo entſtehet daraus eine ſehr groſſe Ausgabe, die doch ohne Uiberlegung immer nicht gefühlet wird, ſonderlich wenn die Gewohnheit dazu kommt, in der That aber die Einnahme ſehr verringert, und den Zweck, immer etwas zu erübrigen, ſehr verhindert. Das iſt aber wieder eine Generalhauptregel eines vernünftigen Landhauswirts, daß er dieſes alles „unterſuche, überlege und nach Befinden vortheilhaftiger einrichte, nicht aber ſo mit denke; „man fühle es eben nicht ſo ſehr auf dem Lande, „nemlich unmittelbar am Beutel x).

x) Siehe meinen verbeſſerten Becher im II Theil des I Bandes das XXXII Cap. wo das Stadthausweſen betrachtet wird, daraus man dieſe Regeln noch beſſer einſehen kan.

§ 357.

Hierinne nun nicht allein, ſondern auch in der wirklichen Vollſtreckung und Beobachtung, ſonderlich ſo viel das Hausweſen an ſich betrift, muß und ſoll eine kluge Hausmutter nun dem Wirt und Hausvater beyſtehen, indem er ſelbſt, wenn er die in einem Landgute vereinigten vielen Hauptwirtſchaften, ſonderlich aber die Geſchäfte auſſer dem Hausrechte beſorgen

will, darzu entweder nicht oder nicht recht vermögend iſt: Zumal vieles dabey in die dem weiblichen Geſchlechte durch den Wohlſtand als eigen zugetheilte Geſchäfte ſchläget, darzu das männliche bey uns nicht erzogen wird. Sie muß auch eigentlich überhaupt, was im Hausweſen aufgehet, wenns gleich die Hauptwirtſchaften geben, auf Zeiten und Perſonen, nach Gewicht und Maaß klüglich ein- und austheilen, nicht aber im Kampf damit oder gar von dem Geſinde ſchalten laſſen, nicht zu wenig und nicht zu viel geben. Sie muß und kan auch nicht nur im einzeln die beſondern Vortheile und Schäden viel beſſer, als der Hausvater heraus kriegen, einſehen und ihm alſo mit Rath an die Hand gehen, ſondern auch die nächſte Aufſicht und die wirkliche Vollſtreckung ſeiner Anordnung und Einrichtung in der Wirtſchaft insgemein und beſonders im Hausweſen, folglich auch nächſt ihm, das gröſte Anſehen unter Kindern, Bedienten, Geſinde und Arbeitern haben. Denn ſie iſt gleichſam ſeine andere Hand und ſein Policeycommiſſarius in ſeinem kleinen Privathauspoliceyweſen.

§ 358.

Alle übrige Bediente, derer ihre Dienſte aufs Ganze oder auf ein und andere Hauptſache beſonders gehen, müſſen unter dem Wirt und Wirtin nächſt ihm, vornehmlich im einzeln, Vortheil und Schaden immer mehr aufſuchen und die hauswirtliche Verordnungen durch

wirkli-

wirkliche Treue, Arbeit und großen Fleiß zur accuraten Beobachtung bringen. Im Hausweſen aber und in denen Theilen der Wirtſchaft, worinne die Wirtin ſonderlich die Direction hat, z.E. in der Küche, dem Haus, Keller, der Rind-Schweine- und Federviehzucht, dem Milch- Butter- und Käſewerke, dem Einmachen, Backen, Schlachten, Aufbewahren der Eßwaaren, an Fleiſch, Gemüſe, Kraut ꝛc. an Spinnen, Nähen, Waſchen ꝛc. hat ſie zur Hand und zu ihrem nächſten Beyſtand die Meyerin oder Käſemutter, die Ausgeberin, Hausjungfer, Köchin, Kellnerin ꝛc. ſo ihre Anordnung ſowohl ſelbſt als auch durch ihre fernere Aufſicht auf verſchiedene Mägde von dieſen, wie auch von einigen männlichen Hausbedienten, als die alles treu, fleißig, zu rechter Zeit, mit Menage der Zeit und der Sache häuslich vollſtrecken. Eben ſo ſehe ich auch den Hofmeiſter, Acker- und Scheunenvogt unter dem Wirt ſelbſt oder einem Verwalter an.

§ 359.

Zum Beſchluß dieſes Abſchnitts des I Cap. würden noch viele nöthigen und nützlichen Anmerkungen von dem Lohn, Gehalt und Deputaten der Bedienten und des Geſindes bey Landgütern zu machen ſeyn, um die allgemeinen Wirtſchaftsregeln darauf anwenden zu lernen, wenn ich nicht etwas weniges nur zum fernern Nachdenken ſagen müſte. Die unüberlegten Gewohnheiten, das Herkommen und zum Theil

allerhand Laſter der Wirtſchafter ſelbſt haben hierinne viele verderbliche Dinge auch in der Landwirtſchaft eingeführet, und ein ſchlaffes Policeyweſen unterhält und vermehrt ſie, ſonderlich wenn keine Geſindezucht und Ordnung, und keine Anſtalt zur Verbeſſerung der Gemüther in der Jugend bey denen, die auf dem Lande dienen wollen, und können, nicht aber auf ihre eigene Hand ſitzen, oder weg und auſſer Landes in Dienſt laufen, ſollen, folglich, um ſie allezeit zu haben und zu behalten, gemachet und darüber, wie leider auf dem Lande am wenigſten geſchicht, ſtrenge gehalten wird. Ich will aber eine Generalregel geben, wie ich bey der Stadtwirtſchaft faſt eben dergleichen gegeben habe, die faſt alles in Anſehung des Geſindelohns und Gehalts in ſich begreift, wenn ſie nur recht verſtanden und beobachtet wird, oder von ſchlechten Landhauswirten und Hauswirtinnen in Acht genommen werden könnte, ſonſt aber iedem Verſtändigen als gegründet in die Augen fällt. Nemlich:

Generalregel von Geſindegehalt.

„Ein kluger Hausvater und eine kluge Haus„mutter auf dem Lande muß an Geld- oder Na„turalienlohn auf keinen Bedienten und kein „Geſinde mehr anwenden, als daſſelbe durch ſei„ne Leibesſtärke zu grober und ſauerer Handar„beit, ſeine beſondere Geſchicklichkeit dazu und „durch ſeine Treue und Emſigkeit, zu Geſchäf„ten, theils der Hauptwirtſchaft bey einem Gu„te, theils zum Hausweſen vermittelſt guter „Dienſte, und zwar, ſowohl zum Gewinn, als

zur

„zur Bewahrung des Vermögens beyträgt, von „beſtimmeten und verſprochenen gewöhnlichen „Geſchenken aber e. g. Neujahr, Weihnachten, „Martini, Jahrmärkten durchaus nichts wiſ- „ſen, ſondern ſich vielmehr, die beſonders gute „Arbeit, Treue, Fleiß und Verdienſte dieſes „und jenes Bedienten und Geſindes nach Be- „finden durch Geſchenke zu unbeſtimmten Zei- „ten währender Dienſtzeit zu belohnen, nur „reſerviren, nichts Gewiſſes aber verſprechen, „iedoch jenes auch wirklich in dem Fall ſeiner „beſondern treuen, fleißigen und ſauern Dienſte „thun. Denn eben die eigennützige Undankbar- keit der Wirte und Wirtinnen hat den Mis- brauch zuwege gebracht, daß das Geſinde ſich ſolcher Geſchenke nach Maaß und Zeiten durch den Mietcontract gewiß zu machen geſuchet, und dadurch die Geſindezucht eines Hauptmittels be- raubet hat, ſelbiges zu verbeſſern und zum Gu- ten durch Hofnung und Liebe, wie durch die Furcht vor Züchtigung zu nöthigen. Daß man aber dieſe Regel nicht überhaupt beobachtet, ja auch nicht zu beobachten weiß und in Acht zu nehmen vermögend iſt, daraus iſt die närriſche Gewohnheit entſtanden, ſo die Lohnausgabe auf dem Lande ſo ſehr vergröſſert, und zugleich wenn ſie auf gewiſſe Zeit und Maaß beſtim- met iſt, manchem Wirt ſehr läſtig und unbe- qvem machet: Nemlich, daß man Leuten, die ſich dieſen und jenen Nahmen geben, und dieſe oder jene Dienſte zu leiſten verſprechen, ja da- zu vermiethen, nach dem Herkommen ſchlechter-

din-

dinges einen in einer Gegend meiſt vom Geſinde ſelbſt oder andern unvernünftigen Wirtſchaftern eingeführten Lohn zu geben, gezwungen wird, wenn man Geſinde haben will und es einmal verſprochen iſt; ob ſchon die dienende Perſon in dem verſprochenen Dienſt nichts taugt, ja nicht nur keinen Nutzen ſchafft, ſondern auch groſſen Schaden thut: Oder man muß, wenn der Schade gar zu groß und keine Beſſerung erfolgt, entweder in Geſindeproceſſe verfallen, oder ſich gar des Geſindes entblöſſen, oder ſonſt tauſendfaches Ungemach erdulden. Es gründet ſich aber dieſe Regel auf die allgemeine Wirtſchaftsregel, „nicht mehr auf etwas „von ſeinem Vermögen zu wenden, dafür man „nicht eben ſo viel und ſo viel möglich, was „beſſeres, mehrers, nothwendigers und nützlichers bekommt. Hiernächſt ſo iſt es auch nicht zu allen Zeiten und in allen Umſtänden rathſam, denen Bedienten, die ſich ſelbſt beköſtigen, wenn ſie Familien haben, Deputat in Naturalien zu geben. Denn wenn man Naturalien viel höher verſilbern kan, als man ſie durch Deputate an wird, ſo iſt es ja höchſt ſchädlich. Oefters iſt es auch nicht nur für den Wirt, ſondern auch den Bedienten beſſer, daß man Geld giebt. In Anſehung des Deputats ſelbſt iſt es auch ſehr beſchwerlich, wenn Bediente ſtarke Familien haben, deren Glieder nicht dem Gutsherrn zugleich dienen. Denn dieſe brauchen doch nothdürftig viel gröſſere Deputate, oder ſie nehmen es unſichtbar,

was ſie nicht ſichtbar bekommen. Wenn es aber nun ja nicht anders iſt, ſo iſt es doch wieder eine Regel der Klugheit, zulängliche Deputate zu geben. Nur ſolte auch hierinne die Gewohnheit keine Geſetze machen und Arten der Naturalien vorſchreiben, daraus es beſtehen müſſe, ſondern was der Wirt ſeiner Wirtſchaft gemäß und der Deputant ſo beſchaffen fände, daß er dadurch allezeit ſeine unentbehrliche Nothdurft an Eſſen und Trinken anſchaffen könnte. Ein ſehr ſtarker arbeitſamer Mann kan des Jahrs mit 10 oder 12 berliniſchen Scheffeln Rocken zum Brodte auf ſeine Perſon ſehr reichlich, eine ſolche Frau mit 8, 9, 10 ſolchen Scheffeln, ein halbwüchſiges und zu einer Arbeit ſchon geſchicktes Kind aber, mit 5, 6, 7 auskommen. Was nun die Zuthat, an Zugemüſe, Fleiſch und Trinken betrift, ſo ſolte demnach billig frey ſtehen, ſolches entweder an Gelde, oder auch mit Rocken nach Proportion oder mit einem gewiſſen Maaſſe an Erbſen, Linſen, Weizen, Kohl, Kraut, Butter, Gerſten oder Getränke ꝛc. in Natura zu vergüten. Dieſes mag zur Anleitung genug ſeyn, die ohnedem etwas weitläuftiger bey dieſer Hauptſache gegeben worden, als ich künftig bey den beſondern Geſchäften thun werde.

Im

# Im zweyten Abſchnitt des dritten Hauptſtücks folgt Die Betrachtung der Landgüter nach der Policey.

## § 361.

Policey wegen der Landgüter.

Was Policey und Policeyweſen überhaupt, inſonderheit aber die Landpolicey und das Landpoliceyweſen ſey, dahin auch dieſer Abſchnitt gehört, davon ſiehe § 24-28. Das immer mehrere Aufnehmen der Landwirtſchaft, welches eben dieſe Landpolicey iſt, kommt vornemlich auf das immer mehrere Aufnehmen ſchöner Dörfer, dieſe aber auf das Aufnehmen vieler Landgüter an. Denn aus mancherley Landgütern entſtehen Dörfer und Landflecken, auf welche der floriſante Zuſtand der allererſten Grundſäule der Nahrung und eines beqvemen Lebens in dem ganzen Lande, nemlich eines groſſen Theils der Landwirtſchaft, ich meine die gemeinen Landnahrungsgeſchäfte, (§ 120-123) ankommt, ohne welche keine Nahrung, ſo wohl mit ungemeinen Landwirtſchaftlichen Geſchäften, als auch keine Stadtnahrungsarten, und folglich keine Commercien entſtehen und beſtehen könnten. Wann nun dieſes alles, wie eine Kette, zuſammen hänget; ſo begreift man leicht, wie viel Sorge und Fleiß das Policeyweſen am allererſten auf das Aufnehmen der

Landgüter und derer daraus entſtehenden Dörfer wenden müſſe [a]).

a) Man muß hierbey die § 154-158, den ganzen erſten Abſchnitt des III Cap. und den II Abſchnitt des II Hauptſtücks zu Hülfe nehmen, ſo wird dieſer Satz überzeugend erkennet werden.

§ 362.

Der Anfang wird alſo billig von dieſen gemacht, und weil man bey allen und alſo auch bey dieſem Policeyweſen auf Policeygeſetze und Anſtalten, wodurch die innerliche und äuſſerliche ſchöne Policey hergeſtellet, erhalten und immer verbeſſert wird, Acht zu haben hat, ſo iſt zwar der wahre Grund der Erkenntniß und klugen Einrichtung dieſer Policey kein anderer als die Natur und Beſchaffenheit der Landgüter insgemein und derer dabey vorfallenden Geſchäfte, ſo im I Abſchnitt erkläret worden (conf. § 364). Man kan aber auch einige Nebenquellen und Hülfsmittel brauchen. Nemlich die Betrachtung alter und neuer Beyſpiele und Begebenheiten, wie unſere Landgüter und endlich eben deswegen die Veranſtaltung der Dörfer entſtanden und immer beſſer eingerichtet, ja was vor Geſetze und Anſtalten deshalb gemacht worden, um ſie in Flor zu bringen [b]), oder kurz: 1) Die Policeymäßige und nach Grundſätzen angeſtellete Erwägung der Geſchichte von unſern Landgütern und Dörfern insgemein. Denn alsdenn wird man finden, daß zuförderſt die ruhige Niederlaſſung derer

Der wahre Grund davon.

Wie die Geſchichte dabey zu brauchen.

ſonſt

ſonſt herumſchwärmenden teutſchen Völcker in beſtändigen Wohnſitzen, die Anlage groſſer und ſonderlich adlicher Landgüter, und derer von dieſen entſprungenen und abhängenden mittel und kleinern, freyen und unfreyen Dienſt- Zins- Zehend- Meyer- und freygelaſſener als leibeigener Bauergüter, die nähere Zuſammenrückung dieſer Güter in ganze Dörfer und dieſe ihre immer beſſere Anlage ſammt der Einrichtung ordentlicher Fluhren, beyder ihr immer mehr beförderter innerlicher und äuſſerlicher ſchöner Anbau, ihre Bevölkerung, ihre Ordnung, Rechte und Laſten, wodurch ſie einander und endlich dem ganzen Lande zum gemeinſchaftlichen Aufnehmen behülflich waren, und in mehrern Zuſammenhang geſetzet, ſonderlich aber zum Behuf der chriſtlichen Religion zuſammen gezogen wurden. Ja daß eben zu dem Ende nochmals wiederum die Landgüter und Dörfer in ganze Pagos, Gauen, Pflegen, Diſtricte, adliche Gerichte und herrſchaftliche Aemter in fernere Vereinigung unter allerhand Gerichtsbarkeiten zur beſſern Direction geſetzet worden. Daß endlich vielerley Vorrechte der Landleute, die ſie bey ihren Gütern, Früchten, Nahrungen, Vieh, Werkzeugen und Hülfsperſonen ꝛc. nach und nach bekamen, wie auch der Anbau der Städte und das Aufnehmen vieler Stadtwirtſchaftlichen Geſchäfte, wozu der Landmann ſeine rohen und etwas verbeſſerten Producte gegen andere Nothdurft lieferte, ſonderlich aber die groſſe und alte Policeyanſtalt, die wir ein Dorf

Dorf oder einen Landflecken nennen, allerſeits Policeyanſtalten geweſen, dieſe wichtige Sache zu bewirken. Uiberhaupt aber hat dem Landmann der edle Friede im Lande, der aber eben nicht immer durch eigentlichen Krieg allein geſtöhret wird, iederzeit geholfen, die Landkriege aber haben ihm ſo gar mehr, als denen Städten geſchadet.

b) Im I Abſchnitt habe ich dazu Anleitung gegeben und in meinem verbeſſerten Stißer ſehe man nach p. 401 ; 423, p. 428 ; 440, p. 444 ; 450.

§ 363.

Hiernächſt ſo kan man auch II) die alten und neuen Landesgeſetze und Land- Policey- Dorf- und Ackerordnungen, ſo hin und wieder in Teutſchland gemacht worden, einſehen, und daraus das Dienliche nach denen beſondern Umſtänden in Anſehung der Erfindung und Verbeſſerungen der Policeygeſetze bey Landgütern und Dörfern mit kluger Wahl gebrauchen [c]). Wie andere Landespoliceygeſ. und Anſtalten.

c) Dieſe ſind fleißig in meinem verbeſſerten Stißer C. XII und XIII angegeben.

§ 364.

Bey dem allen aber beſtehet doch der wahre Grund, um in dieſem Stück der Landpolicey deutlich und gründlich zu gedenken, nächſt denen Grundſätzen der Generalpoliceywiſſenſchaft, in der erklärten Natur und Beſchaffenheit zuförderſt der Landgüter nach der Oeconomic, und derer daraus flieſſenden Specialpolicey bey

Landgüterrn und denen dadurch errichteten Dörfern insgemein. Denn es kommt doch alles nach dem Geſetz der Natur auf die immer mehrere und geſellige Verbindung der Kräfte vieler Dinge zu einem gemeinſchäftlichen Zweck in Anſehung des Aufnehmens deſſelben insgemein an. Und eben dazu dient α) die Veranſtaltung der Landgüter an ſich, wodurch dieſe Verbindung ihren Anfang nimmt, und β) auf die Veranſtaltung der Dörfer, wodurch die Kräfte vieler Landgüter und ihrer Beſitzer wiederum verbunden werden, um die Commoda und Incommoda ihrer Landwirtſchaftlichen Geſchäfte, Objecte und Zwecke zu ihrem gemeinen Nutzen, und zwar die erſten recht zu brauchen, die andern aber zu heben oder zu vermindern. Denn ein Dorf iſt überhaupt nichts als eine L. W. Pol. Anſtalt, „Kraft welcher ſich verſchiedene Familien an „Landwirten zum Behuf des Ackerbaues und der „Viehnahrung, wie auch anderer landwirtſchaft„lichen Gewerbe, ſowohl wegen beqvemer Er„bauung in der Religion, als zur Zucht und „Verbeſſerung an beqvemen Orten und Lagen „unter allerhand Aufſicht, Direction, Ord„nung und verſchiedenen Obrigkeiten zuſammen „angebauet und niedergelaſſen haben, zum Flor „der Stadtnahrungsarten aber mehr oder we„niger behülflich ſind [d]).

Was ein Dorf ſey.

d) S. von Dörfern und der Landpolicey theils an ſich, theils in ihrem Verhältniß zu Städten, ſo wohl, was die policeymäßige Specialeinrichtung der Dörfer, als die erſten Grundſätze der

Policey=

Policeyſorge bey den Dörfern anbetrift, meinen verbeſſerten Stißer p. 443 = 481, wozu auch das folgende XIV Cap. von Gebäuden daſelbſt gebrauchet werden kan, ingleichen die Vorrede des II Bandes m. Samml.

§ 365 b).

Ich ſolte nun zwar bey dieſen allen I) von der innerlichen Schönheit und II) von der äuſſerlichen handeln; allein ich werde beydes unter einander der Kürze wegen vortragen, weil es auf dem Lande nicht ſo ſehr auf die äuſſerliche, wie in Städten, als auf die innerliche Schönheit ankommt. Die gemeinen Policeygrundſätze in dieſer Sache können übrigens nach dieſen allgemeinen Anmerkungen, durch ein leichtes Nachdenken, aus der Beſchaffenheit der Landwirtſchaft überhaupt in der Generalöconomic § 120 ꝛc. aus der wirtſchaftlichen Beſchaffenheit und Eintheilung der Landgüter § 288 = 304. u. f. erfunden werden. Ich will daher nur einige zur Erleuterung anführen.

I) Wenn alſo das Policeyweſen, Landwirtſchaft anlegen und in Flor bringen will, ſo muß es nicht nur ihre Objecte zum Erdenbau und zur Viehnahrung haben und immer mehr im Lande aufſuchen, ſondern ſich auch — Generalpoliceygrundſätze von Landgütern.

II) Um ein populöſes Land, und alſo um viele ſich dem Leib und der Seele nach damit beſchäftigende und immer zu verbeſſerende geſunde Anbauer bekümmern.

III) Dieſe Objecte des Erdbaues und der Viehnahrung mehr oder weniger einander zur Hülfe mit einander zum Zweck der Landwirtſchaft geſchicklich verbinden und vereinigen, und alſo

IV) Theils groſſe, mittele und kleine, freye und unfreye, adeliche und unadeliche Bau-.er- und Landgüter ſtiften und iede Art durch die andere in immer mehrern Flor zu ſe-tzen trachten, theils aber auch

V) Um der Bevölkerung des Landes willen, zum Dienſt der Landgüter, Dürftige, Die-nende und Arbeiter haben, und alſo folg-lich auch andere mit Landgütern unverei-nigte Objecte der Landwirtſchaft als Flucht-land, unvereinigte Viehweide, Landgebäu-de ohne Land ꝛc. und zufällige Pertinen-tien für dieſe übrig behalten, damit ſich auch dieſe ſetzen können.

VI) Es muß auch eine proportionirliche Menge aller dieſer Beſchäftigten nach ge-wiſſen Marken und Fluhren, mit ihren Wohnungen zur nachbarlichen und ge-meinſchaftlichen Hülfe in ganze Gemein-den und Dörfer, nach geſchickten Lagen um Land- und andere Städte herum, ſo viel, als möglich, zuſammenſchlagen, und ſolche ihren Objecten und Geſchäften nach zum Behuf der verſchiedenen Landgüter und Landwirtſchaften und ihrer Zwecke in policeymäßige Zucht und Ordnung ſetzen, ihre Commoda und Incommoda immer mehr

mehr aufſuchen, die erſten zu brauchen, anweiſen und befördern, die andern aber zu erkennen, zu heben, oder zu mindern oder noch ein Mittel eines Commodi daraus zu machen zeigen, alles aber immer mehr unterſtützen.

VII) Sonderlich müſſen auch gute Städte da ſeyn, welche Dörfern und Landgütern durch ihre eigene Nahrungsgeſchäfte helfen, und ihnen in denen Landnahrungsgeſchäften, ſonderlich durch Wiſſenſchaften, Künſte, Handwerke, Manufacturen und Commercien, vornemlich mit Geld und Geldeswerth und Dienſten, ja auch mit allerhand Nebengeſchäften beyſtehen, von jenen aber wiederum Geldeswerth, ſonderlich an rohen Landproducten zu ihrer Wirtſchaft, wie auch Geld, Dienſte und Zugang bekommen.

VIII) Man muß in dieſen allen aber vornemlich auf den Unterſchied der Landgüter nach ihren beſondern Zwecken unter ſich und in Abſicht auf einander, ſo ferne ſie einander zu ihrem Flor dienen, ſelbigen unterhalten und vermehren, ſehen.

IX) So viel die äuſſerliche Schönheit betrift, ſo iſt dabey ebenfalls die äuſſerliche Ordnung unter Perſonen, Sachen, Zeiten und Oertern nach der beſondern Art des Land- und Dorflebens nöthig; die äuſſerliche Zierde und Annehmlichkeit aber kommt hier mehr auf die natürliche ſchöne Lage

 als

als auf koſtbare Kunſt an, auſſer daß man die Gebäude ordentlich bauet, auf einige anſehnliche, ſonderlich öffentliche Gebäude, auf gute Wege und ſo viel die Landwirtſchaft zuläſſet, auf äuſſerliche Reinlichkeit ſiehet u. ſ. w.

Dieſe Sätze nun werden noch deutlicher zur Application werden, wenn wir nur die beyden Hauptarten der Landgüter, nemlich

α Adliche) Güter beſonders betrachtet, und
β Bauer )

die vornehmſten Specialpoliceyregeln nach dieſen Grundſätzen angeben.

## § 365 b).

Policey bey adlichen Landgütern.

Was die adlichen Landgüter betrifft, womit andere Herrſchaftl. groſſe Güter in vielen übereinkommen, ſo ſind ſolches gleichſam die Mütter der andern, iedoch aber die beſten, wenn ſie ſchon geſtiftet und viele gute Kinder haben, zeugen, unterſtützen, erhalten und in Flor bringen, folglich nicht mehr Mütter als Kinder vorhanden ſind. Dieſe nöthigen und beträchtlichen Landgüter, worauf, wenn ſie ſonderlich groß ſind, die erſte Hauptſtärke der gemeinen Landwirtſchaftsgeſchäfte ankommt, müſſen alſo in proportionirlicher Anzahl geſtiftet und nach denen ihnen ihres iezt gedachten Endzwecks wegen ertheilten und hergebrachten Rechten, Privilegien und Freyheiten auf alle Weiſe conſerviret werden. Denn ſie müſſen ein Hauptmittel, andere Landgüter zu ſtiften, zu erhalten

und in Flor zu ſetzen, nicht aber dieſelben zu verhindern, zu ruiniren, auszuſaugen und zu unterdrücken, ſeyn: Gleichwie ihnen dieſe hinwiederum auf viele Weiſe helfen und dienen müſſen. Eben deswegen hat man ihnen auch ganze Dörfer der Zucht, Ordnung und ihres Aufnehmens wegen vermittelſt der Jurisdiction unterworfen [e]).

e) Bey vielen Beſitzern ſolcher Güter aber wird dieſes aus Eigennutz und andern wüſten Leidenſchaften faſt ganz vergeſſen, daher die drückenden Monopolia, Propolia und unzehliche üble Folgen auf dem Lande kommen. S. meinen vermehrten Becher das II C. des I T. und C. XXIII, XXIV. des II T.

## § 366.

Allein da dieſes ſonderlich auf die Beſitzer ſolcher adlichen herrſchaftlichen Güter und auf derſelben Verſtand, Einſicht, Tugenden und noblen Lebenswandel ankommt, ſonderlich da die Nobleſſe der Kern einer Nation ſeyn ſoll; ſo iſt es eine Pflicht der Generalpolicey, auf dieſes auch um des willen, wie aus vielen andern wichtigen Urſachen, ſonderlich aber auf vernünftige Erziehung und Verbeſſerung ihrer Kinder ſehr ſorgfältig zu ſehen, die Alten aber auch immer mehr zu beſſern und zu ziehen.

## § 367.

Da aber dieſe Beſitzer ſonderlich ihrer Landgüter wegen, insgemein Häupter der andern Landleute ſeyn ſollen, und eben deswegen viele

Vorzuchsrechte, die mit ihren Gütern verbunden ſind, haben müſſen; ſo muß man ihnen auch durch allerhand Standes- und perſönliche Vorzüge nicht nur Reſpect und Ehrerbietung bey denen andern verſchaffen, ſondern ſie auch darinne, wenn ſie ſich deſſen durch liederliches, verächtliches, ungerechtes, tyranniſches ꝛc. Leben nicht ſelbſt verluſtig machen, auf alle Weiſe erhalten [f]).

f) Ich will hier bey dem § 366 und 367 das feine, deutliche und wohl geſinnte Buch des Herrn von Loen, der Adel genannt, allen Edelleuten anpreiſen.

§ 368.

Eins der erſten Wege, darauf dieſer ſonſt erhabene Stand ins Verderben geräth, iſt die Armuth und Dürftigkeit. Da nun ihr Wohlſtand und Reichthum auf ihre Patrimonial-Stamm- und andere adliche Landgüter hauptſächlich ankommt; ſo muß man alles ſorgfältig zu verhindern ſuchen, was dieſe in Verfall ſtürzet, ſchwächet und ruiniret. Es geſchicht aber ſolches nicht nur durch ihre üble Sitten, ſchlechte Wirtſchaft, Unwiſſenheit in ſelbiger und durch den Druck der Freyheiten ihrer Güter von andern, durch große Abgaben, oder Verführung zum Hofpracht und zur Verſchwendung, ſammt ihren eigenen Laſtern und Sünden, ſondern auch durch zu groſſe Zertheilung und Zerreiſſung ihrer Güter, durch ruinirende und ihre Wirtſchaft nicht verbeſſernde Schulden, durch das Bauen prächtiger

prächtiger Landgebäude, große Leibzucht und Ausſtattungen, durch viele die Güter verzehrende Hof- und Kriegesdienſte oder andere Händel, darein ſie ſich aus Hochmuth, Wolluſt und Geiz miſchen, oder wenn ſie ihre Unterthanen und derſelben Güter ruiniren, jene verdrängen und indiscrete verjagen. Die Landes- und Lehnsherrliche Aufſicht und Zucht iſt alſo nicht nur wiederum hier höchſt nöthig, ſondern auch, daß nichts ohne Einwilligung derſelben geſchehe oder gelte, ja auch dieſe nicht als nach der Unterſuchung des Schadens und Vortheils ihrer Güter, nicht aber nur ſo ſchlechtweg ertheilet werde.

## § 369.

Hieraus fließt auch, ſonderlich da es der eigene Nutzen der Landes- und Lehnsherrn erfodert, die ſorgfältige Beobachtung, damit das Lehn nicht geſchwächet und ruiniret, ſondern wahrhaftig wirtſchaftlich und gerecht verbeſſert, folglich nicht etwan mit Steuer- und laſtbaren Gütern vereiniget oder vergröſſert, dadurch aber die andern Güter verringert, vereinzelt, ihre Stiftung verhindert, das Fluchtland und andere einzelne beläſtigte Pertinentien der Güter zu adelichen Gütern gezogen, die Zahl der andern Landgüter und des Landvolkes vermindert, folglich der Bevölkerung entgegen gehandelt, und zu viel Dürftige, ja viel arme Leute unter dieſem Prätext gemacht werden.

§ 370.

Allein auch in Anſehung der großen und freyen Allodial- und Erbgüter, muß gleiche Sorgfalt nach dem § 368, 369 ſehr aufmerkſam überhaupt beobachtet werden. Es mögen die Beſitzer Edelleute oder andere kluge, verſtändige und achtungswürdige Landwirte seyn. Solcher nun überhaupt und zwar ſonderlich unter ſolchen wichtigen Güterbeſitzern muß man viele und immer mehrere haben, und folglich auf alle Weiſe die Leute dazu ermuntern, ſich auf Erkenntniß, Uibung und Erfahrung einer gerechten und klugen Landwirtſchaft zu legen, weil bey großen Gütern dazu die beſte Gelegenheit iſt, ja auch andere dazu anzuziehen, weil dieſe die Muſter der Geringen und Einfältigen ſind, welche ſchlimme und gute Bauern machen können. Und dieſes iſt auch in Anſehung derer die Landesherrſchaftlichen großen Landgüter Adminiſtrations- oder Pachtweiſe inne habenden Beſitzer zu merken. Alle dieſe müſſen denen andern geringen Landwirten zum guten Exempel, zum Unterricht und zur Nachfolge dienen. Darum iſt es auch Policeymäßig, ſolche beſonders verſtändige und tugendhaftige Beſitzer ſolcher wichtigen Landgüter durch Ehre, Förderung und Vorzüge alsdenn beſonders und vor andern zu reizen und zu erwecken g).

g) Die dieſem § angehängeten Fragen im alten Grundriſſe aber können zwar im Diſcours über dieſes Buch zu einer angenehmen Digreßion Anlaß geben und mit genauem Unterſchied theils ver-

verneint, theils bejahet, hier aber nicht ausgeführet werden. Ja zum Theil gehören ſie ins X Cap. der eigentlichen Cammer- und Finanzwiſſenſchaft.

§ 371.

Und eben dieſes letzte iſt auch hier bey dem 371 § und der dabey aufgeworfenen Frage anzumerken: Ob es nützlich ſey, die eröfneten Lehne entweder zur Cammer zu ziehen, oder Herrſchaftliche Chatoull- und Patrimonialgüter daraus zu machen, oder andere damit wieder zu beleihen? Zumal es auch hierinne öfters auf die Landesreceſſe ankommt, ob der Landes- und Lehnherr freye Hand darinne habe oder nicht? Insgemein aber und in Abſicht auf den Zweck und Nutzen der Landwirtſchaft und dieſer Güter, in Anſehung anderer, iſt nichts daran gelegen, ob ſie die Herrſchaft oder andere haben, wenn nur im erſten Fall ſonderlich beobachtet wird, was die bisherigen Policeyſätze bey ſolchen Gütern überhaupt erinnert haben.

§ 372.

Policey bey Bauer- u. anderen Landgütern.

Was die Bauer- und andere ſonderlich Steuer- Zins- Zehend- und dienſtbare, große mittelmäßige und geringe eigentliche Landgüter betrift, ſo iſt derſelben Unterſchied § 291 ſq. und ihre Nothwendigkeit § 310 ſq. bereits gezeigt, übrigens aber ſchon angemerket worden, daß es der Volkreichheit und dem Aufnehmen der Landwirtſchaft nicht dienlich ſey, alles Land und Weide ſo wenig zu adlichen und herrſchaftlichen

lichen zu ziehen, als in ſolche vereinigte Bauer-güter unzertrennlich zuſammen zu ſchlagen, ſondern daß in den Dörfern und ihren Fluhren allezeit auch noch Fluchtland für neue Anbauer übrig ſeyn müſſe. Daraus ſollen nun Policeymäßig ganze zuſammen, ob wohl nicht mit zu enge an einander wegen des Raums zu wirtſchaftlichen Geſchäften und der Feuersgefahr, iedoch ſo viel möglich ordentlich und reinlich wegen der äuſſerlichen Schönheit, hiernächſt aber auch Feuerfeſte und der Verfaulung der Schwellen, oder dem Waſſer und Sturm auf dem Lande nicht ſo leicht unterworfenen Wohnungs- und Haushaltungsgebäuden angebauete Dörfer, die mit Gärten, Wellerwänden oder Graben umſchloſſen, mit Qvellen, Auen und flieſſenden Waſſern, mit feinen öffentlichen Gebäuden, Kirchthürmen, Uhren, Wegen und Paſſagen, dieſe aber mit Schlagbäumen u. ſ. f. verſehen ſind, wie auch ordentliche Dorfmarken und Fluhre entſtehen, damit durch gute Dorf- und Fluhrordnungen alles in eine hülfreiche Gemeinſchaft geſetzet und die Policey beſſer beobachtet werden könne. Solche Landgüter aber einzeln und allein anzulegen, iſt daher in vieler Abſicht ſchädlich [h]).

h) Es gehet doch eher mit denen bisher betrachteten großen adlichen herrſchaftlichen und andern Gütern an. Sonderlich ſind ganze Dörfer nahe und ferne bey den Städten viel beqvemer und in entferneten Gegenden, ſonderlich an den Gränzen ſind allein liegende Landgüter noch weniger nützlich

nützlich, und daher vornemlich daſelbſt Dörfer und Gemeinden anzuſetzen.

§ 373.

Man muß aber auch verſchiedene Arten dieſer Landgüter in rechter Menge und Proportion haben. Jedoch läßt ſich die mehrere oder wenigere Menge der großen, mittel und geringen, oder der ganzen, halben Bauer⸗ groß⸗ und kleinen Kötherhöfe, wie auch der Bringſitzer nicht insgemein, ſondern nur nach beſondern Umſtänden beſtimmen. Allein dieſes iſt vor allen Dingen nöthig, daß in denen Policeygeſetzen geordnet werde, aus wie vielen Ackern und Weideflecken ein ganzer, halber Acker⸗ oder Kohthof in dieſer und jener Landesgegend, zum Auskommen unzertrennlich beſtehen, und wie viel davon alſo veräuſſerlich ſeyn ſoll; ob gleich von dieſen veräuſſerlichen Grundſtücken die Landgüterbeſitzer auch bey ihren Gütern haben können und dürfen. Denn eben dadurch wird man Fluchtland und Grundſtücke vor neue Anbauer haben, und die Beſitzer werden ſich in vielen Fällen mit dem Veräuſſerlichen beſſer helfen können. Dieſes hat man in alten Zeiten, ſonderlich wegen der Spanndienſte nicht beobachtet, ſondern nur auf lauter unzertrennliche Pertinentien, der Acker⸗ und Kothhöfe geſehen, woraus denn viel ſchädliches erfolget iſt.

§ 374.

Uibrigens hat das Landpoliceyweſen α) bey der Stiftung und Vereinigung der weſentli⸗

ſentlichen Pertinentien und dem Anbau ſolcher Güter, β) in Anſehung ihrer weſentlichen und auſſerweſentlichen Stücke an ſich ſelbſt, γ) des Zwecks der Landgüter auf die Landwirtſchaft insgemein und auf die großen herrſchaftlichen Güter inſonderheit, denen ſie dienen, und δ) wegen derer wirtſchaftlichen Geſchäfte dabey, viel zu beobachten, damit ordentliche und floriſante Landgüter immer mehr in Flor gebracht, die Hinderniſſen aber weggeräumet werden.

§ 375.

Es liegt zuförderſt viel daran, daß in Policeygeſetzen die Art und Weiſe und die Mittel, wie die Incorporation derer unzertrennlich zu vereinigenden Objecte in ein ſolches Gut, und unter welchen Erforderniſſen ſolche geſchehen ſoll. Der verjährte Beſitz oder die Verordnung der erſten Stifter muß nicht wider die Ordnung § 373 laufen, und es iſt am beſten, daß dieſe Incorporation gerichtlich und nach vorhergehender Unterſuchung geſchehen und beſtättiget, in öffentlichen Steuer-Cataſtris oder Fluhr- und Fundbüchern aber bemerket werde, damit alſo die Stiftung eines ſolchen Gutes zuförderſt klar ſey. Man muß aber ſo wohl das unzertrennlich Vereinigte, als das davon Veräuſſerliche richtig und unterſcheidend ſpecificiren und in Anſchlag bringen laſſen. Wenn es nun nützlich iſt, ſo kan man aus dieſen letzten, durch gehörige Vereinigung mehrere und neue Landgüter, nach und nach ſtiften, iedoch immer

Fluchtland und einzelne Grundſtücke übrig behalten, ſo entweder bey den Gütern mit oder von andern abſonderlich cultiviret werden, wenn auch ſchon aus ſolchen Arten ganze, iedoch allen ihren Stücken nach zertrennliche, ziemlich große Corpora entſtehen ſolten. Endlich aber liegt auch nach der Wirtſchaft viel daran, daß die weſentlichen Pertinentien in rechter Proportion der Menge, Austräglichkeit und Größe, um einander die Hand zu bieten, zuſammen geſchlagen, mithin allenfalls denenjenigen Gütern, wobey ſich ein gegründeter Mangel ereignet, das Unnütze und Unproportionirliche davon zu trennen, oder dem Abgang durch Fluchtland geholfen und ſo viel davon zur Ergänzung damit vereiniget werde; woferne nicht alles zertrennliche und ſonſt veräuſſerliche Land dadurch gänzlich in der Flur abgehen ſolte: Als welches wider den § 373 ſeyn würde [i]).

i) Hierzu gehört aber Specialerfahrung in der Landgüterwirtſchaft eines Dorfes, und man kan in dieſem Stück denen öfters ſich ſelbſt aus bloſſer Habebegierde und Erdengeiz ſchadenden Bauern und Wirten nicht trauen. Uiberdem muß man auch dabey auf diejenigen gemeinen Nutzungen, z. E. Gemeiner- oder Kuppelweide, welche die Landgüter nach dem Unterſchied ihrer Claſſen, bey ihrem eigenen Zubehör mit genieſſen können, Acht haben.

## § 376.

Um den erſten Anbau ſelbſt oder den Fortbau, und in Unglücksfällen bey den Gebäuden,

dem

dem Felde, der Weide, und dem Viehſtand, das Aufnehmen von neuen zu befördern, müſſen Freyjahre von Dienſten, und ſo wohl öffentlichen als Privatabgaben, ſonderlich an non fixis, wie auch Remiſſiones verſtattet, Bau-Douçeur gereichet, Vorſchuß an Geld oder Naturalien gegeben, und angebauete oder gar wüſte Acker und Weideflecke umſonſt oder gegen leidlichen Erben- und andern Zins angewieſen werden. Man muß ſonderlich diejenigen, welche ſich im neuen und nützlichen Anbau roher Producte ſonderlich herfür thun, oder erlaubte Landwirtſchaftliche Manufacturen, z. E. Branntewein- Kalk- Ziegelbrennereyen, Poularderien, Maſtmanufacturen, Brauereyen ꝛc. von neuen errichten, mit Prämien zu ermuntern, ſie auf alle Weiſe zu fördern, gelinde zu halten, Geld und Zeit freſſende Proceſſe und Jurisdictionsdruck von ihnen abzuwenden ſuchen. Es müſſen auch die großen und freyen ſie beherrſchenden Güter angehalten werden, dem neuen Anbau gleichfalls zu helfen, keinesweges aber iſt ſolchen oder denen Bedienten zu verſtatten, ſie hart und denen ſchon eingewurzelten und feſt ſitzenden ſo fort gleich zu halten. Ja eben darum müſſen dieſe herrſchenden Güter, Meyer- Zins- Lehn- und Zehendherrn, ohnerachtet dieſe letzten von der Clericaliſchen Verfaſſung herkommen und davon nicht gerne hören wollen, in allerhand Unglücksfällen ihren Unterſaſſen Erleichterungen zuflieſſen laſſen [k]).

k) Man

k) Man muß verſtändige Wirte, andere Leute und ſonderlich Landöconomieinſpectores, ſie mögen heiſſen wie ſie wollen, verordnen, die ihnen rathen, ſie unterrichten, auf die Anſtellung und Ausübung ihrer Wirtſchaft überhaupt und in Singularibus Acht haben, zur möglichen Verbeſſerung aber die einfältigen und mehrentheils nur dem Herkommen nachahmende Bauern anweiſen, die öffentlichen Anzeigeblätter ebenfalls dazu brauchen, und ſonderlich auf ordentliche und menageuſe, iedoch Feuer- Waſſer- und Sturmfeſte Bauart bey ihren Gebäuden, derſelben zeitige Reparatur, wie auch dererjenigen Dinge, die ſie zur Wirtſchaft nicht entbehren können, z. E. der Wege, Graben, Weiden- und andern Plantagen, gemeine Hölzer, gemeine Weiden, Graben, Rotten, Viehtränken, Aecker und Gebäude ꝛc. it. auf den Futteranbau, auf die Verbeſſerung der Wieſen und ihres Gebrauchs, des Viehſtandes, der Maſt- und anderer landwirtſchaftlichen Manufacturen, des Debits ihrer Producte ꝛc. ſehr ſorgfältige Aufſicht haben, und ſie dazu, wie auch zu guter Feuer- und Waſſerordnung anhalten, oder darinne fördern, und ſie überhaupt durch Zucht und Unterricht immer mehr zu verbeſſern ſuchen.

## § 377.

Allein dazu gehören auch noch allerhand andere vorläufige Policeyanſtalten. Denn es iſt bey dieſen Leuten mit Geſetzen nicht allein ausgerichtet. Zuförderſt bieten die gute Erziehung des Landvolks in eigenen und andern Familien, wo ſie dienen, damit ſie wirtſchaften lernen, und die ernſtlichen Religionsanſtalten, gute Prediger und Lehrer, gute Land- und Dorf-

ſchulen und Schullehrer und Catecheten, nicht aber unwiſſende und ſchlechte Leute, die Hand unvergleichlich. Allein verſtändige, und ſo viel möglich ausgeſuchte und beſtändige Schulzen, Dorfrichter, Bauermeiſter, Dorf- und Gemeindeälteſten, Gemeineſchreiber und Einnehmer und gute Inſtructiones für dieſe Leute ſind ſonderlich nöthig, damit dieſe die Befolgung der Policeygeſetze und Anſtalten unter der ordentlichen Obrigkeit am nächſten durch Aufſicht, Erinnerungen, Anzeigen und Vorſchläge zur Vollſtreckung zu bringen, als ihr Hauptwerk, nicht aber nur die Einfoderung der Intraden oder Dienſtbeſtellung anſehen können und müſſen. Es gehören aber auch dazu allerhand ordentliche Gemeindezuſammenkünfte und Berathſchlagungen über ihr gemeines Beſte, Verzeichniſſe aller angebaueten Güter, aller wüſten und unangebaueten, oder doch nach denen Kriegeszeiten von zerſtörten Dörfern und zu denen andern oft ohne Recht gezogener Güter und Marken, fortgeſetzte Verzeichniſſe der Wirte, Wirtinnen, ihrer Kinder, ihres Geſindes und ihrer Nahrungsarten, die Ermunterung, ſelbſt Vorſchläge bey dem Policeyweſen zu ihrer Verbeſſerung zu thun oder auch von andern verſtändigen Perſonen ſolche zu erlangen, Landesanſchläge und die Verhütung der Zertheilung und Zerreiſſung derer in Geſetzen nach proportionirlicher und verſchiedener Größe unzertrennlich vereinigter Landgüter, und hingegen die Förderung, um ehemals Geſetzmäßig vereinigt geweſene Pertinen-

tinentien wieder mit denen Gütern, wobey ſie geweſen, und wenn dieſe noch nicht ihre beſtimmte Größe haben, zu vereinigen, wozu allerhand Vorrechte ſchon in denen römiſchen Geſetzen verordnet ſind. Jedoch aber iſt auch dabey auf die Verhütung des alten Unheils, alles an ganze Landgüter zu ziehen, zu ſehen.

§ 378.

Das Policeywesen muß ſonderlich auf die weſentlichen und zufälligen Pertinentien dieſer Güter, und zugleich auf ihre Laſten ſehr ſorgfältig Acht haben. Und hieher gehört vornemlich dasjenige, was ſchon § 375 bey der Stiftung der Landgüter erinnert worden. Es müſſen aber auch die dagegen von Alters her eingeſchlichenen Fehler nach und nach bey alten Landgütern verbeſſert werden. Denn immer bey dem Alten bleiben, weil es alt iſt, wird in Policeyſachen allezeit ſchädlich ſeyn.

§ 379.

Allzu unproportionirliche öffentliche und Privatlaſten, an Steuern, Contribution, Zöllen, Acciſen, Zinſen, Dienſten ꝛc. ſind ohne Zweifel eine große Hinderniß des Aufnehmens dieſer Landgüter, und haben bey ihren mehrentheils einfältigen, unerleuchteten und wüſten Beſitzern, ſonderlich in alten Zeiten, oft Verzweiflung, Aufruhr, Austretung, Davonlaufen, Dieberey, Räuberey, liederliches Leben, Armuth und durchgängige Dürftigkeit, ja ih-

 ren

ren Guts- und Landesherren große Gefahr, auch in Teutſchland verurſachet. Daher denn richtige Anſchläge und ihre wiederholten Reviſiones, nach dem möglichen Ertrag der Güter, und daß man auch denen Leuten nicht nur ihr Auskommen, ſondern auch ſo viel von ihrer Arbeitszeit und dem Errungenen laſſe, damit ſie ihren Zuſtand verbeſſern können, ſammt denen richtigen und gleichmäßigen Eintheilungen der Abgaben, gute Cataſtra und dergleichen dazu höchſt nöthig ſind [i]). Zum öftern werden auch Landesvermeſſungen erfodert; denn der Erdgeiz hat die Leute verleitet, oft viel Land von gemeinen und andern Gütern an ſich zu ziehen und unter dem Namen einer viel kleinern Anzahl zu nutzen, die ſie nicht haben ſollen und können. Dadurch kan alſo auch Fluchtland, ja oft noch ſo viel Land heraus gebracht werden, daraus mehr Ackerhöfe errichtet werden können, wenn einmal beſtimmet iſt, aus wie viel ein Acker- oder Kothhof nach Unterſchied der Gegend wirtſchaftlich beſtehen ſoll. Dieſes hilft wiederum das Landvolk und die Wirtſchaften zu vermehren, die herrſchenden Güter mit mehr Zinſen, Dienſten, die öffentlichen Caſſen aber mit mehr Einkünften zu verſehen.

i) Im Churſächſiſchen ſind viele gute Anſtalten, im Brandenburgiſchen gleichfalls, ja ein Muſter dieſes großen Policey- und Finanzgeſchäfts kan man in der S. Weimarſchen Steuerreviſionsordnung finden, ſo im X Band meiner Sammlungen mitgetheilt worden. Seckendorf in ſeinem

nem Fürſtenſtaat und andere, die in meiner Came:aliſtenbibliothek angegeben ſind, haben davon auch bald weitläuftig, bald kurz gehandelt. Es fehlt aber doch allenthalben an der rechten Beſtimmung der Größe derer Bauerhöfe und ihrer Claſſen, bald fehlen ſie gar, bald iſt alles zu Bauerhöfen unzertrennlich und ohne Maaß zu einem mehr als zu dem andern geſchlagen.

§ 380.

Die Natur dieſer Güter, ihre Abſicht auf die Großen, des Landes Beſte, und ſo gar die Gemüthsart ihrer meiſten Beſitzer, erlauben auch nicht, ſie ganz frey und ohne Laſten zu laſſen. Nur die unproportionirliche Beläſtigung iſt höchſt ſchädlich, und ſonderlich in Anſehung der vielen, harten und ſtrengen Dienſte, vornemlich, wenn es ungemeſſene Spanndienſte ſind, und ihnen faſt alle Zeit, ihre Kräfte, Vieh und Werkzeuge mehrentheils ganz umſonſt ohne Unterſchied, ob es große oder geringe Güter, durch die Bank wegnehmen. Ein Bauer läßt ſich noch eher, wenn er nicht mit Dienſten zu ſehr gedrückt wird, große Zinſen, Zehenden, Steuern und Contribution, ja, wie in Egypten von Joſeph geſchahe, den 5ten Theil ſeiner Einkünfte vom Acker abzugeben, woferne er nur einmal gewiß weiß, er dürfe nicht mehr oder weniger geben, gefallen; indem ihn nur die beſtändig vermehrten und ungewiſſen neuen Anlagen ruiniren. Er arbeitet, wühlet und verkehrt nur alsdenn deſto mehr in dem Seinigen, um auszukommen; allein ſchwere und unmäßige Dienſte

kan er nicht lange ohne Ruin, oder daß er ſich dabey verbeſſern ſolte, tragen. Sonſt aber ſind auch öfters die Auflagen und aufſerordentliche, iedoch nicht immerwährende Abgaben, bisweilen Mittel, ihren Laſtern, dem Müßiggang, der Schläfrigkeit und Trägheit, der bäueriſchen Verſchwendung, dem Sitzen der Kinder und des zum Dienſt geſchickten Geſindes, auf eigene Hand oder bey den Eltern, der dummen und bäueriſchen Verwegenheit ꝛc. entgegen zu gehen.

## § 381.

Nur muß man in ſolchen Dingen nicht immer bey einerley Anlagen und Einrichtungen bleiben. Die Zeiten und Umſtände, der Ertrag der Güter, die Sitten, der Handel und Wandel des Landmanns ändern ſich, ſteigen und fallen. Daher die Reviſiones, der Ablaß und Aufſatz nach Unterſchied nöthig und nützlich ſind. Siehe hiebey die Not. des § 379.

## § 382.

Man muß Bauergüter nicht leicht in freye, oder bürgerliche oder gar adeliche Güter verwandeln, oder dieſe herrſchenden Güter in die Hände der Bauern kommen laſſen: Denn wer Bauern ruiniren will, darf nur Bauern brauchen. Allein, es iſt auch eben ſo ſchädlich, Pertinentien der Bauergüter, oder ganze ſolche Güter an jene Güter zu ziehen. Es iſt daher im Verkauf allezeit denen Bauern die Vorhand zu laſſen, oder ſie ſind ſo lange zu verpachten oder zu adminiſtri-

miniſtriren, bis man neue, beſtändige und gute Colonos wieder bekommt. Eben darum aber muß man auch nicht zu voreilig mit allerhand Arten, ſchlimme Wirte ihrer Güter zu entſetzen, ſonderlich aber ſolches nicht von denen Ober-gutsherren ohne Unterſuchung und ohne Verſu-che anderer Mittel geſchehen laſſen, ſondern man muß erſt den ſchlimmen Bauer ſonſt durch Zucht, Güte und Unterricht, nicht aber etwan mit Geldpreſſuren zu verbeſſern ſuchen. Endlich iſt die Verpachtung herrſchaftlicher Güter an Bauern und Gemeinden, auch mit vielen übeln Folgen für dieſe Leute und die Herrſchaft ver-knüpfet.

§ 383.

Kein Bauer und geringer Landmann iſt zwar verächtlich, iedoch, nachdem er mehr oder weniger ein nützlicher und verſtändiger Bauer, zu achten und darnach zu halten: Nichts deſto-weniger aber muß er wegen ſeiner Einfalt und um des gemeinen Beſtens willen nicht die freye Hand haben, ſeinen Stand und ihm eigene Nah-rung oder ſein Gut zu verlaſſen, oder ſolches zu veräuſſern und ſonſt damit zu ſchalten und zu walten. Ihr Beſtes und ihre Einfalt erfodert, daß ſie gleichſam immer unter der Vormund-ſchaft des Policeywesens hierinne ſtehen müſſen. Eben deswegen muß man auch das Vornehmen mit ſeinen Kindern dirigiren, ſolche nicht ohne Noth und ſeinen wirklichen Nutzen zu Hauſe ſitzen, oder ihre Dienſte auswärts, wozu doch

das Vaterland, das Amt, Gerichte, Dorf und die großen Herrſchaftlichen ſo wohl als andere Bauergüter das nähere Recht haben, anbringen laſſen. Er muß endlich nicht ohne Unterſuchung und Direction die Erlaubniß haben, ſeine Kinder nach ſeiner oder ihrer eigenen thörigten Wahl, ſich auf gelehrte Wiſſenſchaften, Künſte und alle Handwerke oder Kaufmannſchaft ohne Unterſchied zu legen, und ihren Bauernſtand zu verändern. Die Art und Weiſe dieſer Einſchränkung iſt gar vielerley. Es kan bald directe, bald indirecte, ſonderlich aber unter dem guten Bewegungsgrunde, ihnen zu rathen, beyzuſtehen, allerhand Vortheile angedeyen zu laſſen, oder daß ſie ſonſt dieſe und jene Vortheile verlieren ſollen, geſchehen. Der Geſindedienſtzwang oder ausdrücklicher Befehl, Verbot und Strafe, it. Zurückrufungen dienen dazu; ſonderlich aber hat das veranſtaltete Scrutinium und der Selectus Ingeniorum, zu Wiſſenſchaften, Künſten und Handwerken im Lande, unter andern auch dieſen Erfolg und Nutzen. Beſtändige Rollen und Liſten, die da zeigen, wo die Leute ſind, und warum ſie da ſind, it. daß ſich alles bisweilen aus anderm Vorwand ſtellen muß, endlich aber noch dieſes, daß alles bey der Obrigkeit erſt angezeigt und Erlaubniß mit angeführten Gründen erlanget werden müſſe, befördert dieſe Abſichten.

§ 384.

Der hohe Preis der Bauergüter im Verkauf, iſt zwar, wenn er an Auswärtige oder andere

dere geſchicht, und im Cours iſt, ein Zeichen, daß es mit der Landwirtſchaft in Anſehung dieſer Güter wohl ſtehe. Man merkt daraus, daß das Vermögen der Beſitzer zunehme, und ſie um ſo viel reicher werden, als die Preiſe der Güter ſteigen. Man muß daher auch Mittel anwenden, ſolche zu erhöhen. Allein wegen der Einfalt dieſer Leute gehen doch auch öfters hohe Kaufpreiſe dieſer Güter ohne Grund im Schwange, und es entſtehen mehrentheils Käufe mit großen Schuldenlaſten, darein ſich der Käufer hernach nicht finden und damit auskommen kan, folglich zurücke kommt, ſich und das Gut aber ruiniret. Man muß alſo ſonderlich bey hohen Kaufpretiis, welches Auswärtige oder andere geben, darauf ſehen, ob ein Käufer das Gut ſo hoch baar bezahlet, oder ob er wenigſtens nur eine zu ſeiner Auskunft proportionirliche gewiß und bald abzutragende Schuldenlaſt dabey übernehmen könne. Wenn aber dieſes nicht wäre, ſo muß die Obrigkeit den rechten Werth des Gutes beſtimmen, und den Kauf alſo erſt wirtſchaftlich unterſuchen. Eine ganz andere Bewandniß aber hat es, wenn der Bauer ſein Gut an Kinder abtritt und übergiebt, oder erlaubter Weiſe auſſer ſeinem Fluchtlande in Hälften theilet, oder heyrathet und Eingebrachtes bekommt, ingleichen der Frau oder ſich Leibzucht ausmacht, oder Kinder ausſtattet, als bey welchen allen das Gut auch um einen gewiſſen Preis eingeſetzet, und was an die andere heraus gegeben werden ſoll, beſtimmet wird.

Hier gehet nun der unter andern Käufern und Verkäufern gewöhnliche Preis nicht, auſſer nur in gewiſſen Umſtänden, an. Denn dadurch ſetzt der Vater den Sohn oder die Tochter, welche das Gut annimmt, oft in große Schuldenlaſt und ſehr bedrängte Umſtände, wenn ſonderlich keine beſondere baare Mittel etwan erheyrathet, oder vom Vater abſonderlich gegeben werden können. Es geſchicht ſoches bey dieſen einfältigen Leuten, aus Liebe zu ſich, ihren Weibern oder denen andern Kindern, um ihnen nur viel zuzuwenden, der arme Beſitzer aber muß darunter erliegen, und das gemeine Weſen leidet bey dieſer Policeyanſtalt, die wir ein Landgut nennen, wenn Eltern ohne Schranken nach ihrem Willkühr verfahren können. Wiederum, ſo nimmt auch wohl der Bauer auſſer dieſen Fällen ohne Rath freſſende Schulden aufs Gut. Die Hauptregel muß alſo ſeyn: Kein Bauer muß ohne obrigkeitliche Unterſuchung, Erlaubniß und Beſtätigung, wobey der Guts- Lehns- und Zinsherr zugleich zu hören, auf ſein Gut borgen und den Creditoren rechtsbeſtändig, auſſer allenfalls auf kleine Poſten und nach Proportion guter Landtaxen darauf verſichern dürfen. Alles muß ſonſt ungültig ſeyn. Hier ſind nun eigentliche Landtaxen nöthig, welche auf eine Zeitlang beſtändig 1) nach dem Ertrag des Gutes im Durchſchnitt von 20 bis 30 Jahren zu machen, 2) und davon nicht nur alle Gaben und Laſten, ſondern auch dasjenige 3) abzuziehen ſind, was der Mann zur Erhaltung und

Beſſe-

Beſſerung des Guts in die Wirtſchaft braucht. Alsdenn aber wird oft eine Hülfe kaum auf 50 bis 60 Rthlr. Kaufgeld in Anſchlag gebracht werden können. Was nun nach dieſer Landtaxe vor ein Preis heraus kommt, darauf verwilliget man ihm bis zur Hälfte oder drey viertel Credit, oder ſolche Schulden zu machen, und alſo muß nach ſolchem Fuß Leibzucht, Groß-Vater-Kindertheil und Ausſtattung, ſo der Annehmer gleich als Schulden hat und übernimmt, beſtimmet, oder lieber das Gut nur an ein Kind verpachtet werden, bis die Eltern ſterben: Es wäre denn, daß der Annehmer ſonſt Mittel hätte, und das mehrere an Kindestheilen baar abzahlen, oder der Vater zertrennliche Pertinentien bey dem Gute beſäße, und alſo damit die andern abfinden oder ihnen Geld geben könnte, welches denn ausgemacht werden muß. Ja auf eben dieſen Fuß der Landtaxe geſchicht auch nur die Verwilligung bey Schulden, die der Bauer bey andern auf ſein Gut machen kan.

§ 385.

Dieſes war der Grund einer für 20 Jahren im Brandenburgiſchen gemachten Einrichtung der Landtaxe bey Bauergütern, in Anſehung dieſer Fälle der Veräuſſerungen, Leibzucht, Ausſtattungen und Theilungen ꝛc. Ja ſo gar die Verordnungen auf den Todesfall muſten ſich darnach richten. Allein es leidet dieſe Anſtalt viele Ausnahme, und kan auch noch beqvemer eingerichtet werden, um den Credit der

Bauern

Bauern nicht zu ſehr zu verringern, und die Gleichheit in der Theilung und Abfindung der Kinder und Erben, beſſer zu beobachten. Es giebt auch bey trägen Bauern oft ſehr zeitige Uibergaben und Großvater-Leibzuchtseinrichtungen. Und dieſe könnten gar wohl dadurch vermieden werden, wenn die Eltern, ſo lange ſie lebten, ihr Gut nur an eins ihrer Kinder verpachteten.

## § 386.

Der Zweck der Landgüter iſt § 315 b - 316 gezeiget worden. Man kan hierbey aber denſelben insgemein und eben nicht allein in Anſehung der Bauergüter betrachten. Und alsdenn flieſſen daraus folgende Policeyregeln: Landwirte haben vornemlich alle ihre Zeit und Kräfte nöthig, ſich auf ihre immer mehr ergiebige Gutswirtſchaft zu legen und daraus ihr Hauptwerk zu machen, folglich muß man ihren übertriebenen Eigennutz verhindern, ſich in andere Stadtnahrungsarten anders, als nur in ſo weit, als ein Nebenwerk zu legen, ſo weit es die Natur und die eigentlichen Abnutzungen der Güter auf eine denenſelben nützliche Weiſe zuläſſet. Ihr Handel muß alſo nur mit ihren eigenen oder doch auf andern Landgütern im Lande erzielte rohe Producte vornemlich geführet werden. Sonderlich iſt ihnen die Einfuhre ſolcher rohen Producten aus andern Ländern, die im Lande anzutreffen und nicht mangeln, ordentlicher Weiſe zu hemmen, damit ein Gut im Lande dem andern

dern durch dieſen Verkehr diene. Die Ausfuhre aber eigener und ſonſt im Lande aufgekaufter Landesproducte kan ihnen auch nicht anders, als wenn ſie das Land weder zur Erhaltung des Lebens, noch zu allerhand Manufacturen im Lande ſelbſt brauchet, verſtattet werden. Und woferne ſonſt die Landesſtädte im guten Zuſtande ſind, ſo muß ihrer Nahrung nicht von denen Dörfern und Landgütern Eintrag durch Auf- und Verkauf, oder durch Handwerke, auſſer denen, ſo die Landwirtſchaftlichen gleich und ohne Verzug zu ihren Geſchäften nöthig hat, geſchehen; ja der Handel auf dem Lande mit Stadtwaaren iſt nur im Kleinen, in gewiſſen Umſtänden, und wenn der Landwirt dies und jenes gleich braucht, nicht aber insgemein im Stande iſt, ſolches in großem Vorrath aus denen Städten zu holen, ingleichen, wenn die Landesſtädte weit entfernet, die Dörfer aber an denen Gränzen liegen, das Hauſirengehen aber gar nicht zu verſtatten; daher eigentliche Manufacturen, künſtliche Handwerke, Lehranſtalten in beträchtlichen Schulen, Wiſſenſchaften und Künſte dahin nicht gehören, ſondern allenfalls am beſten, ſo viel die Arbeit betrifft, in Flecken und kleine Landſtädte zu weiſen, der Handel und Verkehr aber damit in rechte Städte zu ziehen wäre. Am beſten aber iſts, wenn man in iedem Diſtrict eine oder mehr Mark- und Handelsſtädte hat, wo gleichſam das Centrum des Landverkehrs deſſelben ſeyn kan. Ja eben darum muß das Policeyweſen auf alle Weiſe

dahin

dahin trachten, daß die Dörfer mit denen rechten Städten dem Handel nach in einen rechten Nexum oder Zuſammenhang immer mehr geſetzt werden, folglich jener ihre Waaren, wenigſtens einige, unmittelbar in die Städte gebracht, dagegen aber ihre Bedürfniſſe aus dieſen genommen werden, und die Städte erſt mit beyden in und auſſer Land weiter handeln: Daß dieſes unmittelbar entweder zwiſchen Dörfern und Städten, oder doch ganzen Diſtricten geſchehe, und wo möglich, rechte Städte erſt dasjenige, was auſſer Landes geführet werden kan, weiter verhandeln, die fremden Waaren aber auch in die Städte gebracht, und von da aus erſt in und auſſer Landes vertrieben werden. Dadurch iſt man im Stande, bloß vermittelſt der Direction des Commercii ohne öffentlichen Zuſchlag, für ſich ſelbſt die nöthigen Producte zu behalten und in allen viel leichter das Commercium in und auſſer Landes zu dirigiren, als es geſchehen kan, wenn man ohne dieſe Ordnung denen Landwirtſchaften nach Gefallen alles unmittelbar aus- oder einzuführen verſtattet, ſie aber nicht gewiſſermaßen nach den Landesſtädten ziehet und an ſie bindet. Nichts deſto weniger aber können die Städte auf dieſe Weiſe denen Landleuten auch in rechter Ordnung Fracht durch Zu- Ein- und Ausfuhre an Transportkoſten, folglich etwas zu verdienen geben. Sie können ſie zu Aufkäufern, ja die Landgüter zu Niederlagen von groben Waaren brauchen. Einigen wichtigen und großen Landgütern kan man auch den

Han-

Handel auswärts in Aufkauf und Einfuhre, für die Städte nützlicher roher Producte vorzüglich und p. modum privilegii verſtatten, u. ſ. w. [m]).

m) Dieſen Vorſchlag kan ich hier nicht ausführen. Allein ſiehe meinen verbeſſerten Becher II Th. C. XXI § 9 und Cap. XXIV § 1 die Anmerk.

## § 382.

Der Dörfer und Landgüterbeſitzer ihr Verkehr beſtehet alſo ſonderlich in ihren rohen oder etwas verbeſſerten Waaren, nach denen Mark- und Handelsſtädten im Lande, und im Einkauf ihrer ihnen abgehenden einländiſchen Bedürfniſſen von andern Dörfern und Landgütern im Lande, endlich aber ihrer ausländiſchen Bedürfniſſe, aus ihren Mark- und Handelsſtädten und im Verdienſte der Fracht von den Städten, um aus ſelbigen Waaren zu verſenden, und dahin zum weitern Verkehr zu holen. Nach dieſem Fuß ſolten auch diejenigen Bauern, ſo Fuhrleute abgeben und auf den Straßen liegen, angeſehen, iedoch dieſe Nahrung dahin gemäßiget werden, damit die Wirtſchaft der Güter, ſonderlich aber die immer mehrere Verbeſſerung derſelben darunter nicht leide, welches alles mehrentheils von Bauern, die auf der Straße liegen und Fuhrleute abgeben, geſchicht; zu geſchweigen, daß ſie dabey gar leicht in allerhand Laſter verfallen. Solche Leute ſolten alſo lieber keine beträchtliche Güter haben. Der Korn- Holz- Vieh- und ſonderlich der Maſtvieh- Obſt-

und

und Gartenzeug, wie auch Gras- und Futterhandel, und gewiſſermaßen der Handel mit dem von ihnen gebaueten oder verfertigten Getränke, der Handel mit ihrem Hopfen, ihrer Wolle, ihrem Flachs, Hanf, Garn, Leinewand, Federn, Stroh, Häuten, Fellen ꝛc. gehören ſonderlich vor Landgüter. Und hierinne muß ihnen der profitable Debit, wie es die erſte Hand mit ſich bringet, zuförderſt im Lande und in deſſen Mark- und Handelsſtädten, die das erſte Recht dazu haben, auf alle Weiſe erleichtert und befördert werden. Hiernächſt ſo ſind auſſer denen ſchon berührten Landwirtſchaftlichen Manufacturen, an Maſtvieh, geräuchertem Fleiſche, Butter, Käſe, Bier, Brantewein ꝛc. noch andere zu verſtatten, wenn ſie die Städte nicht treiben und ſie doch der Viehzucht oder dem Ackerbau, der Landgüter die Hand bieten, z. E. die Stärkenmacherey, die Gewinnung roher Seidencoqvons von ihren Maulbeerbaumplantagen, gute Spinnereyen in Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Haaren, die Verfertigung des Schmalzes oder Fettes, Lein- und Rüböls ꝛc. Das ſind lauter Manufacturen, welche, wiewohl mit allerhand Vorſicht, das Policeyweſen auf Landgütern treiben läſſet, um die Landgüternahrung zu erheben.

## § 388.

Denn man muß überhaupt in der Application dieſer Maximen und Vorſchläge gar ſehr auf die Umſtände, die Lage des Landes, deſſen Größe,

Größe, zerſtreuete oder ſehr enclavirten Oerter auf die Lage, Rechte und Beſchaffenheit der Städte und Dörfer, wie auch auf andere Landesverfaſſungen ſehen. Wenn z. E. die Städte entfernet liegen, keinen Verkehr, Manufacturen, Handwerke ꝛc. haben, die Landgüter nicht mit Geld und Waaren verſehen, oder ihnen ihre Waaren abnehmen können, ſelbſt Landwirtſchaft und landwirtſchaftliche Manufacturen treiben u. ſ. f. da gehet freylich dieſer nähere Zuſammenhang der Städte, Dörfer und Landgüter eines Diſtricts oder Landes nicht an, Kraft deſſen ſie ſonſt einander unvergleichlich zu ihrem Flore helfen könnten.

## § 389.

Von der Leibeigenſchaft der Bauern.

So gewiß es auch iſt, daß die rechte römiſche oder auch alte teutſche Leibeigenſchaft nimmermehr Bauerlandgüter aufkommen läſſet, wenn ſie gleich ſonſt in anderer Abſicht ihren Nutzen haben möchte, ſondern in ſolchem Fall alle Force der Landwirtſchaft nur auf die großen herrſchaftlichen und adlichen Güter ankommt, dabey aber denen öffentlichen Intraden vom Landweſen ſehr viel abgehet, und eine große Menge der Menſchen in unverbeſſertem, ja dem niederträchtigſten und ſchlechteſten Gemüthszuſtand bleiben, die Dienſtfähigkeiten aber, ſo die Natur giebt, ein ſo großes Gut nicht recht in einem ſolchen Lande alsdenn genutzet, und die Leute auf dem Lande keinesweges, ſo viel möglich, glückſeliger, ja das platte Land nicht im-

mer mehr bevölkert werden kan, ſo gewiß iſt es doch auch, daß ſich das eigentliche Feudalweſen, welches, um beſondere Treue⸗ Krieges⸗ Hof⸗ und Amtsdienſte zu belohnen und ſie zu erlangen, ja vornemlich fürs männliche Geſchlecht eingeführet worden, bey Bauergütern gar nicht ſchicke, ob wohl andere Arten des Clientelweſens, ſo auf Treue, gemeine Dienſte und Zinſen abzielete, gar nützlich dabey ſind. Man hält alſo dafür, jenes unter Bauern gar abzuſchaffen, und z. E. die Schulzen⸗ Schöppen⸗ und andere Bauerlehne aufzuheben, alles aber in Erbe und Allodial zu verwandeln.

## § 390.

Eine Menge zuſammen gebaueter mannigfaltiger Landgüter und ihre Beſitzer, können, wie ſchon gedacht, weder einander recht beyſtehen, noch ohne gute Ordnung beſtehen. Das erfodert gemeine Anſtalten, und zu dieſen hat man Ausgaben nöthig. Dörfer müſſen dannenhero auch verſchiedene Grundſtücke gemein und auch gemeine Einkünfte zu allerhand öffentlichen Ausgaben haben. Allein es iſt beydes ſo viel möglich einzuſchränken, ſonderlich aber der Kuppel⸗ und der gemeine Gebrauch dieſer Gemeindegüter, der von Singulis in Gemeinſchaft geſchicht, nach und nach als ſchädlich, bey vielen Nutzungen abwerfenden und immer zu verbeſſernden Grundſtücken abzuſchaffen. Und endlich muß man auch nicht zulaſſen, daß die Privatlaſten, Abgaben und Dienſte, ſo denen

Gerichts- Guts- Dienſt- und Zehendherren geleiſtet werden, ohne Einwilligung des Landesherrn oder des hohen Policeyweſens, ohne Policeymäßige Unterſuchung verändert, am allerwenigſten aber vermehret und vergrößert werden dürfen.

## § 391.

Wenn man endlich in dem I Abſchnitte dieſes Capitels, die Natur der Geſchäfte bey Landgütern an ſich, und die Anmerkungen von denen Werkzeugen und Beſchäftigten von § 318 an bis zum Ende nur ein wenig erwäget, und die bisher vorgetragenen Sätze dabey bedenket, ſo iſt es gar leichte, auch die Policeygeſetze und Anſtalten in Abſicht auf dieſe Stücke bey Landgütern überhaupt und insbeſondere, ſo wohl bey Bauer- als adlichen Gütern zu finden. Zum Theil ſind ſie auch ſchon vorgekommen, und der Innhalt oder die Abſicht ſind angegeben, welche deswegen allerhand Bau- Kauf- Pacht- Landgüterſtiftungs-Ordnungen, allerhand Unterrichtsanſtalten für die Landleute erfodern, damit ſie gut wirtſchaften, und in Anſehung ihrer übrigen Erkenntniß die Religionswahrheiten, und wenigſtens teutſch leſen und ſchreiben lernen. Man iſt auch ſchon unterrichtet, worauf die beſondere Sittenzucht der Alten und Jungen, der Vornehmen und Geringen, der armen, dürftigen, mittel und reichen Landleute, die Direction ihrer Handlungen und übrigen Verkehre, die Aufſichtsanſtalten auf ihre Wirtſchafts- und

Nahrungsgewerbe, die Mittel und Wege ſchlimme Wirte zu verbeſſern oder abzuſchaffen und gute von fremden, oder unter den einheimiſchen zu erhalten, gehen, als worunter wohl ſonderlich die beſſere Erziehung der Landjugend und die Geſindezucht die vornehmſten ſind: Die Beobachtung ihrer Gemeinde- und Privatgebäude, Gemeinde- und Privatgüter, die Berichtigung und Erhaltung ihrer Flur- und Privatgütergränzen und ihrer Gemeinderechnungen, endlich aber allerhand Anſtalten gegen verſchiedene Feinde der Bauern, gegen gemeines Unglück, gegen Diebe, Räuber, Mordbrenner, Brand-Verwahrloſungen, Waſſerfluthen, das Wild, Viehſeuchen, Landbettler, wider den Bedienten- Soldaten- Dienſt- und andern Druck ꝛc. ſind auch aus den vorigen leicht zu begreifen [n]).

n) Zum Uiberfluß aber leſe man bey dieſem § meinen verbeſſerten Stiſſer p. 401-542. Von Gemeindegütern aber in meinem vermehrten Becher C. VI des I Th.

## § 392.

Policey der innerlichen Hauswirtſchaft.

Die innerliche Hauswirtſchaft der Landgüter iſt im erſten Abſchnitt insgemein gezeiget worden, und aus dieſen läſſet ſich auch ſo gleich die Policeyſorge und ihre Anſtalten, um ordentliche ſonderlich adliche Wirtſchaften und Haushaltungen zu befördern, erkennen. Wenigſtens iſts gewiß, daß das Policeyweſen ſich nicht nur um die äuſſerliche Wirtſchaft, ſondern auch ſehr

klüglich

klüglich um die innere Haushaltung der Landleute bekümmern müſſe, weil darinne die meiſten fehlen, wenns auch äuſſerlich ganz gut eine Zeitlang ausſiehet. Denn ein ſchlimmes Housweſen iſt wirklich ein innerliches Geſchwür, welches endlich die ganze Wirtſchaft, Güter und alles in Verfall ſetzet. Recht gewaltthätiger ungerechter Geiz, oder unzehlige Verſchwendungen, ſind die beyden Hauptwurzeln alles Uibels, nebſt denen unvernünftigen Ehen, ſolcher Kinder- und Geſindezucht im Hausweſen. Gegen beyde zeiget die Generalpoliceywiſſenſchaft ſchon Mittel und Anſtalten. Es läßt ſich aber hier die beſondere Policey in Anſehung der äuſſerlichen und innern Wirtſchaft auf dem Lande noch nicht recht zeigen, wenn man nicht erſt die Speciallandwirtſchaftlichen Geſchäfte kennet, die in und bey denen in Landgütern vereinigten mannigfaltigen Objecten, e. g. dem Ackerbau, den Wieſen- Holz- Gartenbau, die Viehzucht rc. vorkommen. Daher wird dieſer Punct im folgenden nach und nach immer deutlicher werden.

§ 393.

Will man nun endlich auch Muſter und Beyſpiele an guten Landwirtſchaftlichen Policeygeſetzen und Anſtalten, in Anſehung der Dörfer und Landgüter überhaupt kennen und brauchen, ſo kan man ſelbige in o) überhaupt angegebenen, und in p) ſo gar bey dieſer und jener Sache angeführet finden. Sonderlich empfehle ich die Brandenburgiſchen und die Braunſchweigiſchen

giſchen und vornemlich des iezt regierenden Durchl. Herzog Carls, m. g. F. und Herrn, Geſetze und Anſtalten, in Anſehung der Landleute.

o) Meine Cam. Bibl. II Th. p) Siehe die Stellen aus dem Stiſſer in der Not. § 391.

# Das vierte Hauptſtück vom Ackerbau.

## Der erſte Abſchnitt die wirtſchaftliche Betrachtung.

### § 394 a).

Eine ganz geringe Erkenntniß in dieſem erſten, ob wohl gemeinem (§ 120) Geſchäfte der Landwirtſchaft, welches an Landgüter gebunden iſt, zeiget ſeine Nothwendigkeit, große und recht vortrefliche Nutzbarkeit. Allein viele Ausſprüche der Alten, ganze Lobreden und Bücher halten ſich auch mit ſeinem Ruhm in alten und neuen Zeiten auf [a]). Die Geſchichte zeigen daher ſein graues Alter, ſo faſt mit der Schöpfung der Erde anfängt, und dem Alter der Viehzucht vorgehet. Jedoch iſt es nicht immer und unter allen Völkern ſo weit, als mit der Zeit und unter denen, ſo ſich in beſtändige Wohnſitze niedergelaſſen und einen Staat errichtet haben, getrieben, ſondern demſelben ſo gar die Viehzucht vorgezogen worden. Die übrigen

gen Lobeserhebungen aber ſind auch bisweilen allzu übertrieben, oder ſetzen die alte erſte Unſchuld bey allen Geſchäften voraus, oder ſie gehen überhaupt aufs Landleben, oder doch den ganzen gemeinen Erdenbau, welcher unter dem Ackerbau, auch den Weide- Garten- und Holzbau in ſich begreift. Wir aber reden hier im ſtrengen Verſtande nur von dem freyen, offenen und gemeinen Feldackerbau, und handeln davon eben nicht bloß hiſtoriſirende und nach denen empiriſchen Anleitungen [b]), ſondern zum Behuf einer gelehrten Erkenntniß für Policeyverſtändige Cameraliſten.

a) S. m. verbeſſerten Stiſſer p. 30 ſq. und meine Camer. Bibl. p. 215 ſq. 247, 222-227. Das öconom. Lexic. art. Ackerbau und in meinem Manufacturlexic. eben dieſen art. b) Siehe meine Camer. Bibliothek, wo Bücher genug angegeben, die man brauchen kan, ſonderlich von p. 215-247 und meine Sammlungen im IX und X Bande.

### § 394 b).

„Denn man muß in dieſer Abſicht dieſes „Nahrungsgeſchäft gründlich zergliedern ler„nen.„ Weil wir nun unter dem Worte: Ackerbau, nicht die Felder ſelbſt, ſondern die gewiſſer Zwecke wegen vorzunehmende Geſchäfte damit verſtehen; ſo müſſen wir, wie bey allen Geſchäften, 1) ſein Object, 2) ſeine Zwecke und Nutzungen, 3) die beſondern Geſchäfte an ſich und die Beſchäftigten, wie auch die Werk-

zeuge einſehen, wenn wir Grundſätze, Regeln und Mittel finden wollen, ſein Aufnehmen insgemein immer mehr zu befördern. Hernach aber kan man auch alle empiriſche Handgriffe und Vortheile in den gemeinen Wirtſchaftsbüchern und in der Ausübung viel gründlicher erkennen lernen, und ſolches ſo wohl in Bedienungen, als auch, wenn man den Acker ſelbſt bauen will, viel beſſer brauchen.

§ 395.

Worinne das Object des Geſchäfts des Ackerbaues beſtehe.

Das Object und die Sache demnach, womit es der Ackerbau zu thun hat, iſt überhaupt der Acker, ſo ferne man darunter eigentliches Feld, und keine Wald- oder Holzäcker verſtehet, und dabey noch nicht ſo gleich ein gewiſſes Maaß, ſo dieſen Namen in der Erdmeßkunſt führet, ſondern das Wort öconomiſch nimmt, welche Bedeutung doch auch die nähere Beſtimmung des Maaßes nicht ausſchließet c). Jedoch nimmt man es auch noch hier theils im weitläuftigen, theils im engen Verſtande.

c) M. ſ. m. öconom. Lexicon unter den art. Acker, Feld, und das Mathemat. Lexicon.

§ 396.

Was iſt ein Acker?

„Man verſtehet alſo darunter im weitläuf„tigen Verſtande eine von Bergen, Waſſer und „Holz freye Fläche der Erden, die zur Beſtel„lung mit Feldfrüchten geſchickt, urbar ge„macht oder nicht, von andern Plätzen aber „unterſchieden iſt, und aus vielen Gründen ein

„ver-

„verſchiedenes Maaß der Größe, Länge und „Breite haben kan. Im engen Verſtande aber heißt eine bereits zu Feldfrüchten uhrbar gemachte Fläche ein **Acker**: Wir nehmen indeſſen hier die erſte Bedeutung an.

## § 397.

Solchergeſtalt iſt 1) eine Fläche Waſſer oder Moraſt kein Acker, ob ſie gleich nach Acker und Morgen auch ausgemeſſen wird, 2) eine mit Bäumen, Buſch- und Strauchwerck bewachſene Fläche iſt noch kein Acker, ſondern das alles muß erſt weg. 3) Es wird auch kein Einſchluß mit Mauern oder Zäunen erfodert, ob dieſer gleich auch ſtat finden kan; ſondern es iſt höchſtens nur eine durch Gartenrecht rechtlich verwahrte Fläche oder ein Gartenfeld, nicht aber allezeit. 4) Sie muß keine ſehr hohe und rauhe Berge haben. 5) Sie muß aus Erde, wenigſtens ihrem erſten und ſichtbaren Boden nach und nicht aus Felſen beſtehen, wenn auch der Grund Fels wäre, 6) und alſo zum Bau etwan einer Feldfrucht oder Pflanzenart geſchickt; kan aber 7) nichts deſto weniger unurbar oder unbearbeitet, mit ſolchen Pflanzen nicht angebauet und wüſte, mit Gras, Heide und Kräutern natürlich bewachſen, oder 8) urbar gemacht und angebauet; im letzten Stande aber wieder 9) von andern Flächen, z. E. Wieſen, Weide, Wegen oder andern Aeckern durch mancherley Merkmaale unterſchieden ſeyn, und alſo 10) ein verſchiedenes Maaß eines geometriſchen

triſchen Ackers, Morgens, halben, viertel Ackers und ſonſt haben, da ſie denn in der Wirtſchaft nach Unterſchied der Gegenden von gemeinen Ackerleuten verſchiedene Namen, theils in einzelnen Stücken, theils nach vielen Stücken, z. E. Hufen, Breiten ꝛc. bekommt.

§ 398 a).

Unterſcheidungspuncte des Ackers.

Dieſes ſind die erſten Grundſätze, woraus der meiſte Unterſcheid des Ackers fließet und entſtehet. Man muß dieſen aber vor allen Dingen, um der möglichen Zwecke, Nutzungen und derer damit vorzunehmenden beſondern Geſchäfte willen, ſehr genau erkennen. Zuförderſt und am erſten ſtellet ſich die **Lage** einer ſolchen Fläche, in Anſehung anderer zu ſeinem Bau und Gebrauche, bald vortheilhaftiger, bald ſchädlicher Dinge vor: Ob er in oder nahe an den Wäldern, Holz und Buſchwerk? an Waſſer oder ferne davon? tief oder hoch? an oder auf Bergen? abhängend, ungleich oder eben? den Haushaltungsgebäuden und Höfen, Städten und Dörfern, dem Viehanlauf ꝛc. nahe oder entfernet? an Straßen oder Wegen? zerſtreuet oder zuſammen, oder doch in ganzen Feldern, Breiten oder Cämpen? gegen welche Weltgegend und ihrem Wetter er endlich ſeiner Länge und Furchen nach liege oder liegen könne? Wie nun alle dieſe Dinge zu ſeiner Geſchicklichkeit im Fruchtbau oder zu ſeiner Zubereitung, theils ein ſchlimmes und ſchädliches, theils ein gutes Verhältniß haben können, alſo ſiehet man

Die Lage.

ſofort,

ſo fort, „daß in der Wahl dieſer Flächen zum „Ackerbau, die ſich dazu ſchlecht verhaltenden „Dinge entweder, wenn ſie nicht zu ändern ſind, „vermeiden, oder ſolche verändern, oder ſich „darnach im Erdenbau geſchicklich zu accommo„diren, oder doch den Schaden zu vermindern, „darauf geſehen werden müſſe.„ Aus dieſer Regel aber flieſſen viele Regeln der beſondern Geſchäfte, wie ſich im folgenden zeigen wird. Ja dieſe Dinge erhöhen und verringern den Werth des Ackers öfters. Im Discours kan dieſes alles durch Singularia erleutert werden, davon die Haushaltungsbücher voll ſeyn und der Ackermann viel zu reden weiß.

§ 398 b).

Der andere Hauptunterſchied, worauf noch mehr ankommt, „iſt die Beſchaffenheit der „Erde, und zwar ſo wohl im ſichtbaren Boden, „als in deſſelben unſichtbarem Grunde.„ Denn darauf kommt ſeine natürliche und innerliche Fruchtbarkeit oder das Vermögen an, überhaupt viele und gute, oder dieſe und jene beſondren Feldfrüchte zu tragen, oder doch dazu geſchickt gemacht zu werden, und ihm folglich die künſtliche und von auſſen erlangte Fruchtbarkeit zu geben, d. i. ſo viel Menſchen thun können, zu befördern, welches theils durch die Einflüſſe des Himmels, theils durch Zuſatz, theils durch Arbeit geſchicht. Denn in beyderley Abſicht wird der Acker in guten, mittel und ſchlechten Acker, alle Grund u. Boden.

dreu

drey aber wieder nach verſchiedenen Graden unterſchieden.

§ 399 a).

Dieſer Satz hält viel in ſich, und man muß ihn daher ſehr deutlich einſehen, wenn man im Ackerbau was rechtes thun will. Sonderlich muß man aus der Naturlehre, „die wirkenden Grundurſachen der Fruchtbarkeit der „Erde, des Ackers und ihre Producte oder die „Feldpflanzen kennen, daraus aber wiederum „erſte Grundſätze, ſo wohl des Ackerbaues als „auch ſonderlich der äuſſerlichen Zeichen und „Proben eines fruchtbaren Ackers vorher ſchlieſ„ſen und prüfen können;„ zumahl der gemeine Ackermann dabey gar ſehr ins weite Feld nach bloßer Empirie öfters läuft, und ſich mit vielerley Meinungen, womit ich mich doch hier nicht aufhalten kan, trägt, ja ſich ſo gar vergebliche Arbeit und Koſten machet [d]). Die Unterſuchung der Erde und ihrer Arten, die Beobachtung der Pflanzen, ihrer Theile, Natur und ſonderlich ihre Auflöſung aber haben uns zu unſern Zeiten vieles beſſer entdecket [e]).

d) Siehe Künholds öconom. Experim. Hofmanns Klugheit hauszuhalten. Eines Chriſtl. Gottesfreunds vernünftige Gedanken von der Natur ed. 8 1743. e) Siehe Wallerii Mineralreich, it. deſſen Waſſerreich, meine Leipziger Samml. III Band p. 254 ſq. 920 ſq. IV B. p. 110 ſq. und 205, X B. p. 4 ſq. p. 141 ſq. p. 249. Mein öcon. Lexic. art. Pflanze, und M. Duhamel Traité de la Culture de Terres ſuivant les principes de

M.

M. Tall, wovon im X Band meiner Samml. ein Auszug im 117 Stück zu finden, it. den Schauplatz der Natur des Abbé de Pluche.

## § 399 b).

Ich kan hier nichts aus- muß aber doch einige theoretiſch- dogmatiſche Grundwahrheiten davon anführen. Da die Pflanzencörper 1) offenbar ihre Beſtandtheilgen aus der Erde durch den ihnen Horizontal- und Perpendicularwurzeln zugeführten Nahrungsſaft, oder diejenige Feuchtigkeit im Wachſen bekommen, welche die irdiſchen Theilgen an eigentlicher feiner elementariſcher oder ſo genannten Jungfererde, die bey allen Pflanzen in der Auflöſung übrig bleibet f), an allerhand Salzen und fettigten verbrennlichen Weſen verſchlucket hat; dieſes aber nicht auf allen Erdflächen, oder doch nicht mit ſo gutem Wachsthum der Pflanzen überhaupt oder dieſer und jener Pflanze inſonderheit, wie auf andern, angehet: So iſt 2) wohl offenbar, daß ſich nicht ieder Grund und Boden einer Fläche, und iede Erdart deſſelben, welche eine Vermiſchung vieler einfacher irdiſcher Theile, Salze und Fettigkeit in mehrern oder wenigerm Maaße insgemein iſt, am wenigſten aber bloße Stein- Erz- und Steinwuchsarten dazu ſchicken, ſondern daß ſie 3) vor allen Dingen, eigentliche Erde, und zwar von Stauberdarten, ſo aus loſen Theilen, die weder in Oel noch Waſſer ganz aufgelöſet, wohl aber aufgeweichet werden könne, in genugſamer Menge und Tiefe halten müſſe,

Principia der Fruchtbarkeit.

müſſe, wenn ſie gleich weniger oder mehr α) aus guter Stauberde, ſonderlich aber der feinen Jungfererde, ſo feuerbeſtändig iſt, beſtehet, oder mit β) kreidigten, γ) feſten thonigten, δ) mergeligten, ja wohl gar mit erzhaftigen und endlich mit ſalzigten, ſchwefligten, ſandigten und ſteinigten Theilgen vermiſchet iſt. Erſt gedachte Stauberde iſt indeſſen, 4) ob wohl nach Unterſchied, das Vornehmſte, da ſelbige denen Pflanzen niemals mit ihrer Menge, wohl aber wenn ſie mangelt, dahingegen ſalzigte, fettigte oder ſchwefligte, wäßrige und andere Theilgen in allzu großer Menge ſchaden. Und dieſe iſt alſo 5) ohne Zweifel die erſte wirkende Urſache der natürlichen und innerlichen Fruchtbarkeit eines Ackers. Je weniger demnach ein Acker in ſeinem Grund und Boden von Stauberde, oder wenn er gar keine hat, deſto ſchlechter ſchickt er ſich zum Pflanzenbau. Der Stauberden ſind aber 6) vielerley. Die feinſte und einfachſte Jungfererde, derer ich ſchon gedacht habe, liegt iedoch bey allen 7) zum Grunde, ob ſie gleich in größerm oder geringerm Maaße da ſeyn kan. Selbſt die nachhero vorkommenden, ſich noch in mehr Gattungen zertheilenden Erdarten, haben davon etwas als ihr eigentliches irdiſches Weſen. Hiernächſt aber hat man 8) ſonderlich ſchwarze Staub- oder Gartenerde, woraus ſonderlich der Boden, welcher verfaulte Pflanzenerde enthält, oder eine mit Hülfe der Sonne, Luft, des Thaues, Regens, Schnees und Waſſers entſtandene Kruſte, dazu geſchick-

geſchickter Flächen, nicht über einen halben Fuß oder etliche Zoll dicke, beſtehet. Sie iſt ſchwärzlicher, roſtiger und gelbiger Farbe, und enthält die meiſte weißliche, feine Jungfer- oder weſentliche Erde. Sie iſt rauh und ungleich anzufühlen, hat die gröſste Elaſticität, und kan in keinen Glasfluß, eben wegen der Menge dieſer weſentlichen Erde gebracht werden. Das erweiſen die chymiſchen Auflöſungen, und daß man aus ietzt gedachter zarter Erde der Pflanzen, die Feuer beſtändigſten Teſte in der Probierkunſt machet. Sie hält auch mehrentheils wenig oder nichts von andern Erdtheilen oder von Salzen und Fettigkeiten, und iſt an ſich gemäßiget, feucht, kühle, fett und warm, wenn ſie nicht gar zu gelbigt, leimigt und folglich eiſenhaftig iſt. Diejenigen Flächen nun, die aus dieſer Erde in genugſamer Tiefe beſtehen, ſind es, welche unter dem guten Acker die oberſte Stelle verdienen, ſich zum ſchönen Wachsthum aller Pflanzen an ſich ſchicken, oder doch leicht durch Vermiſchung und Zubereitung zu dieſer und jener Pflanze beſonders geſchickt gemacht werden können. In dieſe können die Sonne, Luft, der Thau und das Waſſer die beſten Einflüſſe haben, und eine Gährung, folglich die Entſtehung des Nahrungsſafts der Wurzeln, woraus der organiſche Pflanzencörper, hernach ſeine ihm eigene Nahrungstheilgen nach Unterſchied des mechaniſchen Baues ſeiner Gefäße annimmt, zuwege bringen. Und was ihr durch den Wachsthum der Pflanzen abgehet,

das kan durch einige Ruhe oder ſolche Pflanzen, die weniger brauchen, durch das Ackern, Mürben, Umarbeiten und die Eröfnung ihres Schoſſes, für die Sonne, Luft und Thau faſt ganz allein, ohne Zuſatz des ſo genannten Düngezeugs, erſetzet werden.

## § 399 c).

Es ſind aber noch andere Stauberdarten, α) die entweder allein, oder mit dieſer oder mit andern irdiſchen Theilgen, als kreidigten, thonigten, erzhaftigen ꝛc. vermenget ſind. Und eben daraus entſtehen alsdenn rothe, leimigte oder eiſenhaftige, umbraiſche, Schiefer- ſchwarze, zähe mit Wurzelerde, Torf- und ſo wohl reiner als veränderter Thier- und Pflanzenerde vermengete Staubarten. Nur muß man hier keinen bloßen ſchwärzlichen oder grauen Sandſtaub, ſo ſonderlich mit Thon und Kreide vermenget iſt, verſtehen. Auſſerdem erfolgen daher I) verſchiedene geringere Stufen des guten und auch einiger mittelmäßiger Acker, welcher aber doch durch Umarbeitung und Vermiſchung mit anderer Erde oder Düngematerien vermittelſt der Sonne, Luft und himmliſcher oder auch auf der Erden befindlicher Feuchtigkeit, wie z. E. der Nil thut, verbeſſert werden kan. Wenn endlich II) ziemlich gleichmäßig weiße, blaulichte, kalkhaftige, braunrothe, grüne, Kreidenarten oder mancherley farbigte Thonartige oder Mergelartige Theilgen von verſchiedener Farbe oder Sandarten mit der beſten lit. α)

oder lit. β) bemerkten Gartenerde vermiſchet iſt, ſo entſtehen die übrigen Arten des mittelmäßigen Ackers, welche denn bald feucht, bald trocken, bald kalt, bald warm, gemäßigt oder überflüßig ſind. Man kan ſie ſonderlich durchs Gefühl, die Farbe, den Geruch und den Geſchmack, ſonderlich nach ihren Salzen und Fettigkeiten in dem Boden, öfters aber auch im Grunde erkennen. Wer iedoch die bisher gedachten einfachen Erdentheile an ſich mit ihren Speciebus kennet, oder durch Schwemmen, Auslaugen und Abſonderungsproceſſe unterſuchen kan, gehet damit deſto gewiſſer. Nur ſetzt es die größte Schwierigkeit darinne, daß der Grund und Boden der Ackerflächen faſt immer in kleinen Räumen abwechſeln, und man alſo viele Plätze darauf unterſuchen muß, ehe man ſchlieſſen kan: Das meiſte Theil eines Ackers gehöre zum beſten, oder geringern, iedoch guten, oder mittel- oder ſchlechten Lande. Sandbläcken, gallichte und andere geringe Flecken machen daher viele Hinderniſſe der innerlichen Fruchtbarkeit. Denn dieſes ſchlechte Land beſtehet III) entweder ganz oder mehrentheils und unmäßig aus kreidigten, thonigten, erzhaftigen, ſchlimmen mergelhaftigen oder ſandigten Theilgen, und hat wenig oder nichts von Stauberdarten, ſonderlich guten in ſich. Weswegen man ſie durch viel Arbeit und ſo wohl vielen als öftern Zuſatz anderer Erde und Düngematerien verbeſſern und dahin bringen muß, daß Sonne, Luft und Feuchtigkeit hinein drin-

gen, die Beſtandtheile des Ackers aber lucker und klar genug gemacht, und denen Wurzeln, ſonderlich denen Horizontal- oder Thauwurzeln nicht nur ein freyes, ſondern auch ſolches Ausbreiten verſchaffet werde, daß ſie die Erdkrümigen auf allen Seiten berühren, und den zerſtreueten Nahrungsſaft, welches die Gelehrten ein Unctuoſum, Urinoſum &c. ein Kleitron u. ſ. f. nennen, ſammeln und in ſich ſaugen können. Sonderlich aber würde IV) vortreflich ſeyn, wenn man durch wiederholte Arbeit die Wurzeln der Pflanzen, ſo ferne ſie ſchon ſtehen, immer mit guter, reiner, friſcher und luckerer Erde verſehen könnte, darzu M. Tull eine beſondere Ackerbauart vorgeſchlagen hat, und wenn man hiernächſt die Hinderniſſe der Fruchtbarkeit, ſo wohl vorhero bey der Zubereitung des Ackers, als auch nachhero, wenn die Pflanzen wachſen, an Steinen, Wurzeln in der Erde, an Sträuchern ꝛc. ſonderlich aber an derber und ſich wieder zuſammen ſetzender Erde, an Erdenklöſſen und Klümpern, und endlich an Pflanzen, die man nicht haben will, ſo das Unkraut heißt, die den Nahrungsſaft wegnehmen, oder die verlangten Pflanzen unterdrücken, auf großen Feldern ohne Schaden der guten Pflanzen immer noch aus dem Wege räumen könnte g).

f) Siehe X Band meiner Sammlung p. 4, 141, 249. g) Siehe meine Leipziger Sammlungen IX Band p. 97 ſq. p. 396.

§ 400.

Mehr kan ich hier davon nicht ſagen. Auch dieſes iſt mir ſchon zu weitläuftig worden. Man ſiehet indeſſen hieraus, 1) worinne die innerlichen und natürlichen, wie auch die äuſſerlichen ſo wohl natürlichen als künſtlichen Urſachen der Fruchtbarkeit des Ackers insgemein, und nach deſſen Verſchiedenheit beſtehen, worauf man in der Wahl des Ackers überhaupt zu ſehen, was man vor äuſſerliche Merkmale an der Farbe u. ſ. f. habe. Man wird begreifen, wie 2) meiſt alles in Anſehung der künſtlichen Urſachen, auf vieles und geſchicktes Umarbeiten der Erde, damit ſie rein, lucker und klar gemacht werde, auf die Ruhe aber und auf den Zuſatz an anderer Erde und an Düngezeuge nicht immer und ſo viel, als auf jenes ankomme. Jedoch muß auch 3) viel auf der Erkenntniß der Natur und Beſchaffenheit der Pflanzen insgemein und dieſer und jener inſonderheit ſelbſt ankommen. Denn daraus muß man das geſchickte Verhältniß zwiſchen ihnen und der ſo wohl natürlichen als künſtlichen Beſchaffenheit des Ackers einſehen und ſo gar die Geſchäfte des Feldbaues ſelbſt darnach einrichten. Diejenigen Pflanzen nun, die wir bauen wollen, ſind Feld- und keine Garten- oder Holzpflanzen. Uiberhaupt ſind ſie ſchon [h]) beſchrieben worden: Allein der Feldbau erſtreckt ſich auf vielerley Arten derſelben, und iede Art hat ihr beſonders, ſonderlich aber in Anſehung des Ackers und der Bauart. Vornemlich ſind ihr Saame, ihre Wurzeln,

ihr Körper über der Erde, ihre Blätter, Blüten und Früchte zu betrachten. Das muß man aber aus der öconomiſchen Naturkunde und Lehre, und aus der öconomiſchen Botanic, vermittelſt der Sinne, der Anatomie und Chymie lernen i). Die Früchte oder dasjenige, was wir vornemlich an ihnen nutzen, beſtehen endlich in Körnern, ihrem Mehl und Säften, in ihren Wurzeln, ihren Hälmern, ihren Kräutern, Blättern, Blumen und Blüten nach Unterſchied. Sie ſind entweder Haupt- oder Neben- gemeine und gemeinnützliche oder nicht ſo gemeine, jedoch in dieſer und jener Abſicht, wegen ihrer Frucht nützliche und nothwendige Pflanzen. Die erſten ſind in unſerm Feldbau unter dem Namen des Getreydes, als des Roggens mit ſeinen Arten, des Weizens mit ſeinen Arten, der Gerſte mit ihren Arten, des Hafers mit ſeinen Arten, des Dünkels oder Spelts mit ſeinen Arten, der Hülſenfrüchte mit ihren Arten, it. des Heydekorns oder Buchweizens, ſchon bekannt. Hiervon will man zu ſehr vieler Nothdurft des Lebens der Menſchen und des Viehes, *α*) viel Früchte, *β*) immer ſchönere und unvermiſchte oder reine Früchte haben. Die Merkmale von der Schönheit aber kommen unten vor. Die andere Gattung begreift endlich in ſich Erbſen, Linſen, Kichern, Bohnen, Hirſen, Lein und Flachs, Hanf, Kohl und Kraut, Toback, Carden, Rübeſaamen oder Saat, Esparcette, Klee, Lucerna, Gras, allerhand gemeines und anderes Wurzelwerk an Rüben,

Möh-

Möhren, Erdäpfeln, Färberröthe ꝛc. Davon handeln aber alle gemeine Wirtſchaftsbücher [k]). Jedoch kan man die Pflanzen unterſcheiden

I) In diejenigen, welche lange oder kurze Zeit bis zu ihrer Ernte der Früchte nöthig haben, daraus der Unterſchied unter Winter- und Sommerfrüchten entſtehet, und wornach ſich die Zubereitung und Beſtellung des Ackers richten.

II) Diejenigen, welche viel, wie Weizen und Roggen, oder weniger, wie Gerſte, oder noch weniger, wie Hafer, Nahrungstheile aus der Erde nöthig haben.

III) Diejenigen, welche viel Feuchtigkeit und Fettigkeit oder mehr Trocknes, kalten und warmen oder magern Boden nöthig haben.

IV) Diejenigen, welche nur guten und convenablen Boden oder auch guten und convenablen Grund, wenn dieſe nemlich mit ihren Perpendicularwurzeln tief ſtreichen, wie z. E. das lange und fette Wurzelwerk, nöthig haben.

V) Diejenigen, welche aus bloßen Saamen ihre Früchte bringen, oder aber erſt als Pflänzgen oder Wurzeln e. g. Meerrettig, Kohl und Kraut, fortgepflanzet werden. Denn auf dieſes alles gründet ſich α) die beſondere Geſchicklichkeit des Ackers zu dieſer und jener Pflanzenart, β) die beſondere Application verſchiedener Arbeit, γ) die Abwechſelung der Pflan-

zenart und des Landes unter einander. Endlich aber iſt

VI) Der Hauptunterſchied in Anſehung ihrer Beſtandtheile ſehr merkwürdig, welche von der mehr oder wenigern Art derjenigen Nahrungstheile, ſo ihnen die Wurzeln zuführen, zeugen, ob ſie mehr irdiſch, mehr wäſſerich-ſaftigte oder mehr fettigſaftige Theile, oder von allen gleich viel haben rc. Man hat aber doch gewiſſe modificirte cörperliche Materien, die eben dieſes ziemlich anzeigen, indem ſie entweder Halm- und Strohartige, oder weichlaubigte und krautigte Pflanzen ſind: Denn die felſigten Horn-ähnlichen, holzigten, Leder-ähnlichen, harigten und ſchleimigten, gehören mehr entweder in Garten- und Wieſen- oder den Holzbau. Gewiß iſt es, daß Roggen, Weizen, Gerſte, Hafer und Dünkel, lauter Halm- und Strohgewächſe ſind, und überhaupt gute und ſonderlich feine reine Erde, wovon ſo gar das Mehl ihrer Körner und die Jungfererde in ihrer Aſche zeugt, nach ihrem Unterſchied aber mehr oder weniger Feuchtigkeit, Salze und fettigtes Zeug, und bey dem allen doch nicht zu viel von dieſer nöthig haben. Denn man findet ſolches in der Unterſuchung ihres reifen Stengels. Das Mehl ſelbſt iſt eine weſentliche Erde, die mit wenigern oder mehrern, ja verſchiedenen Salzen und fettigten

tigten Theilgen vermiſchet iſt, woraus der Cörper der Thiere und Menſchen ſelbſt in mannigfaltiger Miſchung beſtehet. Der Flachs, Hanf und Rübeſaamen führt ſchon mehr Feuchtigkeit, fettigte und ſchweſligte oder öhligte Theilgen, der Toback viel Fettigkeit und ſalzigte Theilgen bey ſich; indeſſen iſt doch allemal die feine Erde ihr vornehmſter Beſtandtheil. Ohne ſolche können ſie gar nicht wachſen, vermittelſt der andern Theilgen aber haben ſie nur zum reichen und ſchönen Wachsthum, vermittelſt der Gährung mehrern und ſchleunigern Trieb. Die erſte iſt faſt in aller Stauberde zu finden, wenn es nicht bloße Sandſtauberde iſt. Sie iſt nur mehr oder weniger vertheilet, feſte, gebunden oder mit gröbern Erdarten vermenget, lockerer oder feſter. Die Umarbeitung, die Sonne, Luft und das Waſſer, ſonderlich Regen und Thau ſetzen ſolches alles aber in guten Stand vor die Pflanzen, und verſchaffen auch die ſalzigten und fettigten Theilgen mit allen ihren Wirkungen, wenn dem Lande Zeit gelaſſen wird: Wird ihm aber immer viel durch den Pflanzenbau genommen, und auch keine Zeit und Ruhe gelaſſen, ſondern man will immerfort auf einen Ort pflanzen, ja noch darzu geſchwinde bauen, ſo muß man ohne Zweifel durch Zuſatz von der Menſchen Hand

den Abgang erſetzen. Und das heiſt überhaupt das künſtliche Düngen.

h) In m. öcon. Lexic. i) Davon ſiehe den I Th. m. Camer. Bibl. k) Eben daſelbſt ſind ſie angeführet.

§ 401.

Weil nun in den gemeinen Halmgewächſen 1) viel feine Erde und doch auch eine mäſſige Miſchung der ſalzigten und andern fettigten Theilgen befindlich iſt; ſo braucht man eben den aus ſeinen Hälmern durch die Feuchtigkeit, Wärme und Luft, vermittelſt der Fäulniß entſtehenden Strohmiſt, um deſſen Feuchtigkeit, feine Erde, Salze und Fettigkeiten, mit dem davon nach Gelegenheit entblößten Erdreich wieder zu vermengen, und durch ſolchen Zuſatz das Entſtehen des Nahrungsſafts für die Wurzeln, vermittelſt der Sonne, der Luft, des Thaues, der Arbeit und Klarheit des Bodens, durch die in dem Boden erweckte Gährung in ſo weit mehr oder weniger zu befördern, ſo weit dieſe und jene Pflanzenart mehr oder weniger davon hat, oder daß man viel davon und geſchwinde nach einander auf einen Acker bauen will, folglich den Abgang von ſalzigten und fettigten Theilgen bald und geſchwinder, als durch die bloße Ruhe und öftere Umackerung wieder zu erſetzen ſucht, zumahl die Halmgewächſe ſich auch am erſten in Stand der Fäulniß und Auflöſung ſetzen laſſen, dahingegen Holz, Bein, Leder, Haare, Aſche, Mergel ꝛc. ſchon nicht ſo geſchwinde

auf-

aufgelöſet werden, ob ſie gleich von gedachten Düngetheilgen viel, ja oft mehr in ſich haben. Wo alſo 2) gar kein, oder kein beträchtlicher Abgang geſchehen iſt, daß dieſe und jene Pflanze und ſonderlich die, ſo wenig davon braucht, davon Schaden hätte; ingleichen, wo Land genug iſt und Ruhe genug gehalten, oder wo viele und lange Umarbeitung geſchehen, oder gar gute Erde aus dem Grunde herauf gebracht, oder endlich eine gute und geſchicktere Erdart ſonſt leicht unter den Boden gemiſchet werden kan, da iſt dieſe Miſtdüngung nicht nöthig, die ohnedem nicht allen Früchten, in Anſehung ihres Geſchmacks und wegen des Herbeyziehens des Ungeziefers, nützlich, oft aber, wo die Viehzucht nichts bedeutet und anderes Düngezeug auch fehlt ꝛc. ſehr koſtbar iſt. Und wenn auch 3) aus dem Grunde eine magere Stauberde herauf gebracht würde, folglich denen äuſſerlich natürlichen Urſachen der Fruchtbarkeit ausgeſetzt, dagegen aber die ausgeſogene Erde unter ſie wieder zur zulänglichen Ruhe in Grund gelegt werden könnte, ſo ſiehet man ebenfalls augenſcheinlich, daß der Miſt wiederum entbehret und alsdenn nur tief gepflüget werden könne und müſſe. Ja wo 4) dieſe Grunderde an ſich gut, oder eine Art der Erde, die den Boden ſchon verbeſſert, enthält, z. E. Leim unter den Sandboden bringet, da iſt auch das tiefe Pflügen zur bloßen Vermengung der Grund- und Bodenerde nöthig. Ingleichen, wenn 5) der gute Boden für dieſe und jene Pflanzenart, ſo ihre Horizontal-

zontal- und Perpendicularwurzeln weit und tief treiben, zu flach wäre, ſo muß man wieder tief und den Grund oft aufpflügen, um den Boden nach und nach tiefer, gut und fruchtbar zu machen. Wer wolte aber 6) ſagen, daß auſſer dieſen Fällen bey iedem Grunde und Boden tief zu pflügen gut ſey. Der Satz: „Man muß „tief genug pflügen, muß daher wohl verſtan„den [1]) werden, und iſt kein allgemeiner Satz.„ Von gleicher Beſchaffenheit iſt auch 7) der Satz: „Man muß das Land mit Miſt gut düngen, „Miſt, Miſt iſt das beſte, wie die gemeinen Ackerleute rufen, und alles nur auf den Miſt ſetzen. Die Regel aber iſt: „Wo Abgang des „fruchtbarmachenden Zeugs geſchicht, wo keine „Zeit vorhanden, daß es ſonſt, wie gezeiget wor„den, erſetzet werden kan, und man will „doch immer Früchte bauen, ja ſo viel und ſolche „werden, die viel davon brauchen, oder ſtarken „und ſchleunigen Trieb zum Wachsthum nöthig „haben, da muß man düngen, ja immer dün„gen. Daher iſt dieſes ſonderlich im Garten„bau nöthig, wie ich aus ſeiner Natur zeigen „werde. Allein der Satz: 8) Man muß das „Land durch Arbeit klar, lucker und von allem „Unrath rein genug machen und beſtändig hal„ten, iſt, woferne er nach der Witterung, wenn „ſelbige nemlich nicht zu feucht und nicht zu heiß, „oder in gewiſſer Abſicht e. g. das Unkraut zu „tilgen, allerdinges heiß iſt, ausgeübet wird, eine allgemeine Regel, um die Fruchtbarkeit herzuſtellen und immer mehr zu vergrößern.

Man

Man kan noch andere unzehlige Schlüſſe und gegründete Regeln von der Erkenntniß des Ackers, deſſen Wahl überhaupt und zu dieſem und jenem Pflanzenbau von der Art und Weiſe, Zeit und Umſtänden, der Arbeiten, in der Zubereitung und Beſtellung, wie auch der fernern Arbeit währenden deſſen, daß die Pflanzen wachſen, aus dem Ausgeführten machen, ingleichen von andern Düngungsarten, die nicht eben Miſt ſind, urtheilen, wenn man bedenket, was eigentlich die Düngung thun oder nicht thun ſoll und kan, da man doch insgemein alles auf die Düngung, welche mit Miſt geſchicht, oder doch derſelben ähnlich iſt, im gemeinen Ackerbau ſetzet. Eben hieraus kan man auch von unzehligen beſondern Anmerkungen der bloß empiriſchen Ackerleute gründlich urtheilen, das gute erwählen und die Vorurtheile fahren laſſen. Aus dieſen laſſen ſich auch die gemeinen Merkmale der Wirtſchafter von gutem, mittel und ſchlechten Acker α) aus den Erdarten, β) aus den Farben des Ackers in dieſem und jenem Stande deſſelben beurtheilen, womit ich mich aber nicht aufhalten kan, weil alle gemeine Landwirtſchaftsbücher davon voll ſind [m].

l) Siehe meine Sammlungen VIII Band p. 159 ſq.

m) Des Hrn. von Rohrs, Hr. Amtmann Leopolds, von Eckarts ſq. und viele andere, die in m. Cam. Bibl. angewieſen, dienen dazu. Sonderlich hat Gaſſer in ſ. Einl. zu den Cameralwiſſenſchaften viel zu ihrem guten Acker geſammlet.

§ 402.

§ 402.

Unterſch. wegen der Zubereitung.

Allein der Acker ſtellt ſich zum 3ten auch in Anſehung ſeiner Zubereitung und Beſtellung verſchieden vor. Man kan aber dieſes nicht recht verſtehen, wenn man nicht einer ieden Arbeit ihren gemeinen und eigenen nächſten Zweck und die Einrichtung darauf kennet, und alſo den eigentlichen Zuſtand des Ackers ietzt und dann recht beurtheilen kan. Hier will ich ſie alſo nur kurz angeben, und viele werden ſolches ſchon wenigſtens hiſtoriſch, ob gleich noch nicht gründlich, verſtehen können. Von einer Fläche der Erde, die entweder von andern Hinderniſſen des Ackerbaues nicht frey, oder doch noch wüſte, leer und unurbar gemacht iſt und als Heyde liegt, iſt ſchon gedacht. Dieſer nun wird entgegen geſetzt, eine urbar gemachte und angebauete Fläche, welche nun den Namen eines Ackers im engen Verſtande (§ 396) bekommt. Dieſer aber ſtehet entweder $\alpha$) in der allererſten Zubereitung und Urbarmachung, oder iſt $\beta$) ſchon in urbarem Stande und alſo Neuland, Neubruch, Rottland, oder $\gamma$) alter ſchon mehrmals beſtellter Acker. Dieſe beyden letzten Arten liegen ferner entweder in der Brache und Ruhe, und ſind bloß abgeerndtete leere Felder, oder es iſt ſchon wieder Arbeit daran geſchehen. Weil man nun wegen der Zeit, der Menge des Ackers, den man bebauen will, der nöthigen Arbeiter, des vielen Viehes und der Werkzeuge, dazu bey uns nur wenig Arbeit 1) in der Zubereitung, 2) der Beſtellung, noch weni-

weniger aber 3) oder gar nichts nach der Beſtellung bis zur Ernte, daran verrichtet, ſo hat man höchſtens über 3 bis 4 fache Pflugarten nicht, welche dieſen Acker aus einem Stand in den andern ſeiner Zubereitung nach ſetzen; nemlich α) das Brachen, ſo im Sommerfelde das Stürzen heißt, β) das Wenden, γ) das Rühren, und endlich δ) Pflügen zur Saat oder das Achren. Vor oder nach der Brachart, oder wohl ſpäter kommt 4) dazu das Miſten, ſolchen zu fahren, zu ſtreuen und unterzupflügen. Vor oder nach der Saat, fährt man 5) mit Eggen oder Walzen aus verſchiedner Abſicht darüber, bey einigen Pflanzen aber, ſonderlich dem Kraute, Toback, Färberröthe und Erdäpfeln kommt noch 6) das ein- oder mehrmalige Behacken nach der Pflanzung, und auch bisweilen 7) bey dieſen und andern das Ausgäten des Unkrauts, wie bey dem Flachs, endlich aber 8) bisweilen das Zerſchlagen der Erdenklöße, und gleich anfänglich 9) das Steinleſen oder etwan 10) das Schrappen und Abhüten des Uiberwuchſes dazu. Die Beſtellung ſelbſt aber beſtehet aus eigentlichem Säen mit dem Wurf und Gang, oder kurzen Streuen des Saamens ohne Wurf, oder im Fortpflanzen. Dieſe hiſtoriſche Erzählung vom Ackerbau vorausgeſetzt, ſo findet man den Acker, vermöge der Folgen dieſer Arbeiten, und des daher entſtehenden verſchiedenen Standes, entweder 1) gebracht oder geſtürzet, 2) gemiſtet oder gedünget, 3) gewendet, 4) gerührt oder auch nicht,

5) ge-

5) geährt, 6) geboter oder mit der Egge vorher befahren, 7) gewalzet, 8) beſäet, 9) den Saamen eingepflüget oder eingeegget, 10) gewalzet, ſo auch einige Buſen nennen, und wieder geegget, 11) beflanzet, 12) behacket, 13) gejätet, 14) geleſen, 15) geſchrappet, 16) oder auch überhütet. Ein Ackerverſtändiger nun kan dieſes alles theils gleich ſehen, aus der Ordnung des Baues und der Zeit ſchlieſſen, oder doch durch Fragen erfahren, ja ſehen, obs recht oder ſchlecht geſchehen ſey. Allein dieſe Arbeit wird auch verſchieden, in Anſehung des ganzen Feldes eingetheilet, um in gewiſſer Zeit daſſelbe nach und nach zu düngen, zu bearbeiten, mit verſchiedenen Früchten zu beſtellen, oder damit abzuwechſeln und einen Theil davon ruhen zu laſſen, folglich alſo beqvem herum zu kommen. Und daraus entſtehen eben die Arten der Felder, wie man ſie von denen verſchiedenen Arten der Arbeit nennet, daraus aber wiederum ein Unterſchied des Ackers. Denn bald theilet man ſein Feld I) in 4 Theile, davon im 4ten Jahre erſt allezeit ein Viertel brache liegt und ruhet, von den andern 3 Vierteln aber 1 Viertel das erſtemal über Winter trägt, 1 Viertel das anderemal wieder über Winter und 1 Viertel das drittemal, iedoch über Sommer, trägt, welches denn das 4te Jahr erſt Ruheland, und hernach zur erſten Art über Winters, ſtark, iedoch nach Beſchaffenheit des Landes wieder gedünget wird. Dieſes halten nun viele Empirici für die beſte und nutzbarſte Eintheilung, weil dabey immer ein Theil dreymal

genu-

genutzet wird, viel Dünger fällt und ſtarke Viehzucht möglich ſeyn ſoll [n]). II) Theilet man ſein Feld und zwar gemeiniglich in 3 Theile, Felder oder Arten, davon 2 Drittel alle Jahr mit Winter- und Sommerfrüchten beſtellet, 1 Drittel aber zur Ruhe und Brache gelaſſen, und doch auch, wenn das Land gut iſt, manches noch von der Brache geſömmert oder mit leichten Pflanzen beſtellet wird. Und nach dieſer Weiſe entſtehen an den meiſten Orten die 3 ſehr bekannten Arten, nemlich Winter- Sommer- und Brachfeld oder Acker. Man theilt es auch III) in Weizen- und Roggen-, in Gerſten- und Hafer- in Wintergerſten- und in Sommerroggenfeld ein. Oft ſiehet man aber auch bey dem Ruhelande auf Weide und Futter für das Vieh, ſonderlich, wenn keine oder wenig beſtändigen Weideflecke, nemlich Wieſen, Holzweide ꝛc. vorhanden ſind. Wo man alſo viel auf Viehzucht hält, das Land nicht ſehr bevölkert, der Acker mager oder doch in Menge da iſt, da gehet man von dieſer Eintheilung ab und hat keine ſolche Arten oder Artfelder, hält keine jährliche Brache, ſondern immer Winter- und Sommerfeld, nebſt dem Futterbau. Man kan alſo dieſes Jahrfeld nennen. Man hat aber auch in gleichen Umſtänden IV) ein anderes Jahrfeld, wie z. E. im Mecklenburgiſchen und Holſteiniſchen, ja im Venetianiſchen. Man bedient ſich daher in Mecklenburg des Wortes: Schläge oder Jahrſchläge, da man alle 7, 8, 9 Jahr erſt herum kommt [o]), alle Jahr aber einen

Schlag

Schlag mit Sommer⸗ und Winterfrucht beſtellet, die andern aber zur Weide eintheilet und ruhen läſſet. Endlich iſt noch erſt neuerlich V) die Krezmariſche Ackerart bekannt worden p). Nicht weniger VI) noch eine andere an manchen Orten in Engelland und in Frankreich gebräuchlich, ſo die Tulliſche von ihrem Erfinder genennet werden kan. Sie hält nichts von der Miſtdüngung, ſondern nur von vieler Arbeit vor und nach der Beſtellung. Jeden Acker theilt ſie in verſchiedene Zeilenbeete, darauf der Saamen Zeilenweiſe geleget, zwiſchen den Beeten aber 5, 6, 7 Fuß unbeſäet, theils um es zu künftiger Beſtellung, ferner zu bearbeiten, theils die Saamenbeete davon zu warten und das Unkraut zu tilgen, gelaſſen werden, und auf dieſe Weiſe beſtellet ſie alle Jahr alle Felder, die Viehhut fällt weg, und dieſe kommt nur auf Wieſen und Anger, ſonſt aber das meiſte Viehfutter auf den Futterbau an q). Oben ſind endlich auch ſchon (§ 400) die Feldfrüchte benennet, daher gehöret auch VII) noch der verſchiedene Zuſtand des Ackers, in Anſehung deſſen hieher. Nemlich ob er offener, oder für die Viehweide geſchloſſener Garten⸗ oder Artland, verwahrt oder nicht gehegt, beſteckt, vergraben, abgetheilt, bereinet, umzäumt, mit Gränzzeichen u. ſ. w. verſehen ſey, womit mich aber nicht aufhalten will.

n) Siehe Hrn. von Eckarts Experimentalöconomie.

o) S. m. Leipz. Samml. V B. p. 434, VII B. p. 967. Auch iſt in denen öconomiſchen Nachrich⸗

ten IV Band p. 263 ſq. 610 ſq. davon gehandelt. p) S. m. L. Samml. VI Band das 65 Stück und VII B. p. 149 ſq. q) Siehe die Not. b ad § 399 a).

## § 403.

Verſchiedenes Maaß des Ackers.

Dieſe Fläche kan aber auch zum vierten ein verſchiedenes Maaß annehmen, welches entweder nur nach dem Verhältniß des Ertrags zum Auskommen eines Ackerhofs nach Gutdünken, bald nach Scheffeln der Ausſaat, bald nach der Zeit, wie viel davon in einem Tage von einem Joch Ochſen, oder ein Spann Pferde gebrachet werden könne, bald durch Geſetze oder die Gewohnheit, bald nach geometriſcher oder auch nur gemeiner Ausmeſſung [r]) beſtimmet und nöthig iſt, wenn man von der wenigen oder wenigern Ausſaat, derſelben Ertrag, it. den Koſten wirtſchaftlich denken und alles recht einrichten will. So wohl die Abſicht, ſo im § 402 erkläret, als auch die Generalregel der Oeconomie § 130 b n. 14 u. 21 liegt hier zum Grunde. So hat nach Berliniſchem Fuß eine Hufe 15 Acker, der Acker aber hält 360 Rh. inländ. □ Ruthen, ſonſt aber hat ein Acker 2 Morgen oder Jucharten, it. ein Tagewerk. Dieſe werden auch ferner in Nößel oder viertel Acker, Dreygerten, Gelängen, Strigel, Gehren, Sotteln, Striefen ꝛc. eingetheilet [s]). Ja man hat Land-Dorf- Hacken- Heeger- Tripelhufen, die denn wiederum ganze Fluhren, Feldmarken und Breiten ausmachen.

r) Zu dieſer hat Sebiz und Herr Lic. Hofmann Anleitung gegeben. s) Siehe meinen verbeſſerten Striſſer p. 33 ſq. und mein öcon. Lexic. art. Acker, Feldmaaß.

§ 404.

Unterſch. in Anſehung der Verbeſſerung.

Weil der Acker gut, mittelmäßig oder ſchlecht in verſchiedenem Grade (§ 398, 399), und dieſes bald natürlich, bald vermittelſt des Fleiſſes ſeyn kan, ſo muß man auch 5tens den Unterſchied des Ackers in unverbeſſerten und verbeſſerten, oder in der Beſſerung ſtehenden Ackers ſehr aufmerkſam beobachten. Alle Verbeſſerung hat zur Abſicht ſo viel in der Menſchen Kräften iſt, ſeine Fruchtbarkeit zu vermehren und die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, um viele, ſchöne, reine, mannigfaltige Feldfrüchte zu ernten. Das meiſte aber kommt auf die Hinwegräumung der Hinderniſſe an. Und daher geſchicht ſie durch unermüdete, mannigfaltige und denen Umſtänden gemäß angebrachte Arbeit, nach Gelegenheit aber nur durch convenablen Zuſatz irdiſcher Theile, welches man überhaupt die Düngung nennet, nicht aber etwan nur durch allerhand Miſt immer geſchehen muß. Indeſſen kan man hieraus die von der natürlich innerlichen und äuſſerlichen Fruchtbarkeit unterſchiedene zufällige Fruchtbarkeit, wenn man den Acker unterſuchet, erkennen.

§ 405.

Man hat viele Arten der Düngung und des Düngezeugs. Jenes geſchicht, wenn man

Dün-

Düngezeug bald auf den Acker führet, bald durch das Vieh z. E. den Schaafhordenſchlag, bald mit dem in Düngelauchen imprägnirten Saamen [t]), bald mit geſäeten Hülſengewächſen, die zu rechter Zeit zur Fäulniß wieder untergepflüget werden, bald durch Uiberſchwemmung oder Bewäſſerung mit einem düngenden Waſſer, wie durch den Nil in Egypten geſchicht, oder mit Miſtgauche darauf und hinein bringet.

t) Siehe meine Leipz. Sammlungen VII Band p. 165 ſq. p. 193 ſq. und 363 ſq. Mein öcon. Lexicon art. Düngung, it. die öconomiſche Nachrichten.

§ 406.

„Nicht alles Düngezeug ſchickt ſich aber „zu allen Zeiten, auf allen Acker und zu allen „Früchten, ja bisweilen iſt gar keins nöthig, „ſondern ganz ſchädlich, oder doch nicht dien„ſam, dieſe und jene Frucht in die ganze Gahre „und Geile, ſondern in die halbe oder gar keine „zu ſäen, nachdem nemlich der Acker ausgeſo„gen oder die Pflanze viel und wenig Erſetzung „der abgegangenen Nahrungstheile braucht.„ Durch die ganze Geile und Gahre aber verſtehet man den Zuſtand des Ackers, da er erſt ſeine vollkommene Miſtdüngung bekommen hat und in dieſem Stande das erſtemal Früchte trägt. Wenn man aber von eben dieſer Düngung das anderemal Früchte erntet, ſo nennen ſolches die Wirte die halbe Geil und Gahre [u]). Auſſer dem verſchiedenen Thiermiſt aber, der von aller-

hand Stroh gemacht wird und bald hitziger, bald kühler, bald feuchter oder wäſſerigter, bald irdiſcher, bald fetter, bald magerer und ſalzigter iſt, hat man eine große Menge von andern Düngezeuge [v]). „Alles was feine Erdtheilgen, Salze und ſchwefligtes oder öligtes Weſen mehr oder weniger „enthält, ſchickt ſich in aufgelöſtem und unaufgelöſtem Stande, wenn nur recht verfahren „wird, dazu, nicht aber auf allen Acker und zu „allen Früchten (§ 401).„ Denn, nicht alles Düngezeug ſetzt dem Lande gute Stauberde, ſondern mehr ſalzigte oder fettigte Theilgen hinzu. Es giebt nicht alles Beſtand- und Nahrungstheile der Pflanzen, ſondern befördert nur durch verurſachte und beförderte Gährung die Locker- und Klarheit des Ackers, dadurch aber erſt das Entſtehen der Nahrungstheilgen der Wurzeln, oder bringt nur einen geilen Trieb in die Pflanze ſelbſt. Und es iſt alſo ein anders der Trieb, den mancher Dünger der Pflanze zum Schaden ihrer Frucht giebt, ein anders aber iſt die Vermehrung der Nahrungstheile im Grunde und Boden für die Wurzeln, die dieſer und jener Dünger giebt oder doch ihr Entſtehen befördert. Hierinne wird viel ungegründetes von bloßen Empiricis gedacht und vorgenommen, die von nichts als von dem Dünger aus dem Munde ihrer Väter wiſſen.

u) S. mein öcon. Lexic. art. Gahre, Geile, Miſt.

v) Kein Buch giebt mehr Specialnachrichten davon, als die öconomiſchen Nachrichten überhaupt, und daſelbſt finden auch die großen Liebhaber

haber der künſtlichen Düngung ein ganzes Düngeregiſter. Man ſchlage nur die Regiſter des I, II, III, IV und V Bandes auf. Andere aber halten wenig oder gar nichts davon, und meinen alles durch die vielfache Arbeit und rechte Ackerruhe, ſo die natürliche Düngung befördert und durch vernünftige Vermiſchung verſchiedener Erde zu bewirken. Beyde aber ſchweifen, wenn man Erde Pflanzen und Arbeit verſtehet und alles unterſuchet, aus. Man muß das Mittel halten.

§ 407.

Die Arbeit mit Hacken, Graben, mancherley Pflügen, Harken, Eggen, Boten, Walzen, Gäten, ja ſelbſt eine gewiſſe convenable Art des Säens, theils bey der Zubereitung, theils bey der Beſtellung, theils nach dieſer ſind wohl nebſt der Ruhe und geſchickter Vereinigung der Erdarten die beſten Mittel, und eben diejenige Ackerverbeſſerung, die der Schöpfer ſelbſt angab, als er ſagte: Im Schweiß deines Angeſichts ſolſt du den Acker bauen. Dieſe Arbeiten nun gehen mehrentheils auf die Hinwegräumung der Hinderniſſe der Fruchtbarkeit, womit ſonſt GOtt die eigentliche Erde in Abſicht auf Feldfrüchte in größern Flächen genug geſegnet hat, und immer vom Himmel ſegnet. Die Zubereitung aber iſt entweder die erſte und entfernete bey unurbarem Acker, oder die fortgeſetzte. Jene rottet am erſten die Steine, Bäume, Geſträuche, Wurzeln, ſchädliche Qvellen, ſchlimme Erdarten, vielerley Unkraut, Binſen, Heyde, Raſen, Moraſt ꝛc. mit vie-

lerley Arbeit und Handgriffen aus w). Die fortgeſetzte aber beſtehet vornemlich in vielfachen und wiederholten Pflügen, und bald tiefen, bald flachen, zu rechter Zeit und theils zum gemeinen, theils zum beſondern Zweck vorgenommenen Umarbeiten des Landes, ſo mit verſchiedenen Werkzeugen und Maſchinen durch Menſchen-Hände und Thiere vorgenommen wird, damit die Erde klar, lucker und rein, oder mit andern irdiſchen Materien wohl vermiſchet, der Acker aber denen Strahlen und Einflüſſen der Sonne, dem Zug der Luft, und dem Zu- oder Abfluß der Feuchtigkeit gemäß, in hohe oder niedrige, ſchmale oder breite Beete, tiefe oder flache Furchen, enge oder weite Rieſen, Häufgen ꝛc. geſetzt werden möge, oder auch der Dünger und der Saame tief oder flach untergepflüget werde. Und hierher gehören die Streitfragen: ob der Saame tief, weit oder enge genug in die Erde zu bringen, wovon unter andern der berühmte Weltweiſe Hr. Baron von Wolf, ſchon vor langen Jahren, ob wohl mit Widerſpruch anderer empiriſcher Leute, verſchiedene Grundſätze und unter andern auch dieſes, daß in der Tiefe die Pflanzen mehr Knoten, davon ieder ſeinen beſondern Halm und Aehren trüge, bekäme, angegeben x), viele neuere aber genug geſchrieben und geſtritten haben.

w) Davon handelt der Hr. von Hohberg in ſeiner adlichen Landwirtſchaft, und M. Duhamel c.l. ja faſt alle Wirtſchaftsbücher. x) Von allen dieſen handeln m. Leipz. Sammlungen, z. E. VIII B.

VIII B. p. 159, 983 ſq. VI B. p. 829 ſq. VII B. p. 37, und die öconomiſchen Nachrichten an vielen Orten, wo Specialia und Singularia genug vorhanden.

§ 408.

Das meiſte aber kommt hierbey auf die rechte Wahl der Zeit und Umſtände vieler Arbeit, wenn man Zeit auf Ruhe, ſonſt aber auch, wenn man nicht Zeit und Land genug hat, auf geſchickt angebrachten Zuſatz an. „Es muß „ſich aber Arbeit, das Land, die Pflanze, der „Zuſatz und die Ruhe zuſammen ſchicken. „Man muß ſich auch Zeit nehmen, nicht aber „aus Faulheit oder übereilender Habebegierde, „um nur vielen, nicht aber recht bearbeiteten „Acker zu haben, überhin eilen, gutes Werk„zeug, fleißige und geſchickte Menſchenhände, „wie auch gutes Arbeitsvieh brauchen, und gu„ten Saamen oder gute Steckpflanzen und „Wurzeln ausſuchen.„ Und hier kan auch von Hr. Landcammerrath Krezſchmar neuen Ackerart verſchiedenes angebracht werden [y]).

y) S. L. Samml. VI Band p. 405, 410 ſq.

§ 409.

„Ich ſage es aber noch einmal, daß man „auch ſeinen Grund und Boden im rohen und „verbeſſerten Stand immer beſſer erkennen und „dieſe Arbeiten darauf geſchickt einrichten „(§ 398, 399), folglich nicht müde werden „müſſe, auf mancherley Art Verſuche zu ma-

„wovon iedoch die Regeln in der Generalöcono„mie ſchon vorgekommen: Sonderlich aber iſt „dieſe Erinnerung in Acht zu nehmen. Sonſt „ſchlagen alle Verſuche und alles Vornehmen „fehl.„ Alsdenn aber heißts öfters: Dieß und das gehet nicht an; es artet ſich nicht ꝛc. Und eben darum habe ich mich ſo lange dabey aufgehalten.

§ 410.

Bey dem allen aber muß ein gegründeter Ackermann ſeine Arbeit auch auf die Witterung und derſelben Beſchaffenheit und ihre bevorſtehende bald gewiß, bald muthmaßlich eintretenden Veränderungen auf Jahre, Jahrszeiten, Monate, Wochen, Tage und Stunden, theils aus den Anmerkungen der Alten, dahin die Wetterregeln der Bauern gehen, theils aus phyſicaliſchen und richtigen aſtronomiſchen Gründen, ſonderlich des Standes der Sonne und des Mondes, nicht aber der Planeten und Sterne an ſich, gegen den Acker und die Landesgegend abzupaſſen wiſſen, und die Art und Weiſe der Arbeit, und die rechte Arbeit zu treffen, um ihren gemeinen und einer ieden ihren eigenen Zweck zu befördern. Ein ganz beſonderes und wichtiges Problema aber iſt hierbey noch nicht recht ausgemacht: Wie man nemlich, mehr und was vor Arbeit man nach der Beſtellung des Ackers bis zur Ernte auf dem Felde zur Beförderung des häufigen und ſchönen Wuchſes ohne Schaden der Pflanze und in an-

dern Dingen anbringen könne? Denn dazu ſcheinen die gewöhnlichen nicht zuzureichen. Und darauf hat M. Tull c. l. gedacht, iedoch aber noch vieles nicht getroffen (§ 402).

§ 411.

Die Figur des Ackers.

Man muß auch zum 6ten, wegen der Erleichterung des ordentlichen Ackerbaues auf den Unterſchied der habenden oder doch möglichen äuſſerlichen Figur der Ackerflächen ſehen. Die „Runde ſchickt ſich gar nicht, die 4drat Figur „aber iſt beſſer; allein die längliche 4drat Figur „iſt die allerbeſte.„ Ungleiche Figuren, Striemen und Zippel ſind endlich die allerſchlimmſten. Uiberdem kommt auch in Anſehung der wenigen „oder mehrern Näſſe des Landes, auf weniger „oder mehrer Breite, in der Mitte hoch ge„pflügte oder gleiche Beete, ingleichen auf Waſ„ſerflache und tiefe Furchen viel an.

§ 412.

Des Ackers Unterſchied in Anſehung anderer Dinge.

Ein Betrachtungswürdigerer Unterſchied des Ackers iſt 7tens auch, welcher aus ſeiner mehr oder wenigern Vereinigung mit andern Stücken der Landnahrung entſtehet. Denn es iſt entweder 1) ein einzelner, oder 2) mit Landgütern bald zertrennlich, bald unzertrennlich vereinigter Acker (ſ. das III Cap.). Und hierbey iſt ſonderlich zu beobachten, „ob er nach Be„ſchaffenheit des Gutes an Menge und Güte an ſich meiſtentheils einerley oder verſchieden, oder in Abſicht auf Weide und Viehzucht oder

„nicht zulänglich ſey. Hiernächſt ſo liegt der „Acker entweder unter andern Flächen und Äckern „zerſtreuet oder ganz zuſammen, oder doch in „großen Breiten und Stücken. Weil man „auch ſehr auf die Düngung mit Miſt vom Vieh „und Stroh ſiehet, ſo muß man ſo wohl genug „Acker als auch genug Vieh haben, folglich „aber auch genug Futter und Weide, um Miſt „zu machen.„ Und das iſt der Grundſatz dieſer Proportion überhaupt. Jedoch ſchlägt auch das Verhältniß der Gebäude zugleich mit ein, ob ſich die Menge des Ackers dazu ſchicke oder nicht. Allein insbeſondere kan man von dieſer Proportion keine gemeine Regeln geben, ſondern das kommt auf die verſchiedenen Gegenden, Dörfer und Fluhren, ja auch die verſchiedene Güte des Ackers an. „Man muß auch noch „erſt das Gewerbe des Garten- Gras- und Holz„baues, wie auch die Viehzucht verſtehen, wenn „man dieſe Proportion beſonders beſtimmen „und allenfalls ſehen will, wie man ſich, wenn „des Ackers zu viel oder zu wenig in Anſehung „dieſer Dinge wäre, darnach richten könne.„ Wenn man aber von der zu groß gemachten Nothwendigkeit des Miſtdüngers wegſiehet, und nur einen austräglichen Fruchtbau zur Abſicht hat, dahingegen den Viehſtand ſeinem wahren und nicht eben dem Düngernutzen nach anſiehet, „ſo iſt bey jenem, ſonderlich auf die Pro„portion verſchiedenes zu verſchiedenen Frucht„bau geſchickten Ackers in ſeiner Vereinigung „vornemlich zu ſehen:

§ 413.

Endlich muß man auch 8tens den Unterſchied der Aecker in Anſehung ihres rechtlichen Zuſtandes, weil davon wiederum ein mehr oder weniger vortheilhaftiger Ackerbau abhänget, ſehr ſorgfältig unterſuchen, folglich nicht nur die verſchiedenen damit verbundenen Ackerrechte, e. g. ob er Gartenrecht habe ꝛc. ſondern auch die möglichen öffentlichen und Privatbeſchwerden, ob ſie proportionirlich oder nicht ſind, ja die beſondern Servituten, z. E. Ob Wege, Abflüſſe ꝛc. oder andere Laſten von einem andern Geſchäfte, z. E. dem Bergwerksbau, der Viehzucht, Jagd, Ziegelbrennerey ꝛc. darauf geduldet werden müſſen, kennen und genau, ingleichen, ob man ihn davon erledigen könne oder nicht, erwägen. Jenes mit dieſen zuſammen gehalten, kan man aber nicht erkennen, wenn man nicht auch den dabey möglichen Ertrag des Ackers nach Einſaat, Arbeits- und Düngekoſten, und wie viel dagegen von einem Scheffel Einſaat z. E. an Scheffeln wieder zu ernten, wie hoch ieder nach den Umſtänden zu verſilbern, und was davon ſonſt in der Haushaltung und in der Viehzucht zu genieſſen ſey, vermittelſt wirtſchaftlicher Anſchläge zuerſt heraus bringet. Denn, wenn man hernach die Beſchwerden auch anſchlägt, und alles von der Summe abziehet, ſo findet ſich, ob der Arbeitsmann davon zur Nothdurft genug und zur Verbeſſerung ſeines Zuſtandes etwas, viel oder wenig, oder gar nichts übrig behalte. Daraus aber erhellet

Die Rechte des Ackers.

erſt

erſt der Unterſchied eines austräglichen oder unaustrräglichen, oder in einem andern Verſtande, als es oben § 398 genommen wurde, eines guten, mittelmäßigen oder ſchlechten Ackers: Wiewohl doch allezeit auch der c. l. erklärte Unterſchied vor allen Dingen zum Grunde lieget [z]). Uiberdem aber kommt es auch auf die Erkenntniß der Zwecke und möglichen Nutzungen eines Ackers ſelbſt an.

z) Von Ackerrechten und Beſchwerden, iſt in meinem verbeſſerten Stiſſer, wie auch hier im III C. und in Rohrs Haushaltungsrechte, it. Leiſers Schriften nachzuſehen. (S. auch m. Cameral. Bibl. p. 207 ſq. 135 = 241 von meinen Schriften). Dieſe vielfache Unterſcheidung des Ackers iſt ſonderlich darum zugleich angeführet, damit man eine kleine hiſtoriſche Beſchreibung des Ackerbaues einigermaßen zum beſſern Verſtand des folgenden daraus habe.

## § 414.

Der Zweck u. Nutzen des Ackerbaues.

Die Zwecke und Nutzungen vom Acker ſind gar verſchiedentlich. „Man muß ſie theils „einzeln, theils in ihrem Zuſammenhang, theils „als gemeine und letzte eigene und mittel Zwecke, „in Anſehung der floriſanten Stadt- und der „geſammten Landwirtſchaft, theils derer Nu„tzungen, die dieſes und jenes Landwirtſchafts„geſchäfte beſonders, z. E. die Viehzucht, theils „endlich der Ackerbau ſelbſt davon haben kan, „kennen und alſo einen Zweck gegen den andern „Zweck, folglich alles im verſchiedenen Zuſam„menhang betrachten, daraus aber ſetzen, was „vor

„vor Nutzungen, ob mehrere zugleich zu erhal„ten oder nicht, und ob der Acker beſſer als Acker, „oder anders z. E. zum Wieſen- Weide- Gar„ten- Holzbau ꝛc. zu nutzen ſey, oder ob man „ihn durch andere Umſchläge z. E. durch den Cre„dit, den man hat, noch auſſer ſeinen natürli„chen Nutzungen, zum Beſten ſeiner Nahrung „zugleich nutzen könne, ja was man nun in An„ſehung deſſen allen vor beſondere Wirtſchafts- „und Ackerbaugeſchäfte mit ihm vorzunehmen, „und wie man ſie einzurichten habe;„ dabey denn immer zugleich die Kenntniß des Ackers ſelbſt, wozu bereits Anleitung gegeben iſt, die Hand bietet.

§ 415.

Ich will mich nicht aufhalten, die verſchiedenen Geldeswerthen Sachen zu erzählen, die man als mehr oder weniger nothwendige Güter oder Mittel des Lebens vom Acker erlangen, und theils roh, theils etwas verbeſſert, theils noch mehr verbeſſert und multipliciret, zum Futter, zur Speiſe, zum Trank, zur Kleidung, zur Wohnung, zu Werkzeugen und wieder zum Ackerbau ſelbſt, ferner zu Handwerken, Manufacturen und Commercien, brauchen und nutzen kan. „Ich bitte aber ſonderlich dieſes „letzte zu merken, woran der Landwirt immer „noch nicht recht denkt und die Anmerkung ler„nen will, daß ie mehr zu unſern Zeiten die „Manufacturen und Commercien zunehmen „und ſich multipliciren, deſto mehr könne und

„müſſe

„müſſe er auch ſeinen Vortheil wegen, ſeiner „Zwecke und Früchte nicht nur in Anſehung der „Menge, ſondern auch der Mannigfaltigkeit „zu vermehren trachten.„ Eine ganz gemeine hiſtoriſche Erkenntniß lehret ſolches, und man kan ſich nun ſchon vermittelſt der Application der vorgekommenen Grundſätze, oder wenn man die Singularia der Empirie in denen Lexicis zu Hülfe nimmt, oder auch die Geſchichte des Pflanzenreichs braucht, hierinne helfen. „Nur „vergeſſe man auch nicht die Haupteigenſchaften „dabey, nemlich daß man alle dieſe Geldeswer„then Dinge α) ſo viel möglich in immer meh„rer Menge β) und verſchiedener Mannigfal„tigkeit, γ) in immer mehrer Schönheit δ) und „mit ſo wenig Koſten, als möglich, zu erzielen „ſuchen und ε) wiſſen müſſe, wie ſie entweder „roh, oder etwas verbeſſert gegen andere Dinge „abzuſetzen, oder durch die Verbindung des ei„nen mit dem andern, oder durch Abſonderung „noch vollkommnerer Producte zum Gewinn „heraus zu bringen ſey„ a). Dazu aber braucht man Erde, Saamen und Wurzeln, und darf nicht etwan aus allerhand Cauſis æquivocis nach der alten Meynung verſchiedenen Pflanzen erwarten. Allein dieſes kan man annehmen, daß ſich durch den Abfall oder die Vermehrung der Schönheit des Saamens oder der Wurzeln die Species einer Art vervielfältigen und verſchiedene ſchlechtere oder beſſere Gattungen aus einer Art entſtehen können.

a) Die

a) Die thörigte Furcht, daß durch die Erreichung dieſes Zwecks, z. E. des Getraides zu viel und ſolches ſehr wohlfeil, der Gewinn aber verringert werden mögte, iſt von andern ſchon abgewieſen worden. S. m. Samml. im X Band 116 Stück.

§ 416.

Denn das iſt 1) gewiß, alle Feldfrüchte können in Anſehung der weſentlichen und zufälligen Eigenſchaften, ihrer Güte, d. i. deſſen, was uns an ihnen gefällt, wohl thut und nutzet, auf mancherley Weiſe, ſonderlich aber vermittelſt der Verbeſſerung des Ackers, des Saamens und kluger Abrichtung aller Arbeit auf Zeit, Wetter und ihre Natur zu ihrem Vortheil, im widrigen Fall aber auch zu ihrem Schaden verändert, folglich ſo wohl verbeſſert als verringert, nicht aber in ein ganz ander Geſchlecht und Art verwandelt werden. Auf dieſe Weiſe ſind 2) vielerley Gattungeu von Winter- und Sommerroggen, it. allerhand fremden Körnern, e. g. des Wallachiſchen Stauden- Türkiſchen Korns, verſchiedene Sorten von Weizen, Gerſte, Hafer, Dünkel oder Spelt, Treſpe ꝛc. und zwar, wie ich glaube, urſprünglich aus wilden Pflanzen der Erde eines Geſchlechts, durch Bau- und Beſſerung, wie auch Verwechſelung des Landes, des Climatis ꝛc. entſtanden und können noch entſtehen. Die Körner des Roggens oder Weizens ꝛc. werden auch 3) groß, klein, dünne oder dickhülſigt, mehr oder weniger Mehlreich, oder mit wohlſchmeckender und

nähr-

nährhaftern Mehl verſehen oder nicht, nachdem ſie aus reingeleſenen mit Fleiß gewarteten, den ſchönſten, reifſten und geſundeſten, nicht zu dicke, nach Gelegenheit des Landes in ihnen recht gemäße, reine, gute und luckere Erde gelegten Saamenkörnern bey guter Witterung, wie es der unterſchiedliche Stand der Pflanze haben will, und bey fortgeſetzter Wartung und Vertheidigung gegen ihre Feinde, bis zu ihrer Ernte wachſen und hernach für Würmer, ungeſchickter Luft, Hitze, Kälte ꝛc. verwahret, ſonſt aber recht angewendet werden. „Hieraus nun ſiehet „man 4) daß man $\alpha$) die weſentlichen und zu„fälligen, innerlichen und äuſſerlichen Stücke „der Schönheit und Güte ieder Feldfrucht und „ihre Grade kennen; $\beta$) daß man ſonderlich „Saamen von der ſchönſten Güte haben müſſe, „$\gamma$) ſolchen aber durch eigene Feldſaamenſchu„len, durch Auswahl der beſten Körner, die „man ſelbſt hat oder von andern bekommt, it. „durch gute Verwahrung, rechte Bearbeitung „des Ackers, und das rechte Verfahren im Säen „erlangen könne.„ Was aber 5) die Mannigfaltigkeit der Feldfrüchte anbelanget, ſo iſt ſolche am allerwenigſten in dieſem und jenem Lande an und vor ſich ſelbſt, ſondern vornemlich durch die Veränderung, Verſetzung und Nachahmung entſtanden. Man hat $\alpha$) von Alters her beſondere Pflanzen einer Himmelsgegend oder anderer Länder, in eine andere gebracht, Verſuche gemacht, Fleiß und Mühe angewandt, und ſie hernach angebauet. Oder

man

man hat ſie β) ſchon wild gehabt, hernach aber durch verbeſſerten Acker, Anpflanzen und Wartung verbeſſert. Solchergeſtalt ſind die erſten gewöhnlichen Feldfrüchte mit andern immer mehr vermehret worden [b]).

b) Man muß ſich daher verwundern, daß der alte träge Landmann dieſe den Ackerbau bereichernde und verbeſſerende, herrliche und alte Wahrheit bey nahe verlohren hatte, und noch vor weniger Zeit ſo wohl im Feld- als Gartenfrüchtenbauen und Holzpflanzen, oder dem Futter- und Grasbau darauf gefallen war, er müßte nur immer bey dem alten gewöhnlichen oder einheimiſchen allein bleiben, andere und mehrere aber arteten bey ihm nicht, da er doch auch jene nicht gehabt hätte, wenn die alten ehrlichen und klugen Vorfahren nicht ietzt gedachte Wahrheit eingeſehen. Dieſes kan man mit der Geſchichte vom Pflanzenbau durch die ganze Welt erweiſen. Siehe davon verſchiedene hiſtoriſche Schriften in m. Camer. Bibl. und auch im 116 St. m. Leipz. Samml. Jede Art der Feldfrüchte, ihre Güte und Eigenſchaft iſt übrigens in meinem öconom. Lexic. unter ihrem Namen hiſtoriſch beſchrieben. In Anfangsgründen aber gehet ſolches nicht an.

## § 417.

Der ganze Innbegrif ſehr vieler ſchon berührter Geſchäfte, die man in Anſehung des Ackers, der Pflanzen und der Feldfrüchte, Nutzungen und Zwecke klüglich und fleißig vorzunehmen hat, heißt nun insgemein der Ackerbau. Es wird aber auch die Wiſſenſchaft, Kunſt und Geſchicklichkeit, den Ackerbau anzuſtellen, ſamt

der Vollſtreckung ſelbſt ſo genennet. Eine kurze Beſtimmung habe ich ſchon ehemals c) gegeben. Allein nunmehro kan man folgende umſtändlichere Beſchreibung nicht nur geben, ſondern auch verſtehen und mit Uiberzeugung ohne fernern Beweis annehmen, ſelbige hierauf aber weiter zur gründlichern und deutlichern Erkenntniß zergliedern. „Es iſt nemlich ein gemeines

Beſchreib. des Ackerbaues.

„Geſchäfte des Erdenbaues über der Erde, um „dadurch einen zu verſchiedenen Feldfrüchten „und Nutzungen geſchickten Acker zu erlangen, „folglich den Acker ſo wohl als Saamen, Pflan„zen und Früchte, nach ihrem vielfachen Unter„ſchied zu unterſuchen und zu erkennen, den Acker „mit Hülfe verſchiedener Werkzeuge, Thiere „und Arbeiter urbar zu machen, zuzubereiten, „Saamen und Pflanzen recht einzurichten, den „Acker zu beſtellen, ihn und die Pflanzen ſamt „ihren Früchten zu warten, zu bewahren und „zu erhalten, endlich aber wirtſchaftlich einzu„ernten, und alsdenn zu mancherley Nutzen und „Zwecken anzuwenden.

c) S. m. verbeſſerten Stiſſer p. 31.

§ 418.

Dieſe Beſchreibung enthält alle Grundſätze des Ackerbaues in ſich, dazu aber im vorigen ſchon Anleitung gegeben worden. Man ſiehet erſtlich überhaupt, daß es ein aus vielen zuſammen geſetztes Hauptgeſchäfte ſey. Sie können doch aber zweytens alle auf die

ſchon

ſchon aus der Generalöconomic bekannten Hauptarten aller Wirtſchaftsgeſchäfte gebracht und die daſelbſt gegebenen allgemeinen Regeln müſſen drittens darauf nach ihren Objecten und Zwecken appliciret werden. Nemlich man ſucht viertens,

1. Acker, Saamen, Pflanzen und Früchte zu erlangen.
2. Alles dieſes zu bewahren, zu erhalten, zu warten und in Acht zu nehmen.
3. Die Früchte aber zum Nutzen recht anzuwenden.

Alle drey Arten werde ich nun weiter analyſiren und einer ieden ihre Grundregeln berühren. Hiernächſt muß man auch 5tens die Werkzeuge, und 6tens die Arbeitsleute und das Arbeitsvieh zu erlangen, zu beobachten und wohl anzuwenden wiſſen.

## § 419.

Die ietzt gedachte erſte Claſſe beſonderer Ackerbausgeſchäfte, die wir die **Erlangungsgeſchäfte** nennen, laſſen ſich wieder in verſchiedene Arten zergliedern, welche ihre eigene Nennwörter zum Theil bey denen Ackerleuten bekommen, und wiederum ihre beſondere Beſchaffenheit haben. Nachdem was § 398 a. 413 geſagt worden, iſt *Die Erlangungsgeſchäfte.*

1. Eine Fläche der Erde und ein Acker nach dem angegebenen Unterſchied genau und immer beſſer zu unterſuchen.

II. Es iſt die Fläche zum Acker, oder urbar zu machen.

III. Dieſer Acker iſt ferner beſtändig zuzubereiten, durch Graben, Hacken, verſchiedenes Pflügen, Boten, Eggen, Walzen und Düngen oder Zuſatz zur Erde des Landes.

IV. Der Acker iſt mit gutem Saamen oder Pflanzen und mancherley Arbeit zu beſtellen.

V. Die Pflanzen und der Acker ſind ferner zu warten und der Wachsthum zu befördern.

VI. Endlich aber folgt die Ernte nach ihren erſten, andern und weitern Geſchäften mit den Früchten und die Erlangung des wirklichen Gewinnes.

§ 420.

Allein alle dieſe Geſchäfte begreifen wiederum noch andere Verrichtungen in ſich, und man muß mit der Zergliederung ſo lange fortfahren, bis man auf eine große Menge derer allerbeſonderſten Nebengeſchäfte und Handgriffe kommt, die uns andere entweder erzählen und wir nach dieſem zergliederten Zuſammenhang beſſer prüfen und beurtheilen können oder aber ſelbſt finden. Man gebe alſo I) auf die Unterſuchung einer Fläche der Erden und eines Ackers Achtung (§ 419), ſo wird man eine unbebauete Fläche ſo wohl, als einen Acker nach ihren vielfachen Unterſchied (§ 392-416) aufzuſuchen

und

und die eigentliche Beſchaffenheit dieſes Objects heraus zu bringen haben, als wohin ich den Leſer weiſe.

§ 421.

Allein nach dieſer Entdeckung muß man theils einen urbaren und gebaueten Acker, theils eine unurbare und noch ungebauete Fläche der Erde, in Anſchlag nach dem Aufwand und Koſten, oder dem Verluſt, und dem Gewinn anbringen (§ 130 b, Reg. 9 und § 132). Der Anſchlag eines ungebaueten Landes von einem gewiſſen Maaße wird inſonderheit bey der Stiftung der Erben-Zins-Acker nöthig, wovon der Zweck iſt, daß man nur Flächen zum Acker angebauet, und davon einen dem Anbauer erträglichen, beſtändigen, iedoch billigen Erben-Zins erheben will. Er kan aber nichts eher geben, bis er davon etwas einnimmt. Hiervon will ich nun hier einige Anleitung geben. Denn die Koſten betragen nach Unterſchied der urbar zu machenden Fläche oft viel oder wenig, und alſo ſind dieſe Koſten erſt zu überſchlagen. Hierauf aber iſt der Acker in ſeinem angebauetem Stande wiederum, und zwar wo möglich, nach den Körnern und ihrem Preis, der nach dem Mittel des Markpreiſes, wenigſtens von 24 Jahren, heraus zu bringen iſt, und nach Abzug deſſen, was er brach halten muß, auf ein Jahr eins ins andere anzuſchlagen. Von dieſer Summe aber muß man nun erſt α) die jährliche Conſumtion des Anbauers, dazu man insgemein

mein eben ſo viel rechnet, als auf den Acker eingeſäet wird, β) das Intereſſe zu 3 pro Cent von dem zur Urbarmachung angewendeten und oben gedachten Capital, γ) den Saamen, nachdem nemlich an Scheffeln darauf geſäet werden muß, δ) den Aufwand auf die Zubereitung und Beſtellung, dazu wieder eine Ausſaat gerechnet wird, ja endlich ε) noch etwas nach Gelegenheit an Unglücksfällen in 24 Jahren, wozu man aber wieder ein Ausſaatmaaß annehmen kan, abziehen. Alsdenn aber wird wenig vom jährlichen Gewinn übrig bleiben, und wenn der Anbauer die rohe Fläche noch dazu bezahlen muß, folglich auch das Intereſſe θ) von dieſem Kaufgelde dem Käufer zu gute gerechnet wird: So entſtehet alsdenn aus dem ſur plus erſt der jährliche Erbenzins, der entweder an Gelde, oder Körnern, oder Vieh entrichtet wird. Und hieraus ſiehet man, warum vor Alters ſo kleine Abgiften vom Erben-Zins-Ackern feſte geſetzet worden, da ſonderlich damals die Früchte nichts galten. Giebt man aber einen bereits angebaueten Acker zum Erbenzins, ſo muß der Erbenzinsmann nicht nur die rohe Fläche, nach dem in der Gegend gewöhnlichen Preis, ſondern auch die bis dahin von den Eigenthümern ſelbſt angewendeten Koſten, daß der Acker in den Stand gerathen iſt, darinne er übergeben wird, oder was wirklich an Melioration noch im Acker vorhanden iſt, bezahlen. Alsdenn aber macht man nach Abzug des künftig anzuwendenden Saamens, der Brache, der Zubereitungs- und

Beſtel-

Beſtellungskoſten, den Anſchlag davon, was vom Acker gedachtermaßen zu gewinnen ſey. Und nach dieſen theilt man den Gewinn auf 24 Jahr aus, läßt etwas wegen der Unglücksfälle nach, und bekommt alſo wiederum die Summe eines billigen jährlichen Erbenzinſes heraus. Von dem Anſchlag eines Ackers zum Kauf oder Pacht aber wird unten noch etwas vorkommen. Ich muß mich hier in die Kürze ziehen. Andere d) haben die Anſchläge zu verfertigen weitläuftiger gewieſen. Und D. Künhold rechnet gar e) aus, wie viel Saamenkörner auf einen Schuh in □ wirtſchaftlich geſäet und von ſeinem angenommenen unctuoſo durch Düngezeug auf ein gewiſſes Ackermaaß gebracht werden müſſe.

d) Gaſſer in ſeiner Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften, Eckart in der Experimentalöcon. Hohberg, Leopold und viele andere. e) Siehe ſeine œconom. Experimentalem.

## § 422.

Wie der Acker urbar zu machen.

Nächſt dieſen, ſo iſt auch II) die Arbeit, welche in der Urbarmachung einer Erdenfläche angewendet werden muß, zu bemerken. Denn nach Unterſchied ihrer innerlichen und äuſſerlichen Beſchaffenheit iſt viele Hinderniß wegzuſchaffen, die derbe und dichte Erde aber erſt geſchlacht, klar und mürbe zu machen. Hacken, leichtes Umgraben, Rajolen, tiefes und flaches Pflügen, ſonderlich vor Winters, das Heraus- und Hinwegräumen der Steine,

der Wurzeln, des Unkrauts, des Raſens und der Heyde, der Binſen, des Rohres, des Holzes und Buſchwerkes, das Austrocknen und die Abzugsgraben bey Brüchen und Moraſten, das Vergleichen der Berge und Hügel, das Erſetzen mit anderer Erde, das Eggen, und endlich die erſte faſt verlohrne und nur zum Arten dienende Saat von ſtarkem Wurzelgetreyde, e. g. Hafer, Färberröthe, Toback, Erdäpfeln, gehören alle dazu. Man hat aber auch allerhand ins Kurze gezogene und zugleich nutzbare Handgriffe dabey. Dazu das Verbrennen der Raſen und Torfen, des Graſes und der Heyde auf dem Flecke, das Verbrennen zu Aſche des Holzes und Buſchwerks gehören. M. Tull hat hiervon kurz und fein gehandelt [f]). Dieſe Geſchäfte erfodern alſo viele Arbeit und Koſten. Daher die Alten ſo gerne Land auf Erbenzinſen, Zinſen, Erbpächte und Zehenden austhaten, und den Anbauern dieſes alles überlieſſen.

f) Siehe Duhamels ſchon angeführte Traité de culture des Terres. Auch hat Hohberg viel davon.

§ 423.

Sonderlich iſt der 1ſte groſze und ſtarke Pflug, wodurch der Raſen grob umgeriſſen wird, ja bisweilen ein 6 ſpänniger ſehr ſtarker Rajolpflug zu brauchen, darauf denn, wenn es über Winter gerottet hat, das Queriren, und der andere Pflug folget, darein aber zum öf-

tern ſchon nach Unterſchied die erſte Saat ge-bracht werden kan. Noch beſſer aber iſt es, wenn nun der 3te und tiefe Pflug ſamt der Egge in rechter Witterung dazu kommt, damit alles recht reine und klar werde.

§ 424.

Die erſte Saat, oder auch eine ſolche Be-pflanzung iſt nicht allemal nöthig, nachdem das Land iſt. Ein geruhetes Land trägt auch, es ſey an ſich ſo ſchlecht als es will, wenn es nur lucker, mürbe und rein gemacht iſt, mehr, als ein Jahr ohne Düngung, gute Früchte; noch mehr aber, wenn die Aſche von dem Torf, Raſen, Gras, Heyde, Buſchwerk ꝛc. ſo dar-auf geſtanden hat, fein ausgetheilet und mit der Erde gleichſam wieder in rechter Witterung vermenget wird. Die Färberröthe, Toback und Erdäpfel machen zwar an ſich den Boden nicht geſchlachtig, allein das viele dabey nöthige Umarbeiten der Erde befördert dieſes und die Reinigung des Landes. Durch dieſes alles be-kommt man nun einen zu der nunmehro ordent-lichen und abgetheilten Zubereitung geſchickten Acker, um ſelbigen künftig ferner nach der Ord-nung beſtellen zu können.

§ 425.

Alle III) in der Zubereitung eines urba-ren Ackers vorfallende Arbeit hat zum Zweck einen ſo wohl insgemein als beſonders zu dieſer und jener Feldfrucht immer beſſer auf die Beſtel-

lungsarbeit verbeſſerten, folglich tief genug, luckern, mürben, reinen, und endlich allenfalls durch Zuſatz mit Nahrungstheilgen wieder verſehenen und in ordentliche Furchen, Beete ꝛc. geſchlagenen, gleichen und ebenen Acker zu erlangen. Dazu aber werden wieder viele Haupt- und Nebenarbeiten erfodert. Sie beſtehen α) in Pflügen, β) Graben, ſo aber nicht immer nöthig, γ) Düngen, δ) Eggen, ε) Walzen oder Schlichten. Das **Pflügen** hat ſeinen Namen von einem Werkzeuge oder einer Hauptackermaſchine, ſo der Pflug heißt, und die Erde der Fläche in immer kleinere Riefen, Zeilen, Furchen, Beete und Flächlein, Stückgen, Klösgen, Grümichen und Broſamen ſetzet, herum bringet, umwendet, vereiniget u. ſ. fort. Dadurch ſucht man aber, welches der allgemeine Zweck des Pflügens iſt, den Schoß der Erde für Sonne, Luft, Regen und Thau immer mehr Stufenweiſe zu eröfnen, und folglich damit fortzufahren, bis man einen zulänglich tiefen, luckern, klaren und reinen Boden, ſonderlich für die Wurzeln der Pflanzen bekommt und erlanget. Folglich muß dabey auf die Natur der Erdtheile und geſchicktes Wetter dazu ſonderlich geſehen werden. Man ſucht aber auch zu gewiſſen Zeiten in dieſem und jenem Lande, zu dieſen und jenen Pflanzen noch beſondere Zwecke durchs Pflügen. Dazu gehören nun zuförderſt verſchiedene, bald flach, bald tief zu ſtellende, bald mit einem Pflugzahn oder Eiſen, welches das Sech heißt, und mit einem Schaar,

dem Hacken oder Haacken, oder damit nicht verſehenen gemeinen Pflug, bald große und ſtarke, bald kleine und leichte, bald mit allerhand Veränderungen und Zuſätzen verſehene Pflüge, z. E. der Rajol- der Wendepflug um an Bergen zu pflügen, der Haackenpflug ꝛc. Man hat beſonders zur Abſicht $\alpha$) den Acker vom Unkraut zu reinigen, welches immer wieder nöthig iſt, $\beta$) Stoppeln und Düngezeug unterzupflügen und mit der Erde zu vermengen, ja den Saamen oft ſelbſt unterzubringen und tief genug zu bedecken, $\gamma$) eine ungerathene Pflanze wieder umzupflügen, $\delta$) den Acker von einer niedern Stufe der Klarheit zu einer größern und immer mehr zu bringen, oder $\varepsilon$) die Vermengung des Düngezeugs mit der Erde noch vollkommner zu bewirken, wohin ſonderlich das Rühren, Queriren, das Aehren zugleich gehören. Wiewohl dieſes letzte auch $\theta$) den Zweck hat, den Acker in ordentliche Furchen und Beete wieder zu ſchlagen, gleich wie er vorher aus einander gepflüget worden. Und hier fällt endlich auch $\zeta$) nach Herrn Krezſchmars neuen Ackerart das Doppelpflügen, nemlich um den geruheten Grund heraus und den Boden, ſo bisher getragen, zur Ruhe zu bringen, vor. Der Unterſchied der Pflugmaſchinen, der beſondern Arten zu pflügen und des geſchickten Wetters, ſamt der davon herrührenden Beſchaffenheit des Bodens vorher und darnach, in Anſehung ſeiner Trocknung und Feuchtigkeit, oder ſeiner Bedeckung mit Schnee, Waſſer, Eis, it. des Wuchſes,

der

der Natur und des Zuſtandes des Unkrautes, iſt alſo vornemlich und vernünftig hierbey in Acht zu nehmen, deswegen ein Ackermann die Handgriffe des Pflügens, das Wetter und die verſchiedene Natur des Unkrauts kennen muß. Ja er muß Nachricht von dem Ackerungeziefer z. E. denen Maulwürfen und ihren Hügeln haben, um ſie zu tilgen und wegzuſchaffen. Nach gemeiner Art aber hat man überhaupt nur 4 Pflugarten, ſo man auch Arten ſchlechtweg nennet. Daraus hat ſich unſer gemeiner Ackermann ein rechtes Geſetz gemacht, und vermeinet ſolche zu vermehren, nicht nöthig, wohl aber nach ſeiner Zeit und Ackermenge die Freyheit zu haben, noch wenigere Arten anzuwenden. Vernünftige Ackermänner aber werden aus zureichendem Grunde, und um iezt gedachte Zwecke des mannigfaltigen Pflügens zu erlangen, iede Art vielmehr noch mit mehrern Arten vervielfältigen, wenn ſie ihren Acker, ihre Pflanzen, die Wirkungen der Witterung und endlich dieſes verſtehen, daß vielfaches Pflügen der beſte Dünger, weniger, nur aber wohl durcharbeiteter Acker beſſer, als vieler und ſchlecht bearbeiteter, ob wohl noch ſo gut gedüngeter Acker ſey. Jedoch die kurze Zeit des Ackermanns, der Ackergeiz, und der alte Schlendrian haben dieſe Wahrheiten faſt ganz unterdrücket, und man ſucht ſich mehr mit Düngen zu behelfen.

§ 426.

Das Pflügen.

Erſt gedachte gemeine Arten fangen von einem abgeernteten Acker an, und folgen ſo auf

einan-

einander bis zur neuen Beſtellung, iedoch anders im Felde, ſo mit Winter- und viele Nahrung verlangenden, oder mit Sommer- und weniger Nahrung bedürfenden Pflanzen beſtellet werden ſoll. Alſo hat man zur Winterfrucht, 1) das Brachen, oder Brechen des abgeernteten, derben und beſtoppelten Feldes, 2) das Wenden, 3) das Rühren oder den Acker in die Qveere mit dem Haacken zu durchpflügen, 4) das Aehren oder zur Saat pflügen: Zur Sommerfrucht aber 1) das Stürzen oder Stoppeln, weil der Acker alsdenn nicht ſo ſehr derb iſt, 2) das Rühren, ſo man aber auch bisweilen unterläßt, 3) das Pflügen zur Saat, nöthig.

## § 427.

Man kan dabey noch folgendes merken, welches ich in die Note zuſammen ziehen will g).

g) Das Wenden, Rühren und Aehren kan 1) verdoppelt werden, 2) das Brachen oder Stürzen, oder auch das Wenden, oder endlich das Aehren, wird auch zugleich ein Miſt- und das letzte auch oft ein Unterpflügen des Saamens. 3) Oft aber geſchicht das Unterpflügen des Miſts abſonderlich. Man muß auch 4) bey dem Pflügen auf die Gegenden, die Pflanzenarten, den Winter- und Sommerwuchs ſehen. Sonſt aber handelt man von dem Geſchäfte des Pflügens hin und wieder in öconom. Nachrichten ſchön. Und Hr. von Eckart beſchreibt es auch ſehr deutlich und practiſch.

§ 428.

§ 428.

Allein man muß ſelbſt der Arbeit zuſehen, und dabey, um das Pflügen recht zu verſtehen, α) die Theile des Pflugs, β) ſeine Stellung und Regierung, um ſonderlich nach gerader Linie tief, flach, auf- zuſammen, aus einander, am Berge ꝛc. zu pflügen, γ) die verſchiedenen Zeiten und Abſichten des Pflügens, inne haben [h]).

h) Siehe mein öconom. Lexic. art. Pflug, Pflügen, Düngen, und die Nennwörter der obengedachten Arbeiten. Von allerhand künſtlichen it. zum Säen und Eineggen zugleich fertigen Pflügen, ja auch von andern Namen der Pflugarbeiten, z. E. Fälgen, Drittarten, Fähren. (Denn die Namen verändern ſich nach den Landesgegenden.) Siehe meinen verbeſſerten Stiſſer p. 37-42. Von Verbeſſerung der Pflüge handelt D. Künhold, und in öconom. Nachrichten ſind auch verſchiedene Pflüge beſchrieben. Die andern Haushaltungsbücher reden auch genug von dem gemeinen Pflügen.

§ 429.

Zum Pflügen braucht man aber auch Arbeitsvieh, Ochſen oder Pferde. Denn daß es Menſchen thun ſolten, gehet nur in einigen Fällen zur Noth an. In Frankreich pflüget man auch mit Eſeln. Man braucht zu wenig Pflügen viel Vieh vorzuſpannen. Das meiſte kan mit 2 Ochſen oder 2 Pferden, ja vieles in vielem Lande mit einem Pferde geſchehen, und ein einziger verſtändiger Arbeiter kan alles verrichten,

richten, bey wenigen aber braucht man ihrer zwey [i]).

i) In dieſem allen fehlt der Bauer an gar vielen Orten, und vergröſſert damit ſeinen Aufwand, ſo er aber öfters wegen der Spanndienſte nicht ändern kan. Ob und wenn es vortheilhaftiger, Ochſen oder Pferde zu brauchen, iſt von vielen ſehr wohl aus einander geſetzet. Uibrigens ſ. m. Sammlungen IX und X Band, ſonderlich aber die öconom. Nachr. im III und IV Band nur im Regiſter nach.

## § 430.

Aus dem verſchiedentlich gepflügten Acker kan man nun gleich erkennen, was vor eine Pflugart geſchehen, wenn man Zeit und Umſtände zu Hülfe nimmt, und wenn man die Abſicht der Pflugart verſtehet, ſo kan man auch einſehen, ob es recht geſchehen und wiſſen, ob der Beſitzer oder Ackerknecht ein guter oder unwiſſender oder liederlicher Ackermann ſey, ſonderlich wenn man andere Aecker darneben dazu hält. Und wer nur überhaupt die Natur des Pflügens verſtehet, wird die Unordnung, das Schinden und die ſo genannten Sauen auf dem Acker gleich finden. Allein, ob klug und vorſichtig genug, d. i. tief, flach, auf und aus einander ꝛc. gepflüget ſey, dazu gehöret mehr Einſicht vom Grund und Boden und andern Unterſcheidungen des Ackers und der Pflanzen.

§ 431.

Das Graben. Das Graben iſt bey vielen Aeckern und Pflanzen, wo große Tiefe nöthig iſt, nützlich und wo wenig Land iſt, möglich. An vielen Orten bringt man alles Feld mit dem Grabeſcheite um [k]).

k) Des Hrn. Paſtor Orts Erfindung eines ſolchen Ackerwerkzeuges, da ein Mann mit 2 Grabeſcheiten oder Spaten einen Morgen den Tag umgraben kan, iſt artig, gehet aber mehr im kleinen und nicht bey allem Lande und Arten an. Ich muß mich kurz ausdrücken. „Man brauche „nur die Augen und gehe mit Ackerleuten um, „leſe nach und achte auf die Principia.„ Siehe meine Sammlungen III Band 661, 940.

§ 432.

Das Düngen. Von dem Düngen habe ich ſchon genug (§ 401) geſagt. Will man Düngen durch Zuſatz, ſo muß man 1) auf den Unterſchied des Ackers, 2) der zu erlangenden Frucht, 3) des Düngezeugs, 4) des Wetters [l]), 5) obs unentbehrlich, 6) auf die Qvantität des Düngers, nach der Größe und Erde des Ackers und der Pflanzen, 7) auf die Düngerfuhren, 8) die Ein- und Austheilung des Düngers, 9) ſeine rechte und zeitige Vermengung mit der Erde und ſeine Unterbringung ſehen [m]). Uiberdem aber vorhero 10) auf die rechte Sammlung und Zubereitung inſonderheit des Miſts in Ställen und auf dem Hofe in guten Miſtkuhlen ſehen, und die rechte Beſchaffenheit des Miſtes verſtehen.

l) Siehe

l) Siehe des ſel. Canzlers von Ludwigs Anzeigen I B. p. 31. m) Künhold hat wohl hierinne, als ein großer Freund vom Düngen, durch Zuſatz, die meiſten Verſuche angeſtellet, c. l. Siehe auch die öconom. Nachr. die dieſe Materie ſehr genau unterſuchet haben, in Regiſtern.

## § 463.

Das Eggen.

Das **Eggen** hat von der Ackerbaumaſchine dieſes Namens, welche nichts als ein mit hölzernen oder eiſernen Zinken, leichter oder ſchwererer, ſtärker oder ſchwächerer Fuhrharken iſt, ſeine Benennung [n]). Sein Zweck iſt mannigfaltig. Man will das Erdreich des Bodens klein und klar, den Acker gleich, das Unkraut heraus und wegeggen, oder den Saamen untereggen und mit Erde bedecken, ja die Beete gleich machen. Jenes Eggen nennt man auch das Boten. In kleinen geſchicht es auch mit Handharken. Ordentlicher Weiſe kommt man 4 mal im Jahre mit der Egge, die Länge und die Qvere über den Acker [o]). Der Zweck, einen klaren Acker dadurch zu bekommen, wird aber ſelten erlanget, und der Acker noch dazu von Vieh und Menſchen oft an vielen Orten wieder derb getreten. Die Klöße werden auch nicht zermalmet, ſondern nur verdecket. Es iſt mehrentheils nur eine leichte Palliativverbeſſerung, das Pflügen aber beſſer. Fast eben das kan man von dem **Walzen** ſagen, ſo ſeinen Namen von einer andern Ackermaſchine dieſes Namens bekommt. Schlichten kan man den Acker damit; allein die Klöße werden mehr in

Das Walzen.

die luckere Erde hinein gedrückt, als zerdrücket. Die von D. Künholden vorgeſchlagene Stachelwalze aber nutzt gar nichts, oder muß gar ſehr verbeſſert werden p).

n) Siehe m. öconom. Lexic. art Egge. o) Ibid. art. Eggen. p) S. D. Künholds öcon. Experim. und Hrn. Burgem. Reinharts Saamencabinet, it. das öconom. Lexic. art. Walze und Walzen, Stachelwalze.

## § 434.

Die Beſtellung des Ackers.

Wenn geähret und alſo die Zubereitung des Ackers, wovon § 425-433 gehandelt worden, (§ 419) vorbey iſt, ſo folgt IV) eine andere ſehr wichtige, ob wohl nicht ſo ſchwere Arbeit des Ackerbaues, nemlich die Beſtellung, welche überhaupt im Säen und Pflanzen beſtehet. Das Säen geſchicht, wenn der Saame auf den Acker, entweder mit einem oder zwey Gängen ausgeworfen, oder nur kurz mit Händen und Fingern geſtreuet, hernach aber bald untergepflüget, bald untergeharket oder geegget, und in die Erde, bald tief, bald flach, bald dicke, bald dünne, nach Unterſchied des Saamens und Ackers zu rechter Zeit gebracht wird q).

q) Hierauf kommt alles Heil des Ackermanns wiederum an. Der gute und reine Saamen, deſſen Zubereitung, das rechte Wetter, das rechte dünne oder dicke Säen, das rechte tiefe oder flache Unterbringen, die Veränderung des Landes und Saamens, die Vermuthungen der guten und ſchlechten Witterung laufen hier alle zuſammen. Ich habe aber ſchon oben die Grundſätze angegeben.

ben. Man muß ſolches entweder aus der Natur dieſer Dinge, oder aus der eigenen und fremden Erfahrung, oder aus den alten paroemiis Oeconomicis der Säemänner nach Unterſchied der Gegenden lernen. Siehe m. öconom Lexic. art. Saamen, Säen. Es iſt noch ſtreitig, ob der Saamen, der auf gutem Lande gebauet worden, in ein ſchlechters, oder umgekehrt zu bringen. M. Tull empfielt das erſte. Es iſt auch nichts allgemeines, allen Saamen auf allem Lande dicke oder dünne, tief oder flach in die Erde zu bringen. Die zu dem Ende erfundene Säepflüge und Säemaſchinen, Steckwerkzeuge ꝛc. ſind daher von keinem allgemeinen Nutzen, die letzten aber ſchwerlich im Großen anzubringen, und die alten Acker- und Säeregeln ſind auch mit gründlicher Prüfung anzunehmen. S. m. Leipziger Sammlungen und die öconom. Nachrichten in den Regiſtern der Bände, wie auch die Anmerkungen in den gemeinen Haushaltungsbüchern nach. Am beſten iſt es, wenn man aus dem Grunde der Natur der Dinge Schlüſſe macht, die Erfahrung aber dazu hält, folglich Verſuche vernünftig in Kleinen erſt anſtellet. Man hat zwar gemeine Säezeiten zu ieden Saamen; allein obs beſonders ſpäter oder früher im Jahre, vor dem Regen oder darnach u. ſ. f. geſchehen müſſe, dieſes und andere Vortheile kommen auf ſingulaire Anmerkungen und Verſuche an, ſo nicht in Anfangsgründe gehören, im Diſcours aber zur Erleuterung beygebracht werden können.

## § 435.

Ich habe ſchon geſagt, daß durch Harken, Eineggen und Unterpflügen der Saame in die Erde gebracht werde, und das richtet ſich

nach erſt gedachten Erinnerungen. Wenn aber auch der Saame in Zeilen geleget oder ordentlich geſtecket wird, ſo muß er doch durch die Egge oder Harken bedecket werden [r]).

r) Siehe § 433.

§ 436.

Von verſchiedenen Feldfrüchten bringt man auch zwar erſtlich den Saamen im Kleinen in die Erde, wobey nichts, als was ſchon § 433, 434, 435 geſagt worden, in Acht zu nehmen iſt: Allein wenn man gute und rechte Früchte an Wurzeln und Kräutern oder wieder Saamen haben will, ſo müſſen die jungen Saamenpflänzgen oder die Wurzeln erſt verpflanzet werden, wie mit den Kraut- und Kohlarten, dem Toback, der Färberröthe, den Erdäpfeln, dem Meerettig, den Steckrüben geſchicht [s]).

s) Uiberhaupt aber muß man wenigſtens von ieder Pflanze ihrem Bau, die Natur- und Kunſtgeſchichte wiſſen, dazu die Lexica und gemeinen Haushaltungsbücher dienen. Denn das ſind lauter hiſtoriſche und keine allgemeine Lehrſätze. Nach dieſen aber muß man beſondere Sätze aus jenen ziehen, oder die Erzehlungsweiſe nur vorkommenden prüfen. S. m. öconom. Lexic. art. Pflanze, Pflanzen, Pflanzer. Die Urſache, warum die Saamenpflanzen und Pflanzenwurzeln erſt nach der Verpflanzung gute Früchte bringen, liegt ſonderlich in dem, daß ſie viel Nahrung brauchen, und daher immer friſchen und damit wohl verſehenen Grund und Boden verlangen. Ja viele dergleichen Pflanzen erfodern

dern noch eine dritte Verpflanzung, oder ſie müſſen länger ſtehen bleiben, um in Saamen zu ſchieſſen, wenn man guten Saamen haben will, wie von verſchiedenen Kohlarten und Rüben bekannt iſt. S. m. Leipz. Samml. I B. p. 961 ſq. VI B. p. 444 ſq.

§ 437.

Aus eben dieſem Grunde ſind einige darauf gefallen, die Pflänzgen derer gemeinen Getreydearten, wenigſtens um ſchönen Saamen zu bekommen, auch zu verpflanzen. Denn überhaupt alles zu verpflanzen, iſt im Großen nicht möglich [t]).

t) Siehe Künholds öconom. Experim.

§ 438.

Nun könnte man alle beſondere Arten der Feldfrüchte durchgehen, und wie bey der Zubereitung des Landes auf iede Art, alſo auch die Beſtellung des Ackers mit ieder Art betrachten und das allerbeſonderſte durch Anmerkungen beybringen. Es iſt auch gut, wenn man ſich dieſe Singularia nach und nach bekannt machet und im Gedächtniß hat. Davon reden die empiriſchen Ackerleute am liebſten. Ich habe auch ſchon § 436 Anleitung dazu gegeben. Allein zu geſchweigen, daß dieſe Gedächtnißwiſſenſchaft leicht, und doch zu einem gründlichen Ackermann, ohne nachdenkende Erkenntniß aus allgemeinern Grundſätzen nicht zureichet, aus dieſem aber auch leicht hergeleitet und geprüfet

werden kan und muß; ſo gehöret dieſe Betrachtung auch nicht in Anfangsgründe. Wer aber nach bisheriger Analyſi bis hieher gekommen iſt, dem kan man leicht im mündlichen Vortrag zeigen, wie ſolche Singularia daraus herzuleiten ſind. Denn entweder der Unterſchied des Ackers oder des Saamens und der Pflanze, oder des Wetters, oder die Eintheilung des Ackerbaues überhaupt, liegt zum Grunde, oder es heißt das Singulare nichts.

## § 439.

Beförderung des Wachsth. der Pflanzen.

„Wenn nun der Saame oder die Pflanze, „oder Wurzel in die Erde und im Wachsthum „ſichtbar, klein oder groß, oder auch noch un„ſichtbar begriffen iſt, ſo ſind wiederum V) Be„förderungsarbeiten ihres ſchönen und rei„chen Wachsthums nöthig. Es ereignen ſich „allerhand wegzuräumende Feinde und Hinder„niſſe, und denen Principien der Fruchtbarkeit „muß man ebenfalls immer helfen.„ Dieſe Ackerbauregel wird aber ſehr verabſäumet, ſonderlich wenn der Feldbau groß iſt und die Zeit nicht zureichet. Ja viele ſolche Beförderungsarbeiten laſſen ſich nicht einmal nach dem gemeinen und bey uns gewöhnlichen Ackerbau ohne Schaden der bereits wachſenden Pflanzen anbringen, ſondern es müſte nach Tulliſcher oder einer andern Art, damit große Veränderung vorgenommen werden, da das Feld kein Garten iſt. Es geſchicht alſo darinne faſt nichts im Großen, als das ſogenannte Buſen oder Eggen der

der herfür grünenden Saat, und das Walzen, z. E. der Haferſaat. In Kleinen aber 1) das Zerſchlagen der Klöße bey nicht allzu trocknem Lande und Wetter, 2) das Zerſtreuen der Maulwurfshügel, 3) das Ausgäten des Unkrauts bey einigen kleinen Flecken dieſer und jener Frucht, 4) das Schrappen der Saat, und das Blaten, z. E. bey dem Kraute, 5) die Uiberhütung mit Schaafen, 6) das Begieſſen, 7) und Bewäſſern, 8) das Beſtreuen mit kleinen mürben Düngezeuge, z. E. Aſche, Hornſpänen, 9) das Bedecken mit Reißig, Laub, Stroh, 10) das Behacken derer in Zeilen gepflanzten Pflanzen, 11) das Scheuchen der Vögel und wilden Thiere, 12) das Kraut-Raupen, 13) das Grabenmachen oder Vergraben wegen des Waſſers. Viele Hinderniſſe müſſen auch mehr vorhero bey der Beſtellung, als wenn die Pflanzen ſchon wachſen, gehoben werden, z. E. die Verhütung der Krankheiten und Schäden unter und an den Pflanzen, wie das Mutterkorn, der Brand, die Lohe, der Wurm, die Beſchädigung der Mäuſe, Hamſter. Es gehöret zu dieſen Mitteln, die aber auch zu den Bewahrungsgeſchäften zu rechnen ſind, gar vielerley noch, z. E. die Anſtalten gegen den fürchterlichen Heuſchreckenfraß [u]) u. ſ. f. Allein die vornehmſte Beförderung würde doch darinne beſtehen, wenn man 1) immer das nachwachſende Unkraut ohne Beſchädigung guter Pflanzen ganz wegſchaffen und 2) ihren Horizontalwurzeln immer friſche, reine und luckere Erde geben könnte, darinne

ſie ſich ausbreiten und immer mehr Nahrungs-theilgen ſammeln könnten. Dieſes und jenes aber iſt nach der gemeinen Bauart im Ganzen nicht möglich. Die Pflanzen werden alſo mehrentheils denen Wirkungen derer Zubereitungs- und Beſtellungsarbeiten, wenn ſie nur recht gethan würden, und endlich dem Schickſal des Himmels lediglich, wenigſtens im Großen überlaſſen. Wenn nun Zubereitung und Beſtellung nicht recht mit Fleiß geſchehen, ſo büßt der Erdenbauer theils an der Menge, theils an der Schönheit und Güte viel oder das meiſte oder alles ein. Vielmal aber reicht jene Vorſicht auch nicht zu, woferne die Witterung nicht einſchlägt, folglich wahrer Mißwachs, daran nemlich der Mangel der Arbeit und Vorſicht des Ackermanns nicht allein oder zugleich ſchuld iſt, oder gar Wetter- und Hagelſchlag ꝛc. erfolgen. Vielmals verderben ihm auch andere Menſchen, e. g. Jagd, Hegung des Wildes, Fuhrwege ꝛc. oder die Thiere, als da iſt der Heuſchrecken- Wild- Sperlings- Hamſter- Mäuſefraß ꝛc. oder andere Zufälle, als Waſſerfluth, und die Zufälle der Blüte ꝛc. alle Hofnung ohne ſeine Schuld. Selbſt wenn die Ernte ſchon da iſt, fehlt es oft nicht an Unglück. Indeſſen iſt die Regel:

„Man muß bey allen dieſen ſo viel thun, als „man nach allem Fleiß und Nachdenken in „der Natur der Dinge thun kan, um die Ur„ſachen und Wirkungen zu heben, oder zu „mindern, oder doch noch auf eine andere

„Weiſe

„Weiſe davon etwas zu profitiren, das übrige „aber Gottes Vorſorge befehlen.„

Und das iſt eine große und wichtige Regel bey dem Ackerbau, ſo ſich auf die Generalregeln § 88 ≠ 101 gründet.

u) Siehe meine Leipz. Samml. I B. p. 379≠398 und IX B. p. 836.

## § 440.

Nun kommt VI) endlich die Erntear≠ beit unter denen Erlangungsgeſchäften. Man nimmt das Wort im weitläuftigen oder engen Verſtande. In dieſem verſtehet man alle Ar≠ beit, die Früchte nur noch im Ganzen aus der Erde und ab≠ wie auch in Scheunen und andere Behältniſſe ordentlich zu bringen. Allein im weiten Verſtande gehört alle folgende zweyte, dritte rc. Arbeit dazu, um die Früchte in Stand zu ſetzen, daß man ſie wirklich zum 1, 2, 3, 4 Nutzen brauchen und anwenden kan. Der 1ſte Nutzen einer ieden Frucht iſt alſo das endliche Ziel der Ernte im weitläuftigen Verſtande, und ſo nehme ich hier das Wort. Die Ernte.

## § 441.

Hier kommen nun ſonderlich als lauter wichtige Arbeiten vor:

1) Die ſorgfältige Unterſuchung des zur Ernte reifen Zuſtandes ieder Frucht, und folglich der rechten Zeit dazu v).
2) Die Zubereitung auf die Ernte an Werk≠ zeugen und Geräthe, Arbeitsleuten, Vieh,

Erntekoſten, Reinigung und Einrichtung der Fruchtbehältniß, die Uiberlegung z. E. ob nach Geld, Ackerweiſe, Schocken oder Zehenden, oder überhaupt ꝛc. alles am wohlfeilſten abzubringen und geſchehen ſoll.

3) Die Eintheilung nach Zeiten, Ackern, Früchten, geſammelten Haufen, Bunden, Garben, Mandeln, Stiegen, Schocken, Fudern, Körben ꝛc. Denn dieſe Eintheilungen ſind ſchlechterdinges zur Würderung des Gewinnes und Verluſts nöthig.

4) Gehören hierher die Arten der Abbringungsarbeiten, als durch Hauen oder Mähen, durchs Schneiden mit der Sichel, durch Ausraufen, Aufziehen, Ausgraben und Aus- oder Abhacken, oder Ausſchneiden, wo noch Strunk und Blätter ſtehen bleiben, und erſt nach und nach eingeerntet werden.

5) Das Einfahren und Eintragen.

6) Das Einbanzen, Schichten und Verwahren bis zur vollkommenen Erntung, NB. der wirklichen brauchbaren Frucht oder Sache.

7) Das Abſondern des beſten Theils der Frucht von dem geringern, z. E. der Körner von Stroh, Spreu, Kaf und alle dabey vorfallende Reinigung, dergleichen die ganze verſchiedene Dreſcharbeit iſt, bis man die Körner zum Saamen, Futter,

Brot,

Brot, und dem Verkauf auf dem Boden hat, welches erſt das Ende der Ernte in dieſem Verſtande iſt, it. das Knotenſtreifeln, das Rotten, Röſten und alle Arbeit mit Flachs, Lein, Hanf ꝛc. bis man Körner und zum Spinnen geſchickte Härlein hat, das Aus- und Abſchneiden der Wurzeln, Krauthäupter ꝛc. von ihrem Kraute und Strünken, ſo wiederum die geringere Frucht zum Futter iſt ꝛc.

Alle dieſe Arbeit iſt aber an die rechte Zeit, Ordnung, Natur der Früchte, gute Werkzeuge, redliche, fleißige und geſchickte Menſchenhände, ja mit Koſten verbunden, und mit allerhand Zufällen, ſo die Ausnahmen machen, umſchränket. Man ſehe nur eine einzige Ernte bey einem groſſen Landgute, vom Anfange bis in Winter hinein, ſinnlich und mit Nachdenken an, ſo findet man alle dieſe Begebenheiten und Singularia, die ſich auf dieſe Grundſätze gründen müſſen w).

v) Hr. von Eckart hat dieſe Merkmale gut beſtimmet. w) Siehe d. öconom. Lexic. art. Ernte und den Namen ieder Feldfrucht.

§ 442.

Der Gewinn iſt entweder der 1ſte oder 2dere, 3te Gewinn und ſo fort. Der letzte iſt das beſte Product aus rohern Producten und endlich Geld. Denn hier gehet nunmehro ſchon ein neuer Verkehr an, ſo nicht eigentlich zum Ackerbau gehöret, ſondern in die ganze Wirtſchaft einſchlägt. Der erſte Gewinn beſtehet

bey

bey allen Früchten in den beſten und geringern Theilen der Frucht, welcher letzte doch auch nicht zu verachten, z. E. viel Stroh, ob wohl freylich der erſte viel nutzbarer iſt. Dabey ſiehet man ſonderlich auf die immer mehrere Menge und immer beſſere innerliche und äuſſerliche Güte, ſo die Schönheit der Frucht ausmacht. Hierzu dienen nun zwar die Zubereitungs- und Beſtellungs- iedoch aber auch die Erntegeſchäfte, davon ich ſchon das Nöthigſte geſaget, und ſie weiter zu zergliedern angewieſen habe.

§ 443.

Man kan auch öfters zwar den Gewinn roh, iedoch noch nicht recht und ganz erhalten, wenn nicht noch allerhand andere Arbeit dazu kommt. „Weil nun ieder Wirt den möglich„ſten Grad des Gewinns mit ſeinen Gütern auf „gerechte Weiſe ſuchen muß, ſo iſt es ein lieder„licher Ackermann, der den erſten und rohen „Gewinn nicht durch Arbeit aufs beſte heraus „zu bringen und zu vermehren trachtet,„ z. E. das Getrayde im Stroh oder auf den Acker, it. den Flachs nur gerottet und getrocknet, nicht aber gebrecht, gehechelt oder nach Gelegenheit gar geſponnen, verkauft; ingleichen wenn er die rohen Früchte auf dem Acker, anſtat des Lohns dem Geſinde gegen die Hälfte giebt, dieſe aber von ihrer Dienſtarbeit entweder dadurch abhält oder verurſachet, daß ſie ſolche nicht recht nutzen oder mehr bekommen, als ſie verdienen.

§ 444.

Man kan endlich auch den Gewinn, ſo wohl der beſten als der geringern Theile der Früchte nicht recht und aufs beſte ohne die Viehzucht und ihre Verbeſſerung erlangen. Hier hängt alſo dieſes Geſchäfte mit dem Ackerbau auch in Anſehung der Erlangung des beſten Gewinns davon, wie bey denen, die viel auf Miſtdüngen halten, mit der Verbeſſerung des Ackerbaues zuſammen. Der erſte Zuſammenhang aber kommt noch nicht recht nutzbar heraus, wenn es nur auf die Weide des Viehes vom Acker, und nicht auch auf die Stallfütterung, entweder zu anderer Nutzung oder zum rohen Verkauf des Viehes oder zur Maſt ankommt. Und alſo folgt auch daraus, daß der Ackermann den Ackerbaugewinn nicht aufs beſte erlanget, wenn er ſonderlich dem geringern Theile der Frucht, e. g. Stroh, Spreu, Kaf, geringe Körner ꝛc. nicht in ſein Vieh verfüttert, ſondern roh verkauft, verbrennet ꝛc. oder ſich doch in den Zuſtand ſetzet, daß ers nicht thun kan, e. g. Er hat zu wenig Vieh, er wartets nicht, er macht keinen Miſt. Wenig beſondere Fälle machen bey dieſem Satz vernünftige Ausnahmen. Und das alles ſind Merkmale eines ſchlechten oder guten Landmanns.

§ 445.

Zur möglichen, beſten und gegründeten Erlangung des Gewinns aber, gehört endlich auch erſt der Anſchlag ſeines Ackers nach

Verluſt und Gewinn, und folglich des Gewinnes ſelbſt. Eben darauf gründet ſich der Anſchlag, um Acker zu kaufen oder zu verpachten, folglich dieſen auch auf dieſe Weiſe zu nutzen. Allein hiermit hängen alle vorhergehenden Betrachtungen des Objects, des Zwecks und der Geſchäfte zuſammen. Denn man muß α) wiſſen, was nach Unterſchied des Ackers, Arbeit, Saamen und andern Koſten bis zur Erlangung des Gewinnes betragen, ſo ferne ſelbiger nun in möglicher Einnahme am Gelde beſtehet. Dieſen Satz wird man aber nunmehro leicht aus dem ausgeführten verſtehen. Man muß β) dieſen Gewinn nach gewiſſem Maaß und gewöhnlichem Preis im Durchſchnitte, wenigſtens von 6 oder 12 Jahren an Geld anſchlagen. Und da iſt das Maaß des Ackers, der Einſaat und der geernteten Körner, obs das 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 ꝛc. Korn ſey, bey dem Getrayde wohl der beſte Fuß; iedoch ſolte man auch γ) einigermaßen auf den andern Gewinn von geringern Theilen der Frucht in der Viehzucht und des mehr oder weniger möglichen Verkehrs des Beſitzers zugleich Acht haben. δ) Von dieſer Summe ziehet man hierauf den ganzen Aufwand und die nöthige Brache ab, man mag ihn nun einzeln berechnen, oder ein gewiſſes von den Körnern davon nach erſt gedachtem Preisanſchlag überhaupt abziehen: Denn die Ausrechnungen beweiſen, daß ſelten etwas erhebliches mehr oder weniger auf die eine oder andere Weiſe heraus komme. Das Uiberbleibende iſt

endlich ε) der wahre Gewinn, der zu Gelde angeſchlagen wird. Allein wer ſiehet nicht, daß dieſes alles die Ausmeſſung und vielerley Acker- und Ernteregiſter voraus ſetze, wovon ich hernach handeln werde x).

x) Nur dieſes iſt noch zu merken, daß man ſich hierinne keine gewiſſe beſtändige Regel ſetzen, und denken müſſe, unſer Acker müſſe nicht mehr oder weniger als 6 fältige Frucht geben, und man könne nicht auf 10, 30 und 60 fältige kommen. Ich bin der Meinung, daß dieſes alles an dem Acker, dem Ackermann und ſeiner Arbeit, wie auch an beſondern Zufällen liege, und man müſſe immer nach dem vollkommnern ſtreben. Zeit und Umſtände ändern ſich, und es iſt ſchlechterdinges nichts, wenn man nur bey den kurz vorhergehenden oder alten Erfahrungen hierinne ſtehen bleibet. Das iſt ein Schlupfloch der Pachter und faulen Ackerleute.

## § 446.

Die Erhaltungs- u. Bewahr. Geſchäfte bey dem Ackerbau.

**Die Erhaltungs- und Bewahrungsgeſchäfte** (§ 418) gründen ſich auf die allgemeinen Sätze (§ 130 a, 130 b), bieten denen Erlangungsgeſchäften die Hand, und ſind zum öftern auch dieſe ſelbſt, daher davon bereits viele ſchon vorgekommen. Man muß ſie, theils an ſich, in Anſehung des Ackers, theils der Früchte und Nutzungen betrachten, und hernach auch die Hülfsgeſchäfte kennen, durch die Zergliederung aber alles heraus bringen.

§ 447.

Uiberhaupt muß ein guter Ackermann ſeinen Acker und ſeine Früchte auf dem Felde und im Hauſe nach aller Möglichkeit für alle Arten der Anfälle und Feinde bewahren. Wer das nicht thut, iſt wieder ein ſchlechter Ackermann, denn das iſt eine allgemeine Wirtſchaftsregel. Es gehören dazu rechtliche und andere ſittliche Handlungen, Aufſicht und öftere Viſitation, wovon ſchon in der Generalöconom. gehandelt worden.

§ 448.

Hiernächſt werden auch allerhand öconomiſche Arbeiten nach den Umſtänden dazu inſonderheit erfodert, oder ſie haben dieſen Zweck allhier. Graben, Aufwürfe, Abzüge, Unterſcheidungs- und Waſſerfurchen, Schränkſtangen wegen des Viehes, das Vergraben der Wege, die Vorarten, Schlagbäume, Geheege, todte und lebendige Zäune und Haage, Grenzzeichen, Reine, Steine und andere von verſchiedener Art, Ausmeſſungen und Charten, ein richtiges Acker- und Feldmaaß y), das rechte Pflügen und Beſtellen ſelbſt, iſt auch als eine Erhaltungsarbeit in Anſehung des Ackers anzuſehen, weil durch die Unterlaſſung der Acker oft auf lange Zeit verdorben werden kan, ja die ganze Verbeſſerung des Ackers und der Früchte, die Behauptung ſeiner Rechte, der Abtrag der Laſten u. ſ. f. ſind als Erhaltungsgeſchäfte anzuſehen, und erfodern oft vielerley Koſten.

y) Man

y) Man ſehe die weimariſche Reviſionsordnung in meinen Leipz. Sammlungen X Band nach. Das Regiſter weißt ſie an. Weil dieſe Dinge ſchon und ſo gar aus der Benennung bekannt, der von Rohr ſel. auch davon in ſeiner Einleit. zur Landwirtſchaft gleich vorne viel geſaget hat, ſo brauche ich mich hier damit nicht aufzuhalten.

§ 449.

Was giebt es auch nicht zu thun, um die Pflanzen und Früchte auf dem Felde, wenn ſie ſchon ſtehen, wenn ſie abgebracht und zur Austrocknung noch daſelbſt liegen, wobey allerhand Vortheile der Einrichtung bey denen Haufen, den Garben, Mandeln und des Ausbreitens ꝛc. um ſie zu trocknen, zu ſammlen, einzufahren, aus dem Stroh zu bringen, für Mäuſe in Scheunen, für Würmern auf den Boden, für andern Zufällen von der Luft, der Näſſe, der Hitze, für Dieberey auf dem Felde, in der Scheune, auf dem Boden und in andern Behältniſſen, für Verbroßung und Verſudelungen, endlich aber für Viehanlauf oder diebiſche Viehhuth in Acht zu nehmen, um ſie ſchön und gut zu erlangen? Allein auch der geringſte Verſtand lehrt ſolche und eine kleine Erfahrung, die verſchiedenen Gegenmittel und Vortheile, wobey iedoch das Ackerpoliceyweſen dem Ackermann in dieſer Abſicht auch zu Hülfe kommen muß, weil ſeine einzelne Kräfte öfters nicht zureichen.

§ 450.

Wie aber zu dieſer Bewahrung nicht nur allerhand Hülfsanſtalten der Policey, z. E. Feld-

hüter, Feldrechte und Strafen dienen: Alſo wird auch die ganze Ordnung der Geſchäfte und Dinge, die zum Feldbau gehören, zu dem Ende aber fortgeſetzte richtige, kurze und deutliche Nachrichten und Verzeichniſſe davon an Seiten des verſtändigen Ackermanns erfodert. Unter andern ſind alſo nöthig I) jährliche **Ackerregiſter** nach denen daran gethanen Arbeiten, wobey ihre Lage, ihre Zubereitung, was daran von Pflügen, Eggen, Walzen, Düngen, und wie viel davon, wie auch andern Arbeiten, geſchehen. II) Muß auch ihre Beſtellung ordentlich nach ihrem Maaße, und ſo wohl, was vor, als wie viel Saamen und andere Frucht-bringende Dinge, ingleichen, wenn ſie in die Erde gebracht ſind, angemerket werden. Und das ſind die **Ausſaatregiſter.**

§ 451.

Man muß ferner III) verſchiedene **Ernteregiſter** halten, welche zeigen, was α) an Garben, Mandeln, Schocken, Fudern oder andern Maaßnamen, nach Abzug des Zehenden, und als Lohn in Naturalibus, welches ebenfalls hier anzumerken iſt, abgegeben und endlich in die Scheune oder andere Behältniſſe gekommen ſey. Denn das muß der Grund von denen folgenden Verzeichniſſen ſeyn. Man hat Formulare, nach welchen man alle 3 Regiſter § 450 in eins ſehr beqvem, und auch die folgenden durch Linien und Tabellen bringen kan.

§ 452.

Ich meine β) die Scheunen- und γ) Bodenregiſter. Jene müſſen zeigen

1) Wie viel an Garben, Bunden, Mandeln, Stiegen ꝛc. aus und zu gute gemacht, d. i. an guten Theilen von den ſchlechten Theilen der Frucht abgeſondert,
2) Wie viel alſo an den guten und geringern überhaupt erlanget,
3) Was davon an Naturalarbeitslohn abgegangen. Daraus denn
4) Das Boden- oder anderer Vorrathsbehältniſſe ihre Regiſter entſtehen.

Es ſind aber bey großem Ackerbau dieſe Regiſter theils particulaire, dahin die täglichen und wöchentlichen Extracte von der Ernte, dem Ausdruſch und Aufgehobenen gehören, theils ganze Regiſter, welche aus jenen entſtehen. Jene halten die Acker- Ernte- und Scheunenvögte, Jahnmeiſter oder Dreſcher, Kornſchreiber ꝛc. die ganze beziehen ſich auf jene, und werden vom Herrn oder denen Verwaltern nach gehöriger Zuſammenhaltung ordentlich, jährlich und zuverläßig geführet.

§ 453.

Denn alle dieſe von vielerley Leuten bey großem Ackerbau geführten Regiſter müſſen immer unter einander zuſammen ſtimmen, ſolchergeſtalt aber einander juſtificiren, ja der Grund aller Einnahme und auch vieler Ausgabe, ſonderlich aber in Anſehung ihrer Gewißheit ſeyn,

weil es nicht leicht angehet, daß ſo vielerley Leute zuſammen conſpiriren und einerley vorgeben könnten, wenns nicht wahr wäre. Solchergeſtalt aber entdecket ſich der Widerſpruch ſo fort und giebt Gelegenheit denen Urſachen nachzuſpüren. Sonderlich iſt es bey Verwaltungen nöthig.

§ 454.

Aus dieſem allen wird alſo die ganze Rechnung über den Ackerbau theils in der Manual- theils in der Hauptrechnung ſehr zuverläßig geführet und formiret werden können. Sie theilt ſich, wie andere, in Einnahme und Ausgabe. Hier aber wird doch nur noch der Stof zur Einnahme an Naturalien und einiger Naturalausgabe gegeben. Wenn man aber die Anwendungsgeſchäfte vollends verſtehet, ſo müſſen daraus noch die übrigen Cap. von der Naturaleinnahme und Ausgabe ſo wohl als der Geldeinnahme und Ausgabe erhellen. Bey dem Schluſſe der Rechnung ſoll ordentlicher Weiſe die Bilanze α) von Einnahme und Ausgabe dieſes Jahres, und β) die Bilanze zwiſchen Einnahme und Ausgabe des vorigen Jahres mit dieſer gezogen werden. Dabey muß es aber nicht bleiben, ſondern nun unterſuchet man, woher kommt Plus und Minus in dieſen und jenen? Wie kan man das letzte künftig verhindern, das erſte aber vergrößern?

§ 455.

Dieſes alles entdecket theils die Fehler und Mängel des bisherigen Ackerbaues, und führet auf gründliche Uiberlegungen, ſolchen künftig zu verbeſſern, theils geben ſie auch das erſte Licht zum wirtſchaftlichen Uiberſchlag und zur vorſichtigen Eintheilung ſeines Gewinnes vom Acker, oder des particulairen **Einnahme- und Ausgabeetaats vom Ackerbau**, durch welchen man eben fähig wird, ſeinen Gewinn recht zu beobachten und wirtſchaftlich anzuwenden. Denn dieſer Ackerbauetaat iſt ein Theil des ganzen Wirtſchaftsetaats. Man ſiehet auch daraus zugleich, wo und wie hier und da zu menagiren oder nichts zu ſparen, ſondern vielmehr zum Gewinn, oder doch zur Erhaltung des Ackerbaues gegen ſeine Abfälle, mehr ausgegeben werden könne und müſſe. Denn es iſt oft nöthig, auſſerdem, was der Ackerbau abwirft, noch vielmehr von ſeinem übrigen Vermögen, um ſeinen Gewinn davon zu vergröſſern, hinein zu ſtecken. Man kauft z. E. vor 1000 Rthlr. wüſtes Land oder verdorbenen Acker und ſteckt etliche 100 Rthlr. noch dazu hinein, bringt aber damit zuwege, daß er ſich auf 3000 Rthlr. hoch und mehr verintereßiret, folglich Cent pro Cent damit gewonnen werden kan [z]).

z) Mehr will ich hier vom Rechnungsweſen nicht wiederholen, weil es ſchon vielmal vorgekommen, und die allgemeinen Regeln ſchon § 133, 134, wie auch im § 340 nebſt den dienlichen Schriften dazu angezeiget worden. Wie wohl-

feil gekaufte Acker durch Verbeſſerung ſehr hoch hinaus zu bringen, das hat der von Eckart fein in ganzen Gütern gezeiget.

§ 456.

Die Anwendungsgeſchäfte bey dem Ackerbau.

Die Anwendungsgeſchäfte (§ 418) haben zum Gegenſtande eigentlich den Gewinn und zwar theils den erſten und unmittelbaren an rohen, und ſo wohl den beſten als den ſchlechtern Theilen der mannigfaltigen Früchte, theils den vermehrten Gewinn, wenn ſie mehr verbeſſert oder mit andern Dingen verbunden werden, e. g. in der Viehzucht, im Brauen, Branteweinbrennen, Backen, der Stärkenmacherey, und in ſoferne dieſes alles 1) zur eigenen Conſumtion, nemlich α) in den Ackerbau ſelbſt, β) im Hauſe, 2) zum Vorrath und Verkauf, folglich 3) zum Gelderwerb angewendet wird. „Von Rechtswegen muß ein Gewinn dem an„dern, wo nicht unmittelbar, dennoch theils „durch Verbeſſerung des Ackerbaues und der „Viehzucht, folglich der Einnahme davon, theils „durch Erſparung der Geldausgabe,„ wie z. E. durch die eigene Conſumtion geſchicht, da man vielmehr ausgeben würde, wenn man alles mit Gelde bezahlen ſolte, theils endlich zuletzt durch Geld und deſſen vielfachen Verkehr ſelbſt, die Hand bieten, und immer einer aus dem andern, ja immer ein größerer erfolgen.

§ 457.

Der fleißigſte und ſorgfältigſte Ackermann nun, der aber doch dieſes nicht verſtehet, iſt

folg=

folglich abermals noch ein ſchlechter, ob wohl kein ſchlimmer Ackermann; denn hieran liegt es eben, warum es mit manchen Leuten bey aller ſauern Arbeit, Sorge und Sparſamkeit doch nicht fort will, und ſie, wo nicht gar in Abfall gerathen, dennoch auch nicht zunehmen, woferne keine Unglücksfälle oder anderer Druck dieſe Folge verurſachen. Man muß doch aber auch dieſes geſtehen, daß dieſer Satz (§ 456) manchen ſchwer auszuüben falle. Denn er erfodert viel Klugheit und Einſicht in den Zuſammenhang aller Theile des Ackerbaues an ſich und mit andern Wirtſchaftsgeſchäften des Landes und der Städte, dazu der zehnte gemeine Ackermann nicht geſchickt iſt.

§ 458.

Zwey nöthige Puncte muß ich noch anmerken. Nemlich I) man kan den letzten Gewinn vom Acker am Gelde nicht nur auf ietzo § 456 kurz gedachte Weiſe, wenn man ihn ſelbſt bauet, ſondern auch noch anders, durch ſeinen Acker erlangen, wenn man klüglich verfährt; hiernächſt aber auch II) alles durch die Einſicht in die Kette anderer Erwerbsarten, die vom Ackerbau entſtehen, erleichtern. Von dem 1ten Punct merke man: „Es können α) Acker gekauft und verbeſſert oder Flächen, die wüſte ſind, „aufgeſuchet, ja umſonſt erlanget und ſehr zum „reichen Gewinn verbeſſert, alsdenn aber weiter angewendet und alſo entweder einzeln wieder vortheilhaftig verkauft, folglich Geld ge-

„wonnen werden.„ Hier wird alſo der Acker durch profitablen Verkauf zum Erwerb angewendet; oder man vereinigt β) ihn mit andern Landwirtſchaftlichen Objecten, die ein Landgut ausmachen, in welcher Vereinigung der Acker noch vortheilhaftiger angewendet werden kan, wie im III) Hauptſtück gezeiget worden. Hieraus aber folgt noch eine beſſere und profitablere Anwendung der erſt angeſchaften oder angebaueten einzelnen Aecker im Verkauf eines dergeſtalt formirten ganzen Landguts. Ich weiß Leute, die in alten und neuen Zeiten mit wenig Koſten und doch inzwiſchen genoſſenen vielem Genuß, ganze Landgüter zuſammen gebracht, und mit etlichen 100 Rthlr. in 10, 20, 30 Jahren viele tauſend Rthlr. gewonnen haben. Nur muß man Zeit, Umſtände, Ackerbau und Landgutswirtſchaft verſtehen. γ) Kan man auch einzelnen Acker zum Geldgewinn durch Verpachtung anwenden, ja auch die Verleihung auf Erbpacht, Meyerrecht, Erbenzins, Zins- oder Zehendrecht dahin rechnen, bey welchen allen doch viele rechtliche Cautelen zu beobachten ſind. Sonderlich aber iſt von dieſen letzten Arten zu wiſſen, daß man zwar alsdenn nicht viel Sorge und Arbeit, wie im eigenen Bau des Ackers, mit ſeinem Acker habe, iedoch aber auch damit nicht viel gewinne. Allein durch den Zeitpacht gehets noch eher an, daß man den Acker zum Geldgewinn ſehr wohl anwenden und doch nicht ſelbſt Ackerbau treiben dürfe, folglich commoder leben könne. Woferne aber 1) einzelne

Acker,

Acker, die nicht mit andern Objecten vereinigt ſind, wenn ſie nicht ganz beſondere Rechte haben, oder beſondere Liebhaber ſie zu pachten finden, welche dieſe zu andern Ackern ſchlagen, oder zur Viehzucht ſehr wohl nutzen können, ſo werfen einzeln verpachtete Acker auch nicht viel Pacht ab. Das iſt ein Satz, der unſtreitig iſt, und weswegen allezeit Acker mit Landgütern vereinigt, viel höher zu ſchätzen und höher zu verpachten ſind, weil man alsdenn ein großes auf die Hülfe, welche andere Objecte vom Ackerbau haben, rechnen kan. Geſetzt aber, man kan ſie einzeln verpachten, ſo muß man ſich doch „2) ſehr „für den Pacht um die Hälfte den Acker zu beſtellen und zu ernten, oder für den Körnerpacht hüten. Denn hier lehrt die Wirtſchaft: „Entweder ganz oder laß gar bleiben.„ Es ſchadet dem einen ſo wohl als dem andern und dem Ackerbau ſelbſt. 3) Muß man ſich wohl vorſehen, „damit der Stand des Ackers, darinne „ihn der Pachter bekam, ſehr gewiß beſtimmet, „ſelbiger aber auch gewiß nicht verſchlimmert, „ſondern vielmehr nothwendiger Weiſe immer „verbeſſert und in dieſer Beſchaffenheit wieder „überliefert werde.„ Sonſt verliert man mit der Zeit allen Gewinn vom Acker, und es iſt auch bey Verſtändigen ausgemacht: Wo der Pachter nicht einen betrüglichen ſondern rechten Ackerbau treibt und ſolchen verſtehet, „ſo muß „der Acker immer mehr verbeſſert werden, ie mehr „er gebauet wird. Unverſtändigen aber iſt dieſes nur ein Paradoxon.„ 4) Könnte ich hier

nun auch davon reden, obs beſſer ſey dem Pachter einen Acker nach Geil und Gahre, oder nach Saamen und Artlohn zu übergeben und abzunehmen, folglich nach dem einen oder andern Fuß Melioration und Deterioration durch die Taxe heraus zu bringen? woferne mir es nicht zu weitläuftig wäre. 5) „Muß man ſolchergeſtalt vor allen Dingen gegründete Ackerinventarien, und 6) recht gegründete Anſchläge „nach gegebener Anleitung von einem einzeln „Acker machen,„ und alsdenn wird man auch zuverläßige Anſchläge von ganzen Hufen u. ſ. ſ. machen können.

## § 459.

Was den II Punct (§ 458) betrift, um ſeinen Acker und die Früchte davon zum Geldgewinne recht anzuwenden, „ſo muß man dahin „trachten, eine immer weitere und tiefere Ein„ſicht in die Kette des Handels und Wandels, „ſonderlich aber derjenigen Gewerbe, ſo ſonſt „aus dem Ackerbau entſtehen (§ 457), zu er„langen.„ Jetzt aber rede ich nicht von denen nächſten Gewerben, die der Beſitzer des Ackerbaues ſelbſt, durch die Viehzucht, Viehmaſt, und andere Landwirtſchaftliche Manufacturen treiben kan, ſondern ich rede 1) von ſolchen alleinigen Landwirtſchaftlichen Fabriqven, die andere treiben, und denen der Ackermann mit ſeinen Früchten, z. E. bey dem Brauen, Brantewein brennen, Stärkenmacherey ꝛc. dienen kan, wenn er ſie auch ſeines Orts nicht ſelbſt treibet. 2) Von

ſolchen,

ſolchen, die der Landwirtſchaft und denen Städten gemein oder nicht gemein ſind. Z. E. dem Mehlmahlen, Oelſchlagen, der Spinnerey, dem Puder- und Amidommachen, der Leinenmanufactur, Bleicherey, Seilerarbeit, der Stroharbeit, dem Bauweſen, dazu der Ackerbau viel liefert, der Färberey und dem Färbezeug, denen Tobacksfabriqven, dem Backen, dem Kartenbau für die Tuchbereiter, und endlich vielen Stücken zur Kochkunſt und Gaſtwirtſchaft, an Kraut, Kohl, Wurzeln, Mus davon ꝛc.

§ 460.

„Es muß alſo ein Ackermann diejenigen „Handwerker und Handkünſtler, die aus den „Früchten des Ackerbaues ihr Hauptzeug oder „Zuthat oder Werkzeuge haben müſſen, kennen „und wiſſen, wo ſolche in Menge oder von ſol„chem Zuſtande ſind, ihm ſeine Waaren wohl „zu bezahlen.„

§ 461.

Allein das Allernöthigſte iſt, „daß er Ein„ſicht in die Kette und Oerter dererjenigen Com„mercien habe, wodurch ſeine rohen oder ver„beſſerte Ackerbauwaaren, oder ſeine Landwirt„ſchaftliche Manufacturenproducte, ſo ferne ſie „ihren Grund vornemlich in Acker- und Feld„früchten haben, in und auſſer Land vertrieben „werden.„ Denn er ſelbſt kan, wenn er ſeinen Acker recht und fleißig bauen will, ſehr ſchwerlich damit weit commerciren; eben deswegen hat

hat man ihm Mark- und Handelsſtädte in die Nähe zu ſeinem Beſten angeleget. Wenn man nun ſeine eigenen Producte, die er mit Hülfe ſeiner Früchte aus der Viehzucht oder durch landwirtſchaftliche Manufacturen (§ 459 n. 1) erlangt, dazu nehmen will, ſo kommen endlich große Handlungen heraus, die aus dem Ackerbau entſtehen. Allein ich gedenke ietzo nur ſeiner rohen Waaren des Ackerbaues. Dahin 1) der geſammte Roggen- Weizen- Gerſten- Haſer- Dünkel- Heidekornhandel, 2) der geſammte Geſämig und der Handel mit Hirſen, Graupen, Grütz, Kümmel, Anies, Erbſen, Bohnen rc. 3) der Tobacks- 4) Saflor- und anderer Handel mit Farbezeug, 5) der bereichernde Rübeſaamen- und Oelhandel, 6) der Lein- 7) der Flachs- 8) der Hanf- 9) Kohl- und Kraut- 10) Rüben- und Wurzel- 11) Tuchbereiter- Kartenhandel rc. gehören. Hier ſind eine große Menge Geldqvellen, daraus der Ackermann um ſo viel mehr plumpen kan, ie mehrere mannigfaltigere und ſchönere Früchte er von ſeinem Acker hat, ie mehr er dieſe zu gewinnen und jene Qvellen zu finden und recht zu brauchen weiß. Allein dem gemeinen Ackermann fehlt es gemeiniglich an allen, oder er wird doch durch andere Dinge, ſonderlich durch Dienſte daran verhindert, und das Schlimſte iſt, daß er ſeinen Fruchtbau nicht nach Zeiten und Umſtänden vermannigfaltiget, fremde Früchte anbauet u. ſ. f.

§ 462.

§ 462.

Bisher haben wir von § 419 an die Geſchäfte an ſich betrachtet, und alſo verhoffentlich ſchon den Ackerbauſatz gelernet: „Guter „Ackerbau erfodert auch, ohne allzu große Ko„ſten, gute Ackerbauwerkzeuge, fleißige und ge„ſchickte Beſchäftigte und gutes Arbeitsvieh an„zuſchaffen und zu erhalten.„ Die **Werkzeuge, die Arbeiter und das Ackervieh** iſt alſo (§ 418) noch von der öconomiſchen Betrachtung übrig. Die gemeinen und allen bekannte ſind mehrentheils ſchon vorgekommen. Pflüge, Eggen, Walzen, Harken, Hacken, Spaten, Senſen, Sicheln, Pflöcke, Fuhrwagen und Karn, Wagenbäume, Leitern, Bretter, Schiebekarn, Körbe, Zeilenzieher, Pflanzer, Miſt- und Erntegabeln, Karſte, allerhand Pferde- oder Ochſengeſchirre, Knottenreffe, Brechen, Schwingen, Hecheln, Dreſchflegel, Wurfeln, hölzerne und eiſerne Schaufeln, Feegen, Siebe, Getreyderollen ꝛc. gehören allerſeits dazu: Derer künſtlichen nicht zu gedenken, z. E. des Elephanten-Pflugs, Borriſchen Ackermeſſers, Locatellii Säepflugs, der Ortiſche Grabemaſchine, der Tulliſchen großen und leichten Säe- und Eggepflüge, anderer Saamen- und Steckmaſchinen des Hohbergs und des Krezſchmarſchen Pflugs, der Künholdiſchen Stachelwalze, des von Borne neuern Pflugs, der Wind- und Seegelpflüge, der Dreſchmühlen und Wagen. Dieſes alles muß man ſinnlich, wenigſtens in Kupfern und Modellen und

Werkzeuge des Ackerbaues.

in

in den Lexicis œconomicis, wie auch vielen Schriften ſuchen [a]). Und es wäre zu wünſchen, daß man alle verſchiedene Werkzeuge in feinen Kupfern für die Anfänger hätte. Die Regeln ſind aber kürzlich dieſe: 1) „Es iſt ſehr „gut, unſere Ackerbauwerkzeuge immer mehr „nach der Mechanic und Phyſic ſo zu verbeſſern, „damit die Arbeit erleichtert, verkürzet und im„mer beſſer heraus gebracht werden könne:„ Allein für den gemeinen Ackermann müſſen ſie „2) nicht allzu künſtlich und koſtbar, ja nicht „nur im Kleinen, ſondern auch im Großen „brauchbar ſeyn. 3) Der gemeine Ackermann „muß auch lernen verbeſſerte Werkzeuge recht „zu brauchen. 4) Er muß auch von denen „Werkzeugen, die er hat, immer im Vorrath „haben, ſonſt wird er aufgehalten. 5) Er muß, „wo möglich, das Hölzerne beyan ſelbſt verfer„tigen.„ Ein Bauer- oder Ackerknecht, der dieſes kan, iſt noch einmal ſo viel werth, als ein anderer. „Sonderlich aber ſolte er wenigſtens „die leichten Schäden daran ſelbſt ausbeſſern „können. 6) Er muß ſeine Werkzeuge gegen „ſeine Ackerbauwaaren einzutauſchen ſuchen. „7) Er muß Zeit, Ort und Gelegenheit abwar„ten, das übrige wohlfeil zu kaufen, oder 8) „Schirrholz in Zeiten, und rohes Eiſen anſchaf„fen, bey Landſchmieden und Stellmachern, als „die des Ackerbaues wegen, ſonderlich damit „nichts verſäumet werde, dem Ackermann zur „Hand ſeyn müſſen, das Eiſen- und Holzwerk „daraus verfertigen laſſen.„ Darinne ſo wohl, als

als wenn man das Zeug zum Leder- und Strickwerk ſelbſt in der Wirtſchaft erzielet, und daraus ſeine Werkzeuge verfertigen läſſet, ſteckt großer Vortheil. 9) „Aber müſſen ſeine „Werkzeuge auch wohl aufgehoben, conſerviret „und durch bekannte Ackerbaurechte befriediget „werden.„

a) Siehe alle dieſe Namen in m. öcon. Lexic. wo auch viel in Kupfern vorgeſtellet iſt, und in unſern andern Wirtſchaftslexicis, ſo in m. Camer. Bibl. erzehlet ſind, it. in den Regiſtern meiner Sammlung.

## § 463.

Wenn ſo viel Arbeit und Geſchäfte recht, geſchickt und fleißig geſchehen ſollen, ſo gehöret auch ein gewiſſes Maaß der Verſtandskräfte, ſonderlich aber geübte und ſtarke Menſchenhände dazu, und dennoch richten dieſe allein bey vieler ſtarker Arbeit als Pflügen, Eggen, Walzen, Fahren allein nichts aus, ſondern man muß entweder Ochſen oder Kühe, ſo abwechſeln, oder Pferde haben. Der Eigenthümer aber, er mag ſelbſt ackern oder nicht, muß doch ein rechter Ackermann, nicht nur in der Feder und im Maule, ſondern practiſch verſtändig ſeyn, oder doch einen getreuen und verſtändigen Verwalter oder Acker- und Erntevogt, oder wenigſtens einen geſchickten Acker-Großknecht oder Enken haben. Das ſind die Hauptperſonen. Hiernächſt ſo braucht man auch zu großem Ackerbau, Klein- und Beyknechte, erwachſene Jungen, Tagelöhner,

Die Beſchäftigten bey dem Ackerbau.

ner, Mäher, Schnitter, Gräber ꝛc. Viele Arbeiten, ſonderlich, um die Egge zu heben, den Miſt in die Furchen zu ſtoßen, zu graben, zu harken, zu ſtecken, die Flachserntearbeit faſt ganz, das Gäten, Schrappen, Miſt zu ſtreuen, das Sammeln, das Banzen ꝛc. verrichten auch Mägde und weibliche Arbeiter. So viel iſt gewiß: Je mehr der Ackermann ſelbſt und mit wenigen Lohngehülfen oder mit denen Seinigen verrichten kan, deſto wenigern Aufwand hat er, und deſto beſſer kan und muß die Arbeit werden, Zeit und Unkoſten erſparet, die erſte aber genauer abgepaſſet und die Arbeit ſelbſt beſſer gemacht werden. Darinne ſteckt der größte Gewinn des gemeinen Bauers, ſo ferne er ein Ackermann iſt. Allein eben deswegen muß er nicht zu viel Ackerfeld haben und an ietzt gedachten Vortheilen nicht ſonſt verhindert werden. Iſt er nun auch vermögend, ſein Arbeitsvieh ſelbſt nach und nach mit Hülfe des Viehzuchtsgewinnes anzuziehen, und ſolches recht zu warten, allein aber zu ſeinem Ackerbau zu brauchen, ſo kan er wiederum mit wenigem Arbeitsvieh vielmehr als der Ackermann, ſo kein Bauer oder in andern Umſtänden iſt, ausrichten. Denn mit 2 Pferden oder 4 Ochſen kan man die Arbeit, ſo bey einer Hufe von oben gemeldetem Maaße, und wohl gar bey 2 ſolchen Hufen nöthig iſt, ſehr wohl verrichten, wenn Menſchenhände dabey nicht geſchonet werden, als welche vieles auch bey dem Ackerbau allein verrichten können, dazu andere Menſchen und Vieh brauchen; es

müſten

müſten denn ganz beſondere Umſtände eine Ausnahme machen. Das Vieh erſparet übrigens viel an der Zeit, die einem Ackermanne oft ſo theuer iſt, und koſtet übrigens auf dem Lande auch nicht ſo viel zu erhalten als in Städten. Durch Maſt und Handel kan er auch noch getriebene Ochſen und Kühe dennoch nutzen, und durch Zuzucht und Handel ſich auch bey dem Pferdehalten viel eher helfen, als ein anderer. Darinne ſtecken die gröſten und eigenen Vortheile der guten Bauern, ſo ferne ſie als Ackerleute betrachtet werden, die ein anderer nicht allemal genieſſen kan [b]).

b) Lohn und Deputate des Ackerbaugeſindes, iſt nach Gegenden und Zeiten unterſchieden. Jedoch kan hierinne gute Policey dem Ackermann ſehr zu Hülfe kommen. In Hrn. von Feldecks böhmiſchen und öſterreichiſchen Haushalter ſind feine Muſter zu allerhand Ackerregiſtern, Rechnungen und Deputattabellen, wie auch in Gaſſers E. z. Camer. Wiſſenſchaften zu finden.

§ 464.

Hiermit will ich die oeconomiſche Betrachtung des Ackerbaues beſchlieſſen. Denn ich hoffe, daß ich einem Befliſſenen der Cameralwiſſenſchaften denſelbigen zulänglich zu zergliedern, und alle Grundſätze aus zureichendem Grunde zu finden, gezeiget habe. Die Bücher ſind auch mehrentheils angeführet, und wer mehrere wiſſen will, ſchlage meine Camer. Bibliothek auf.

## Der zweyte Abſchnitt
# Des vierten Hauptſtücks.
## Die Betrachtung des Ackerbaues nach der Policey.

### § 465.

Die Grundſätze und Regeln, den Ackerbau in einem Lande insgemein in immer mehrern Flor zu bringen, welches das kluge Policeyweſen nach denen Grundſätzen der Generalpoliceywiſſenſchaft zur Abſicht hat, müſſen ſich nun zwar, wenn man ſie gründlich erkennen will, auf die bisher erklärte Natur und Beſchaffenheit dieſes alleräiteſten, erſten und uns von der Natur, ja von Gott ſelbſt angewieſenen höchſt nöthigen und allernützlichſten, ob wohl unter denen Nahrungsgeſchäften ganz gemeinen, Wirtſchaftsgeſchäfts, welches ganzen Ländern die erſten und nöthigſten Mittel der Lebenserhaltung verſchaffet, gründen: Allein es giebt doch auch eine pragmatiſche Geſchichte, wie dieſes Geſchäfte entſtanden, hier und da immer mehr in Aufnehmen gekommen, oder verfallen ſey, oder gar nicht angehen wollen, und was an allen Schuld geweſen, hierinne nicht nur eine Erleuterung, ſondern weiſet auch viele Grundregeln der Policey an [a]). Nach der bisher erklärten Natur und Einrichtung des Ackerbaues aber bey uns Teutſchen ſelbſt, wird man folgende General-Policeygrundſätze vom Ackerbau als gewiß und gegrün=

gegründet einſehen können, wenn ich ſie gleich wegen der Kürze nicht immer in ganzen Schlüſſen und Demonſtrationen vorſtelle. Nemlich

1) Man muß in einem Lande ebene oder eben zu machende, gleich oder abhängig, auch hoch oder niedrig liegende Flächen und Land haben, und immer mehr aufſuchen, die ihrem Grund und Boden nach, nicht aus bloßen Sandſtaubarten, oder Felſen und mineraliſchen, ſondern aus mancherley feinern, eigentlichen oder von der weſentlichen Erde enthaltenden, nicht aber zu Glas und Metall zu ſchmelzenden, und alſo von weſentlichen mehr oder weniger gemiſchten Stauberdarten, vornemlich beſtehen, welche iedoch auch mit mäßiger Feuchtigkeit, mäßigen und ſonderlich nitröſen oder urinöſen Salzen und einem verbrennlichen fettigten Weſen oder zähen Phlogiſton verſchiedentlich, nicht zu ſehr und nicht zu wenig, vermiſchet ſind. Denn das iſt insgemein ein eigentlich zum Ackerbau geſchicktes Land. Je mehr daran fehlet, und ie mehr andere verhinderende Dinge entweder von der Vermiſchung oder andern Sachen dabey ſind, deſto ſchlechter iſt es (§ 398 b [b]).

2) Oder, man muß doch vermögend ſeyn, bloße magere Sand- und andere ungeſchickte Flächen, mit ſolcher Stauberde wenigſtens in ihren Boden, entweder aus ihrem Grunde oder von andern Plätzen

zulänglich zu vermengen, folglich ſolche zur Hand haben, die Erdentheilgen in gewiſſer Tiefe lucker, klar und rein zu machen, allen Unrath wegzuſchaffen, und ihre Zwiſchenräumchen der Sonne, der Luft und denen Feuchtigkeiten des Himmels zu eröfnen, die Gährung, Wärme, Auflöſung und Bewegung derer eigentlichen feinen und anderer kreidigten oder kalkartigten Stauberdarten, derer wäſſerichten, salzigten und fettigten Theilgen unter einander in den Boden zu befördern, und durch ihre Vermengung der Entſtehung des Nahrungsſafts der Wurzeln, vermittelſt geſchickter Hand- und Vieharbeit und mit Hülfe hölzerner und eiſerner Werkzeuge immer mehr zu Hülfe zu kommen, allgemeine Anſtalten machen.

3) Man muß alſo dazu viel geſchickte Menſchenhände, Holz, Eiſen, Werkzeuge und Arbeitsvieh haben, und alles unter ſie recht ab- und eintheilen. Als der Ackerbau entſtand, waren ſolche Flächen, Menſchenhände, Holz und Eiſen, endlich aber auch Vieh zur Arbeit da: Sonſt würde nichts daraus geworden ſeyn.

4) Man muß aber auch ſonderlich die unnütze Beraubung der Ackerflächen von dieſen Nahrungsſäften, welche durch Unkraut und andere Dinge entſtehet, zu verhüten, ſolche Verhütung aber, wie ſie durch viele Arbeiten geſchicht, im Lande veranſtalten

allen-

allenfalls auch den merklichen Abgang, welcher durch Unkraut und den Fruchtbau ſelbſt erfolget, durch genugſame Ruhe der Flächen, durch n. 2 gedachte viele Arbeit, ſo die natürliche Düngung befördert, durch Abwechſelung der Pflanzen, die viel Nahrungsſaft brauchen, mit ſolchen die weniger nöthig haben, und endlich nach gemeiner Art durch wohl untermengtes Düngezeug, d. i. ſolche Sachen erſetzen laſſen, und alſo darauf an Seiten des Policeyweſens bey dem oft verkehrten Ackermann ſehr dringen, damit man ſolches gewinne. Alles Düngezeug muß aber nach n. 1 1) viel feine und andere eigentliche Stauberde, 2) nicht allzu viele, iedoch etwas von urinöſen und nitröſen Salztheilgen, mehr oder weniger, 3) nicht allzu viel fettigtes verbrennliches Zeug, iedoch auch mehr oder weniger und 4) immer noch etwas von wäſſerichten Theilchen zu ſeinen Beſtandtheilen enthalten, recht in den Boden gebracht und aufgelöſet werden, als wodurch in verſchiedenem Maaße nach Unterſchied des Ackers und der Feldpflanzen, der Abgang wieder, ſonderlich aber in kürzerer Zeit, als durch die bloße natürliche Düngung und Ruhe des Landes, bey einem geringen Boden erſetzet werden kan. Derowegen aber muß man auch die Gewinnung und Anwendung dieſes Düngezeugs auf alle Weiſe im Lande befördern,

 und

und allerhand Erfindungen desfalls bekannt machen.

5) Da nun dieſes Düngezeug zum Zuſatz ſonderlich im Waſſer und vornemlich in verſchiedenen Vieh- und Menſchenmiſt, der aus ihrem Auswurf, denen Pflanzenkörpern und ihrem Urin mittelſt der Luft, Wärme, Gährung und Fäulniß entſtehet, mehr oder weniger überhaupt, oder doch nach dieſen und jenen iezt gedachten Beſtandtheilgen, häufig zu finden iſt, anderes Zeug aber, als Pflanzen, Kräuter, Holz, Aſche ꝛc. davon auch, wenn es fault und aufgelöſet wird, viel in ſich hat, ſo ſiehet man, wie ſonderlich die Bewäſſerung, (denn das Waſſer hat ſonderlich einen feinen fettigten Schleim, nur aber wenig Salz in ſich); ferner die Viehzucht, und viele andere Geſchäfte mit der Beförderung und immer mehrer Beſſerung der in dem Ackerbau begriffenen Urbarmachung und immer beſſern Zubereitung der Erdenflächen, zuſammen hänget, und alſo auch dieſes alles von dem Policeywesen veranſtaltet und befördert werden müſſe.

6) Man muß auf alle Weiſe zu vielerley und immer mehrer Menge der Ackerpflanzen und der ſchönſten Früchte ieder Art, den ſchönſten, geſundeſten und reinſten Saamen zum Säen oder doch die ſchönſten Pflänzgen und Wurzeln zum Verpflanzen

zen im Lande zu erlangen oder ſonſt in daſſelbe zu bringen trachten.

7) Man muß ſo viel möglich, und in ſo ferne es der Gras- Futter- Weide- Holz- und Garten- wie auch der Bergbau zuläſſet, unbebauete Flächen aufſuchen, ihren Anbau aber durch Urbarmachung, Zubereitung und Beſtellung beſorgen, nichts aber, was ſich dazu ſchicket, in iezt gedachter Proportion wüſte, leede und leer vom Ackerbau liegen zu laſſen, dulden.

8) Allein dazu gehöret nicht nur dasjenige, was der 3te Satz erfodert, ſondern es werden auch 1) viele und immer mehrere geſunde und ſtarke Leute, die den Ackerbau verſtehen oder lernen können und wollen, 2) vielerley gute und treue Gehülfen haben, 3) nicht herum ziehen, ſondern in ordentlichen Wohnſitzen, an einem Orte bleiben, deswegen aber eben 4) Friede, Schutz, Hülfe und mancherley befördernde Freyheiten genieſſen, ja entweder 5) beſtändige, groſze, mittelmäßige oder kleine Landgüter einzeln ſtiften oder in Dörfern zuſammen anbauen, zur Hand haben, ihre Menge aber und dieſe Eigenſchaften in ordentlichen Wirtſchaftsgeſellſchaften, iedoch nach Gelegenheit immer mehr befördern. Hieraus ſiehet man alſo das nützliche Verhältniß der Anſtalten guter Landwirtſchaften, guter Arbeiter und Geſindezucht, derer Landgüter und Dörfer, zum Flor des

Ackerbaues, worunter die Ackerflächen zum immer beſſern Anbau ordentlich aus- und einzutheilen, oder zuſammen in Breiten nach allerhand Maaß zu bringen: Zu geſchweigen, daß die Verbindung anderer Landwirtſchaftsgeſchäfte mit dem Ackerbau und dieſes mit jenen, nicht nur zum Flor jener und des Ackerbaues an ſich, ſondern auch zur beſſern Erlangung, Bewahrung und Anwendung des mannigfaltigen und immer größern Gewinnes und Nutzens, wie es aufs beſte geſchehen ſoll und kan, einzig und allein behülflich iſt. Wie denn ſelbſt floriſante Stadtnahrungsgeſchäfte und vielerley Städte dazu erfodert werden. Und auf dieſes alles muß alſo das Policeywesen beſtändig raffiniren, wie es unter verderbten Menſchen zuwege zu bringen ſey.

9) Es iſt zwar wahr, daß man im Ackerbau nur einfältig der Natur der Erde, der Pflanzen, der Witterung ꝛc. nach ihrem Zuſammenhang folgen dürfte, und das allzugekünſtelte denſelben oft ſchwerer macht als befördert: Nichts deſto weniger aber muß der Ackermann doch

I) Sehr ehrlich, aufmerkſam, fleißig und arbeitſam ſeyn, folglich iſt Betrug, Müßiggang, Unachtſamkeit und Unfleiß, auf alle Weiſe unter ihm zu verhüten.

II) Muß

II) Muß er Kräfte des Leibes, des Arbeitsviehes und gute Werkzeuge, ja endlich auch allerhand ſo genannte Mittel zu Koſten, und

III) Zeit, Ruhe, Friede und Schutz gegen alle Feinde, ja genug von dieſem allen haben, folglich muß ihm ſolches nicht übermäßig durch andere Dinge, z. E. harte Frohnen, zu ſchwere Auflagen und Laſten genommen werden.

IV) Muß er auch die rechte Zeit, ſonderlich in Anſehung der Witterung, des Unterſchieds des Landes, der Pflanzen und ſo wohl der beſten als geringern Theile ihrer Früchte zur Erlangung, Wartung, Bewahrung und Anwendung haben, ſolche aber zu erkennen und zu brauchen vermögend ſeyn, welches ſonderlich durch Vorſchriften und gute Calender von Seiten des Policeywesens geſchicht.

V) Und weil endlich der Ackerbau nunmehro eine Wiſſenſchaft und Kunſt, der gemeine Ackermann aber mehrentheils unwiſſend, träge, ungeſchickt und unvermögend iſt, ſelbſt gründliche Einſichten zu erlangen, ſondern nur Handwerksmäßig nach dem Herkommen verfähret, und auch dieſes oft ſchlecht genug thut; ſo muß er auch immer auf eine ihm convenable Art, beſſer unterrichtet, angewieſen, geleitet und an-

getrieben werden, um die Geſchäfte der Unterſuchung, der Urbarmachung, der Zubereitung und immer mehrern Verbeſſerung des Ackers, der Beſtellung, der Wartung und Bewahrung ſeiner wachſenden Pflanzen, der Vervielfältigung, der Vermehrung, Verſchönerung und Beobachtung derſelben, der Einerntung, der fernern zu Gutemachung, der Veränderung, Vereinigung und Abſonderung, ingleichen der fernern Bewahrung und endlichen immer nutzbarern, ja der beſten Anwendung ſeines Ackers, ſeiner Früchte und des wirklichen Gewinnes davon, wie es alles mit Menage ſeiner Kräfte, Leute, Werkzeuge, des Viehes, der Zeit und Koſten geſchehen kan, ſo viel als möglich heraus zu bringen. Hierzu aber werden viele Veranſtaltungen im Lande erfodert. Ich ziehe vieles unter eine Zahl zuſammen, um kurz zu ſeyn.

10) Endlich dient es zu dieſen innerlichen Stücken ſchöner Policey auch, wenn in Anſehung der äuſſerlichen Schönheit das Ackerfeld in ordentliche Fluhren, Abtheilung, und das Feld eines Beſitzers nach denen gewöhnlichen Arten in Breiten fein zuſammen geſchlagen, geordnet und alles durch Grenzzeichen deutlich unterſchieden

wird:

wird: Anderer äuſſerlicher ſchöner und angenehmer Ordnung zu geſchweigen.

a) Ich mögte gerne eine vollſtändige Geſchichte des Ackerbaues ſehen. Sie fehlt uns aber noch. Kleine und zerſtreuete Stückgen oder ſehr allgemeine oder doch nicht pragmatiſche, ja öfters fabelhaftige Vorſtellungen dieſer Geſchichte haben wir zwar: Man ſolte daher anfangen, die Wirtſchaftshiſtorie nur wenigſtens beſſer auszuarbeiten. Es könnte Stückweiſe in Briefen, von verſchiedenen Gelehrten geſchehen. Vielleicht bin ich ſo glücklich, einmal geſammlete Paqveter von ſolchen hiſtoriſchen Briefen, die ich und verſchiedene gelehrte Correſpondenten gemacht haben, nach und nach ans Licht zu ſtellen. Inzwiſchen muß man ſich mit dem behelfen, was man hat. Zu denen in m. Cameraliſtenbibliothek und m. L. Samml. angegebenen, will ich noch, ſo viel den Acker- und Gartenbau betrift, das 6 Cap. des 3 Abſchn. I Th. in Juvenel de Carlencas Verſuch einer Geſchichte der ſchönen und andern Wiſſenſchaften und Künſte, ferner viele Stücke aus dem Mercure Suiſſe, und dem Journal Helvetique empfehlen. b) Die neuern Unterſuchungen der eigentlichen Erdarten, haben uns entdecket, daß alle Erde zwar aus Staubtheilgen, dieſe aber in mehr oder weniger, feinern, einfachen und loſen, oder ſchon mehr gemiſchten und dichten Stäubigen beſtehen, und beyde mit allerhand mineraliſchen ſonderlich salzigten und verbrennlichen u. phlogiſtiſchen Zeuge, mehr oder weniger, los oder feſter, ja in großen und kleinem Maaße verbunden ſind. Der Ackerbau erfodert nun ſonderlich luckere Erde, und da dieſe entweder 1) aus feineren und eigentlichen Erdſtaubtheilgen, ſo weniger oder mehr mit andern vermenget und verbunden ſind, oder 2) mit

solcher

ſolcher Erde, die mit andern dichtern Sandſtaube, oder 3) endlich aus dieſen und andern dichten Staub allein beſtehen kan, ſo entweder in Kalk oder Glas, oder in metalliſche Materien durchs Feuer verſetzet wird, ſo hält man die erſte (n. 1) für die beſte, die andere (n. 2) für mittelmäßig und geringere Ackererde, und hält ſie, nachdem mehr oder weniger ſalzigtes und verbrennliches fettigtes Weſen darinne befindlich iſt, für mehr oder weniger geſchickter zur Entſtehung des Nahrungsſafts im Grund und Boden, wenn Sonne, Luft und Waſſer, iedoch nicht zu häufig eindringen können. Und das alles zeigen auch die Verſuche, und die Auflöſungen der Pflanzen, darinne man in größter Menge, α) feine, mehr oder weniger gemiſchte wahre Gartenthonigte oder kreidartigte Erde, β) Salze und γ) verbrennliches Weſen findet (conf. § 398 b).

## § 466.

Von der innerlichen Schönheit der Policey bey dem Ackerbau.

Auf dieſe und andere allgemeine Grundſätze, die gar leicht nach dieſer Anleitung mit noch vielen andern aus der öconom. Betrachtung im I Abſchn. zu vermehren ſind, gründen ſich nun die ſpecialere Policeyregeln in Anſehung des Ackerbaues, worauf ſich viele vorhandene und zu machende Ackerbaupoliceygeſetze und Anſtalten beziehen müſſen. Allein es iſt doch nicht genug nur überhaupt den Ackerbau der Länder zu befördern, ſondern es muß auch mit unterſcheidender Klugheit geſchehen, dabey man nemlich auf die beſondere Beſchaffenheit dieſes und jenen Landes und dieſer und jenen Gegend zu ſehen hat. Viele Gegenden in dem moraſtigen Hollande

lande, unſere ſteilen Harzgebürge, unauszu-trockenende moraſtige Flächen und Brüche, lauter Flächen, die aus bloßen Felſenſteinen oder mit guten Stauberdarten unvermiſchten tief gehenden bloßen Sand- oder mineraliſchen Geſtein-Staub, und wobey man ſchwerlich oder gar keine gute Erde hat, und ſolche dahin bringen kan, oder die mit vielen verborgenē ſchlimmen mineraliſchen ſcharfen und ſauern Qvellen durchſtrichen, ſo nicht abzuzapfen ſind, machen daher alles vergeblich. Eben ſo kan man oft nach dem Naturell und Umſtänden einer Nation nicht viele oder gute Ackerleute haben. Ihre umſchweifende Art hindert auch alles, und der überhaupt gute Boden zum Ackerbau iſt auch gar ſehr nach den Gegenden und ſo gar nach kleinen Plätzen einer geringen Ackerfläche, wie aus not. b § 465 zu ſehen, unterſchieden. Wenn man nun in den ſchlechteſten doch große Dinge im Ackerbau thun will oder nicht, wenigſtens genau beurtheilet, in welcher Frucht noch etwas zu thun ſey, und ſich alſo nur Phantaſieabſichten und Projecte zum Zweck ſetzet, ſo iſt ſolches alles wider die Klugheit. Wolte man auch aus Ackergeiz, der Weide, dem Gras- und Gartenbau und der Viehzucht, it. dem Holzbau ꝛc. alle Flächen wegnehmen und alles zu Acker machen laſſen; ſo würde ſolches wiederum mit dem gemeinen Nahrungsflor ſtreiten. Und was hilfts auch endlich, viel Früchte zu bauen, die man nicht vertreiben kan, wo andere Nahrungsgeſchäfte, Wiſſenſchaften, Künſte, Handwerker,

ker, Manufacturen, Commercien, Städte, ein populeuſes Land ꝛc. fehlen?

§ 467.

Um nun alle dieſe Dinge weislich, klug, vorſichtig, aufmerkſam und unermüdet zu beſorgen, muß man nicht nur I) kluge Acker-Policey-Geſetze erfinden oder ſchon haben, und die vorhandenen immer verbeſſern, ſondern auch II) kluge Policey-Anſtalten dieſer Art, und zwar theils α) geſetzliche, um allerhand nöthiges zur Hand zu haben, damit man ſolche erfinden, machen und die Geſetze in Beobachtung bringen könne, theils β) ſolche, die wirklich Ackerbaubeförderungen einführen und veranſtalten, entweder ſchon haben und immer daran verbeſſern, oder ſolche von neuen erfinden und verrichten. Zu dem ſo genannten geſetzlichen, oder denen Geſetzen und andern Anſtalten die Hand bietenden Anſtalten, gehören ohne Zweifel alle Anſtalten, welche um das ganze Land in Anſehung des Ackerbaues, immer beſſer nach allen Umſtänden zu erkennen, zu beſchreiben, auszumeſſen, einzutheilen ꝛc. gemacht werden müſſen. Dieſes iſt eine der vornehmſten Abſichten, der bekannten Anſtalt, die Länder zu vermeſſen, und ſo wohl alle Ackertheile in ordentliche und accurate Fundlager- und Flurbüchercataſtra ꝛc. aufzuführen, als auch andere wüſte oder mit andern Dingen bebauete und bewachſene Flächen, Höhen, Berge, Flüſſe ꝛc. vorſtellig zu machen und zu beſchreiben. Sonſt

muß

muß man in dieſer Policey in beſtändiger Finſterniß herum tappen. Eine eben ſo zulängliche Beſchreibung muß auch immer von der vorhandenen Anzahl und Beſchaffenheit der Ackerleute, des Arbeitsviehes, der Landgüter und Wirtſchaften und der Dörfer von allen Diſtricten Nachricht geben, ſolche aber immer fortgeſetzet werden. Zu dieſem allen aber gehören geſcheute Beamte und ihre wohl abgefaßten Inſtructiones; wie auch beſondere Land-Oconomie- oder allgemeine, iedoch abermals geſchickte Ackerbauinſpectores und Commiſſarii, welche ſonderlich die gemeinen Ackerleute unterrichten, anmahnen und Aufſicht auf ſie haben.

§ 468.

Man kan zwar auch dieſe Policeygeſetze und Anſtalten, an bereits bey uns in denen Ländern vorhandenen Muſtern einigermaßen lernen, und wenn man die Sache verſtehet, nachahmen: Darum habe ich [c]) viele ſolche Bücher, ſo ſie enthalten, und die Geſetze ſelbſt, welche wir in Teutſchland haben, angegeben. Allein in ſehr vielen Ländern fehlen ſie noch allenthalben, oder doch an dieſen und jenen Orten und in dieſen und jenen Stücken des Ackerbaues. Sehr viele waren ehemals auch gut, itzo aber nützen ſie nichts oder ſchaden. Viele dienen in dieſer Gegend, anderswo aber nicht. Und die dienlichen kan man nicht auf einzelne Fälle appliciren, wenn man nicht ihren Grund einſiehet. Dazu aber habe ich eben die generalen Grund-

ſätze

ſätze § 465, 466 angegeben. Wenn ich dannenhero nunmehro noch im folgenden die vornehmſten Ackerbaupoliceygeſetze und Anſtalten ſelbſt berühre, ſo wird man leicht ſehen, auf welchen Grundſatz ſie ſich gründen, und worinne alſo ratio legis & inſtituti beſtehe.

c) Siehe m. verbeſſerten Stiſſer p. 34 = 69.

§ 469.

Die vornehmſten Ackerbau-Policeygeſetze.

Inſonderheit gehören alle den Ackerbau insgemein betreffende, und theils noch zu machende oder ſchon hin und wieder bey uns gemachte und in denen Acker- und Feld- bisweilen aber auch Landordnungen, wie des Hochſel. Herzogs Auguſts zu Braunſchweig Landesordnung iſt, ingleichen in Dorf- und Güterordnungen befindliche Geſetze hieher, ſo allerhand Stücke des Ackerbaues ordnen. Sie gehen theils auf die Urbarmachung und kein Pläzgen wüſte zu laſſen, theils auf die Verhütung, damit angebaueter Acker nicht wieder wüſte werde und liegen oder unbeſtellet bleibe, wenn es nicht Viehzucht oder Holzbau erfodern, theils, daß er auch bisweilen nicht beſtellet, it. die Sömmerung unterlaſſen werde, wie auch auf alle übrige bisher erklärte Theile des Ackerbaues. Ich will die meiſten Arten kurz angeben: Sie ſind gerichtet oder müſſen gerichtet werden, 1) auf die rechte und zu rechter Zeit vorzunehmende mannigfaltige Arbeit zur jährlichen Zubereitung, 2) auf die nöthige Ruhe und Artenhaltung, ſonderlich

derlich auch der Brache, oder auch der Jahrfelder und ordentlicher Schläge, 3) auf die rechte Beſtellung und Verbeſſerung des Saamens, it. 4) was vor mannigfaltige Früchte, alte und neue hier und da angebauet, oder wo mehr auf andere beſſer artende oder in anderer Abſicht nützlichere Feldfrüchte gehalten werden ſoll, 5) auf die mannigfaltigen Verbeſſerungen des Ackers, 6) die Ausrottung der Dornen oder ſich ſonderlich weit ausbreitendenden Unkrautsarten, e. g. der Hungerblumen, 7) auf die Bewahrung der Acker für Feldwegen, für den Fuhrleuten, den ſchädlichen Thieren, Uiberſchwemmungen ꝛc. 8) auf den Wild- und andern Ungezieferfraß, it. Jagd- und Hetzverderbniſſe des Ackers, 9) auf die Felddieberey, 10) auf ſchädliche Feldhuth und Weide, 11) die zugelaſſenen Zeiten, und wenn die Acker für Huth und Weide geſchloſſen oder offen ſeyn ſollen, 12) auf die ſchädliche Beſtellung des Ackers um die Hälfte und dergleichen Austhun zum Lohn ans Geſinde, 13) auf das ſchädliche Verkaufen der Früchte auf dem Felde, 14) auf die Fluhrackergrenzen, ihre Zeichen, das ſchlimme Abpflügen und die Verrückung der Grenzſteine und Mahle, 15) auf die allgemeine und gleiche Beſtimmung des Ackermaaßes nach Ruthen, Morgen, Ackern, Hufen, des Frucht- und ſonderlich Körnermaaßes im Lande, 16) auf die Ernte- und andere Ackerferien, um dem Ackermann für andern Geſchäften zu ſehr helligen Arbeiten des Ackerbaues Zeit zu verſchaffen, 17) auf die Rechte, Privilegien

und Befriedigungen derer Ackerbau-Werkzeuge und ihre Verſchonung mit Executionen, 18) auf die Verſtattung der Sabbatsarbeit in Nothfällen, 19) auf die Entzündung der Früchte auf dem Felde vom Wetterſchlag, wie auch die Vorſicht gegen die Feuersgefahr, ſo vom Abbrennen des dürren Graſes und des Holzes entſtehen kan, 20) auf das Aehrenleſen, diebiſche Mähen, Schneiden, Ausraufen, die Wegführung der Mandel, Garben und Stiege, it. die Verderbniſſe der Geſchwade, 21) auf das rechte Maaß und Binden der Garben, 22) die Menage des Strohes zum Miſt, bey der Feuerung oder in Anſehung des Verkaufs deſſelben auſſer der Fluhr, 23) aufs rechte Lohn des Ackergeſindes und der Erntearbeiter, 24) auf das Betreiben der Stoppel nach der Ordnung und dem Unterſchied des Viehes, 25) auf gute Miſthöfe und Aufbewahrung anderer Sachen zum Düngen, 26) it. ob Ochſen oder Pferde zu brauchen, 27) wie die Werkzeuge, ſonderlich der Pflug zu verbeſſern, 28) auf die Laſten des Bauers, 29) auf ſeinen Druck mit erhöheten Erben- und andern Zinſen, ſcharfen und drängenden Zehendfoderungen, mit ſchweren Dienſten, mit Verachtung und harten Tractament, mit hohen Geldſtrafen, mit Proceſſen und großen Sporteln ꝛc. 30) auf die Erlaſſe bey Mißwachs und Wetterſchaden, die Hülfen mit Saamen und Brotkorn, 31) auf die Beförderung der Verſilberung ſeiner Ackerbauproducte, zuförderſt in denen Landesſtädten, it. durch Landesmagazine,

und endlich erſt in rechter Ordnung durch Ausfuhre, welches aber am beſten, vermittelſt derer Land- Mark- und Handelsſtädte, nicht aber unmittelbar vom Bauer geſchiehet. Es gehören auch dahin 32) Feld- und Ackerhuths- it. Nacht- und Tagdorfwacheanſtalten u. ſ. f.

§ 470.

Wer übrigens die Natur des Ackerbaues verſtehet, wird wohl nicht leicht nach denen in der Geſchichte des Ackerbaues und von Schröttern in der Fürſtl. Schatz- und Rentcammer angezogenen Exempeln den Schluß machen, daß es gemeinnützlich ſey, ſolchen durch Leibeigene und für ſchweren Dienſt und Zinſen treiben zu laſſen, und ſich darum eben um Leibeigene oder ſolche Ackerleute, wo man ſie her bekommen könne, wie Ditmar fraget, bekümmern dürfe; es müſten denn die freyen Leute in einer Nation, wie die Spartaner, die wollüſtig gewordenen Römer, und die alten Teutſchen, aus Krieg, Jagd, Herumſchweifen, ja bisweilen aus Rauben etwas ſonderliches, dagegen aber aus Handels- und Nahrungsgeſchäften wenig machen, oder ſehr ſchwach und arm am Volke ſeyn, ja überhaupt dieſes Hauptnahrungsgeſchäfte in die gröſte Verächtlichkeit ſetzen wollen, wie es wirklich ehemals bey uns leider dadurch geſchehen iſt [d]).

d) Die Egypter und Iſraeliten dachten ganz anders. Die gemäßigte und unbeſtändige Leibeigenſchaft wäre zwar zur Zucht und Strafe, nicht aber eben

bey dem Ackerbau allein beyzubehalten geweſen. (S. meine Anmerkungen über den von mir ins Teutſche überſetzten Xenophon von Einkünften der Staaten p. 340-353). Ehre, Anſehen und Freyheit befördern vielmehr ſolche Gewerbe, und bey uns haben ſich nunmehro noch dazu alle dieſe Umſtände verändert. Die hinderlichen Uiberbleibſel ſolten alſo auch nach und nach geändert werden.

## § 471.

Die Gründe verſchiedener Eintheilungen und Arten der Aecker ſind ſchon § 402 angeführet, und es iſt gezeiget, wie nöthig ſolche ſey. Allein man muß ſich auch nach denen Umſtänden und Landesverfaſſungen dabey richten. Nicht alle anderswo längſt beliebte ſchicket ſich ohne große Verwirrungen und andere Einrichtungen, die man aber ſchwerlich machen kan, an allen Orten. Dieſes ſtehet in Sachſen ſonderlich der Mecklenburgiſchen, der Kretzſchmariſchen und Tulliſchen Eintheilung entgegen, ſo gut ſie auch ſeyn mögte. Die Beſtimmung eines durchgängigen Acker- und Fruchtmaaßes aber iſt ſchlechterdings zu vielen Abſichten und ſonderlich auch zum Ackerbau und deſſen nutzbaren Betreibung insgemein nöthig. Davon iſt aber ſchon gehandelt.

## § 472.

Was geſchicktes Düngezeug, und zwar auch auſſer dem Miſt ſey, das iſt ſchon im vorigen gezeiget. Wie nun ſolches zu bekommen,

das iſt aus ſeiner Natur leicht zu ermeſſen. Und wenn alſo die vielfältige Bearbeitung und Ruhe des Ackers den Abgang der Nahrungstheile wegen der Kürze der Zeit oder Mangel dieſer beyden natürlichſten Mittel nicht erſetzen können, ſo iſt es leicht, dem Ackermann vielerley Düngezeug anzuweiſen, und Anſtalten dazu zu machen, daß er ſolches ſammle und brauche. Es ſind auch ganze Düngeregiſter ſchon angezeiget worden. Man ſehe nur die öconom. Sätze und die Generalpoliceyſätze mit Nachdenken an. Von der ſchädlichen Verpachtung des Ackers aber um die Hälfte iſt ſchon im I Abſchnitte dieſes Hauptſt. auch der Grund angezeiget worden.

§ 473.

Es ſchlägt überhaupt in die Tagelöhner- und Geſindeordnung und Zucht auf dem Lande ein, was von denen Geſetzen und Anſtalten wegen dieſer nöthigen Leute in Anſehung des Ackerbaues hier zu erinnern wäre, wovon ſchon in der Generalöconom. it. im III Cap. und ſonſt hin und wieder das Hauptwerk gezeiget worden. Indeſſen iſt dieſes doch an den meiſten Orten bey uns eine große Landplage, daß der Ackermann Mangel am Geſinde oder böſes habe, die um ſo empfindlicher und ſchädlicher iſt, ie weniger der Ackermann Geſinde und Arbeiter, ja gutes Geſinde entbehren kan, und ie mehr ihm, folglich aber auch dem gemeinen Flor dieſes Geſchäfts in den Ländern dieſer Policeymangel ſchadet.

§ 474.

Die Feldhuth- und Hüterordnungen ſo wohl, als die wirkliche Veranſtaltungen der verſchiedenen Feldhuth, dazu man insgemein die liederlichſten Leute leider nimmt, oder gar nicht darauf denkt, ſchlägt in die allgemeinere Dorf-policeyanſtalten ein, und iſt ſchon im vorigen Cap. und § 469 erinnert worden.

§ 475.

Eben das iſt auch in Anſehung der Bewahrung für Heuſchreckenheeren, Sperlingen, Tauben, Hamſtern, Wild, deſſen bloß zur Luſt verhängete Hegung u. ſ. f. geſchehen. Die Sperlinge zu tilgen iſt in dem Mecklenburgiſchen und Braunſchweigiſchen viel gutes verordnet, und Hr. Landcammerrath Krezſchmar [e]) hat gute Vorſchläge desfalls gethan, was das Policeywesen leichtlich thun könnte. Allein an vielen Orten macht man lieber eine Intrade aus der Strafe derer, die keine liefern.

e) In ſeinen öconomiſchen Vorſchlägen, die ich mit einer Vorrede begleitet. S. auch m. Samml. im Regiſter.

§ 476.

Die Landſtraßen und Wege, welche quer über die Aecker gehen, ſind gar nicht zu dulden. Diejenigen Wege aber, ſo durch und bey denenſelben hingehen, ſolten mit hohen Aufwürfen, Bäumen darauf, tiefen Graben und Abzügen auf beyden Seiten verſehen ſeyn. Dieſes erhält die

die Wege beſſer und hat noch andern Nutzen. Die Bäume zieren das Land, geben Holz und wild Obſt, halten die Fuhrleute vom Acker ab, und der geringe Schaden, den ſie auch bisweilen dem Acker bringen, trägt gegen die Vortheile nichts aus. Die Hirten wären ſonderlich in Anſehung des Ackerbaues in viel beſſere Ordnung zu ſetzen: Sonderlich die Schäfer. Das Nachthüten iſt nur ein Schlupfloch der Bosheit, und eben ſo verderblich als das Nacht- und Leuchten-Dreſchen. Das Stallfuttern iſt auch nützlicher, ſo wohl für vieles Vieh ſelbſt, als auch um beſſern Nutzen und guten Dünger davon zu bekommen. Nur der Hordenſchlag von Schaafen iſt ſehr nützlich auf manchem Lande: Allein auch hier macht der Ackermann aus beſondern Regeln oder gar auch Vorurtheilen allgemeine Nothwendigkeiten, und man unterläßt, alles an gewiſſe Ordnungen zu binden [f]).

f) Das übrige aber in dieſem § meines Grundriſſes läßt ſich leicht aus dem vorigen erkennen und ſehen, wie das Policeyweſen durch Anſtalten und Geſetze dem Ackermann dagegen zur Hülfe kommen könne.

## § 477.

Von der Verbeſſerung und Veränderung des Saamens ſehe man die öconomiſche Betrachtung im I Abſchn. nach. Man wird alsdenn finden, wie nöthig der immer mehrere Fleiß darinne, und wie doch der Ackermann zu ſeinem eigenen Schaden hiebey am allernachläßigſten

ſey, oder, wenn er viel thut, nur alles auf die Auswahl der beſten Garben, ſo insgemein auf der Mitte und Höhe der Beete ſtehen, oder des reifſten Getreydes, oder auf das Vorforſcheln im Dreſchen, oder die Verwechſelung ſeines Saamens mit fremden ankommen läſſet. Und dieſes alles iſt zwar gut: Dahingegen aber hört man nirgends von angelegtem Getreydeſaamenſchulen g). Und die Reinigung des Getreydes wird auch öfters ſchlecht beſorget. Hierauf ſolte man alſo allerhand mehr Aufſichts- und Schauanſtalten machen h).

g) S. Künholds œconom. Experimentalem, von der Wahl des Saamenkorns. h) Im Brandenburg. kam 1724 eine Graben- und Schauordnung heraus, die viel Gutes enthielt: Allein, wie man des Ackermanns Früchte und Getreyde nach den Erforderniſſen der verſchiedenen, weſentlichen und zufälligen Schönheiten, it. der Reinigkeit beſchauen und viſitiren ſolte, davon iſt nichts darinne.

§ 478.

Allerhand Policeyanſtalten wegen des Ackerbaues.

Phyſicaliſche und chymiſche Unterſuchungen von der Ackererde, denen Feldpflanzen und Früchten, Wetter und Gewitter, Zeitungen und Anmerkungen und dergleichen, ingleichen die mechaniſchen Bemühungen bey denen Ackerwerkzeugen, ſolte das Policeyweſen ſonderlich nunmehro von denen Ackerbauverſtändigen Gelehrten, ganzen öconomiſchen Geſellſchaften und Lehrern in dieſer Sache fodern, veranlaſſen und befördern, dem gemeinen Mann aber durch öffent-

öffentliche Anzeigen, it. Hauscalender und Oeconomieinſpectores bekannt machen, ja die Verſuche und Erfahrungen auch bey practiſchen und bloß empiriſchen Ackerleuten veranlaſſen und erwecken, ſelbige ſammlen und ſo gar ganze Geſellſchaften unter dieſen, wie auch Correſpondenz und Conferenz veranlaſſen, die bekannten Hinderniſſe und Vorurtheile aber aus dem Wege räumen. Unſere Zeiten ſind doch wenigſtens darinne glücklich, daß viele von Privatperſonen für ſich ſelbſt ietzo viel darinne thun, und die Welt in den öconomiſchen Journalen und Anzeigeblättern immer beſſer belehren. Allein, wenn man durch alle Plätze und Gegenden in einem Lande ſolches von Seiten des Policeyweſens ſammlete oder ſammlen lieſſe, wie nützlich würde ſolches zum Aufnehmen des Ackerbaues in demſelben Lande ſonderlich gebrauchet werden können? Von den alten Privilegien und Vorrechten der Ackerleute, ihrer Werkzeuge und ihres Arbeitsviehes haben wir auch ſehr viele Schriften, und es ſind auch ſchon einige dieſer Rechte ſelbſt vorgekommen: Allein nach veränderten Umſtänden ſind dieſem Stande auch noch andere ſehr nöthig. In manchen Ländern, wo man z. E. viel Soldaten wirbet, da ſolte man ſehr auf den Ackerbau zugleich ſorgfältig achten und ohne höchſte Noth demſelben ſein männliches Geſinde und Kinder nicht ſo ohne Unterſchied, wenn ſie nur groß und ſchöne ſind, wegzunehmen verſtatten, ſondern auf das entbehrliche, wie auch auf die mehr oder wenigere Nothwen-

 digkeit

digkeit der Soldaten ſehen, desfalls aber den werbenden Officiers nachdrückliche Grenzen ſetzen. Der Bauerſtand liefert zwar die beſten gemeinen Soldaten, und kan auch ſo gar vermittelſt der heutigen Verfaſſung des Militairſtandes beſſer gezogen werden: Man muß aber doch den Ackermann nicht durchs unräthliche Soldatenwerben ruiniren und demſelben zulängliche Arbeiter laſſen. Das verſtehen aber die Officiers ſelten, oder ſehen doch nur auf ihre beſondern Abſichten, es mag dem gemeinen Weſen ſchaden oder nicht.

§ 479.

Ich will auch nichts mehr von denen mannigfaltigen öffentlichen und Privatlaſten, ſonderlich des gemeinen Ackermanns, worauf doch bey uns die größte Force der Ackerbauenden Länder ankommt, gedenken: Denn es gehet in dieſen Dingen, die ſonſt auch ſeyn müſſen und ihren großen Nutzen haben, ſo, wie in andern, daß nemlich Leute, die damit zu thun haben, nur auf ihre Sache ſehen und dabey keine Betrachtung machen, wie andere wichtige Hauptſtücke des gemeinen Weſens dabey fahren, eben darum aber ungemein zum Schaden deſſelben dabey ausſchweiffen, ja ſo gar ſich daraus große Verdienſte machen. Niemand aber kan dieſem Unweſen, als das auf alles ſehende Policeyweſen ſteuern. Doch dieſer Punct iſt es nicht allein, darinne es ſo zugehet und der Flor des Ackerbaues leidet.

§ 480.

Der Ackermann ſelbſt, ſonderlich der gemeine Erdenbauer, vergehet ſich auch, entweder, indem er nur auf ſein eigenes ganz allein ſiehet, und auf dieſe Weiſe zum Schaden des gemeinen Weſens oder des Ackerbaues insgemein oder doch anderer Landnahrungsgeſchäfte, z. E. der Viehzucht, des Holz- Forſt- und Waldweſens, des Garten- Weide- Futter- und Wieſenbaues im Ackerbau ausſchweiffet, oder es geſchicht aus Dummheit vieler Vorurtheile, großer Trägheit, Faulheit, Liederlichkeit ꝛc. daß er darinne viel zu wenig thut, oder er miſchet ſich aus allerhand Urſachen nebſt ſeinem Ackerbau in allzu viel andere und damit nicht wohl beſtehende Nahrungsgeſchäfte, die ſich zwar aufs Land, nicht aber zu einem nur etwas beträchtlichen Ackermann ſchicken, ein: Seinen Ackerbau aber nimmt er dabey nicht recht ſorgfältig in Acht, wie er ihn denn auch alsdenn nicht recht in Acht nehmen kan. Es verdienet in dieſer Abſicht eine beſondere Aufmerkſamkeit unter andern das Fuhrmanns- oder Land- Fuhr- und Handelsweſen der Bauern auf dem Lande. Das erſte ſchickt ſich zwar auf die Dörfer, und iſt nöthig zu Poſt- und andern Handlungsfuhren, ſo die Städte nöthig haben; denn diejenigen, ſo ſich darauf legen, können daſelbſt am erſten leben und denen Städten doch helfen: Allein dieſes Fuhrmannsweſen iſt doch in vielen Ländern in ſehr verderblicher Unordnung, und wird gar nicht zum Vortheil des Ackerbaues, ſondern ſeinem Schaden getrieben.

Die Poſtanſtalten haben zwar veranlaſſet, daß in Städten und Dörfern im Fuhrweſen einige Verbeſſerung geſchehen: Jedoch auch dieſe ſehen doch hierbey öfters nur auf ihr eigenes und nicht andere wichtige Anſtalten zugleich. Daher beobachten ſie ſonderlich den Ackerbau dabey nicht, ob und wie ſolches demſelben ſchade oder nicht. Meines Erachtens ſolten demnach keine Bauern Fuhrmannshandthierung, auſſer den Poſtfuhren, treiben [i]), welche einigermaßen beträchtlichen Ackerbau hätten, noch weniger aber wenns auſſer Land gienge. Einen Landfuhrmann, der ums Lohn Waaren verführet, abzugeben, ſolte alſo nur ſolchen Bauern erlaubet ſeyn, die keinen oder wenigen Ackerbau haben, nahe bey den Städten wohnen, und endlich, wenn ſie von der Obrigkeit erſt Erlaubnißſcheine dazu hätten. Gewiß dieſe ungezähmte Fuhrmannshandthierung der Bauern verderbet viele Ackerleute und einen Theil des Ackerbaues in manchen Ländern. Uiberdem aber macht es manchen zum liederlichen Bauer und Landwirt überhaupt, wenn man nur das Leben der Straßenfuhrleute ein wenig kennet.

i) S. m. verbeſſerten Becher II Th. Cap. XXII § 6 in der Note.

## § 481.

Von Landesanſchlägen der Aecker, von ihren Beyſteuern, ihrer Contribution und dergleichen, will ich nichts mehr gedenken. Es iſt

dieſer

dieſer Punct ſchon in der öconom. Betrachtung und im III Cap. vorgekommen. Hier wird er nur erinnert, weil ein ſorgfältiges Ackerpoliceywesen darauf entweder ein wachſames Auge haben muß, oder gewiß erfahren wird, daß alle andere gute Anſtalten und Geſetze, ſo es des Ackerbauflors wegen machet, gröſten Theils vergeblich ſind, woferne dieſe Dinge nicht klüglich eingerichtet werden. Wollen wir nehmen, ſo muß etwas da ſeyn zu nehmen. Allein man muß auch nachhaltig nehmen.

## § 482.

Die äuſſerliche Schönheit der Policey bey dem Ackerbau.

Endlich muß man auch bey dem Ackerbau auf die äuſſerliche Schönheit, und alſo auf Ordnung unter Perſonen und Sachen, Zeiten und Oertern dabey im äuſſerlichen ſehen. Unter andern iſt es nöthig, die Ackerleute ihrem Werth und ihrer Wichtigkeit nach, zu unterſcheiden und zu ſortiren. Es iſt auch ſchön, wenn ieder ſeine Aecker in ganzen Breiten, z. E. im Winter- Sommer- und Brachfelde zuſammen, oder doch nicht alles in ſo vereinzelten kleinen Stücken liegen hat. Es iſt gut, wenn die Acker nicht ſo weit von denen Wohnungen liegen u. ſ. fort.

## § 483.

Wer Beyſpiele von ungemein vielen Fehlern der Policey im Ackerbau, ſo theils auf Exceſſum, theils Defectum hinaus laufen, finden will, der unterſuche nur auf Reiſen und bey andern Gelegenheiten die Nachrichten davon,

wie

wie auch in Büchern und Schriften zu erlangen, und beſehe nur ein wenig den Ackerbau der Teutſchen Länder insgemein nach dieſer kurzen Betrachtung des Ackerbaues nach der Policey. Er nehme k) zu Hülfe und brauche die bereits angemerkten und in der Camer. Bibl. angegebenen Schriften l), ſo wird er ſelbige leicht entdecken. Hier iſts nicht möglich davon etwas inſonderheit anzumerken.

k) M. Leipz. Sammlungen in allen Bänden und ſonderlich l) im II Theil.

# Das fünfte Hauptſtück.

## Vom Gartenbau.

### Der erſte Abſchnitt.

### Die wirtſchaftliche Betrachtung des Gartenbaues.

§ 484 a).

Der Inhalt.

Wenn man einen Garten nur nennet, ſo verſtehet ein ieder eine nicht etwan nur rechtlich, ſo Gartenacker heißt, ſondern durch natürliches und Händewerke verwahrte Fläche der Erde, worinne ordentlicher Weiſe keine Feld- und Acker- ſondern gar viele andere beſondere kleine, zarte und niedrige, wie auch hohe Pflanzen, die der Schöpfer dem Menſchen zur Nothdurft, zum Nutzen und Vergnügen erſchaffen hat, mit noch meh-

mehrern und künſtlichern Fleiß gebauet werden. Es iſt alſo zwar überhaupt ein Erdenackerbau, aber ein künſtlicherer, und eine ſolche Ackerfläche hat von dem alten teutſchen Wort: Garre, Guarde, welches Bewahrung, Huth und Bewachung bedeutet [a]), ihren Namen. Der Gartenbau hat überhaupt mit dem Ackerbau alles gemein, was im vorigen Hauptſtück § 398-413 ſchon erkläret worden, und ſetzt ſolches, weil er ſich mit einem Ackerpflanzen und ihren Früchten beſchäftiget, voraus, nur beſtehet er in viel mühſamer und künſtlicher Urbarmachung, Zubereitung und Beſtellung des Landes in wirklicher und beſſerer Verwahrung deſſelben, in viel ſorgfältiger Ernte und Bewahrung, ja auch mehrern und beſonderer Pflanzen und Früchte. Der Zweck aber gehet zugleich auf allerhand Vergnügen der Seele und des Leibes, nebſt mancher unentbehrlicher Nothdurft und vielen Nutzen. Er iſt alſo kein gemeines und ſo ſehr bekanntes Erdenbaugeſchäfte, noch auch ein ſo allgemeines Landnahrungsgewerbe nach allen ſeinen Stücken, wie der eigentliche Ackerbau. Da wir aber hier nur von denen Landwirtſchaftlichen Geſchäften handeln, ſo erhellet daraus, daß wir diejenigen Stücke, welche für Städte, große Herren und vornehme Leute gehören, davon abſondern, und nur von Landwirtſchaftlichen Gärten handeln, in ſo weit aber nur ſeine Natur und Beſchaffenheit durch die Zergliederung zu erkennen lernen müſſen. Und nach dieſer Einſchränkung wird meine Betrachtung auf

die

die Sache oder das Object, den Zweck und Nutzen, und die Geſchäfte ſo wohl an ſich, als in Anſehung der Beſchäftigten und Werkzeuge geſehen. Ja ſo ferne es auch eine eigene Kunſtprofeßion iſt, werde ich hier nur etwas bisweilen daraus borgen, ſo weit es in der Landwirtſchaft nützlich iſt. Alle dieſe erſten und gemeinen Wahrheiten aber nehme ich allhier vor bekannt und zum Stof meiner ganzen Betrachtung an. Denn das andere iſt zu meiner Abſicht bey dieſem Buche viel zu weitläuftig und auch unnützlich.

a) Siehe meinen verbeſſerten Stiſſer p. 66 ſq. S. auch von Ludwigs ſel. Feudalia.

## § 484 b).

Hiſtoriſche Anmerk. Der Gartenbau iſt viel jünger als der Ackerbau, die Viehzucht und der Bergbau. Denn vom Paradieſe im Stande der Unſchuld, welches insgemein als der Garten Eden vorgeſtellet wird, wiſſen wir wenig. Ob Noa einen Weingarten angeleget, oder nur im freyen Wein gebauet habe, iſt unbekannt. Die Aſſyrier, Chaldäer und Egyptier ſind wohl die erſten geweſen, die ſich im Gartenbau herfür gethan. Denn derſelbe erfodert ſchon eine weite Erkenntniß in der Naturkunde, Naturlehre und Aſtronomie; doch haben auch die Chaldäer, Egypter und nachmals die Griechen den Gartenbau ſehr durch ihre Aſtronomie mit Aberglauben verderbet. Salomon pflanzte ſonderlich

lich Obſtgärten. Der Garten zu Engeddi iſt in der Heil. Schrift bekannt, und er war ein großer Naturkündiger, ja bey denen Juden iſt dieſes Geſchäfte immer im gelobten Lande ſehr geliebet und getrieben worden. Wie viel von Gärten wird nicht zur Zeit des HErrn Chriſti gedacht? Aus den Morgenländern iſt der Gartenbau am erſten auch in Italien, Spanien und ſonderlich in Frankreich nebſt vielen aſiatiſchen Gartenpflanzen gekommen. Die Holländer und Engelländer aber haben uns endlich mit Oſt- und Weſtindianiſchen erſt in neuen Zeiten verſehen. Unſere meiſten neuern und alten Gartenpflanzen ſind alſo entweder fremde, oder von uns aus wilden Pflanzen durch Wartung und die Kunſt erſt verbeſſerte Pflanzen. Und bey uns Teutſchen iſt er auch gar ſpät aufgekommen. Für dem 17 Seculo ſahe der franzöſiſche und auch der teutſche Gartenbau und dieſe Kunſt ſehr ſchlecht noch aus. Wir haben auch wirklich was Rechtes denen Italienern und Franzoſen in noch neuern Zeiten erſt zu danken. Ein Herr d'Andilli, M. de la Quintinie und M. le Nautre haben ſehr viel darinne gethan, und übertreffen nebſt vielen andern unſere teutſchen Gartenſchriften, wenn dieſe nicht jene ausſchreiben, in ſehr vielen.

b) S. m. verbeſſerten Stiſſer c. l. und Juvenels Verſuche einer Geſchichte der Wiſſenſchaften, I Th. p. 477 ſq.

§ 485.

Hieraus laſſen ſich nun verſchiedene Wahrheiten vom Gartenbau überhaupt einſehen. Denn es erhellet auch hieraus ſchon: α) Gartenwerk iſt Warte- und Kunſtwerk, und erfodert eine große Einſicht in die Naturkunde und allerhand noch lange nicht genug erſchöpften Kunſtregeln, dazu der 10 Landmann nicht geſchickt iſt. β) Gartenbau hat es entweder mit fremden und folglich koſtbaren, oder unſern wilden durch Kunſt verbeſſerten Pflanzen zu thun, womit doch allezeit viele Abſicht auf ſinnliches Vergnügen und nicht immer auf Nothdurft und Nutzen verknüpfet iſt. Es erfodert alſo viel Koſten, Mühe und Zeit. Zu welchen allen wiederum der 10 Landmann weder vermögend iſt, noch ſich auch nach der wirtſchaftlichen Klugheit dazu entſchlieſſen kan. γ) Da aber dennoch auch viel nothwendiger und angenehmer Nutzen durch dieſes Geſchäfte erlanget werden kan (§ 484 a), ſo iſt er allenfalls, höchſtens bey einigen nothwendigen und nützlichen Stückwerke zu bleiben verbunden.

§ 486.

Denn, ob man gleich auch von Graſegarten, d. i. von verſchloſſenen Gras- und Weideflecken als Gärten redet, ſo ſind doch dieſes eigentlich keine Gärten und ihr Bau iſt kein Gartenbau. Das nothwendige Stückwerk des eigentlichern Gartenbaues aber beſtehet höchſtens:

α) In

α) In allerhand zur Speiſe, Küche und Keller geſchickten Kräuter⸗ und Wurzelwerk, daraus die Kraut⸗ und ſo genannten Kräz⸗ oder Küchengarten entſtehen.

β) In unſern bekannten Obſtbäumen und Sträuchern, daraus die Bäume und Obſtgärten und allerhand Plantagen entſtehen.

γ) In Weingewächſen, daraus die Weingärten oder ſo genannten Berge entſtehen.

δ) In Hopfenpflanzen, daraus die Hopfengärten entſtehen.

§ 487.

Alle dieſe aber erfodern I) überhaupt fruchtbaren Boden, viele aber auch dergleichen Grund, wie er (§ 398⸗403) beſchrieben, II) aber will ein ieder dieſer Gärten, einen beſonders zu ſeiner Art der Gartenpflanzen geſchickten und ſonderlich zubereiteten Grund und Boden, wie auch III) andere § c. angeführte Eigenſchaften haben. Dahingegen überläßt der kluge Landmann die mediciniſchen, Blumen⸗ Luſt⸗ und Prachtgärten großen und reichen Herren und Städten, weil dieſe auf dem Lande bey Landgütern nur ein Pretium affectionis und oft eine Laſt ſind. Will man aber ja etwas thun, ſo kan man Blumen in wenigem Maaße und nützliche Pflanzen, Sträuche und Bäume zugleich in allerhand Luſtſtücke, und einer denen Sinnen angenehmen Ordnung, nach dem Geſchmack der Zeiten, in ſo ferne es ohne beſondere Koſten ge-

ſchehen mag, bringen. Die allernutzbarſten Gärten aber für den Landmann, ſind Obſt- Wein- und Hopfengärten.

§ 488.

Das Object des Gartenbaues.

Nach dieſen hiſtoriſchen Vorerinnerungen und ausgemachten Wahrheiten, wird alſo das Object des Gartenbaues, davon wir hier eigentlich handeln, überhaupt beſtimmet und folgende Beſchreibung eines **Landwirtſchaftlichen Gartens** verſtändlich und gegründet ſeyn:

Was ein Garten ſey.

„Es iſt nemlich ein verſchloſſener, oder doch einigermaßen verwahrter und von dem Feldacker „abgeſonderter Acker, der ſeiner natürlichen und „erlangter verſchiedenen Geſchicklichkeit nach mit „beſondern und mannigfaltigen Garten- und „alſo entweder mit Kräutern- und Wurzeln, „oder Obſtbäumen und Sträuchern, oder Wein- „gewächſen oder Hopfenpflanzen, auf eine künſt- „lichere, ordentlichere und mühſamere Weiſe, „als ein Feld- ſo wohl Art- als Gartenacker „oder ein Weide- und Grasfleck, theils zur „Nothdurft, theils zum Nutzen vor Küche „und Keller, theils zum Gewinn vornemlich, „zur Ergötzung aber nur beyan, beſtändig an- „gebauet, zurechte gemacht, verbeſſert, beſtellet, „ſorgfältig gewartet, bewahret wird, und in ei- „nem oder dem andern mehr oder weniger nöthig „oder nutzbar iſt.„

§ 489.

Generale Grundſätze.

Ich will auch einige Anleitung, um aus dieſem allgemeinen Begriff die vornehmſten und

erſten

erſten Grundſätze des Gartenbaues zu ziehen, geben. Man merke daher:

1) Ein Garten erfodert ſchlechterdinges eine beſondere und folglich Koſtenmachende Verwahrung.

2) Eben deswegen aber muß die Fläche nicht zu groß und weitläuftig und überdem dazu gelegen ſeyn (§ 388).

3) Der Gegenſtand dieſes Geſchäfts beſtehet α) im Acker, β) in Pflanzen.

4) Der Acker ſelbſt iſt zwar eine nach Grund und Boden mit guter Stauberdart mehr oder weniger verſehener und urbar gemachter Acker.

5) Er kan auch wie ein anderer Acker verſchiedene Größe, Maaß, Lage und Umſtände haben: Jedoch muß er allezeit in einem gewiſſen Verhältniß zum Gartenwerk überhaupt und zu dieſem und jenem Garten inſonderheit ſtehen, unterſuchet und betrachtet werden.

6) Er muß natürliche und erlangete Geſchicklichkeit zu Gartenpflanzen insgemein und zu dieſen und jenen inſonderheit haben.

7) Dieſes letzten wegen, und weil die Gartenpflanzen viel mannigfaltiger als Feldackerpflanzen ſind, muß er in verſchiedene Reviere, Abtheilungen und Beete, ja zum öftern iedes dieſer Theile wieder in kleine und große Qvartiere getheilet werden, damit ein Pflanzenbau den andern nicht verhindere.

8) Die, ſich mit einander an ſich und ihrem Bau nach vertragen, müſſen zuſammen, die andern aber abgeſondert werden.

9) Landwirtſchaftliche Gartenpflanzen beſtehen

α) in Kräuter= Kohl= und Wurzelgewächſen,

β) in Fruchttragenden Bäumen und Büſchen und Sträuchern, hohen und niedrigen.

γ) In vielerley Weingewächſen oder Ranken.

δ) Wilden Gras und gebaueten Hopfenpflanzen oder Ranken.

10) Dieſe können alle oder einige zuſammen in einem Garten nach ſeinem Grund und Boden nach ſeiner Lage gebauet oder in abgeſonderten Gärten ſeyn.

11) Wer erkennet alſo nicht, daß hierzu nicht nur eine Einſicht und Kunſtfertigkeit, das zu ſo vielerley und wiederum unzehlige Arten und Sorten der Pflanzen in ſich begreifenden Gartenpflanzengeſchlechtern geſchicktes Land auszuſuchen, und durch Kunſtgriffe zuzubereiten, ſondern auch eine genaue Erkenntniß und Unterſuchung der Natur ieder Pflanzenart, ſchlechterdinges erfodert werde?

12) Wer erkennet nicht, daß unter ſo mannigfaltigen Dingen von verſchiedener Natur und Bauart, die hier beyſammen ſind, eine viel accuratere und viel künſtlichere

in die Sinne fallende Ordnung erfodert werde?

13) Und wer ſiehet nicht, daß hierbey und eben zu dem Ende zugleich zierliche und unterſcheidende Einfaſſungen, oder Unterſcheidungszeichen und mancherley Figuren der Beete, Gartenſtücke, Qvartiere, Abtheilungen und Reviere, folglich auch die Sinne zugleich vergnügende Dinge bald nöthig, bald aber doch zugleich anzubringen ſind?

14) Allein eben deswegen iſt der Gartenbau viel mühſamer und koſtbarer, erfodert folglich mehr Zeit, mehr Menſchenhände und viel mehrere Arten beſonderer Werkzeuge.

15) Zumal ein Garten Jahr aus Jahr ein beſtändig gebauet, gewartet oder geerntet wird, hier aber ſo wohl unbeſtändige als beſtändige Jahr- oder Zeitpflanzen und Früchte zu bauen und zu warten ſind.

16) Ein Garten zur Nothdurft für die Küche, und wo es angehet, zum Keller, iſt zwar allezeit vors Haus auf dem Lande nöthig und möglich: Allein dieſes ſchränkt alles, was bisher geſagt worden, ſchon ſehr ein.

17) Zum Nutzen vor andere Küchen und Keller und zum erklecklichen Gewinn aber Gärten zu bauen, erfodert beſondere Umſtände, und ſonſt von allen bisher gedachten vielmehr und ſonderlich mannigfaltige, viel Früchte tragende Pflanzen und ihren

Bau, woferne man ſich, wenn eine Gartenfrucht diesmal ausfällt, mit der andern wohlgerathenen helfen will.

18) Im Garten müſſen auch Acker und Pflanzen immer mehr gebeſſert werden. Dazu aber gehört vielmal wiederholte Umarbeitung der Erde, Wartung der Pflanzen und Früchte, vielerley verbeſſernde Erde und Düngezeug, Waſſer und Macht darüber, um ſolches mäßig zu brauchen, ja Gelegenheit, Sonne und Schatten, Kühle und Wärme ſo gar, gegen die Jahrszeiten denen verſchiedenen Pflanzen zu ſchaffen.

19) Sie müſſen auch noch auſſer der gemeinen Verwahrung des Ackers noch beſonders und immer gewahrſchauet und in Acht genommen werden, und dazu gehören auch öfters Anſtalten von Gartengebäuden und beſtändig arbeitenden Aufſehern, e. g. Gärtnern, Planteurs.

20) Nicht alle Gärten ſchicken ſich in alle Gegenden der Landwirtſchaften und für alle Landwirte, am wenigſten aber für gemeine und fleißige Ackerleute, auſſer zum Behuf des Acker- Futter- und Holzbau, in Kleinen erſt Verſuche anzuſtellen und den Anfang zu machen, oder den Grund zum freyen Anbau zu legen. Hier liegt der Zuſammenhang des Gartenbaues mit andern Geſchäften der Landwirtſchaft, mit der Viehzucht

zucht aber in einigen Abgängen des Gartenbaues.

21) Nicht alle Gärten ſind auch in gleicher Maaße nützlich.

22) Alle beſondere, iedoch koſtbare und nicht zugleich nutzbare zur Nothdurft behülfliche, ſondern allein auf Ergötzung und Luſt, oder gar auf Pracht gehende Anſtalten in Gärten, ſind einem Landwirt, als einem ſolchen, höchſt ſchädlich.

§ 490.

Ich könnte viel mehrere ſolche Grundſätze aus dem Begriffe (§ 488) herleiten, wenn es die Kürze erlaubte, und wenn nicht ſonderlich die Grundſätze von dem einen Theil des Objects dieſes Geſchäfts (§ 489 n. 3), nemlich dem Acker, ſchon im vorigen Capitel vorgekommen wären. Nun aber iſt es nöthig von dem andern Theile des Objects, nemlich denen beſondern Pflanzen noch inſonderheit einiges anzumerken. Und dazu iſt im folgenden nach meinem Grundriß Anlaß gegeben. So weit ſie aber insgemein beſtimmet werden können, ſind ſie bereits beſchrieben. Man muß iedoch die Beſchreibung der Naturkunde und Geſchichte einer Pflanze insgemein hier noch vielmehr zu Hülfe nehmen. Eben das iſt auch ſchon von ihrem Unterſchied insgemein bey dem Gartenbau geſchehen, und daher ſind hier nur die bekannten 4 Claſſen der Gartenpflanzen § 489 n. 9 § 487 Landwirtſchaftlicher Gärten angenommen worden. Allein man hat doch nöthig, auch die verſchiedenen

Unterſcheidungen der Pflanzen in dieſen 4 Claſſen noch genauer zu betrachten.

## § 491.

Dieſer Unterſchied aber beziehet ſich entweder auf ihre Natur, Theile, Früchte oder beſondere Eigenſchaften, wovon die Naturkunde und Lehre, wie auch die gemeinen Gartenbücher vieles und auch am beſten haben, weil die medicinisch-botaniſchen Schriften mehr auf die Arzeney als die Oeconomie ſehen, die nicht ſo gemeinen Gartenſchriften aber allzuſehr ausſchweifen, und mehr auf Luſt und Pracht, als auf Nutzen und Nothdurft, nach den Regeln der Landwirtſchaft gehen [c]. Was übrigens von der Sympathie und Antipathie der Pflanzen im Grundriß hier berühret war, kan zwar gar gut erkläret werden (Conf. § 489 n. 8), nach den Begriffen der Alten aber iſt es ungegründet [d].

c) Man kan von Botaniſchen Schriften, Rivini Botanic und Herrn Heckers, wie auch Hrn. Prof. Ludwigs, ja des berühmten und großen Mannes zu Helmſtädt, Hrn. Hofrath Heiſters, it. Linnäi Schriften brauchen, ſonſt aber ſind die meiſten Gartenpflanzen in m. öconom. Lexico zum Behuf der Wirtſchaft beſchrieben, phyſicaliſch aber ſehr gründlich erkläret, zu finden in den vernünftigen Gedanken von der Natur eines Chriſtl. Gottesfreundes, gr. 8 1743 ed. Man nehme iedoch p. 378 bis 571 zuſammen. Er hat vom Pflanzenreiche kurz und gründlich gehandelt. d) In eben dieſem Buche iſt dieſes gründ-

gründlich gezeiget. Die alten gemeinen Meinungen aber davon, welche viele Gartenbücher noch hegen, ſtehen in Feldecks vollſtändiger Haus- und Landwirtſchaft oder Böhm. und Oeſterr. Haushalter, ed. 1718, 8 p. 484 ſq. zu leſen.

§ 492.

Die eigentlichen Gartenpflanzen gehören hierher.

Der in der Wirtſchaft betrachtungswürdigſte Unterſchied kommt auf die Beſtimmung und Unterſuchung der § 489 n. 8 angegebenen 4 Hauptclaſſen der Gartenpflanzen an. Die 1ſte Sorte beſtehet aus vielen, unter denen weichlaubigen zum Gartenbau ſonderlich ausgeſuchten Pflanzen und Früchten, Kräutern oder Wurzeln, oder Lauch oder Blumen, oder Früchten, die zur Speiſe dienenden gehören hieher; ſonderlich aber bauet man vielerley Wurzeln, welche ſich als 1) ſchelfrichte Küchenzwiebel- 2) Erdeicheln oder Bollen- 3) Rüben- 4) als zaſerichte Knollen, 5) zackigte Strünke und als 6) Haſerwurzelgewächſe vorſtellen. Aus n. 2 werden ſonderlich Erdcaſtanien und Schwertel, aus n. 3 die Stockrüben, Zuckerwurzeln, Paſternacken, kleinen Möhren oder Carotten, Rotherüben, Sellerie, Peterſillie, Rettig, Radis, Meerettigwurzeln ꝛc. aus n. 4 die ſüßen Erdäpfel, ſo von den mehligten großen Jacobserdäpfeln und kleinen Erdtuffeln wohl zu unterſcheiden, it. Calmus; aus n. 5 krauſer Kohl, weißer und rother Kappus, Blumenkohl und Lactuckenſallate ꝛc. ingleichen einige Zier- Kranz- und Schirmkräuter, Gurken, Kürbiſſe, allerhand Gewürzkräuter ꝛc. hierher gerechnet. Die

2dere

2dere Sorte, ſo Bäume und Sträuche oder Holzartige Pflanzen ſind, nehmen vieles aus dem freyen und wilden Holzbau, die weichlaubigen aber aus dem Acker- und Futterbau in ihrer Bauart an. Der Holzartigen ſind aber wiederum gar vielerley, z. E. Aepfel, Birn, Pfirſchen, Aprikoſen, Pflaumen, Feigen, Datteln, Oliven, Caſtanien, ſchwarze Maulbeer- Nuß- Qvittenſorten: Bald Kern- bald Steinobſt- bald Beeren-tragende Bäume und Sträucher. Zum Ranken gehören das Beeren-tragende Weingewächſe, und zu Stauden- oder Rankengewächſen, welches blätterichte balſamiſche Häuptlein trägt, die Hopfenpflanzen. Ich muß hier dem Leſer in die Gartenbücher weiſen [e]). Denn in Anfangsgründen läßt ſich dieſes nicht ausführen.

e) S. m. Camer. Bibl. I Theil.

## § 493.

Unterſch. der Gärten.

Die daraus entſtehenden verſchiedenen Landwirtſchaftliche Gärten nun ſind ſchon angegeben (§ 487). Nur kan man noch dieſes anmerken, daß 1) alle dieſe Gärten in verſchiedenem Grad künſtlicher, größer und nützlicher ſeyn können, 2) daß man ſie in dieſer Abſicht auch auf dem Lande in gemeine und beſſere, oder nicht ſo gemeine Gärten eintheilen könne. 3) Dieſes aber ſonderlich theils auf die mehr oder wenigere Menge, Verſchiedenheit, Schönheit und Seltenheit der Pflanzen und Früchte, theils

aber auf die äuſſerliche Einrichtung in den Mitteln der Verſchlieſſung und Bewahrung, wie auch auf die Ordnung, Beqvemlichkeit und ſo wohl auf die größere und große Nutzbarkeit, als die geringere Koſtbarkeit der Gartenzierathen in der übrigen Bauart ankomme. Denn darinne folgt man nunmehro bald dem Italieniſchen, bald Franzöſiſchen, bald Holländiſchen, bald gemeinen Teutſchen Geſchmack. Daß 4) zur gemeinen Art von Baumgärten unter andern zu rechnen ſind α) zwar gute, iedoch unordentliche Obſtweiler oder Werder, bey welchen die Verwahrung ſchlecht, die Größe und Menge vieler Bäume und des Graſes, aber das beſte iſt, β) allerhand ietzo bey uns angehende Plantagen von verſchiedenem neuen Futter- und andern nicht ſo gewöhnlichen Pflanzen, um den Anfang zu machen, ja Saamen oder Pflanzen vors Feld zu erlangen, und γ) von allerhand folgenden untragbaren, iedoch ſonſt nützlichen Bäumen, e. g. weiße Maulbeerbäume. δ) Allerhand andere ſo genannte Saamen- und Baumſchulen von unſern wilden Waldbäumen zum Anbau der Wälder und andere Plätze. Endlich kan man auch 5) merken, daß die Hopfen- und Weingärten bey uns auf dem Lande an den meiſten Orten mehr nach gemeiner Art angeleget, und inſonderheit die Mittel ihrer Verwahrung, die Ordnung ihres Baues und ihre rechte nutzbare Anlage ſehr unvollkommen und Feldackerhaftig heraus kommen, 6) unter allen Gärten die Weingärten eine erhöhete und abhängige

gige Lage an Bergen gegen Mittag, oder doch Südoſten und Südweſt, folglich beſondere Gegenden, ja einen beſondern Grund und Boden verlangen. 7) Daß endlich auch auf dem Lande gemeines, gutes und wildes Obſt ſehr nützlich an den Feldgrenzen und an denen Straßen gebauet werden könnte, welches zugleich zur Schönheit und mancher Beqvemlichkeit im freyen Felde dienet, 8) aber bey dem allen die Hauptabſicht dieſer Betrachtung ſey, zu zeigen, wie dennoch ein Landwirt dieſes an ſich ſchwere, koſtbare und nicht viel einbringend ſcheinende Landnahrungsgeſchäfte viel nutzbarer als den Ackerbau anſtellen könne.

## § 494.

Die Gartenpflanzen ſind auch entweder Pflanzen die 1) an ſich zum Nutzen nur, e. g. Kohl, Sallate, 2) oder zur Luſt und dem Vergnügen nur z. E. Blumen, Boscagen, untragbare Hecken und Alleenbäume und Sträucher, oder 3) zu beyden Abſichten, als ſchöne blumigte Kräuter, Bäume, Sträuche, Ranken ꝛc. oder ſie können auf dem Lande 4) gar nicht auſſer in gewiſſen Fällen genutzet werden. Z. E. Wenn die Gärten feine Städte, Höfe und vornehme Häuſer nahe zur Hand haben, um für ſchöne Blumen, rare Früchte ꝛc. viel Geld zu bekommen.

## § 495.

Will man ſich nun hier in die Singularia noch weiter einlaſſen, ſo wird eine hiſtoriſche

Erzeh-

Erzehlung und Unterſcheidung der aus- und inländiſchen Kräuter- Baum- Wein- und Hopfengartenpflanzen und ihrer verſchiedenen Sorten ganz nützlich ſeyn: Nur gehört ſolches nicht in Anfangsgründe, ſondern in Gartenbücher und Lexica, und ſind auch noch beſſer auf Reiſen und aus Reiſebeſchreibungen zu lernen.

§ 496.

Ja, wer ſich noch mehr aufhalten kan, dem wird es nicht ſchaden, wenn er ſich hier zu deſto beſſerer Erleuterung des Gartenbaues mit einigen Anmerkungen von dem Bau der mediciniſchen Kräuter- der Blumen- und allerhand Luſt- und Prachtgärten beſchäftiget, und ſo wohl die Art und Weiſe, als auch den bisweilen davon zu erhaltenden großen Nutzen im Blumenhandel, wie ſolchen die Holländer f), ſonderlich in Harlem treiben, zeiget.

f) Siehe J. Pierre Piccard le Negoce d'Amſterdam.

§ 497.

Allein viel nützlicher wird es zur Erleichterung der nöthigen Unterſuchung des Gartenbaues und rechter Erkenntniß der Gartenpflanzen ſeyn, wenn man nach einem guten Gartenbuche nur die empiriſchen und Erzehlungsweiſe angemerkten Specialia von dem Bau der vornehmſten Sorten des Kräuter- und Wurzelwerkes im Kräuter- und Küchengarten durchnimmt.

§ 498.

Eben dieſes würde auch geſchehen können von denen meiſten und bey uns am beſten tragbaren Bäumen in Baum- und Obſtgärten. Sonderlich aber giebt es eine ungemeine Menge der Weingewächsſorten, die bald ſpäte, bald frühe, bald harte, bald weiche, weiſſe, rothe, ſüße und ſauere Gewächſe ſind, und entweder noch rohen oder ſchon reifern, oder beſſer am Stocke ausgekochten, und alſo beſſern oder auch ſehr köſtlichen Wein, iedoch nach Unterſchied des Landes und der Gegenden geben, davon aber doch der erſte durch die Gährung ſehr verbeſſert und veredelt werden kan. Keine Gartenpflanze hat auch ſo vielerley Arbeiten faſt durchs ganze Jahr als der Wein nöthig, wenn man die vielen Namen derſelben im Weinbau hört, und nicht weiß, daß es faſt lauter Wartearbeiten bey der ſchon wachſenden und fortwachſenden Ranke ſind, welche nach den Grundſätzen der Wartung ſchon ſtehender Pflanzen, bey allen geſchehen ſolten, nur aber nicht ſo, wie bey dieſer, wegen verſchiedener vorher abzupaſſender Einrichtung angehen. Allein auch nur eine hiſtoriſche Erkenntniß wird den Weg zu einer gründlichen Erkenntniß der Geſchäfte überhaupt bahnen g).

g) Siehe Herrn von Rohrs ſel. Buch vom Weinbau und ſeine Einleitung zur Landwirtſchaft.

§ 499.

Sonderlich würde man auch 1) den Bitterfeldiſchen, 2) Kembergiſchen in der Laußnitz, 3) Garlebiſchen, 4) Perlebergiſchen um :enzen herum, wo der beſte und reichſte Hopfenbau iſt, 5) den Braunſchweigiſchen, 6) den Böhmiſchen und 7) den nunmehro Schwediſchen Hopfenbau durchgehen können h). In allen dieſen § 496 bis hieher bemerkten Sachen kan man aber die Bücher i) und andere k) brauchen.

h) Man kan hier Hrn. von Eckarts recht Landwirtſchaftliche Erzehlung des wahren nutzbaren Gartenbaues, eines Baum- Küchen- und Hopfengartens, wie ihn ein Landmann anſtellen muß, in ſeiner Experimentalöconomie p. 386-427 nachſehen. i) Siehe meine Camer. Bibl. I Th. k) Im Hamburgiſchen Magazin, in meinen Samml. in Hannöveriſchen Anzeigen d. a. 1752 und 1753 ſind viele feine Nachrichten vom Hopfenbau, wie auch in denen überſetzten Nachrichten der Schwediſchen Academie der Wiſſenſchaften und der Haushaltungskunſt. Nach teutſchem Fuß aber findet man in Eckarts c. l. n. h) den Kern davon.

§ 500.

Wenn man nun dieſes Object des Gartenbaues recht kennet, ſo kommt es darnach vornemlich auf die rechte Erkenntniß des wahren Zwecks und Nutzens an, den ſich ein Landwirt dabey nach denen Landwirtſchaftlichen Hauptregeln vorſetzen kan und ſoll, wenn er die wirklichen Geſchäfte dieſes Baues recht einrichten, und wenn im folgenden gründlich gezeiget Der Zweck der eigentlichen Nutzung des Landwirtſchaftlichen Gartenbaues.

 Es wer-

werden ſoll, wie ihre Beſchaffenheit ſeyn müſſe. Siehet man aber das bisher betrachtete Object an, ſo erhellet überhaupt daraus, ſo ſehr ichs auch nur nach Landwirtſchaftlicher Art angeſehen, und das Luſtige, Prächtige, allzu Künſtliche und Koſtbare davon abgeſondert habe, daß es nichts deſtoweniger ein ſchweres, weitläuftiges, koſtbares, beſondere Umſtände erfoderndes, mehrentheils aber ein künſtliches Geſchäfte ſey, und doch dabey wenigſtens in den meiſten Gegenden bey uns nicht viel auszutragen, oder doch nur ein bisgen fürs eigene Haus an Gartenfrüchten abzuwerfen ſcheine, folglich der Landwirt nach der Klugheit ſich hierbey keine großen wirtſchaftlichen Zwecke vornehmen könne. Und das Bedenklichſte iſt, daß daſſelbe, ie mehr es ſich in die einzeln Sachen und das künſtliche Bauen dieſer und jener Pflanze einläßt, deſto mehr in Tändeleyen verwickelt. Weil aber doch gleichwohl die Landwirtſchaft auf wirkliche Einkünfte und Gewinn im Erdenbau durch die reiche, vielfache und ſchöne Erzielung aller nothwendigen und nützlichen Erdenfrüchte insgemein ſiehet, wie die Generalöconomie lehret, ſo ſoll von Rechtswegen der Zweck des Gartenbaues daſelbſt auch darinne überhaupt beſtehen, daß man durch denſelben ſo leicht als möglich, ohne große Koſten einen immer mehrern Gewinn erlange, und doch ſeine Nothdurft und Beqvemlichkeit zugleich davon auch genieſſe. Siehet man aber nur obenhin und hiſtoriſch, den Nutzen unſers Landwirtſchaftlichen Gartenbaues, ſonderlich

bey

bey denen auch ziemlich großen Küchen- Baum- und Hopfengärten an, ſo iſt derſelbe mehrentheils ſehr ſchlecht: Am allerſchlechteſten aber iſt der Nutzen bey den gröſzten und ſchönſten Luſtgärten der vornehmen Leute und großer Herren, wovon gewiß die größten Kunſtgärtner, wenn die großen Koſten abgezogen werden, nicht 10 Rthlr. von einem Garten, der in die 5, 6 bis 8 Morgen, ja zum öftern wohl 3 mal ſo viel hält, jährlichen Uiberſchuß aufweiſen können, woferne ſie nicht bisweilen einige kleine angenehme Tändeleyen, nichts nützende Raritäten, und endlich den Ruhm, es ſey ein ſehr ſchöner Garten, der ein Haufen curieuſe und luſtige Beſchauer, dem Herrn aber auch Zuſpruch und Gäſte herbey ziehet, und das bisgen Luſt, ſo die Herrſchaft mit den Augen, dem Geruch, dem Gefühl und etlichen Schüſſelgen oder Körbgen, oder Bündgen, oder Sträuſergen einiger zeitlicher oder ſpät vorhandener Sachen, das ganze Jahr zuſammen kaum 24 Stunden ergötzet, auf etliche 1000 Rthlr. anſchlagen wollen, dabey aber dennoch, was ſo gar die Küchen der Herrſchaft und ihre Leute brauchen, von denen Haus- und Küchenverwaltern ꝛc. mit großem Gelde angekaufet werden muß. Wenn ich alſo ſage, daß ein guter und kluger Landwirtſchaftlicher Gartenbauer von ſeinem Gartenbau ſich einen ſehr großen Gewinn und Nutzen zu erlangen vorſetzen könne und müſſe, die gemeine Weiſe aber hierinne noch ſehr ſchlecht ausſehe, ſo wird man vielleicht an meinem Vorgeben

zweifeln. Es mögte dieſes aber noch mehr geſchehen, wenn ich mich darüber noch deutlicher erkläre. Er muß nemlich 1) ſeine eigene Conſumtion, an allerhand rohen Gartenproducten haben. Hiernächſt muß und kan er 2) an noch beſſer zurechte gemachten und aus rohen Gartenfrüchten, welches ich auch hier, wie bey dem Ackerbau, für die Multiplication des erſten Gewinnes anſehe, viel gewinnen. Ja er kan und muß 3) aus abfallenden kleinen und dem ſchlechteſten Theilgen der Gartenfrüchte oder auch zufälligen Abnutzungen, ſo er α) an allerhand Viehfutter, als Gras, ausgegätetem Unkraute, Laub, verdorbenen Kräutern, Wurzeln, Strünken, Obſt ꝛc. β) an allerhand Abfälle von Holz zur Feuerung, ſo denen Bäumen und Zäunen genommen werden muß, und andern verbrennlichen Zeuge, it. zum wilden Holzbau an den Wegen, in Alleen ꝛc. und γ) an allerhand Zeuge, um Dünger daraus zu machen, auch verſchiedene Nutzungen haben. Allein auſſer dieſen allen kan und muß er ſich auch 4) zu ſeinem Zweck abſonderlich ſetzen:

I) „Einen recht liegenden und eingerichteten „Küchengarten, welcher z. E. aus 6 Morgen gutem Gartenlande beſtehet und mit „einer Wällerwand oder doch einem ſehr „dichten und unten ſonderlich wohl verwahrten, ſtachelichten und lebendigen „Zaune verſchloſſen iſt, des Winters und „Sommers zu nutzen, und von iedem Morgen à 186 □ Ruthen jährlich, ein Jahr

„ins

„ins andere gerechnet, wenigſtens 30 Rthl. „nach Abzug ſeiner Koſten zu gewinnen.„ Weiter muß und kan

II) Sein Zweck ſeyn, daß er auf eben dieſe Weiſe von einem Baumgarten, welcher 5 bis 6 Morgen hält, ieden Morgen 30, 40 bis 50 Rthlr. hoch an freyen Gewinn nutzen möge.

III) Muß er, wenn er einen recht liegenden Hopfengarten nur von 1 Morgen, iedoch nicht nach alter ſchlaffer Weiſe der Unwiſſenheit an vielen Orten unſers Vaterlandes, ſondern recht anleget und bauet, ſolchen ein Jahr ins andere gerechnet 100 Rthlr. hoch, nach Abzug aller Koſten zu nutzen ſuchen. Was aber

IV) Den Weingarten und Bau anbelanget, ſo iſt es zwar wahr, daß in Teutſchland nicht leicht eine Gegend, als die ſehr kalt und waldigt iſt, davon insgemein, ohnerachtet aller Vorurtheile davon auszuſchlieſſen ſey, und ob wohl der Wein daſelbſt noch ſehr ſchlecht wächſt, dennoch vermittelſt eines rechten Baues, recht erwehlten früh oder ſpäten Gewächſes, und endlich einer künſtlichen Concentration und Gährung [1]), ein guter und einem andern bey uns berühmten teutſchen Weine ähnlicher Wein gewonnen, und nach Unterſchied der Jahre und fernerer Wartung theuer verkauft werden könne: So kan man doch auch nicht leugnen, daß 1) der Weingarten ſeine ganz

beſondere Lage und verſchiedene Umſtände, die nicht allenthalben anzutreffen ſind, erfodere, ſein Bau aber 2) nicht alle Jahr gerathe, ja 3) in gewiſſen Ländern dem Acker- und andern Bau ſchade, in denen andern ietzt gedachten Gärten aber ſolchen zu haben, 4) nicht viel bedeuten und nur um etwas Weintrauben zu genieſſen, dienen würde, und bey dem allen doch 5) viele Koſten an Dünger, Zeit und Arbeit erfodere. Deswegen läßt ſich alſo, wenn auch unſer in einigen Gegenden ſehr gut artender Wein ebenfalls noch in vielen verbeſſert würde, ſchwerlich der Morgen, ein Jahr ins andere gerechnet, auf 10 Rthlr. an Gewinn als ein vernünftiger Zweck bey dieſem Baue ſetzen, bey andern Gegenden aber würde ſolcher Gewinn noch vielmehr Abfall leiden. Dahingegen an dieſen Oertern, wie in Engelland, mehr auf Obſt- und allerhand andern Beerwein oder Cidre [m]), und folglich auf das wilde Feld- und Waldobſt mehr zu ſehen wäre, als wodurch dieſer Abgang ſehr herrlich erſetzet werden könnte.

l) Siehe meine Sammlungen im VI Bande p. 720 ſq. m) Eben daſelbſt und im Hamburgiſchen Magazin findet man vom Cidre viel, wie auch Stücke aus der Geſchichte des Weinbaues.

§ 501.

Ich muß aber I) die Wahrheit und Wirklichkeit dieſer Sätze von dem Zwecke des Gartenbaues, ſonderlich des oben gedachten Küchen- Baum- und Hopfengartenbaues, davon der erſte und andere bey uns faſt allenthalben, der letzte aber an den meiſten Orten wieder das gemeine Vorurtheil angehet, allererſt aus der eigentlichen Art und Weiſe derer Geſchäfte dieſes Baues ſelbſt darthun, wenn man dieſes Vorgeben nicht vor ein leeres Project halten ſoll. Indeſſen will ich mich vorläufig auf den angeführten Hrn. von Eckart beziehen. Hiernächſt aber will ich II) noch folgende Gartenbauſätze aus dieſer Betrachtung ziehen, und einige allgemeine Regeln noch erinnern. Erſtlich laſſe man ſich nicht von denen gemeinen Vorurtheilen und der alten ſchlaffen Einrichtung unſers Landwirtſchaftlichen Gartenbaues zum voraus einnehmen. Denn er iſt zweytens bey uns an den meiſten Orten ſehr ſchlecht zum rechten Nutzen eingerichtet, und beſtehet entweder in Kleinigkeiten oder übertriebenen Gärtnerkünſteleyen, die nur die Gärtner fett machen, oder bloß in ſolchen Zwecken, die ſich entweder in dem bloßen Genuß vors Haus einſchränken, oder nur auf ſonſt unnütze Luſt und Ergötzung oder gar koſtbaren Pracht hinaus laufen. Kurz: Der 10te Landwirt hält entweder nichts vom Gartenbau oder nutzet ſelbigen, theils gar nicht, theils ſchlecht, weil er von dieſem Zweck gar nichts weiß. Man muß alſo drittens, die Einbil-

Allerhand Regeln daraus.

dung, die man insgemein von unſerm Gartenbau hat, und darinne uns die gemeinen nur Singularia abhandelnden, oder die künſtlichen Gartenbücher beſtärken, fahren laſſen, als ob nemlich unſer Landwirtſchaftlicher Gartenbau ſehr herrlich ſey. Denn es handelt kein einziges recht wirtſchaftlich von der Einrichtung im Ganzen davon. Man hüte ſich dabey viertens auf dem Lande vor Kunſtgärtnern. Ein Bambergiſcher, Nürnbergiſcher, Erfurtiſcher, Braunſchweigiſcher, Lenziſcher, Garlebiſcher oder Böhmiſcher ꝛc. Gartenarbeiter und Hopfengärtner, der kein Kunſtgärtner iſt, ſchickt ſich beſſer dazu: Ein Kunſtgärtner aber mehr in großer Leute ihre Luſt- Pracht- Orangerie- und Blumengärten, oder in prächtige Stadtgärten reicher Leute. Ein Planteur, der mit tragbaren und wilden Baumplantagen umzugehen weiß, iſt nebſt etlichen Tagelöhnern oder Dienſtleuten in einem nutzbaren Baumgarten eines Landwirts viel brauchbarer als der beſte müßige und nur befehlende Kunſtgärtner mit ſeiner großen Menge Jungen, Geſellen und andern vielen Leuten. Fünftens, eine wirtſchaftliche Gartenluſt aber iſt ebenfalls ſchon bey dem anzuweiſenden Gartenbau eine für ſich ſelbſt folgende Sache. Sechſtens hüte man ſich für koſtbaren Gartengebäuden, z. E. Orangerietreibhäuſern, koſtbaren Gartenkellern und vor ſolchen Gegenden, wo Gartenland ganz abgehet, weil man da nur wegen der Koſten im Kleinen bleiben muß, it. vor Flächen, die den Uiberſchwemmungen unterworfen, oder

gar

gar kein Waſſer haben, für Bergen, auſſer bey Weinbergen, und für von den Wohnungen weit entlegenen Gärten. Endlich aber erfodert dieſer Gartenbau ſiebendens auch nicht ſo viel künſtliche Werkzeuge, dagegen aber achtens, wegen des dazu nöthigen beſtändigen und in kurzer Zeit zu bewirkenden Triebes der Pflanzen vielmehr, beſonders gute zurechte gemachte Düngeerde [n]), vielerley kleine Schurrerde, ſo die Erde unter lange gelegenen Miſthaufen iſt, und mancherley kurzen wohl verfaulten Thiermiſt, wie auch Gaſſenkoth, woferne man den hier geſetzten Zweck und Nutzen bey dieſem Gartenbau erreichen will. Neuntens folge man nur mehr der faſt immer ſich zeigenden Natur, als der vielen übertriebenen Kunſt, und ſehe nur alles mit einem reinen öconomiſchen Auge an. Viele denken: Wunder! was ſie davon verſtehen, wenn ſie nur von denen allerbeſonderſten Handgriffen dies und jenes Blümchen, Kraut ꝛc. zu bauen, ſchwatzen können, und von der rechten Gartenwirtſchaft wiſſen ſie nichts: Jenes iſt auch alles, was man von Gärtnern und aus Gartenbüchern lernen kan. Dergleichen aber gehört in keine Anfangsgründe für Cameraliſten. Zehntens, bedenke man auch, daß eigentlich nur aus dieſem Zweck und Nutzen des Gartenbaues, den ich hier anweiſe, viele bereichernde Handelſchaften und Manufacturen in den Ländern erfolgen und flieſſen. Z. E. Der Handel mit Kräuter- und Wurzelwerk, ein großer Theil der Kochkunſt, der Handel mit friſchem Obſt, die

Manufacturen des getrockneten, gebackenen, verſchiedentlich eingemachten, oder zu Saft und Mus gekochten, it. zu Cidre gemachten Obſtes, der Handel mit jungen Bäumen, die groſſe Weinwarte-Kunſt, der Weinhandel, die Wein-Branteweinbrennerey und der Handel damit, die deſtillirten Liqveurs und ihr Handel, die Eßigbrauerey, und der Eßighandel, die Bierbrauerey einem Theile nach, und die Braunahrung ꝛc. Ohne landwirtſchaftlichen Gartenbau würden alſo eilftens viele wichtigen Zweige des ſehr austräglichen Victualienhandels gänzlich wegfallen o).

n) Der von Feldeck hat c. l. p. 545 dergleichen angegeben.

o) Siehe meinen vermehrten Becher II Th.

§ 502 a).

Die Geſchäfte des Gartenbaues an ſich.

Nunmehro ſchreite ich zur Zergliederung derer Geſchäfte des landwirtſchaftlichen Gartenbaues, und ſetze aus den bisherigen allgemeinen Betrachtungen vor allen Dingen folgende gegründete und nunmehro verſtändliche Beſchreibung zum Grunde, die ich hernach zu analyſiren Anleitung geben will. "Es iſt nemlich ein Landnahrungsgeſchäfte des Erdenbaues über der „Erde, dadurch man überhaupt und inſonderheit ſowohl zu Küchen- Baum- Wein- und Hopfengärten geſchickten Acker, als auch die beſonders nutzbaren Garten-Pflanzen zu unterſuchen und zu erkennen, den Acker aus- und abzumeſſen und alles ordentlich mit Menage ab-

Beſchreibung des landwirtſchaftl. Gartenbaues.

„und

„und einzutheilen, den Garten und die Pflanzen „wohl und nützlich zu umſchlieſſen und zu verwahren, das Land erſt urbar zu machen, hiernächſt mit Umarbeitung, Säen, Pflanzen, Fortpflanzen, in rechter und bereichernder Ordnung „und alles zu ſeiner Zeit zuzubereiten, zu beſtellen, „zu reinigen, zu düngen, die Pflanzen ferner „auszupuzen, die Früchte aber mit genauer Beobachtung des Wetters ferner zu warten, endlich aber behutſam einzuernten, ferner aufzuheben und auf mancherley Weiſe noch nutzbarer zu machen, ſolchergeſtalt aber ſolche Gärten zum Gewinn immer geſchickter und doch „auch zugleich annehmlich mit wenigen Koſten, „und ohne viele Künſteleyen anzubauen, immer zu „verbeſſern, zu erhalten, alles aber zur Nothdurft, „zum beqvemen Leben, und endlich zum Gelderwerb anzuwenden, mit Fleiß, Arbeit und Klugheit bemühet iſt p).„

p) Die Beſchreibung zeigt, daß ein rechter Landwirthſchaftlicher Gartenbauer die höchſte Würde in dem Erdenbau über der Erde erlanget habe.

§ 502 b).

Ich ziehe alles kurz in dieſe umſtändliche Begriffe zuſammen, um eine allgemeine Idee zu geben. Indeſſen erhellet doch daraus, daß alle Geſchäfte an ſich beſtehen

I) In der Erlangung theils des Garten-Ackers an ſich und zu einem jeden von dieſen Gartenarten inſonderheit, theils der Pflanzen und Früchte.

II) In

II) In der Bewahrung, Erhaltung und Inachtnehmung aller dieſer Dinge.

III) In der Anwendung der erlangten Früchte und des erhaltnen Nutzens.

Das übrige aber iſt aus denen vorhergehenden §§ verſtändlich. Ich werde daher gleich zu beſondern Betrachtungen ſchreiten.

§ 503 a).

Erlangungsgeſchäfte des G. B.

Was die Erlangungsgeſchäfte betrift, ſo muß ich iedesmal 1) überhaupt, 2) von ieder Gartenart beſonders handeln. Alles aber beſtehet hierbey in der Anlage-Wartungs- und Erntearbeit.

Zur Anlage aber iſt vor allen Dingen die rechte Wahl und Unterſuchung des Ackers nach ſeinem Grund und Boden, ſeiner Lage und andern Unterſcheidungen, welche im vorigen Cap. ſchon erkläret worden, nöthig.

Man muß auch hierbey nicht nur auf den Boden, ſondern noch viel mehr auf den Grund des Ackers, als bey dem Felde ſehen; ob man tief genug überhaupt, Erde und nicht Fels, Steine, Moraſt ꝛc. habe, ob man eine Art von Gartenerde und Sand oder doch nahe dabey habe; denn beydes wird bey Gärten erfodert. Die Lage und das Verhältniß derſelben zu andern Dingen als zu Städten, zur Wohnung u. ſ. fort iſt ſonderlich auch zu erwägen, ob ſie geſchickt zum Bau und zum Zweck des Gartenbaues ſey. Es iſt nöthig daß man vor allen Dingen zu dem

Ende

Ende die Fläche in einer regulairen oder irregulairen □ Figur nach Morgenzahl ausmeſſe, oder doch wenigſtens das Unordentliche, um die Figur zu bekommen, abſondere, um jene zum Anbau und zu vielen Wegen, ſo im Garten nöthig ſind, zu bekommen, denn darauf gründet ſich die zum Gewinn unentbehrliche Eintheilung.

§ 503 b).

Inſonderheit iſt in Anſehung dieſes Puncts I) bey einem Küchengarten Acht zu haben, daß man zu demſelben zum Theil nur ſeinem Boden nach faſt alle wirkliche Erdarten brauchen könne; nur aber zur Vermengung eigentliche Gartenerde und nicht allzuſtaubigte, weiße oder mineraliſche, Sand-Staub-Erde, ſondern andern kleinkörnichten Sand zur Hand, iedoch zum Theil auch z. E. zum Spargel, tiefen Erdengrund haben und im Stande ſeyn müſſe α) den Schatten von denen Pflanzen abzuwenden, oder ihnen zu machen, β) das Land aber genug zu begieſſen. Uibrigens erfodern die Gewächſe des Küchengartens keinen ſo groſſen Platz, als die Gewächſe des Baumgartens, und man kan auch noch dazu, in demſelben kleine, iedoch nicht gerne groſſe Bäume, Büſche und Sträucher in rechter Diſtanz anbringen. Was II) den Baumgarten betrift, ſo muß der Platz gegen Mittag und nicht gegen Mitternacht entblößt liegen, die ſchon § 503 a) beſtimmte Erde tief genug, ſo wohl im Grunde, als den Boden haben oder doch damit verſehen werden können.

Stei-

Steinigt und felſigter Boden ſchickt ſich zu tief ſchieſſenden Pfeil- oder Pfalwurzlichten Bäumen gar nicht, moraſtiger aber, allzufeuchter und ſauerer bey wenigen, viel eher aber trockener Grund und Boden. Er muß viel geraumiger nicht nur ſeiner verſchiedener Abtheilungen wegen, ſondern auch darum ſeyn, weil man die Bäume in rechter Diſtanz von einander ſetzen muß, damit ſie Luft und Sonne genieſſen können, ſich aber einander nicht ſelbſt verhindern. III) Zum **Weingarten** wird eine mittelmäßig hohe und auch abhängige Lage gegen Mittag am beſten, allenfalls aber doch gegen Südoſt und gegen Südweſt für Sonne und Luft entblößt, nicht aber nahe an Waſſern, Teichen ꝛc. ein mehr ſandigter mit Gartenerde nur etwas vermiſchter, wenigſtens 2 Fuß tiefer, und dagegen wenig lettigter oder ſehr bündiger, mehr ein trockener als naſſer Grund und Boden erfodert. Lauter Leim, Kieß und roher Boden dient ihm nicht, wohl aber leidet er ſonderlich kalkartige kleine Steine, iedoch keine allzu flach mit Erde verſehene und ganz zuſammen gewachſene Felſen. Im niedrigen Lande müſſen allenfalls nur Weingewächſe gebauet werden, welche Beeren mit zarten Hülſen haben. IV) Der **Hopfengarten** erfodert entweder lauter Gartenerde, wenigſtens aber gutes Ackerland, guten ſtarken ſchwarzbraunen Grund und Boden 2½ Fuß tief oder doch ein mit Gartenerde vermiſchtes Sandland. Jedoch kan auch leicht ſo viel gutes Land allenfalls zu rechte gemachet werden, weil dieſe

Gärten

Gärten nicht groß ſind. Er muß nahe an dem Hauſe oder andern Gärten ſo, daß er für dem Nordwind Schutz habe, ferner nicht hoch, ſondern niedrig und gleich liegen. Denn dieſes Rankengewächſe iſt ganz anderer Natur, als die Weinranke. Er erfodert Feuchtigkeit, und um des ſtarken Triebes willen, viel fettigte und ſalzigte Theilgen, zum Nahrungsſaft ſeiner Wurzeln, folglich Wärme, iedoch aber auch Feuchtigkeit.

§ 504.

Zur Anlage gehört ferner die Urbarmachung, Umſchlieſſung und Zubereitung des Gartens. Ein ausgeſuchter und gemeſſener Gartenacker muß vor allen Dingen, wenn er nicht ſchon zu Feldacker gebraucht worden, 1) urbar gemacht werden. Davon aber habe ich ſchon im vorigen Capitel gehandelt. Bisweilen, nicht aber immer, iſt um das urbarmachende Rajolen (denn das zubereitende Rajolen wird hernach bey einigen Pflanzen vorkommen) nöthig. Durch jenes ſoll das Land von allerhand Unkraut, Wurzeln, Quecken, Steinen, Stöcken ꝛc. tief genug gereiniget werden. Es kan zwar mit einem groſſen Rajolpflug geſchehen; da man aber nicht alles zu Rajolen nöthig hat, und daſſelbe viel beſſer und accurater mit Spaten und Graben verrichten, den Grund und Boden, ſo tief man will, klar machen und von allem Unrath reinigen, ja dabey zugleich auch Dünger mit eingelegt werden kan, ſo iſt das Rajolen mit dem Spaten in der Gartenarbeit geſchicklicher. Sonſt aber iſt

iſt es genug, ſonderlich bey dem Küchengarten auſſer bey einigen Pflanzen, den Platz tief und ſtark genug wohl umzugraben, und den Dünger mit unterzubringen, ſonderlich aber die hier und da entdeckten ſchlimmen Erdarten heraus, und gute Erde an die Stelle zu ſchaffen, damit alles Land egal werde. Alsdenn kan man Kleeſaamen dicke darauf ſäen, damit das Land deſto geſchlachteter und mürber werde, alles aber gleich harken, folglich ſchon in dieſem Stande alle 4 Wochen das Gras abſchneiden und dieſen Nebennutzen zuerſt mitnehmen. Zugleich aber muß auch ſofort II) der Küchen-Baum- und Hopfen-Garten mit einer Wand umſchloſſen, oder ein dichter, ſonderlich unten wohl verwahrter lebendiger Zaun dazu angeleget, einſtweilen aber mit einem todten, iedoch feſten Wehrzaun verwahret werden. Denn eher iſt es kein eigentlicher Garten. Es wäre auch gut, wenn ſolches bey allen vier Gartenarten ſehr fleißig beobachtet würde. Allein bey Wein- und Hopfengärten iſt man hierinne mehrentheils ſehr nachläßig. III) Folgt nun im folgenden Jahre die fernere Zubereitung, dazu vor allen Dingen eine abmeſſende Abtheilung, und hernach die beſondere zubereitende Arbeit gehöret. Allein dieſe kan man beſſer bey ieder Gartenart beſonders erklären, von jener aber iſt zu merken; daß man dabey α) auf eine geſchickte Figur zu ſehen, und alſo die aus- und einlaufenden Krümmen und Winkel des Landes an allen 4 Seiten abzuſchneiden, ſolches aber zu Gras, wilden Baumpflanzen, breiten Wegen,

Boſca-

Boscagen, Irrgarten, grünen Gartencabinettern, Verſuchen und andern Dingen widmen, dadurch aber das irregulaire abſondern kan. Hiernächſt ſo will man β) entweder in einen Garten, den Küchen-Obſt-Wein- und Hopfengarten zuſammen ziehen, oder ieden in abſonderliche Gärten bringen. Im erſten Fall würde alſo der ganze Platz in proportionirliche vier Hauptrefiere von verſchiedener Gröſſe, und zwar iedes mit Beobachtung geſchicklicher Lage für die Pflanzen iedes Refiers abzutheilen ſeyn. Denn es ſchicket ſich nur einiges von Baumgartenpflanzen zu einigen Küchengartenpflanzen mit Behutſamkeit, und eben ſo nur einige Baumpflanzen in Weinberge, auf gleiche Weiſe aber nur von einigen Küchengartenpflanzen etwas in die Hopfengärten, e. g. Braunkohl, groſſe Erdäpfel. Endlich aber ſiehet man γ) bey der gemeinen und beſondern Abtheilung immer auch auf breite, mittelere und ſchmale Wege und Gänge nach Linien in die Länge, Breite und Runde, wie auch auf die beſondern Einfaſſungen, dazu man ſonſt, ſo viel die hohen betraf, die hohen Italiäniſchen beſchnittenen Heckenwände, hernach die kleinern Holländiſchen Hecken, ferner nur Büſche, Rabatten und kleine Bäume, oder endlich nur Zier- und Einfaſſe z. E. Buchsbaum, oder Gewürzkräuter brauchte, und wovon die letzten die beſten für den Landmann ſind. Die übrige Arbeit aber beſtehet in mannigfaltigen Graben, Hacken, gleich und klar Harken, Abtheilung der Beete und Qvartiere nach der Schnur, und im Dün-

gen, Miſchungen der Erde und ſo fort, wobey zugleich, wie zu Verſailles von M. Qvintinie geſchehen, das angenehme Ausſehen in Küchen- Baum- und Weingärten leicht beobachtet werden kan.

§ 505 a).

Derer rechten Küchengärten.

Was nun die beſondere Abtheilung und Zubereitung I) eines Küchengartens anbetrift, ſo ſetze ich 1) voraus, es ſeyn ſechs Morgen dazu gewidmet, 2) daß derſelbe nicht rajolt, als was einige Pflanzen erfodern, ſondern überhaupt nur klar, mürbe, rein und tief genug umgegraben worden, alsdenn aber 3) in 2 Hauptheile abzutheilen ſey. Die erſte beſtehet aus 2 Morgen, und die andere aus vier Morgen Land. Die erſte iſt α) dem meiſten Theile nach in verſchiedenen Beeten, denen gelben Rüben- Peterſilien- Paſtinak- und Zuckerwurzel- dem Küchen- Zwiebel- Spinat- Melde- Schnittkohl- Kerbel- Till- Anis- Senf- und Kümmelſaamen gewidmet. Er wird um Martini ſtark gedünget, zwölf Zoll tief umgegraben, und wenn kein Froſt mehr kommt, von iedem mit einem Pfund unter trockene Erde vermenget, egal beſäet, ſehr wohl, iedoch nach Unterſchied, untergeharket, allenfalls im Winter bey ſehr ſtrengem Froſt etwas bedecket. Um Faſtnachten gehet der Saamen auf, und bey einem einiger maſſen guten Frühling auch ſchon um Oſtern die Erndte mit Spinat, Melde, Kerbel an und die andern Früchte von Wurzeln und Körnern werden nach und nach geerndtet, verbraucht

braucht, ja Fuder- und Korbweiſe nach der Stadt gebracht, und weil alles zeitig erlangt wird, theuer verkauft. Das Wurzelwerck wird aber nicht alles ausgezogen, ſondern nur verdünnet. Die andern bekommen daher Raum, werden dicke, und ſtehen bis wieder zu Martini. Alsdenn wird dieſer Wurzelgarten völlig bey trockenem Wetter geräumet, jede Sorte der ſchönen Wurzeln in ein 3 Ellen tiefes und in den abgeſchnittenen Winkeln gemachtes Loch in die Erde geſchüttet, ſolches mit Stangen, langem Stroh und etwan ein und ein halb Fuß Erde beſchüttet, die Zwiebeln aber kommen auf den Boden. Von allen kan man nun Theils ſeine Conſumtion haben, theils nach und nach, wenns wieder rar wird, im Winter viel verkaufen, theils etwas zum Fortbau anwenden. Denn um Martini das andere Jahr fängt mans mit dieſem Wurzelgarten eben ſo wieder an, welcher aber auch immer vom Unkraute gereiniget werden muß. Von dieſen 2 Morgen des Wurzelgartens werden aber β) auch nur ein und eine halbe □ Ruthen zu einem Spargelbeete gewidmet q). Die 2dere Abtheilung des Küchengartens iſt nun zu anderer Kräuter und etwas zärtlicherer Wurzeln Säen, Stecken und Fortpflanzen gewidmet, und wird überhaupt um Michaelis recht ſtark gedünget, 12 Zoll tief umgegraben, nach Martini wieder mit Schurrerde gedünget und umgegraben, und folglich gehet die Beſtellung an, wovon ich zwar unten noch mehr ſagen

werde, hier aber doch die Specialia gleich im Zuſammenhang mitnehmen will r).

q) Vom Spargelbau merke man kurz: 1) muß dieſes Beet zur Düngung rajolt werden, d. i. es wird an deſſen Enden ein Grabe ſieben Viertel Elle tief, anderthalbe Elle breit gemacht, darein 2 Fuß Pferde-Miſt eingetreten, und oben wieder drey Viertel Ellen Erde darauf geworfen. Darauf wird gleich an dieſen gefüllten Graben und an den getretenen Miſt ein gleicher Graben gemacht, und ſo gefüllet, ſo aber fortgefahren, bis das ganze Beet auf dieſe Weiſe rajolt iſt, und das darauf gebrachte wird dadurch 2) mittelſt der aufſteigenden Geile in groſſen und ſchnellen Trieb geſetzt. Wenn man aber nur Miſt über der Erde, und Erde darauf in einen Rahmen nur verlohren gefaßt hat, ſo heißt ſolches ein Miſtbeet. Auf das Spargelbeet, ſo um Michael fertig ſeyn muß, werden 3) um Martini gute friſche geſunde Spargelfächſer Reihenweiſe, 1 Fuß breit von einander und über eine Spanne tief gepflanzet, 4) die Erde wird feſt angedrücket und alsdenn 5) der Fleck egal geharket. 6) Einen qver Finger dick Taubenmiſt darüber geſtreuet, und damit iſt alles fertig. 7) Der Spargel geht unter ſechs Wochen aber nicht und wohl noch ſpäter auf. Es kan daher wegen der Wärme des Beets im Merz ſchon Lactuckenſaamen darauf geſäet, und ſolcher, wenn die Blättergen wie Dreyer groß, in wenig Tagen ausgezogen, und in der Stadt, weil es alsdenn noch etwas rares iſt, ſehr theuer verkauft werden. 8) Das erſte Jahr wird auch der Spargel nicht abgeſchnitten, wie auch das andere nicht. Das dritte Jahr aber iſt er zum Schneiden gut, wenn die Stängel Daumensdicke ſind. 9) Dieſe und nicht die dünnen muß man 2 bis 3 Zoll tief in der Erde

ſchief abſchneiden. Denn dieſer Ort wird an dem Stocke faul. Er treibt aber neue Aeſte, welches die dünnen Schößlinge ſind, die alſo den fernern Wuchs befördern, und daher kommt hierauf der Ruin oder die Erhaltung deſſelben an. 10) Den ganzen Sommer über muß übrigens nichts mehr darauf geſäet werden. Allein um Michaelis gräbt mans 5 Zoll tief um, und ſäet Winterpeterſilien und Rapunzelſaamen darauf. 11) Dergleichen Spargelbeete dauren 7 bis 8 Jahr. 12) Die Fächſer werden vorher auf guten andern Beeten aus Holländiſchem Saamen gezogen; wenn ſie zwey Jahr geſtanden, ſo können ſie aufs Spargelbeet kommen. S. Herrn von Rohr c. l.

r) Denn 1) werden gegen Weihnachten 2 Qvadratruthen Peterſilienſaamen, ſo um Faſtnachten ſchon geſchnitten wird, geſäet. 2) Alles übrige wird wieder gegen Faſtnachten immer noch 2 Qvadrat-Ruthen auf der Mittagsſeite abgemeſſen, in 12 Beete eingetheilet, mit Wegen und Rabatten durchſchnitten und eingefaſſet, darauf aber müſſen ganze und halbe Beete mit Sellerie-Porrey-Sallat-Montribeet-Kopf-Forellen-Sallat-Majoran-Tymian-Safflor-Baſilicum-Triptedam-Sommer-Blumenſaamen und ſo fort, bepflanzet und beſäet werden. Man kan dieſes Saamenbeet zum Unterſchied der Pflanzbeete und des Wurzelgartens nennen. Ich bin aber der Meinung, daß ein rechter Küchengartenbau auſſer (1) dem Wurzelgartenrefier, (2) den Saamenbeeten, 3) den Pflanzbeeten, auch (4) eine eigene Saamenſchule zum guten Saamen von allen Arten ſelbſt zu ziehen, nöthig habe. 3) Die Wege müſſen gut ausgeſchüffelt, mit Kießſand beſtreuet oder ſonſt derb gemacht werden, damit das Gras nicht aufkomme. Auf die Rabatten aber ſetzt man alle 10 Fuß ein kleinſtämmig Bäumigen oder Staudengewächſe, e. g. Roſen,

Johannisbeeren. Man hält ſie unter der Scheere, zieht ſie in Eſpaliers, und hält ſie niedrig, dazwiſchen aber ſäet man auch allerhand Sommerblumen. 4) Es muß keine Hand breit Erde leer bleiben, daher können auch zwiſchen den Stauden, Steckzwiebeln alle 4 Wochen geſtecket werden. 5) Je mehr der Nachtfroſt weicht, werden weiter Flecke umgegraben und klar gemachet, z. E. zwey Qvadratruthen wieder zu Peterſilienſaamen, damit ſie nie fehle, indem die erſte gegen Oſtern ausgehet oder doch nichts nützet, 6 Qvadratruthen beſteckt man mit allerhand Gartenerbſen, 6 Qvadratruthen mit Fitzbonen, eine Qvadratruthe beſäet man mit Kerbelſaamen, 8 Qvadratruthen mit Kohl- und Kaps- und rothem Kohlſaamen, 2 Qvadratruthen mit Kohlrabi, um die Pflanzen 14 Tage vor Pfingſten zu verſtecken, 4 Qvadratruthen mit Spinatſaamen, 2 Ruthen mit Rettis, 4 Ruthen mit Gurken, 4 Ruthen mit Meerrettigwurzeln, 4 Ruthen mit Schalotten, 2 Ruthen mit Knoblauch. 6) Darauf folgt das beſtändige Fortſetzen und Nachpflanzen, in die nun ferner anzulegenden Pflanzenbeete (n. 2), wie auch bey vielen in den Saamenbeeten das weitere Nachſäen, oder weil nun erſt die Zeit kommt, das weitere Säen anderer Saamen auf die von denen fortgepflanzten Gewächſen erledigten und noch übrige Plätze. Unter denen von denen gedachten Saamen in den Saamenbeeten hervorkommenden Pflänzgen wird der Sallat am erſten auf etliche feine, dazu ſehr gedüngete und umgegrabene Qvadratruthen ordentlich 12 Zoll aus einander verpflanzet und immer begoſſen, um Kopfſallat zu bekommen: denn wo Düngung und dieſes fehlt, da bekommt man keinen Kopfſallat. Zugleich aber wird an die Stelle der verſetzten Pflanzen gleich wieder Sallat geſäet, und an den Fleck eines ausgezogenen

nen Kopfs gleich eine andere Sallatpflanze geſtecket, die wieder in 26 bis 28 Tagen ihren ſchönen Kopf bekommt. Und das geht immer ſo fort. 7) Darauf werden Porrey, Lauch, Thymian, Majoran, Saflor, Salbey, Baſilicum und allerhand Sommerblumen oder Rabattenpflanzen zum Verſetzen gut werden. Dazu den wieder 14 Qvadratruthen mit ihren Beeten und Rabatten anzuwenden. 8) Selleriepflanzen werden nun, nachdem die Federkiel dicken Wurzeln von ihren Wurzelfäſergen nur durch Abſtreifeln geſaubert und halb abgebrochen, folglich nur die übrigen Strünke auf 80 Qvadratruthen in Reihen, 12 bis 14 Zoll weit aus einander gepflanzet, darzwiſchen aber immer Sallat geſtecket, welcher bis Jacobi vielmal als Kopfſallat ausgezogen werden kan. Und weil auch immer mit Sallatſäen auf ſchon gedachten erſten Beeten fortgefahren wird, ſo muß es auch nicht an allen 3 Sorten des Sallats fehlen, als welcher eins der angenehmſten Kräuter iſt. 9) Auf die Pflanzenbeete, wo Majoran ꝛc. nach n. 7 verpflanzet worden, muß wieder Blumenkohl- und Endivienſaamen, nachdem ſie umgegraben, gegen Pfingſten geſäet werden, wenn ſie aber gegen Jacobi gut ſind, werden ſie alsdenn zwiſchen die Sellerieſtauden verpflanzet. 10) Das allzu groſſe Selleriekraut wird beſchnitten, weil Sellerie unter ſich, der Blumenkohl und die Endivien aber über ſich wachſen müſſen, von welchen letzten nach Michaelis iede Staude mit Baſt ſauber zuſammen gebunden wird, damit ſie fein zuſammen weiß, zart und kraus wachſe. 11) So bald eine Qvadratruthe Peterſilien einmal abgeſchnitten, ſo muß immer friſche geſäet und bis Martini ſo fortgefahren werden. Denn die mehrmal abgeſchnitten, iſt nichts nütze. 12) Auf die Pflänzenbeete, worauf weiß- und rother Kohlrabi- und Kohlrüben, it. Spinatpflanzen aus dem

Saamen gewachſen, müſſen gleich, nachdem ſie wieder umgegraben, ebenfalls Braunkohl, blauer und grünlichter, wie auch Savoyerkohlſaamen um Pfingſten herum geſäet, und hierauf in anderthalb Monat auf die Beete, wo Rettis, Kerbel, Gartenerbſen, Bohnen, Gurken, Majoran, Saffran, Tymian, Baſilicum, Salbey und der erſte Sallat geſtanden, einen Fuß breit aus einander verpflanzet werden. Es müſſen daher in dieſer Wirtſchaft immer alle Geſchäfte einander folgen und abwechſeln, alles Land aber muß immer wechſelsweiſe gebrauchet werden. 14) Zwiſchen zwey Braunkohlpflanzen kan man auch ein Erfurter Rettigſaamenkorn zwey Zoll tief ſtecken. 15) Wenn nun die zuletzt geſäete Spinatpflanzen auch weg, und die Sommerblumenflor auf den Rabatten aus iſt, wird alles noch zuletzt in dem ganzen Krautgarten ſowohl die Saamen- als Pflanzenbeete mit lauter Braunkohlpflanzen beſetzt. Uibrigens habe ich hier nur die Zahl der Qvadrat zu dieſem und jenem Gewächs zum Beyſpiel angegeben: ein Wirt kan dieſe aber nach ſeinen Umſtänden und Vertrieb ändern, und ſo auch die übrigen Qvadratruthen ſeines Küchengartens eintheilen. Nunmehro iſt 16) der ganze Küchengarten voll, und die Flecke ſind auſſer dem Wurzelgarten oder Refiere, zwey bis 3 ja viermal bis Martini genutzet. Und endlich bleibet doch der ſichtbare Garten noch mit Braun- und Savoyerkohl auf den Winter angefüllet, welcher nach und nach verbraucht oder ſonderlich in ſpäter Zeit gegen Faſtnachten zu, theuer verkauft wird. Solchergeſtalt aber nutzt man den Küchengarten reichlich, Winter und Sommer, und zwar ieden Morgen nach Abzug aller Koſten, wenigſtens 30 Rthl. hoch, thut a vier Morgen 120 Rthlr. und hierüber iſt der Gewinn vom Wurzelgarten nicht beſchrieben, welches alles leicht aus

der Anſtellung dieſer Wirtſchaft zu ſehen iſt. 17) Allein das übrige, was nicht ſonſt in Bündgen geſchnitten und in Cammern aufgehoben wird, und wozu die nicht zu koſtbaren Gartenhäuſer dienen, muß nunmehro in einen unterirdiſchen Garten, d. i. einen ſelbſt gemachten Gartenkeller gebracht werden. Dieſer kan auſſer den Garten oder in den abgeſchnittenen Plätzen angeleget werden. Er beſteht aus 2 Graben, drey und eine Viertel. Elle tief, 5 Ellen breit, 36 Ellen lang. Zu beyden an iedem Ende gehet eine Treppe hinunter, unten gehet ein Weg in der Mitte hindurch, auf beyden Seiten aber ſchüttet man einen Fuß hoch luckere halb Erde und halb Sand gemiſchte Erde, und harket gerade. Oben legt man erſt ſtarke Stangen in die Qvere, lang Stroh und ſchüttet endlich eine gute Elle hoch Erde darauf. In der Mitten läßt man eine Thür für eine Oefnung, und in der Thür ein Luftloch von 6 Zoll machen. Darein kan man nun Endivien, grüne Waare und Wurzeln den Winter über verwahren und in gutem Preis verkaufen. Sellerieknollen aber, it. Rettige kan man nur in 3 Ellen tiefe Löcher, ſo mit Sand ausgeſtreuet, bey trockenem Wetter ſchütten und ſie mit Stangen, Stroh und Erde zudecken. 18) Endlich wird man vielleicht hieraus ſehen, daß ein ſolcher Küchengarten nach allen ſeinen Theilen gar gleich genützet, nicht aber unter 3 Jahren in vollkommnen Stand gebracht werden könne. Hingegen iſt er auch alsdenn ein Fond ſchöner Einkünfte, welcher hernach nicht immer ſo viel Arbeit und Koſten als in der Anlage erfodert. Dadurch aber iſt verhoffentlich der 500 §, ſo viel den Küchengarten betrift, erwieſen, und die Ausübung wird es beſtätigen. (conf. Herr von Eckart c. l.)

§ 505 b).

Der rechten Baumgärten.

Ich will gleichfalls die Baum- oder Obſtbaumgartengeſchäfte der Anlage, Zubereitung und Beſtellung nach kurz zuſammen ziehen, damit man alles zuſammen habe, und diejenige ganze Wirtſchaft, wovon ich § 500 rede, über- und die Wahrheit deſſelben einſehen könne. Es iſt alſo auch hier nöthig, daß der Baumgarten in zwey ungleiche Hauptabtheilungen geſetzet werde, nachdem der ganze Garten ausgemeſſen und durch den Abſchnitt der Krümmen und Zipfel des Platzes in eine ordentliche Figur gebracht, alles aber wohl verwahret iſt. Nemlich er muß beſtehen

I. Aus einer Baumſchule, wenigſtens von anderthalb Morgen oder 93 Quadratruthen.

II. Aus dem Baum- oder Pflanzgarten ſelbſt. Und hier wird ferner nöthig ſeyn

1. ein Quartier zu hochſtämmigen,
2. ein Quartier zu niedrigen Bäumen,
3. zu allerhand Büſchen und
4. endlich zu der weiſſen Maulbeerbaumplantage, ſo viel derſelben Saamen- und Baumſchulen betrift; dieweil die übrigen Pflanzplätze dieſes Baumes ein weites Refier zu einem ſtarken Seidenbau, und wenigſtens 3 Morgen abſonderlich erfodern, daß alſo folglich ein Garten von 6 Morgen, wenn man nicht den Obſtbau verkürzen will, nicht dazu zureichen würde. In dieſes Plan-

tagenqvartier aber können auch allerhand andere wilde Baumplantagen, ſonderlich aber zu Aeſchen- wilden Caſtanien- Lerchenbäumen, iedoch nur von der Maulbeerplantage fein abgeſondert, an Saamen und Baumſchulen gebracht werden.

Das Hauptwerk aber zur eigenen Anlage des Obſtgartens kommt erſtlich auf die Baumſchule, die aus Saamen- Baum- und Pfropf- oder Pelzſchulen beſtehet, an. Uiberdem aber muß davon ein ſehr großer Gewinn durch den Handel mit jungen Bäumen, dergleichen ſonderlich im Bambergiſchen und vornemlich in Sandelbach bey Erlangen getrieben wird, erfolgen. Denn wenn nur auf ieder □ Ruthe 4 Schock gute junge Bäume in der Baumſchule ſtehen, ein Schock aber 10 Rthlr. koſtet, ſo gewinnet man damit 40 Rthlr. von ieder □ Ruthe, weil man wenigſtens 20 □ Ruthen dazu anwenden kan. Es erhellet alſo daraus, daß man, wenn ſie erſt im Gange iſt, in 4, 5 Jahren, alle Jahr etliche 100 Rthlr. davon haben könne. Nur muß immer die Saamenſchule der Baumſchule nachhelfen, und von Jahren zu Jahren die Fortſetzung geben [s]). Der Baum- oder Pflanzgarten ſelbſt aber wird zweytens am beſten aus der eigenen Baumſchule angeleget, oder doch daraus von Zeit zu Zeit geſpicket, wenn man ja zur Anlage ſo gleich gekaufte erwachſene Bäume auf ihren Trageplatz ſetzen wolte. Jedes Qvartier von dieſem Baumgarten

garten muß auch drittens ſeine Abtheilungen und Wege, die Bäume aber ihre verſchiedene Diſtanzen in ordentlichen nach der Schnure gezogenen Reihen haben, nachdem ſie nemlich ihre Wurzeln und Zweige weit oder nicht ſo weit ausbreiten, damit ſie Luft und Sonne genieſſen können. Denn in Gärten iſt das Land klein, und die rechte Eintheilung alſo höchſt nöthig. Jedoch laſſen ſich die hohen Stauden- und Buſchgewächſe auch in die abgeſchnittenen Seitenplätze, it. an den Einſchlüſſen hinbringen, die niedrigen Büſche und Bäume aber mit dem Küchengarten, wie ſchon gedacht, verbinden. Es würde alſo hiedurch viertens von denen erſtgedachten Qvartieren dieſes Theils das 2te und 3te wegfallen können. Es bleibt aber dennoch einiges Baum- ſonderlich Franzobſt übrig, ſo ziemlich hoch in Eſpaliers gezogen wird, z. E. Aprikoſen, Pfirſchen, Franzäpfel und Birn, welches etweder in ein abſonderliches Refier Alleenweis zu bringen, oder zur Einfaſſung derer Hauptwege in dem hochſtämmigen Obſtgarten gebraucht und rechte Alleen- oder Heckenwände davon gemacht werden können, wie im Gräflich-Stollbergiſchen Garten zu Iſenburg geſchehen iſt [t]). Was aber endlich viertens die Maulbeerbaumplantage betrift, ſo theilet ſich ſelbige

α) in Saamenſchulen,

β) in Baumſchulen ein.

Beyde können mit nicht allzu hohen Maulbeerbaumhecken ebenfalls eingefaſſet werden. Ich

werde

werde iedoch unten § 508 mehr davon ſagen. Folgendes will ich alſo nur noch fünftens erinnern: Man braucht zu unſern Zeiten auch allerhand Saamen- und Baumſchulen zu wilden Bäumen, um ſolche in die Hölzer, Wälder, auf leere Plätze im Felde, an die Wege, und zu Alleen, an die Ränder und Ufer der Wieſen, Grasflecken, Angern, Acker und Graben zum großen Behuf des ſo nöthigen Brenn- Bau- Nutz- und Schirrholzanbaues. Und auch dazu muß man in dem Plantagenrefiere, und zwar am beſten in den Baumgärten Plätze ausſuchen. Ich werde aber davon bey denen Geſchäften des Holzbaues mehr ſagen. Indeſſen habe ich eben deswegen geſagt, daß das Plantagenqvartier nächſt der weiſſen Maulbeerbaumplantage auch eine Abtheilung zu andern wilden Baumplantagen haben müſſe. Jedoch, es findet ſich auch wohl in denen von der regulairen Figur des Baumgartens abgeſchnittenen Krümmen und Zippeln Raum dazu, woſelbſt auch allerhand Verſuche mit fremden wilden Bäumen gemacht werden können, wie ſolches auch mit neuen und fremden Feldkräuter- und Getreydepflanzen in dieſen Gegenden des Küchengartens am beſten angehet. Denn ein Landwirt muß immer Verſuche im Kleinen machen. Dazu aber ſchicken ſich dieſe Refiere am beſten, weil ſie verwahret ſind, ſein Hauptgewerbe vom landwirtſchaftlichen Gartenbau aber nicht hindern. Endlich aber muß man ſich auch ſechſtens um die beſten Arten der Obſtbäume, an Kernen und Pfropfreiſer

oder

oder Oculiraugen, und vornemlich um ſolche bekümmern, die viel an Winter- und Sommerobſt, von gutem Geſchmack, ſchütten.

s) Hier will ich auch noch kurze Anmerkungen aller Geſchäfte bey einer ordentlichen und immer fort währenden Baumſchule zuſammen ziehen. 1) Das Maaß des Landes dazu, iſt ſchon angegeben, iedoch, da auch etwas auf die Wege gehet, ſo kan man einen ganzen Morgen dazu nehmen, und ſie wird gegen die Mittagsſeite in ein langes □ angeleget. Die es wird 2) ein Jahr vorher wohl gereinigt, gedünget und mit einem rechten großen Spaten 12 Zoll tief um Faſtnachten umgegraben. 3) Um Martini geſchicht beydes das 2dere mal. Und ſo bleibt es liegen bis Faſtnachten des folgenden Jahres. 4) Alsdenn wird es zum drittemal 12 Zoll tief umgegraben. 5) Das 1ſte Jahr macht man nur 3, das andere weiter 6, das 3te 36, das 4te aber 48 □ Ruthen auf ſolche Weiſe fertig. 6) In der Mitte geht ein Weg 2 Fuß breit die Länge hindurch, und iede Beſtellung der ietzt gedachten Jahre werden auch mit anderthalb Fuß breiten Wegen in die Qvere des Flecks unterſchieden. Rings herum aber gehet auch ein ganz breiter Weg. 7) Der ganze Fleck wird in die Länge in Aepfel- Birn- Kirſchen- Pflaumen- Nuß- und Caſtanien- oder auch andere Obſt- α) Saamen- und β) Baumbeete nach Belieben geſetzet. 8) Das 1ſte Jahr hat man nur 3 oder 6 halbe Beete mit Aepfel- Birn- Kirſchen- Pflaumen- Nuß- und Caſtanienkern, zu iedem anderthalb □ Ruthen, nach Faſtnachten (n. 4), oder 4 Wochen vor Oſtern, die 4 erſten ſo dicke, wie Getreyde zu belegen. Darauf ſchüttet man 9) 2 Zoll hoch Schurrerde. 10) Sie gehen wegen des dicken Säens fein gleich auf, wenns regnet, 11) bey trockenem Wetter

aber

aber werden ſie ſtark begoſſen, 12) muß das Unkraut alle Wochen ausgerottet werden. 13) Dieſe Pflänzgen, ſo die Saamenſchule ausmachen, ſtehen ein Jahr, alsdenn werden ſie 14) ohne Verletzung der Wurzeln im Frühjahre ausgehoben, 15) die ungleichen weggeworfen oder in die Gartenhecke geſetzet, oder daraus dergleichen abſonderlich um die ganze Baumſchule herum gemacht und angeleget, damit dieſe von dem Pflanzbaumgarten unterſchieden und vor Haaſen, Hünern, Enten deſto beſſer verwahret werde. Ja in dieſe Hecke kan man auch wilde junge Stämme zum Pfropfen, Oculiren ꝛc. herum ſetzen und ſie theils dadurch ſehr dicke machen, theils doch immer noch gleichſam als ein Nebenwerk einer Baumſchule nutzen. Ja ſie läßt ſich auch am beſten vom Pflaumenkern anlegen, wie Feldeck c. l. zeiget. 16) Die guten aber pflanzt man auf ferner folgende 6 zugerichtete □ Ruthen, da iedes Beet ein □ hält, gleich neben denen Saamenbeeten, z. E. Aepfel an Aepfel in der Länge fortgehet. 17) Jedes Beet wird in Reihen nach der Schnur, und ein Pflänzgen 3 bis 4 Zoll weit von einander in die Erde geſetzet. 18) Die leer gemachten Saamenbeete aber werden gleich wieder gedünget, 15 Zoll tief umgegraben, und wieder wie erſt mit Kernen beleget, welches immer ſo fort gehet, damit es nicht an Saamenpflänzgen fehle. 19) Wenn n. 17 gepflanzte 1 Jahr geſtanden, ſo werden ſie ausgehoben, und auf immer weiter in die Länge der Schule und zwar nun auf 4 □ lang ſich erſtreckende und zubereitete Beete Reihenweis, in gleicher Ordnung, und weiter aus einander fortgepflanzet. 20) Die vor dem Jahre aber neu ausgeſäeten werden an die von dieſer verlaſſenen Stelle, nachdem ſie wieder gedünget und 15 Zoll tief gegraben, fortgepflanzet. 21) Die n. 19

fortge-

fortgepflanzten, werden das Frühjahr darauf 3 Jahr alt und faſt 3 Ellen lang: Derowegen werden ſie nun im October behutſam ausgehoben, und auf die nun gleich an die vorigen ſtoſſenden Beete in gleicher Ordnung, Reihenweiſe, zur Pfropf- oder Pelzſchule gebracht, und daſelbſt 1 Fuß weit aus einander gepflanzet. Zum Theil darauf gepfropfet, zum Theil aber nur fein ausgeputzet, beſchnitten und gezogen. 22) Die gepfropften bleiben hier 3 Jahr ſtehen. Pflaumen, Caſtanien, Nüſſe ꝛc. aber können nun ſchon, wenn ſie 4 Jahr alt ſind, an ihre beſtändige Stelle oder in den Pflanzbaumgarten gebracht oder verkauft werden. Und wenn die andern 5 bis 6 Jahr alt, und nachdem immer einer in Zeiten ſchöner und dicker wird, ſo werden ſie theils in dem Baumgarten auch verpflanzet, theils verkauft. Davon aber wird nun wieder Platz leer und die andern rücken von der Saamenſchule an, immer weiter nach. In dem Zaun wird indeſſen auch mancher ſchöner Baum fertig ſeyn, wovon man auch Abſenker, Hängeſcherbel und von einigen Bäumen Schnittlinge auf eine an den Zaun hingehende Rabatte anbringen und junge Bäume ziehen kan. 23) Das Pfropfen geſchicht im Merz und im April. Man hat einige bloß darinne geübte Männer nöthig, ſo die ſchönſten und beſten Pfropfreiſer von Art und Geſundheit, ſo wohl von nicht zu alten, als nicht zu jungen Bäumen, 14 Tage für der Pfropfzeit aufſuchen, und brechen, iede Sorte ſehr accurat in Bündgen binden, benennen und zeichnen. Man muß ſie 14 Tage in Keller legen, damit ihnen der überflüßige Saft ein wenig vergehe, und das Reis auf ſeinem Stamm gleich den Saft deſſelben deſto beſſer anziehe. Eine iede Art Pfropfreiſer muß in eigene Reihen gepfropfet und an dem 1ſten Stamm ieder Reihe ein Hölzgen angebun-

bunden werden, darauf die Nummer geſchnitten, worunter die Art des Baumes in dem Baumſchulenbuche ordentlich anzumerken, damit man ſo wohl ſich als die Käufer verſichern könne, dieſe und jene Art und keine andere zu haben und zu bekommen. 24) Man meide endlich ſteinigten, leimigten, lettigten und bündigen Grund und Boden bey der Baumſchule, ſtreue alle Jahr friſche Schurrerde darauf, und leide nie kein Unkraut darinne, hacke zwiſchen den Baumreihen die Erde immer 2 Zoll tief lucker auf, nehme die rechte Zeit im Fortpflanzen und Pfropfen in Acht, nur aber nicht eben den Monden und Planeten. Man muß 25) dahin kommen, daß man alle Jahr 3 Beet von 8 □ Ruthen Apfel-, Birn- und Kirſchbäumen ausmitteln und die Bäume ausheben könne. 26) Die erſten 6 Jahre muß man ſich den Verlag nicht dauern laſſen. Denn im folgenden kommt alles doppelt und dreyfach wieder ein, wenn die ganze Schule nur im Bau und 2 Jahr Zeit drüber hat. Zweifelt man aber, daß die Bäume nicht juſt zu rechter Zeit abzuſetzen wären, und es alſo nach dieſer Gartenwirtſchaft an Platz fehlen möchte, ſo kan man von den Wegen leicht noch 8 □ Ruthen abnehmen, zu rechte machen und die fertigen Bäume darauf bringen, da ſie ruhig ſtehen, deſto vollſtändiger werden und noch dazu ins Geld wachſen können. Wenn auch nur der Baumgartenbau recht getrieben wird, ſo fehlt es gewiß nicht auf dem Lande und noch weniger in Städten, Leipzig, Hamburg, Lübeck ꝛc. an Abnehmern.

t) Was den eigentlichen Pflanzgarten im Baum- und zwar den Obſtgarten betrift, ſo werden davon folgende kurze Anmerkungen dienen, um ſelbigen, ſo viel hier nöthig iſt, zu erklären und § 500 zu erweiſen. 1) Die darzu ausgemeſſene Figur muß ausgerechnet werden, wie viel ſie

Qvadratruthen halte. 2) Ich ſetze auch alle ſchon § 504 gedachte Zubereitung voraus. 3) Jede Qvadratruthe iſt auf dem Lande nach der Schnure abzuzeichnen. 4) Mitten in iede und auch auf den Ecken, wo die Qvadratruthen zuſammen ſtoſſen, muß man gleich nach der Ernte ein Qvadrat oder auch rundes Loch, auf den Ecken aber kleinere und in der Mitte größere, 18 Zoll breit und tief machen laſſen, iedes 5) mit einer Schüppe Schurrerde verſehen, 6) ſolches 6 Wochen lang offen ſtehen laſſen, 7) am Ende des Octobers läßt man aus der Baumſchule die ausgeſuchten Aepfel- und Birnſtämme, gerade nach der Schnur in die mittlern, großen, Kirſchen- und Pflaumenbäume aber in die kleinern Ecklöcher ſetzen, und die Erde fein antreten, 8) Pfäle dabey ſtecken, und die Bäume, bis ſie ſtark werden, mit Baſt daran binden. 9) Durch dieſe Eintheilung können die Aepfel- und Birnbäume zu ihren Wurzeln und Zweigen mehr Raum als Kirſchen- und Pflaumenbäume bekommen, davon die Kirſchen ohnedem über 14 Jahr lang nicht tragen, ſondern den Brand bekommen, folglich immer mit friſchen Stämmen darzwiſchen erſetzet werden. 10) Um Martini beſtreuet man den ganzen Boden mit Schurrerde, lüftet auch gegen den Winter die Bäume etwan 2 Zoll tief rund herum mit einer kleinen Hacke, ziehet die Erde weg, und ſtreuet etwas Schurrerde, iedoch nur nicht an die bloßen Wurzeln, ſonderlich im kalten Lande, darein. 11) Es wird auch alsdenn mehrentheils gutes Gras unter den Bäumen wachſen, von deſſen Thau die Wurzeln erqvicket, und das Gras kan abſonderlich zur Wirtſchaft genutzet werden. Ubrigens gehört ſich 12) alle Frühjahr den grünen Gartenzaun von dem jungen Reiſern creutzweiſe einbinden, unten wo Lücken ſind, mit Stachelbeer- Creutzdorn- Zaunrüben ꝛc.

rüben ꝛc. Stauden ausbeſſern zu laſſen. 13) Zu gleicher Zeit müſſen die Bäume durchgegangen, und von dem Mooße, wie auch Raupenneſtern, und überflüßigen Waſſerreiſern oder Aeſten ausgeputzet, nach denen Raupen auch, die ſich nachhero noch zu verſchiedenen Zeiten einfinden, immer geſehen, ſonderlich 14) die ſehr ins Holz und hoch treiben, rund herum ausgeholzet und abgeſtutzet werden. 15) Wenn das Obſt reif iſt, muß es mit Leitern und Obſtbrechern gebrochen und nicht geſchüttelt werden. Man muß 16) keinen Kuh- oder Schaafmiſt im Herbſt in den Garten bringen, denn das heißt der Garten ihr Gift und nur der Gräſerinnen ihre Bequemlichkeit. Nun rechne man den Graſereynutzen, den Holznutzen und nur von 180 Aepfel- und Birnbäumen den Ertrag à 4 ggr. von iedem auf den Morgen, ohne die Pflaumen, Kirſchen, Nüſſe, Caſtanien, ſo bringt ieder Morgen an Birn und Aepfeln, ein Jahr ins andere 20 Rthl. wenn auch gleich einige Sorten bisweilen nicht gerathen. Man kan aber gewiß auf ieden Morgen zuſammen 50 Rthlr. Gewinn ohne ſeine Conſumtion, wenn man auch nicht noch weitere Producte daraus machet, rechnen. Man kan hiernächſt auch hier die Bäume noch immer durch Pfropfen, Oculiren verbeſſern, ja Baumpflanzen durch Ablactiren bekommen, Schnittlinge von einigen zu Vermehrung haben, und endlich Pfropfreiſer verkaufen. Solten alſo 4 Morgen, die ſo gebauet werden und erſt im Stande ſind, nicht 200 Rthlr. jährlich abwerfen? Und wenn man den Baumſchulen-Ertrag dazu, ja die Helfte zu den Koſten davon abziehet, wird man nicht ſogleich den großen Nutzen eines ſolchen Baumgartens einſehen? Bey dem allen aber habe ich noch nichts davon gedacht, was der 6te Morgen etwan, wenn er zum Maulbeer- und andern

Plantagen gebrauchet wird, noch abſonderlich in einigen Jahren abwirft. Z. E. Man kan wenigſtens aus Aeſchenſtämmen alle Jahr nur ieden à 1 ggr. in die 25 Rthlr. löſen. Der Nutzen einer Maulbeerplantage aber iſt in m. Sammlungen VIII B. p. 214 gezeiget.

§ 505 c).

Der Weingärten oder Berge.

Ich komme nun zur Anlage der Weingärten. Die Generalia ſind ſchon erkläret, und dieſelbigen in Gärten oder Berge mit bedeckten oder unbedeckten Gewächſen, wo man Eſpaliers braucht, eingetheilet worden. Weil aber dieſer Bau nicht allenthalben angehet, und mir ſolchen auszuführen zu weitläuftig werden würde, andere Schriften auch genug davon bekannt ſind [u]): So will ich nur folgendes noch erinnern. I) Zum rechten Weinbau müſſen dieſe Gärten von Rechts wegen 2 Abtheilungen haben, α) einen Platz im Mittel zur Pflanzen- und Oculirſchule, darinne man allerhand Arten 1) aus den Saamenpflanzen, 2) Knotholz, 3) Fächſer, 4) aber auch gute Stöcke ziehet, um ſie zu verſetzen, 5) Reben pfropft und pelzet oder oculiret, wie Herr Geh. Rath Bülſinger im Hamb. Magazin gezeiget [v]) und gewieſen hat, daß dadurch ſchlechte Stöcke verbeſſert werden können. 6) Muß man Pflanzen von ſpat- und früh- rothen und weiſſen, ſüßen und ſäuerlichen Weingewächſen darinne anlegen. Von dieſer Abtheilung muß β) der wirkliche Weingarten unterſchieden ſeyn. Und er ſolte von Rechts wegen wieder eingetheilet werden,

1) in

1) in Refiere von ſpäten und frühen Gewäch-ſen, iedoch nicht unter einander, 2) iedes der-ſelben wieder in Refiere von verdeckten und Eſpaliergewächſen, 3) iedes aber wieder in Re-fiere zu rothen und weiſſen Weinen. Sonſt hindert die Vermengung im Leſen, Arbeiten und der rechten Sortirung der Weine zur Preſſe. Denn iedes hat ſeine Art. Weil man ſich aber II) nicht auf Pflanzenſchulen leget, ſo behelfen ſich die meiſten damit, daß ſie gleich entweder Knotholz, oder Fächſer, oder gar ſchon Stöcke aus guten Weingegenden in Teutſchland oder aus andern Ländern kommen laſſen, darunter aber ſonderlich die Spaniſchen, Italieniſchen und Morgenländiſchen noch zur Zeit nur der Trauben wegen zum Eſſen in die Küchengärten an Eſpaliers, ſonderlich an Wände angebracht werden. Von teutſchen Gewächſen aber ſind III) die gewöhnlichſten, 1) das Blanke, ein Spatgewächſe, 2) Schönfeiler, ein Spatgew. 3) teutſcher Gütedel, ein Spatgewächs, 4) Un-gariſcher Schönfeiler, ein Spatgewächs, 5) Grünfränkiſcher, ein Frühgewächs, 6) das Lampiſche, ein Frühgewächs, 7) Elbinger, ein Frühgewächs, 8) das Heiniſche, ein Frühgew. 9) die Malvaſiertraube, ein früh und ſüßes Weingewächs, 10) Muscateller, ein weiſſes, nicht ſüßes, ſonſt aber ſpates Weingewächs. 11) Der Traminer, ein weiſſes Spatgewächs, 12) Röſelholz, ein ſüßes Frühgewächs, 13) der ſchwarze Muscateller, ein Spatgewächs, 14) Kleberoth, ein Spatgewächs, 15) Großbraune

oder Velteliner, ein Spatgew., 16) Schwarzwelſch, ein Frühgewächs, 17) das Zeitlichblaue, ein Frühgewächs, 18) Rothtraminer, ein Spatgewächs, 19) Hüngerling ein Frühgewächs, 20) der Großblaue, ein Spatgewächs u. ſ. fort. IV) Kan man mit den Weinbergen auch im niedrigen Baum- und Graſehopfengarten verbinden, und in den Weinberg ſelbſt, wenn er beſtellet iſt, etliche Monat Lactuken, auf den Winter Rapunzel ꝛc. wie bey dem Spargelbeet angemerket iſt, ſäen, welches alles ſehr geil wächſt, dem Weinwuchs aber nichts ſchadet.

u) S. meine Cameraliſtenbibliothek I Th. ſonderl. des von Rohrs Schriften vom Weinbau. In meinem allgem. öcon. Lexico iſt in vielen art. vom Weinbau nach Meißniſcher Art weitläuftig gehandelt. v) Siehe auch Caſpar Schröders wohl zugerichteten und profitabeln Feldbau ed. 8 1713 p. m. 337 ſq.

## § 505 d).

Der Hopfengarten.

Der Hopfengarten könnte an den meiſten Orten bey uns der austräglichſte Landwirtſchaftliche Garten ſeyn, wenn er recht tractiret und recht angeleget würde. Ich rede aber nicht von wilden oder Graſehopfen, der auch bloß im guten Sande unter den Sträuchern, und wenn er Feuchtigkeit hat, wächſt, ja allein vom Anflug des Saamens entſtehet. Indeſſen ſcheinet doch dieſer der Vater alles guten und recht gebaueten Hopfens zu ſeyn. Denn dieſe Ranke will zwar Feuchtigkeit haben; ie mehr aber ihr Grund

und

und Boden verbeſſert und ihm durch die Geile die Wärme und der Trieb gegeben, oder ie mehr er überhaupt gewartet wird, deſto beſſere, gröſſere, derbere, mehrere und balſamiſchere Häuptlein trägt ſie, worinne ſein Saame, der aber flüchtig iſt, lieget. Was bey dem Lande zu beobachten, das iſt ſchon gezeiget worden. Die fernere Anlage und Wartung aber will ich hier in einigen Anmerkungen zuſammen ziehen, um auch dadurch den § 500 zu erweiſen w).

w) Es ſind 1) bey unſerm Hopfenbau viele Fehler zu bemerken. Auſſer denen Fehlern bey der Anlage, ſo mangelts am genugſamen und rechten Dünger, davon ſo viele Mißjahre kommen, an recht langen Hopfenſtangen, an dem Schutz von verſchiedenen Seiten, ſonderlich der Nord- und Mittagsſeite, und daß man die Hopfenkeimichen zu Sallat abſchneidet, das Laub mit unter die Häuptlein pflücket, den Hopfen nicht recht durch die Luft trocknet oder zu ſehr ausdorret, und ihn endlich nicht recht einpreſſet, wenn man ihn verwahret, noch auch ſonſt in Acht nimmt, damit er ſich nicht brennet, endlich aber ſich mit falſchen Einbildungen vom Clima und dem Lande trägt, ohnerachtet dieſes leicht auf 1 Morgen ſehr gut zurechte gemachet werden kan, in Anſehung des erſten aber Schweden iezt den ſchönſten Hopfen bauet, nachdem es ſelbigen von Braunſchweig ausgelernet hat, und allenfalls alles auf die Wärme des Düngers und die Lage des Flecks ankommt. Um nun alles beſſer einzurichten, ſo muß 2) im Sept. ein recht erwählter, ausgemeſſener, wohl liegender und verſchloſſener Morgen zum Hopfengarten, wenigſtens mit funfzehn 4 ſpännigen Fudern, und wenn das Land mehr Sand

als Gartenerde hält, Schweine- ſonſt aber Kuh- oder Ochſenmiſt, der iedoch gut gefault und kurz iſt, gedünget und 10 bis 12 Zoll tief, fein gleich ausgetheilet, untergraben, darauf aber gleich geharket werde. 3) Der Morgen muß vermittelſt einer Schnur in ein länglich oder regulaires Qvadrat ausgemeſſen, dieſes aber ferner in 96 Schock kleine Vierecke, vermittelſt vorgeſtrichenen Strichen abgetheilet werden, damit man alles deutlich ſehen könne. 4) Man muß gleich nach Michael wenigſtens 800 Schock geſunde, nicht ſo dünne, ſondern ſtarke, friſche, mit vielen Knospen oder Augen verſehene Hopfenfächſer, aus einer guten Hopfengegend anſchaffen. 5) In iedes kleines Viereck wird juſt in die Mitte ein Stöckgen alsdenn geſtochen, an deſſen Stelle im Frühjahr, die wenigſtens 12 Ellen über der Erde hohe Hauptſtange, vermittelſt eines Pfahleiſens tief und feſt genug geſetzet wird. 6) Um dieſes Stöckgen wird 6 Zoll weit davon ein rund herum gehender Graben, einer Hand breit, und 5 Zoll tief gemacht, 7) in ieden werden wenigſtens 10 Hopfenfächſer ſo gelegt, daß die zeitigſten Knoten oben zu liegen kommen. 8) Ein paar Hände hoch Erde werden darüber geſcharret und mit den Füßen derb getreten. 9) In dieſem Zuſtand bleibt der Hopfengarten bis zum Frühjahre. 10) Im Merz brechen die Hopfenkeimen aus, welche wohl zu verwahren ſind, damit ſie nicht abgeſchnitten, geſtoßen, getreten oder gefreſſen werden. Und ob man gleich in folgenden Jahren, wenn dergleichen in ſo großem Uiberfluß heraus kommen, etwas davon zum Sallat und Zugemüſe wegnehmen kan, weil ſonſt der Ranken zu viel werden dürften; ſo muß doch ſolches nicht ſo ſchlechterdings ieder Sallatfrau ohne Ordnung erlaubet werden. 11) Wenn ſie einen Zoll hoch heraus, ſo müſſen etliche ſtarke Leute eilig die gedachten

Hopfen-

Hopfenſtangen an die Stelle des bis dahin unverrückten Stöckgens vorſichtig, wenigſtens 1 bis anderthalb Fuß tief einſtoßen. Einer macht das Loch fein gerade mit dem Pfahleiſen, ein anderer gehet hinter her, ſteckt die Stange gerade und feſte hinein, und ſtößt die Erde feſt an die Stange an; die Stangen müſſen auch das erſtemal recht ſtark und lang ſeyn, damit man ſie nicht gleich wegen der Fäulniß abkürzen darf, oder gar nicht einmal vorſchärfen könne, und gleich neue kaufen müſſe, oder damit ſie nicht von ſchweren Hopfenranken brechen. Und dieſe Arbeit heißt das Stängeln. 12) So bald die jungen Rancken einen Fuß lang, müſſen vorſichtige Leute ſelbige mit etlichen eingeweichten Rockenſtrohhälmern fein an die Stangen, iedoch nicht feſt heften oder die Ranken an die Stange weiſen. Ja 8 bis 14 Tage darnach müſſen 13) die ausweichenden Ranken fein wieder untergeſtecket und an die Stange gewieſen werden. 14) Weil nun das Unkraut auch häufig herfür kommt, ſo wird ieder Platz der Stange ordentlich von auſſen des runden Grabens her, woraus die Ranken nach der Stange zu ſteigen, eine Spanne von den Wurzeln ab, die Erde mit einer breiten Hacke ſehr behutſam aufgehacket und dergeſtalt nach der Stange zu rund herum und herauf gezogen, daß davon ein runder Hügel werde, in deſſen Mitte die Stange ſtecket, und deſſen Spitze einen Fuß höher als der Graben um den Ring der Hopfenranken wird; dabey aber muß man 15) ſehr ſorgfältig Achtung geben, damit keine Hauptwurzeln verletzet oder gar Ranken mit ihren Wurzeln ausgezogen werden. 16) Um eben dieſe Zeit, ſo im Maymonat herum iſt, ſäet man im Küchengarten etliche gedüngete Beete Braunkohlpflanzen, die im Auguſt zum Verſetzen dienen. 17) Um den kleinen Hügel nun ſchlagen neue Sprößlinge oder Loden der

Ranken aus, ſo die Hauptranken entkräften, und daher ſind jene behutſam mit ſcharfen Meſſern abzuſchneiden und nicht auszureiſſen. 18) Das Unkraut muß auch mit der Wurzel, wenns naß iſt, heraus gezogen werden, und dem Viehe Futter bringen. 19) Im Julio bekommt der Hopfen groſſe ſchöne klebrichte Blätter, die Ranken werden dicke und laufen bis an die Spitzen der Stangen. Und alsdenn blühet der Hopfen und die Hoffnung reicher Ernte. Alsdenn aber müſſen durch alle Reihen mit ſcharfen Scheeren etwas von der Ranke entfernet, die gelben Blätter von unten an, ſo weit einer reichen kan, abgeſchnitten, d. i. der Hopfen muß vorſichtig geblatet werden. 20) Mit dem Ende des Julii iſt das Blaten vorbey, und nun jätet man wieder, wenns geregnet hat, alles aus, holt die Kohlpflanzen n. 16 aus dem Garten und ſteckt ſie zwiſchen die Hopfenreihen an die Grenzen der Hopfenhügel, macht ein Häufgen darum, daß nur die Blätter zu ſehen. Hiermit aber iſt auch alle Beſtellung des Hopfengartens vorbey, auſſer, daß man ſcharfe Aufſicht auf menſchliche und viehiſche Verderber haben muß. Im Monat Sept. beginnen 21) die bisher grün und weiß ausgeſehenen Häuptlein gelbbräunlich zu werden, und wenn man etliche Stücke in der Hand zuſammen drückt, fett, klebrigt und zuſammen zu backen, balſamiſch und ſtark zu riechen. Und eben das ſind die Zeichen der Reife des Hopfens. Derowegen müſſen 22) etliche Leute im trockenen Wetter mit krummen Gärtnerhippen, alle Ranken unten 8 Zoll hoch über den Hügel auf einen Schnitt, doch ſo, daß man das unterſte Ende an der Stange feſt halte, und alſo die Fächſer in der Erde nicht rücke und verderbe, abſchneiden. Dieſen folgen 23) andere, welche mit behutſamem Biegen die Stangen aus der Erde heben und ziehen, ſolche 24) ohne Verletzung

letzung der Braunkohlpflanzen auf einem leeren Platze tragen, wo 25) wieder Leute, davon einer die Ranken am dicken Orte hält, der andere aber die Stangen heraus ziehet, parat ſeyn. Beyde müſſen ſich aber hüten, daß keine Häupklein verdorben werden, daher auch, wo die Ranken zu feſt ſitzen ſolten, dieſelben noch einmal durchgeſchnitten werden. 26) Die abgezogenen Ranken werden von andern Leuten in Bunde gebunden und nach Hauſe gefahren. Man muß meiſtens mit der Ernte 27) ſehr wegen des Regens eilen. Denn es verliert der nach dem Abnehmen naß gewordene Hopfen ſonſt ſeine ſchöne und glänzende Farbe, wird gerne dummlich, und man büßt an der Güte ein. Er muß auch auf den Böden wieder getrocknet, iedoch auch 28) der trocken eingefahrne Hopfen gleich ins Trockene gebracht werden. Alsdenn müſſen 29) gleich viele Leute auf einmal alle Häuptergen rein von den Ranken, kein grün Blat aber darunter, in Tragekörbe pflücken, und derſelbe ſo fort 30) auf rein gekehrte Boden getragen, 2 Fuß hoch aufgeſchüttet werden, und alle Löcher und Fenſter ſind, wenns nicht regnet, aufzumachen, alle Tage aber ſchüppet man ihn 31) einmal vorſichtig um, und wenn er 32) fein getrocknet, nicht aber gedorret iſt, ſo nimmt man für ſich, ſo viel man braucht, gedoppelt ab, um in Vorrath zu bleiben; was man aber bald gut verkaufen kan, bringt man in Fäſſer oder trockne Kammern, wo keine Luft dazu kommen kan, deckt ihn zu und ſchafft ihn fort, nach dem er, wenn er verfahren werden ſoll, fein in Säcke getreten worden. Auſſer dem aber, wenn man auf guten Preis warten muß, ſo macht man 33) eine zwey Ellen ins Gevierte von eichenen Bohlen ohne Boden gemachte, unter eine ſtarke Preſſe auf dem Boden gebrachte und feſte Zarche, worinne von ſtarker Packleinewand eben ein ſolcher vier-

viereckigter Sack mit Bindfaden genähet, eingehänget, angeklammert und immer mit Hopfen gefüllet wird, vermittelſt einer eben ſo großer, auf den darein geſchütteten Hopfen gelegten eichenen Bohle aber, worauf die Preſſe los drücket, wird er in den Sack zuſammen gepreſſet. Von einer ſolchen vollgeſchütteten Zarche bleibt, nach der Preſſe das erſtemal kaum 1 Fuß hoch Hopfen auf den Boden des Sackes. Und ſo fährt man fort, bis der Sack ſo gepreſſet voll iſt: Wenn er aber nur eingetreten wird, wie es an vielen Orten geſchicht, ſo iſt ſolches kein recht gepreßter Hopfen. Der alſo eingepreßte Sack wird darauf ſehr feſte zugeſchnüret, die Zarche abgenommen, und der alſo formirte Ballen, darinne wohl 50 Scheffel eingepreſſet ſeyn können, auf einen trockenen Boden, bis zum profitablen Verkauf aufgehoben. Daraus entſtehet der vortrefliche Ballenhopfen, welcher 50 Jahr unverdorben liegen kan. Er wird darinne wie braun Pech, man ſieht keine Blätter mehr, und muß, wenn man ihn brauchen will, nachdem eine Ecke des Ballens aufgemacht, mit einem ſcharfen Beile ſtückweiſe nach einander ausgehauen, allemal aber 6 Pfund auf einen Scheffel Hopfen gerechnet werden. Die Kraft und Schönheit des Geſchmacks von ſolchen Ballenhopfen iſt ungemein groß, daher man 1 Rthlr. auf 1 Rthlr. damit gewinnen kan. Wenn nun ſolchergeſtalt der Hopfen 34) und die Ranken auch ins Trockene, um ſie zur Winterfeuerung ausdorren zu laſſen, gebracht worden, ſo müſſen alsdenn die Stangen im Hopfengarten auf runde Hauffen, die gehackten Spitzen oben geſtellet und alſo conſerviret werden. Nunmehro aber kommt erſt um Martini 35) bis Weihnachten, die Braunkohlernte, woraus man, wenn recht verfahren wird, faſt alle Sommerkoſten des Hopfengartens wieder bezahlt bekommen kan. Wenn

endlich

endlich 36) der Kohl herunter, ſo müſſen alle Jahr nach Weihnachten auf dieſen Morgen 5 ſtarke Fuder kurzer gefaulter Miſt gebracht, die Erde oben herum von iedem Hopfenhügel abgekratzt, und auf die Stellen etliche große Schüppen Miſt, Hände hoch geworfen werden, bis daß im Merz das Wetter zur weitern Arbeit wieder dienlich wird. Alsdenn aber iſt 37) der Zaun wieder wohl zu verwahren, und die Stangen ſind 38) wieder mit dem Pfahleiſen einzuſetzen, und es gehet alles, wie das erſtemal, wieder fort, auſſer, daß keine neue Hopfenfächſer gepflanzet werden. Ich verhoffe alſo, daß man auch hieraus deutlich ſehen wird, was ich § 500 geſaget habe. Denn es werden in dieſem Morgen nach oben gemachter Abtheilung 5760 Hopfenſtangen ſeyn; man rechne nur nach den ſchlechteſten Jahren 1 Viertel Berl. Scheffel auf iede; man ſetze, ein ſolcher Scheffel koſte in wohlfeiler Zeit nur 6 ggr. folglich 1 Viert. nur 1 ggr. 6 pf. ſo werden 360 Rthlr. dafür von dieſen einzigen Morgen, ohne Milch- und Kohlnutzung, von Zeit zu Zeit aber auch Feuernutzung von alten Stangen und dürren Ranken gewonnen. Allein, wie vielmehr kan man endlich damit erwerben, wenn man Ballenhopfen machen, ihn eingepreſſet liegen laſſen, und zu rechter Zeit oder am rechten Ort verhandeln kan?

## § 506.

Nach dieſem vollführten Beweis meiner § 500 geäuſſerten Sätze von dem rechten Zweck eines recht nutzbaren Landwirtſchaftlichen Gartenbaues, deſſen Möglichkeit und Wirklichkeit, der auf etliche Blätter zuſammen gezogen worden, werde ich nunmehro von denen übrigen Arten der Erlangungsgeſchäfte, z. E. von der Beſtellung,

ſtellung, Wartung und Einſammlung der Früchte überhaupt und inſonderheit wenig oder nichts mehr zu ſagen haben. Es iſt alles bisher vom Säen, Pflanzen, Fortpflanzen, vielmaligen Verſetzen, Nachſäen, Nachpflanzen, und immer einen Platz nach dem andern wechſelsweiſe zu rechter Zeit nach der Natur der Pflanzen, Gegenden, und des Landes, it. damit man zu früher oder ſpäter Zeit recht angenehme Früchte, ohne widernatürlichen Zwang in koſtbaren Treibhäuſern, ſondern höchſtens in ein paar Miſtbeeten mit Fenſtern haben möge, zu brauchen ſey, mit Beyſpielen ſelbſt erkläret worden. Die Sonne hat übrigens nebſt der Luft, Wärme, Kühle, Schatten und Feuchtigkeit des Himmels, des Bgieſſens und Bewäſſerns nach Unterſchied die beſten und gewiſſeſten Einflüſſe hierbey. Und, ſo weit der Mond in Anſehung unſers Gartens in dieſen oder jenem Stande unſerer Pflanze, zu deren Vortheil die Wirkungen der Strahlen der Sonne auf die Luft deſſelben, vermittelſt ſeines Laufes und Zwiſchenſtandes zu dirigiren, vermögend iſt, wie auch in ſo ferne dieſer oder jener Stand der Planeten und Sterne gegen die Sonne, oder gegen einander ein bloßes Zeichen abgeben kan, welches uns erinnert, daß es die rechte Zeit, der Erfahrung nach, vom Säen und Pflanzen dieſer und jener Pflanzen ſey, in ſo ferne kan man auf dieſe Dinge achten, ſonſt aber muß man nicht dafür halten, daß ſie an ſich wirkende Urſachen in unſerm Gartenbau

wären

wären und eigene Einflüſſe nach dem alten Aberglauben hätten x).

x) Es machen zwar die Calender, ja beſondere Gartencalender und alte Gartenbücher, oder einfältige Gärtner noch immer viel daraus, nach der Griechen Aberglauben, oder ſie reden doch ſo davon, daß man meinen ſolte, als ob ſie ſolches glaubten. Es kommt aber noch von dem ſo viele 100 Jahre hindurch angenommenen falſchen Syſteme des Weltbaues her, darnach immer noch die Calender ihre Sprache einrichten. Das Wetter und die Witterung der Luft aber muß man wohl beobachten, und hier viel mehr, als bey andern Geſchäften, aus allerhand Vermuthungen, wozu auch die Wettergläſer dienen können, gleichſam vorher auskundſchaften und ſich darnach richten. Ob die Pflanzen übrigens zweyerley Geſchlechts ſind und ſo fort, das iſt nur eine Gleichnißrede, und heißt nicht viel in denen Geſchäften ſelbſt. Man ſehe auch des Chriſtl. Gottes-Freundes vernünftige Gedanken von der Natur, die ſchon mehrmals angeführet worden.

§ 507.

Was noch insbeſondere und ſpecialißime von dieſer und jener Pflanze im Küchengarten bey ihrem An- und Fortbau zu merken wäre, davon iſt das erſte (§ 505 a) ſchon im Zuſammenhang gezeiget, das ietzte aber in Gartenbüchern, iedoch am beſten durch eigene Verſuche zu lernen, und ſehr leicht.

§ 508.

Was die Beſtellung der Baumgärten betrift, ſo ſehe man die Anmerkung ad § 505 b) nach.

nach. Von dem weißen oder wilden Maulbeerbaumbau, deſſen Laub zum Seidenbau unentbehrlich iſt, und der ſonderlich zur Landwirtſchaft gehöret, muß man [y]) ganze Bücher leſen. Das Oculiren, das Pfropfen, das Ablactiren, Contralactiren, die Contrapoſition und das Abſenken, ja des D. Agricola Vorſchläge von ſeiner verkehrten Fortpflanzung, da die Bäume mit den Zweigen in die Erde kommen und aus den Wurzeln die Zweige werden, davon auch der Abbé de Vallemont ſchon geſchrieben hat, ingleichen des erſten ſeine künſtliche Baummumie betrift [z]), ſo gehört ſolches mehr zu den nicht allezeit viel nützenden Künſteleyen und Curioſitäten, womit ſich ein Landwirt vor ſeine Perſon zwar bisweilen zur Luſt beſchäftigen kan, in ſo ferne aber zu wirklichem großen Nutzen und zur Zucht oder Verbeſſerung der Bäume, z. E. das Pfropfen und Oculiren, oder zur Vermehrung, wie die mancherley Arten des Abſenkens, ingleichen die Vermehrung durch Schnittlinge in Großen dienet, ſo iſt es zwar dienlich, daß man dieſe Geſchäfte wiſſe, und ob ſie recht geſchehen, beurtheilen konne: Allein die Zeit damit ſelbſt zu verderben, und doch nur Kleinigkeiten darinne zu thun, iſt einem Landwirt nicht rathſam. Es finden ſich auch gemeine Leute genug, die ſich auf dieſe beſondern Dinge und alle ihre kleinen Handgriffe faſt allein geleget haben, welche man, wie oben ſchon gedacht iſt, um viel darinne zu thun, brauchen kan und muß.

y) Dieſen Maulbeerbaumbau habe ich im VI, VII, VIII B. m. Sammlungen weitläuftig ausgeführet. Pfeiffers teutſcher Seidenbau, und ein bey Hr. Meißnern zu Wolfenbüttel 1753 verlegtes Buch, ſo gründlicher Unterricht vom Seidenbau eines erfahrnen Freundes des Seidenbaues in Braunſchw. heißt, it. die Hanöver. Anz. d. an. 1753 und die Braunſchw. d. an. 1754, ja viele andere Schriften in meiner Camer. Bibl. I Th. können ſattſamen Unterricht geben. z) D. Agricola hat ſelbſt von ſeinen Vorſchlägen und Künſten ein ganzes Buch in Folio geſchrieben, und der Abbé de Vallemont hat in ſeinem Buche von den Geheimniſſen der Natur davon gehandelt. S. auch in meiner Camer. Bibl. viele Bücher vom Pfropfen und Oculiren. Und Hr. von Feldeck erkläret dieſe Geſchäfte auch ganz fein. Der Paſtor Kufner aber iſt noch weiter ins Künſtliche gegangen. S. meine Cam. Bibl. Vom Baumpflanzen und nutzbaren Beſchneiden der Bäume aber hat niemand beſſer als M. de la Quentinier geſchrieben. S. m. Cam. Bibl.

## § 509.

Von der Anlage eines Weinberges iſt auch bereits § 505 c) gehandelt, und die ſchon angeführten Schriften geben weitern Unterricht. Allein es hat doch noch keiner von der allererſten Anpflanzung der Weinranke aus dem Kern gehandelt. Alle reden nur von Knotholze, Fächſern, ſo Abſenker ſind, und ſchon vorhandenen Stöcken. Hat man vielleicht den Wein allein im Anfange von wilden Weinranken zu bauen angefangen?

§ 510.

Ich will, ſo viel den Hopfengarten und ſeine Anlage betrift, den geneigten Leſer ebenfalls zum § 505 d) in die Nota weiſen. Allein auch hier iſt ein Problema übrig: Ob man nemlich nicht die Hopfenfächſer aus ſeinem Saamen, wie die Spargelfächſer, zeugen könne? Denn auch davon iſt ein groſzes Stilleſchweigen bey unſern Gartenkünſtlern.

§ 511.

Was die Wartung der Gärten überhaupt betrift, ſo iſt auch dieſe, ſo viel Generalia und Specialia betrift, in den § § cit. mit genommen. Die beſondern Handgriffe und Vörtelgen lehrt die Erkenntniſz der Natur der Dinge, und alle Gartenbücher ſind davon voll. In Anfangsgründe gehört es nicht. Man ſchreibt auch viel von dem ſchädlichen Ungeziefer und von allerhand Krankheiten der Pflanzen, dem Brand, Krebs, Lohe ꝛc. von Mumien und Baumwachs und Pflanzenfeinden, it. von allerhand Mitteln gegen ſchädliche Thaue und Witterung. Dieſes letzte aber kommt auf die göttliche Vorſehung an, der alles zum Glück und Unglück unterworfen, und was ein Wirt dabey zu beobachten habe, lehret die Generalöconomie. Das meiſte Ungeziefer kan man nach und nach tödten und ausrotten. Vielfache Umarbeitung des Bodens und deſſen rechte Wahl, behutſamer Gebrauch des Düngezeugs, genaue Aufſicht und Viſitation, guter Saamen und geſunde Zuchtpflan-

pflanzen ſind die beſten Mittel. Mit dem Curiren der Bäume ſich viel in großen wirtſchaftlichen Gärten aufzuhalten, iſt, wenn erſtgedachte Mittel nicht zulänglich ſind, nicht rathſam, ſondern man nehme den Baum, das Kraut lieber weg und pflanze andere hin. Will man viel thun, ſo komme man mit Fortſetzen, fleißigem Begieſſen und allerhand Düngelaugen, davon ſchon im vorigen Cap. gedacht worden, zu Hülfe, oder halte einen abſonderlichen Lazarethplatz, und erforſche die Natur der Krankheiten ſelbſt. In Summa der Umgang mit Empiricis und eine Menge ſolcher Schriften, die ſich um dieſe Dinge oft mehr, als um das Hauptwerk bekümmern, wie auch die eigene Erfahrung, geben im Fall der Noth Anleitung genug zu dieſen Singularibus [a]). Ich will mich daher mit denen Namen der vorkommenden Arbeiten bey der Wartung in Küchen- Baum- und Obſtgärten hier nicht wieder aufhalten; von dem Weingarten aber nur noch eine Anmerkung machen [b]).

a) Im öconom. Lexic. ſind faſt bey allen Pflanzen dieſe Dinge mitgenommen. b) Wenn man die vielen Terminos Artis oder Kunſtwörter höret, womit die Winzer ihre Weinbauarbeit benennen, und die Haushaltungsbücher mit vielen ſingulairen Vortheilen und Handgriffen zu beſchreiben ſich bemühen, ſo kommt einem dieſer Bau recht ſchwer und künſtlich vor, ſonderlich ſo ferne man gar keinen Begrif von den Weinbaueswörtern, z. E. die Decke, der Schnitt, das Aufziehen, Rebenleſen oder Rähmen, die Räume, die Böge, die Senke, die erſte Hacke, die Breche, die erſte Hefte, Wartungsgeſchäfte des Weinbaues.

die Kraute, die andere Hacke, die andere Hefte, die Beer- oder Reinkraute, die Beerhacke oder das Verhauen, noch auſſer dem Pfahlziehen und Pfählen oder Stängeln und Düngen, hat; gleichwohl ſind darunter weder die Anlage- noch die Weinleſegeſchäfte, noch die Kelter- noch die Weinküpergeſchäfte mit begriffen, ſondern dieſe Worte bedeuten allerſeits nur Wartegeſchäfte bey dem ſchon angebaueten Weingarten oder Bergen. Wenn man ſie aber nur in m. öconom. Lexic. aufſchlägt, und weiß, was ſie bedeuten, ſo findet man, daß eben dergleichen Verrichtungen bey verſchiedenen Bäumen, Kräutern, und dem Hopfen nur unter andern Namen vorfallen, alle aber theils mit dem Aufheben der Weinpfähle und derſelben Setzung, um die Ranken, wenn ſie herfür wachſen, anzubinden, theils mit der Bedeckung der Ranke in der Erde für den Froſt, theils damit zu thun haben, damit die Ranken wieder heraus gezogen, und die, ſo gute Augen zeigen, ausgeſuchet, z. E. das Rähmen, dieſe aber in eine Grube bis auf ein kleines Ende, nachdem man die Schößlinge und das alte Holz, ſo wohl als den überflüßigen Wuchs weggeſchaft, der Länge nach bis auf 3 oder 4 Augen abgeſchnitten und den Stock gebogen an den Pfahl geheftet hat, ſo die Böge heißt, geſenket und mit Erde bedecket, wie auch die erſten und oben liegenden Waſſerwurzeln abgeriſſen werden, ſo Räumen heißt; ſo fallen viele Schwierigkeiten weg. Denn nach dieſem wird die Erde am Stock um Jacobi herum, durch die erſte Hacke wieder umgearbeitet, und werden ferner diejenigen Ranken, ſo alsdenn noch hervor getrieben und keine Trageaugen haben, abgebrochen, ſo die Breche genennet wird, welches auch bey Bäumen und Hopfenranken geſchicht. Die Ranken werden nachhero ohne Bogen und Schenkel an den Pfahl, und zwar erſtlich nur einmal geheftet, durch die

erſte

erſte Kraute aber werden wieder theils das Unkraut, theils die überflüßigen Blätter weggeſchaffet, und die andere Hacke, ſo kurz vor der Blüte geſchicht, arbeitet die Erde wieder um. In dieſen allen aber ahmet die Tulliſche Ackerbauart bey denen ſchon ſtehenden Ackerpflanzen nach, nur daß die Zubereitung deswegen anders, als nach gemeiner Art, darauf gemacht werden muß. Indeſſen erweißt doch dieſe ſchon bekannte Wartung der bereits wachſenden Weinranke den Nutzen, den man bey einer Pflanze davon haben kan, an deren Wachsthum und reichen Frucht uns viel gelegen iſt. Daher die Tulliſchen Vorſchläge nicht ſo ganz neu ſind. Wächſt nun die Weinranke länger, ſo muß ſie auch wieder das anderemal an den Pfahl geheftet werden, und weil nun die Beeren kommen, in welchen die Sonne den Saft zur Gährung und Reife bringen muß, ſo müſſen auch die dieſelben bedeckenden Blätter noch weiter ſammt denen Schößlingen und dem Unkraute am Stocke hinweg genommen werden, welches auch bey Bäumen und dem Hopfen nur unter andern Benennungen geſchiehet. Hier aber heißt es die Beer- oder Reinkraute. Nur muß ſie vor den fallenden Reifen geſchehen. Die Beerhacke aber ziehet das Erdreich unten noch beſſer an die Stöcke, und ſchaft noch alles Laub und Schößlinge, welche ſo ſehr über die Beeren hängen, vollends hinweg, und darauf erwartet man die Weinleſe. Man verſiehet ſich alſo indeſſen mit Körben, Wannen, Kufen, Butten, Fäſſern und guten Weinleſern, bereitet alte und neue Fäſſer verſchiedentlich und reinlich zu, die oft mehr bey reicher Weinernte, als der Moſt und Wein koſten. Ehe aber die Kerne in den Trauben braun oder ſchwärzlich werden, und ehe man ſiehet, daß ſie nicht mehr zunehmen, iſt der Wein auch noch nicht reif. Bey dem Leſen müſſen die Blätter wegbleiben, die

Stöcke fein erſt vom Pfahl abgeſchnitten, aus⸗gebreitet und die Arten ſortiret, die reifen von un⸗reifen abgeſondert, ja es muß Acht gegeben wer⸗den, damit Frühgewächs eher, als welches ſchon im Septembr. reif wird, geleſen werde, als das ſpäte. Ehe man den rothen Wein zur Kelter bringet, muß er etwas in den Kufen oder Butten ſtehen, damit er dick⸗roth werde, und man thut wohl, wenn man die Beeren von den Kämmen ab⸗löſet, dieſe aber nicht mit unter den Tritt oder Stampe, am allerwenigſten aber unter die Kel⸗terpreſſe bringet, ſondern fein abſondert und ſo genannten Lauer daraus macht. Am beſten wird der Wein geſtampet, und nicht von Menſchen ge⸗treten. Der davon ablaufende erſte Moſt iſt der beſte. Der übrige wird vollends auf der Preſſe ausgepreſſet, und damit alles heraus komme, ie⸗der Satz in der Preſſe etlichemal umgerührt, oder wie ſie reden, verhauen, und hierauf läßt man erſt den Moſt gähren, welches ein Hauptwerk iſt und die Einſicht in die Gährungskunſt, wovon D. Stahl gut geſchrieben hat, erfodert. Dieſes kan nun entweder in offenen Gährkufen oder Fäſſern über und unter ſich, ſo die Obergahre heißt und die gemeinſte iſt, oder in ſehr feſt mit eiſern Reifen gefaßten, oben mit Stützen, unter die Decke der Gährkammer wohl verſchloſſenen und befeſtig⸗ten Spontdecken, allein unter ſich geſchehen, ſo die Untergahre heißt. Und dieſe iſt ſonderlich rathſam bey rohen, ſauern, am Stocke ſelten recht gegohrnen Landweinmoſte. Denn dadurch wird er recht ſtark, bekommt Kraft, verlieret ſeine Schärfe und wird lieblich, kan auch alsdenn, wenn er noch ferner auf den Fäſſern mit einer Art von fremder, guter, iedoch concentrirter Weineſſenz in geringer Qvantität verſehen wird, daſelbſt aber wieder unter ſich gähret, zu einem eben ſo guten Rhein⸗Burgundier⸗ oder andern Wein dadurch gemacht

werden;

werden; iedoch muß er hierauf nach vielfachem Abziehen auf Fäſſer, darauf ſolche Weine gelegen haben, gefüllet werden und liegen. Die übrige Wartung des Weins im Keller aber ſuche man in m. öcon. Lexic. in denen Art. vom Weinbau, derer viele ſind.

§ 512.

Was ſonſt bey der Einſammlung der Gartenfrüchte überhaupt noch in Acht zu nehmen, das iſt bereits ſchon vorgekommen. Die Natur ieder Frucht lehret es auch von ſelbſt. Die wirtſchaftlichen Handgriffe aber laſſen ſich beſſer aus dem Zuſehen, als vielen allerbeſonderſten Regeln lernen. Ja man kan immer noch beſſere erfinden, wenn man die Grundregeln in Acht nimmt.

§ 513.

Sonderlich hat man verſchiedenes bey denen Geſämigfrüchten und Wurzeln, entweder zum Verbrauch oder neuer Beſtellung in Acht zu nehmen [c]).

c) Hiervon hat Hr. Burgemeiſter Reichart zu Erfurt in ſeinem Saamencabinet und ſeinem großen Gartenſchatz nach meiner Einſicht am beſten und aus der Erfahrung geſchrieben, nicht aber, wie viele, z. E. der von Rohr nur aus andern Büchern ausgeſchrieben. Ja dieſer Gartenſchatz und Müllers Gartenlexicon ſind ein paar wichtige Bücher in dieſem Geſchäfte.

§ 514.

Was die Ernte des Obſtgartens anbetrift, ſo iſt auch davon ſchon oben das nöthigſte im Zuſammenhang geſaget. Das Blätterbrechen, deren Unterſchied und die Behutſamkeit in ihrer Fütterung bey der Maulbeerplantage aber ſind in ſchon angeführten Büchern umſtändlich vorgeſtellet § 508.

§ 515.

Von der Weinleſe iſt auch ſchon in der Nota des § 511 das nöthigſte angemerket worden, wohin ich mich beziehe.

§ 516.

Und eben dieſes will ich auch von der Hopfenernte, davon ich ſchon § 504 d) gehandelt habe, hier nur anmerken.

§ 517.

Vom Gartenkauf. Will man endlich Gärten kaufen, und folglich in wirtſchaftlichen Anſchlag bringen, ſo muß man

I) Einen Unterſchied unter Landwirtſchaftlichen Gärten, ſo nach gemeiner Art ſchlecht genug angeleget und gebrauchet werden, und

II) unter ſolchen Gärten, welche ſo, wie ich ſie bisher beſchrieben habe, gebauet ſind, machen.

III) Bey jenen kan man oft nichts als das bloße Land, den Morgen aber höher nicht, als

als 1 bis 2 höchſtens 3 Rthlr. in Pauſch und Bogen allenfalls zur Pacht anſchlagen. Es iſt aber doch, um zuverläßiger zu gehen, beſſer α) das Inventarium des Gartens nachzuſehen, β) die jährlichen Einnahme- und Ausgaberechnungen dazu zu halten, und vermittelſt eines Durchſchnittes von 12 Jahren, etwan den Ertrag heraus zu bringen. Dieſen aber muß man γ) als Pacht oder Zins von dem aufzuwendenden Capital zum Kauf, wenn man die Ausgabe abgezogen hat, rechnen, und alſo die gegenwärtige billige Kaufſumme heraus bringen. Man thut auch wohl, wenn man lieber ſolche gemeine und in der That wüſte Gärten für geringen Preis kauft, alsdenn zu ihrer rechten und bisher erklärten Cultur ein Capital widmet und ſie in rechten Stand ſetzet, als wenn man ſchon theuere recht angelegte Gärten kauft. Denn dieſe ſind rar bey unſerm gemeinen Gartenbau auf dem Lande anzutreffen. Findet man aber einen ſolchen Garten zum Kauf, ſo muß man ihn

IV) Erſtlich nach ſeiner Größe, Art und Abtheilungen der gegebenen Erklärung zu folge unterſuchen, da man denn leicht erkennen kan, ob alles recht gemacht ſey oder was daran fehle. Darauf muß ſich auch die Beurtheilung des Gartenbaues überhaupt gründen. Zweytens iſt nöthig, daß dabey nach allen Arten und Abtheilun-

gen nicht nur ein Inventarium von Pflanzen, ſondern auch vom vorhandenen Dünger und Düngeerde, dem Einſchluß, denen Gartengebäuden und Werkzeuge gehalten, und von Jahren zu Jahren fortgeſetzet ſey, und alsdenn muß man ſolches auch erſt ſehen. Drittens müſſen bey einem rechten Gartenbau von Rechts wegen jährliche Gartenrechnungen von der Einnahme und Ausgabe gehalten ſeyn, und alſo auch durchgegangen werden. Alsdenn aber kan man viertens, vermittelſt eines Durchſchnittes von 12 Jahren heraus bringen, was der Garten bisher an Gewinn nach Abzug der nöthigen, nicht aber unnöthigen Koſten und Abgaben, abgeworfen habe. In einer ſolchen Gartencultur, die ich bisher beſchrieben habe, wird ſich nun zeigen, daß man durch die Bank einen Morgen im Küchen Obſt- und Hopfengarten, mit großer Hofnung, vortheilhaftig zu kaufen, wenigſtens auf 30 Rthlr. jährlichen Gewinn rechnen könne; auſſerdem aber will ich nicht rathen, ſich viele Hofnung von großem Gewinn bey dem gemeinen und elenden Gartenbau auf dem Lande zu verſprechen, und darauf bey dem Einkauf zu rechnen. Allein im erſten Fall vergehet man ſich alsdenn gewiß nicht, woferne man dieſe Cultur verſtehet, wenn man alſo zu 5 pro Cento einen ſolchen Morgen auf 600 Rthl. anſchlägt. Ja man kan ohne Schaden,

wenn

wenn alle Umſtände recht zuſammen ſtimmen, die ich bey der Unterſuchung der Objecte, Zwecke und auch nur derer bisher angewendeten Erlangungsgeſchäfte zuſammen ſtimmend befunden werden, einen ſolchen Morgen zu 800 bis 1000 Rthlr. Kaufſumme anſchlagen [d]). Ein Morgen Weingarten aber in ſeiner Cultur wird ſelten höher als 2, 3 bis 400 Rthlr. ja an vielen Orten kaum 100 Rthlr. angeſchlagen werden können, (conf. § 500, 505 c) und 511, wo die Urſachen zu finden ſind.)

d) Bey ſolchen Anſchlägen müſſen jährliche Koſten und Abgaben erſt in Abzug, in den Nutzanſchlag aber nur der erſte Gewinn und nicht der durch Manufacturen und Verbeſſerung erhöhete Gewinn, wohl aber auch dasjenige, was zur eigenen Conſumtion ins Haus genutzet wird, nach dem Preiſe, dafür mans ſonſt kaufen müſte, gebracht werden, woferne es viel austrägt, oder man muß doch dafür an dem Anſatz der Koſten etwas abgehen laſſen.

## § 518.

*Verwahr- und Erhaltungsgeſchäfte des Gartenbaues.*

Die Geſchäfte der **Verwahrung** und **Erhaltung** des Gartens und der Früchte ſind bisher überhaupt und inſonderheit ſchon angezeiget worden. Ich beziehe mich auf die §§ 502-511 ſonderlich in Anſehung des Gartens an ſich, und ich habe auch ſchon Feldecks Art, gar bald gute und nutzbare lebendige Hecken um die Gärten zu bekommen, oben bemerket, welche, wenn ſie recht dichte, ſonderlich unten, ſind, viel beſſer,

beſſer, als koſtbar zu erhaltende ſteinerne Wände, breterne Planken, Stackete, oder die verderblichen todten Hecken, die dem gemeinen Weſen noch auf andere Weiſe in Anſehung der Holzmenage und der Feuersgefahr, wie die brettern Planken und Lattenſtackete ſind; zumahl die letzten ohnedem nur vor dem erſten Anlauf, nicht aber für Haaſen und andere ſchädliche Gartenräuber dienen.

§ 519.

Die Früchte ſind aber auf viele Weiſe abſonderlich zu verwahren. Viele ſchon gemeldete Wartegeſchäfte haben zugleich dieſe Abſichten (§ 506 und 511). Und Feldecks Buch iſt auch dabey angezeiget worden.

§ 520.

Bey dem Küchengartenbau wurde auch c. l. bemerket, was man zur Verwahrung der Früchte für Gartenkeller und Behältniſſe nöthig habe.

§ 521.

Eben dieſes iſt auch von der Verwahrung der Pflanzen und Früchte im Baumgarten geſchehen. Und man kan hier im Discours Gelegenheit haben vom Trocknen, Backen, Einmachen und Einſchlagen des Obſts, wie auch vielen Künſten, das Obſt lange und friſch aufzubehalten, viele Singularia zu erzählen. Davon weiß man aber ſchon genug aus Büchern.

Solche

Solche Dinge aber gehören nicht in dieſes Buch [e]).

e) Siehe mein öcon. Lexic.

§ 522.

Was die Plantage der Maulbeer- und anderer Bäume aber betrift, ſo iſt in Anſehung der erſten, ſonderlich der Haaſe von dem Beſchälen und Befreſſen der Bäume durch Dornenhecken und Verbindungen an den Bäumen abzuhalten, die Wurzeln der jungen Bäumgen aber ſind für den Maulwürfen, Hau- und Waſſermäuſen, wie auch gelben Engerlingen zu bewahren [f]). Man lüftet und beſchneidet ſie ebenfalls oft, wie den Wein. Das Laub wird oft durch den Meelthau und die Dürre verdorben. Dabey dienet das Begieſſen, und den erſten ſchwemmet entweder ein gleich folgender Regen ab, oder man muß mit ſtarken ausſprengendem Spritzen durch das Waſſer ſolchen gleich abzuſpülen ſuchen, oder das getroffene gleich heraus ſuchen und heraus brechen, alsdenn aber waſchen, in kühlen Kellern aber, bis daß mans verfüttern kan, verwahren, zumahl auch alsdenn gar bald friſche Blätter nach wachſen, wenn man die getroffenen gleich heraus bricht, und alſo der übrige Baum noch nicht davon angegriffen iſt. Abgebrochenes gutes Laub aber muß man für Näſſe, Welke und Unreinigkeit ebenfalls in Acht nehmen, ſolches wohl waſchen, in der Luft trocknen und kühl halten. Ob man aus dem Baſt der Maul-

Maulbeerbäume einen Flachs machen könne, hat M. du Serre zeigen wollen g); man iſt aber noch nicht bey uns damit zurechte gekommen.

f) In m. ōcon. Lexico iſt von dem Maulwurf und deſſen Tilgung, ja einer eigenen Falle dazu, gehandelt. S. art. Maulwurf und Maulwurfsfalle, und daſelbſt ſo wohl als in meinen Sammlungen werden hin und wieder Mittel wider das Ungeziefer und dem Meelthau angegeben. g) In ſeinem Theatre d'agriculture. Es hat aber dieſer Mann, wie viele unſerer gemeinen Haushaltungsbücher thun, vieles nur aus dem oft unverſtändigen Geſchwätz der Bauern, auf guten Glauben hingeſchrieben. In Frankreich ſelbſt hält man daher nichts davon, wie M. Juvenell berichtet, ob gleich der Hr. von Hohberg in der adelichen Landwirtſchaft viel daraus macht und beybringet, an welchen aber ebenfalls dieſes zu tadeln iſt, daß er oft viel ohne Prüfung zuſammen geraffet hat. Darum muß man, wenn man ſolche Bücher recht brauchen will, auf Grundſätze gehen. Dahin will und kan aber der gemeine Landmann nicht gehen. Und deswegen müſſen Gelehrte die Oeconomie ſtudiren, den gemeinen Mann aber immer beſſer unterrichten. Die Wiſſenſchaft der ōconomiſchen Geſchäfte kan zwar überhaupt mit unter die ſchönen Wiſſenſchaften gerechnet werden; allein die rechte Gartenbaueswiſſenſchaft verdienet dieſes ſonderlich. Denn hierinne verſammlet ſich gleichſam alles ſchōne und ſinnlich reizende der Landwirtſchaft beſonders. Conf. meine neue Vorrede über das Natur- und Kunſtlexicon, ſo bey Gleditſchen 1746 ed. iſt. Gleichwohl ſehe ich nicht, daß die der ſchönen Wiſſenſchaften wegen geſtifteten Geſellſchaften darauf einigen Fleiß wenden.

§ 523.

§ 523.

Von der Bewahrung der Pflanzen und Früchte des Weingartens iſt auch ſchon § 511 in der Not. gehandelt. Und die vielen Einſchläge nebſt den Regeln des Auf- und Nachfüllens, Abziehens ꝛc. bey dem Weine, ſind bekant, oder können doch hier nicht beſonders ausgeführet werden. Genug, die Regel iſt: Der Wein muß auf dem Faſſe oft nach- und aufgefüllet, ſehr reinlich gehalten, und mit gutem Einſchlag verſehen werden. Ingleichen ſind die Weinkellerkünſte, worunter auch viele Schmierereyen unterlaufen, genug in die Welt geſchrieben [h]) worden.

h) S. m. öcon. Lexic. unter dem Art. Wein.

§ 524.

Da ich auch glaube, daß ich die ganze Hopfenwirtſchaft § 505 d) deutlich beſchrieben habe, ſo wird man daſelbſt von der Bewahrung dieſer Ranken und ſeiner Früchte die Hauptgeſchäfte ebenfalls finden.

§ 525.

Wie nun alle Bewahrung der cörperlichen Dinge entweder wiederum unmittelbar durch andere cörperliche Dinge oder durch allerhand ſittliche Handlungen der Menſchen geſchicht; alſo gehören auch noch dieſe Arten der Bewahrungsgeſchäfte hieher. 1) Haben die bürgerlichen Geſetze viele Rechte für die Gärten, als Gär-

ten,

ten, und ihre Früchte, ſonderlich, wenn ſie auf des Nachbars Grund und Boden hängen, fallen ꝛc. und dergleichen zu dem Ende verordnet[i]). 2) Gehören dazu ſonderlich beſtellete Leute an Landwirtſchaftlichen Gärtnern, Winzern, Hopfengärtnern und andern. 3) Allerhand auſſerordentliche Huth- und Wachveranſtaltungen an Obſt- und Weinhütern. 4) Die öftere und zwar genaue Durch- und Unterſuchung und Beſichtigung aller Stücke eines Gartens vom gröſten bis zum kleinſten. Und eben dazu hilft 5) die fleißige Nachſuchung und Aufſicht des Wirts ſelbſt. 6) Zu dem Ende aber ſonderl. die Ordnung und geſchickliche unterſchiedene Abtheilung der Sachen, nach Stellen, Oertern, Beeten, Figuren und allerhand Unterſcheidungszeichen, Einfaſſungen ꝛc. [k]).

i) S. von Rohrs Haushaltungsrecht. k) Denn wenn man dieſe zugleich zierenden und beluſtigenden Dinge mit zu dieſem Nutzen einrichtet und auſſerdem Sachen dazu nimmt, welche noch andern Nutzen ſchaffen, ſo iſt alsdenn dergleichen äuſſerliche Schönheit auch in Landwirtſchaftl. Gärten etwas werth. Denn in der Landwirtſchaft heißt immer: Alles zum Nutzen, ſonſt achtet mans nicht!

## § 526.

Allein bey dem rechten Gartenbau ſind zur Verwahrung, wie zu allen andern Wirtſchaftsgeſchäften in dieſer Abſicht, die zwey ſchon oft berührten Hülfsmittel auch unentbehrlich, ſo ſchlecht und ſchlaff ſie auch bey dem Gartenbau

nach

nach gemeiner Weiſe angewendet werden. Nemlich α) Garteninventarien, ſo wohl allgemeine als beſondere, fort währende und jährliche, welche letzten die Veränderungen des Baues von dieſem und jenem Refiere oder Qvartier, Beete ꝛc. und alſo immer zeigen müſſen, was, wenn und wie es daran in der Zubereitung, it. Düngung ꝛc. geſchehen, ja womit und wenn es beſtellet ſey. Es muß alles unter Nummern gebracht werden u. ſ. f. Unſere Garteninventarien enthalten, wenn auch noch davon etwas gehalten wird, kaum die Anzahl der Bäume, und was vor Gartengeräthe da ſey (§ 517). β) Die ganze Gartenrechnung der Einnahme I) nach allen Natural- II) Geldnutzen, ſo conſumirt, ſo verkauft, oder zu fernern verbeſſerten Producten verwandt, (wiewohl dieſes letzte auch in der Ausgabe ſtehen kan), hiernächſt aber der ganzen Ausgabe nach allem Aufwand an Abgaben, Saamen, Stämmen, Wurzeln, Arbeitslohn und Deputat, Dünger und Werkzeugen, Baukoſten, an Gebäuden Abgang und Verdorbenen [1]).

1) Insgemein giebt ſich dieſe Aufmerkſamkeit und Mühe niemand bey Gärten, weil man das Vorurtheil hat, der Gartenbau nütze überhaupt nicht viel gegen den Ackerbau und die Viehzucht auf dem Lande. Es iſt aber gezeiget worden, wie ferne dieſes wahr, und wie ferne es ein höchſt falſcher Satz ſey. Denn nach der vorgeſchlagenen Art wird man ſehen, daß der beſte Morgen Feldacker und die ſchönſte Viehzucht, ſo viel man auf dem beſten Morgen auch halten zu können, rechnen kan, noch lange nicht ſo viel, als ein

Morgen recht cultivirtes Gartenland abwirft. Wo nun die günſtigen und ſchon angegebenen Umſtände noch dazu ausnehmend damit übereinkommen, und alſo das meiſte Land zum Gartenbau angewendet werden kan, daſelbſt kan man aus dem Ausgeführten ſehen, daß z. E. eine Hufe zum rechten Garten gemachtes Land Cent pro Cent mehr abwerfe, als eine Hufe Feldaker (§ 517). Sonderlich iſt gewiß, daß die Einnahme von Obſt- und Hopfengärten ungemein hoch getrieben werden könne. Nur etwas mehr Mühe und Arbeit erfodert es. Der faule, träge und beqveme Wirt aber ſchickt ſich nicht dazu, dem gröſten Theile aber fehlt die Erkenntniß.

## § 527, 528, 529.

Die Anwendungsgeſchäfte.

Endlich ſind noch die Geſchäfte der Anwendung des Gartenbaues übrig, davon aber die Grundſätze auch bereits hin und wieder vorgekommen. Hier ſind nur noch einige ſpecialere Anmerkungen zu machen. Denn man kan nunmehro noch weiter I) die Anwendung der Früchte beſſer aus einander ſetzen, wie ſelbige α) zur eigenen Conſumtion vors Haus, die Herrſchaft, das Geſinde und das Vieh, wo das Futter für Kühe, Schweine, Seidenwürmer in Betrachtung kommt, zur Nothdurft und Annehmlichkeit in der Küche, dem Keller, folglich zur Fülle, ingleichen zur Hülle geſchicht, wohin auch ſonderlich bald allerhand Nutzholz vom harten Obſtbaumholze, Blätter und Zweige, bald der Maulbeerbaum- wie auch anderer wilden Baumplantagennutzungen, ob gleich nicht unmittelbar, zielen. Ja hieher gehört auch alle Nutzung

an Brennholze β). Die Anwendung zum unſchuldigen und mäßigen Vergnügen, womit zugleich der Nutzen verbunden iſt, (ſ. n. 2 ad § 525). Hiernächſt folgt II) die Anwendung des Erzielten in dem Garten ſelbſt, um den Bau an Saamen, Wurzeln, Stämmen, Reiſern ꝛc. fortzuſetzen. III) Zum Geldverkehr, α) wenn man mit Gärten ſelbſt handelt, ſelbige ſchlecht kauft, recht einrichtet, und mit Gewinn wieder verkauft, β) mit den Früchten, wenn man ſie 1) rohe auf dem Lande oder der Pflanze; ſo aber wider die Regeln guter Wirtſchaft in vieler Abſicht läuft, wie ſchon im vorigen Cap. erinnert iſt, oder endlich 2) abgebracht, früh und ſpät, zu rechter Zeit, wenn ſie gelten, verkauft, oder 3) verbeſſert, und alſo ihren Preis multipliciret, IV) aber wenn man ſolche Gärten in Verpachtungen nutzet.

## § 530.

Von der Verpacht. der Gärten.

Was nun dieſe letzte Art der Anwendung betrift, ſo iſt einem Landwirt, welcher ſelbſt Wirtſchaft treibt, ſchwerlich, auſſer nur in ganz beſondern Umſtänden, anzurathen, dergleichen Gärten wenigſtens, aber nicht alles zu verpachten. Viel eher dienet es, Feldacker und Viehzucht ſo zu nutzen. Ja es wird auch ſchwer halten, ſolche Gelegenheit, geſchickte und redliche Leute zu finden, mit denen man ſich ohne vielen wenigſtens unſichtbaren Verluſt, weil man nicht immer im Garten alles ſiehet, einlaſſen, und denen man einen ſolchen Garten ganz überlaſſen

 könnte.

könnte. Solte es aber ja angehen, und man hat genugſame Sicherheit und Caution in Händen, welche nach Proportion des Inventarii hoch genug ſeyn muß, ſo iſt doch bey der Gartenverpachtung ſonſt noch viel Behutſamkeit nöthig. Denn das Inventarien muß nicht nur eben ſo allemal wieder in dem Stande, ſondern auch, wie es der beſchriebene Bau mit ſich bringet, auf eine determinirte Weiſe verbeſſert und zwar nach Taxe, Würderung und genauer Beſchreibung bey dem Abgang wieder übergeben werden: Der Pächter muß auch in der Bauart ſelbſt genau bey der Einrichtung bleiben: Er muß das Locarium nach Abzug aller Koſten, für die der Pächter ſtehen, und alle Unglücksfälle, auſſer Brand, ohne ſeine Schuld und Kriegsverheerung, ja alle Abgaben übernehmen, auf die Weiſe, wie ich oben § 517 bey Kaufanſchlägen gezeiget habe, nach dem Fuß der Zinſen von Hundert beſtimmet und der Terminus a quo und ad quem kein anderer als Martini, auf 6 nach einander folgende Jahre ſeyn. Man muß ihm die Umarbeitungen, Düngungen, Fortpflanzungen, auf einander folgende und wiederholte Beſtellungen durch und durch beſtimmen, damit die Cultur nicht verrücket werde. Den unſichtbaren Gartenvorrath aber, den man ſelbſt gebauet hat, behält man entweder vor ſich, oder man ſchlägt ſolchen nach Proportion gegen gewiſſen Preis dem Pächter auch zu. Er muß ihn aber eben ſo geſpicket und im gleichen Stande wieder liefern. Ob nun gleich nicht zu leugnen,

daß

daß bey der letzten Einrichtung entweder der Pachter oder Verpachter Hazard läuft, ſo iſt doch zu bedenken, daß der Pachter im Anfang einen ganzen Winter, und der Verpachter am Ende der Pacht wiederum faſt alle Winternutzung, auſſer was an Braunkohl und Winterſachen vom Lande noch, und etwan an Abgängen im Winter und Frühling zu nutzen fiele, entbehren müſte, wenn es nicht ſo eingerichtet würde, ſo gehets ſchwerlich anders an. Wird endlich die Verpachtung nicht nach dieſen allen, was ich hier erinnert habe, eingerichtet, ſo hat der Verpachter zuletzt nichts, als entweder einen verdorbenen oder geplünderten Garten, und am Ende für einen kurzen Gewinn, etwan 6 Jahr lang faſt keinen Gewinn zu erwarten.

§ 531.

Zur gemeinen Nahrung trägt nun ſolchergeſtalt der Gartenbau auch ungemein viel aus, und ſeine Anwendung iſt gar vielfach, wie ſchon oben bey Erörterung des Zwecks, da ich die daraus entſtehenden Künſte und Manufacturen angegeben habe, erhellet. Man kan aber noch hinzu ſetzen, daß auch allerhand feine Holzfabriqven, z. E. aus Birn- Pflaumen- Nußbaumholz und Wurzeln, und ſelbſt die Seidenmanufacturen ꝛc. darinne ihren erſten Grund haben.

§ 532, 533.

Wie nun auch viele Künſte und Handwerker bey dem Gartenbau mit ihren Producten

zu thun, und Abgang, ſonderlich was die vielen Werkzeuge betrift, finden, und die Canditerkunſt auch ſehr viele Objecte ihrer Geſchäfte daraus bekommt, welches leicht einzuſehen iſt; alſo ſind auch ſchon c. l. die daraus entſtehenden Commercien berühret worden, wozu recht ſchöner Gartenbau dienet und angewendet werden kan, und welche ihn ſelbſt hinwiederum befördern, ihm ſeine Producte abnehmen, verſilbern, angenehm machen 2c.

§ 534.

Die bey dem Gartenbau beſchäftigten Perſonen.

Nachdem man nun die Geſchäfte an ſich betrachtet hat, ſo muß man ſie auch in Anſehung der beſchäftigten Perſonen und der Werkzeuge unterſuchen. Denn von ihrer rechten Beſchaffenheit und dem Aufwand darauf, hänget viel bey dieſer Cultur ſelbſt und dem erklecklichen Gewinn des Gartenbaues ab. Bey einem rechten Landwirtſchaftlichen Gartenbau iſt 1) die Hauptperſon, ein Wirt oder Wirtin, die ihn verſtehet, wenn ſie gleich nicht ſelbſt, als nur zur Luſt, oder nur mit denen andern arbeitet. Sie kan aber ohnmöglich allein fortkommen, ſondern muß, wenn ſie auch ſelbſt ihr Hauptwerk aus der Gartenarbeit machet, 2) Gehülfen, Gartenhandlanger, Weyhgäte- und Gartenmägde oder Weiber und andere Leute zu verſchiedenen Zeiten haben. Daß aber die Weibesperſonen nicht bey dem Weinbau zu brauchen wären, ſcheinet ſchlechten Grund zu haben [m]). Iſt hingegen die Arbeit 3) nicht ſelbſt ihr Hauptwerk,

werk, ſo wird ein guter gemeiner Küchen- Baum- gärtner, Planteur, Winzer Hopfengärtner, nebſt 4) vielen beſtändigen und unbeſtändigen Handlangern, 5) unter ſtrenger Aufſicht des Herrns, oder 6) eines abſonderlichen Verwalters, oder Garteninſpectoris über alle, 7) des Gärtners Aufſicht aber über ſeine Gehülfen, nebſt dem, daß 8) der Gärtner auch ſelbſt fleiſſig mit arbeite, erfodert: Es ſind aber 9) richtige Düngecontracte, 10) deutliche Vorſchriften [n]), Inſtructionen ꝛc. 11) zulängliche, iedoch mäßige Beſoldungen, 12) Deputate bey denen Gärtnern, und 13) Löhne entweder auf Tagelohn oder auf vorgegebene Arbeit bey denen Handlangern nöthig. Obs aber rathſam ſey, die Gärtner wenigſtens in Küchengärten, auf Rechnung, in Anſehung der Früchte ſitzen zu laſſen, oder dieſe ganz oder zum Theil an ſie zu verpachten? Ingleichen, ob ihnen Flecke von Garten zu ihrem nothdürftigen Küchenzeuge an ſtat Deputats oder Pachtweiſe für ſich zu bauen, oder an Früchten oder alles vor Geld, dahingegen größere Beſoldungen zu geben? Das ſind beſondere Fragen, die nach den Umſtänden zu beantworten. Es gehört aber doch zu den allerbeſonderſten Fragen, die ich hier nicht ausführen kan.

m) Der gute Caſpar Schröder giebt dieſe Regel c. l. p 355 und andere mehr, vielleicht nach der Anleitung der Lehren von der Antipathie zwiſchen dem Wein und der weiblichen Reinigung. Im Weinkeller ſoll das weibliche Geſchlecht zu der

 Zeit

Zeit auch nicht kommen. Vielleicht aber haben dieſe Regeln andere Urſachen. n) Formulare von ſolchen Sachen ſtehen in Rohrs Haushaltungsrecht und im Feldeck c. l.

§ 535.

Die Gartenwerkzeuge.

Wenn man das Wort: **Gartenwerkzeuge** im weitläuftigen Verſtande nimmt, ſo kan man auch allerhand Gartengebäude, Gärtnerwohnungen, Hüterhütten ꝛc. darunter verſtehen: Im eigentlichen Verſtande aber ſind es allerhand Mobilien und Inſtrumente und entweder künſtliche oder nur gemeine Werkzeuge, welche letzten man ſonderlich in unſern beſtimmten Gärten brauchet, die erſten aber entbehren kan. Sie ſind o) erzählet und beſchrieben, zum Theil auch abgebildet zu finden. Viele müſſen auch die Handlanger und Arbeiter ſelbſt mitbringen.

o) S. mein öcon. Lexic. art. **Garteninſtrumenten** und ſonſt hin und wieder. Auch gehören gute Wettergläſer dazu, wozu im Erf. Frauenzimmercalender Anleitung gegeben.

§ 536.

Die Bücher und Schriften ſind endlich in meiner Camer. Bibl. I Th. erzehlet, und hier hin und wieder angeführet. Uibrigens verhoffe ich durch dieſe öconom. Betrachtung dieſes Geſchäft deutlich für die Landwirtſchaft vorgeſtellet und zur nöthigen Einſicht eines Cameraliſtens Anleitung gegeben zu haben.

Der

## Der zweyte Abſchnitt.

# Die Betrachtung des Gartenbaues nach der Policey.

### § 537.

Die bisher gezeigte Natur und Beſchaffenheit des Gartenbaugeſchäfts überhaupt und inſonderheit des Landwirtſchaftlichen, giebt uns nun gar deutlich zu erkennen, 1) ob und wie weit das Policeywesen zur Bereicherung der Landesnahrung ſelbiges auf dem Lande in Flor oder nicht in Flor bringen müſſe und könne. 2) Daß der Landwirtſchaftliche überhaupt ein ſehr bereicherendes Geſchäfte ſey, und alſo ſolcher auf alle Weiſe insgemein im immer mehrern Flor zu ſetzen ſey. Weil es doch aber 3) beſondern Acker und beſondere Pflanzen überhaupt, nächſt vielerley Umſtänden, ja ieder von denen vier Landwirtſchaftlichen Gärten ſeinen eigenen Acker nach verſchiedenen Erforderniſſen nöthig hat, dieſes alles aber nicht in allen Gegenden eines Landes anzutreffen, und die Hinderniſſe nicht zu heben ſind, ſondern ſich theils der Feldackerbau, theils die Weide- und der Futterbau, theils der Holz- oder Bergwerksbau beſſer und ausnehmend, oder doch nur der Bau von Küchen- oder von Baum- oder von Wein- oder von Hopfengarten dahin ſchicket; zu geſchweigen auch daß dieſes Geſchäfte gar zu dumme und träge Leute auch nicht treiben können: So folget, daß das Landpoliceywesen die Bemühung um ſeinen Flor nicht

Allgemeine Grundſätze der Policey bey dem Gartenbau.

nicht in allen Gegenden des Landes zum gemeinen Beſten auf gleiche Weiſe anwenden könne, ſondern auf dieſes alles ſehr vorſichtig ſehen müſſe. Um dannenhero dieſes klüglich zu bewerkſtelligen, ſo muß es 4) die zum Gartenbau überhaupt und zu dieſem und jenem Gartenbau, ja zu dieſer und jener beſondern Gartenpflanzenart inſonderheit geſchickten Gegenden, nach denen Grundſätzen der Gartenwirtſchaft ſehr ſorgfältig und vor allen Dingen immer mehr auf- und ausſuchen, die andern aber fahren und ſie bey Kleinigkeiten vors Haus entweder bleiben laſſen, ſich aber dabey mehr paßiv verhalten, oder den unnützen, ja ſchädlichen Gartenbau gar einſchränken. Vornemlich aber wird es 5) nach denen Grundſätzen der Landwirtſchaftlichen Gartenwirtſchaft bey Landwirten, als ſolchen, den Luſt- Pracht- Mediciniſchen- und dergleichen ſehr koſtbaren und ſehr gekünſtelten Gartenbau verhüten. Iſt aber nun der 4te Grundſatz 6) und alſo ausgemacht, wo der Landwirtſchaftliche Gartenbau und was vor welcher, ja was in iedem vor eine Pflanzenart beſonders reichlich und ſchön zu bauen ſey, ſo iſt alsdenn erſt die Frage: Durch was vor Geſetze und Anſtalten iſt alles, oder dies und das, gleich zu, oder durch Hinwegräumung der Hinderniſſe ſeines immer mehrern Flors zu befördern. Dieſe aber geben 7) die öconomiſchen Grundſätze wiederum an die Hand. Denn es wird faſt ieder § des vorigen Abſchnitts ſogleich entweder das Mittel der Beförderung, um die Regel auszuüben, oder die Gegenmittel zeigen.

gen. Und eben dieſes iſt 8) der Inhalt der Gartenpoliceyordnungen und die Art und Weiſe der Policeyanſtalten, welche deswegen zu machen. Ich mag aber nicht wieder erinnern, daß beyderſeits, theils α) generale und bey allen öconomiſchen Geſchäften oder doch denen Landwirtſchaftlichen oder allen Erdenbaugeſchäften über der Erden gemeine Geſetze und Anſtalten, ſo in denen vorhergehenden Capiteln ſchon ſonderlich vom Ackerbau angegeben, theils β) eigene und beſondere vor dem Flor des Gartenbaues nur gehörige Policeygeſetze und Anſtalten ſind, die bald insgemein und in Abſicht auf Küchen- oder Baum- oder Wein- oder Hopfengärten zuſammen, bald aber auf dieſe und jene Pflanzenart in denenſelben beſonders gehen. Und eben dieſe letzten beyden Arten gehören hierher. Ich würde aber in einer Anleitung viel zu weitläuftig werden, wenn ich ſolche alle oder auch nur die meiſten an- und aus dem I Abſchnitte ausführen, ja zugleich auf den Flor dieſes und jenen Pflanzenbaues nach beſondern Arten ſehen wolte. Meine Abſicht iſt alſo im Grundriß nur dahin gegangen, durch einige der vornehmſten Gartenpoliceygeſetze und Anſtalten zu zeigen, wie ſolche und viele andere aus der wirtſchaftlichen Gartenbetrachtung herzuleiten und zu erfinden. Man kan dabey die hiſtoriſchen Anmerkungen, die ich eingeſtreuet habe, auch zu Hülfe nehmen, und ſolchergeſtalt ſehr leicht alles, was zu dieſer ſchönen innerlichen und äuſſerlichen Policey gehöret, einſehen.

§ 538 a).

§ 538 a).

Die innerl. ſchöne Policey im Gartenb.

Ich habe ſchon im § 537 n. 5 bemerket, daß verſchiedene Gärten ſich nicht vor einen Landwirt überhaupt und n. 3, daß ſich auch nicht ieder Landwirtſchaftlicher Gartenbau vor alle Gegenden ſchickten. Koſtbare Luſt- Blumen- und Prachtgärten ſind alſo ordentlicher Weiſe denen Landwirten, als ſolchen zu verbieten, da ſie nur die übrigen Landwirtſchaftlichen Geſchäfte und den nützlichen Gartenbau verhindern. Weil aber auch vornehme Perſonen zugleich Landwirtſchaft treiben und wegen ihres Standes erſt gedachte Art der Gärten anlegen, dieſe auch, wie bey ſchönen Städten, verſchiedene gute Abſichten haben, und überdem dazu dienen können, daß durch allerhand Verſuche, die Wiſſenſchaft und Kunſt des Gartenbaues an ſich überhaupt bereichert, ja dem Lande und denen Städten viele Annehmlichkeit zugleich dadurch verſchaffet werde, hiernächſt die mediciniſchen Gärten auch in denen Städten zur Botanic und Arzeneykunſt nöthig ſind: So kan man wohl nur bey denen gemeinen Landwirten, oder auch in Städten denen Handwerks- und andern Mittelleuten directe die ausſchweifende Gartenbauluſt einzuſchränken ſuchen, dahingegen aber bey vornehmen und reichen Leuten ſolches mehr indirecte thun. Z. E. dadurch, daß α) bey nothwendigen Veräuſſerungen der Landgüter in der Würderung auf bloße Luſt- und Prachtgärten wenig oder nicht geſehen werden dürfe. β) Daß bey ſolchen doch wenigſtens die Cultur der Wiſſen-

ſchaft

ſchaft und Kunſt einigen Vortheil haben müſſe, widrigenfalls aber ſolche Gärten mit hohen Auflagen zu belegen wären. Auſſer dem aber müſſen dieſe Geſetze und Anſtalten darauf dringen, daß auf dem Lande in geſchickten Gegenden gute Landwirtſchaftliche Gärten, ohne, daß der Acker Wieſen Futter und Holzbau darunter viel leide, immer beſſer angeleget, oder wo der Gartenbau ausnehmend und nach beſondern Umſtänden ſchön und nutzbarer zu treiben wäre, der Landmann angehalten würde, ſich ſonderlich darauf zu legen, ſonderlich in ſo ferne er nicht gar zu dumm, einfältig und ungeſchickt dazu iſt. Die Gegend um Erfurt herum, zu Gelitz und in den Krautgärten bey Leipzig, zu Timitz bey Halle, it. um Braunſchweig, wie auch um Bamberg und Nürnberg herum, werden dieſe Vorſchläge erleutern.

a) Es gehet dem Gartenbau, dem ich von den öconomiſchen Wiſſenſchaften und Künſten vor andern unter denen eigentlichen ſchönen Wiſſenſchaften und Künſten, wie ſchon oben gedacht iſt, eine Stelle einräumen würde, wie der Baukunſt, Mahlerey und Muſic, welche an verſchiedenen Orten, durch das affectirte und allzu gekünſtelte theils ihren wahren Nutzen, theils das damit verbundene Vergnügen verlohren, und alſo an ſeiner ihm eigenen Schönheit vieles eingebüßet hat; zu geſchweigen, daß zugleich durch die Verſchwendung der Gartenbau koſtbar und dem gemeinen Weſen noch dazu ſchädlich wird, der nutzbare und bereicherende aber verhindert und viele Leute dadurch nur zum Müßiggang verleitet werden. Will man die Parallele zwiſchen

der

der verdorbenen ſonſt an ſich ſchönen Klingekunſt und der Gartenbaukunſt einſehen, ſo leſe man des Abbé du Pluche Schauplatz der Natur VII Th. p. 109-162 von dem Verderben der Muſic.

§ 538 b).

Special-policengeſetze vom Gartenbau.

Dieſemnach erhellet auch der Grund und die Nothwendigkeit derer ſchon bekanten Policeyordnungen und Anſtalten, welche verordnen und durch die Beamte und Oeconomieinſpectores darauf dringen, die zu Gärten geſchickten wüſten Gegenden mit Landwirtſchaftlichen Gärten wieder anzubauen, ſolche Gärten nicht ohne Unterſuchung und Erlaubniß des Policeyweſens zu Acker- Feld- oder Weide, gute und austräglichern Acker nicht zu Gärten, ſchlechte Acker aber allenfalls, wenn ſie zur Aufſicht nahe liegen, zu Obſtgärten zu machen, und neue Gärten anzulegen. Parcus hat ſchon gezeiget [b]), wie viel ein zum Obſtgarten angelegter ſchlechter Acker mehr als dieſer zu nutzen ſey. Allein bey dem allen iſt die große Unwiſſenheit des gemeinen Landmanns, den Gartenbau recht nutzbar zu treiben, nebſt vielen Vorurtheilen und ſeinem übertriebenen Ackergeiz, eine der größten Hinderniſſe dieſer Abſicht; daher man demſelben durch allerhand Unterrichtsmitteln, dazu verſtändige Oeconomieinſpectores, die Calender und die öffentlichen Anzeigen, ingleichen das Exempel verſtändigerer Landwirte zu brauchen, zu Hülfe kommen, ſeiner Trägheit aber durch Premien, wie z. E. von den Herzogen zu Zelle ehemals geſchehn, entgegen gehen, ſeinen Nutzen

und

und die Verſilberung ſeiner Gartenwaaren durch gute Wochenmärkte in den Städten befördern muß.

b) In ſeiner Oeconomia in Nuce, conf. L. Sammlungen IX Band p. 835.

## § 539.

Keine nöthigere Verordnung in vielen Ländern iſt auch anzugeben, als daß die Wege und Ränder der Felder mit wilden Obſt- und andern Bäumen beſetzet und allerhand Plantagen angeleget würden. Und eben dazu ſind die Plantagenreſiere in den Baumgärten, um den Grund zur Anlage zu haben, nöthig, ſo in der öconomiſchen Betrachtung angegeben c) worden (§ 476).

c) Siehe von Ludewigs Anzeigen I Band p. 352, 122, 370.

## § 540.

Die unbedachtſame Veränderung einer Gartenart in eine andere, ſo der unverſtändige Landmann öfters vornimmt, muß ohne Policeymäßige Unterſuchung und Vergünſtigung nicht verſtattet werden.

## § 541.

Einige Gartenbauarten, die was beſonders in einigen Gegenden austragen könnten und nicht ſo bekannt ſind, und vornemlich auf beſondere Wahl der Pflanzen und vielerley recht vor-

vorzunehmende Arbeiten ankommen, z. E. Wein= und Hopfengärten müſſen auch mit beſondern zugleich unterrichtenden Policeygeſetzen verſehen und erhoben werden, wie etwan die Sächſiſ. Weinmeiſterordnung iſt [d]).

d) S. Coleri Vini culturam und mein öconomiſch Lexicon.

§ 546.

Allerhand Policeyanſtalten bey dem Gartenbau.

Es kommt im Gartenbau viel auf gute und mannigfaltige Arten der Pflanzen an, wie im vorigen Abſchnitt gezeiget worden. Man hat aber ihrer viel beſſere hier und da heraus gebracht, als die alten und gewöhnlichen. Allein der Landmann weiß ſie nicht oder kan ſie doch nicht ohne Hülfe des Policeyweſens anſchaffen. Dieſes ſolte alſo nach einem Verzeichniſſe aller im Lande in großer oder weniger Menge bisher gebaueter Pflanzenarten iedes Gartens unter den 4 Landwirtſchaftlichen Gärten vor allen Dingen trachten und unterſuchen, welche abzuſchaffen und mit beſſern, ihrer Schönheit, ihrer Nahrhaftigkeit, Geſundheit und reichlichen Lieferung ihrer Früchte nach zu verwechſeln, dem Landmann ſolche, wo ſie zu bekommen, anweiſen, und ſie ſonſt ins Land ſchaffen. Z. E. gute und beſſere Weingewächſe, Lanſiſche, it. Böhmiſche Hopfenfächſer, wohl ſchüttende und wohlſchmeckende Obſtbäumarten, it. Kraut= und Kohlarten, Futterkräuter, nemlich bey dieſen nur erſt zur Art in Gärten zu gelangen und hernach an Feldern und Weiden anzubauen.

Denn

Denn dadurch bietet der Gartenbau dem Acker⸗ Weide⸗ und Holzbau die Hand, wie hingegen dieſe Geſchäfte ſonderlich mit Düngezeuge dem Gartenbau wieder dienen: Denn darinne iſt ſolches viel unentbehrlicher, als im Feldbau. Uiberdem muß man auch den häufigen Anbau und Verkauf derer leicht ſchädlichen, e. g. der ſo genannten Spillichen oder gelben Pflaumen ꝛc. einſchränken. Wurzelgarten Baum⸗ Wein⸗ und Hopfenſchulen, und endlich Plantagenreſiere, ſind die nöthigſten und nutzbarſten Dinge in dieſem Gartenbau. Darauf aber wird am allerwenigſten bey uns geſehen, und das Policeyweſen giebt darauf faſt gar nicht Achtung, ſondern überläßt alles dem trägen oder unverſtändigen Landmann bloß nach ſeiner Willkühr.

## § 543.

Und auch hierinne müſſen die ſchon § 538 b) vorgeſchlagenen Unterrichtsanſtalten nebſt andern gebrauchet, denen Leuten aber Mittel an Handen gegeben werden, dasjenige, was ihnen abgehet, öffentlich und beſonders anzuzeigen, wie auch, womit ſie andern dienen können, bekannt zu machen, wozu wiederum die Intelligenzanſtalten dienen.

## § 544.

Weil der Gartenbau koſtbar und mühſam iſt, folglich der Schade, welcher durch Dieberey, Muthwillen und Verwüſtung an denen Umſchlieſſungen, Pflanzen und Früchten geſchicht,

ſchicht, oder durch allerhand Verkürzung, daran die Nachbarn theils durch Thun, theils Unterlaſſen ſchuld ſind, entſtehet, e. g. wenn ſie ihre Wände, Zäune ꝛc. nicht recht halten, nicht Raupen und das Ungeziefer tilgen, vor Waſſer nicht ſchützen ꝛc. und überhaupt der Gartenacker ſeiner Natur nach eine beſondere Huth, Sicherheit und Befriedigung erfodert; ſo ſind dazu allerhand beſondere Gartenrechte und Privilegien nöthig, um dieſen Beſchädigungen entgegen zu gehen. König Friedrich I in Preuſſen gab deswegen ſcharfe Geſetze gegen die Obſtdiebe im Saalkreiſe, die ſo gar dieſelben ohngeſtraft zu tödten erlaubten [e]).

e) Siehe Mylii Corpus Conſtitut. Magdeb.

§ 545.

Eben dieſen Grund haben auch die Geſetze in Sachſen, von durchgängig unter allen Nachbarn in Gärten, Feldern und Wäldern anzuſtellender Tilgung der Raupen, und anderswo wegen der Tilgung der Sperlinge, da dieſer Vogel ſonderlich denen Obſtgärten, ob es gleich viele nicht glauben, höchſt ſchädlich iſt [f]). Und die alten Gartenrechte in römiſchen und teutſchen Geſetzen gehören alle hieher.

f) Es ſind noch mehrere dergleichen Anſtalten und Ordnungen an vielen Orten nöthig, wo man dieſes ſchöne Geſchäfte faſt ganz im Policeyweſen überſiehet, und nur allein auf Ackerbau, Viehzucht ꝛc. achtet. Man conf. meinen verbeſſerten

Stiſſer

Stiſſer p. 65 - 100, wo ſehr viele noch angegeben ſind. Von den Gartenrechten in denen alten Geſetzen handelt Rohr in ſeiner öconom. Rechtsgelahrtheit und Leyſer in der Jurisprud. Georgica. S. auch Krezſchmars öconom. Vorſchläge.

§ 546.

Allein man muß auch auf die verbeſſerten Producte aus dem Gartenbau, an getrockneten, eingeſchlagenen, eingemachten Obſt, Liqveurs, Gemüſe, Eßig, Cidre oder Obſtweinen, Meth ꝛc. und dergleichen dringen. Und wenn das Land damit verſehen iſt, theils die Einfuhre fremder Gartenfrüchte und ſolcher Dinge, ſo viel möglich einſchränken, theils die Ausfuhre, vermittelſt der Zufuhre in die Städte und den daſelbſt recht einzurichtenden Handel, ſo viel die Ausfuhre betrift, recht dirigiren. Denn wenn der Landmann genöthiget iſt, ſeine Gartenwaaren in die Landesſtädte zu verhandeln, nicht aber ſelbſt unmittelbar auszuführen, ſondern die Städte, den Handel theils nebſt dem Landmann zuſammen ins Land, theils alleine auswärts den Handel treiben dürfen, ſo kan man die Aus- und Einfuhre ohne beſondere öffentliche Verbote und Zuſchläge zum Landes-Beſten am leichteſten dirigiren g).

g) S. m. verbeſſerten Becher im II Th.

§ 547.

Wie die Theile ſonderlich landwirtſchaftlicher Küchengärten immer Winter und Som-

mer, nach einander und durch einander anzubauen, nach zu ſäen und zu ernten; wie deswegen viele Umarbeitung und vielmehr Düngezeug in Gärten nebſt gutem Saamen erfodert werden; wie ſo gar zum Küchengarten beſondere Saamenſchulen abſonderlich anzulegen u. dergl. das iſt im I Abſchn. gezeiget und erinnert worden, daß man daran die Kennzeichen einer guten oder ſchlechten Einrichtung des Gartenbaues gleich finden könne. Allein die ſchlaffe Aufſicht, ſo das Policeyweſen darauf habe, und daß es nur auf äuſſerliche Schönheiten, Gartengebäude und dergleichen, und nicht aufs Hauptwerk ſehe, das iſt auch bekannt. Und man urtheilt auch öfters von dem guten Flor des Gartenbaues ganz falſch. Denn es iſt zu wiſſen, daß man an der Menge z. E. des Obſts allein nicht immer ein zulängliches Kennzeichen des floriſanten Gartenbaues einer Gegend haben könne, ſondern man muß auch ſehen, ob die Früchte an ſich in ihrer natürlichen und zufälligen Schönheit und zwar in Menge, ob ſie auch ſo in Mannigfaltigkeit, it. früh und auch ſpät oder nur zu gemeiner Zeit und zwar immer beſſer zu haben ſind. Ein recht großes Verderben iſt endlich der Verkauf des Hopfens nach Gemäß, und daß man ſelbigen nicht nach dem Gewicht verkauft, ingleichen die Vorräthe nicht einpreſſet und rechten Ballenhopfen machet, daß man an vielen Orten nicht auf getrocknetes oder gebackenes Obſt, it. auf Cidre hält ꝛc.

§ 548.

§ 548.

Gleichfalls ſind große und dem Gartenbau ſchädliche Policeymängel darinne anzumerken, daß man die Gartenhuth, die Gärtnerzucht, die Obſtbeſchauer und Taxatores, Hopfenmeſſer, Weinproben und Viſitationes, ſonderlech wider die Verfälſchungen und Schmiererenen in Städten nicht beſſer veranſtaltet, wegen des Hopfens aber die Braunahrung und wegen des Obſts und Weins die Branteweinbrennerey, Liqveursverfertigung, Eßigbrauerey und die Methſiederey nicht beſſer beobachtet. Brauer und Weinſchenken thun dem Hopfen- und Weingartenbau eines Landes oft indirecte auf viele Weiſe Schaden, wenn ſie nicht in ſtrenge Zucht und Aufſicht geſetzet werden. Jetzt iſt in Anſehung des Weinhandels im Mainziſchen und in Frankfurt angefangen worden, gute Aufſicht zu halten [h]).

h) Siehe die Hamburg. Zeitungen d. a. 1753.

§ 549.

Es ſind auch allerhand Gärtnerordnungen und Verbeſſerungsmittel für dieſe Leute nöthig. Die Kunſtgärtner haben viele verderbliche Handwerksmißbräuche und heimliche Auftreibereyarten angenommen. Sie legen ſich nur auf Künſteleyen und koſtbare Verſchwendungsarten im Gartenbau, und verſtehen ſelten, was in der ganzen Einrichtung nutzbarer landwirtſchaftlicher Gärten erfodert wird. Sie wiſſen mehr von der Orangerie, dem Blumen-

bau, Treib- und Gartenhäuſern, ſchönen, nicht aber zugleich nutzbaren Luſtreſieren, Figuren, Waſſerkünſten ꝛc. als von nutzbaren Plantagen und bereicherenden andern Reſieren in Landwirtſchaftlichen Gärten, oder von dieſen zwar endlich noch etwas zu ſchwatzen, wenig aber wirklich zu leiſten. Dahingegen verachten und unterdrücken ſie doch die gemeinen Landwirtſchaftlichen Gärtner. Jedoch auch dieſe und die mannigfaltigen Gartenarbeiter und Gehülfen mit ihren Löhnen und andern Dingen wären auch, nicht weniger das ganze Obſt- Gärtnerey- Aufkaufs- und Höckerweſen in denen Städten und auf dem Lande in beſſere Ordnung und Aufſicht zu ſetzen.

§ 550.

Die äuſſerliche Schönheit der Policey bey dem Gartenb.

Was die äuſſerliche Schönheit der Policey bey dem Gartenbau anbetrift, ſo iſt es keine geringe und zugleich nutzbare Zierde, wenn die Gärten die Wohnplätze umringen, nicht in Wäldern oder Feldern weit entlegen von den Höfen liegen, ferner keine todte Hecken, Zäune und breterne Wände geduldet, ſondern lebendige, allezeit ganze, allenfalls wohl verſchnittene oder eingebundene Hecken und Heckenwände eingeführet [i]), dadurch aber Alleen und Wege zwiſchen den Gärten veranlaſſet, die Gartenplätze aber fein egal und nicht ſo verwirrt in und um die Dörfer und um die Städte herum ausgemeſſen würden. Gartenwerk ziert überhaupt das ganze Land, es mag Stückweiſe oder in ganzen angebracht werden, wenn man nur bey der Einrich-

richtung zugleich auf die Zierlichkeit und Annehmlichkeit, iedoch nicht mit Beyſeitſetzung des Nutzens, ſondern auf dieſen vornemlich ſiehet, und alſo allemal das Vergnügen um des Nutzens willen dabey ſuchet. Denn darum hat Gott viele Geſchäfte mit beſonderm Vergnügen der Sinne verbunden, damit ihre Mühſeligkeit und manches Ungemach, ſo man bey ihnen um des Nutzens willen übernehmen muß, verſüßet, und der Beſchäftigte durch jenes nicht abgeſchrecket werde. Und das iſt auch bey dem Gartenbau nach der Anleitung der Natur ſo geordnet. Wer endlich von mehrern Gartenpoliceyordnungen und Anſtalten Nachrichten haben will, kan meinen verbeſſerten Stiſſer und die c. l. angeführten Schriften, wie auch diejenigen brauchen, ſo in meiner Camer. Bibl. dem II Theile erzehlet ſind. Und wer die Reiſeörter und Gegendbeſchreibungen von unſerm Vaterlande aufſchläget, oder ſelbſt gereiſet iſt, wird ſich hierbey im Diſcours über dieſe Sätze viel länger aufhalten können. Denn es iſt wahr, in Gartenbauanſtalten kan man auf Reiſen viel lernen, und es wäre gut, wenn darauf nur viele, wie auf andere wirtſchaftliche Geſchäfte zugleich, nicht aber nur auf andere Allotria reiſeten. Alsdenn würde immer ein Land und eine Gegend die andere darinne geſcheuter machen, und alſo alles immer mit der Zeit verbeſſert werden können.

i) Siehe die Herzoglich-Braunſchweigiſchen Edicte und Anſtalten davon.

# Das ſechſte Hauptſtück.

## Vom Wieſen-Futter- und Grasbau, wie auch der Trift, Huth und Weide.

### Der erſte Abſchnitt.

### Die wirtſchaftliche Betrachtung.

§ 551.

Der Inhalt. Bisher iſt gezeiget worden, wie der Erdenbau hauptſächlich allerhand nöthige, nützliche und angenehme Lebensmittel zur Fülle und Hülle der Menſchen verſchaffe. Nur allerhand Abgänge und die ſchlechteſten Körner haben ſich vor das uns eben ſo nöthige und zum Erdenbau ſo wohl als unſerer Fülle und Hülle nützliche Vieh zu deſſen Fülle entdecket. Wir wechſeln alſo in unſern Betrachtungen vielleicht angenehm ab, wenn wir nun auch ſehen werden, wie der Erdenbau dienen müſſe, unſer Vieh zu verſorgen, und die Zubereitung dazu ſchon vorher zu machen ſey. Denn dieſes Vieh, wenns uns etwas zur Fülle, Hülle und Hülfe in der wirtſchaftlichen Arbeit dienen ſoll, muß nicht nur Futter und Weide auf dem Lande durch Trift und Huth, ſondern auch im Stalle grünes Kraut und Gras, getrocknetes und zurechte gemachtes gutes Futter haben. Dieſe ganz bekannten Wahrheiten erklären alſo ſchon dasjenige, wovon wir nunmehro handeln, und zeigen die Nothwendigkeit bey dem Erdenbau, daran ſonderlich aber an dem Futtergrasbau zu denken,

ehe wir die Viehnahrung ſelbſt betrachten. Dieſe gründet ſich auch auf jenes, und es iſt nicht nöthig, ſolches ſo gar dem Einfältigſten zu beweiſen, wenn gleich einige ſind, welche das ganze Viehfutter auf die bloße rohe Natur, auſſer, was ſie von Ackerbau- und Gartenbaufrüchten dazu anwenden können, ſehr unverſtändig bey uns allein ankommen laſſen. Denn unſere Zeiten und die Natur unſers Himmelsſtrichs haben uns endlich gelehret, daß dieſe alte und wüſte oder in warmen Ländern etwan thunliche Weiſe nicht zureiche. **Gras- und Futterbau** iſt alſo bey uns ein wichtiges, ob wohl noch gemeines Geſchäfte des Erdenbaues über der Erde. Und wenn wir auch Grasauen oder ſo genannte Wieſen in tiefern Gründen durch die gütige Natur haben, ſo wollen ſie doch, theils angebauet, theils erhalten, theils verbeſſert ſeyn. Und das iſt daher ein wichtiges und eigenes Geſchäfte des Erdenbaues.

## § 552.

Aus der Geſchichte kan man kürzlich auch folgende Anmerkungen überhaupt noch davon machen [a]).

a) Mit der Viehzucht zwar iſt anfänglich nichts als die Art und Weiſe, durch Trifft, Huth und natürliche Weide das Vieh zu füttern, ſo gleich auch entſtanden. Dieſes Geſchäfte iſt daher ſo alt als die Viehzucht ſelbſt, iedoch jünger als Acker- und Gartenbau; auſſer, daß ſich das wilde Vieh von Anfang der Welt her ſelbſt weidete, und — Anmerkungen aus der Geſchichte.

und uns alſo das nachmals vor andern leichter zahm zu machende und nutzbare Vieh eben dieſes zu thun lehrete. Einiges Vieh aber wurde doch ſo gleich z. E. die Schaafe, welches ſonderlich denen Menſchen ohne Zweifel als das am leichteſten zahm zu machende Vieh vorkam, geweidet. Die Morgenländer und erſten Wohnſitze der Menſchen beſchäftigten ſich alſo in Anſehung der Viehfutterung nur auf dieſe Weiſe und konnten es auch wegen der Wärme ihrer Gegenden und aus andern Urſachen gar füglich thun. Denn ehe noch alles in Ordnung kam, die Weltgegenden aber mit Menſchen und Vieh, ja ſo gar auch kleine Landesſtriche damit noch nicht beſetzt waren, ſchien es nicht nöthig, ſo beſonders auf den Futter⸗ Kräuter⸗ und Grasbau zu denken. Es waren ſchon genug natürliche Futterflecke vorhanden, deren Kräuter ohnedem auf dem Acker und in Gärten für Unkraut gehalten wurden. Allenfalls aber ſchafte man Futter aus den Feldern, Gärten und Wäldern, ja man wendete ſelbſt die ſchlechteſten Früchte des Ackers, der Gärten und Wälder, oder doch die geringſten Theile derſelben zum Viehfutter mit an. Denn man hatte alles genug, weil die Völker nicht gleich groß waren oder ſich ausbreiteten. Man zog endlich gar ſonderlich der Weide wegen im Lande oder in andere Länder mit ſeinen Viehheerden herum und ſuchte Weideflecke, die niemand noch occupirt hatte; nachdem man aus der Erfahrung gelernt hat, welche Weide und Trifften mit ihren Kräutern für dies und jenes Vieh am dienlichſten ſey. So bald ſich aber dieſes alles änderte und ſonderlich beſtändige Wohnſitze beliebet, die Länder aber immer mehr beſetzet wurden, und alles ins Eigenthum genommen ward, gieng dieſes nicht mehr an: Sondern man muſte auf abgemeſſene Trifften, Auen, Wieſen und

Grasflecken, ſonderlich für ganze Landgüter und Dörfer, wie auf beſtändige Wohnplätze denken und ſolche entweder in Gemeinſchaft mit andern, oder allein mit Ausſchlieſſung anderer vermittelſt verſchiedener Arten, das Eigenthum den Beſitz und Genüßbrauch wovon zu erlangen, beſtimmen. Daraus folgte alsdenn weiter, wenn man viel Vieh halten wolte, daß man ſolche Flecken auch beſſer in Acht nehmen, ja beſſern und bauen, endlich aber gar von neuen anlegen und ſo gar dem Acker- und Holzbau viele Flächen entziehen muſte, um Futter fürs Vieh zu haben, ſonderlich wo das Futter nicht von ſelbſt ſo gut und reichlich wuchs. Endlich aber wolte auch dieſes nicht zureichen. Holz- Acker- und Gartenflächen waren uns auch nöthig, und man fand, daß man vielerley Nutzungen vom zahmen Viehe viel beſſer haben könnte, wenn man ſich auf den Futterbau überhaupt beſſer legte, und daher auch Futter in Viehſtällen, ſonderlich des Winters über verfüttern konnte, gleichwohl aber dahin trachtete, auf wenigem Lande, ſo gleichſam wie Gartenland iſt, reichlicher und ſchöner Futter zu bauen, als oft auf großen Flächen wächſt. Daraus iſt endlich in neuern Zeiten, wiewohl bey uns aus allerhand Vorurtheilen, die zum Theil noch gelten, etwas ſpät, ein beſonders Geſchäfte des Futter- und Grasbaues entſtanden, ob man gleich das Viehfuttern durch Trifft, Huth und Weide auch und zwar oft unrathſam beybehalten hat, ja bey der an einigen Orten alles darauf ſetzet, und daher in Entſtehung deſſen glaubt, die Viehzucht könne daſelbſt nichts austragen. Man wird daher in den meiſten alten Wirtſchaftsbüchern, auſſer, was etwan von Wieſen geſagt wird, nichts von Futterbau, die Weide aber nur in der Betrachtung, der Viehzuchtsnahrung beyläufig berühret finden. Weil man

man aber ohne Viehmiſt den Feldbau nicht recht treiben zu können glaubet, und wirklich im Gartenbau denſelben gar nicht entbehren kan, ſo hat man dem Feld- und Gartenbau dadurch großen Schaden zugefüget; indem man aus gedachtem Vorurtheile, und, weil man meinete, ohne natürliche Viehweide könne die Viehzucht nicht von ſtatten gehen, der Gras- und Futterkräuterbau aber auch nicht gewöhnlich war, ſelbige da, wo Weide fehlet, faſt gar nicht geachtet hat. Es wird ſich aber zeigen, daß, wenn man den Gras- und Futterkräuterbau verſtehet, und ohnerachtet keine Wieſenangerweide- und Waldhuth vorhanden iſt, ſondern faſt alles auf Stallfütterung ankommt, dennoch von dem bloßen Ackerbau, und zwar oft noch viel beſſer die Viehzucht getrieben werden könne. Es kommt aber dieſes freylich noch gemeinen Landwirten parador vor. Daher klagen ſie auch ſo ſehr, wenn ſie nicht große Weiden, Triften, Auen und Wieſen haben, daß ihre Viehzucht alsdenn nichts ſey. Es koſtet aber nur Arbeit und Fleiß, rechte Eintheilung des gebaueten Futters und der Zeit, und daß man die geizige Eilfertigkeit in der Landwirtſchaft, z. E. alles auf einmal allein vom Ackerbau zu ziehen, vermeide, und endlich dieſes überzeugend wiſſe: Wenige, allein gute Weide und gutes Stallfutter ſey beſſer, als viele große, weite und elende Huth und Weide, darnach das Vieh weit und ab- dahin und zurück getrieben werden muß, und alsdenn den Dünger unnütze verſchleppet. Das iſt ein kurzer Auszug der Geſchichte von dieſem erſprießlichen Geſchäfte, welches der Grund von der bereichernden Viehnahrung iſt. Wir haben aber davon noch keine eigene Geſchichtsbeſchreibung. Es iſt alles noch in 100 alten und neuen Büchern zerſtreuet. Einiges iſt geſammlet, welches nachzuſehen iſt in meinem verbeſſerten Stiſſer p. 58, 59 und 183-266.

§ 553.

## § 553.

Hieraus können nun bereits viele Grundwahrheiten der Wirtſchaft und Policey gezogen werden, wenn man ſich aufhalten will. Jedoch ſind uns ſonderlich folgende nöthig [b]). Verſchiedene Grundwahrheiten.

b) Man ſiehet daraus, 1) daß ſich auch dieſes Geſchäffte
α) In das Trift-Huth-und Weideweſen,
β) In den eigentlichen Futter-Kräuter-Gras-und Wieſenbau, theile.
2) Das erſte wird hier nur beyläufig berühret, ſo viel nemlich nöthig iſt, die Policey dabey einzuſehen, kommt aber noch beſſer bey der Viehzucht ſelbſt vor. 3) Das andere aber iſt der eigentliche und vornehmſte Zweck dieſer öconomiſchen Betrachtung. 4) Jenes ſetzt den Ackerbau zum Theil voraus, worauf Viehhuth und Triften vorfallen. Ja es bekommt ſeine beſſere Beförderung von deſſen Flor, von rechter Holzwirtſchafft, und von dem Futter-und Grasbau ſelbſt. 5) Wo viele und weite Ländereyen in noch nicht recht angebaueten Gegenden ſind, da hat man Weide genug, und auch natürlich wachſendes Futter zu erndten. Allein, wo der Acker- Garten- und Holzbau ſtark getrieben wird und werden kan, da muß das Gras- und Futterbauweſen in eine ſehr ſorgfältige Uibereinſtimmung mit jenen geſetzet, und ſonderlich mit gutem Acker der Futterbau auf dem Acker, vornemlich wo wenig Wieſen, und folglich das Futter im Stalle das beſte thun, verbunden werden, oder man muß Jahrfeld oder ſo genanntes Dreſchland im Ackerbau zur Viehweide halten. 6) Dieſer Futterbau borgt nun ſehr vieles von der Kunſt den Acker und Garten zu bauen. Und man muß Grund und Boden kennen, man muß ihn faſt eben ſo, wie der Acker- und Gartenbau lehret, bearbeiten, düngen, verbeſſern und beſäen. Man

muß endlich beſondere und zwar kräutigte und laubigte Pflanzen haben, die geſund und nicht nur nicht ſchädlich oder gar giftig ſind, ſondern auch dieß und jenes Vieh gut füttern, ob ſie gleich im Felde und Gärten Unkraut heißen, hier aber ſind ſolches Kräuter, und ſolches Kraut und Gras, welche bald grün, bald trocken, zum Fett und Fleiſch oder zum Wachsthum, zur Stärke und um allerhand gute Abnutzungen des Viehes, als Häuten, Haaren, ſonderlich zur Wolle, Milch, Butter und guten Dünger von Vieh, zu bekommen, dienen, folglich bald fettes, bald mittelmäßiges, bald mageres Futter in dieſer Abſicht abgeben. Hieraus ſiehet man alſo 7) daß der Futter- und Grasbau viel mit dem Feld- und Gartenbau gemein habe, ja dieſer bey ſeiner Erkenntniß, Erlernung und bey ſeiner geſchickten Ausübung zum Grunde liege. Deswegen iſt auch jener bis hieher verſparet worden und der Holzbau verhält ſich eben ſo, daher auch dieſer erſt nach einer vernünftigen Lehrart künftig folget. Allein er iſt doch 8) von beyden auch in vielen unterſchieden. Denn der An- und Fortbau iſt nicht ſo mühſam, wie der Ackerbau, am wenigſten aber wie der Gartenbau. Die Pflanzen ſind zugleich die Früchte ſelbſt, wenn wir dadurch dasjenige verſtehen, was wir zum Viehfutter nutzen können. Sie ſind nicht ſo mannigfaltig und ſonderlich nicht ſo rar und zärtlich. Viele wachſen lange Jahre fort, ohne ſonderliche Wartung und Düngung, oder neuen Anbau. Sie haben auch mehr Zeit zu wachſen und man ſammlet ihre Früchte vielmal von einem Pflanzencörper in einem Jahre. Nur kommt es darauf an, daß man

α) überhaupt geſunde und ungeſunde Gras- und Futterkräuter kenne, dieſe ausrotte und jene anbaue, und daß man

β) den ſchon n. 5 angezeigten Unterſchied wiſſe.

γ) Daß man ihre Erndte, Bewahrung und Anwendung recht verſtehe.

Wer ſiehet alſo nicht, 9) daß man auch bey dieſem Geſchäffte 1) das Object, 2) den Zweck und Nutzen, 3) die Geſchäffte ſowohl an ſich als auch in Anſehung der Beſchäfftigten; theils der Werkzeuge unterſuchen müſſe, wenn man ſelbiges analyſiren, deutlich aus einander ſetzen und alſo die Natur und Beſchaffenheit deſſelben zum Behuf guter Policey einſehen will?

§ 554.

Aus dieſer allgemeinen Betrachtung erhellet alſo, daß die Sache dieſes landwirtſchafftlichen Geſchäffts überhaupt in nichts anders als in α) Futter-und β) Weideflecken oder Flächen der Erde beſtehe. „Und eben daraus ſiehet man, „daß dieſes Flächen von verſchiedenem Maaße „ſind, darauf entweder von Natur verſchiedene „und vermengete laub- und krautartigte, iedoch „mit ſo wenig Halmgewächſen, als möglich ver„miſchte Pflanzen wild zur Weide, Trift und Ab„hut des Viehes ſelbſt, wachſen, oder eine Pflan„zenfutterart allein oder auch mit andern ver„menget, ſowohl zur Weide als auch zum Stall„futter mit Fleiß angebauet werden können „(§ 553 n. 7).

§ 555.

Das Object dieſes Geſchäffts.

Sowohl die Weide und Futterflecke als auch die Pflanzen ſind alſo der Gegenſtand dieſes Erdenbaues (§ 554), zwar weiß ich wohl, daß das Vieh auch viel irdiſchere und nicht ſo

weiche und ſaftige Cörper zum Futter brauche, als alle kraut-und laubartige Gras- und Futterkräuter ſind: Denn Stroh, dürre Hälmer, Wurzeln, Strünke, junge Tangel-und andere junge Baumäſte, ganze und geſchrotene oder gemahlene Körner des Feldgebäudes, ihre Hülſen und Spreu dienen ebenfalls dazu und müſſen in gewiſſen Umſtänden gefüttert werden. Es iſt aber doch das laubigte Kraut und Gras auf dem Felde, denen Wieſen und Angern, nebſt dem ſaftigen Obſte, das allernatürlichſte und dem Viehe von Gott ſelbſt am erſten gewidmete, ſie ernährende und ſtärkende, ja das ihm gemäßeſte Futter, welches ſonderlich zum Fleiſch, zum Haaren und zur Milch ſeinem Beſtandweſen nach am dienlichſten iſt. Und obgleich jenes etwan mehr körnigte Mäſtung und andere Vortheile machen oder zur Noth gebraucht werden muß und kan, ſo iſt doch dieſes zu beyden im gewiſſen Gebrauch geſchickt. Sonderlich aber iſt es ihnen zu der Zeit nöthig, wenn das Vieh vieler Ausdünſtung, wie außer dem Stalle im gelinden Wetter, unterworfen iſt. Denn es kühlt, näſſet und nähret zugleich, ſchlägt ſehr zum Blute, woraus ſich Fleiſch anſetzet und andere nützliche Dinge, ſonderlich an düngendem Urin und Auswurf vom Viehe entſtehen [c]).

c) Die Natur läßt deswegen unzählige ſolche fettere und ſalzigtere Kräuter, ſonderlich aber das eigentliche Graskraut zu dem Ende wachſen, welche ſonſt zu nichts als etwan einem kleinen Theile nach zur Arzeney dienen, am meiſten aber für das Vieh nützen.

nützen. Da ſie aber, in ſoferne ſie von ſich ſelbſt wachſen, nach unſern Umſtänden des Erdenbaues und der Viehzucht nicht zureichen, ſo müſſen die beſten und zuträglichſten und am leichteſten häufig und bald wachſenden und anzubauenden ausgeſucht, mit Fleiß und Arbeit aber gebauet werden. Und daraus entſtehet alſo der gedoppelte Gegenſtand dieſes Geſchäffts und deſſen Nothwendigkeit. Man ſiehet aber auch, daß bey dieſer Auswahl auch der Acker, das Land und ſonderlich, wo nicht der Grund, dennoch der Boden ſehr wohl zu unterſcheiden ſey. Sonderlich erfodert der Boden wenigſtens etwas gute Stauberdarten, die unter den Sand oder andere ſchlechtere Staubarten gemiſchet ſind. Er muß Feuchtigkeit, nicht aber Moraſt und ſtehendes Waſſer, welches die Pflanzen verſauert, mit einer ſchlimmen Schärfe verſiehet oder zur Fäule bringt, keine Steine oder Felſen, oder mineraliſche Erdarten oder ausgedorrete Erde, enthalten. Denn das zeigen die Beſtandtheile der Graskräuter und dasjenige, was im Ackerbau ſchon von dem Nahrungsſaft der Pflanzenwurzeln überhaupt gezeiget worden, bekräftiget ſolches, welches alles denn abermals hier darzu zu nehmen iſt (ſ. § 399 b u. f.)

## § 556.

Hut- Weide- und Triftflächen hat man nun inſonderheit I) theils beſtändig an Leede liegenden Lande, Ackern, Reinen, Angern und Rändern, ſonderlich aber auf ganz großen Hutflächen, welche öfters mehr trockene Heide- und Maulwurfshügel in Ebenen oder auf und an den Bergen enthalten. Theils II) zu gewiſſen Zeiten nur α) und alſo unbeſtändig auf bebauetem Felde, z. E. an der Saat, β) auf abgeerndtetem Acker, z. E.

auf den Stoppeln, $\gamma$) auf der Brache und bisweilen ſchon zum Theil wieder zubereiteten, iedoch ſehr bekrauteten Acker, $\delta$) auf Ruhelande und in denen Viehſchlägen des Jahrlandes, wie im Mecklenburg- und Hollſteiniſchen, $\varepsilon$) in Wäldern und Holzungen, z. E. die Holzweide, wenn denen jungen Holzloden kein Schade mehr geſchehen kan. III) Ferner, iedoch nicht immer auf ſelbſt entſtandenen oder angebaueten Auen, Wieſen, Graſegärten und Weilern, Dämmen und Futterflecken, ſo an Bächen, Flüſſen, Quellen oder auch im Felde liegen, entweder im erſten Anfange und vor dem rechten Wuchs, oder, wenn die Futterfrüchte ſchon abgeerndtet ſind. Und alle dieſe Trift und Hut verhält ſich verſchieden zum Vieh überhaupt und dieſen und jenen inſonderheit [d]).

d) Die Schweine ſogar finden ihre Weide ſelbſt auf Aeckern und in Wäldern, darauf kein Kraut, wohl aber Wurzeln- Erd- Eicheln- und Knobbengewächſe in der Erde ſind, oder in Wäldern an denen abgefallenen Eicheln und Buchnüſſen: Anderes Vieh aber findet Laub und ſ. f. So viel Futter und Weide hat man bloß von der Natur und zufällig wenn man alles nach Zeiten, Vieharten und Umſtänden recht eintheilen und wirtſchafftlich brauchen kan. Und es iſt kein Ort, da nicht etwas davon, wo nicht alle dieſe Weideflächen, zu finden wäre.

## § 557.

Allein an ſehr vielen Orten iſt von ſolchen Hut- und Weidetriften außer dem Acker und angebaue-

gebaueten Futterflecken nichts oder wenig von Natur anzutreffen, zur Viehzucht aber dennoch in Menge unentbehrlich. Darum muß man auch Futterflächen anbauen. Und dieſes geſchicht 1) **unbeſtändig** a) auf Feldwieſen- oder ſogenannten Feldweiden, b) auf rechten Futterflecken, die ſonderlich α) mit verſchiedenen Kleearten, e. g. Span. Klee, Eſparcette, oder Türkiſchen Klee, β) andern fremden Futterkräutern, als Luzerne, γ) nur mit gemeinen Graskräutern durch Heuſaamen von Wieſen und Auen, δ) mit Wicken, ε) mit Gemang an Wicken, Erbſen, Hafer, Gerſte oder dem ſogenannten Wickfutter, ζ) auch mit Kohl, Kraut, Rüben und andern Wurzelwerke, ſonderlich aber mit großen mehligten Erdäpfeln, ſo man für Menſchen und Vieh brauchen kan, ja η) ſogar mit gewiſſem Futtergetreide, e. g. Hafer, unbeſtändig bebauet werden. 2) Beſtändig aber geſchicht es α) durch angebauete und gebeſſerte Wieſen, ſo auch Matten heißen, in Auen am Waſſer oder doch zur Wäſſerung wohlgelegenen Oertern, β) in großen Graſegärten und Obſtweilern [c]), oder γ) dazu vom Ackerbau beſtändig ausgeſetzten Futterflecken.

a) Siehe mein öconom. Lexicon unter denen Artikeln dieſer Wörter und meinen verbeſſerten Stiſſer c. l.

§ 558 a).

Wie nun an dieſen allen Grund und Boden, und die Lage, ſonderlich ob alles weit von Gü-

tern entfernet oder nahe, oder an Wegen, hoch oder niedrig, in Wäldern oder nahe dabey, unter Büſchen und einzeln Bäumen u. ſ. f. lieget, zu unterſuchen: alſo ſind inſonderheit auch die Futterpflanzenarten zu erwägen und zu erkennen. Denn obwohl ſchon geſagt worden, daß es kraut- und laubartigte Graſekräuter ſind, und § 557 ſogar die Hauptarten genennet ſind, die meiſten auch wild, iedoch nicht ſo gut, fett oder futterigt wachſen, ſondern durch den fleißigen Bau erſt mittelſt zurechte gemachten und gedüngeten Landes, guten Saamen und Wartung verbeſſert werden, unerachtet ſie da, wo ſie nicht wachſen ſollen, Unkraut heißen: So ſind doch unter dieſen Kräutern viele, welche entweder $\alpha$) nicht viel zur Fütterung, wo nicht bey allem, doch einigen Vieh nützen, und demſelben bald zu fett, bald zu wäſſerig, bald zu hitzig und trocken, bald zu kalt, bald zu ſcharf und ſauer, bald zu ſüß, bald zu viel Blut machend, bald zu hart und ſtopfend, und überhaupt ſehr mager zur Nahrung, z. E. allerhand haarigt Zeug und Seideqvecken: Oder $\beta$) nur ſchädlich, z. E. Hundszahn, Münze, Wolfsmilch, wilde Camillen, Neſſeln, Diſteln ꝛc. oder $\gamma$) gar giftig ſind. Dieſen dreyfachen Unterſchied der Futterkräuter muß man wohl merken.

## § 558 b).

Andere aber ſind $\delta$) durchgängig gut, geſund und recht nährend. Das gemeine Gras an ſich, den Eſparcette, der auch Saint foin oder heilig

Heu,

Heu, it. Burgundiſcher, wie auch Türkiſcher Steinklee heißt, und endlich den ſogenannten Klever oder Spaniſchen Klee, ſammt dem gemeinen blau, roth, weiß und gelb blühenden Wieſen- Anger- und Auenklee, und einige gute Heuſaamenkräuter, e. g. Himmelbrot, Rapünzel, Bocksbart, Maßlieben, Meliſſen, Wegrig ꝛc. halte ich für die beſten. Luzerne aber iſt zu fett, macht leicht zu viel Blut, hält nicht lange im Lande nach, iſt zu landwählig und erfodert viel Wartung. Dahingegen ſind verſchiedene, welche nicht ſo ſonderlich Land, und ſo viel Wartung erfodern, z. E. der Eſparcette, welches nichts als unſer wilder Steinklee, der aber durch den Bau verbeſſert worden, iſt. Dieſer hält auch lange, nemlich 10, 15 bis faſt 20 Jahr, nach, und iſt allem Vieh ſehr geſund, ſowohl getrocknet als grün gefüttert, kan auch vielmal im Jahre abgeſchnitten werden [f]).

f) Siehe überhaupt nach des chriſtl. Gottesfreundes vernünftige Ged. von der Natur. Die Kräuterbücher in m. Cameral. Biblioth. 1 Th. In meinen Sammlungen, ſonderlich aber in öconom. Nachrichten iſt auch genug Unterricht vom Unkraute, vielen ſchädlichen, wie auch guten Futterkräutern zu finden. Hier aber läßt ſich dieſes nicht ausführen. Sonderlich iſt im VIII B. vornemlich von der Eſparcette gehandelt und die Luzerne dagegen gehalten. In den öconom. Nachrichten aber will man viel von der letzten rühmen. Sebitz hat übrigens in ſeinem aus Franzöſiſchen Wirtſchafftsbüchern gezogenen großen Haushaltungsbuche in Fol. von dem Feldbau ed. Straßb. 1607, die Wieſen- und Graskräuter,

gute und böſe, am beſten im VII B. angegeben. Es enthält dieſes Buch überhaupt viel gute Singularia.

§ 559.

Weide, Huth und Trift.

Aus vielen Gras- und Futterpflanzen entſtehet nun die Weide und die Futterflecke ſelbſt, und zugleich ihr Unterſchied. Man muß dannenhero auch noch ſonderlich von der Weide, überhaupt Begriffe von natürlich mager und fetter Weide, Huth und Trift haben, um dieſes Object recht zu erkennen. Dieſer Ausdruck wird aber theils vom Futter, theils vom Vieh verſtanden; wiewohl die Weide in dieſem Betracht deutlicher in gute und ſchlechte Weide inſonderheit eingetheilet wird. Denn alle fette Weide iſt nicht gleich auch gute, und alle magere nicht gleich auch ſchlechte Weide. Ja man verſtehet oft unter fetter Weide noch eine andere zur Maſt gewidmete Weide g).

g) Fette Weide nennt man demnach I) in der erſten Abſicht, wenn die Pflanzen nicht nur nicht zu trocken, grob und gar zu wäſſerig, dagegen aber ſaftig, ſüß und mehlicht ſind, welche das Vieh wohl füttern, ſondern auch häufig und geſund auf einer Huth und Trift wachſen, ja bald und oft nachwachſen. Außer dem Acker, wo die Weide mehrentheils fette Weide iſt, kan man dieſes theils aus der Betrachtung der Weide und der Pflanzen ſelbſt in ihrem Wuchs, wenn ſie mehr krautig und laubigt, als hoch und ſtark halmicht wachſen, theils aus der Lage, ſonderlich, wenn ſie in Auen oder abhängig, an Orten, wo ſie gewäſſert werden, nicht aber Waſſer darauf

ſtehet

ſtehet und faulet, an Bächen, Quellen und Flüſſen wachſen, und endlich an dem Boden ſelbſt erkennen, ob er viel oder wenig gute Stauberdarten enthält. Man theilet aber doch auch dieſe Weide wieder in die fetteſte, mittelmäßige und endlich nur etwas fette Weide gar füglich ein. Magere Weide hingegen nennet man in dieſer Betrachtung, wenn wenig kraut- und laubartige Pflanzen, dagegen vielmehr ſtängelichtes, halmigtes, ſtrohigtes, holzartigtes, dünnes und ſtarkes, oder ganz kurzes, niedriges, krauſes, moſigtes und ſaueres, wie auch heidigtes Zeug, Neſſeln und Diſteln wachſen. Man kan es auch gleich an der Lage, z. E. ob ſie hoch, auf Bergen, dürren Sandheiden rc. liegt, it. an dem Boden, dem Mangel an der Bewäſſerung, der Wartung und an dem Wuchs der Pflanzen ſelbſt, ob das gute dicke oder dünne ſtehet, langſam oder gar nicht nachwachſen will, bald abſtirbt u. ſ. f. gar leicht ſehen. Allein auch dieſe kan in die allermagerſte, mittelmäßig oder ſchon doch noch ziemlich brauchbare und gar die kahle Weide unterſchieden werden. Im andern Verſtande aber, nemlich in Anſehung des Viehes ſelbſt aber kan II) eine Weide dem einen Vieh zur Fettigkeit und guter Nahrung dienlich, folglich dieſen fett genug, und daher gut, anderm Vieh aber nicht dazu dienen und zuſchlagen, und daher dieſem mager und undienlich, oder nicht gut ſeyn. Die Schafe z. E. werden gut und tragen ſchöne Wolle von der mittelmäßig magern Weide. Sie werden fett von ſauerer, naſſer und wäſſeriger Weide, allein auch leicht faul, krank und ſterben. Das Rindvieh kan theils fett gemacht, theils doch zum Milchnutzen und zur Arbeit, mit dem erſten Wuchs der fetten Weide im erſten Grad gut gemachet, theils auch mit dem andern und dritten Wuchs ſchon im andern und dritten Grade ziemlich wohl

in anderer, aber zu dieſen verſchiedenen Zwecken nicht ſo gut verſorget werden. Denen Kälbern iſt ſchon eine allzu fette Weide nicht dienlich; Denen Pferden und Fohlen aber gleichfalls nicht. Die Pferde legen auch von Graſe nur Grasfleiſch auf, bekommen aber keine Kraft in die Knochen, und jenes iſt aufgeſchwämmtes Fleiſch von ſogenanntem weichen Futter, welches ihnen nur zu Zeiten, dahingegen hartes Futter immer mit jenem zugleich dienet. Und bey allen vierfüßigen zahmen Vieh kan man durchgängig die Regel als in der Erfahrung gegründet annehmen: „Weide, „welche nicht von allerhand Thauen getrocknet, „oder gar öfters mit Inſecten beſchmeiſt, ſonſt „naß und ſauer, folglich ſtopfend, den Umlauf „ihrer Säfte hemmend, und die Fäulniß befördernd iſt, wird dem Viehe allemal, wo nicht „gleich, dennoch nach und nach ſchädlich, und „verurſachet Seuchen, wenn ſie gleich einiges „Vieh, z. E. die Kühe, die ſauere und haarſträngigte gerne frißt.„ Ferner wird III) die Weide in Anſehung des Viehes, und zwar vornemlich des Rind- und Schaafviehes, in noch engerm Verſtande α) in Fettweide, β) und magere oder Melkweide eingetheilet. Die erſten ſind 1) ausgewählte, vor anderm Vieh verſchloſſene, und ordentlich zur Tag- und Nachtweide der Ochſen oder Kühe deswegen aus der beſten fetten Weide gewidmete Auen- oder Wieſenflecke, damit man Ochſen und Kühe darauf in weniger Zeit von dem erſten, ſchönſten und beſten Wuchs vermittelſt ordentlich abgetheilter Stände und Stallungen fett mache. 2) Sind es ſolche ausgeſuchte Flecke zu Holländerien, um große Milchnutzungen oder fette Melkenweiden (conf. m. verb. Stiſſer p. 60.) zu erhalten. 3) Sind es gehegte Plätze, um fette Hammel zu machen, oder ſogenannte Stechhauſen darauf fett zu machen. Ja man kan endlich

lich 4) auch hieher die Ecker- und Buchmaſt der dazu eingefehmten Schweine rechnen. Dahingegen heißt β) alle übrige an ſich fette oder magere Weide im Gegenſatz, auf die eigentlichen Fettweiden, magere Weide, weil man nur mageres Vieh, welches nicht fett werden ſoll, nach Unterſchied einander in gewiſſer Ordnung folgende, zu gewiſſen Zeiten am Tage, und um ſelbiges überhaupt nur zu weiden und es gut oder ſchlecht zu erhalten, treibet. Insgemein aber ſetzt man dieſes eben ſo genau nicht aus einander, ſondern man theilt ſonderlich in Abſicht auf die Viehzucht die Weide in gute Maſch- und Heide- oder Sandweide ein. Man kan hierbey auch zugleich IV) beyläufig aus der Natur der Weide-und Triftflächen verſchiedenes von der Huth oder dem Viehhüten anmerken. Nemlich, 1) daß es nicht nur auf ein blindes und unordentliches Hüten und Treiben des Viehes ankomme; ſondern zu aller Huthtrift und Weide ordentliche Eintheilung nach Zeiten und Stückzahl erfodert werde, daß 2) das Vieh ſelbſt nach Unterſchied ſeines Fraßes, und wenn man ſie mäſten oder nicht mäſten will, einander auf ein und eben dieſelben Weideflecke folgen, nicht aber alles unter einander gemenget werden müſſe. Daß 3) nicht alle Weideflecken für alles Vieh in iedem Stande der Weide dienlich ſind, ſonderlich aber auf den Umſtand, ob ſie naß oder trocken, ſauer oder ſüße ſey, wohl zu merken. Und daß 4) dieſe beyden erſten Eigenſchafften nicht nur nach den Lagen, wie die letzten beyden, ſondern auch nach den Jahreszeiten, und ſogar nach denen Lagen und ihren Theilen, der Früh- der Morgen- der Mittags- und der Abendzeit changiren. 5) Daß man hierinne, ob die Weide gut ſey, nicht immer auf den beliebten und thieriſchen Fraß des Viehes, ſondern anf andere Dinge zu ſehen. Daß die Weide und Huth 6)

bald Frühlings-Sommer-Herbſt-wenig aber Winterweide, die Sommerweide aber bald Nacht- und Tag-bald bloße Tageweide ſeyn könne. Daß 7) die Tageweide auch wieder in Früh- Morgen- und Abendweide, davon nicht jede dem Viehe nützlich iſt, zu unterſcheiden ſey. Und daß alſo 8) das Viehhüten und Weiden nicht nur darinne beſtehe, ſolches für ſchädlichen lebendigen Geſchöpfen, für Dieben und Räubern, für eigener Beſchädigung unter ſich, und in allerhand Zufällen und Zuſtänden ihres Leibes, und für dem beſchädigenden Anlauf an andere Dinge, in acht zu nehmen und zu hüten, ordentlich aber und zu rechter Zeit aus- und einzutreiben; ſondern auch auf obige wichtige Dinge, Unterſcheidung, Ausſuchung und Eintheilung der Weide ankomme, ein rechter Hirte aber viel Sorge und Erfahrung, und nicht nur die Sackpfeife oder Hornpeitſche, Stock und Hund, ſondern auch Hirtenverſtand haben; it. nicht müßig bey dem Viehe ſtehen, gehen, liegen oder gar ſchlafen müſſe. Endlich iſt auch noch V) zu merken: Im Mecklenburg- und Hollſteiniſchen einiger Orten, wo viele groſſe Gegenden ſind, hat man den Satz, der in andere Gegenden gilt: „Acker muß beſtändig Acker, Weide „aber auch beſtändig Weide bleiben,„ nicht angenommen, ſondern man wechſelt um, läßt zu dem Ende den Acker viele Jahre ruhen, braucht ihn zum Gras und zur Weide, und macht ihn zum Kornbau dadurch wieder geſchickt, ſonderlich wo ſtarker ſo genannter Maſchboden iſt. Man theilt daher den Acker in ſo genannte Schläge und ſ. f. Siehe m. L. Sammlungen V Band p. 417-436, und im VII Band p. 967 &c. it. öcon. Nachr. III B. p. 450.

§ 560.

Weil nun an dieſem allen nur in Anſehung der Huth und Weide ſo viel gelegen iſt, ſo wird

man

man auch nunmehro erkennen, daß die Größe und die Menge den Weidehüthungen und Triften nicht nur überhaupt nach ieden Weidearten, ſondern auch insbeſondere in Abſicht auf dieß und jenes zahme vierfüßige Vieh, ſo Weide genießen ſoll, und wie lange ſolches geſchehen möge, unterſuchet werden müſſe. Man wird aber dabey ſo fort aus dem § 556 und 559 auch erkennen, daß das Vieh nur zum Theil etwas Frühlings- mehr Sommer- ſchon aber wiederum weniger Herbſt- und noch viel weniger, ja faſt gar keine Winterweide genießen könne, wenn auch Weide in Menge vorhanden, und man α) große Flächen Artackerfelder (denn Gartenacker iſt immer vor Huth und Weide geſchloſſen), die zu gewiſſen Zeiten nicht allen, ſondern nur dieſem und jenem Vieh offen ſtehen, β) große Striche recht zur Huth- und Viehtrift gewidmeten Flächen, γ) Holzweiden, ja δ) räumliche Auen und viel Wieſewachs vor ſich ſiehet. Und alſo wird man deutlich einſehen, daß man theils im ganzen Jahre, ſonderlich aber zur bloßen Auswinterung und der pfleglichen und nutzbaren Erhaltung, wie auch zur Maſt noch viel mehr Stallfutter haben müſſe, weil die Weide, wenigſtens nicht das ganze Jahr, zureichet, an den wenigſten Orten aber die Mecklenburgiſche Einrichtung angehet, und auch keine Maſchweide vorhanden iſt. Man muß alſo nothwendig wiſſen, wie viel Häupter Vieh der Größe der Weide nach zu erhalten, und auch zu mäſten, und wie viel man von einigen Weideflächen Futter im Stall, ohne Abgang der Weide,

ſam-

ſammeln, und zur Auswinterung erhalten könne. Allein dieſe Betrachtung läuft mit der Viehzucht ſelbſt zuſammen, und es fehlen noch verſchiedene Sätze, ſolche hier zu erklären [h]).

h) Hier aber wird es nur darum vorläufig erinnert, und folgendes noch davon angemerket: I) Daß die Trift⸗ Huth⸗ und Weideflächen aller Arten zu Acker⸗oder Morgenzahl ausgerechnet, und ſo viel möglich II) das Futter davon α) nach der Häupterzahl des Viehes, ſo lange es auf die Weide gehet, β) das Stallfutter aber nach Fuder⸗ und Bundzahl, ja gar nach Pfund und Centnern, wie auch Körner nach Getreidemaaß, und zwar auf die Häupter des Viehes auf gewiſſe Zeiten, nach der Abſicht um zur Arbeit junges Vieh, Milch, Wolle, und endlich auch Maſtvieh zu haben, überſchlagen werden müſſe. III) Aber erhellet endlich aus dieſem allen, daß der beſondere Futter⸗ Kraut⸗ und Grasbau bey der beſten Weide dennoch unentbehrlich in rechter Viehnahrung ſey. Wie nöthig aber iſt er nicht bey ſchlechter oder weniger Weide?

## § 561.

Futterbauflecken.

Der gröſzte Fehler des gemeinen Landmanns beſtehet alſo an den meiſten Orten darinne, daß er ſich nicht auf genug Stallfutter bey der Weide, oder wenn er keine, oder wenig davon hat, leget. Denn er achtet den Futterbau nicht, und kan folglich entweder wegen Mangel der Weide wenig, oder gar kein Vieh dieſer und jener Art insgemein halten, oder muß doch wenig oder nichts auswintern. Er muß auch darum allzu früh in die Weide ziehen, Weide und Vieh aber, ſo er auch noch

noch hat, verderben, und zum Theil verlieren. Und das iſt eine alte Weiſe bey uns. Daher man auch nur von langen Zeiten her auf die Erhaltung des Viehes theils vom Ackerbau, theils von dem natürlichen Wieſewachs gerechnet, und im Policeygeſetz geſaget hat, ſo und ſo viel Rindvieh ſoll auf eine Hufe, oder auf ſo und ſo viel Fuder an Wieſewachs gehalten werden. Man hat auch, weil kein Futter- und Weidebau gebräuchlich, die andere Weide meiſtens in Gemeinſchafft und Kuppel geworfen, und deswegen hat man die Viehzahl wieder einſchränken müſſen, an den Nutzen von Maſt- und Verkaufsvieh aber an den meiſten Orten gar nicht denken dürfen, wo nicht ganz beſonders viele und fette Weide, oder andere Maſtmittel, e. g. aus Wäldern, oder von landwirtſchafftlichen Manufacturen, e. g. Brauen, Stärkemachen ꝛc. vorhanden ſind. Alles dieſes aber iſt geſchehen, weil der Futter- und Grasbau gar nicht Sitte war [i]). Man kan übrigens die Weide zwar in gemeine und eigene, jene wieder in Kuppel- und gemeine eigenthümliche Weide, unterſcheiden: Allein an vielen Orten in Deutſchland iſt bey ganzen Dörfern nichts, als gemeine Weide, und es iſt noch ein Glück, wenn dieſe nicht lauter Kuppel- ſondern auch gemeine eigenthümliche Weide iſt. Große Landgüter haben zwar bisweilen noch eigene Weide, und nehmen doch auch Theil an gemeiner Weide; viele aber ſind auch mit Kuppel- oder Trift- und Huthſervituten geplaget.

i) Man

i) Man kan bey dieſen § § mein öcon. Lexic. Art. Viehzucht, Vieh, Futter, Gras, Heu, Hirte, Wieſen, Anger, woſelbſt auch von gemeiner Weide, Johannis- und Pfingſtweide gedacht iſt, nachſehen. Die ſchädlichen Gemeinde- und Kuppelweiden haben noch theils aus den alten Zeiten ihren Urſprung, theils aus denen zerſtreueten Höfen und unangebaueten Gegenden, ſonderlich aber von dem Mangel des Futter- und Grasbaues. Selbſt die eigenen Wieſen und Felder eines Wirtes ſind an den meiſten Orten nicht von dieſer Dienſtbarkeit frey, daß ſie auch andern Trift, Huth und Weide nebſt ihrem Vieh verſtatten müſſen. Aus dieſem Grunde entſtehet auch die große Sorge für gemeine Weide, weil niemand eigene Weide hat, der Futter- und Grasbau aber auch lieget, bey welchen die meiſte Weide entbehret, und doch viel und gut Vieh oft viel nützlicher, als bey der bloßen Weide gehalten werden kan. Dieſes Kuppel-Weide- und gemeine Triftweſen iſt aber auch eine große Hinderniß nicht nur des Futter- und Grasbaues, ſondern auch der Bau und Beſſerung der Wieſen und der Weide ſelbſt; weil ſich alsdenn niemand darum bekümmern kan und darf, oder doch, da ers nicht genießet, daran nichts beſſern und bauen wird.

## § 562.

Aus eben dieſen Urſachen geſchicht es auch, daß die wenigſten Futter und Gras in ihren Feldern anbauen, und beſtändige Futterflecke machen können; ſie müßten denn 1) dem beſtellten Sommerfelde, oder 2), wo die Sömmerung der Brache erlaubt iſt, ein Theil dieſer entzogen werden, oder es müßte 3) kein Art- ſondern Jahr-oder Gartenland ſeyn, oder er muß 4) ſeine Huth und

Trift

Trift auf ſeinen Feldern allein, und niemand ſonſt zugleich, haben. Inzwiſchen, ſo geht es doch an, daß man in verſchloſſenen Feldern auch nach gewiſſer Eintheilung immer vom Feldacker, obwohl nicht gewiſſe Flecke zum beſtändigen oder langen Wuchs, wie es die Eſparcette erfodert, dennoch z. E. Spaniſcher Klee, zum Jahrwuchs wechſels Weiſe, ſonderlich im Sommer- oder einen Theil vom Brachfelde, oder wenn das Feld in 4 Arten getheilet, von der 2ten und 3ten Art zum Futter viel anbauen könnte, wenn man nicht zu getreidegeizig, oder vielmehr auf den reichen Anbau dieſes auf wenigern, nur aber recht gut gebaueten Acker, ſehen wollte; Zumal vieler Futteranbau nicht nur fürs Vieh, ſondern auch zugleich auf Speiſe vor die Menſchen, eingerichtet werden kan. Nur muß aufs erſte auch zugleich geſehen werden k).

k) Dahin gehören z. E. weiße, gelbe Rüben ꝛc. alle Kohl- und Krautarten, Erbſen, Linſen, Bohnen, ſonderlich die ſo reichlich ſchüttenden großen mehligten Jacobserdäpfel (ſ. mein öcon. Lexic. Art. Erdbirnen und Erdäpfel, Künholds öcon. Exper. m. L. Samml. die Hanov. Anzeigen de a. 1754). Und hierher kan man auch alles andere Stroh rechnen, ſoferne hier vom Stallfutterbau die Rede iſt: Von allerhand Waldfrüchten, als Eicheln, Buchnüſſen, wilden Caſtanien, welches auch zum Stallfutter gebraucht werden kan, nicht zu gedenken. Denn von denen letzten iſt nunmehro bekannt genug, wie ſie zum Schweinefutter ſehr wohl zu brauchen ſind (S. m. Samml. den IX B. im Reg.). Man muß aber auch allein Futterflecke fürs Vieh anlegen, wie Hr. C. R.

Kretzſch-

Kretzſchmar in ſ. entdeckten Ackerbaurätzel zeiget, davon im VII B. m. Samml. gehandelt iſt, zeiget. Sonderlich gehören hierher Hafer, Wicken, Wickfutter, Luzerne, Wieſenklee, und anders Gemangfutterkraut. Doch davon handelt man ſchon in dem Ackerbau. Und ich will endlich hier von denen beſſer anzubauenden ganzen Flächen, die man ſonſt allein zur Huth und Weide liegen läſſet, und bisweilen in großen Heiden nur beſtehen, nichts gedenken. Denn auch hiervon könnte vieles zu beſſerm Futter- und Grasbau, wie die Ränder und Reine, angebauet werden.

## § 563.

Was Wieſen ſind.

Von denen eigentlichen Flächen, die ſowohl zur Weide, als auch zum grünen und trockenen Stallfutter vortrefflich nützen, nemlich denen **Wieſen, Matten und Grasflecken**, muß ich aber noch inſonderheit vornehmlich, ſo ferne ich hier das Object dieſes Geſchäffts betrachte, handeln. Man kan ſie entweder beſtändig anlegen, fortbauen und beſſern, oder auch als Feldwieſen an einigen Orten in Thüringen unbeſtändig im Felde machen. Sie ſind darum betrachtungswürdig, weil ſie zur Weide im Winter, zu Fettweiden im Sommer, und endlich zum Stallfutterbau dienen können, folglich gedoppelt nutzbar ſind. „Es iſt aber eine Wieſe nichts anders, „als ein freyes Futter- und Weidefleck von ver„ſchiedenem Maaße, worauf ſowohl das Vieh in „gewiſſen Zeiten weiden, als auch grünes und ge„trocknetes Gras, Heu und Grummet für das „Vieh im Stall geerndtet werden kan; ſo bald „von der bloßen Natur entſtehet, bald aber durch

„Fleiß

„Fleiß und Arbeit an- und fortgebauet „wird [l]).„

l) Hiervon ſehe man außer dem öcon. Lexic. meinen verb. Stiſſer p. 59-64 nach.

§ 564.

Man muß aber bey dieſem Hauptſtück unſers Objects den vielfachen Unterſchied genau unterſuchen. Denn außer dem, daß ſie ihrer Größe nach, nach Acker und Morgen, Tagewerken, Cabeln, Schwaden, Maaßen, Treibungen, Fuder und Haufen, von dem Landmann, wiewohl oft ſehr ungewiß, und alſo am beſten nach Ackern, Morgen, Haufen und Fudern angegeben und beſtimmet werden; ſo ſind ſie zuförderſt, in Anſehung ihres Bodens, 1) feuchte, 2) ſumpfigte oder ſauere, 3) gar moraſtige und Bruch- oder 4) mehr trockne, oder 5) gar dürre, wie auch 6) zu kalte Gründe und Wieſen. Von der Erdart aber, die an dieſen Eigenſchafften einen großen Antheil mit hat, iſt ſchon (§ 551) gedacht, und was das alles in Anſehung der Nahrung des Viehes davon thue, das iſt aus bisherigen Anmerkungen leicht zu erkennen.

§ 565.

Bey dieſer verſchiedenen Beſchaffenheit aber kommt auch viel auf ihre Lage an, und eben dieſe macht auch nächſt der Erdart des Bodens, daß ſie zeitig, lang und vielmal, oder nicht ſo, abgenutzet werden können, und alſo wenig oder viel nützen. Denn in dieſem Betracht liegen ſie tief und hoch,

in Thälern oder an Bergen, an Bächen, Quellen, Flüſſen, Teichen, Seen, Ströhmen, die leicht austreten, oder nicht, in Ebenen oder am Hang, in Hölzern, Wäldern oder auf freyem Lande, im Felde oder davon abgeſondert, oder ſie ſind gar wie Gärten eingeſchloſſen, ja ſie liegen an den Höfen und Dörfern, nahe oder weit davon. Alle dieſe Dinge müſſen dabey unterſuchet werden.

§ 566.

Daraus ſowohl als auch, weil ſie entweder fortgebauet, oder gebeſſert, von neuem angebauet und gemacht ſeyn können, entſtehet auch die Unterſcheidung derſelben, in alte und neue, der Uberſchwemmung unterworfene oder nicht, verſchlämmte oder reine, verdorbene und bewäſſerte, magere und fette, gedüngete oder ungedüngete Wieſen.

§ 567.

Daher entſtehet ferner ein Unterſchied in Anſehung der Nutzung. Indem ſie entweder I) bloße Gras- oder Heuwieſen, dieſe aber wieder entweder bloße Heu- und einhiebige, II) oder zwey- ja dreyhiebige, d. i. mähigte Grummtwieſen, oder gar III) zu Fettweiden, und auch nicht dazu geſchickte Wieſen ſind.

§ 568.

Man muß auch aus allen dieſen Gründen auf ihre Frucht ſelbſt ſehen. Denn nach dem meiſten Theil derſelben unterſcheidet man ſie wiederum

derum in haarſträngigte, oder grobe Stängel und Hälmer tragende, ſchilfigte und mit Binſen bewachſene, ſauere und ſüße, ungeſunde Kräuter, und zur Streu und zum Stroh nur dienliches Gras bringende, oder kräuterigte und ſchöne kleeigte Wieſen. Uiberhaupt aber pflegen doch auch bey gutem Wieſewachſe, wenn man das meiſte auf den natürlichen Wuchs ankommen läſſet, α) einige zartes und kleinkleeigtes, β) etwas ſtärkeres blumigtes, γ) langhalmigtes, δ) etwas grobſchmilmigtes, ſchilfigt und binſigtes Heu zu tragen. Und von Rechts wegen muß alles allein gebanſet und ſortiret werden.

## § 569, 570.

Endlich aber unterſucht man ſie auch ihrer Dauer und Zubereitung nach. Und daher giebt es α) unbeſtändige Feld- oder β) beſtändige und eigentliche Wieſen in Auen. Dieſe letzten ſind nun ſonderlich entweder von Natur entſtanden, oder aus Leeden, Aeckern, Gärten, Auen, Moräſten und Brüchen angebauete, mehrentheils aber mit Landgütern vereinigte weſentliche Pertinenzſtücke, und aus dieſem letzten Umſtand beſtehet nach dem Unterſchied des Wieſewachſes bey einem Landgute der proportionirliche und zulängliche, oder unzulängliche, oder überflüßige Wieſewachs m).

m) Um nun ſolches zu beſtimmen, ſo ſiehet man insgemein auf den Ackerbau, und erwäget, wie viel man nach deſſen Größe und demjenigen, was er zur Viehzucht liefern kan, oder wie viel Vieh,

ihn zu bearbeiten oder zu düngen, erfodert werde, oder was man ſonderlich an Rind= Schaaf= und Pferdevieh darauf halten kan. Weil man aber auch nach gemeiner Art nicht nur Weide, ſondern auch Stallfutter davon erhält, ſo rechnet man, wie viel Stallfutter, und folglich, wie viel Acker oder Morgen Wieſewachs nach ihren Fudern an Heu und Grummt zur Beyhülfe nöthig ſey. Die Angabe iſt aber nach den Gegenden und Landbau gar verſchiedlich. Setzt man, ein Morgen Wieſe gebe 2 4ſpännige Fuder oder 40 Centner Heu, und ein ſolches Fuder Grummt, ſo werden zum Vieh auf eine Hufe Ackerland öfters 2 Morgen Wieſewachs gerechnet, weil 4 ſolche Fuder auf 2 Pferde und 2 Fuder Grummt auf ſo viel Rind= und Schaafvieh erfodert werden. Die wenigſten Höfe aber haben in dieſer Proportion genugſamen Wieſewachs, ſondern bald zu wenig, bald zu viel, in welchem letzten Fall ſie ſich denn oft mehr auf den Gras= Heu= und Grummtverkauf, als die Viehzucht legen, wenn der Ackerbau nicht proportionirlich iſt. Man kan aber ganz andere Rechnungen machen, wenn man den Futter= Kraut= und Grasbau nur recht treibet. Bisweilen braucht man auch zu einer Hufe nicht 2, ſondern nur 1 Pferd u. ſ. f. Zu geſchweigen, daß man durch An= und Fortbau, Nachſäen und Düngen die Wieſen ſehr ergiebig machen kan, und daß es auch viel auf geſchickte Witterung ankommt. An einem Orte iſt auch leichter, an dem andern ſchwerer Vieh, an dem einen muß man auf eine Kuh allein 10 Centner Heu, an dem andern 20, an einem dritten 36 Centner rechnen. An vielen Orten kan man alles erſetzen mit anderm Futter vom Acker, z. E. Kraut, Rüben, Bohnen, Erbſenſtroh, oder mit Oelkuchen, an andern aber nicht. Wenn man daher auf eine Hufe Landes 3 Kühe und 3 Stück junge Rinder,

und alſo auf 52 Hufen Acker und 120 Morgen Wieſen 312 Stück rechnet, ſo iſt das alles nach denen gegebenen Erinnerungen zu verſtehen, und leidet Abfall und Zuſatz.

## § 571.

Wieſen ſind auch endlich in Anſehung ihrer rechtlichen Zufälligkeiten, Freyheiten und Laſten unterſchieden. Eins der nützlichſten Rechte iſt, wenn ſie von gemeiner Huth- und Triftgerechtigkeit nicht beſchweret ſind, oder doch zu gewiſſen Zeiten für Huth und Weide verſchloſſen werden dürfen. Denn wenn das Vieh, auſſer bey dem Froſt im Winter, darauf getrieben werden darf, ſo werden die Graspflanzen in die Erde getreten und alle Beſſerung wird verderbet. Das Recht ſeine Wieſen von denen benachbarten zu wäſſern, iſt nach Gelegenheit ebenfalls ein höchſt nöthiges, ob gleich oft verſperrtes Recht. Denn die Graspflanzen bekommen ihre meiſte Nahrung vom Waſſer [n]).

n) Siehe von Rohrs Haushaltungsrecht, ingleichen Leyſers Jus Georgicum, it. Klockii T. de Ærario und Contribut.

## § 572.

Von dem verſchiedenen Maaße oder Maßbeſtimmungsarten bey den Wieſen, und wie viel aufs Vieh zur Auswinterung erfodert werde, davon habe ich § 564 und 570 ſchon gehandelt.

§ 573.

Die übrigen Anmerkungen, welche hier von denen beſten Futterkräutern und Graspflanzen noch gemacht werden könnten, habe ich hier und da bereits auch im vorigen eingeſtreuet. Auf einigen Wieſen wachſen auch Farbekräuter, welche man beſonders beobachten muß, und endlich ſo iſt bey den Wieſen der Nutzen von dem mannigfaltigen Weidenbaum und Buſch, ſonderlich dem Korb- und hochſtämmigen Weiden- wie auch Pappelweidenbau nicht zu vergeſſen. Denn ihre Ränder, Ufer, Graben und Grenzen, wenn ſie damit bepflanzet werden, geben allerhand Holznutzungen und werden zugleich dauerhaftiger. An den Wieſen iſt auch das junge Schilfrohr, welches an ihren Ufern wächſt, als ein im Frühjahre ſonderlich geſundes Pferdefutter nicht zu verachten; zu geſchweigen, daß man auch an ihren Quellen und Bächen ſchöne und nutzbare Brunnenkreßklingen bisweilen haben oder anlegen kan, womit Erfurt aus ſeinem Brühl ſo große Nahrung treibet. Jedoch das ſind Nebenſachen.

§ 574.

Der Zweck und Nutzen von dieſer Sache.

Auf dieſe Weiſe wird man verhoffentlich dieſes Object unſers gegenwärtigen Geſchäfts gründlich unterſuchen und ſolches vor allen Dingen einſehen können. Wenn man nun hierauf auch den Zweck und Nutzen, den man von und mit ſelbigem durch allerhand Geſchäfte und Arbeit erlangen will, betrachtet, ſo wird man im-

mer

mer weiter kommen. Es iſt aber bereits auch hierzu im vorigen der Grund geleget. Der nächſte und erſte Gewinn iſt die Huth und Weide, wodurch das Vieh ſein Futter ſelbſt ſuchet. Ihre eigentliche Natur und auch der Unterſchied iſt aber gleichfalls ſchon beſtimmet. Hier werden nur noch einige Anmerkungen davon nöthig ſeyn, um ſich ſonderlich in unſer verwirrtes Trift- Huth- Weidewesen finden zu können.

§ 575.

Das Wort: Trift, Huth, Weide, bedeutet bald die Fläche, worauf das Vieh Futter findet, bald das Geſchäfte des Treibens, Hütens und Weidens ſelbſt, bald das Weidefutter auf der Fläche, und das iſt die Bedeutung ſo hieher gehöret, bald aber auch die Gerechtigkeit, und zwar, theils ſein Vieh darauf zu weiden, theils daſſelbe nur dahin durch auf die Weide zu treiben. Denn auch dieſes nennt der Bauer oft: die Trift. In dem hier anzunehmendem Verſtande iſt ſie entweder eigene Huth und Weide, und dieſe hat man bald ganz allein, bald in Gemeinſchaft, daraus der Unterſchied unter Herrn- und Gemeindeweide entſtehet, oder aber es iſt das Recht, α) auf eines andern Fläche ſein Vieh zu weiden, oder β) nur hindurch auf die Weide zu treiben. Alles aber kan entweder eine Haupt- und alleinige, oder aber Kuppelweide, bald für alles, bald für einiges Vieh z. E. Schaafe ſeyn, und ſie iſt mehr oder weniger, in Anſehung der Arten des Viehes, an die

Häupter, Zahl oder Zeiten, daraus ſonderlich freye und ungeſchloſſene, gehegte und zugeſchlagene Weide entſtehet, gebunden o).

o) Mit dieſen Rechten iſt auch oft verknüpfet oder nicht, 1) das Schäfereyrecht, 2) das Recht den Hordenſchlag von der Schäferey zu fodern, 3) das Hirtenrecht, nemlich ſelbſt ſeinen Hirten zu halten, oder dem gemeinen Hirten ſein Vieh vorzutreiben, oder endlich 4) das Recht der Verleihung des Hirtenſtabes. S. meinen verbeſſerten Striſſer.

## § 576.

Ob nun gleich dieſes vornemlich zum Policeyweſen gehöret, ſo gründet ſich ſolches doch auf den Nutzen der Privatwirtſchaft. Denn es kommt darauf vieles in Anſehung der mehr oder wenigern Nutzbarkeit der Trift, Huth und Weide ſelbſt an p).

p) Alſo iſt vieles Vieh von der Huth zu gewiſſer Zeit ausgeſchloſſen, oder die Weide iſt zugeſchlagen, welches insgemein vom 1 May alten Cal. angehet, ſich aber nach verſchiedenen Gegenden eher oder ſpäter endiget. Vielmal darf der Schaaf- aber nicht der Lämmerhaufe, oder dieſer und nicht jener, nur Schaafe nicht aber Rind- oder Schweine- oder Pferdevieh darauf kommen. Bey gemeiner Weide ſonderlich iſt die Zahl des Viehes eingeſchränkt, unreines und ungeſundes Vieh ausgeſchloſſen, und da man die Weide α) in Wieſen, β) eigentliche Huth- und Anger-, γ) Holz-, δ) Acker- oder Feldweide unterſcheiden kan, ſo iſt dieſe wieder in Saat- Trift- Brachweide und Stoppelhuth unterſchieden, und in dieſe müſſen erſt die Schweine kommen, darauf folgt das

das Rind- und zuletzt das Schaafvieh, wie denn die Stoppeln eben deswegen vor Bartholomäi oder einer andern beſtimmten Zeit nicht umgepflüget werden dürfen, damit erſt das Vieh ſeine Weide bekommen möge. Ja des Nutzens wegen von der Feldweide müſſen auch zugleich richtige und gewöhnliche Feldarten gehalten werden. Bey der Schaafweide darf auch kein Schmier- oder unrein Vieh unter reines kommen. Vielmal muß kein fremd Vieh auf die Weide vor Weidegeld genommen werden. Es dürfen keine Stechhaufen und auf 25 Morgen, wie im Hildesheimiſchen nur 1 Pferd, auf 6 bis 10 Morgen eine Kuh, auf 20 zwey Kühe, auf 30 nur 3 Kühe gehalten werden. Bey denen Holzweiden geſchicht ferner Zuſchlag der jungen Schläge, und bey der Schweinemaſt darinne vor anderes Vieh. Sie wird auch zur Brunft- und Setzzeit des Wildes, und wenn ein Jagen iſt, ebenfalls eingeſchränket. Von dem Hordenſchlag iſt auch das bloße Lagern der Schaafe im Mittage unterſchieden. Indeſſen aber iſt doch das Geld für den Hordenſchlag ein Nebennutzen von dieſer Sache, welches aber wiederum bald hoch, bald gering geſetzet wird: Zu geſchweigen, daß Feld- und Holzweiden deſto nutzbarer werden, wenn man auch Feldviehtränken dabey hat. Siehe von dieſen allen und noch mehrern meinen verbeſſert. Stiſſer p. 254-266 und die daſelbſt angeführten Schriften. Man ſiehet aber daraus, wie die eingebildete Nothwendigkeit der Weide, ſo aus alten Zeiten, andern Ländern und ganz andern Umſtänden herſtammet, Gelegenheit gegeben, die Viehzucht ungemein einzuſchränken, den Nutzen von der Weide ſehr zu verkürzen, und vermittelſt freundſchaftlicher Gefälligkeit, des Herkommens, der Verjährung, der Dienſtbarkeitsrechte, derer Verträge und Receſſe nach denen Arten der Ge-

genden oft nicht allzu klug mit Acker und Vieh zu wirtſchaften, das Weide- und Triftweſen ungemein krauſe zu machen, und ſo wohl der Verbeſſerung des Ackers, als der Viehzucht unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg zu legen. Man hat alſo keinen Ausweg dieſes zu verbeſſern, als den Futter- und Grasbau vor das Vieh im Stalle; dazu aber muß der Zuſchlag des Feldes und der Wieſen, wenn man kein Gartenland hat, beförderlich ſeyn. Alsdenn darf man ſich an das umſchränkte Weideweſen in der Viehhaltung nur in ſo weit kehren, als man ſolches bey einigem Vieh zuweilen brauchet, d. i. man hält und bringt ſeine Anzahl Vieh auf die Weide, allein man hat doch mehr Vieh im Stalle. Wer aber allein eigene Fettweide hat, der kan auch ſonderlich auf den Wieſen, ſchon gedachten recht angelegten Fett- und Melkenweiden, die erſten aber ſonderlich zur Maſt vortreflich und uneingeſchränkt nutzen; nur iſt Schade, daß dieſes Wenige bey der ſo beliebten Gemeinenweide haben. Und eben das iſt auch in Anſehung ſolcher genugſamer und geſunder Stutereyweide zu merken.

§ 577.

Jedoch genug von der Weide. Der andere nächſte Hauptnutzen beſtehet vornemlich im Futter vor das Vieh im Stall. Und dieſes erlanget man entweder von vielerley Abfällen in Gärten und Aeckern, oder am Graſe von Reinen, Rändern, Wegen und Hölzern, welches ſorgfältig zu ſammeln, ingleichen von den Früchten ſelbſt für den Viehſtand, oder aber von gebauetem Futter auf dem Felde, in Grasgärten, auf Feld- und andern Wieſen, wovon aber ſchon gehandelt worden.

§ 578.

Ein ſchon entfernterer Nutzen dieſes Objects aber beſtehet α) von der Weide im Weidegelde und Verpachtungen der Weide, welcher oft ſehr groß iſt und faſt den unmittelbaren Nutzen übertrift, ſonderlich wenn es Fettweide iſt. β) Wenn man Viehweide und das Futter darauf zuſammen verpachtet, folglich nach Gelegenheit des Viehes und der Gegenden, z. E. von einer Kuh 4, 6, 7, 9, 12, 20 und mehr Rthlr. bekommt. γ) In der Maſt und dem Verkauf des Viehes entweder auf Fettweiden, oder im Stalle vom Futter, welcher Nutzen allezeit gröſſer, als wenn man Gras, Heu ꝛc. und Futter verkauft, und endlich δ) in Gras- Heu- und Grummtverkauf und Handel, vornemlich von Wieſen. Es iſt aber dieſes mit Klugheit zu erlangen q).

q) Wer nicht ſelbſt viel Vieh halten oder mäſten will und kan, oder dieſes nicht ſo angenehm und theuer als Heu und Grummt in Städten auszubringen iſt, den Abgang dieſes Futters etwan wohlfeiler durch Futterbau auf dem Felde, oder durch Brauerey, Stärke- und Amidammachen, oder die Eichelmaſt, durch wohlfeilen Erdäpfelbau ꝛc. erſetzen, ja Stroh wegen ſeines Ackerbaues und Viehſtandes entbehren kan, dem iſt es zwar nicht zu verdenken, wenn er Gras, Heu, Grummt, Eichelmaſt, (wobey man auch nicht alles auf die Maſt in Hölzern ankommen, ſondern auch die Maſt ſammeln und leſen laſſen ſolte), it. Stroh vortheilhaftig verkauft und Geldgewinn ſuchet: Allein man muß auf alle dieſe Umſtände Acht haben, und wiſſen, daß dieſes

ſes nur Ausnahmen von der ordentlichen Regel ſind, welche befielt ſeine Weide und ſein Futter in das eigene Vieh zu ſtecken, und dadurch alles viel höher oder am beſten zu nutzen.

§ 579.

Ob nun dieſes gleich eine Art der Manufactur und Handlung, ſo aus dieſem Geſchäfte entſtehet, ſo iſt ſie doch in Anſehung des Privat- und gemeinen Nutzens noch nicht diejenige allein, welche der Wirtſchaft den Gewinn auf die beſte Weiſe, ob wohl erſt mittelbar liefert, wornach doch ein Wirt der Generalöconomie zu Folge trachten ſoll. Daher kommt der beſte Nutzen wohl α) durch die dadurch erlangte reichliche Abnutzungen von Kühen, an Dünger, Milch, Butter und Käſe, jungem Vieh, von Ochſen an Dünger und Arbeitsvieh, it. an Häuten, wie von Pferden an ihrem Arbeitsvieh, an Fohlenzucht und Stuterey, von Schaafen an Wolle, junger Zuzucht, wie auch an Milch und Käſe; β) durch die Maſt des Viehes, und γ) deſſen profitabeln Verkauf. Allein zu dieſen allen dient doch vornemlich bey unſerm umſchränkten Weideweſen, die ſchon gedachte recht nachzuſpürende Aufſuch- und Sammlung alles deſſen, was zum Futter im Stall dienet, am allermeiſten aber der reiche und gute Futterbau.

§ 580.

Was nun vermittelſt dieſes Nutzens aus dieſem Geſchäfte noch weiter vor viele Handwerke,

werke, Manufacturen und Commercien, ſonderlich aber, wie der bereichernde Viehhandel in der andern Hand, ja der Handel mit andern Producten insgemein entſtehe, das läßt ſich leicht hieraus begreifen und iſt bekannt: Im Cap. von der Viehzucht werde ich mehr davon ſagen r). Die übrigen Regeln und Cautelen habe ich ſchon hier z. E. § 578 und ſonſt einzuſtreuen vor gut befunden. Ich weiß aber doch keine einzige und nöthigere allgemeine Regel, ſo aus bisheriger Betrachtung fließet, als dieſe: „Bediene dich zwar der Huth und Weide nach „Gelegenheit ſo nutzbar als es möglich, bleibe „aber dabey nicht ſtehen, ſondern lege dich auf „immer beſſern Futterbau im Stalle, wenn „du allen Nutzen und ſo hoch davon ziehen willſt, „als er ietzo möglich iſt.„

r) Man kan hiervon auch meinen vermehrten Becher im XVI Cap. und XXII Cap. des II Th. nachleſen, und D. Künhold hat auch in der Oeconom. Experim. ungemein viel von dem Nutzen des Futterbaues und der dadurch zu bewirkenden Verbeſſerung der Viehzucht, ob er gleich auch ſehr an dem Weide- und Huthweſen hänget, und hierinne denen meiſten alten und neuen Hauswirtſchaftsbüchern mit dem von Rohr, Herrn Amtmann Leopolden, ja Hrn. von Eckarten folget. Denn dieſer letzte ſcheinet vom Futterbau gar nichts zu halten, ſetzet alles nur auf Weide und gut gedüngete Wieſen, ob er wohl dieſe ſonderlich aus Brüchen anzulegen, ganz practiſch zeiget. Weil nun alles, was von eigentlichen und bloßen Huth- Trift- und Weidegeſchäften zu ſagen wäre, bisher ſchon kurz, da

es ſchon ſehr bekannt iſt, eingeſtreuet worden, ſo iſt meine Hauptabſicht vornemlich bey dem folgenden die Geſchäfte des eigentlichen Wieſenfutter- und Grasbaues noch ſo viel nöthig iſt, zu zergliedern.

§ 581.

Ich gebe dannenhero zuförderſt eine generale Idee davon durch folgende nunmehro ſchon verſtändliche und ausgemachte Beſchreibung.

Beſchreibung dieſer Geſchäfte insgemein.

„Es iſt nemlich ein Land N. G. des Erdenbaues über der Erde, vermittelſt deſſen man „allerhand dazu geſchickte Flächen der Erde, „ſonderlich aber theils von Feldackern und Angern, theils von Auen, ſo ſich zu Futter und „Weide für das Vieh ſchicken, ſo wohl zu Feldfutterflecken und Wieſen, als auch zu beſtändigen Wieſen und Matten in Auen anbauet, „dieſe aber und die von Natur entſtehenden unterhält, nachbauet, immer mehr verbeſſert „und ſehr wohl in Acht nimmt, ſolche zwar auch „pfleglich zur Weide braucht, iedoch vornemlich „das Futter und Gras, Heu und Grummt „davon zur Stallfütterung ſorgfältig ſammlet, „einerntet und wohl bewahret, und endlich alles entweder zur eigenen Nothdurft für das „Vieh ordentlich eintheilet und ſelbſt brauchet, „dadurch aber ſeinen Nutzen davon vergrößert, „oder zum Verkauf und Geldgewinn unmittelbar anwendet, und alſo Futter, Gras, Heu „und Grummt verkauft.„

§ 582.

§ 582.

Noch einige allgemeine Sätze und Anmerkungen werden hier dienlich ſeyn. 1) Der Futterbau liefert alſo dieſem allen nach nicht nur Futter im Stall, ſondern auch nach Gelegenheit Weide. 2) Er geſchicht entweder auf Flächen von Feldern und Angern, dadurch hier die bekanten großen Viehtriften der Dörfer und Güter zu verſtehen, beſtändig oder unbeſtändig, oder in Auen zu eigentlichen Wieſen und Matten, Fett- und Melkweiden oder dem Gras- Heu- und Grummtfutter für den Stall. 3) Jener bebauet theils alle Jahr Ackerfeld mit allerhand Kraut, Kohl, Rüben, Stoppelrüben und Erdgewächſen, Wickfutter, Hafer ꝛc. ſo zum Ackerbau ohnedem gehöret, oder doch unbeſtändige Feldwieſen, theils aber verbeſſert er nach und nach die Trift- und Huthanger durch neuen Nachbau. Und davon werden wir zugleich alles berühren, wenn wir den eigentlichen Wieſenbau in den Auen erleutern. 4) Die Geſchäfte theilen ſich auch hier ganz natürlich

Grundſätze daraus.

α) in die Geſchäfte die Wieſen und die Früchte davon zu erlangen.

β) Selbige wohl zu bewahren und in Acht zu nehmen.

γ) Und endlich beydes wirtſchaftlich anzuwenden.

5) Unter denen Erlangungsgeſchäften ſind auch rechtliche Geſchäfte [s]).

s) Wie aber Trift- und Weideflecken rechtlich zu erlangen, das iſt ſchon (§ 575) berühret. Allein

Auen,

Auen, um ſolche zu Wieſen zu machen und recht anzulegen, welche gewiſſermaßen Gartenrechte haben, dazu kan man wohl nicht anders als durch die gewöhnlichen Wege ein Stück Land eigenthümlich zum wirtſchaftlichen Beſitz und Nutzen mit Ausſchlieſſung anderer, ſonderlich aber durch Kauf zu erlangen. Denn dieſe Acquiſition liegt zum Grunde, und muß bey allen übrigen bloß wirtſchaftlichen Erlangungsgeſchäften voraus geſetzet werden. Hierzu gehört nun unter andern auch das Geſchäfte, ein Fleck von gewiſſem Maaße, ſo zu Wieſen gemacht werden kan, oder ſchon gemacht iſt, nach denen verſchiedenen Unterſcheidungen (§ 563-572) im wirtſchaftlichen Kaufanſchlag zu bringen. Weil aber die alte Huth- und Weideluſt das Land rar gemachet, und man faſt am ſpäteſten auf dieſe Arten der Flächen zum Erdenbau gedacht hat, folglich jene und der Garten- wie auch Holzbau immer ſchon vorgefiſchet haben, gleichwohl in Anſehung des Viehſtandes, ſo viel daran gelegen iſt, indem davon der Flor des Feld- und Gartenbaues hinwieder abhänget: So wird insgemein eine Fläche, die ſich zum Wieſenbau nur ſchicket, ſonderlich, wenn ihr Anbau eben nicht wegen Moraſt und Brüche koſtbar iſt, viel höher, als eine bloße unurbar und leede liegende Fläche, ſo ſich nur zu Acker- oder Gartenbau ſchicket, eine ſchon angebauete Wieſe aber ebenfalls höher als ein angebaueter Feldacker zum Kauf ordentlicher Weiſe angeſchlagen, wenn man nur recht verſtehet, was die Viehzucht ſagen will. Wie aber alle gründliche Kaufanſchläge die Nutzungsanſchläge voraus ſetzen und davon § 596, 597 mehr vorkommt, ſo iſt dieſes hier nur insgemein anzumerken. Indeſſen ſind doch auch viele, welche die Wieſen geringſchätziger als Acker anſehen. Caſpar Schröder muß daher wenig von dem

Wieſen-

Wieſenbau verſtanden und gehalten haben. Denn in ſeinen Wirtſchaftsbetrachtungen iſt gar nichts davon, die Viehzucht aber überhaupt ſchlecht gelehret, und ein Acker denen Wieſen im Werthe vorgezogen.

§ 583, 584.

Die Erlangungsgeſchäfte.

Bey den Erlangungsgeſchäften haben wir alſo I) auf die Wieſen ſelbſt, II) auf die Früchte zu ſehen. Die Wieſen ſind aber entweder beſtändige und eigentliche Wieſen, oder unbeſtändige Feldwieſen, wie ſchon gedacht iſt. Beyde ſollen auch erſt angebauet werden, oder ſind ſchon angebauet. Das erſte Geſchäfte iſt das wichtigſte, nemlich beſtändige Wieſen in Auen anzulegen. Und hier iſt vor allen Dingen die rechte Wahl des Bodens nach denen ſchon angemerkten Erforderniſſen (§ 553, 555) anzuſtellen [t]). Denn bey Futter- und Graspflanzen hat man eben nicht ſo ſehr auf den Grund des Bodens zu ſehen, wenn nur wenigſtens 12 Zoll tief zum Grasbau gut iſt. Die Lage iſt auch ſonderlich auszuſuchen, daß ſie nicht hoch oder dürre und der Uiberſchwemmung unterworfen, wohl aber ſo liegen, daß ſie im Sommer bewäſſert werden können, wie dieſes alles aus der vorhergehenden Betrachtung klar iſt. Sonſt aber ſind auch aus ſonſt guten, iedoch weit von Höfen liegenden Aeckern und Gärten, ſehr geſchickliche Wieſen zu machen. Es iſt aber ein ſolcher Fleck entweder vorher ſchon mit α) Holz, oder Bäumen, oder β) Feldfrüchten angebauet geweſen [u]) oder nicht,

und in dieſem Fall iſt er entweder ein wilder und derber Raſenfleck und eine Leede [v]), oder eine Heide [w]), oder gar ein Sumpf, Moraſt und Bruch [x]).

t) Mit dieſen verfährt man, wie es das Urbarmachen zu einem Acker nach dem vorigen Cap. erfodert. Uibrigens wendet man an einigen Orten ſonderlich in den Heideländern ein, der unter dem Boden befindliche ſo genannte Ort, welcher tief wurzelenden Gras- und Futterkräutern, z. E. der Eſparcette, ihre Wurzeln tief ſchieſſen zu laſſen Ort oder Ziel ſetzet, und ſolches verhindert, ſey dieſem Anbau zuwider. Man verſtehet unter dieſen Ort aber einen derben thonigten Boden. Allein wenn oben Sand iſt, ſo darf der Grund nur tief genug aufgepflüget und unter den Sand durch Umarbeiten wohl vermiſtet werden.

u) Bey dieſen hat man entweder Zeit oder nicht: Im erſten Fall wird die Brache im Herbſte umgeackert, mit Sommerfrucht beſäet, abgeerndtet und gleich wieder mit Winterfrucht beſtellet. Hierauf muß der Fleck wieder umgeackert, mit Schurrerde oder kleinem Miſt gedünget, nochmals gepflüget, klar und gleich gemachet werden, davon im Cap. vom Ackerbau nachzuſehen. Und darauf kan man bey beſtändigen Wieſen zur Sommerbeſtellzeit ein Gemenge von Eſparcette, Wieſen- und ander Klee- und Heu- wie auch von den im vorigen ſchon berührten Kräuterſaamen dicke ſtreuen, und nur leicht, nicht aber tief eineggen. Denn der meiſte Graſeſaamen verlanget ſehr nach Luft und Thau, um aufzugehen, in Tiefen aber vertummelt er leicht. Darauf gehet er in einiger Zeit ſchön dicke auf. Man laſſe es recht beſtocken, ſchneide es das erſte Jahr nur einmal ab, und warte hernach dieſe Wieſe wie eine andere, ſonderlich laſſe man alle 3 Jahr etwan einzelne Büſchelgen

ſchelgen Saamen im Abmähen zum Nachſäen ſtehen. In der Eile aber macht man ſich gleich aus der Brache, indem man das Fleck fein klar 12 Zoll tief umgräbet, alle Wurzeln ausrottet, das Erdreich den Winter über abmürben läßet und hernach im Frühjahre mit Wieſenklee und Heuſaamen dicke beſäet. Eben ſo werden auch die unbeſtändigen Feldwieſen angeleget, als welche man nur einige Zeit ſo braucht, alsdenn aber wieder zu Acker und andere dazu machet. Es iſt aber viel beſſer, wenn man an ſtat derſelben geſchickte Flecke zum ſpaniſchen Klee- oder Klever ausmittelt, ſelbige wohl dünget und zurechte machet, folglich 3, 4 bisweilen aber 5 Jahre genieſſet. Denn ſo lange wächſt dieſes Futterkraut nach. Hr. Amtmann Leopold hat ſonſt den Wieſenbau am beſten beſchrieben. v) Steinigte und derbe Raſenflecke dürfen nur, ſo, wie mit alten verödeten Wieſen, die man umackert und verneuert, zurechte gemachet werden. w) Es iſt leicht aus den Ackerbauregeln mit einiger geſchicklichen Anwendung nach den Umſtänden zu begreifen, wie Heide zu Wieſen zu machen, (ſiehe auch die n. t). Allein, wenn ſie nicht tief liegt, oder bewäſſert werden kan, verlohnt es ſich nicht der Mühe, ſondern man macht lieber unbeſtändige Futterflecke daraus, oder ſucht die Weide darauf ſonſt zu verbeſſern. Wenn man daher z. E. weitläuftig wilde Bäume darauf pflanzet, der Heide Schatten ſchafft, ſelbige ganz flach umreißt, mürben läßt und klar machet, Hafer- und Heuſaamen aber darein ſäet, ſo kan die Weide eher als durch die engliſchen Rüben, davon man einſtmals ſo viel Weſen machte, gebeſſert werden. Mit dem Bohnenbau kan man ſie auch verbeſſern, wie in Holland geſchicht. Siehe Hamb. Magazin, it. die Hannöv. Anzeigen d. a. 1753. x) Aus großen Seen, Brüchen, Moräſten und Sümpfen ſind

in neuen Zeiten im Brandenburgiſchen ganze große und reiche Landgüter und Aemter gemacht worden, da vorher etliche 1000 Morgen faſt wenig oder nichts einbrachten, und hierbey hat man auch geſehen, wie daraus die ſchönſten Aecker und Wieſen werden können. Jedoch iſt auch das Land, der Grund und Boden nahe um Seen, Brüche, Moräſte ꝛc. vorher wohl zu unterſuchen, und man muß hiernächſt Herr von dem Terrain ſo wohl, als demjenigen ſeyn, wo hie der Abzug des Waſſers geſchehen ſoll. Dieſen Anbau hat Hr. von Eckart ganz wohl beſchrieben, und die Vorſichten dabey in ſeiner Experim. Oeconomie p. 23 ſq. gezeiget. Herr Amtmann Leopold aber bemerket p. 238 und 239 den Nutzen des Anbaues der Brüche zu Wieſen ſehr wohl.

## § 585.

Das iſt die erſte Zubereitung; denn von der erſten Düngung ſolcher Flächen iſt ſchon oben gedacht worden. Nach dem Boden und nach der Düngung und Bewäſſerung aber richten ſich die Wieſen in der Tragbarkeit. Wer alle 6 Jahr ſeine Wieſen recht mit kurzem Miſt oder Schurrerde oder auch mit Miſtgauche, die man auf einem große Faſſe, ſo mit Löchern verſehen [y]), darauf fährt, und ſie daraus beſprenget, und wenn ſie ſehr kalt und feucht mit Hüner- und Taubenmiſt, Seifenſiederaſche ꝛc. ſonderlich im December oder im erſten Frühjahre recht dünget, im Sommer aber bewäſſert, das darauf ſtehende Waſſer durch Graben, Durchſchnitte und Abzüge fein ableitet, ſelbige wohl alle Frühjahr reiniget, und dazu die ſogenannte Wieſenſchleppe braucht, hiernächſt von Zeit zu

Zeit das Nachſtreuen guter Graskräuter nicht vergißt, der kan an ſtat einmähiger ſchöne 2 ja 3 hiebigte Wieſen, und ſtat ſauerer, ſchilfigter oder mit Moospelz überzogener, die ſchönſten kleeigten, blumigten oder doch anderes etwas ſtärkeres Heu tragende Wieſen erlangen.

y) Siehe Künholds Oecon. Experiment. it. Hrn. Amtmann Leopolds Wirtſchaftsbuch.

## § 586.

Von dem Saamenſäen iſt ſchon im Zuſammenhange oben gedacht. Man ſolte ſich aber auch fein auf dem eigenen Anbau des guten Graskräuterſaamens legen. Von denen Käufern wird man ſehr oft hintergangen. Das iſt ein Bau in den Küchengärten auf die abgeſchnittenen Krümmen und Zippel, um ſelbſt zu Saamen zu kommen. Erfurt legt ſich lange ſchon ſehr auf Gartenſaamen und viele andere Städte: Allein weil der Futterbau nicht recht im Gang geweſen, ſo iſt auch der Saamenbau zu wilden Graskräutern ſehr vernachläßiget worden.

## § 587.

Von unbeſtändigen Feldwieſen iſt ſchon oben gehandelt worden. Wenn ſie beſtändig ſeyn können, nicht ſo feucht liegen und doch bewäſſert werden können, ſo iſt wohl gewiß, daß ſie das geſundeſte und beſte Heu [z]) geben.

z) S. Leopolds Wirtſchaftsbuch p. 339, 340 ſq.

§ 588.

Ich will mich nicht länger bey dem Nachbau und der Wartung ſchon angebaueter Wieſen oder der Erneuerung alter verödeter Wieſen aufhalten. Die Regeln ſind ſchon § 585 vorgekommen, und die beſondern Handgriffe kan ich hier nicht zeigen. Solche Singularia ſind in Wirſchaftsbüchern zu ſuchen, oder durchs Achtunggeben, ja aus der Natur der Sache und Betrachtung des individuellen Gegenſtandes und Zwecks der vorzunehmenden Arbeit ſelbſt, bey einer geringen Einſicht vom Erdenbau ſehr leicht zu begreifen [a]).

a) S. m. oecon. Lexic. art. Wieſenſchleppe, Wieſenvogt, Auen, Wieſe, Heuſaamen und meine L. Sammlung I Band p. 774-863. Siehe auch die Nota ad § 589.

§ 589.

Die Geſchäfte der Erlangung erſtrecken ſich aber auch auf die Früchte von denen Futterflecken und Wieſen. Grünes Kraut und Gras oder trockenes Heu, welches bald das 1ſte geerndtete, reiſe und getrocknete Gras, ſo alt Heu heißt, bald das andere ſo beſchafne Gras, ſo neu Heu genennet wird, iſt, wenn die Wieſe dreyhiebigt iſt, endlich aber das Grummt, welches allemal das zuletzt gehauene und getrocknete Gras iſt, ſind dieſe Früchte. Sie ſind aber auſſer ihren verſchiedenen Stof und Eigenſchaften, davon ſchon oben gehandelt, in Anſehung ihrer Futterungskraft für alles oder nur für dieſes

ſes und jenes Vieh zu dieſer und jener Zeit gar ſehr verſchieden. Die Früchte der Futterflecke in dem Felde und Grasgärten werden als grünes Gras eingetragen und eingefahren, in kühlen Ställen verwahret und grün verfüttert, damit die Heu- und Grummtflecke und Wieſen nicht zur Graſerey gebraucht und durch die Graserndte, die Heu- und Grummterndte geſchwächet werden möge b).

b) Denn, wenn die Wieſen nicht ſehr gut und dreyhiebigt ſind, folglich alſo allenfalls das erſte Gras ſo jung als möglich, zur Gräſerey genommen werden kan, ſo büßt man durch die Gräſerey an der Menge und Kraft des Heues und Grummtes viel ein. Wenn man ſich auch bey der Gräſerey, ſo durch den Hieb oder Schnitt mit Sicheln und Senſen, gleich wie eine andere durch Ausgäten, Raufen, Ausheben und Stechen, it. Ausgraben bey vielen Futterkräutern, ſonderlich aber bey dem Unkraute, e. g. Diſteln geſchicht, nicht in Acht nimmt, damit die Graspflanzen nicht allzu tief aus der Erde heraus gehauen oder geſchummelt, wie die Gräſer reden, folglich ihre Herzblätter und ihr Halm allzu tief verletzet werden; ſo thut man ſich großen Schaden. Man kan hieraus alſo ſehen, wie ſehr man ſich auch bey der Gräſerey auf ſolchen Flecken in Acht nehmen müſſe, von denen man noch künftig reife Feld- und Heufrüchte erndten will. Aus dieſem Grunde kan man auch im Schrappen der Saat, welches auch eine Feldgräſerey iſt, und durch die Huth mit ſolchem Vieh darauf, welches das Gras ſehr kurz abbeiſſet, ungemein großen Schaden thun, und eben das geſchicht auch bey 2 oder dreyhiebigten Wieſen, wenn in den erſten Hieben allzu tief gemähet wird. Darauf achtet aber der 10te Land-

mann nicht, und es iſt doch dieſe Behutſamkeit wirklich ein Kennzeichen einer guten Graſemagd, oder eines guten Graſe- und Heumähers, auſſerdem, daß er fein rein und gleich, ja ſcharf hauen oder mähen, nicht aber das Gras abſchlagen, reiſſen und quetſchen müſſe. Uibrigens ſehe man m. verbeſſerten Striſſer p.63 bey dieſem § nach. Daſelbſt iſt auch der Herr von Hohberg mit ſeinem aus Taurelli Riccordi di Agricoltura, mit ſeinem Kunſtſtück die Wieſen zu erneuern und zu düngen, nebſt Sebizens Büchern vom Feldbau, wo die beſten Gras- und Wieſenkräuter auch beſchrieben ſind, angemerket, welches ich ſchon ad § 588 und oben ad § 559 anzeigen ſollen. Nur unſer Landmann wird ſich nach Taurelli Vorſchlag nicht leicht die Mühe geben, die Raſen ſeiner alten Wieſen abzuſchinden und ſie darauf zu verbrennen. Ich habe aber ſchon im Cap. vom Ackerbau von dieſer Arbeit bey der Urbarmachung gehandelt.

## § 590.

Die Heu- und Grummterndte erfodert wiederum viele Regeln, Vorſicht und Behutſamkeit, 1) in Anſehung der rechten Zeit, ſowohl was die Reife des Graſes, als die Witterung betrifft, 2) in Anſehung des Mähens, davon ich ſchon gehandelt habe. Nur aber iſt dieß noch zu merken, daß man von ſolchen Wieſen, die der Uiberſchwemmung unterworfen, oder ſehr naſſen Wieſen, mehrentheils den Anfang machen, und damit eilen müſſe, 3) in Anſehung der Zubereitung des Graſes zu Heu und Grummt, durch die allmähliche Trocknung, denn dadurch ſoll nur das flüchtige Feuchte und Wäſſerige ſammt verſchiedenen

gähren-

gährenden Dünſten hinweg getrieben werden. Dazu wird alſo das Ausbreiten, Wenden, Zuſammenſchlagen in Wind- und oder Regenhaufen wegen des Regens, und das darauf wieder nöthige Streuen, endlich aber das wirkliche Heuſammlen auf rechte Heuhaufen, worbey eine gewiſſe Maaße in acht zu nehmen, und feſte zu ſetzen, ſehr gut wäre, das Heueinfahren, und rechte Banzen in Heuſcheunen, Ställen und Boden gehören, woferne nicht nöthig iſt, daß noch, ehe dieſes letzte geſchicht, eine Auslüftung vorgenommen werde c).

c) Denn wenn die ausdünſtende Trocknung durch den Regen auf dasjenige gehauene, wo ſie ſchon angegangen iſt, plötzlich verhindert wird, ſo entſtehet leicht eine Verſtopfung der Ausdünſtung vieler ſchwefligten Dünſte, die flüchtig gemacht waren, nun aber niedergeſchlagen werden, dadurch aber erfolget eine Gährung in dem abgehauenen, und es hält hart, daß es nicht dadurch zur Auflöſung und Fäulniß bald gebracht, folglich Miſt daraus werde, ſonderlich, wenn es allzu früh und zeitig abgehauen iſt. Wenigſtens verliert das Heu und Grummt ein großes Theil ſeiner Kraft in der Fütterung, und wenn es nicht vorher erſt wieder, und zwar nicht in der Sonne, ſondern in lüftigen Schatten ausgelüftet wird, ſo entzündet es ſich auf der Banſe, oder wird doch ſchimmlicht und ungeſund. Aus dieſem allen ſiehet man aber, wie die Heuerndte eine der vorſichtigſt anzuſtellenden Verrichtung ſey, wenn man nicht um ſein Futter kommen, oder ſolches doch verderben, kraftlos oder ungeſund fürs Vieh machen will. Und auf dieſes alles gründen ſich die allerbeſonderſten Regeln, welche die Empirici von

der Heuerndte geben. Sonderlich iſt die rechte Reiſe zum Heumähen ſowohl des alten als neuen, nicht aber die Uiberreiſe, ſehr wohl zu beobachten, wenn man nicht theils der gegenwärtigen Frucht, theils der darauf folgenden ſchaden will. Wenn der Stängel ganz weiß wird und abſtirbet, der Saame trocken iſt und abfällt, ſo ſind ſolches ſchon Zeichen der Uiberreiſe, und der ausfallende Saamen iſt zwar gut zum Nachſäen, allein es ſchadet der folgenden neuen Heu- oder Grummterndte, und das Nachſäen kan doch ſchon ſonſt auf andere Weiſe geſchehen. Iſt aber gar noch nichts weißes an den Grashälmigen zu ſehen, ſtehen noch die meiſten Blumen frech und keck, was aber verblühet hat, davon iſt noch der Saamen milchicht und ganz jung, ſo iſt es noch zu früh, wenn man mähet, und es iſt zart, ſchlecht, unkräftig und leicht zu Miſt werdendes Heu, kan auch gar keinen Regen, wie das recht reiſe, noch eher vertragen. Gleichwohl ſoll man doch auch immer auf die Witterung ſehen, nach welcher die Reiſe bald ſchnell, bald langſam folgt, wenn gut Erndtewetter iſt, und andere anrückende Arbeit auf die Heu- und Grummterndte los dringet. Der gemeine Landmann beſtimmet ſich zwar nach ſeiner Gegend bey dreyhiebigten Pfingſten zum 1ſten, Johannis oder den Julium zum andern, nach Michaelis aber zum dritten, oder um Egydi zum andern bey zweymähigten Wieſen, als ſeine Heuerndtezeiten. Er giebt auch den neuen Monden zur beſten Mähezeit, vermittelſt ſeiner bekannten fallacia, in dieſen Dingen an, welche die Vernunftlehre ein Sophiſma Cauſæ pro Cauſa nennet, weil zwey Dinge bey einander zugleich da ſind, und daher eins für des andern Urſache fälſchlich angeſehen wird: Allein das alles heißt nichts. Man muß vornemlich das Gras anſehen. Wenn die meiſten Blumen welk, und die meiſten Gras-

ſtängel-

ſtängelgen unten anfangen weißlich zu werden, ſo ſind das wohl die beſten Zeichen der rechten Zeit. Nur bey dem letzten Hiebe hat man darauf ſo eigentlich nicht zu achten.

§ 591.

Von der Trift auf den Heuwieſen iſt wohl nichts, als im Winter bey hartem Froſt, am wenigſten aber mit ſchwerem Vieh zu halten. Nur dieſes ſcheint noch Aufmerkſamkeit zu verdienen, daß man ſowohl das Gras weder hauen, noch gleich zu Heu machen müſſe, wenn ſchädlicher Inſectenthau darauf kurz vorher gefallen iſt. Denn das macht ſonſt Viehſterben, und iſt höchſt ungeſund. Man muß alsdenn entweder aus Noth etwas Regen erwarten, oder das Gras erſt waſchen. Endlich aber muß man auch bey der Heuerndte das Heuregiſter zu halten nicht vergeſſen, welches nach Morgen oder Acker, Haufen, und 1, 2 bis 4ſpännigter Fuderzahl geführet wird. Denn dieſes muß den erſten Grund zur wirtſchaftlichen Uiberlegung legen, ob man Futter genug von gewiſſer Zeit an bis wieder dahin, da man anderes hat, im Stalle habe. Sonſt iſt alles verfehlt [d]).

d) Man muß überhaupt bey dem Futterbau die bey dem Küchengartenbau in der Ausübung ſelbſt vorgeſtellte Regel zu beobachten ſuchen, „daß „nemlich immer ein Futterbau und Fleck nach der „zur Viehzucht im Jahr gehörigen Bedürfniß „auf einander folge und abwechſele.„ Denn man hat verſchiedene Futterflecke, welche gleich mit dem Frühjahre Futter liefern, und wenn dieſe

leer,

leer, müſſen ſchon neue wieder angebauet ſeyn, und bey der Weide, oder ohne dieſelbe, den Sommer über Futter liefern; Endlich kommt man an diejenigen, die auf den Herbſt Futter geben, und man muß ſich im Bau nach der Pflanzenart richten. Die Felderndte tritt auch zur Hülfe nebſt dem Gartenbau durch allerhand Abgänge und reife Fütterung. Endlich hat man noch im Anfang des Winters noch verſchiedenes Futter an Kohl, Rüben, Strünken, geringes Obſt, Erdäpfeln. Den Winter hindurch ſchafft hiernächſt die Scheune, der Boden, der Garten, der Heu- und Grummtboden das Futter bis ins Frühjahr, und durch gute Eintheilung muß ſolches, ſo viel möglich, verlängert werden. Ein Wirt, der alſo ſeine Weide- und Futterwirtſchafft anſtellet, und rechnet, was er an Weide und Futterflecken ſo genießen, und in ſein Vieh zur bloßen Erhaltung, Melke und Maſt ſtecken kan, rechnet aber, was es ihm koſten würde, wenn er für ſo und ſo viel Vieh das Futter kaufen würde, der wird nach Abzug aller Koſten, durch die Bank, gar wohl einen Morgen zu 4, 5, 6 bis 8 Rthl. ja nach den Umſtänden, wenn er viel verkaufen kan, oder Vieh in die Weide nimmt, viel höher nutzen können: Zu geſchweigen, was er durch verbeſſerte Producte aus der Viehzucht gewinnen kan, wovon die Weide- und Futterwirtſchafft der Grund iſt. Hierinne verſehen es die meiſten Wirte, und haben alſo auch einen ſchlechten Viehſtand, den man insgemein der ſchlechten Weide zueignet, da doch ihre Unwiſſenheit, Unfleiß und Nachläßigkeit im Futterbau Schuld daran iſt.

## § 592.

Die Bewahrungsgeſchäffte.

Nun will ich auch einige kurze Anmerkungen noch von der **Erhaltung und Bewahrung** machen, da ſchon vieles davon vorgekommen, ſo

dahin

dahin ebenfalls gehöret. Ob es körperliche oder moraliſche, wirtſchafftliche oder nur rechtliche Geſchäffte ſind, brauche ich hier nicht von neuen zu beſtimmen. Dieſes iſt ſchon vielmal geſchehen, und nunmehro leicht zu erkennen. Uiberhaupt iſt eben das dabey zu beobachten, was von denen Bewahrungsgeſchäfften des Acker- und Feldbaues angegeben worden (§ 447-449). Und in Anſehung der Leeden, Triften, Ränder, Reine und Anger iſt es wegen der Weide eben ſo nöthig, nicht nur ſolche für allerhand Ruin, Straßen, Wegen und Umwühlen zu verwahren, deßhalb aber Feldhuthanſtalten zu machen, ſondern auch dahin zu ſehen, daß nicht alles zu Feldacker umgeriſſen werde e). Allein die rechte Eintheilung der Huth und Weide, damit nicht alles auf einmal abgehütet, oder nur vertreten werde, gehört ſonderlich mit zur Erhaltung der Huth und Weide. Man muß daher hierinne den Hirten nicht die freye Hand laſſen.

e) S. D. Künholds öconom. Experim.

§ 593.

Allein die Bewahrung und Erhaltung der Wieſen iſt ſonderlich beträchtlich f), davon ſchon viele Geſchäffte oben (§ 585) vorgekommen ſind.

f) Hierher gehören alle ſchon bekannten Hegungs- und Zuſchlagsmittel; Geſetze, Beſteckung, Vergrabungen, die Beobachtung der Hirten, Schäfer und Fuhrleute. 2) Daß ſie mit Graben und

Abzü-

Abzügen umgeben und durchſchnitten, dieſe Graben aber auch alle Jahr geräumet und immer conſerviret werden. 3) Daß die Maulwürfe und Waſſermäuſe durch Zuckerwurzeln, ſo mit Krähnaugen beſtrichen und in die Löcher geſteckt werden, getilget, 4) allezeit im Frühjahr die Maulwurfshügel, die Aufwürfe und Straßen dieſes Ungeziefers von einander gemacht, eingetreten und durch Wieſenſchleppen, davon mein öcon. Lexic. nachzuſehen, vergleichet, 5) Büſche und Wurzeln ausgerottet, das Moos mit Aſche getilget, die Binſen gegen den Decembr. mit einer Heidehaue ſo tief abgehauen, daß die Wurzel entblößt wird, erfriert und alſo ausgerottet, ſonderlich, wenn man die jungen Saamenſchößlinge auch um Johannis abhauet, 6) die Ufer und Ränder mit Dämmen verſehen, dieſe aber mit allerhand Weidenbau beſetzet und befeſtiget, allenfalls 7) das Waſſer in Teiche und Graben abgeleitet, 8) die ſchädlichen Kräuter ausgezogen, 9) Düngung und gute Erde, nachdem ſie mit ſchweren Eggen etwas umgeriſſen worden, angewendet und 10) nachgeſäet werde.

## § 594 a).

Von der ſorgfältigen Verwahrung und Erhaltung des Graſes, verſtändiger Gräſerey, und von der Behutſamkeit, das Heu und Grummt wohl in acht zu nehmen, iſt ſchon oben gehandelt worden. Viele Gegenden halten daher auf eigene Heuſcheunen, wie im Vogtlande, ſo an den Wieſen ſelbſt angeleget ſind, und es wird nicht in die Ställe an denen Wohngebäuden gefahren g).

g) Allenfalls muß man tüchtig bedeckte Heuſchober und Tiemmen machen, wenn kein Platz vorhanden

handen, in der Banſe aber ja die Entzündung des derb auf einander liegenden feuchten und nicht recht ausgelüfteten Heues verhüten.

§ 594 b).

Zu einer rechten Weide-Futter- und Wieſen-wirtſchafft gehören auch als Hülfsmittel zur Er-lang- Bewahr- und Anwendung 1) ein beſtändi-ges Huth- Trift- Weide- Leeden- und Angerinven-tarium, 2) ein jährlicher Plan von ihrer Eintheilung, wie ſie nach einander abzuhüten. 3) Ein Verzeichniß aller unbeſtändigen und beſtändigen Futterflecke im Felde, wie auch, womit ſie be-bauet, ſammt ihrer Größe. 4) Ein beſtändiges Wieſeninventarium. 5) Ein Wieſendün-gungsregiſter. 6) Die Rechnung über die Ein-nahme an Naturalien von den Futterflecken. 7) Ein Heu- und Grummtregiſter. Und aus dieſen allen muß die Rechnung der Einnahme an Geld aus der Weide, den Futterflecken und denen Wieſen formiret werden, wobey man, was und zu wie vielem Vieh theils zu deſſen Erhaltung und Nutzung, theils zur Maſt und Fettmachung ver-wendet worden, zugleich zu ſehen hat. Hierher gehört auch das Fehmregiſter bey den Schwei-nen, ingleichen, was man von Eicheln und Buch-nüſſen eingerndtet habe [h].

h) Man ſiehet aber leicht, daß dieſes alles nicht die gewöhnliche Unordnung in dem Weide- und Futterweſen verſtatte, ſondern eine rechte Ord-nung und Eintheilung erfodere. In keiner Sache aber verfährt man ſo auf Gerathewohl, wie in dieſer bey der Wirtſchafft.

§ 595.

§ 595.

Die Anwendungsgeſchäfte.

Wenn man nun ſo verfährt, wie hier gezeiget worden, ſo wird es ſehr leicht ſeyn, die Anwendungsgeſchäffte nicht nur einzuſetzen, ſondern auch wirtſchäfftlich einzurichten und zu vollſtrecken. Man wendet aber theils die Grundſtücke, theils das Futter bald in der eigenen Wirtſchafft, bald im Verkehr an. Das erſte geſchicht, um ſein eigenes und ſo viel Vieh, als wirtſchafftlich iſt, ſowohl nur zu erhalten und zuzuziehen, als auch eigenes zu mäſten, ſolches aber erſt entweder ins Haus zu ſchlachten oder zu verkaufen. Sonderlich hat man auf das Rind- Schaaf- und Pferdevieh nach Gelegenheit, daß von dieſem oder jenem viel zu halten iſt, zu ſehen. Hiernächſt muß man auch an die Schweine und das Federvieh, ſonderlich zu Poularderien, gedenken, ſolcher Geſtalt aber die entfernten Abſichten dieſes Geſchäfftes, nemlich um Dünger, Milch, Vieh zum Verkauf, oder allerhand andere Producte, und endlich Geld zu gewinnen, erreichen. Hierzu gehöret aber vor allen Dingen ein wirtſchafftlicher Uiberſchlag, wie und in welcher Ordnung und Abtheilung Weide- Futter- Flecken und Wieſen anzuwenden. Man muß daher aus der Erfahrung anderer oder ſeiner eigenen wiſſen, wie viel z. E. eine melkende Kuh, eine Güſte, ein Kalb, ein junges Stück, ein Ochs zur Arbeit, ein Pferd, Fohlen ꝛc. 10 Schaafe, ſo viel Lämmer ꝛc. nach gewiſſem Maaße der Weide, oder einer Art des Stallfutters jährlich zur bloßen Erhaltung, oder bey der Zucht, oder Nutzung, oder zur Maſt

auf

auf gewiſſe Zeit brauche. Denn es läßt ſich dieſes nicht generaliter beſtimmen. Sonderlich aber muß das Heu und Grummt nach Centnern abgetheilet und angewendet werden. Dieſer Uiberſchlag lieget zum Grunde in der Ausgabe der Naturalien, und hernach in der Einnahme von der Viehzucht, Stuterey, Schweine- Ochſen- und anderer Zucht. Ja nach dieſem Uiberſchlag muß ſich auch die Anwendung zum Verkehr erſt richten, oder man hat kein eigenes Vieh.

§ 596.

Denn ordentlicher Weiſe verkauft ein Landwirt keine magere und keine Fettweide, kein Gras, Futter, Stroh, Heu und Grummt, bis er zu ſeinen möglichen Abſichten bey ſeinem Viehſtand genug, ja allenfalls, wegen allerhand Zufälle, noch darüber hat. Bey dem Verkauf aber kommt vieles darauf an, daß man auf den guten Preis und die Rarität des Futters, oder der Weide acht habe, wenn man das Gras oder Heu, oder Grummt auf dem Stängel verkauft, daß man dennoch ſolches von ſeinen Mähern räthlich gegen Bezahlung ſelbſt abmähen laſſe. Es iſt aber beſſer, wenn man wenigſtens Heu und Grummt erſt abgebracht verkauft, als wenn es auf dem Stängel geſchicht. Große herrſchafftliche Ställe, Holländerien, ausgeſuchte Fettweiden, Stutereyen, Schäfereyen, Cavallerie, Wildſcheunen in den Forſten, Poularderien ꝛc. ſind übrigens die Wege, auf dieſe Weiſe dieſes Object zum Verkehr anzuwenden.

§ 597.

Ein anderes Verkehr iſt die Verpachtung der Weide, der Futterflecke, der Wieſen und Graſegärten. Hierzu ſind nun vor allen Dingen richtige Pachtanſchläge nöthig. Bloße Weide, Huth und Trift wird nach der Viehhäupterzahl angeſchlagen, und wenn man alſo das Vieh mit verpachtet, nur auf das Vieh geſehen, die Weide mit hinein gezogen, und nachdem ſie gut oder ſchlecht, der Pachtanſchlag fürs Vieh darauf abgerichtet, folglich das Weidegeld zu der Viehnutzung mit in Anſchlag gebracht. Oft trägt ſolches, wie in Weſtphalen, Frießland ꝛc. viel aus. Bey Fettweiden ſonderlich, worein man fremdes Vieh nimmt, giebt ein Stück oft 4, 5 Reichsthl. Die Futterflecke werden entweder beſtellt oder unbeſtellt verpachtet: Im erſten Fall gilt der Feldackeranſchlag, im andern Fall aber ſiehet man zugleich, wie viel Vieh davon verſorget werden kan. Bey den Wieſen muß man ſich ſehr wohl vorſehen, damit der Pächter ſie nicht verderbe. Gemeiniglich werden ſie nach Fudern oder Morgen, abſonderlich wenn die Viehzucht auch zugleich verpachtet wird, angeſchlagen, und dabey geſehen, *α*) wie viel er zum Vieh brauche, *β*) wieviel er verkaufen könne. Jenes wird in dem Viehpachtanſchlag gebracht, dieſes aber abſonderlich nach Gelegenheit, daß die Wieſen 1, 2 oder 3 hiebigt, das Futter gut und angenehm iſt, in Anſchlag gebracht. Aus dem Heu- und Grummtregiſter ſiehet man auch leicht, wie viel 2 oder 4 ſpännige Fuder von einem Morgen

oder

oder einer Wieſe geerndtet werden können, wenn man einen Durchſchnitt von 6 Jahren macht. 2, 3, 4 Reichsthl. iſt der gemeine Anſchlag von 1 Morgen Wieſe, wenn ſie nur nach gemeiner Art beſchaffen iſt. Allein, wenn ſie recht tractiret worden, ſo kan man eine Wieſe viel höher, woferne nicht zugleich die Viehzucht verpachtet wird, in Anſchlag bringen. Denn alsdenn rechnet man nur, wie viel der Pächter davon zum Verkauf erndten kan, und wie theuer das Fuder verſilbert werden könne: Ziehet aber Mähe- und Heuerndtekoſten, ingleichen, was die Erhaltung der Wieſe erfodert, wenn ſie auf 6 Jahr verpachtet wird, ab. Es iſt aber räthlicher nur Jahrweiſe die Wieſen allein zu verpachten, und ſich ihrer Bau- und Beſſerung ſelbſt anzunehmen [i]).

i) Man kan hieraus auch leicht ſehen, warum, wenn die Viehzucht bey einem Gute verpachtet iſt, die Weide, Huth und Trift, ja wenn die Wieſen nichts beſonders austragen, auch dieſe nicht abſonderlich in Anſchlag gebracht werden können; Denn der Pacht von jenen ſteckt in der Viehzucht: Oder wenn die Weide abſonderlich in Anſchlag gebracht worden, daß man darauf bey dem Viehpacht nicht ſehen könne. Welches aber von beyden vortheilhaftiger ſey, geben die Umſtände und richtige Bilanzen an die Hand. Endlich kan ein Wirt ſich auch nach Gelegenheit dadurch mit dieſem Object Vortheil ſchaffen, wenn er zu Wieſen geſchickte Auen, Leeden, Brüche, vor wenig Geld einkauft, ſelbige erſt gezeigter maßen anbauet, und ſolche wiederum vortheilhaftig verkauft.

§ 598.

Von der Anwendung zu Manufacturen, Handwerken und Commercien will ich nichts mehr erinnern: Denn der Zuſammenhang damit iſt ſchon oben bemerket worden. Zur Beförderung dieſes Geſchäffts aber dienen, ſonderlich die Futterſaamenbauer und Händler, und in ſo weit bietet auch Garten- und Feldbau die Hände, verſchiedene Handwerke aber liefern die Werkzeuge dazu, wovon ich ſogleich noch etwas anmerken will.

§ 599.

Denn ein Wirt muß ſich ſonderlich, außer den Ackerwerkzeugen, mit guten Heuwagen und ihrem Zubehör, mit Wieſenſchleppen und Eggen, mit Miſtgauchendüngungsfäſſern, mit Grasharken zum Sammlen, mit Streufurken und Heugabeln zum Aufladen, mit Sicheln, mit Mäheſenſen, ſo iedoch die Mäher halten, mit ſtarken Spaten, wie auch mit guten und reinen Heu- und Grummtſcheuernboden oder Ställen verſehen, damit es niemals daran fehle.

§ 600.

Bey großen Weiden und Wieſewachs muß ein abſonderlicher Trift- und Wieſenvogt gehalten werden, der dieſe Wirtſchaft aus dem Grunde verſtehet, unter welchem Hirten, Grasmäher, Gräſerinnen und alle andere Arbeiter bey dem Heu- und Grummtmachen ſtehen. Jener muß recht inſtruiret und mit Lohn und Deputat verſor-

get

get werden, dazu leicht 100 Reichsthl. in Anſchlag kommen. Das Mähen und Heumachen kan nicht anders als nach Morgenzahl gelohnet werden, weil man ſich nach dem Wetter richten muß. Andere Feld- und Futtergräſerey aber wird gar füglich nach Tagelohn, noch beſſer aber nach Körben oder Schleppen bezahlet. Die Hirten für die Weide gehören auch zum Theil hieher. Uiber alle aber muß das Auge des Herrns, oder eines treuen und verſtändigen Verwalters die Aufſicht und die ſorgfältige Viſitation haben. In denen Wäldern aber geben zugleich die Jagdbediente auf Maſt, Waldhuth, Waldwieſen, das Laubbrechen, Tangelbrechen und dergleichen Achtung.

§ 601.

Die hieher dienlichen Bücher ſind zum Theil angeführet, die übrigen aber in meiner C. Bibliothec 1 Th. angegeben zu finden. Sonderlich iſt in der öconomiſchen Fama des ſel. Hofr. Dittmars der Spaniſche Klee-, oder Kleverbau fein ausgeführet.

## Der zweyte Abſchnitt.

## Die Betrachtung des Weide- Huth- und Trift- wie auch des Futter- Gras- und Wieſenbaues nach der Policey.

§ 602.

Aus der öconomiſchen Betrachtung dieſes Geſchäfftes nun werden ſich nicht nur generale

Policeygrundſätze, ſondern auch allerhand beſondere Policeygeſetze und Anſtalten gleichſam von ſelbſten anbieten, wenn, wo, wie und wodurch Weide und Futterbau insgemein zu befördern oder nicht zu befördern ſind. Ich will aber doch in folgender Anmerkung einige Anleitung dazu geben [a]).

Die generalen Sätze der Policey bey dieſem Geſchäffte.

a) Nicht nur unzähliger Nutzen, den ein Land ſonſt von der Viehzucht zur Nothdurft und Beqvemlichkeit des Lebens haben muß und kan, ſondern auch der Acker- und Gartenbau, welcher von der Viehzucht unterſtützet wird, erfodern ohne Zweifel I) die unermüdete Bemühung des Policeywesens, insgemein die Viehzucht, iedoch ſo, daß auch nicht der Acker- und Gartenbau darunter leiden, in Flor und Aufnehmen zu bringen. Will man aber dieſen Zweck erlangen, ſo muß wohl nach bisheriger öconomiſcher Betrachtung, II) wo es möglich, α) das Vieh gute und genugſame Weide, Huth und Trift, und doch auch β) Stallfutter dabey, wo jene aber γ) geringe iſt oder gar fehlet, dennoch das letzte haben. Es iſt alſo ausgemacht, daß man ſolches in den verſchiedenen Landesgegenden überhaupt veranſtalten müſſe. Allein geſetzt, es wäre III) kein Acker- oder Gartenbau, wie in waldigten Gebirgen möglich, und man müßte nur mit andern Nutzungen der Viehzucht zufrieden ſeyn, ſo wird zwar auch kein ſonderlicher Futterbau angehen; nichts deſto weniger aber doch Holzweide an Gras, Laub, jungen Aeſten und wilden Baumfrüchten dazu erfodert, und alſo auch dieſerwegen gegen alle Hinderniſſe von Seiten des Policeyweſens Anſtalt zu machen ſeyn. Sollte aber auch IV) dieſes, wie in ſteilen, kahlen, ſteinigten Felſen und mineraliſchen Höhen und Gebirgen fehlen, die nicht mit graſigten

ſigten Thälern vermenget ſind, oder in ganz öden und unzugänglichen Moräſten oder unabzulaſſenden Seen beſtehen, welches alles oft in manchen Gegenden anzutreffen iſt; ſo fällt alles weg, und die Natur weiſet uns an, ſich ſolcher Flächen des Erdbodens ſonſt vermittelſt ihrer Steine, Mineralien, Waſſer und anderer Schätze, oder zu allerhand Gebäuden in Abſicht auf andere Umſtände, oder zur Fiſcherey, Jagd ꝛc. zu Nutzen zu machen; weil es eine allgemeine Regel der Policey iſt, nicht ein Plätzgen eines Landes ohne nützlichen Gebrauch liegen zu laſſen. Es würde auch thörigt ſeyn, dabey auf die Beförderung des Flors des Ackerbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Weide und des Futterbaues zu fallen, und bis zum Erſtaunen etwan die Natur mit entſetzlichen Koſten, wie manche große Herren in alten Zeiten gethan haben, umzukehren. Uiberhaupt iſt auch alles Uibertriebene in der Wirtſchafft nichts nütze, ja gar keine Wirtſchafft. Die Landwirtſchafft aber, und inſonderheit der Erdenbau, gehet nicht glücklicher von ſtatten, und iſt niemals nutzbarer, als wenn alle Wiſſenſchafft und Kunſt zuföderſt der Natur nachfolget und nachgehet, ihr Bemühen aber dieſe niemals verläſſet, und alſo nicht in bloße, leere Künſteleyen verfällt. So gewiß nun dieſes iſt, und ſo ſehr ſtolze, verwegene und verſchwenderiſche, oder unerſättliche und unzufriedene Menſchen, oder auch allzu hitzige und geſchäfftige Phantaſien, und zur Projectenmacherey aufgelegte Geiſter hierinne ausſchweifen, ſo ſehr mißbrauchen auch V) dieſe Wahrheiten entweder faule, träge und unwiſſende, oder mit allerhand Vorurtheilen eingenommene Leute, ſonderlich unter denen, die ſich auf die Landwirtſchafft legen, wenn ſie bald gar nichts, wobey Arbeit und Schwierigkeiten ſind, thun, oder doch das Geſchäffte nicht recht thun, und

 dadurch

dadurch ſowohl ihren eigenen Nutzen, als dem gemeinen Flor der Nahrung auf viele Weiſe, ja ihren eigenen Nutzen ſelbſt verhindern. Einige aber wollen gerne alles thun, ſie können ſich aber nur nicht recht darein finden, weil ſie keine Grundregeln, ſondern nur Exempel, die doch oft gar ſchlecht ſind, zu ihren Regeln haben. Sie würden aber viel thun, wenn ihnen gute Policengeſetze und Anſtalten zu Hülfe kämen Sonderlich aber ſcheinen VI) die in der öconom. Betr. angemerkten Vorurtheile, α) von der abſoluten Unentbehrlichkeit der Weide und Trift zu Viehzucht, β) von der großen Nachläßigkeit, dieſelbige zu verbeſſern und γ) ihren Gebrauch in andere Verfaſſung zu ſetzen, δ) von der unerkannten Nothwendigkeit des außer dem natürlich wachſenden, noch beſonders anzubauenden Stallfutters, und daß man ε) nicht erkennet, wie man bey weniger ſchlechter oder gar keiner, oder ſehr eingeſchränkter Weide, vermittelſt des Futter- und Grasbaues dennoch gute, ja oft beſſere Viehzucht, als bey vieler und guter Weide haben könne, wenn auch gleich die andern Succurſe von dem Brauen, der Stärkenmacherey und ſ. f. wegfallen ſollten, als wodurch man ſich bekannter maßen in der Viehzucht ſonſt auch helfen kan. Solchem allen nach aber kommt wohl VII) bey dieſer Policey alles theils auf die Veränderungen und Verbeſſerungen der Alten aus allerhand Vorurtheilen entſtandenen Weide- Huth- und Triftverfaſſungen, Herkommen und Gewohnheiten, worauf die Verbeſſerung der Weide und Hütungen leicht von ſtatten gehen wird, theils aber auf die Veranſtaltungen, daß der beſſere und häufigere Gras- und Futterbau zum Stallfutter, wenn auch jenes nicht angehen ſollte, vorgenommen werde. Und in ſolchem Fall läßt ſich bey nahe behaupten: Es mag mit dem gehemmeten, verwirrten und verdor-

verdorbenen Triftweſen gehen wie es will, ſo werde dennoch die Viehzucht floriren, dadurch aber auch der Acker- und Gartenbau, geſetzt, es würde auch davon vielmehr zum Futterbau verwendet, blühender gemacht werden können, wenn nur zu gewiſſen Zeiten geſchloſſene Felder gehalten werden müſſen, oder noch etwas Gartenland vorhanden iſt, oder doch wenigſtens ein Theil der Wieſen geheget wird. Ich geſtehe es zwar, daß ich hier von den gemeinen Meinungen ſehr abgehe: Allein ich kan nicht anders erkennen, als daß es in den Grundſätzen dieſer Wirtſchafft und der Natur und Beſchaffenheit dieſes Geſchäffts höchſt gegründet ſey, und überdem bin ich auch durch die Erfahrung ganzer Gegenden darinne beſtätiget worden. Und wenn auch VIII) der wohlgegründete Mecklenburgiſche wirtſchafftliche Satz in Anſehung der Weide: „Was Acker iſt, muß nicht „allezeit Acker, und was Weide iſt, nicht immer „Weide bleiben, ſondern alles umwechſeln;„ allenthalben nicht angehet; So wird doch das Policeyweſen dieſen Satz in Anſehung des Futterbaues auf den Feldäckern, wenn ſie gleich Artfeld ſind, gar wohl nach und nach zum Behuf des VIIten Satzes geltend machen können.

## § 603.

Beſondere Policeygeſetze u. Anſtalten bey dieſem Geſchäffte.

Nunmehro will ich auch Anleitung zu einigen beſondern Policeygeſetzen und Anſtalten in Anſehung des Weide- Huth- und Triftweſens und des Futterbaues geben. Zuföderſt aber wird dazu die vorläufige Anſtalt nöthig ſeyn, daß man eine beſtändige und fortgeſetzte Specification nicht nur von allen gebaueten Ackerfeldern nach ihrem ſchon im vorigen Hauptſtück angegebenen Unterſchied, ſondern auch I) von allen ſo genannten

nannten Leeden, Huthen und Triften im Lande, ſie mögen gemeine, eigenthümliche oder Kuppel- oder allein eigene Feld- oder Anger, wie auch Holzweiden nach ihren gezeigten Unterſchied ſeyn, II) von allen beſtändigen oder unbeſtändigen Wieſen, Auen, Grasweilern, Fett- und Melk-weiden, wo ſie ſind oder ſeyn können, habe, III) aber wiſſe, ob, oder was nicht von Stall-futter auf dem Felde und vom Felde gewonnen werde [b]).

b) Ohne dieſe Anſtalt, ſie mag nun mit andern Abſichten verknüpft oder nicht ſeyn, wird ſonſt das Policeywesen dieſer Art abermals in Finſtern wandeln. Dieſer Anſtalt aber werden alsdenn die ſchon bey den Landgütern, dem Acker- und Gartenbau vorgeſchlagenen, von der proportionirlichen Beſtimmung der Pertinentien der Landgüter und der Proportion zwiſchen dem Ackerbau, dem Gartenbau, der Weide und denen Futterflächen zur gründlichen Beurtheilung aller beſſern Einrichtung, damit weder jene noch die Viehzucht leiden, die Hand bieten.

## § 604.

Denn daraus läßt ſich beurtheilen, was vor Leeden nicht zu Acker und Gärten, und was vor Acker und Gärten nicht zu Weiden oder Wieſen oder Futterflecken gemacht werden dürfen, wenn nur überhaupt ein Policeygeſetz vorhanden und beobachtet wird, daß niemand ohne vorhergehende Unterſuchung und Erlaubniß des Policeyweſens, wenn auch einer allein Huth

und Trift darauf hätte, dergleichen Veränderung vornehmen dürfe c).

c) Dieſe Anſtalt wurde ehemals in Engelland durch das unbedachtſame Verfahren des Landmanns, da er viele Aecker zu Wieſen und Weide machte, veranlaſſet. Bey uns aber iſt es mehrentheils umgekehrt. In den Gothaiſchen Policeygeſetzen ſind wegen der Veränderung der Leeden, Reine, Ränder ꝛc. in Acker von Herzog Ernſt dem Frommen ſchon recht ſchöne Verordnungen gemacht worden, davon D. Rünhold in der Oeconom. Experim. nachzuſehen.

## § 605.

Die Feld- Huth- und Triftordnungen, in Anſehung der Zeiten, des für die Huth zugeſchloſſenen und offenen Feldes, des Austreibens auf die Weide, des ſchädlichen Hütens, ingleichen wegen der um der Gemeinen- oder Kuppelweide willen nöthigen Beſtimmung der Anzahl des Viehes, der Ordnung im Hüten des Viehes ꝛc. ſind bekant und zwar nach unſerer verderblichen Verfaſſung gut und nöthig: Allein hätten wir wenig oder keine Gemeine- und Kuppelweiden, oder legte man ſich auf den Stallfutterbau, ſo würden viele nicht nöthig ſeyn d).

d) Von ſolchen bekannten Policeyordnungen, die auch zum Theil in bloßen Gewohnheiten und Herkommen der Dörfer beſtehen, ſind in meinem verbeſſerten Stiſſer c. l. genug angeführet. Ich weiß auch wohl, daß man hin und wieder die Gemeinen und Kuppelweiden gleichzu durch Verordnung der Theilung oder doch auf andere Weiſe abſchaffen wollen; allein zu geſchweigen, daß

ſich

ſich 100 Verhinderungen in der Vollſtreckung äuſſern, ſo lange der Landmann auf ſeine natürlichen und bloßen Weiden ſo erpicht iſt, ſo würde auch dieſes alles und die Einſchränkung der Viehhaltung von ſelbſt wegfallen, wenn man nur den mehrern Stallfutterbau beſſer veranlaſſete und darauf dränge. Denn alsdenn braucht der wenigſte Theil der Landleute dieſe elende Weide und Trift. Uiber dieſes alles aber beſinne ich mich doch nicht, bey ſo vielen Trift- und Weideordnungen gefunden zu haben, daß man den Landmann anhalte, ſeine Weide nach dem Unterſchied des Viehes, der Zeit, des Wuchſes, der Größe und Arten der Weide recht einzutheilen, und die gemachten Theile fein ordentlich nach und nach ab- nicht aber alles unordentlich von den Hirten überhüten, und viele Weide nur andern oder ſich ſelbſt zum Schaden verderben und verbröſen zu laſſen.

## § 606.

Wenn man aber nun doch Gemeinde- und Kuppelweide dulden muß, und ſelbige in Ermangelung anderer Mittel für die Viehzucht nöthig und beyzubehalten iſt; ſo muß man an Seiten des Policeywesens dennoch ſo viel möglich die damit verknüpften Incommoda zu mindern trachten, und alſo ſonderlich dahin ſehen, daß die ſämmtlichen Theilhaber die Weide gemeinſchaftlich entweder unter einem gemeinen Hirten oder vermittelſt eines ordentlichen und freundſchaftlichen Vernehmens unter ſich von eines ieden Hirten betreiben, und nach ietztgedachten Eintheilungen mit einander nach und nach abhüten laſſen, nicht aber ein Theil dem andern

andern nur, wie in einer Ravagefuragirung feindſeliger Weiſe vorzukommen trachte [c]).

c) Bisweilen gehet es an, daß man ſolche Weiden gleich oder auch ungleich, da denn dieſer Theil ſonſt vergütet wird, theilen, oder einem Theile alles zuſchlagen, die andern auf andere Weiſe mit anderer Weide oder ſonſt nöthigen Dingen befriedigen kan. Gemeindeweiden können auch, wenn keine Theilung der Fläche ſelbſt unter ſämmtliche Glieder nach Proportion der Höfe ſtat findet, bisweilen entweder an einem von der Commun verpachtet, oder doch nur in Anſehung des jährlichen oder etliche jährlichen Uſus fructus in verſchiedene große und kleine Theile geſetzet, ſolche aber verlöſet, und ihnen der Genuß der Früchte ſolchergeſtalt zugetheilet, nur aber ieden Theilinhaber die Beſſerung ſeines Theils vorgeſchrieben werden: Oder man kan ſie in Theile auf Jahre bald zu Acker, bald zur Weide brauchen, und von dem erſten den gemeinſchaftlichen Ackernutzen ziehen, der entweder unter alle an Früchten getheilet oder verſilbert, und in dieſem Fall in die Gemeindecaſſe gezogen wird, die andern Theile aber nur zu gemeiner Weide brauchen, hernach den Acker wieder zur Weide liegen laſſen und den andern Theil zu Acker machen, eben ſo aber, wie den erſten, nutzen. Würde nicht dadurch die Weide endlich vortreflich gebeſſert werden? Ja, was hinderts, daß man große Gemeindeweiden nicht in mehre ſolche abwechſelnde Theile von 3, 4, 5, 6 Jahren theilen könnte? S. m. verb. Becher im I Theile das VI Hauptſt.

§ 607.

Daß man Leute findet, welche entweder mit ihrem Vieh ohne Huthrecht oder mit andern

Hand-

Handlungen Huth und Weide aus Verwahrloſung oder Bosheit beſchädigen und verderben, ja die Künſte der abſcheulichſten Bosheit oft ſo weit gehen, ganze Weiden zu vergiften, iſt bekannt genug: Es erfodert alſo die nöthige Befriedigung, welche Acker, Gärten, Weide, Wieſen und Hölzer auf dem Lande unentbehrlich nöthig haben, daß das Policeyweſen auch hier denen kleinen Verbrechen mit beſtelleten Feld- und Weidehütern, Pfandmännern und endlich kleinen Geld- und andern Strafen entgegen gehe, die wichtigen und criminellen Verbrechen aber durch die Criminaljuſtitz ſcharf ahnden laſſe.

§ 608.

Was die Huth und Weide in denen Holz- und Waldungen anbetrift, ſo können dadurch zugleich aus Nachläßigkeit und Bosheit andere daſelbſt befindliche Güter beſchädiget werden: Allein das gehört ins Holz- und Forſtweſen, wo von Zuſchlägen der Holzungen, Holzdiebereyen und Verbröſungen, ſo bey Gelegenheit der Weide geſchehen können, gehandelt wird. Es kan aber auch die Weide durch die Geſchäfte in Wäldern und Hölzern beſchädiget und befördert werden, wie ſich im folgenden Hauptſtück zeigen wird.

§ 609.

An die Verbeſſerung der Huth und Weide, ſonderlich wenn es Gemeindeweide iſt, wird faſt

gar

gar nicht, wenn auch gleich Wieſen und anderer Futterbau fehlet, gedacht, ob es gleich bey unſerer großen und alten Liebe vor die Weide ſehr zu verwundern iſt. Man findet alſo mehrentheils in denen Fluren der Dörfer dieſe Weiden in dem ſchlechteſten und kahlſten Zuſtande, voller Maulwurfshügel und andere Hinderniſſe des Graswuchſes. Das Land iſt von dem Viehe ſo derb und dichte wie Scheuntenne getreten, der Boden wird niemals gelucker, iſt voller giftiger und ſchädlicher Kräuter, deſto leerer aber von guten Futterkräutern, auſſer was die hagerſten Grasſpitzen ſind. Es wird auch an keine Düngung, noch auch nur an ein geringes Aufeggen und Nachſäen mit Heuſaamen oder Eſparcette gedacht. Die Graben werden nicht gehoben, die dürre Heide wird nicht abgebrannt, denen trockenen Sandhöhen aber trachtet man keinen Schatten oder Bewäſſerung zu verſchaffen, und die ſumpfigten nicht zu trocknen. Daher kommt dieſes alles auf gute Policeyanſtalten an, damit die Landleute von denen Oeconomieinſpectoribus oder denen Beamten, in deme, was nach den Umſtänden angehet, unterrichtet, und ſolche Beſſerungen zu rechter Zeit vorgenommen werden [f]).

f) Oben § 606 in der Nota habe ich einiger Vorſchläge gedacht, wie ſolches bey Gemeindeweiden bewerkſtelliget werden könne. Und wenn eine Gemeinde z. E. nur alle Jahr von ihren oft etliche 100 ja 1000 Morgen großen Weideflächen und Angern einen ſechſten Theil beſſerte, was vor ſchöne

Weide

Weide könnte ſie nicht in 6 Jahren, und was würde ſie überdem mit der Zeit nicht von denen Bäumen auf trockenen Heiden noch vor andern Nutzen haben, wenn ſie auch nur auf iede 24 Fuß einen Baum ſetzte? Denn es iſt ein Vorurtheil; als ob das Vieh das Gras unter ſo geſetzten Bäumen nicht gerne fräße, welches die Trägheit und das alte Herkommen ſamt einiger Gewohnheit des Viehes, ſo ſich aber bald giebt, unterſtützen, von der Erfahrung anderer Gegenden aber widerleget wird.

## § 610.

Wo keine beſtändige Wieſen ſind, da wäre ſonderlich von dem Policeyweſen auf Anlegung und Anbau unbeſtändiger Feldwieſen und dergleichen Futter- und Grasbau auf den Feldern zu dringen, wie im I Abſchn. angewieſen worden, auf die Erhaltung der Gräſeränder und Reine zu ſehen. Da auch überhaupt die unbeſtändige Feldtrift nöthig, ſo würden zwar die Zuſchläge des Feldes und ihre Zeiten nach denen verſchiedenen Gegenden zu beſtimmen und genau darüber zu halten, iedoch auch zu verhüten ſeyn, daß das Vieh ſolche ordentlich nach einander und nach Abtheilungen genieſſe, und überdem durch zu zeitiges Umpflügen der Stoppeln die Trift nicht verſchmälert, oder durch zu ſpätes, der Ackerbau nicht gehindert, endlich aber auch nach Gelegenheit auf Anlegung der Viehtränken bey denen Weiden und Feldern geſehen würde.

§ 611.

§ 611.

Die beſtändigen Wieſen ſolten nun ſonderlich in genaue Obacht genommen und nicht nur nach Proportion an geſchickten Gegenden in denen Auen und Thälern an Quellen, Bächen ꝛc. neue anzulegen, angewieſen, ſondern auch die alten immer gewartet, gebeſſert, nachgebauet, ja zu Zeiten erneuert, die Brüche und Sümpfe ausgetrocknet, die Bäche und Graben gehoben und geräumet, die Ufer verwahret und erhöhet, mit Weyden ſonderlich mit Korbweyden bepflanzet und befeſtiget, das Waſſer abgeleitet und abgezogen, die Wieſen gereiniget, geſchlichtet, geegget, gedünget, nachgeſäet und alles veranſtaltet werden, was im vorigen Abſchnitte zu einem rechten Wieſenbau erfodert worden. Sonderlich wäre am beſten, wo nicht den ganzen Wieſenbau, dennoch den meiſten Theil vor aller Huth und Trift zu allen Zeiten zu verſchlieſſen, und allenfalls nur einige Flecke für einiges Vieh, z. E. Zuchtkälber, Pferde ꝛc. zu ſolcher Zeit dazu auszuſetzen, wo es dem Grasbau am wenigſten ſchadet, am allerwenigſten aber ſolte man Schweine und Gänſe darauf treiben laſſen. Uiber dieſes alles ſolte man auch nur auf einigen Flecken die grüne und zwar unſchadhafte Gräſerey, welche im vorigen Abſchn. beſtimmet worden, verſtatten.

§ 612.

Das Graben- Ufer- und Teichdammweſen iſt auf dem Lande ſo wohl in Anſehung der

Felder, Gärten und derer Wohnungsgebäuden in vielen Gegenden, als auch in Anſehung der Weide und des Wieſenbaues, und ſo gar der Wälder eine höchſt beträchtliche Policeyſache; zumal ſich der gemeine Landmann vor ſich darein am wenigſten finden, die Höhen und den Fall aber abſehen kan, ja die Arbeit, Mühe und Koſten ungemein dabey ſcheuet, und ſich lieber aller Gefahr und allem Schaden ausſetzet, die ſchönſten Weiden und Wieſen aber Sümpfe und Brüche ſeyn oder werden läſſet. Hierzu nun ſind gute Damm- und Teichgräberordnungen nöthig, wovon in den Oſtfrießländiſchen, in an der See und an großen Flüſſen gelegenen Gegenden, inſonderheit aber von dem ſo genannten Schlachtbau viel zu lernen iſt [g]). Es iſt nur Schade, daß in dieſem Stücke die benachbarten Länder einander ſo ſehr entgegen und hinderlich ſind.

g) S. m. L. Samml. II Band p. 252 ſq. 837 ſq. III B. p. 4 ſq. 303, IV B. p. 428, 431, 633. Hierher kan auch gewiſſermaßen das Geſchäfte des Canalbaues und der Schifbarmachung der Flüſſe gezogen werden, dazu in Banormens Haushaltungsmagazine im Anhange feine Anleitung zu finden.

§ 613.

Graſegärten, Weiler und Werder ſind, wo nichts beſonders mit dem Gartenbau zu thun iſt, beyzubehalten, daraus aber Äcker zu machen,

chen, zu verbieten, und man muß auf ihre gute Verwahrung dringen, wozu ich im folgenden Hauptſtück noch eine Art ſchöner Hecken anzeigen werde. Bey denen Durchmärſchen der Miliz, ſonderlich der Cavallerie werden auch oft die Wieſen ſehr verdorben, dagegen dem Landmann der nöthige Schutz zu leiſten. Die Auen- und Wieſenhüter, ingleichen die Hirten- Zucht- und Handthierungsordnungen wären gleichfalls ſehr zu verbeſſern, und nicht ieder liederliche Tagedieb oder unwiſſender Menſch zum Hirtenleben zuzulaſſen. Ihre Prüfungen und Proben ſolten demnach beſſer veranſtaltet werden, und man ſolte Lehr- und Zuchtanſtalten dieſer nöthigen Landprofeßion wegen, vornemlich aber bey denen Schäfern h) machen. Nicht weniger wäre das einzelne Viehhüten an den meiſten Orten abzuſchaffen, dagegen aber ſolten Gemeindehirten, wenn ſich die Heerde Vieh bis auf 30 Stück beläuft, als welches in Sachſen ſchon bey dem Rindvieh für eine Heerde angeſehen wird, zu beſtellen geordnet werden.

h) S. m. Sammlungen V Band p. 154 ſq. VI B. p. 992 ſq. VII B. p. 66 ſq.

§ 614.

Von der ſorgfältigen Aufſicht und Veranſtaltung, die Graben und Bäche alle Jahr zu rechter Zeit zu heben und zu räumen, worauf auch die Forſtbedienten mit Achtung geben können,

nen, ingleichen von der Beförderung und Erleichterung der höchſt nöthigen Wieſenbewäſſerung und Abtrocknung iſt auch ſchon gedacht worden. Wie und wenn es aber dienlich ſey, aus überflüßigen oder nichts nützenden Teichen und großen Seen, Acker und Wieſen machen zu laſſen, iſt gleichfalls ein Policeypunct: Allein die Ausſuchung und Veranlaſſung der Fettweiden in den Auen und Wieſen, it. derer Kälber- und Stutereyweiden, wo ſie anzulegen, iſt ein eben ſo wichtiger Policeypunct in der Landwirtſchaft.

§ 615.

Wieſen durch Fuhrwege oder durch das Graben der Ziegelerde zu Backſteinen und Ziegeln verderben, oder ieden dergleichen auf ſeinem Eigenthum nach Willkühr vornehmen zu laſſen, und hierunter nicht Ziel und Maaß zu ſetzen, iſt ein großer Verderb des Wieſenbaues. Bey dem allen aber muß man dem Landmann auch bey ſeiner ſo beſorglichen Heu- und Grummeterndte zu Hülfe kommen, Zeit und Heuerndteferien verſchaffen, beſondere Heuſcheunen an den Wieſen, wo möglich, zu halten, anordnen und dergleichen.

§ 616.

Die Beſtimmung der Anzahl des Viehes, in Anſehung der Viehhaltung iſt nur wegen der gemei-

gemeinen Weide nöthig: Allein das iſt eine ſehr wichtige Verordnung, welche die meiſten Viehſeuchen von ferne verhüten würde, wenn man ſie recht einrichtete, daß man auſſer dem geſunden und genugſamen Stallfutter, verhütete, das Vieh nicht nach Willkühr ohne Unterſchied des Zuſtandes der Weide und des Wetters zu früh im Jahre und am Tage aus- und zu ſpät einzutreiben, das Nachthüten aber abſchaffte, des Mittags bey ſtarker Hitze dem Vieh Schatten und Kühle ſchaffte, dem Rindvieh viel Stallfutter warm fütterte, ja bey dem Pferdevieh mehr auf den Gebrauch des harten Futters, nebſt dem getrockneten weichen, nur aber ſehr ſparſam auf weiches Futter, ſo grün iſt, ſähe, und ſonderlich den Landmann anwieſe, wie er vermittelſt des Anbaues gutes Stallfutters nicht nur viel Vieh auswintern, ſondern auch noch gröſſere Vortheile durch Maſtvieh genieſſen könne. Jedoch dieſes alles wird in der Betrachtung der Viehzucht beſſer erwogen werden können [i]).

i) Man hat zwar einige von bisher gedachten Policeyordnungen, iedoch nur in Anſehung der Weide, Huth und Trift in Sachſen, und vornemlich in Niederſachſen, wo man faſt alles auf die natürliche Weide, Huth und Trift ſetzet: In meinem verbeſſerten Stiſſer ſind ihrer daher viele angegeben worden. Allein man wird bey der Unterſuchung finden, daß es auch an ſehr vielen, ſonderlich aber an denen Anſtalten des

Futterbaues und der Stallfütterung fehle. Wenn man aber den 1ſten Abſchnitt mit Nachdenken durch zu gehen, und um dieſes Geſchäfte zu erlernen, nach der Anleitung einigen Fleiß anzuwenden beliebet, ſo wird man noch auf viel mehrere Policeyordnungen und Anſtalten ganz leicht geleitet werden, die faſt alle an vielen Orten bey uns unter die Deſideria gehören. Die vornehmſten Schriften ſind übrigens im 1ſten Abſchnitte ſchon und in dem II Theile meiner Camer. Bibliothek angemerket.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zincke, Georg Heinrich

Georg Heinrich Zinckens, herzogl. Braunschw. wirkl. Hof- und Cammeraths,
Prof. P. D. Acad. Jul. Carol. zu Helmst. und Curat. Colleg. Carol. in Br.
wie auch Ehrenmitglieds der herzogl. Teutschen Gesellschaft zu Helmstädt,
Anfangsgründe der Cameralwissenschaft worinne dessen Grundriß weiter
Bd.: Des Ersten Theils, welcher so wohl die General- als Special-Land- und
Stadtöconomie und Policeywiss

Leipzig 1755

Cam. 190-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388724-0
VD18 80349447-001